Harvard
HN
.Q
.Herrick

HOUGHTON,
MIFFLIN AND
COMPANY'S

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Johann Anton Llorente's,
vormaligen Sekretärs der Generalinquisition, Scholasters und Kanonikus der Primatialkirche zu Toledo, Kanzlers der dasigen Universität, Ritters des Ordens von Karl III., mehrerer gelehrten und patriotischen Gesellschaften in Spanien Mitglieds,

Kritische Geschichte der spanischen Inquisition,

von ihrer Einführung durch Ferdinand V. an bis zur Regierung Ferdinand's VII.

Aus Originalakten
der Archive des Raths der Oberinquisition und der untergeordneten Tribunale des heiligen Officiums.

Uebersetzt
und mit Anmerkungen begleitet
von

Johann Karl Höck,
Königl. Wirtemberg'schen Oberiustizrath zu Ellwangen, Mitglied der Gesellschaft für Teutschlands ältere Geschichtkunde.

Zweiter Band.

Gmünd,
in der Ritter'schen Buchhandlung.
1820.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige
des
zweiten Bandes.

XIV. Hauptstück.

Besondere Prozesse, durch Verdacht des Lutherthums und einiger andern Verbrechen veranlaßt.

Seite.

1. Abschnitt. Delationsedikte gegen die Lutheraner, Illuminaten u. s. w. 1
2. Abschnitt. Prozesse mehrerer Personen . 8
3. Abschnitt. Verfügungen, das gerichtliche Verfahren betreffend 35

XV. Hauptstück.

Von der Inquisition gegen Zauberer, Hexenmeister, Beschwörer, Geisterbanner u. s. w. verhängte Prozesse.

1. Abschnitt. Zauberer aus Navarra, Biscaya und Aragon 49
2. Abschnitt. Geschichte eines berüchtigten Zauberers 75

XVI. Hauptstück.

Prozeß des falschen Nuntius von Portugal und einiger anderer bedeutender Händel aus den Zeiten des Kardinals Tabera, sechsten Generalinquisitors.

1. Abschnitt. Zwiste mit der Inquisition von Rom 96

Digitized by Google

Seite.

2. Abschnitt. Geschichte der Vicekönige von Sicilien und Catalunna 101

3. Abschnitt. Geschichte des falschen päpstlichen Nuntius von Portugal 103

4. Abschnitt. Geschichte einer für eine große Heilige gehaltenen Nonne von Cordova . . 127

XVII. Hauptstück.

Von den Inquisitionen von Neapel, Sicilien und Malta, und von den Ereignissen aus der Periode des Kardinals Loaisa, siebenten Generalinquisitors.

1. Abschnitt. Neapel 143

2. Abschnitt. Sicilien und Malta 148

XVIII. Hauptstück.

Wichtige Ereignisse während der ersten Jahre der Amtsführung des achten Generalinquisitors. Religion Karl's V. in den letzten Zeiten seines Lebens.

1. Abschnitt. Prozesse bei der Inquisition während der ersten Jahre von Valdes Amtsführung 163

2. Abschnitt. Religion Karl's V. 186

XIX. Hauptstück.

Gegen Karl V. und Philipp II. als Begünstiger der Ketzer und Schismatiker, angestellte Prozesse. Fortschritte der Inquisition unter Letzterm. Folgen der ihr von ihm erwiesenen besondern Gunst.

1. Abschnitt. Gegen Karl V., Philipp II., und den Herzog von Alba angestellte Prozesse . . 209

2. Abschnitt. Inquisitionen in Sardinien, Flandern, Mailand, Neapel, Galicien, Amerika und zur See 228

Digitized by Google

Seite.
3. Abschnitt. Händel mit der portugiesischen Inquisition 245
4. Abschnitt. Plan eines Militärordens des heiligen Officiums 252

XX. Hauptstück.

Die Inquisition läßt zu Valladolid 1559 zwei Auto's de fe gegen Lutheraner halten. Einige Glieder der königlichen Familie sind dabei gegenwärtig.

1. Abschnitt. Erstes Auto de fe 259
2. Abschnitt. Zweites Auto de fe 284

XXI. Hauptstück.

Geschichte zweier gegen Lutheraner in der Stadt Sevilla gehaltener Auto's de fe.

1. Abschnitt. Auto de fe von 1559 . . . 309
2. Abschnitt. Auto de fe von 1560 . . . 330

XXII. Hauptstück.

Von den Instruktionen von 1561, die bis auf unsre Zeiten bei den Inquisitionsprozessen zur Vorschrift gedient haben 357

XXIII. Hauptstück.

Nähere Nachrichten von einigen zu Murcia gehaltenen Auto's de fe.

1. Abschnitt. Sonderbare Geschichte eines Sohns des Kaisers von Marokko und einiger andern Personen 405
2. Abschnitt. Merkwürdiger Prozeß gegen zwei Kaufleute 417

Digitized by Google

Seite.
3. Abschnitt. Geschichte der übrigen Auto's de fe von Murcia 445

XXIV. Hauptstück.

Gegen Protestanten und andre Angeklagte durch die Inquisitoren von Toledo, Zaragoza, Valencia, Logronno, Granada, Cuença und in Sardinien unter Philipp's II. Regierung veranstaltete Auto's de fe.

1. Abschnitt. Inquisition von Toledo . . . 460
2. Abschnitt. Inquisition von Zaragoza . . 470
3. Abschnitt. Inquisition von Granada . . 480
4. Abschnitt. Inquisition von Valencia . . 485
5. Abschnitt. Inquisition von Logronno . . 488
6. Abschnitt. Sardinische Inquisition . . . 495

XXV. Hauptstück.

Gelehrte, die der Inquisition in die Hände gefallen sind 501

XXVI. Hauptstück.

Frevelhafte Unternehmungen der Inquisitoren gegen die königliche Gewalt und gegen Staatsdiener.

1. Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen . . 594
2. Abschnitt. Aergerliche Vorgänge aus Veranlassung mehrerer zwischen den Inquisitoren und andern Gerichten entstandenen Irrungen 605
3. Abschnitt. Verfolgte Staatsdiener . . . 642

Digitized by Google

D. Johann Anton Llorente's,

Kritische Geschichte der spanischen Inquisition,

von ihrer Einführung durch Ferdinand V. an bis zur Regierung Ferdinand's VII.

Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal ermahnet ist; und wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündiget, als der sich selbst verurtheilt hat.

Tit. 3, 14. 15.

Kritische Geschichte der spanischen Inquisition.

XIV. Hauptstück.

Besondere Prozesse, durch Verdacht des Lutherthums und einiger andern Verbrechen veranlaßt.

Erster Abschnitt.

Delationsedikte gegen die Lutheraner, Illuminaten u. s. w.

1. Der Generalinquisitor, der die Nothwendigkeit, die Fortschritte des Lutherthums in Spanien bei Zeiten zu hemmen, erkannt hatte, setzte, im Einverständnisse mit dem Rathe der Inquisition, mehrere neue Artikel zur Unterstützung des jährlichen Edikts fest, welches iedem Einwohner die Verbindlichkeit, die Ketzer anzugeben, bei Strafe einer Todsünde und des großen Banns auflegte.

II. Der Inhalt dieser Artikel war folgender: Es sei unerlaßliche Pflicht eines ieden Christen, anzugeben, ob er wisse, oder sagen gehört, daß Jemand gesagt, behauptet oder gedacht habe, Luthers Sekte sei gut, und seine Anhänger seien auf dem rechten Wege, oder daß er einige seiner verworfenen Sätze geglaubt oder gebilligt habe, wie z. B. daß es nicht nöthig sei, seine Sünden einem Priester anzugeben, und genug, sie vor Gott zu bekennen; daß weder Papst noch Priester die Gewalt haben, Sünden zu vergeben; daß der wahre Leib Christi in der geweihten Hostie nicht gegenwärtig sei; daß es nicht erlaubt sei, zu den Heiligen zu beten, oder Bilder in den Kirchen auszustellen; daß es kein Fegfeuer gebe, und das Beten für die Verstorbenen vergeblich sei; daß der Glaube und die Taufe zum Seligwerden hinlänglich, und gute Werke nicht nöthig seien; daß ieder Christ, ohne mit der Priesterwürde bekleidet zu sein, die Beicht eines andern Christen annehmen, und ihm das Abendmahl unter beiderlei Gestalt des Brods und Weins reichen könne; daß der Papst nicht die wirkliche Gewalt habe, Ablaß und Vergebung der Sünden zu ertheilen; daß Priestern, Mönchen und Klosterleuten das Heurathen erlaubt sei; daß es weder Mönche, noch Nonnen, noch Klöster geben soll, und Gott die regulirten geistlichen Orden nicht gestiftet habe; daß der eheliche Stand besser und vollkommener sei, als das Leben der Priester und Mönche im Cälibate; daß man keine andre Feiertage haben

dörfe, als den Sonntag, und daß es keine Sünde sei, am Freitage, in der Fasten und an den übrigen Enthaltungstagen Fleisch zu essen. Die dem Delationsedikte gegebene Ausdehnung legte auch dem katholischen Christen die Verbindlichkeit auf, anzugeben, ob er nicht wisse, oder sagen gehört, daß Jemand andre Lehrsätze von Luther oder seinen Schülern geäußert, geglaubt oder vertheidigt habe, oder aus dem Königreiche gegangen sei, um in fremden Landen den lutherischen Glauben anzunehmen.

III. Alfons Mauriquez beschränkte sich nicht darauf, zu den alten Regulativen diese neuen Masregeln hinzuzufügen; in einem Schreiben an die Provinzialinquisitoren gestattete er ihnen, zu dem Delationsedikte hinzuzusetzen, was ihnen zweckdienlich scheinen möchte, um die Personen zu entdecken, die die Ketzerei der Illuminaten (Alumbrados) angenommen hätten. Diese Leute, auch mit dem Namen Dejados, Quietisten *), bezeichnet, bildeten eine Sekte, deren Stifter, wie man sagte, eben der

*) Unter Quietisten versteht man theils ein im vierzehnten Jahrhundert aufgekommenes Geschlecht von Eremiten auf dem Athos, griechisch Gesychasten genannt, theils die Anhänger der Lehre des Molinos, der durch seine 1675 herausgekommene geistliche Handleitung sich den Vorwurf zuzog, daß er die Irrthümer niederländischer Beghneden oder spanischer Illuminaten wieder hervorzurufen scheine. Man sehe Basler hist. u. geogr. Lexikon, Th. 3. Art. Quietisten und Molinos, Henke's Kirchengeschichte, Th. 2. S. 214. fg. Th. 4. S. 73. fgg. Konversations-Lexikon, Bd. 7. Art. Quietismus.

A. d. U.

Münzer war, der schon die Sekte der Wiedertäufer gestiftet hatte *).

IV. Einige Zeit nachher setzte der Rath der Inquisition zu den oben angeführten Verfügungen mehrere Artikel in Betreff der Illuminaten hinzu, und durch eine Ordonnanz vom 28. Jan. 1558 wurden diese Artikel folgendermaßen zusammengestellt: „Jeder Christ ist verbunden anzugeben, ob er weiß, oder sagen gehört, daß eine lebende, oder selbst eine verstorbene Person gesagt oder behauptet habe, die Sekte der Illuminaten sei gut, und besonders das innere Gebet von Gott befohlen, und durch dasselbe erfülle man alle andere Pflichten des christlichen Wandels; das Beten mit dem Munde sei ein unter Ausserwesentlichem verstecktes Sakrament; dieses Sakrament habe seine Wirkung blos in dem innern Gebete, indem das andere nur wenig Verdienst habe; die Diener Gottes dörfen sich nicht mit körperlichen Uebungen abgeben; man sei nicht verbunden, seinem Vater oder irgend einem andern Obern zu gehorchen, wenn sie Dinge befehlen, die die Verrichtung des Gebets im Herzen und die Betrachtung hindern."

V. „Der Christ muß auch angeben, ob er gehört, daß Jemand übel von dem Sakramente der Ehe gesprochen, oder gesagt habe, es könne Niemand in dem Geheimnisse der Tugend un-

*) Stifter dieser viel ältern Sekte war Münzer nicht, aber einer ihrer berüchtigsten Anhänger. S. Comp. hist. eccl. (Goth. 1723) L. 3. c. 7. p. 234. Henke a. a. O. S. 32. A. d. U.

terrichtet sein, wenn er diese Lehre nicht von den Meistern derselben lerne; Niemand selig werden ohne die Uebung des Gebets, welches diese Meister verrichten und lehren, und wenn er ihnen nicht eine allgemeine Beichte seiner Sünden ablege; die gewaltsame Bewegung, das Zittern und die Ohnmachten, die man bei den Meistern dieser Lehre und ihren besten Jüngern wahrnehme, seien Merkmale der göttlichen Liebe; diese Zeichen geben zu erkennen, daß sie bei Gott in Gnaden seien, und den heiligen Geist haben; die Vollkommenen haben nicht nöthig, verdienstliche Werke zu thun; wann man in den Stand der Vollkommenen komme, sehe man das Wesen der heiligen Dreieinigkeit auf dieser Welt; die Menschen, die dahin gelangt seien, werden von dem heiligen Geiste unmittelbar regiert; um etwas zu thun, oder zu unterlassen, haben sie keine andere Vorschrift zu Rathe zu ziehen, als die Eingebungen des heiligen Geistes, die ihnen unmittelbar zukommen; man müsse in dem Augenblicke der Aufhebung der Hostie durch den messelesenden Priester die Augen schließen; wann man zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gelangt sei, könne man die Bilder der Heiligen nicht mehr sehen, und keine Predigten oder andere von Gott handelnde Unterhaltungen mehr hören; und endlich, ob der Christ irgend etwas Andres gesehen oder gehört, das auf die schlimme Lehre der Sekte der Illuminaten Bezug habe."

VI. Ich glaube, daß die ersten Spanier, die Luthers Meinungen annahmen, Franziskaner-

mönche gewesen; denn man findet, daß Klemens VII. durch eine Bulle vom 8. Mai 1526 den General und die Provinziale des Ordens der Mindernbrüder des h. Franz von Assisi autorisirte, im Beichtstuhle diejenigen ihrer Religiosen, die die neue Lehre angenommen, zu absolviren, nachdem sie eidlich versprochen haben würden, derselben für immer zu entsagen. Schon hatten mehrere andre Religiosen desselben Ordens dem Papste vorgestellt, daß, nach den ihnen durch die Bulle Mare magnum zugestandenen und durch andre Dekrete des heiligen Stuhls verwilligten Privilegien, keinem Fremden das Recht zustehe, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, und sie keinen andern Richter anzuerkennen haben, als den Richter, der für die Erhaltung ihres Instituts sorgen müsse, selbst in den Fällen, wo es sich von dem Verbrechen der Ketzerei und des Abfalls handle.

VII Manriquez, den diese Ansprüche der Franziskaner ohne Zweifel in seinem Amte verlegen gemacht hatten, schrieb deswegen an den Papst, der am 3. April des vorhergehenden Jahrs 1525 ein Breve erließ, wodurch festgesetzt wurde, daß der Generalinquisitor über dergleichen Händel soll erkennen können, indem er sich von einem durch den Prälaten des Ordens ernannten Religiosen assistiren lasse, und man, wenn von dem ergangenen Urtheile appellirt werde, sich an den Papst selbst zu wenden habe. Da in diesen Fällen der Generalinquisitor seine Gewalt einem Inquisitor zu delegiren gewohnt war, so verordnete der Papst am 16. Juni 1525,

daß dieser Art Appellationen vor dem Generalinquisitor, und nicht zu Rom, eingewandt werden solle. Gleichwohl erlangte der Br. Roderich d'Drosco, desselben Ordens, eine besondre Bulle, vom 8. März 1541, die ihm die Absolution bewilligte, und gestattete, sich als regulirten Chorherrn des h. Augustin aufnehmen zu lassen. Freilich bestand sein Verbrechen nicht darin, daß er Lutheraner, sondern daß er Mahomedaner gewesen. Er bekannte, daß er als Subdiakonus seinen Ordenshabit abgelegt habe, und nach Oran gegangen sei, wo er sich zum Soldaten annehmen lassen, daß er in der Folge bei seiner Ankunft zu Tremecen *) die mahomedanische Religion angenommen habe; daß er, als er angefangen, seinen Abfall zu verabscheuen, sich entschlossen habe, nach Spanien zurückzukehren, wo er itzt wieder in ein Kloster zu gehen wünsche, aber in ein andres, als zu den Mönchen des h. Franziskus. Der, dem die päpstliche Bulle aufgetragen hatte, den Drosco zu absolviren, konnte es, nach gewissen Verfügungen einiger ältern Bullen und königlichen Ordonnanzen, und einer andern von dem Könige am 2. Mai 1527 ausgefertigten, nicht thun, ohne dazu von dem Generalinquisitor autorisirt zu sein. Deswegen findet sich diese den Drosco angehende Bulle unter den Bullen des heiligen Officiums.

*) Tremecen, oder Tremisan, Hauptstadt des diesen Namen führenden Königreichs in der Barbarei.

A. d. U.

Zweiter Abschnitt.

Prozesse mehrerer Personen.

I. Während dieser Epoche der Amtsführung des Generalinquisitors Manriquez zeigt uns die Geschichte viel ausgezeichnetere und unschuldigere Schlachtopfer des Inquisitionsgerichts, die der Verdacht, daß sie Luthers Lehre angenommen, demselben in die Hände geliefert hatte. Ein solches war 1525 der ehrwürdige Johann d'Avila, dessen Seligsprechung zu Rom anhängig ist, und schon ausgegangen sein würde, wenn er ein Mönch gewesen wäre; aber er war nur ein bloßer Weltpriester; Spanien nannte ihn den Apostel Andaluziens, wegen seines exemplarischen Lebens und der ausnehmenden Liebeswerke, die er mit seinem Predigen verband. Die heil. Therese von Jesu gibt in ihren Werken der Tugend dieses Heros des Evangeliums das glänzendste Zeugniß, und versichert uns, daß sein Rath und seine Lehre ihr zum Fortgang im geistlichen Leben von großem Nutzen gewesen seien. Er predigte das Evangelium ohne Kunst, um die Sünder zu bekehren, und mischte in seine Vorträge keine der Fragen, die damals die Schultheologen in eine ihnen so wenig Ehre machende Bewegung brachten; deswegen vereinigten sich mißgünstige Mönche, und solche, die seiner

Abneigung gegen ihre Zaubereien gereizt hatte, miteinander, um ihm den Untergang zu bereiten. Sie denunziirten dem Inquisitionsgerichte einige seiner Sätze als lutherisch, oder zum Lutherthum und der Lehre der Illuminaten sich hinneigend. 1534 wurde Johann d'Avila, auf Befehl der Inquisitoren, in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums geworfen, obgleich ihre Entschließung weder dem Rathe der Oberinquisition gemeldet worden war, (weil, wie man vorgab, diese Masregel nur bei getheilten Meinungen vorgeschrieben sei,) nach dem Ordinarius der Diöcese, und so höhnte man die Verordnungen des heiligen Officiums, die königlichen Ordonnanzen, und selbst die Verfügungen des Raths der Oberinquisition, der iedoch diese Uebertretungen nicht achtete, und sogar stillschweigend billigte, indem er dem Uebertreter keinen Verweis zugehen ließ. Dieser Gewaltstreich der Inquisition, der zu Sevilla vorging, machte einen lebhaften Eindruck auf den Generalinquisitor; er war Erzbischof in dieser Stadt, und hatte die größte Achtung für Johann d'Avila, den er wie einen Heiligen verehrte. Dieser Umstand war ein Glück für letztern; denn die Sorgfalt des Mauriquez, als Chefs der Inquisition, trug viel zum Erweise seiner Unschuld und zur Beschämung der Verläumdung bei. D'Avila wurde freigesprochen, und fing sein Predigen von Neuem an, welches er bis an seinen Tod, mit eben so viel Eifer und Liebe, wie zuvor, fortsetzte. Wenn das Verfahren des heiligen Officiums öffentlich wäre; wenn die

Angeber bekannt wären, würde man dann so oft Verläumdungen wagen *)?

II. Noch fataler wurde das besagte Jahr zwei in der spanischen Literärgeschichte berühmten Männern, Johann de Vergara und Bernhardin de Tobar, seinem Bruder. Sie wurden auf Befehl der Inquisition von Toledo verhaftet, und kamen nicht eher aus den Kerkern des heiligen Officiums los, als nachdem sie sich zu einer Abschwörung der luther'schen Ketzerei (de levi) verstanden, die Absolution von den Kirchenstrafen ad cautelam erhalten, und sich mehreren andern Bußen unterworfen hatten. Johann de Vergara war Kanonikus zu Toledo, und war Sekretär des Kardinals Ximenez de Cisneros und seines Nachfolgers im Erzbisthum von Toledo, D. Alfons de Fonseca, gewesen. Niklas Anton hat in seiner Bibliotheca eine Nachricht von seinen literarischen Erzeugnissen eingerückt, und der Tugend und dem Verdienste dieses

*) D'Avila's Leben haben Ludwig von Granada und L. Munnoz geschrieben In der „entlarvten Inquisition," S. 58 wird von seinem Prozesse erzählt: „Schon sollte das Urtheil ihm den Tod zuerkennen, und die Inquisitoren gaben ihm die Nachricht, daß sein Prozeß beendet sei, mit den Worten: er stehe nun in Gottes Hand; wobei sie, wie gewöhnlich, die Frage an ihn thaten: Ob er sich von Feinden verfolgt glaube. Er antwortete mit Ruhe: „Die Feinde des Evangeliums möchten wohl auch die seinigen sein; seine Sache aber könne nicht besser stehen, als in Gottes Hand." Die Richter fanden es doch nöthig, zu neuen Zeugenverhören zu schreiten. Nun erst kamen sie in Besitz eines Briefs von einem der Zeugen, worin dieser einen Mitzeugen zum hartnäckigen Beharren bei seiner Aussage ermahnte, und worin andere Aeußerungen deutlich verriethen, daß Avila das Opfer einer Kabale sei."

A. d. U.

Spaniers Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Seine gründliche Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache war die Ursache seines Unglücks; er hatte Uebersetzungsfehler in der Vulgata bemerkt, und so gab er eifersüchtigen Mönchen, die nichts als die lateinische Sprache und den Jargon der Schule studirt hatten, das Signal zu seiner eigenen Verfolgung. Doch ehrte das Domkapitel zu Toledo sein Andenken, indem es auf sein Grab eine in dem oben ermeldten Werke aufbewahrte Grabschrift setzen ließ. Vergara hatte den Dank seiner Gemeinde durch die Verfertigung der Inschriften, die den Chor der Kirche zieren, verdient *).

III. Bernhardin de Tobar, sein Bruder, ist weniger bekannt. Doch führt ihn Peter Marthr von Anghiera unter den merkwürdigen Männern des sechszehnten Jahrhunderts an, und Johann Ludwig Vives, ein ausgezeichneter Gelehrter dieser Periode, schrieb an Erasmus, am 10. Mai 1534: „Wir leben in einer sehr mißlichen Zeit; man kann weder sprechen noch schweigen, ohne in Gefahr zu kommen. Man hat in Spanien Vergara, seinen Bruder Tobar und mehrere andere Gelehrte verhaftet [1]).

*) Johann de Vergara war auch Doktor der Theologie und Prof. der Philosophie. Er war sehr beliebt bei dem Kardinal Ximenes, auf dessen Anordnung er an der Besorgung der Compluter Bibel Theil nahm. Starb 1587, 65 Jahre alt. A. d. U.

1) Mayans Leben des Johann Ludwig Vives, in der Einleitung der neuen Ausgabe seiner Werke.

IV. Unter diesen befand sich ein Mann, von welchem Vives keine besondere Kunde geben konnte; seine Verdienste und seine Geschichte machen es mir zur Pflicht, die Lücke zu ergänzen. Die Rede ist von dem von Olmedo gebürtigen Benediktiner, Alfons Virues, einem der vorzüglichsten Theologen seiner Zeit, gründlichen Kenner der morgenländischen Sprachen und Verfasser mehrerer Schriften. Er war Mitglied des 1527 mit der Beurtheilung der Erasmischen Schriften beauftragten Committee, und Hofprediger Karls V., der ihn so gern hörte, daß er ihn auf seinen letzten Reisen nach Teutschland bei sich hatte, und bei seiner Zurückkunft nach Spanien keinen andern Prediger hören wollte, als ihn. Diese für Virues so ehrenhaften Auszeichnungen erregten den Neid der Mönche, die Alles thaten, um ihn zu stürzen: es gelang ihnen sogar einigermaßen ihr Unternehmen, und so eifrig verfolgten sie dasselbe, daß ihnen gelungen sein würde, ihn ganz zum Opfer zu machen, wenn nicht Karl V. selbst ihn mit einer Standhaftigkeit und Festigkeit in Schutz genommen hätte, die diesem Souverän eben so sehr zur Ehre gereichen, als sie bei andern selten sind.

V. Wegen Verdachts, daß er es mit Luther's Meinungen hatte, wurde Virues verhaftet, und in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums zu Sevilla gesetzt. Der Kaiser, der ihn wohl kannte, nicht allein aus seinen Predigten, sondern auch durch die vertraulichern Verhältnisse, die sich zwischen beiden während der Reisen nach

Teutschland angeknüpft, fühlte lebhaft den Streich, den man ihm versetzt hatte, und zweifelte nicht daran, daß Virues das Opfer einer Intrike sei, welche der Generalinquisitor nicht hätte aufkommen lassen sollen. Er exilirte den Mauriquez, der seine Residenz in seinem Erzstifte zu Sevilla nehmen mußte, wo er am 28. Sept. 1538 starb. Dabei blieb Karl nicht stehen; er trug dem Rathe der Oberinquisition auf, allen Tribunalen des heiligen Officiums eine vom 18. Jul. 1534 datirte Ordonnanz zuzufertigen, worin enthalten war, daß, wenn eine vorläufige Instruktion hinlängliche Bewegungsgründe zur Verhaftung eines Klostergeistlichen darbiete, die Inquisitoren das Verhaftsdekret ausgesetzt sein lassen, an den Rath eine vollständige und getreue Abschrift des angefangenen Prozesses einschicken, und die Weisungen, die ihnen nach genommener Einsicht der Aktenstücke zugehen werden, erwarten sollen. So entquoll dem Unglücke eines Einzelnen eine Wohlthat für Alle; seit dieser Zeit wagten es die Inquisitoren nicht mehr, so willkührlich, wie sie bisher gethan, und selbst ehe der in den Verordnungen erforderte halbe Beweis vorhanden war, auf Einkerkerung zu erkennen. Doch sind die Konzipienten der königlichen Ordonnanz oder des Raths der Oberinquisition zu tadeln, daß sie dieses Gesetz bloß auf die Klostergeistlichen gestellt haben, als ob das Verbrechen, das man strafen wollte, bei Verheuratheten schwerer, und die Weltlichen bei der Vertheidigung ihrer Freiheit, ihres Lebens und ihrer Ehre weniger, als die

Priester, interessirt, und weniger dazu berechtigt gewesen wären.

VI. Nichts desto weniger hatte der unglückliche Virues vier Jahre hindurch alle Qualen eines geheimen Hafts auszustehen, in welcher, wie er nachher an Karl V. schrieb, ihm kaum erlaubt war, zu athmen, und sich mit etwas Anderm zu beschäftigen, als mit Anzeigen, Antworten, Zeugschaften, Vertheidigungen, Repliken, Klagschriftn, Beweisgründen, Akten, (*nomina, quae et ipso pene timenda sono*... Worte, die fast schon durch ihren Ton abschrecken,) Ketzereien, Blasphemien, Irrthum, Anathemen, Schismen und andern dergleichen Ungethümen, die ich endlich durch Arbeiten, den Arbeiten des Herkules ähnlich, (sagt er,) mit der Hilfe Jesu besiegt habe, so, daß ich itzt, durch den Schutz Ew. Maiestät, gerechtfertigt dastehe [1]). "

VII. Eines der von Virues angewandten Vertheidigungsmittel bestand in der Bitte, daß das Tribunal auf die Lehrsätze Rücksicht nehmen möchte, die er aufgestellt und in Bereitschaft gehalten habe, um Melanchthon und die übrigen Lutheraner auf dem Reichstage zu Regensburg anzugreifen, als ihn der Kaiser in Teutschland, in der Eigenschaft seines Theologen, bei sich gehabt. Er setzte hinzu, die Artikel enthielten einen überschwenglichen Ueberfluß an Gründen und katholischen Autoritäten, und er habe sie

1) Virues Zueignungsschrift S. Philippic. disputat. adversus Lutherana dogmata, per Melanchthonem defensa. (Antverp. 1541.)

angewandt zur Widerlegung der von Melanchthon herausgegebenen Apologie der Lutheraner, so wie der von ihm und den übrigen Reformatoren zu Augsburg und Regensburg übergebenen Glaubensbekenntnisse.

VIII. Dies Gesuch nützte dem Virues nichts für den Zweck, den er beabsichtigte, seine völlige Freisprechung zu erwirken, weil seine Feinde öffentlich von ihm ausgesprochene Sätze denunzirt hatten. Ob er gleich zeigte, daß sie sehr rechtgläubig seien, wenn man sie, den Text selbst zur Seite, untersuche, so konnte er doch nicht hindern, daß sie mit der theologischen Verwerfung belegt wurden, in der isolirten Stellung, die ihnen die Denunciation gegeben hatte; er sah sich gezwungen zur Abschwörung aller Ketzereien, unter andern der Ketzereien Luthers und seiner Anhänger, besonders der Sätze, wegen deren Aeußerung er angeklagt wurde, und die ihn in den Verdacht gebracht hatten, daß er ein Ketzer sei. Das Endurtheil wurde 1537 ausgesprochen; er wurde der Anhänglichkeit an Luther's Irrlehren verdächtig erklärt; man verurtheilte ihn zur Absolution von den Kirchenstrafen *ad cautelam*, zur Einsperrung in ein Kloster auf zwei Jahre, und zur Enthaltung vom Predigen des Wortes Gottes in den zwei ersten Jahren nach seiner Freilassung.

IX. Ich habe die Denunciation gegen Virues nicht gelesen; so viel aber ist richtig, daß der sechste der verschiedenen Sätze, die er in der Metropolitankirche zu Sevilla am Tage seines Auto de fe widerrufen mußte, so gefaßt ist:

Der Stand der Verehelichten ist sicherer, wenn man für sein Heil sorgen will, als der Stand derer, die die Ehelosigkeit vorziehen; der siebente: Es werden mehr Christen im ehelichen Stande selig, als in allen andern; der achte: Das thätige Leben ist verdienstlicher, als das beschauliche [1]).

X. Der Kaiser, als er das Vorgegangene erfuhr, konnte sich nicht überzeugen, daß Virues in seinen Predigten Sätze, die dem katholischen Dogma widerstritten, vorgetragen haben sollte; er beschwerte sich deshalb bei dem Papste, der am 29. Mai 1538 ein Breve an Virues erlies, wodurch ihm die verschiedenen Strafen, zu denen er verurtheilt worden war, erlassen wurden. Diese Begnadigung ist die vollständigste und ehrenhafteste, die ich in der ganzen Geschichte der Inquisition kenne. Nach vorangegangener Rekapitulation der drei Artikel des Urtheils eröffnet der Papst, daß er aus Rücksicht auf das Ansuchen des Kaisers den Verurtheilten von allen gegen ihn ausgesprochenen Strafen und Bußen, und von der ihm zuerkannten Irregularität *) absolvire, seine Freilassung befehle, ihm die Befugniß zum Predigen wieder ertheile, und erkläre, daß das Vorgegangene keinen Grund

1) Don Ferdinand Velloſillo, Bischofs von Lugo, Advertent. scholastic. in B. Chrysostomum et quatuor doctores ecclesiae. Qu. 6. in T. X. B. Augustini, p. 397. col. 1. ed. compl. de 1585. Fol.

*) Was darunter verstanden werde, ist B. 1. S. 445. Anm. * erläutert. A. d. U.

abgeben könne, ihn von irgend einer Stelle, selbst von der Bischofswürde, auszuschließen. Wenn Alfons Virues künftig um irgend eine Gnade anhält, will seine Heiligkeit, daß er nicht genöthigt sein soll, dieses Freisprechungsbreve oder den Anlaß seiner Ausfertigung wieder anzuführen, indem sein Schweigen weder dasselbe ungültig machen, noch einen Grund abgeben könne, ihm die Einrede der Sub- und Obreption oder irgend eine andere Einwendung entgegen zu setzen. Schließlich verbietet der Papst den Inquisitoren, ihn künftig unter irgend einem Vorwande anzufechten, und von dem Vorgegangenen irgend einen unstatthaften Gebrauch zu machen. Diese Bulle ist eine von denen, welche die Inquisitoren wohl nun und nimmermehr vollzogen haben würden, wenn Virues nicht den Kaiser zu seiner Stütze gehabt hätte; dies war der Grund, um dessentwillen sie dieselbe ohne Widerstand annehmen.

XI. Es ist auffallend, daß der Handel des Virues und viele andre ähnliche Karln V. nicht über die Natur der Inquisition aufgeklärt haben, und er fortdauernd der Beschützer derselben geblieben ist. Diese Stimmung war die Wirkung des Widerwillens, den er gegen das Lutherthum hatte. Doch waren der Handel seines Hofpredigers und einige andre Widersprüche, die um die nämliche Zeit vorkommen, Ursache, daß er 1535 dem heiligen Officium die königliche Gerichtbarkeit nahm, die ihm bis zum Jahre 1545 entzogen blieb [1]).

1) L. 5. t. 7. l. 2. der letzten Sammlung von 806.

XII. Seine wohlwollenden Gesinnungen für Virues blieben so unwandelbar, daß er ihn bald nachher dem Papste für das Bisthum der canarischen Inseln präsentirte; aber der Papst verweigerte ihm Bullen, unter dem Vorwande, der gegen die Reinheit seines Glaubens entstandene Verdacht erlaube nicht, daß er mit der Würde eines Seelenhirten bekleidet werde, ob er gleich in der Freisprechungsbulle für tauglich zur Bischofsstelle erklärt worden war. Die Ausdrücke, deren er sich bedient hatte, waren bloße Nachgiebigkeit gegen Karl V., und er war entschlossen, zu verhindern, daß Alfons Virues ie davon Gebrauch machen könne. Karl bestand bei dem Papste auf seinem Gesuche, und wiederholte es zweimal, wobei er ihn versicherte, er traue dem Virues mehr, als seinen Feinden, weil er die glücklichen Wirkungen seiner Amtsführung und die Reinheit seiner Grundsätze in Betreff des Dogma nicht allein in seinen Predigten, sondern auch in langen besondern Unterredungen, die er mit ihm gehabt, kennen gelernt habe. Der Papst gab endlich Karls V. dringenden Bitten nach, und 1540 wurde Virues Bischof der canarischen Inseln [1]).

XIII. Da ordnete er die theologischen Artikel, die er zu seiner Vertheidigung in Bereitschaft gehalten hatte, und bildete daraus zwanzig Vorträge wider die lutherischen Irrlehren; sie wurden zu

1) Virira, in seinen Notizen von den canarischen Inseln, meint, Virues sei erst 154 zum Bischof der canarischen Inseln ernannt worden; aber er spricht als Bischof in der Zueignungsschrift seiner Philippic. disputat., und in seiner Danksagung an Karl V. von 154 .

Antwerpen bei Johann Crinito 1541 unter dem Titel gedruckt: *Philippicae disputationes viginti adversus Lutherana dogmata, per Philippum Melanchtonem defensa.* Im neunzehnten sagt er von dem Gegenstande, wovon eben die Rede ist: „Es gibt Leute, die der Meinung sind, man müsse sich gegen Ketzer mit Sanftmuth benehmen, und alle zweckdienliche Mittel anwenden, wodurch sie zurückgebracht werden können, ehe man zu den letzten Extremen schreite. Welches sind diese Mittel? Belehrung und Ueberzeugung durch das Wort und durch gründliche Bemerkungen, wodurch man sie mit den Koncilienschlüssen, mit den Zeugnissen der heiligen Schriften und der heiligen Ausleger bekannt macht, sintemal alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nutz zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, wie St. Paulus an Timotheus schreibt. Aber wie könnte dies Mittel von Nutzen sein, wenn man es nicht unter ähnlichen Umständen, wie die von dem Apostel erwähnten, anwendete? Ich sehe, daß Viele den Grundsatz angenommen haben, man dürfe die Ketzer mündlich und schriftlich mißhandeln, wann man sie weder ums Leben bringen, noch peinigen könne. Bekommen sie einen armen Menschen in ihre Gewalt, den sie ungestraft verfolgen zu können glauben; so unterwerfen sie ihn einem entehrenden Urtheile, so, daß er selbst dann, wann er seine Unschuld erwiesen hat, und eine schleunige Freisprechung erhält, immer als Verbrecher gebrandmarkt bleibt. Ist aber dieser Unglückliche durch den Umgang mit denen, mit welchen er zusammenkommt, getäuscht, oder als Opfer ihrer Schlauheit und seiner eigenen Unvorsichtig

keit in irgend einen Irrthum verfallen, so bemüht man sich nicht, ihm durch die Auslegung der ächten Lehre der Kirche oder mittelst sanftmüthiger Ueberzeugung oder väterlichen Raths den Irrthum zu benehmen; vielmehr sind seine Richter, des Prädikats von Vätern, das sie sich beilegen, ohnerachtet, mit Kerker, Peitsche, Ketten und Beil bei der Hand; und doch haben diese gräßliche Mittel solche Wirkung, daß nie die Qualen, die sie dem Körper zufügen, etwas in den Gesinnungen der Seele ändern können, die nur durch das Wort Gottes, welches ist lebendig und kräftig, und schärfer, denn kein zweischneidig Schwert, zur Wahrheit zurückgeführt sein will." Ich glaube nicht, daß ie irgend ein fanatischer Mönch oder Priester diese Stelle zu Gesicht bekommen hat; denn das Werk von Virues, worin sie mir aufgestoßen ist, steht nicht im Index expurgatorius des heiligen Officiums.

XIV. Obgleich die schon von dem römischen Hofe verdammten Lehren Luther's die Aufmerksamkeit der Inquisitoren in hohem Grade erregt hatten, so beschränkten sie doch ihre Amtssorge nicht auf diesen Gegenstand allein. Sie hatten sich das Recht beigelegt, mehrere Verbrechen zu untersuchen und ihnen zu steuern, unter denen die Sodomiterei war. Die königliche Ordonnanz Ferdinands und Isabellens, vom 22. Aug. 1497, trug ihnen nicht ausdrücklich auf, über diese Art von Verbrechen zu erkennen; scheint aber ihnen solches erlaubt zu haben, weil man, nach einer ihrer Verfügungen, dasselbe mit eben der Strafe belegen sollte, wie das Verbrechen der Ketzerei

oder der beleidigten Maiestät; es war darin bloß gesagt, die Namen der Zeugen sollen den Angeklagten mitgetheilt werden, damit nichts zu ihrer Vertheidigung fehle, und ihre Verurtheilung zur Strafe des Feuers und zur Konfiskation ihres Vermögens soll nicht die Ehrlosigkeit ihrer Kinder und Nachkommen nach sich ziehen. Wie es damit sein mag, die Inquisitoren von Aragon wurden durch eine Bulle vom Febr. 1524 ausdrücklich autorisirt, über dies Verbrechen zu erkennen; wobei sie iedoch, einige Zeit nachher, einen lebhaften Widerspruch von Seiten des Erzbischofs von Zaragoza in dem Augenblicke zu erfahren hatten, da sie, nachdem sie einige dieses Verbrechens angeklagte Priester aus der Stadt in die Kerker des heiligen Officiums hatten einsperren lassen, ihnen den Prozeß zu machen im Begriff standen. Der Prälat erlangte, am 16. Jan. 1525, ein päpstliches Breve, welches die Angeklagten der Gerichtbarkeit des Ordinarius zuwies, dem von Rechts wegen das Erkenntniß über diese Verbrechen zustehe, indem die Inquisitoren ihr Amt auf die wegen Ketzerei verhängten Prozesse einschränken mußten.

XV. Diese Verfügung wurde bloß zu Gunsten der Priester beschlossen, indem die Inquisitoren fortfuhren, den D. Sancho de la Caballaria, Sohn des Vicekanzlers D. Alfons, von welchem in dieser Geschichte *) die Rede ist, und Schwiegervater Johanna's von Aragon, einer nahen Verwandtin des Kaisers und Schwester des Grafen von Riba-

*) Bd. I. S. 291. f. A. d. U.

gorza, gerichtlich zu verfolgen. Der Angeklagte wirkte unterm 2. Febr. 1525 ein Breve von Rom aus, welches den Inquisitoren das Erkenntniß in seinem Handel entzog, und ihn dem Generalinquisitor zuwies; eine Masregel, deren Zwecklosigkeit der Papst ohne Zweifel nicht kannte, indem die Generalinquisitoren in dieser Rücksicht es auf den Ausspruch der Provinzialinquisitoren ankommen ließen. Wirklich ergriff D. Alfons Mauriquez diese Partie. Die Inquisitoren von Zaragoza fingen an, gegen D. Sancho mit dem Prozesse vorzufahren. Dieser appellirte dagegen an den Papst, der den Handel an die apostolische Kammer zog, und hernach dem Abte von S. Marie zu Girona zuwies. Gleichwohl bewirkte die Gewandtheit der Inquisitoren, oder die Natur der Umstände selbst, daß D. Sancho zum zweitenmale in die Hände der Inquisitoren von Zaragoza kam. Ich habe 1813 die Akten seines Prozesses gelesen; der Angeklagte wurde freigesprochen, wegen ermangelndem genugsamen Beweises, und weil er, um der Strenge des heiligen Officiums zu entgehen, seinen Namen, sein Vermögen und seinen Kredit, drei mächtige Hülfsmittel bei dieser Art von Prozessen, geltend zu machen wußte.

XVI. Im Jahre 1527 beschäftigte sich die Inquisition von Valladolid mit einem Handel, dessen ausführliche Erzählung ich der Mühe werth halte, damit man das Mitleid und die Nachsicht nach ihrem wahren Gehalte würdigen lerne, die die Inquisitoren immer in ihren Akten und übrigen Rechtsformeln zur Schau tragen.

XVII. Ein gewisser Diego Vallejo, aus dem Dorfe Palarios de Meneses, in der Diöcese Palencia, der auf Befehl der Inquisition von Valladolid wegen Blasphemie verhaftet worden war, gab unter Anderm an: Als zwei Monate zuvor, d. i. am 24. April 1526, zwei Aerzte, Alfons Garcia und Johann de Salas, mit einander über medizinische Gegenstände in seiner und seines Schwiegersohnes Ferdinand Ramirez Gegenwart disputirt hätten, habe Ersterer seine Meinung auf die Autorität gewisser Schriftsteller zu stützen gesucht, und auf Salas Behauptung, daß diese Autoren sich geirrt haben, Garcia erwiedert, seine Meinung werde auch sogar durch den Text der Evangelisten erwiesen, worauf Salas gesagt habe, sie hätten gelogen, wie die Andern. Ferdinand Ramirez, der Tochtermann des Denuncianten (den die Inquisition gleichfalls, als des Judenthums verdächtig, hatte festsetzen lassen,) wurde an dem nämlichen Tage befreit; seine Aussage stimmte mit der Aussage seines Schwiegervaters überein, aber er setzte noch hinzu: Als Salas einige Stunden nachher wieder zu ihm gekommen sei, und er mit ihm über das Vorgegangene gesprochen habe, habe er zu ihm gesagt: Was für dummes Zeug habe ich geschwatzt! Wie das Tribunal mit Ramirez und Vallejo fertig war, fing es an, den Arzt Johann de Salas vor Gericht zu ziehen.

XVIII. Das erste Aktenstück, wovon es Gebrauch machte, war eine Abschrift zweier Aussagen von Ramirez und Vallejo; und gleich als ob dieser Beweis hinreichend gewesen wäre, erließen die Inquisitoren

(ohne Mitwirkung des Ordinarius der Diöceſe, ohne Konſulenten und Calificadoren, und ſelbſt ohne irgend eine Mittheilung an den Rath der Oberinquiſition,) einen Verhaftbefehl gegen den Arzt Johann de Salas, der wirklich am 14. Febr. 1527 ins Gefängniß geſetzt wurde. Man bewilligte ihm die drei Warnungsverhöre, die am 20., 23. und 25. dieſes Monats abgehalten wurden. Am 26. übergab der Fiskal ſeine Anklage, und Salas vertheidigte ſich am 28. Am 8. März theilte man ihm die Ausſagen der beiden Zeugen mit, ohne ihm ihre Namen, ſo wie Zeit, Ort und die Umſtände, die ihn hätten auf die Entdeckung derſelben führen können, wiſſen zu laſſen. Er erwiederte, die Sache verhalte ſich nicht ſo, wie man ſie erzählt habe. Da lud man am 4. April den andern Arzt vor, welcher ausſagte, da er mit Salas über die Evangeliſten zu reden gekommen, habe dieſer geſagt, Einige von ihnen hätten gelogen. Auf die Frage des Inquiſitors, ob Jemand dem Salas dieſe Aeußerung vorgehalten habe, antwortete Garcia, eine Stunde nachher habe er ihm gerathen, ſelbſt ſich der Inquiſition zu übergeben, welches er zu thun verſprochen habe. Der Inquiſitor frug ihn hierauf, ob er dem Angeklagten feind ſei, und ob ſie Streit mit einander gehabt. Der Zeuge antwortete mit Nein. Am 16. April genehmigten Ferdinand Ramirez und Alfons Garcia ihre Ausſage; nicht ſo ausgemacht iſt es von Vallejo. Am 6. Mai übergab der Angeklagte zwei Vertheidigungsſchriften. In der erſten proteſtirte er gegen alles Vorgebrachte, was ſeiner Angabe widerſtreite, und machte die in den Ausſagen

der Zeugen vorkommende Widersprüche bemerklich. Die zweite bestand aus dreizehn Artikeln, wovon zwei die Tendenz hatten, seine Rechtgläubigkeit darzuthun, und die andern, die von ihm gegen gewisse Personen, welche zur Zeugschaft in seiner Sache aufgerufen werden könnten, vorgebrachten Verwerfungsgründe zu rechtfertigen. Diese Schrift enthielt am Rande die Namen der über ieden Artikel zu vernehmenden Zeugen. Zu bemerken ist, daß der Denunciant und die beiden Zeugen unter denen begriffen waren, die Johann de Salas verworfen hatte. Der Gefangene benützte, wie man sieht, die Rechtswohlthaten, die die Gesetze des heiligen Officiums ihm zur Führung seiner Defension zuließen. Die Inquisitoren, statt von selbst sich nach den Verfügungen derselben zu richten, strichen die Namen mehrerer Personen aus, die auf dem Verzeichnisse des Angeklagten als Zeugen für seine Unschuld benennt waren, und wollten sie nicht abhören. Gleichwohl wurden die in den Artikeln angegebenen Thatsachen durch vierzehn Zeugen erwiesen, und am 25. Mai übergab der Fiskal seine Ausführung.

XIX. Die von Ferdinand Ramirez erzählte Thatsache, die Widersprüche in den Antworten der beiden Zeugen, der Unterschied zwischen der Erzählung eines ieden derselben und der Erzählung des Denuncianten, das wichtige Urtheil für den Beklagten, daß er seine Verwerfung gerechtfertigt, daß er bloß zwei Zeugen gegen sich hatte, (wovon dem Einen als einem Gotteslästerer, und dem Andern wegen Judenthums der Prozeß gemacht worden war,) und selbst, daß er nur wegen einer einzigen

Aeußerung (die ihm in der Hitze des Disputirens hatte herausfahren können, und gleichwohl an dem nämlichen Tage zurückgenommen worden war,) denunciirt worden; endlich die Möglichkeit, daß der Angeklagte im Verlaufe eines Jahrs Vieles vergessen hatte — alle diese Umstände sind mehr als hinreichend, um bei iedem Billigdenkenden die Vermuthung zu erregen, daß sie die Inquisitoren veranlaßt haben werden, den Johann de Salas freizusprechen, oder wenigstens (wenn sie vermutheten, daß er das, was man ihm vorgeworfen, wahrheitswidrig geläugnet habe), sich mit der Ausfertigung der Strafe des Verdachts *de levi* zu begnügen. Aber statt bei dieser Masregel stehen zu bleiben, faßte der Inquisitor Moriz, ohne Mitwirkung seines Kollegen Alvarado, am 14. Juni einen Schluß, wonach Johann de Salas, als des Verschweigens schuldig, auf die Folter gebracht werden sollte. In dieser Akte liest man folgende Verfügung: „Wir befehlen, daß sothann Folter in der Maße und so lang, als wir es zweckmäßig finden werden, vorgenommen werden soll, nachdem Wir Uns verwahrt haben, wie Wir Uns noch verwahren, daß, wenn er beschädigt werden, sterben, oder ihm ein Glied zerbrochen werden sollte, Niemanden, als dem besagten Licentiaten Salas die Schuld davon beizumessen sei.“ Moriz's Dekret wurde vollstreckt. Ich will hier die eigenen Worte des Protokolls über die Vollstreckung geben, damit die Nachwelt diesen Inquisitor kennen lerne, den Nämlichen, der über das Schicksal des Moriskos Medina, des Kupfer-

schmieds von Bonavente *), entschied. Hier das Aktenstück: „Valladolid, am 21. des Monats Junius im Jahr 1527 ließ Herr Licentiat Moriz, Inquisitor, den Licentiaten Johann Salas in die Gerichtsstube bringen, welchem das Urtheil vorgelesen und bekannt gemacht wurde. Nach geschehenem Verlesen erklärte ermeldter Licentiat Salas, er habe nichts von dem gesagt, wessen er angeklagt werde; und sogleich ließ ihn besagter Herr Licentiat Moriz in die Marterkammer führen, wo Salas, nachdem er bis aufs Hemd entkleidet war, rückwärts in die Marterrinne gelegt wurde, wo der Nachrichter Peter Porras ihn an Armen und Beinen mit hänfenen Schnüren angebunden, und sie eilfmal über iedes Glied hin und her gezogen hat; und Salas wurde, während ihn besagter Peter so geschnürt, mehreremale ermahnt, die Wahrheit zu sagen, worauf er geantwortet, er habe nie so Etwas, wie er angeklagt werde, geäußert. Er sagte das *Quicunque vult* her, und dankte mehreremale Gott und der Mutter Gottes; und da ermeldter Salas, wie gesagt, fortwährend gebunden war, wurde ihm ein feiner nasser Lumpe aufs Gesicht gelegt, und mit einem zwei Litren haltenden irdenen Gefäße, in dessen Boden ein Loch gebohrt war, goß man ihm Wasser in die Nasenlöcher und den Mund, ohngefähr ein halb Litre; und nichts desto weniger beharrte besagter Salas darauf, er habe nichts von der Art, wie er angeklagt

*) Man sehe Bd. I. S. 524. fgg.

werde, geäußert. Da zog Peter de Porras die Schnüren über das rechte Bein, und schüttete ihm zum zweitenmale Wasser ein, wie er schon gethan hatte; zum zweitenmale zog er die Schnüren über das nämliche Bein, und gleichfalls sagte Johann de Salas, er habe nie so Etwas geäußert, und nachdem man mehreremale in ihn gedrungen, daß er die Wahrheit sagen soll, erklärte er, er habe nie so Etwas geäußert, wie er angeklagt werde. Darauf hat besagter Herr Licentiat Moriz erklärt, die Tortur sei angefangen, aber nicht geendigt, und hat befohlen, mit der Marter aufzuhören. Der Angeklagte wurde von der Marterrinne weggebracht, bei welcher Exekution ich von Anfang an bis zu Ende zugegen gewesen bin, ich Heinrich Plaz, Gerichtsschreiber." — Heinrich Plaz, Gerichtsschreiber.

XX. Wenn diese Execution nur der Anfang der Folter war, wie sollte sie endigen? Etwa mit dem Tode des Leidenden? Um das, was man so eben gelesen hat, recht zu verstehen, muß man wissen, daß das darin durch das spanische Wort *escalera* (oder auch *burro*) bezeichnete Instrument eine zur Peinigung der Angeklagten erfundene hölzerne Maschine ist. Es hat die Form einer Rinne, die den Körper eines Menschen fassen kann, ohne einen andern Boden, als eine quer durchgehende Sprosse, so, daß der Körper, wenn er rückwärts auf dieselbe fällt, und auf den Seiten einen Halt hat, vermöge des Mechanismus dieser Einrichtung sich biegt und krümmt, und eine solche Lage annimmt, daß, da die Füße viel höher liegen, als der Kopf, gewaltsames und beschwerliches Athemholen

und unerträgliche Schmerzen in den Seiten, Armen und Beinen erfolgen, wo der Druck der Schnüre so stark ist, selbst ehe man noch sie hin und her gezogen hat, daß sie ins Fleisch bis auf die Knochen einschneiden, und das Blut herausspritzt. Was wird geschehen, wann ein nervigter Arm die fatale Maschine bewegt und dreht? Wenn man Acht gibt, wie Leute, die Waaren auf Maulesel oder Schubkarren transportiren, mittelst Holzscheitern die Stricke anziehen, die die großen und kleinen Päcke zurückhalten und sichern sollen, so wird man sich einen Begriff von den Qualen machen können, die dieser Theil der Folter dem unglücklichen Johann de Salas verursachen mußte. Das Einschütten einer Flüßigkeit ist nicht minder geeignet, den, welchen die Inquisitoren foltern lassen, ums Leben zu bringen, und dies ist mehr als einmal der Fall gewesen. Wirklich befindet sich der Mund alsdann in der ungünstigsten Lage fürs Athemholen, die sich denken läßt, so daß man in wenigen Stunden dabei das Leben einbüßen kann; man steckt auch noch bis unten in die Kehle einen feinen nassen Lumpen, auf welchen das Wasser des irdenen Gefäßes so langsam fällt, daß nicht weniger als eine Stunde nöthig ist, um ein halbes Litre desselben einzutröpfeln, ob es gleich ununterbrochen hinabläuft. In diesem Zustande findet der Leidende keine Pause zum Athemholen; ieden Augenblick benutzt er sich zu schlucken, in der Hoffnung, ein wenig Luft durchzulassen; aber da der angefeuchtete Lumpe da ist, um es zu hindern, und das Wasser zu gleicher Zeit durch die Naslöcher eindringt, so kann man sich vorstellen, wie schwierig

dies neue Zusammentreffen von Hinderungen die wichtigste Lebensfunktion macht. Auch geschieht es oft, daß, wenn man nach beendigter Folter den Lumpen aus der Kehle herauszieht, er wegen geborstener Gefäße, entweder der Lunge oder der nahe liegenden Theile, mit Blut getränkt ist.

XXI. Raimund Gonzalez de Montes, der 1558 so glücklich war, aus den Gefängnissen des heiligen Officiums zu Sevilla zu entwischen, schrieb nachher ein lateinisches Buch über die Inquisition, unter dem verstellten Namen: *Reginaldus Gonzalvius Montanus* [1]). Er belehrt uns, daß man gewöhnlich acht- oder zehnmal die Schnüre über die Beine zugezogen habe: bei Salas geschah es eilfmal, ohne das Hin- und Herziehen zu rechnen. Man kann sich einen Begriff von der Menschlichkeit der Inquisition zu Valladolid machen, wenn man das Endurtheil liest, das, ohne irgend eine weitere Formalität, von dem Licentiaten Moriz und seinem Kollegen, Doktor Alvarado, gefällt wurde, nachdem sie, (wenn man es ihnen glauben darf,) das Gutachten von Personen, die ihre Kenntnisse und Tugend empfahlen, vernommen hatten, ohne daß von der Vorladung, welche hätte vorausgehen sollen, und von der Mitwirkung des Ordinarius der Diöcese die Rede wäre. Sie erklärten, der Fiskal habe die Anklage nicht völlig erwiesen, und es sei dem Gefangenen gelungen, einen Theil der Anzeigen aus dem Wege zu räumen, gleichwohl erkennten sie, wegen des durch seinen

1) Reginaldi Gonzalvii Montani Sanctae Inquisitionis Hispanicae artes liquot delectae. Dies Werk ist heutiges Tags sehr selten; es erschien zu Heidelberg 1567 in 8.

Prozeß veranlaßten Verdachts, daß Johann de Salas die Strafe eines öffentlichen Auto de fe, im Hemde, ohne Mantel, mit unbedecktem Kopfe, eine Kerze in der Hand, erstehen, und öffentlich die Ketzerei abschwören, überdies eine Geldstrafe von zehn Dukaten, für die Kosten der Inquisition, zahlen, und seine Buße in der Kirche, die ihm werde angezeigt werden, ablegen soll. Man sieht aus einem in der Folge ausgestellten Certifikate, daß Johann de Salas sein Auto de fe am 24 Juni 1523 erstanden, Ambrosius Salas, sein Vater, bei der Entscheidung des Prozesses gegenwärtig gewesen, und die Geldstrafe für seinen Sohn erlegt hat. Sonst kommt in diesem Prozesse nichts Besondres vor. Kann es wohl eine unregelmäßigere Art des Verfahrens, eine schreiendere Ungerechtigkeit und einen empörendern Mißbrauch des Geheimnisses geben, als was man eben von dem Benehmen des Inquisitors Moriz gelesen hat? Dieser Handel und viele andre ähnliche veranlaßten ein Dekret des Raths des Oberinquisition vom 29. Jul. 1558, wodurch verboten wurde, irgend einen Angeklagten foltern zu lassen, ehe der Rath selbst die Autorisation dazu ertheilt habe.

XXII. Eben dieser Licentiat Moriz benahm sich etwas besser als Inquisitor in einem andern Handel, den er am 18. März 1532 aburtheilte, und gleichfalls ohne die Mitwirkung seines Kollegen und des Ordinarius der Diöcese. Der Gegenstand dieses Prozesses war die Ausgrabung, Vermögenskonfiskation und Ehrlosigkeitserklärung der Konstanzie Ortiz, gewesener Gattin des Johann de Vibero, zu Valladolid wohnhaft. Sie war

1524 gestorben, und ihr Prozeß fing erst am 24. März 1526 an, auf die Denunziation der Marie Lasarte, eines Mädchens von vier und zwanzig Jahren, welches aussagte: Da es Magd bei Konstanzie Ortiz gewesen, so glaube es, daß diese Dame in den Irrlehren des Judenthums gestorben sei, weil sie, von Juden abstammend und wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, gleichwohl fortwährend sich des Schweinefleischs enthalten; wenn man ihr Fleisch gebracht, Blut und Fett sorgfältig absondern lassen, und die Drüse am Hammelsschlegel weggeschnitten, und allemal, wenn man in ihrem Hause einen Teig gemacht, einen Kuchen auf der Asche habe backen lassen; welche Bräuche von den Juden beobachtet würden. Am 24. April that Anna Lasarte, die Schwester der Denunciantin, von freien Stücken ihre Aussage, indem sie gleichfalls Magd bei der Verstorbenen gewesen; eine dritte Aussage wurde von einer andern Magd, Namens Marine de St. Michel, abgelegt; und es scheint, daß auf Anstiften der ersten Magd die beiden Andern die nämlichen Umstände ausgesagt haben. Der Fiskal verlangte am 25. Okt. 1529, daß die Verwandten der Angeklagten zur Darstellung ihrer Unschuld abgehört werden sollten; hierauf erschienen Alfons Perez de Vibero, ihr Sohn, und Eleonore de Vibero, ihre Tochter, Gattin des Präsidenten der königlichen Rechnungskammer zu Valladolid, Peter Cazalla. (Ich werde Gelegenheit haben, von diesen beiden Personen in der Geschichte der berüchtigten Autos de fe von Valladolid zu reden, so wie von dem Doktor Cazalla und den Kindern der Donna Eleo-

nore.) Am 2. Dec. verlas der Fiskal seine Anklagsakte gegen Konstanzie Ortiz: ausser den in den Aussagen der drei Zeugen enthaltenen Thatsachen machte er als Grund zur Anklage geltend, daß die Verstorbene sich von selbst in der durch das Gesetz bei Einführung der Inquisition verwilligten Gnadenfrist angegeben habe; nachher wieder in die nämlichen Irrthümer verfallen, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, und mit einer öffentlichen Buße belegt worden sei; deswegen verlangte er, daß alle diese Thatsachen in dem Prozesse zur Unterstützung der Beweise, welche die Konstanzien vorgeworfenen Handlungen zur Wirkung ketzerischer Gesinnungen machen sollten, ins Andenken gebracht wurden. Die Kinder der Angeklagten unternahmen ihre Vertheidigung, und bewiesen, daß ihre Mutter öfters in den Katholiken obliegenden Pflichten bis zu ihrer letzten Krankheit, wo sie noch mit allen Sakramenten versehen worden sei, erfüllt habe. Nachdem die Sache berathen worden war, erfolgte am 12. März 1532 ein Zusammentritt der Inquisitoren mit dem Ordinarius der Diöcese und den Konsulenten, um die Stimmen zu sammeln, und das Endurtheil nach dem Ermessen der Mitglieder vorzubereiten. Es wurde von dem Inquisitor Moriz mit den beiden Konsulenten verfaßt; sie waren darüber einverstanden, daß der Prozeß gegen das Andenken der Donna Konstanzie Ortiz aufgehoben werden müßte. Am 18. desselben Monats entschied Moriz ihr Schicksal nach der Abstimmung der Konsulenten; aber ohne die Meinung seines Kollegen vernommen, oder mit dem Ordinarius der Diöcese kommunizirt zu haben.

Peter Cazalla war Präsident der königlichen Rechnungskammer, und stand in einem gewissen Kredit am Hofe; ein Umstand, den Moriz nicht gleichgültig ansehen durfte. Seiner Gattin und seinen Kindern wurde es nicht so gut; wie ich in der Geschichte der Vorgänge von 1559 ausführlicher zu erzählen Gelegenheit haben werde.

XXIII. Die Inquisition von Toledo ließ einen Einwohner von Medina-Celi, Martin de la Quadra, wegen Blasphemien und Beschwerden über das heilige Offcium, verhaften. Am 30. Aug. 1525 wurde er zu der Strafe des öffentlichen Auto de fe, mit dem Habit eines Büßenden und einem Knebel im Munde, Bezahlung einer Geldstrafe und Ablegung mehrerer Bußen verurtheilt. Martin war damals bedenklich krank; und gleich als ob es dringend gewesen wäre, ihm sein Urtheil anzukünden, ließen die Inquisitoren ungesäumt diese Formalität vollziehen, ohne sich im mindesten um die Folgen, die sie haben könnte, zu bekümmern, ia sogar unter der angenommenen Mine, als ob sie Mitleid mit ihm hätten, indem sie dem Gerichtsschreiber empfahlen, ihm den Umstand mit der Strafe des Knebels zu verschweigen, um seinen Zustand nicht zu verschlimmern, wobei sie sich vorbehielten, ihm alle Theile seines Urtheils bekannt zu machen, wenn er von der Krankheit hergestellt sein würde. Diese Vorsicht war unnütz, indem Martin in seinem Gefänguisse am 30. Sept. gestorben war. Wäre es wohl Vermessenheit, wenn man den Tod des Verurtheilten einer unter so ungelegenen Umständen geschehenen Eröffnung zuschreibt? Ich bin überzeugt, daß sie seinen Zustand schlimmer machen

mußte, besonders wenn er merken konnte, daß man ihm einen Theil des Inhalts verschwieg. Der Unglückliche wurde für ärger erkannt, als ein Ketzer, weil er gegen die Inquisition gemurrt hatte. In der That, welch ein Verbrechen — Beschwerden über das heilige Officium!

Dritter Abschnitt.

Verfügungen, das gerichtliche Verfahren betreffend.

I. Der Mißbrauch des Geheimnisses, welchen die Inquisitoren fortwährend sich erlaubten, veranlaßte sehr Viele, sich mit Beschwerden an den Generalinquisitor zu wenden. Dieser pflegte sie dem Rathe der Oberinquisition vorzulegen, welcher während Mauriquez's Amtsführung verschiedene Cirkularien an die Provinzialtribunale erließ; ich halte für nöthig, von den bedeutendsten derselben Kunde zu geben. In einem dieser Aktenstücke, das vom 14. März 1528 ist, wird gesagt: Wenn ein Angeklagter, an welchen man eine allgemeine Frage thue, zuerst erkläre, er habe von sich selbst und von Andern nichts zu sagen, und nachher, da er über eine besondere Thatsache befragt worden, antworte, er wisse davon, so sollen die Inquisitoren, in dem Falle, wenn sie für dienlich finden, die zweite Erklärung aktenmäßig zu machen, um sich derselben gegen einen Dritten zu bedienen, gehalten sein, in dasselbe Protokoll die erste an den Angeklagten

ergangene Frage, so wie seine Antwort, einzurücken, weil sie dienen können, den Grad des Zutrauens zu bestimmen, das man in seine Aussagen setzen darf.

II. Am 16. März 1530 erschien eine neue Instruktion von Seiten des Raths. Sie verordnete, daß, wenn Zeugen Thatsachen angeben, die zur Entschuldigung des Angeklagten gereichen, sie eben so, wie die, welche gegen ihn sprechen, erwähnt werden sollen. Was ist von einem Gerichte zu denken, das man an so Etwas erinnern muß? So sehr aber dieser Weisung das Lob der Billigkeit gebührt, so schlecht ist sie beobachtet worden, indem in dem Auszuge der Eröffnung der Zeugenaussagen, die man dem Angeklagten und seinem Vertheidiger mittheilte, nie davon die Rede ist; es war also unmöglich, aus dem, was zu seinen Gunsten ausgesagt worden war, zur Widerlegung der Beschuldigungen der Zeugen Vortheil zu ziehen.

III. Ein andres Cirkulare vom 15. Mai desselben Jahrs enthielt, daß, wenn eine Person, welcher der Prozeß gemacht werde, Jemand als Zeugen verwerfe, dieser über den Hauptgegenstand des Prozesses vernommen werden soll, wenn es noch nicht geschehen sei, indem er wahrscheinlich Thatsachen gegen den Angeklagten anzugeben habe. — Welche Grausamkeit!

IV. Am 16. Juni 1531 schreibt der Rath an die Gerichte: Wenn der Angeklagte mehrere Personen, auf die Vermuthung, daß sie gegen ihn ausgesagt haben, verwerfe, sollen die Zeugen, die er zum Erweise der die Verwerfung veranlassenden Thatsachen aufführe, über iedes verworfene Indi-

viduum vernommen werden, obgleich mehrere nichts ausgesagt haben, damit nicht bei der Eröffnung der Zeugenaussagen der Angeklagte aus einer Unterlassung (wenn sie statt fand) die Folge ziehe, daß Einige ausgesagt haben, und Andre nicht vorgeladen worden seien, oder nichts gegen ihn angegeben haben.

V. Eine weitere Instruktion vom 13. Mai 1532 enthält, daß die Verwandten des Angeklagten nicht als Zeugen bei dem Beweise der Verwerfung zugelassen werden sollen. — Empörende Ungerechtigkeit! Man läßt Meineidige und Ehrlose zu, als Zeugen gegen ihn auftreten, und weigert sich, Leute von Ehre abzuhören, wenn sie für ihn sprechen wollen *).

VI. Durch einen andern Beschluß des Raths vom 5. März 1535 wurde befohlen, die Zeugen zu fragen, ob zwischen ihnen und dem Angeklagten keine Ursachen zur Feindschaft vorhanden seien. — Bloße Heuchelei! Konnten die Zeugen sich erlauben, anders, als mit Nein, zu antworten; selbst

*) Gegen die Rüge, daß die obstehende Verordnung die Verwandten des Angeklagten nicht als Zeuge für ihn gelten lassen wolle, mag Leyser (Med. ad Pandect. Sp. 283. m. 29. 30.) die Verfasser derselben vertheidigen. Wenn aber die Spanier vor den Inquisitionsgerichten Meineidige und Ehrlose als Zeugen gegen sich auftreten lassen müßten, so erkenne der Teutsche mit freudigem Danke, daß um die nämliche Zeit Spaniens König, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des teutschen Reichs, den wiederholten Anträgen teutscher Fürsten es nicht versagen konnte, als Norm für die peinlichen Gerichte unsers Vaterlands den Grundsatz zu sanktioniren: „Genugsame Zeugen seindt die, die vnbeleumdet, vnd sunst mit keyner rechtmeßigen vrsach zuuerwerffen sein". (Peinl. Halsgerichtsordnung, Art. 66.)

A. d. U.

vorausgesetzt, daß sie Todfeinde des Gefangenen waren?

VII. Am 20. Juli wies der Rath die Inquisitionsgerichte an, in den Auszug der Eröffnung der Zeugenaussagen Tag, Monat und Stunde, worin jeder Zeuge seine Aussage abgelegt, einzurücken. — Diese Masregel gewährte den Angeklagten einen großen Vortheil; sie diente dazu, daß sie ihm die Umstände der Orte und Personen ins Andenken brachte. Nur Schade, daß ich sie nie habe vollziehen sehen, und da sie dem Angeklagten vortheilhaft war, so war dies, wie man sichs vorstellen kann, schon genug, um sie nicht zu beobachten.

VIII. Im März 1525 wurde beschlossen, daß man, wenn man dem Angeklagten den Auszug der Eröffnung der Aussagen zustelle, ihn nicht wissen lassen soll, wenn ein Zeuge erklärt habe, die angegebene Thatsache sei Andern bekannt, weil, wenn sie nichts gesagt hätten, es nicht schicklich sei, den Angeklagten davon zu unterrichten; denn er hätte dadurch erfahren, daß Jemand zu seinen Gunsten gegen den ihm zur Last gelegten Umstand gesprochen, oder wenigstens erklärt habe, nichts zu wissen. — Wie? Diese Kenntniß wäre nicht nöthig, um die Wirkung der Aussage eines falschen Zeugen, oder dessen, der den Unglücklichen falsch verstanden, oder seine Handlungen und Reden falsch ausgelegt, zu vernichten?

IX. Der Rath befahl am 14. März 1528, man soll in den Auszug der Zeugschaftseröffnung die auf die allgemeinen Fragen gegebenen verneinenden Antworten einrücken, wenn in der Folge beiahend auf die besondern Fragen über die nämli-

chen Thatsachen oder Aeußerungen geantwortet worden sei.

X. Eine andre Verfügung vom 8. April 1533 verbot den Inquisitoren, den Angeklagten den Auszug der Zeugschaftseröffnung vor erfolgter Genehmigung der Aussagen mitzutheilen, und ich habe*) Fälle angeführt, die zum Beweise dienen, wie langsam durch die Beobachtung dieser Förmlichkeit der Gang des Prozesses der Angeklagten geworden ist, wenn die Zeugen der vorläufigen Instruktion sich aus dem Königreiche entfernt hatten.

XI. Der Rath glaubte auch, am 22. Dec. 1536, verordnen zu müssen, daß man, wenn es sich von einer in dem Hause eines Verstorbenen vorgekommenen Thatsache handle, so, daß der Leichnam noch vor Augen liege, und seine Lage, Gestalt und andre Umstände dazu beitragen können, daß man entdecke, ober als Ketzer gestorben sei, oder nicht, den Zeugen den Namen des Verstorbenen, sein Haus und die übrigen Umstände angeben soll, damit sie sich des Vorfalls erinnern, und desto mehr im Stande seien, ihre Aussage zu thun. — Diese Politik fällt bei den Inquisitoren nicht auf; gilt es ia doch die Erleichterung der Entdeckung des Verbrechens eines Unglücklichen! Das Geheimniß wird nicht mehr in Anschlag gebracht, sobald man Vortheil davon hat, wenn man es dem Angeklagten mittheilt, um ihn in Stand zu setzen, daß er seine Unschuld darthue? Man bekennt sich dann zu andern Grundsätzen, richtet sich nach andern Gesetzen.

*) Bd. I. 367. fgg.

XII. Gleichwohl sieht man am 30. Aug. 1537 den Rath beschließen, daß Ort und Zeit der Vorfälle in dem Auszuge der Zeugschaftseröffnung eingerückt werden sollen, weil diese Masregel für das Interesse des Angeklagten sehr wichtig sei; sie soll selbst in dem Falle statt haben, wenn man fürchten müßte, es möchte ihm dadurch gelingen, die Zeugen zu erfahren. — Diese Verfügung widerstreitet zu sehr dem Inquisitorialsysteme, als daß man nicht Grund und Anlaß dazu aufsuchen sollte. Ich finde ihn in der übeln Meinung, die man von der Inquisition seit dem Prozesse des Br. Alfons Virues hegte, und die Karln V. bewogen hatte, ihr die königliche Gerichtbarkeit zu entziehen. Aber obschon der Rath den Befehl des Souveräns vom 15. Den dieses Jahrs eingetragen hatte, beschloß er doch am 22. Febr. 1538, daß der Auszug keinen Artikel enthalten soll, wodurch die Zeugen kenntlich gemacht werden; was offenbar der Vorschrift zuwider war, die er sich das Jahr zuvor gegeben hatte. In den letzten Jahren der Inquisition gab man in der Akte der Zeugschaftseröffnung weder Zeit, noch Ort an.

XIII. Am 13. Juni 1537 erließ der Rath, auf eine Anfrage der Inquisition von Toledo, an alle Tribunale folgende Weisung, als allgemeine Norm: 1. Sie sollen mit Strenge gegen Jeden verfahren, der in ruhigem Zustande die Blasphemien: ich läugne Gott, ich entsage Gott, ausgestoßen habe, indem diese Reden andeuten, daß kein Abfall im Herzen sitze, hingegen die Sache nicht gerichtlich anbringen, wenn sie im Zorne entfahren seien, weil man vermuthen könne, daß sie unwillkürlich ausgestoßen worden, und die Besin-

nung keinen Theil daran gehabt. 2. Sie sollen ieden der Bigamie angeklagten Christen strafen, wenn der Schuldige sie für erlaubt gehalten habe, und im Falle des Gegentheils kein Verfahren gegen ihn einleiten. 3. Wenn eine Anklage wegen Zauberei vorkomme, sollen sie sich Gewißheit zu verschaffen suchen, ob ein Bund mit dem Teufel existirt habe, wenn der Bund existirt habe, soll die Inquisition dem Angeklagten den Prozeß machen, andern Falls aber die Sache den weltlichen Gerichten überlassen, so wie die vorhergehende. — Die zweite und dritte dieser Entschließungen widerstreiten dem Systeme des heiligen Officiums; daher ich glaube, daß die Ungnade, worin der Generalinquisitor Mauriquez auf eine Zeit lang gefallen, und seine Verweisung *) ihn dazu gebracht haben mögen, zu einer Zeit, wo er seiner Stütze beraubt war. Diese Mäßigkeit konnte nicht von langer Dauer sein, unter dem Vorwande der Untersuchung, ob nicht in den zwei oben ermeldten Fällen irgend ein Umstand den Verdacht der Ketzerei begründe, haben die Inquisitoren fortwährend Einschreibungen gegen die Urheber dieser Verbrechen gemacht, und sie verhaften lassen. Denselben Geist findet man wieder in einer andern Verfügung vom 19. Febr. 1533. Sie weist die Inquisitoren an, alle Papiere, die ihnen die Verwandten des Angeklagten zustellen wollen; anzunehmen. Der Rath hatte als Grund dieser Masregel angegeben, daß diese Stücke, wenn gleich unnütz für den Prozeß in der Hauptsache selbst,

*) Man sehe oben Abschn. 2, 5.

doch etwas beitragen könnten, die Wahrheit zu entdecken, entweder zum Vortheile oder zur Verurtheilung des Angeklagten.

XIV. Am 10. Mai 1531 beschloß der Rath, wenn man der Inquisition Bullen, wodurch vom Tragen des Sanbenito, vom Gefängnisse oder von andern Bußen dispensirt werde, vorlege, soll der Fiskal von Amtswegen die Unterdrückung derselben verlangen, so wie auch die Unterdrückung derer, die von Kindern und Enkeln durch das heilige Officium verurtheilter und für ehrlos erklärter Personen ausgewirkt worden. Der Rath stützte seine Entschließung in Betreff des letzten Punkts darauf, daß, wie die Erfahrung gelehrt habe, Kinder und Enkel immer dem Beispiele ihrer ketzerischen Eltern und Großeltern folgten. Er setzte hinzu: Es sei ärgerlich, sie Ehrenstellen einnehmen zu sehen; einige von ihnen verurtheilten, wenn sie Richter werden, ungerechterweise diejenigen, die sie für Anhänger ihrer Feinde hielten; und Viele, die die Gewerbe des Arzts, Wundarzts oder Apothekers trieben, hätten mehrere alte Christen mit vergifteten Arzneien ums Leben gebracht. So verhinderte der Rath die Wirkung der den Familien der Verurtheilten günstigen Bullen. Wenn aber die von ihm angeführten Bewegursachen gegründet waren, warum bewilligten der Generalinquisitor und der Rath der Oberinquisition so oft Dispensationen und Restitutionen?

XV. Am 22. März desselben Jahrs 1531 reskribirte der Rath an die Provinzialgerichte: Er habe in einem Prozesse bemerkt, daß gewisse Aktenstücke in der Entfernung von den Orten, wo die Sachen vor-

gegangen waren, aufgesetzt worden, woraus er schließe, daß diese Förmlichkeiten nicht zu gehöriger Zeit beobachtet worden seien, sondern erst in dem Augenblicke, wo man den Prozeß habe anfangen müssen; er empfahl ihnen, diesen Mißbrauch, als den Instruktionen zuwiderlaufend, fernerhin sich nicht zu Schulden kommen zu lassen. Aber die Weisungen des Raths wurden nicht vollzogen, und man sah dieselbe Unregelmäßigkeit noch öfter vorkommen, und eine andre veranlassen, die gefährlicher war, und zu meiner Zeit sehr ernsthafte Folgen hatte. Um zu ergänzen, was etwa in dem Verlaufe des Prozesses ausgelassen worden, verfiel man darauf, iede Akte, iede Aussage, iedes Zeugniß, iede Bekanntmachung auf abgesonderte Bogen zu schreiben. Da man sich bei den Tribunalen des heiligen Officiums keines Stempelpapiers bediente, und das Paginiren der Akten nicht eingeführt war, so geschah es, daß man die, welche man dem Ordinarius der Diöceſe, dem Rathe der Oberinquisition oder ieder andern intereſſirten Partie nicht bekannt werden lassen wollte, auf die Seite schaffte oder auswechselte. In der Sache des Erzbischofs von Toledo, Carranza, wurde diese Operation von den Inquisitoren angewandt, und ich habe selbst einige Sekretariatsbeglaubigungen austauschen sehen, weil die Inquisitoren zu Madrid es verlangt hatten. Sie machten keinen Gebrauch davon gegen den Angeklagten; aber in der Natur des Mißbrauchs lag die Möglichkeit, es zu thun.

XVI. Das Cirkular vom 11. Juli dieses Jahrs 1531 ist merkwürdiger, und hatte einen gedeihli-

chern Erfolg, als die vorherigen. Man reskribirte an die Provinzialinquisitoren, sie sollen an den Rath der Oberinquisition, um seine Meinung zu erfahren, alle Urtheile einschicken, die nicht durch Einstimmigkeit der Inquisitoren, des Ordinarius und der Konsulenten zu Stande gekommen seien, wenn auch gleich nur eine einzige Stimme dazu gefehlt habe. In der Folge wurden die Inquisitoren angewiesen, bei dem Rathe über alle Urtheile, die sie zu fällen hätten, anzufragen; und ich muß zur Ehre desselben bekennen, daß diese Masregel ausserordentlich vortheilhaft war, weil überhaupt seine Entscheidungen gerechter sind, als der Provinzialgerichte ihre, wenn sich Verschiedenheit in den Meinungen äußert, da der Rath der Oberinquisition aus einer größern Anzahl aufgeklärterer, und weniger in unmittelbaren Berührungen mit den Angeklagten, ihren Verwandten und Freunden stehender Richter zusammengesetzt ist. Mehreremale hat der Rath, gleichsam hingerissen von dem bösen Geiste, der seine Politik leitete, allgemeine Masregeln genommen, die der Rechtlichkeit zuwider waren; aber in einzelnen Fällen war sein Benehmen anders, und er gab seinen Grundsätzen eine Art von Einschränkung und Milderung, wenn er zu sprechen hatte.

XVII. Eben so gab der Rath einen Beweis seiner Gerechtigkeitsliebe, als er am 4. März 1536 verordnete, man soll an Geld, und nicht mit dem Feuer, die Verurtheilten strafen, die Gold, Silber, Seide, feine Kleider oder kostbare Steine tragen, wenn ihnen gleich solches bei Strafe der Ablieferung an den weltlichen Richter verboten worden sei.

XVIII. Einer der allgemeinen Beschlüsse, die am meisten dem Geiste der Weisheit widerstritten, der den Rath hätte beleben sollen, war der Beschluß vom 7. Dec. 1532, mittelst dessen ieder Provinzialinquisition befohlen wurde, die Anzahl und den Stand der in ihrem Gerichtssprengel seit ihrer Gründung zu verschiedenen Strafen Verurtheilten auszumitteln, und in den Kirchen die Sanbenitos, die sich noch nicht darin befanden, aufzubewahren, ohne selbst die von solchen Personen auszunehmen, die sich innerhalb der Gnadenfrist angegeben und ihre Buße ausgestanden hatten. Diese Verfügung wurde mit einer der Inquisition würdigen Strenge vollzogen; man sah zu Toledo sogar, daß die Inquisitoren die Sanbenito's erneuern ließen, die durch die Länge der Zeit abgenützt, und im Kloster der Hauptkirche aufgehängt waren. Man vertheilte sie in die Pfarrkirchen der Diöcese, wozu die Verurtheilten gehört hatten. Die Folge und Wirkung dieser Masregel war der Ruin und Untergang mehrerer Familien, deren Kinder keine Gelegenheit mehr zu einer Unterkunft fanden, die der Achtung angemessen gewesen wäre, welche sie in ihrer Heimath genossen hatten, so lange man nicht gewußt, daß ihre Voreltern von der Inquisition verurtheilt, und in der Gnadenfrist mit Bußen belegt, oder in öffentlichen Auto's de fe bestraft worden waren. Eine so unverständige Masregel konnte nur durch den irrigen Grundsatz eingegeben werden, daß es dem heiligen Officium vortheilhaft sei, wenn es durch Ausstellung der Beweise einer so großen Menge von Prozessen und Bußen vor den Augen des Volkes zeige, wie thätig sein Eifer

gewesen. Glaubte man durch diese Erneuerung der Strenge der Religion Vortheil zu bringen? Kann man eine große Menge durch das heilige Officium bekehrter Juden, Mauren und Lutheraner anführen? Ich glaube nicht, daß es einen Einzigen gegeben hat; denn die, welche sich bekehrten, ehe sie die Todesstrafe litten, thaten es nicht aufrichtig, oder waren nur durch die Furcht dazu gebracht worden. Sah man je wirkliche, durch die Kraft der Beweisgründe veranlaßte Bekehrungen? Werden die Inquisitoren sagen, der Zweck ihres Instituts sei nicht das Predigen zur Bekehrung der Menschen mittelst vernünftiger Gründe, sondern die Bestrafung der Schuldigen? Wenn dies ihre Absicht ist, warum vermischen sie die vor den äußern Richter gehörigen Hülfsmittel mit denen des Gewissens, um die Herzensgeheimnisse des Reuigen zu entdecken, indem sie ihn Barmherzigkeit hoffen lassen, wenn er seine und Andrer Sünden bekenne? Warum richten sie sich nicht nach den gewöhnlichen Gesetzen und der Praxis andrer peinlicher Richter, die bloß von den Gesetzen bestimmte Mittel zur Ausfindigmachung der Verbrechen anwenden? Welch ein widernatürliches System, das alle Mittel, die geeignet sind, das Schicksal der Angeklagten aufs Spiel zu setzen, als tauglich ergreift, und keines von denen zuläßt, die die Verläumdung oder die Ungewißheit beschämen könnten, die so oft den Fanatismus und den Aberglauben zu Gehülfen haben! Der Rath der Inquisition erkannte selbst, wiewohl ein wenig spät, die Ungerechtigkeit der Sanbenito's in Beziehung auf diejenigen, die, nachdem sie freiwillig während der Gnadenfrist abgeschworen, Bußen erstanden hatten, indem er

sein eigenes Gesetz sieben Jahre nachher, am 13. Nov. 1539, widerrief; aber es hatte schon schreckliches Unheil angerichtet, weil sehr Viele aus Neugier die Inschriften der Sanbenito's in den Kirchen gelesen und abgeschrieben hatten.

XIX. Ich will mich nicht mit der Erzählung der Streitigkeiten und Zwiste aufhalten, die unter Manriquez's Amtsführung die Inquisition und die verschiedenen bürgerlichen Autoritäten, den Gesetzen, Verordnungen und übrigen zu ihrer Beseitigung angewandten Mitteln zum Trotze, entzweiten. Ich habe schon gesagt, daß sie nicht aufgehört haben während der mehr als dreihundertjährigen Dauer der Inquisition. Doch darf ich nicht mit Stillschweigen das ärgerliche Unterfangen des Raths der Oberinquisition übergehen, der 1531 so weit ging, daß er den Präsidenten des königlichen Appellationsgerichts von Mallorca verurtheilte, das heilige Officium rm Verzeihung zu bitten, zur Buße einer Messe, und mit einer Kerze in der Hand, anzuwohnen, und die Absolution von den Kirchenstrafen zu empfangen, weil er die Kompetenz des peinlichen Gerichts in einem Handel mehrerer Angeklagten, unter denen sich ein gewisser Gabriel Nebel, der bei dem Gerichtsdiener in Diensten war, befand, vertheidigt hatte. Wie konnte Karl V. ein solches Aergerniß dulden?

XX. Ich wundre mich nicht darüber, daß der Papst keine Masregel gegen die Inquisitoren wegen ihrer Geringschätzung seiner Bullen ergriff, weil der römische Hof schon den Betrag ihrer Ausfertigung erhalten hatte, und sich um das, was seine Würde kompromittiren konnte, nicht viel be-

kümmerte; überdies vermischten sich andere Interessen mit denen, wovon die Rede ist, und das Eine hob das Andre auf. So war Klemens VII. mißvergnügt darüber, daß die Inquisitoren sich das Erkenntniß in einem Prozesse über die Verlassenschaft des Erzbischofs, D. Johann d'Aragon, zum Präindiz des Kollektors des heiligen Stuhls, unter dem Vorwande, daß der Inquisitor Tristan Calbeto vermöge eines Fideikommisses der Erbe derselben sei, angemaßt hatten, und reskribirte an den Kardinal Manriquez am 18. Febr. 1531, er soll unverzüglich die Vergütung dieses Nachtheils verfügen. Der Papst erinnerte ihn an die Ansprüche, die er sich auf den Gehorsam der Inquisitoren durch seine Bereitwilligkeit, alle ihre Bitten zu bewilligen, erworben habe.

XXI. Was sich am 28. Jan. 1533 zutrug, ist noch sonderbarer. Der Papst reskribirte an denselben Großinquisitor Manriquez, er habe vernommen, daß der Handelsmann Klaudius Dey, sein Landsmann, in den geheimen Gefängnissen der Inquisition der canarischen Inseln liege, und es habe ihn dies ausserordentlich befremdet, weil es nie ein Ketzer in der Stadt Florenz gegeben habe; er hoffe, daß Manriquez ihn werde nach Spanien bringen lassen, um von ihm selbst die Gründe seiner Verhaftung zu vernehmen, und bitte ihn, wenn die Sache nicht von Bedeutung sei, sie der Vergessenheit zu überlassen. Der Papst versicherte Manriquez, er werde dieser Gefälligkeit den Werth eines wichtigen Dienstes beilegen. Hier kann man wenigstens die Theilnahme loben, die der Papst einem seiner Landsleute bezeugte; aber

diese Sorgfalt wäre noch rühmlicher gewesen, wenn sie sich auf alle übrige Angeklagte erstreckt hätte, die ohne Protektion waren, und deren gemeinschaftlichen Vater er sich nannte.

XV. Hauptstück.

Von der Inquisition gegen Zauberer, Hexenmeister, Beschwörer, Geisterbanner u. s. w. angehängte Prozesse.

Erster Abschnitt.

Zauberer aus Navarra, Biscaya und Aragon.

I. Unter der Amtsführung des Generalinquisitors D. Alfons Manriquez hatte die Inquisition sich mit einer großen Menge vor ihren Gerichtsstand gehöriger Händel zu beschäftigen, und besonders mit Händeln der Kaste der Zauberer, deren Erzählung ich hier nicht umgehen kann.

II. Der Papst Adrian VI., der Generalinquisitor in Spanien gewesen war, hatte am 20. Juli 1523 eine Bulle erlassen, worin er sagte, man habe zur Zeit seines Vorfahrers Julius II., d. i. von 1503 bis 1515, in der Lombardei eine äusserst zahlreiche Sekte entdeckt, deren Anhänger den christlichen Glauben abschwüren, indem sie das Kreuz mit Füßen träten und beschimpften, und die

Sakramente und die dazu gehörigen Ceremonien, besonders das Abendmahl, mißbrauchten. Diese Sektirer erkenneten den Teufel für ihren Herrn und Patron, versprächen ihm Gehorsam, und erwiesen ihm eine besondere Verehrung. Sie schickten den Thieren Krankheiten zu, und schadeten den Feldfrüchten durch ihre Beschwörungen, Zaubereien und andern ähnlichen Aberglauben. Der Herrschaft des bösen Feindes unterworfen, verübten sie auf sein Anstiften eine sehr große Menge anderer Verbrechen. Da ein Inquisitor angefangen hatte, sie verhaften und ihnen den Prozeß machen zu lassen, hatten die gewöhnlichen geistlichen und weltlichen Richter sich dagegen gesetzt, und dies hatte den Papst Julius II. zu der Erklärung veranlaßt, daß das Erkenntniß über diese Arten von Vergehungen der Inquisition zustehe, wie das Erkenntniß über alle andere Ketzereien. Deswegen erinnerte Adrian VI. die verschiedenen Inquisitionen an die ihnen in dieser Hinsicht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten.

III. Man bedurfte dieser Bulle in Spanien nicht, indem die Inquisitoren von Aragon seit dem Pontifikate Johann's XXII. über Alles erkannten, was Hexerei, Zauberei, Geisterbannen und den übrigen Aberglauben betraf; und deswegen baten die Aragonesen Ferdinand V., auf dem Reichstage zu Monzon vom J. 1512, daß in allen das Verbrechen des Geisterbannens betreffenden Sachen, die Befugnisse der Inquisitoren auf die in der Bulle *Super illius specula* des Papst's Johann XXII. beschränkt werden möchten.

IV. Die Anbeter des Teufels sind so alt in

der Welt, als die Meinung der Philosophen, die das Dasein zwei ewiger, mit einander im Streite befangener, und mit der Erhaltung und Regierung des Universums beschäftigter Grundwesen annimmt; das eine das Prinzip des Guten, welches die Perser unter dem Namen Ormuzd sich dachten, das andere, das Prinzip des Bösen, oder Ahriman*). Die neuern Gottesleugner werfen den Christen vor, sie erwiesen diesen beiden Gottheiten besondere Verehrung; der erstern, die wir Gott nennen, um von ihr Gutes zu erlangen, und der

*) Das hier nur mit ein Paar Zügen angedeutete Religionssystem ist im Konversationslexikon, Bd. 1. Art. Ahriman, ausführlicher so dargestellt: „Nach der Lehre der Parsen war das urerste Wesen die grenzenlose Zeit. Von ihr entsprangen Ormuzd und Ahriman. Jener, mit der höchsten Weisheit und Reinheit geschmückt, thronte im Lichte, dieser wohnte mit seinen Gesetzen in der Finsterniß. In sich versenkt, ohne Grenzen und allein waren beide in ihren Wohnungen, die einander berührten. Ormuzd aber schuf in drei Jahrtausenden den Himmel, diese Welt des Lichts mit dem reinen Gesetz; Ahriman, diese Lichtwelt zu bekämpfen, schuf ein zahlreiches Heer böser Geister. Da erschrack Ormuzd und bot dem Ahriman Frieden an; dieser aber wollte ihn nicht annehmen, sondern sagte, daß er sein Volk plagen werde, so lange die Jahrhunderte dauern. Darauf herrschte Ormuzd drei Jahrtausende allein, und brachte seine Welt hervor, während Ahriman gefesselt in die Tiefe der Finsterniß zurücksank. Nach dem Himmel schuf er das Wasser, dann die Erde, dann die Bäume, dann die Thiere und endlich den Menschen. Dann herrschte er drei Jahrtausende mit Ahriman gemeinschaftlich, nach diesen aber waren drei Jahrtausende dem Ahriman allein gegeben. Und als die Zeit gekommen war, trat Ahriman hervor, durchdrang alles Geschaffene mit seinem Gefolge, und verunstaltete es, bis er in den Abgrund zurückgestürzt ward. Von da wird er am Ende der Zeiten, wenn die Todten aufleben, und die Erde, durch das Feuer eines Kometen entzündet, in einen flüssigen Metallstrom zerschmolzen ist, in Ormuzd's Welt zurückkehren, die Erde des Abgrunds durch den Metallstrom ziehen, und sie zum segenreichsten Lande machen." A. d. U.

andern, die wir den Teufel, Bösen, Satan oder Luzifer nennen, damit sie uns keinen Schaden zufüge; ob wir gleich, setzen sie hinzu, in unserer Dogmatik letztern die göttliche Natur und Macht ableugnen, so beten wir ihn nichts desto weniger wirklich an, indem wir durch besondere Handlungen die Furcht an Tag legen, die wir vor ihm haben. Nachdem die Lehre von den beiden Grundwesen einmal in der Welt aufgekommen war, hat es zu allen Zeiten verkehrte Menschen gegeben, die den Teufel angebetet; aber ganz falsch ist, daß die Katholiken es je gethan hätten, indem alle es für Ketzerei halten, wenn man glaube und lehre, daß der Teufel Gott gleich sei, und an der Schöpfung der Welt Theil habe.

V. Für eben so abgeschmackt halte ich die Vermuthung, daß diejenigen von diesen Leuten, die in der Lombardei unter Julius II. entdeckt wurden, diese Meinung angenommen hätten, wenn gleich die Inquisitoren solches bezeugt und versichert haben, weil man bei diesem Gegenstande leicht sich täuschen kann, und oft diese angeblichen Anbeter des Teufels weiter nichts, als Leute von schlechtem Lebenswandel sind, deren Verbrechen sich auf abergläubische, den Zauberern, Hexenmeistern und Beschwörern vorgeworfene Praktiken beschränkt, und denen ich auch von weitem nicht die Handlungen beimessen möchte, die das Volk ihnen vorwirft, obgleich die Zeugen bisweilen so dreist gewesen, sie zu bezeugen, und die Angeklagten sie oft vor der Inquisition eingestanden haben. Die gesunde Vernunft weißt uns an, uns in Acht zu nehmen vor den Irrthümern, die ein solches Subiekt uns-

garnen; denn mich dünkt, die ersten Betrogenen in einer Hexengeschichte seien die Hexenmeister und Zauberer selbst; man darf sich also nicht wundern, daß Andere dabei getäuscht werden. Einige dieser Gaukler täuschen sich nicht selbst; da aber ihre Absicht aufs Täuschen Anderer gerichtet ist, so stellen sie sich, als ob sie das verrichten, sehen und erkennen, was sie nicht verrichten, nicht sehen, nicht erkennen. So viel ist gewiß, daß man nach dem Maße, wie die Aufklärung Fortschritte in der Welt gemacht, die Zahl dieser Charlatanen hat abnehmen sehen; so, daß heutzutage Niemand, selbst unterm Pöbel, ihren Mährchen Glauben beimißt. Es ist eine Bemerkung, auf die man leicht stößt, daß diese angeblichen Agenten des Teufels viel häufiger unter den Weibern, als unter den Männern, gewesen sind; und darüber darf man sich nicht wundern, wenn man auf Alles Acht hat, was die Schwäche ihres Geschlechts hervorbringen kann; auch bemerke man, daß diese Stimmung noch gewöhnlicher ist bei alten, häßlichen, armen und zur niedrigsten Klasse des Volks gehörigen Weibern, gleich als ob Satan mit jungen, durch ihre Geburt, Glaubensgüter und Schönheit interessanten Geschöpfen nichts zu schaffen haben möchte*).

*) So schilderte schon vor dritthalbhundert Jahren, mit dem Pinsel eines Höllen-Breugel, Cardano (de rerum varietate, c. 80.) die Hexen: „Sunt hae mulierculae mendicae, miserae, in vallibus victitantes castaneis et agrestibus oleribus, et nisi lactis quippiam adesset, vivere omnino non possent. Ideo etiam macilentae, deformes, oculis emissitiis, pallidae et subobscurae, bilem et melancholiam ipso intuitu praeferentes. Sunt taciturnae, amentesque, ac parum ab his, quae daemonio teneri creduntur, differunt: fixae in suis opinionibus, atque odeo firmae, ut, si solum ad earum

VI. Wie es damit sein mag, so viel scheint richtig, daß die Inquisition von Calahorra mehr als dreißig Weiber hat als Zauberinnen verbrennen lassen. Diese Hinrichtung geschah 1507. Im J. 1527 entdeckte man in Navarra eine große Menge Weiber, die sich mit Zauberpraktiken abgaben. D. Prudentius de Sandoval, aus dem Benediktinerorden, Bischof von Tui, und nachher von Pamplona, erzählt in seiner *Historia del Emperador Carlos V.*, zwei Mädchen, eine von eilf und die andere von neun Jahren, hätten sich selbst als Zauberinnen bei den Mitgliedern des königlichen Raths von Navarra angeklagt. Sie bekannten, daß sie sich unter die Sekte der Jurguinas, d. i. der Zauberer, hätten aufnehmen lassen, und machten sich anheischig, alle dazu gehörige Weiber anzugeben, wenn man sie begnadigen wolle. Da die Richter solches zugesagt hatten, erklärten diese beiden Kinder, daß sie, wenn sie das linke Auge einer Person sähen, sagen könnten, ob sie eine Hexe sei, oder nicht. Sie zeigten den Ort an, wo man eine große Menge dieser Weiber finden müsse, und wo sie ihre Zusammenkünfte halten. Der Rath trug einem Kommissär auf, sich mit diesen zwei Kindern, und in Begleiverba respicias, quam intrepide, qua constantia ea referunt, quae neque unquam fuerunt, neque esse possunt, vera illa esse existimes. Unde nil mirum, ab his moribus his, qui philosophiae expertes sunt, egregie imponi. Laborare autem eas atrae bilis morbo, tum victus ratio, tum aëris qualitas, tum forma atque effigies ipsa vultus et corporis, tum verba ipsa stultitiae et (ut ita dicere liceat) impossibilitatis plena, ipseque torvus in dicendo aspectus, tum casus quidam, qui Philippi Vicecomitis Mediolani Principis aetate contigit, declarant.“ A. d. U.

tung von fünf Reitern, an die Orte zu begeben. Bei seiner Ankunft in einem Flecken oder Dorfe sollte er daselbst die beiden Mädchen in zwei abgesonderte Häuser einsperren lassen, sich bei den Obrigkeiten erkundigen, ob der Zauberei verdächtige Personen vorhanden seien, sie in diese Häuser führen lassen, und den beiden Kindern vorstellen, um das von ihnen angegebene Mittel zu probiren. Durch die Erfahrung ergab sich, daß diejenigen unter diesen Weibern, die von den beiden Mädchen als Hexen bezeichnet worden, es wirklich waren; als sie sich eingekerkert sahen, erklärten sie, es seien ihrer mehr, als hundert und fünfzig, wenn eine Weibsperson sich einfinde, um in ihre Gesellschaft aufgenommen zu werden, gebe man ihr, wenn sie mannbar sei, einen wohlgewachsenen und starken jungen Mann, mit welchem sie sich fleischlich vermische. Man lasse sie Christo und seiner Religion entsagen. An dem Tage, wo diese Ceremonie statt finde, sehe man mitten in einem Kreise einen ganz schwarzen Bock erscheinen, der mehreremale im Kreise herumlaufe; kaum habe er seine rauhe Stimme hören lassen, so laufen alle Hexen herbei, und fangen an, nach diesen trompetenähnlichen Tönen zu tanzen; sie kommen alle herzu, um den Bock von hinten zu küssen, und halten hernach eine aus Brod, Wein und Käse bestehende Mahlzeit. Nach geendigtem Mahle reite iede Hexe mit ihrem in einen Bock verwandelten Nachbar, und nachdem sie sich den Leib mit dem Kothe einer Kröte, eines Raben und mehrerer Gewürmer gerieben, fliegen sie in die Lüfte davon, um sich an die Orte zu begeben, wo sie Schaden thun wollen.

Nach ihrem eignen Geständnisse hatten sie drei oder vier Personen mit Gift umgebracht, um Satan's Befehlen zu gehorchen, der sie in die Häuser einführte, indem er ihnen Thüren und Fenster öffnete, die er sorgfältig wieder verschloß, wann die Zauberei gewirkt hatte. Sie hatten allgemeine Zusammenkünfte in der Nacht vor Ostern und den großen Festen des Jahrs, wo sie eine Menge Sachen trieben, die dem Anstande und der Religion zuwider waren. Wann sie der Messe anwohnten, sahen sie die Hostie schwarz; waren sie aber willens, ihren teuflischen Praktiken zu entsagen, so erschien sie ihnen in ihrer natürlichen Farbe.

VII. Der Geschichtschreiber, dessen Erzählung ich hier gebe, setzt hinzu: Der Kommissär habe, um sich von der Wahrheit der Thatsachen durch eigne Erfahrung zu überzeugen, eine alte Hexe kommen lassen, ihr Gnade unter der Bedingung versprochen, daß sie vor ihm alle ihre Zauberstücke mache, und ihr erlaubt, während des Geschäfts zu entwischen, wenn sie es könne. Die Alte, nachdem sie den Antrag angenommen, foderte die Salbenbüchse, die man bei ihr gefunden hatte, und ging mit dem Kommissär auf einen Thurm, wo sie sich mit ihm an ein Fenster stellte. Sie fing, Angesichts einer großen Menge Menschen, damit an, daß sie von ihrer Salbe in die flache linke Hand, in das Handgelenk, in den Ellbogen, unterm Arme, in die Weiche und in die linke Seite einrieb. Hierauf rief sie sehr laut: Bist du da? Alle Zuschauer hörten in den Lüften eine Stimme antworten: Ja, da bin ich! Da fing das Weib an, am Thurme, den Kopf

nach unten gekehrt, herabzuklettern, indem es seine Füße und Hände nach Art der Eidechsen gebrauchte; in der Mitte der Höhe angekommen, flog es in die Luft vor den Augen der Zuschauer, die es so lange sahen, bis es über den Horizont hinaus war. Alles staunte ob dem Wunder, und der Kommissär ließ öffentlich bekannt machen, daß der, welcher ihm die Zauberin wieder zuführen würde, eine bedeutende Geldsumme erhalten soll. Nach Verlauf von zwei Tagen brachte man sie zu ihm; sie war von Hirten verhaftet worden. Der Kommissär frug sie, warum sie nicht weit genug geflogen sei, um denen, die sie gesucht, zu entfliehen? Ihr Herr, war die Antwort, habe sie nicht weiter, als drei Stunden weit, transportiren wollen, und auf dem Felde zurückgelassen, wo die Hirten sie angetroffen [1]).

VIII. Nachdem der gewöhnliche Richter in der Sache der 150 Zauberinnen gesprochen hatte, wurden sie an die Inquisition von Estella [2]) ausgeliefert; und weder die Salbe, noch der Teufel konnte ihnen Flügel geben, um der Strafe von 200 Peitschenhieben und mehrjähriger Gefangenschaft zu entgehen, die sie ausstehen mußten.

IX. So wichtig auch die Autorität des Bischofs von Pamplona ist, so werde ich doch nie glauben, daß die Hexe an einem Thurm heruntergeklettert, und in der Luft, bis man sie aus dem Gesichte verloren, geflogen sei. Ich gebe zu, daß

1) Pandoval Hist. del Emp. Carlos V. l. 16. §. 16.

2) Die Inquisition von Estella bestand so lange, bis ganz Navarra der Gerichtsbarkeit der Inquisition von Calahorra untergeben wurde. In der Folge wurde dies letztere Tribunal nach Logronno verlegt.

in sehr vielen Prozessen, die wegen dieser Art von Verbrechen Verhafteten bekannt, auf diese Art geflogen zu sein, und noch auffallendere Sachen getrieben zu haben, bin aber des festen Glaubens, daß sie, eben durch die Stärke der Täuschung, ihren Verstand verloren hatten, und diese Verrücktheit den Gemälden, die sich in ihrer fantastischen Einbildung darstellten, Wirklichkeit lieh; ein trauriger Zustand des Menschen, dessen Eitelkeit die Thatsachen auf Kosten seiner Ruhe entstellt, um die Strafe des Märtyrertods für ein kleineres Uebel ansieht, als das demüthige Bekenntniß seiner Irrthümer!

X. Die eben erwähnten Vergehungen wurden in der Provinz Biscaya so häufig, daß Karl V. sich genöthigt sah, Anstalten dagegen zu treffen. Da er mit Recht die Unwissenheit, worin die Diener der Religion das Volk hinleben ließen, für eine Hauptursache derselben hielt, so reskribirte er im Dezember 1527 an den Bischof von Calahorra und an die Provinziale der Dominikanermönche und Franziskaner, sie sollten in ihren Korporationen eine große Anzahl tüchtiger Prediger auswählen, um das Volk in der christlichen Lehre und in den Grundsätzen der Religion über diesen Gegenstand zu unterrichten. Aber wo hätte man Diener des Evangeliums finden können, die im Stande gewesen wären, die leichtglaubigen Köpfe zu überzeugen, daß die Werke der Zauberer eitel Blendwerk seien? Die, welche im Rufe als Gelehrte standen, glaubten selbst, wie die Zauberer, an die Realität dieser eingebildeten Wirkungen *).

*) Im Ganzen wahr; doch habe ich in meinen Miscellen,

XI. Doch schrieb Br. Martin de Castagnaga, ein Franziskanermönch, um diese Zeit ein Buch in spanischer Sprache, unter dem Titel: Abhandlung vom Aberglauben und von der Zauberei. Ich habe dies Werk gelesen, und gestehe, daß, wenn einige Stellen weggestrichen werden, worin sich der Verfasser allzuleichtgläubig zeigt, es meiner Meinung nach selbst heutzutage schwer sein würde, mit mehr Mäßigung, Einsicht und Weisheit zu schreiben. Der Bischof von Calahorra, D. Alfons de Castilla, ließ, nachdem er diesen Traktat gelesen hatte, ihn in Quart drucken, und schickte ihn den Geistlichen seines Sprengels mit einer Pastoralinstruktion am 24. Juli 1529 zu. Darin sagt er: „Es habe Spanien bisher an einem Werke dieser Art gefehlt, dessen Wichtigkeit nicht bestritten werden könne, wenn man bedenke, daß mehrern geistlichen und andern verdienten Personen von der Inquisition der Prozeß gemacht, und sie zu verschiedenen Bußen verurtheilt worden, weil sie über den Punkt vom Aberglauben, worüber die gelehrtesten Männer nicht einig unter einander seien, nicht hinlänglich aufgeklärt gewesen.“

XII. Wirklich erinnert man sich noch in der Diöcese von Calahorra des Pfarrers von Bargota,

S. 367 fgg. gezeigt, daß auch schon in der finstern Periode von Innocenz VIII. bis auf Thomasius hie und da ein heller Kopf aufstand, der Zauberei und Hexen für das erklärte, was sie sind. Einen führt Llorente selbst in dem nächstfolgenden Absatze an, und noch mehrern ist ein würdiger Denkstein errichtet in einem der interessantesten Werke, womit in unsern Tagen die Literatur bereichert worden ist, in Horst's Dämonomagie, oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wunder. Th. 1. S. 19 pag. 200 fgg. 228 fgg.

A. d. U.

einem Dorfe in der Nachbarschaft von Viana. Unter den ausserordentlichen Dingen seiner Geschichte erzählt man: Während er die größten Zauberstücke in der Landschaft Rioia und im Königreiche Navarra ausgeführt habe, sei ihm die Lust angekommen, große Reisen in wenigen Minuten zu machen; er habe die berühmten Kriege Ferdinand's V. in Italien und mehrere Kriege Karl's V. gesehen, und nie gesäumt, zu Logroño und Viana die an demselben Tage oder am Abend vorher erfochtenen Siege zu verkünden, worauf sodann iedesmal durch die Berichte und Depeschen der Eilboten die Bestätigung gefolgt sei. Man setzt hinzu, er habe einmal seinen Geist getäuscht, um dem Papste Alexander VI. oder Julius II. das Leben zu retten. Nach den ungedruckten besondern Denkwürdigkeiten seines Lebens unterhielt der Papst einen ärgerlichen Umgang mit einer Frau, deren Gatte ein bedeutendes Amt bei ihm bekleidete, und sich deswegen nicht frei heraus zu beschweren wagte, da zumal auch unter den Kardinälen und Bischöfen Verwandte seiner Gattin und seiner eigenen Familie waren; aber nichts desto weniger ging er mit dem Vorhaben um, seine Ehre zu rächen, und machte mit einer gewissen Zahl vertrauter Männer ein Komplott gegen das Leben des Papstes. Der Teufel meldete dem Pfarrer, der Papst werde in derselben Nacht eines gewaltsamen Todes sterben. Der Priester beschließt, diesen Frevel zu verhindern, und ohne seinem Spiritus familiaris etwas davon zu sagen, macht er ihm den Antrag, daß er ihn nach Rom bringen soll, um daselbst die Verkündung dieses Tods zu hören, dem päpstlichen Leich-

begängnisse anzuwohnen, und die Reden, die über die Verschwörung fallen werden, zu vernehmen. Er kommt mit seinem Geiste in der Hauptstadt der Ehristenheit an, und begibt sich persönlich in den päpstlichen Pallast, wo es ihm nach vielen Schwierigkeiten gelingt, daß er, als unterrichtet von sehr wichtigen Dingen, die er Niemand, als ihm selbst, entdecken könne, bei dem Papste eingeführt wird. Er erzählt dem Papste Alles, was zwischen ihm und dem Teufel vorgegangen, und erhält zur Belohnung die Freisprechung von den Kirchenstrafen, in die er verfallen war, nachdem er versprochen, für immer allen Verkehr mit dem bösen Feinde abzubrechen. Der Pfarrer von Vargota wurde hernach, bloß zum Scheine, den Inquisitoren von Logroño übergeben, die ihn lossprachen und in Freiheit setzen ließen. Credat Iudaeus Apella!

XIII. Die Inquisition von Zaragoza machte auch mehreren Hexen den Prozeß, die zu der Genossenschaft der Navarrer Hexen gehört hatten, oder nach Aragon geschickt worden waren, um daselbst Anhänger zu werben. Sie waren der Zauberei überwiesen. Ich brauche nicht zu sagen, daß die Inquisitoren sich auf bloße Gerüchte und auf Aussagen von Zeugen berufen haben, die die Zauberinnen nicht gesehen, sondern nur von ihren Stükken reden gehört hatten; ihre Bekenntnisse entsprachen keineswegs der Erwartung der Richter, die ihrer Seits sich wol hüteten, sie für wirklich Reuige zu halten; ihr Endurtheil wurde 1536 ausgesprochen. Die Inquisitoren, der Ordinarius und die Konsulenten, die zusammengetreten waren, waren nicht einerlei Meinung. Die meisten stimmten auf

den Tod der Hexen, die andern trugen auf Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche und ewiges Gefängniß an. Was war bei dieſer Verſchiedenheit der Meinungen anders zu thun, als daß man die Akten an den Rath der Oberinquiſition einſchickte, und ſeine Belehrung abwartete, um ſich nach der Obſervanz und der Vorſchrift der Verordnungen zu richten? Aber dieſer Schritt konnte den Provinzialgerichten nicht behagen, die wohl fühlten, wie viel ihnen daran liege, als unumſchränkte Herrn über Leben, Ehre und Vermögen der Menſchen zu verfügen. Auch behielt (ſo ſiegte das Mitleid und die Milde des heiligen Officiums!) die Meinung der grauſamen Mehrheit die Oberhand; die Minorität gab ihre Meinung auf aus Achtung für die der größern Zahl, ſo, daß einſtimmig auf die Strafe der Uebergabe an den weltlichen Richter erkannt wurde, ohne daß man irgend eine der Formalitäten erfüllt hätte, die man in einem ſolchen Falle aus Achtung für die Verordnungen hätte beobachten ſollen. Die unglücklichen Weiber ſtarben in den Flammen. Der Rath der Oberinquiſition erhielt davon Kunde durch eines ſeiner Mitglieder, das ſolches von einem der Inquiſitoren von Zaragoza erfahren hatte. Ungehalten über eine ſo unzweideutige Uebertretung der Statuten des heiligen Officiums, erließ er am 23. März 1536 an alle Tribunale ein Cirkular, worin er ſagte: Das Tribunal von Zaragoza habe pflichtwidrig gehandelt, indem es, nachdem einmal die Verſchiedenheit der Meinungen auſſer Zweifel geweſen, die Afnrage bei dem Rathe unterlaſſen, und, um Ein-

stimmigkeit zu erhalten, den Weg der Ueberredung bei dissirenden Richtern eingeschlagen habe. Leider gaben diese Beschwerden und das förmliche Dekret, das die untergeordneten Tribunale an die von ihnen zu beobachtenden Formalitäten erinnerte, den unschuldig Gemordeten das Leben nicht wieder, und die Inquisitoren mußten sich Glück wünschen, daß sie mit so gutem Erfolge der Minorität zur Aufgebung ihrer Meinung gerathen, und sie vermogt hatten, ein Beispiel der kläglichsten Schwäche zu geben.

XIV. Man hat den Rath in dem am 12. Juni 1537 auf eine Anfrage des Tribunals von Toledo gegebenen Bescheid erklären sehen, wenn nicht erwiesen sei, daß ein ketzerischer Bund mit dem Teufel statt gehabt, sollen die Angeklagten dem gewöhnlichen Richter zugeschickt werden. Ein solcher Fall ist nie vorgekommen, weil die Inquisitoren immer vorausgesetzt haben, es habe, nach mehr oder minder bestimmten Folgerungen, dieses Bündniß mit dem Teufel existirt, den die Schuldhaften angebetet, indem sie ihn für ihren Herrn und Meister erkannt, und zu gleicher Zeit Christo entsagt hätten.

XV. Der eben erzählte Vorfall erinnert mich an einen andern, mit welchem er die größte Aehnlichkeit hat, und den ich hier, als an seinem Platze, erzählen will, ob er sich gleich zu Madrid weit später zugetragen hat, einige Zeit vorher, ehe mir die Stelle eines Sekretärs des heiligen Officiums übertragen wurde. Ein Handwerksmann wurde verhaftet, weil er in einigen Gesprächen geäussert hatte, es gebe weder Teufel noch irgend eine an-

dere Art höllischer Geister, die im Stande wären, sich der Menschenseelen zu bemächtigen. Er gestand im ersten Verhöre Alles, was ihm zur Last gelegt war, setzte hinzu, er sei, aus Gründen, die er anführte, damals davon überzeugt gewesen, und erklärte sich bereit, seinen Irrthum aufrichtig zu verabscheuen, die Absolution zu empfangen, und die Buße, die ihm auferlegt werden würde, zu erstehen. „Ich hatte, sagte er in seiner Rechtfertigung, so viel Unglück für meine Person, in meiner Familie, in meinen Vermögensumständen und Geschäften gehabt, daß ich darüber die Geduld verlor, und in einem Augenblicke der Verzweiflung dem Teufel rief, daß er mir in meiner Verlegenheit helfen, und mich an einigen Personen, die mich beleidigt hatten, rächen sollte; ich bot ihm dafür meine Person und Seele an; ich wiederholte in Zeit von einigen Tagen mehreremale meine Anrufung, aber vergebens; denn der Teufel kam nicht. Ich wandte mich an einen armen Mann, der für einen Zauberer gehalten wurde, und entdeckte ihm meine Lage. Da sagte er mir, er wolle mich zu einem Weibe führen, von welcher er rühmte, daß es in Hexereien viel geschickter, als er, sei. Ich sah diese Frau; sie rieth mir, mich drei Nächte hinter einander auf den Hügel Vistillas des heil. Franziskus zu begeben, und Luzifern mit lautem Geschrei, unter dem Namen Engel des Lichts, zu rufen, dabei aber Gott und der christlichen Religion abzusagen, und ihm meine Seele anzubieten. Ich that Alles, was dies Weib mir gerathen hatte, sah aber nichts. Da sagte es mir, ich soll den Rosenkranz, das Skapulier und die

andern Zeichen eines Christen, die ich zu tragen pflegte, ablegen, und offen und von ganzem Herzen dem Glauben an Gott entsagen, um Luzifers Partei zu ergreifen, auch dabei erklären, daß ich seiner Gottheit und Macht selbst vor der Gottheit und Macht Gottes den Vorzug einräume, und nachdem ich die Gewißheit erlangt, daß dies wirklich meine Gesinnungen seien, während drei andrer Nächte das, was ich das erstemal gethan, wiederholen. Ich vollzog pünktlich, was dies Weib mir vorgeschrieben hatte, und gleichwol erschien mir der Engel des Lichts nicht. Die Alte empfahl mir, von meinem Blute zu nehmen, und mich desselben zu bedienen, um auf Papier zu schreiben, daß ich meine Seele Luzifern, als ihrem Meister und Herrn, verschreibe, diese Schrift an den Ort zu tragen, wo ich ihn angerufen hatte, und, während ich sie in der Hand hielte, meine vorigen Reden zu wiederholen. Ich that Alles, was mir befohlen worden war, aber immer vergebens. Da, indem ich an alles Vorgegangene zurückdachte, schloß ich also: Wenn es Teufel gäbe, und wenn es wahr wäre, daß sie sich der Menschenseelen zu bemächtigen suchten, so wäre es unmöglich, ihnen eine schönere Gelegenheit dazu anzubieten, als diese, indem ich ein wahres Verlangen gehabt, ihnen die meinige zu geben. Es ist also nicht wahr, daß es Teufel gibt; der Hexenmeister und die Hexe haben also keinen Bund mit dem Teufel gemacht, und können beide nichts andres seyn, als Schelme und Betrüger."

XVI. Dies waren im Wesentlichen die Gründe, die den Handwerker Johann Perez, dessen Ge-

schichte ich schreibe, zum Abfalle veranlaßt haben. Er gab sie an, und bekannte seine Sünde aufrichtig. Man suchte ihm darzuthun, daß alles Vorgegangene nichts gegen die Existenz der bösen Geister beweise, sondern nur zeige, daß der Teufel auf den Ruf nicht gekommen sei, da Gott es ihm bisweilen verbiete, um den Schuldhaften für ein oder andres gutes Werk zu belohnen, das er etwa vor seinem Abfalle gethan habe. Er unterwarf sich Allem, was man wollte, empfing die Absolution, und wurde verurtheilt, ein Jahr gefangen zu sein, während seiner übrigen Lebenszeit unter der Aufsicht eines Priesters, der ihm zum geistlichen Leiter gegeben werden würde, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu beichten und das Abendmahl zu empfangen, einen Theil des Rosenkranzes herzusagen, und alle Tage Handlungen des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und der Zerknirschung zu verrichten. Kurz, da sein Benehmen von dem ersten Tage seines Prozesses an demüthig, klug und regelmäßig gewesen war, so zog er sich viel glücklicher aus dem Handel, als er gehofft hatte.

XVII. Nicht so endigte sich einige Zeit nachher ein andrer Prozeß derselben Art, in welchem aber der Angeklagte Peter Martinez die ganze Strenge der Inquisition verdiente. Dieser hinkende Bösewicht wurde zu der Strafe eines besondern Auto de fe in der Kirche des h. Dominikus zu Madrid verurtheilt. Er hatte sich für einen Zauberer ausgegeben, um schwache und zutrauliche junge Weibspersonen leichter zu verführen. Er beredete sie, es hänge bloß von ihm ab, ihnen das Herz der Männer zu gewinnen, die sie liebten,

und von denen sie geliebt zu werden wünschen; verlangte aber, daß sie sich seiner Leitung unterwerfen, um Alles zu thun, was er ihnen sagen werde. Mehrere ließen sich täuschen und gingen in die Falle, und es ist durch die Prozeßgeschichten selbst erwiesen, daß einige zu ausgezeichneten Familien gehörten. Die Mittel, die er anwandte, waren folgende: 1) Ließ er sie in Wasser Pulver einnehmen, die er seinem Angeben nach von Knochen aus der Nähe der Geschlechtstheile eines gehenkten jungen und starken Mannes zubereitet hatte, und ihnen sehr theuer verkaufte, weil er, um die Erlaubniß zur Ausgrabung seines Kadavers zu erhalten, viel Geld an die Leute einer gewissen Kirche habe bezahlen müssen; 2) mußten sie immer ein Stückchen Knochen, das seinem Angeben nach von demselben Menschen war, bei sich tragen; 3) diese Gegenstände in die Hand nehmen, sobald sie eine Mannsperson sahen, die sie sich zum Liebhaber wünschten, und um es bequemer thun zu können, sie in einem Beutelchen aufbewahren, und gewisse Worte sprechen, die er von einem großen Zauberer aus dem Lande der Mauren gelernt zu haben versicherte, der sie ihm als eine treffliche Beschwörungsformel mitgetheilt habe; 4) verlangte er die Erlaubniß, sich gewisse Freiheiten zu nehmen, während er die geheimnißvollsten Zauberworte spreche, und wenigstens dreimal darauf zurückzukommen, um den Erfolg der Operation zu sichern. Man hatte bei diesem Elenden Knochen und Haare, deren er sich bedient zu haben schien, kleine Wachsfiguren von Manns- und Weibspersonen, und andre von demselben Stoffe, die die beiderseitigen

Geschlechtstheile vorstellten, gefunden. Er gestand, daß diese Mittel nichts, als Betrug seien, und er sich ihrer bedient habe, um Geld zusammen zu bringen und der Umarmung der Weibspersonen zu genießen, und daß er weder Zauberer noch Beschwörer sei, ob er gleich das Gegentheil gesagt habe, um die Welt zu täuschen. Er wurde verurtheilt, zweihundert Peitschenhiebe auf den Straßen von Madrid zu empfangen, und zehen Jahre in einer afrikanischen Festung zuzubringen. Das Volk billigte dieses Urtheil der Inquisition; aber zum schrecklichen Aergernisse gereichte es, daß man das Auto de fe in der Kirche eines Nonnenklosters halten sah, wo ieder Anwesende den Aktenauszug verlesen hörte, der mit den schmutzigsten Erzählungen und Ausdrücken angefüllt war. Man mußte Schwärmer, unwissend und von Vorurtheilen geblendet sein, um nicht den Schaden vorauszusehen, den dieses abscheuliche Verlesen bei Nonnen anrichten mußte, unter denen manche ihre ganze Unschuld bewahrt hatten, indem sie seit ihrer Kindheit und im Kreise andrer Nonnen, die größtentheils ihre Verwandte waren, im Kloster gewesen.

XVIII. Man denke nicht, daß man bei Aktenstücken dieser Art Sorge getragen habe, zum Aergernisse gereichende Worte und Erzählungen zu vermeiden. Vielmehr las man darin die wörtlichen Angaben, wornach die Beschuldigungen des Angeklagten aufgenommen waren; und sicher ist es, daß sie der getreue Ausdruck aller Erzählungen, aller Umstände, mit einem Worte Alles dessen, was die Zeugen gesagt hatten, gewesen, damit der Angeklagte um so eher im Stande sein

möchte, sich der ihm zur Last gelegten Thatsachen zu erinnern. Man verbinde mit dieser Formalität, was ich von der Art und Weise, wie der Fiskal seine Anklagsakte verfaßte, gesagt habe, und man wird finden, daß die nämliche unanständige Rede oder Handlung in dem Aktenauszuge so vielmal angeführt wurde, als Zeugen waren, wenn in ihrer Erzählung des nämlichen Umstandes die mindeste Abweichung sich ergeben hatte. Ist dies nicht eine der größten Ausschweifungen der Barbarei, die Menschen begehen können? Sollte man es von einem Gerichte von Priestern, die im Namen der Religion versammelt sind, erwarten?

XIX. Theorie und Praxis der Zauberei haben die Meisten, die sich damit abgegeben, mehr oder minder zu Narren gemacht. Ein solcher war D. Diego Fernandez de Heredia, Herr von Barboles durch seine Gemahlin, Bruder und muthmaßlicher Erbfolger des Grafen von Fuentes, Grand von Spanien. Am 9. Mai 1591 wurde er dem heiligen Offizium von Zaragoza wegen Geisterbannens denunciirt. Man beschuldigte ihn, arabische Bücher zu besitzen, die er sich von einem Morisko aus dem Dorfe Luconic, einem Hintersassen seines Bruders, des Grafen, verschafft habe. Der Morisko galt selbst bei dem Volke für einen großen Zauberer. D. Diego theilte sie einem andern Morisko, Namens Franz de Marquina, der, in Afrika geboren, sich zu Calanda niedergelassen hatte, wo er im Rufe eines tüchtigen Geisterbanners stand, mit. Dieser äusserte gegen D. Diego, eines dieser Bücher handle von der Magie, und enthalte Beschwörungen zur Entdeckung verborge-

ner Schätze. Wie er sie gelesen hatte, und sich stellte, als ob er sich davon sehr viel verspreche, nahm ihn D. Diego in sein Haus und behielt ihn einige Zeit bei sich. In einer sehr dunkeln Sommernacht begibt sich Don Diego, begleitet von dem Zauberer und einigen andern Gefährten, mit dem Beschwörungsbuche nach der Einsiedelei von Matamala, die nicht weit von dem Ebro und dem Marktflecken Quinto abliegt, und wo, wie man in diesem Buche gelesen hatte, ein großer Schatz von Gold- und Silberstücken lag. Der Geisterbanner spricht die Beschwörungsformel. In demselben Augenblicke hört man starke Donnerschläge auf dem Hügel in der Nähe der Einsiedelei; der Zauberer geht vorwärts, läßt sich in ein Gespräch mit den Teufeln ein, kommt zu seinen Leuten zurück, sagt ihnen, sie sollen unter dem Altare der Einsiedelei graben, und nimmt seine Stellung wieder bei den Geistern, während man unter Diego's Augen an das Werk geht. Zwar stößt man auf einige Stücke gebrannter Erde, aber nicht auf die mindeste Spur eines Schatzes. Da geht D. Diego zum Zauberer hin, trägt ihm auf, den Geistern zu melden, was vorgehe, und sie die Wahrheit sagen zu lassen. Nochmals wird eine Beschwörung vorgenommen. Darauf erfolgt die Antwort: Der Schatz sei ganz gewiß vorhanden, aber mehr als sieben oder acht Mannslängen tief in der Erde, und für den Augenblick sei es unmöglich, bis zu ihm zu kommen, weil die Zeit, während welcher er vermöge der Verzauberung verborgen bleiben müsse, noch nicht abgelaufen sei. Man wählt eine zweite Nacht, um die Operation zu wiederholen, auf

einem andern einſamen Flecke, zwiſchen Velilla und Xelſa [1]). Nachdem die erſten Beſchwörungen wiederholt waren, fing man an im Boden zu wühlen; aber auſſer einigen Gefäßen von Thon und einer Quantität Aſche und Kohlen fand man nichts, und als die Geiſter befragt wurden, erklärten ſie ſich darüber, wie zu Matamala. Augenſcheinlich war der Afrikaner Marquina ein bloßer Betrüger, der den tollen D. Diego nur mit Verſprechungen und Hoffnungen hinhalten wollte. Gegen dieſen ſchritt man zur vorbereitenden Inſtruktion wegen des beſagten Verbrechens und wegen eines andern, deſſen er in demſelben Jahre angeklagt worden war, nämlich daß er Pferde nach Frankreich geſchickt habe.

XX. Der Politik Philipp's II. war daran gelegen, dieſe Art von Handel zu einer Ketzerei zu machen, weil dieſe Pferde für die Kalviniſten von Bearn beſtimmt waren, deſſen Souverän, Heinrich IV., König von Frankreich und Navarra, in Spanien für einen Ketzer gehalten wurde, und dieſer Grund, oder, um es eigentlich zu ſagen, Vorwand Philippen veranlaßte, an den bürgerlichen Kriegen zu Gunſten der Guiſen, die an der Spitze der Ligiſten ſtanden, Theil zu nehmen. Dieſe zweifache vorbereitende Inſtruktion wurde erſt neun Jahre nach der Schatzgräbereigeſchichte bei dem h. Offizium angenommen, weil die Denunziationen bloß zufolge eben ſo langwieriger, als kitzlicher Operationen gemacht waren, die die Inquiſition aufs Geheimſte einleiten mußte, um dem Marquis

1) Xelſa ſteht auf den Trümmern einer großen Stadt, die die Römer unter dem Namen Celſa kannten.

d'Almenara zu gefallen, der für seine Person gegen D. Diego bloß in Gemäsheit geheimer Befehle Philipp's II. handelte, welcher diesen Herrn strafen wollte, weil er den bekannten Anton Perez, ersten Staatssekretär, der damals in Aragon verhaftet war, unverholen vertheidigt hatte. In Folge der in diesem Königreiche ausgebrochenen Volksaufstände war Perez aus den Gefängnissen des heiligen Offiziums entwischt, und hatte sich nach Bearn geflüchtet. Diese Entweichung verursachte das tragische Ende des D. Diego de Heredia und mehrerer andern Herrn, wie ich ausführlicher in der Geschichte des Prozesses dieses berüchtigten Ministers*) erzählen werde, zur Lehre für die, welche um die Gunst der Könige buhlen.

XXI. Der Generalinquisitor Mauriquez ließ, da er erfuhr, daß die Sekte der Zauberer in mehreren Gegenden der Halbinsel Fortschritte mache, zu dem Delationsedikte mehrere Artikel zusetzen, deren Inhalt im Wesentlichen dahin ging, „daß jeder Christ verbunden sei, der Inquisition anzugeben:

1. Ob er wisse oder sagen gehört, daß Jemand Spiritus familiares habe, und die Teufel in Kreisen anrufe, indem er sie als Zauberer und in Gemäsheit eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Bündnisses befrage und ihre Antworten erwarte; daß er die heiligen Gegenstände der Religion mit profanen vermischt, und der Kreatur mit dem, was bloß dem Schöpfer gebühre, Ehre erwiesen habe;

*) Bd. 3. Hauptst. 35 u. 36.

A. d. U.

2. Daß er sich mit der willkürlichen Astrologie*) abgegeben, um die Zukunft durch die Beobachtung der Gestirne, die in dem Augenblicke der Empfängniß oder Geburt eines Menschen mit einander in Kommunikation gewesen, zu entdecken, oder um vorauszusagen, was den Menschen, die der Gegenstand seiner Beschäftigungen waren, Gutes oder Böses begegnen werde;

3. Daß Jemand, um verborgene und zukünftige Dinge zu erkunden, sich mit Geomantie, Hydromantie, Aeromantie, Pyromantie, Onomantie, Nekromantie, oder Wahrsagereien, wobei Bohnen, Würfel oder Getreidekörner gebraucht werden, abgegeben habe**);

4. Daß ein Christ einen ausdrücklichen Bund mit dem Teufel gemacht, und magische Beschwörungen mit Instrumenten, Kreisen und teuflischen Karakteren oder Zeichen vorgenommen, daß er die Teufel mit der Hoffnung, Antwort zu erhalten, und mit Zutrauen angerufen und befragt, ihnen

*) Die willkürliche Astrologie (Astrologia indiciaria) wird der natürlichen entgegengesetzt. Letztere beschäftigt sich mit lauter physischen Wirkungen, und sagt die Veränderungen des Wetters, der Zeiten, der Winde, der Stürme, der Ueberschwemmungen, der Erdbeben, der Gewitter u. s. w. vorher, aus Bestimmungen, welche von den Aspekten der Gestirne hergenommen werden: erstere (oder die Sterndeuterei im eigentlichen Verstande) soll die Kunst sein, aus den Gestirnen sittliche Begebenheiten und Ausgänge vorherzusagen, Begebenheiten, die von der Freiheit und Wahl der Menschen zunächst abhängen. S. Bergsträßer's Realwörterbuch über die klassischen Schriftsteller, Bd. 3. Art. Astrologie. A. d. U.

**) Alle diese Künste des Trugs und Aberglaubens, die Wahrsagerei mit Bohnen ausgenommen, sind umständlich erklärt in *Delrio* disquis. mag. p. 537 — 545. 547. 550. 560. 562. 564. A. d. U.

Weihrauch oder den Dampf von guten oder schlechten Substanzen dargebracht, ihnen geopfert, die Sakramente oder geweihte Sachen mißbraucht, ihnen Gehorsam versprochen und sie angebetet, oder ihnen eine äussere Verehrung auf irgend eine Art bezeigt habe;

5. Daß Jemand Spiegel, Ringe, Phiolen oder andre Gefäße gemacht oder sich verschafft habe, um irgend einen Teufel, der auf seine Fragen antworte und das Gelingen seiner Wünsche befördere, herbeizuziehen, einzusperren und aufzubewahren, oder daß Jemand gesucht, verborgene oder künftige Dinge durchs Befragen der Teufel in den Besessenen zu entdecken, oder sich bemüht, dieselbe Wirkung dadurch hervorzubringen, daß er den Teufel unter dem Namen heiliger Engel und weißer Engel angerufen, und ihn betend und demüthig darum angegangen, daß er andre abergläubische Zeremonien mit gläsernen mit Wasser angefüllten Gefäßen und Phiolen und geweihten Kerzen getrieben, durch Besichtigung der Nägel und der mit Essig eingeriebenen flachen Hand, oder daß er versucht, Vorstellungen der Gegenstände durch Phantome und sinnliche Wirkungen zu erhalten, um geheime und noch nicht geschehene Dinge zu erfahren;

6. Daß Jemand Bücher oder Manuskripte über diese Gegenstände oder iede andre Art Wahrsagungen, die nicht auf natürlichen Mitteln beruhen, gelesen oder aufbewahrt habe, oder wirklich lese und aufbewahre."

Zweiter Abschnitt.

Geschichte eines berüchtigten Zauberers.

I. Der Strenge dieser Edikte und der den Zauberern auferlegten Strafen ohnerachtet, zeigten sich von Zeit zu Zeit dergleichen in verschiedenen Gegenden Spaniens. Besonders erzählt man, als sehr berüchtigt, die Geschichte der Hexen des Thals von Boston in Navarra. Diese Weiber, als sie vor die Inquisition zu Logroño gebracht waren, bekannten die größten Ausschweifungen, die sich in einem schwachen, verwirrten und verrückten Gehirne erzeugen können. Sie wurden zur Strafe eines Auto de fe 1610 verurtheilt. Ihre Geschichte ist zu Madrid 1810 mit sehr lustigen Bemerkungen von dem spanischen Moliere, der ein besseres Schicksal, als das seinige ist, verdient*), herausgegeben worden. Ich will mich nicht mit Anführung einer großen Menge dieser Geschichten aufhalten, die im Ganzen durch ihre Einförmigkeit lange Weile machen.

*) Vielleicht Leander Fernandez Moratin, oder, wie er sich auf dem Titel seiner Stücke gewöhnlich mit seinem arabischen Namen nennt, Inarco Celenio? Diesen rühmt Rehfues als einen der vorzüglichsten Schauspieldichter Spaniens aus der neuesten Zeit, und Esmenard nennt ihn den Schöpfer des guten Lustspiels in seinem Vaterlande. S. Morgenbl. 1812. Nr. 108. 1813. Nr. 302.

A. d. U.

II. Doch kann ich die Geschichte des Doktors Eugen Torralba, eines Arzts von Cuenca, nicht mit Stillschweigen übergehen, weil sie einige besondere Umstände enthält, die man vielleicht mit Vergnügen vernimmt, und in der Geschichte des namhaften Ritters Don Quixote von la Mancha die Rede davon ist. Dieser Mann spielt auch eine große Rolle in verschiedenen Stellen des spanischen Gedichts *Carlos Famoso* [1]), das von Ludwig Zapata verfaßt, Philipp II. zugeeignet und zu Valencia 1566 gedruckt ist. Der Verfasser des Romans von D. Quixote, da, wo er von der Luftreise spricht, die dieser berühmte Ritter antrat, um den Zauber zu lösen, der das Kinn der Duenna des Schlosses des Herzogs mit einem Barte bedeckt hatte, stellt D. Quixote vor, reitend auf den Zapfenhölzern*) mit Sancho Pansa hinter ihm, und beide mit verbundenen Augen. Der Stallmeister bekam Lust, die Binde von den seinigen abzunehmen, um zu sehen, ob er in der Region des Feuers angekommen. Da sagte Don Quixote zu ihm: „Thu das beileibe nicht, und erinnere dich der wahrhaften Geschichte des Lizentiaten Torralba, den die Teufel durch die Luft, auf einem Stocke reitend, mit verbundenen Augen, davon führten, und der in zwölf Stunden zu Rom ankam, wo er sich in Torre de Nona niederließ, welches eine Straße dieser Stadt ist, von wo er das ganze Getümmel, den Auflauf

1) Karl V. ist der Held dieses Gedichts.

*) So hieß dieses dem Zauberer und Riesen Malambruno gehörige Pferd, weil es von Holz war, und auf der Stirne einen Zapfen hatte, durch welchen es regiert wurde.

A. d. U.

und den Tod des Bourbon sehen konnte, und der am andern Morgen früh schon wieder in Madrid war, wo er von Allem, was er gesehen hatte, Bericht erstattete; er erzählte auch, daß, als er in der Luft gewesen, der Teufel ihm gesagt habe, er soll die Augen aufmachen; nachdem er dies gethan hatte, sah er sich der Scheibe des Mondes so nahe, daß er ihn mit der Hand hätte berühren können, und daß er es nicht wagte, auf die Erde hinabzusehen, aus Furcht, schwindlich zu werden [1]).“

III. Was Cervantes und Zapata von dieser Geschichte benützt haben, veranlaßt mich zu einer umständlichen Erzählung von Torralba, der selbst in den Verhören der Inquisition zu Cuenca von seinem Leben Kunde gab. Er war im Januar 1528 ins Gefängniß gesetzt worden, und sein Urtheil wurde am 6. März 1531 gesprochen. Die Wahrheit aller in seiner Geschichte vorkommenden wunderbaren Dinge hat keinen andern Bürgen, als sein eigenes Geständniß und die Erzählungen der Zeugen, die er Alles, was er erzählte, glauben gemacht hatte. In den acht Vernehmlassungen während des Gangs seines Prozesses, hütete sich Torralba, andre, als verstorbene Personen, anzuführen, einen einzigen Zeugen ausgenommen, der aus Gewissensskrupel sich entschloß, ihn der Inquisition zu denunziiren, ob er gleich durch die engste Freundschaft mit ihm verbunden war, wie man bald sehen wird. Ich habe auf diesen Umstand aufmerksam machen müssen, damit man be-

1) Leben und Thaten des Don Quixote von la Mancha, Bd. 4, B. 10, K. 8.

urtheilen kann, in wie fern man einigen Artikeln seiner Erzählung trauen dürfe.

IV. Der Doktor Eugen Torralba kam in der Stadt Cuenca zur Welt. Er gab in einem Verhöre an, in seinem fünfzehnten Jahre sei er nach Rom gegangen, wo er von dem am 31. Mai 1503 zum Kardinale ernannten Bischofe von Volterra, Franz Soderini, als Page in Dienste genommen worden. Er studirte daselbst die Philosophie und Arzneikunde mit dem Arzte D. Cipion, und den Magistern Mariana, Avanselo und Maguera. Nachdem er Doktor der Arzneikunde geworden, hatte er mehr als einmal lebhaften Streit mit diesen Gelehrten über die Unsterblichkeit der Seele, die sie mit so starken Gründen anfochten, daß er, ob er gleich in seinem Gemüthe die ihm während seiner Kindheit eingeprägten Religionsgrundsätze nicht unterdrücken konnte, in den Pyrrhonismus verfiel, und an Allem zu zweifeln anfing. Torralba war schon Arzt um das J. 1501, um welche Zeit er der vertraute Freund des Magisters Alfons von Rom wurde, der dem Gesetze Mose's für das Gesetz Mahomed's entsagt, und hernach dieses verlassen hatte, um die christliche Religion anzunehmen, welcher er am Ende die natürliche vorzog. Alfons sagte ihm, Jesus sei nichts, als ein bloßer Mensch gewesen, und unterstützte diese Meinung durch mehrere Beweise, deren Schlußfolgen mehrere Glaubensartikel vernichteten, die auf den von seiner Gottheit beruhten. Obgleich Alfonsens Lehre in Torralba's Geiste den Glauben, den er von seinen Vätern empfangen hatte, nicht auslöschen konnte, so verfiel er doch in Zwei-

fel, und wußte nicht, auf welcher Seite die Wahrheit sei.

V. Unter den Freunden, die er sich zu Rom gemacht, war ein gewisser Dominikanermönch, Br. Peter genannt. Dieser sagte ihm einmal: Er habe zu seinem Dienste einen Engel aus der Klasse der guten Geister, Namens Zekiel, der in der Kenntniß der Zukunft und verborgener Dinge so stark sei, daß kein Anderer ihm gleich komme, aber von einem so besondern Naturell, daß er, statt die Menschen zu einem Bündnisse zu nöthigen, ehe er ihnen seine Kenntnisse mittheile, die Mittel verabscheue; er wolle immer frei bleiben, und dem, welcher sein Vertrauen auf ihn setze, bloß aus Freundschaft dienen; er erlaube ihm sogar, Andern seine Geheimnisse mitzutheilen; aber ieder Zwang, den man anwenden wollte, um Antwort von ihm zu erhalten, würde ihn auf immer von der Gesellschaft dessen, mit dem er sich verbunden, entfernen. Br. Peter hatte ihn damals gefragt, ob es ihm angenehm sein würde, den Zekiel zum Diener und Freunde zu haben, mit dem Beifügen, daß er ihm wegen ihrer wechselseitigen Freundschaft diesen Vortheil verschaffen könnte. Torralba bezeigte das größte Verlangen, mit Br. Peter's Geiste Bekanntschaft zu machen.

VI. Bald darauf erschien Zekiel in der Gestalt eines weißen und blonden Jünglings, mit einem fleischfarbenen Rocke und einem schwarzen Ueberrocke bekleidet. Er sagte zu Torralba: Ich werde für deine ganze Lebenszeit der Deine sein, und dir überall folgen, wohin du gehen mußt. Seit diesem Verspre-

chen zeigte sich Zekiel dem Torralba in den verschiedenen Mondsvierteln, und so oft er sich von einem Ort zum andern zu begeben hatte, bald in Gestalt eines Reisenden, bald in Gestalt eines Einsiedlers. Zekiel ließ nie ein Wort gegen die christliche Religion fallen; nie äusserte er gegen ihn einen strafbaren Grundsatz, nie rieth er ihm zu einer strafbaren Handlung; vielmehr machte er ihm Vorwürfe, wenn es ihm begegnete, daß er irgend einen Fehler beging, und er wohnte mit ihm in der Kirche dem Gottesdienste bei. All diese Umstände machten, daß Torralba den Zekiel für einen guten Engel hielt, weil er, wenn er es nicht gewesen wäre, sich ganz anders betragen haben würde. Er sprach immer lateinisch oder italienisch mit ihm, und ob er gleich mit ihm in Spanien, Frankreich und der Türkei gewesen war, unterredete er sich doch nie mit ihm in den Sprachen dieser Länder. Er fuhr fort, ihn in seinem Gefängnisse zu besuchen, aber selten, und offenbarte ihm kein Geheimniß mehr, und Torralba verlangte, daß der Geist wegbleiben möchte, weil er ihm Beunruhigung und Schlaflosigkeit verursache, was ihn iedoch nicht abgehalten hatte, wiederzukommen, und Sachen, die ihm lange Weile machten, zu erzählen.

VII. Torralba kam nach Spanien ums J. 1502. Einige Zeit nachher durchreiste er ganz Italien, und als er sich zu Rom unter dem Schutze des Kardinal's von Volterra niedergelassen hatte, erwarb er sich den Ruf eines geschickten Arztes, und war bei mehrern Kardinälen wohl gelitten. Nachdem er einige Bücher über die Chiromantie

gelesen, bekam er Lust, diese Kunst nach Grundsätzen zu studiren, und es gelang ihm, sie so gut zu fassen, daß er Leuten Zutrauen einflößte, die zu ihm kamen, um ihn über die Zukunft zu befragen, indem sie ihm die Merkmale und Zeichen wiesen, die sie in den Händen hatten. Zekiel entdeckte Torralba'n die geheimen Kräfte mehrerer zur Heilung gewisser Krankheiten tauglicher Pflanzen. Da der Gebrauch, den er davon machte, ihm Geld eingetragen hatte, so machte ihm Zekiel darüber Vorwürfe, mit der Aeusserung: diese Mittel hätten ihm weder Mühe noch Arbeit gekostet, und er sollte sie also unentgeldlich mittheilen.

VIII. Da Torralba einigemale traurig zu sein schien, weil es ihm an Geld fehlte, sagte der Engel einmal zu ihm: Warum bist du traurig, weil du kein Geld hast? Einige Zeit nachher fand Torralba sechs Dukaten in seinem Zimmer, und dies war mehreremale in der Folge der Fall. Daher glaubte er, Zekiel bringe es, ob dieser gleich es nicht zugestehen wollte, wann er ihn darum frug.

IX. Zekiel's meiste Verkündungen bezogen sich auf politische Ereignisse. So, als Torralba 1510 nach Spanien zurückgekehrt war, und sich am Hofe des Königs Ferdinand des Katholischen befand, sagte ihm Zekiel, dieser Fürst werde bald eine unangenehme Nachricht erhalten. Torralba säumte nicht, solches dem Erzbischofe von Toledo Ximenez de Cisneros, der hernach Kardinal und Generalinquisitor wurde, und dem gran Capitano Gonzalo Fernandez von Cordova mitzutheilen, und an demselben Tage brachte ein Eilbote

Depeschen aus Afrika, mit der Nachricht von dem übeln Ausgange der gegen die Mauren unternommenen Expedition und dem Tode des D. Garcia de Toledo, Sohns des Herzogs von Alba, der sie befehligte.

X. Als Ximenez de Cisneros erfahren hatte, daß der Kardinal von Volterra den Zekiel gesehen habe, wünschte er gleichfalls, ihn zu sehen, und die Natur und Eigenschaften dieses Geistes kennen zu lernen. Torralbe, um dem Erzbischofe zu gefallen, bat den Engel, sich ihm in der menschlichen Gestalt, die ihm die anständigste sein möchte, zu zeigen. Aber Zekiel fand nicht für gut, zu erscheinen; nur trug er, um das Bittere seiner Weigerung zu versüßen, Torralba'n auf, dem Ximenez de Cisneros zu sagen, er werde noch König werden, was wenigstens der Sache nach, sich bestätigte, indem er unumschränkter Statthalter von ganz Spanien und Indien wurde.

XI. Ein andermal, da er immer in Rom war, sagte ihm der Engel, Peter Margano werde ums Leben kommen, wenn er aus der Stadt gehe. Da Torralba seinen Freund nicht bei Zeit hatte warnen können, ging dieser aus Rom und wurde ermordet.

XII. Zekiel verkündete ihm, der Kardinal von Siena werde ein tragisches Ende nehmen, was sich 1517, nach dem Urtheile, welches Leo X. gegen ihn fällen ließ, bestätigte*).

XIII. Nach seiner Zurückkunft nach Rom im

*) Dieser Kardinal wollte 1517 den Papst Leo X. vergiften lassen, und mußte dafür, nachdem sein Vorhaben in Zeiten entdeckt worden, mit dem Leben büßen. A. d. U.

J. 1513, hatte Torralba ein ausserordentliches Verlangen, seinen vertrautesten Freund Thomas de Vecara zu sehen, der damals zu Venedig war. Zekiel, der seinen Wunsch wahrnahm, führte ihn in diese Stadt, und in so kurzer Zeit nach Rom zurück, daß die, welche seine gewöhnliche Gesellschaft ausmachten, nicht gewahr wurden, daß er unter ihnen gefehlt hatte.

XIV. Der Kardinal von Santa Cruz, D. Bernhardin de Carbajal, trug nun 1516 Torralba'n auf, mit dem Doktor Morales, seinem Arzte, eine Nacht in dem Hause einer Spanierin, Namens Rosales, zuzubringen, um zu erfahren, ob man glauben dürfe, was diese Dame von der Erscheinung eines Gespenstes erzählte, das, iede Nacht in der Gestalt eines ermordeten Menschen ihre Ruhe störe. Obgleich der Doktor Morales da eine ganze Nacht auf das Gespenst gewartet, und in dem Augenblicke, wo die spanische Dame seine Gegenwart ankündete, nichts gesehen hatte, so hoffte doch der Kardinal, durch Torralba'n mehr davon zu erfahren. Sie begaben sich mit einander dahin. Eine Stunde nach Mitternacht erhob die Frau ihr Lärmgeschrei. Morales sah nichts; aber Torralba gewahrte die Figur, die einem Todten ähnlich sah. Hinter ihr erschien ein andres Gespenst, in Gestalt eines Weibes. In einem festen Tone frug er sie: Was suchst du hier? Das Gespenst antwortete: Einen Schatz, und verschwand sogleich. Zekiel, über diese wunderbare Erscheinung befragt, antwortete, es liege wirklich unter dem Hause der Leichnam eines Menschen, der durch Dolchstiche ums Leben gebracht worden.

XV. 1519 kehrte Torralba nach Spanien zurück, in Gesellschaft des D. Diego de Zugniga, eines Verwandten des Herzogs von Bejar und Bruders des D. Antonio, Großpriors des Johanniterordens, der sein vertrauter Freund war. Es begegneten ihnen einige sonderbare Zufälle auf der Reise. Während sie zu Barcelontte, ohnweit Turin, mit dem Sekretär Acebedo, der Feldmarschall in Italien und Savoyen gewesen war, spazieren gingen, glaubte Acebedo und Zugniga etwas neben Torralba gehen gesehen zu haben, das sie nicht beschreiben konnten. Dieser belehrte sie, daß es sein Engel Zekiel gewesen, der sich ihm genähert habe, um mit ihm zu sprechen. Da wurde Zugniga äußerst begierig, ihn zu sehen; aber Zekiel wollte sich nicht zeigen, so dringend man ihn auch bat.

XVI. Zu Barcelona sah Eugen de Torralba in dem Hause des Kanonikus Johann Garcia ein Buch von der Chiromantie, und in einigen Noten des Buchs die Verfahrungsart, um Geld im Spiele zu gewinnen. Zugniga äusserte den Wunsch, sie zu lernen. Eugen kopirte die Charaktere, und belehrte seinen Freund, daß er selbst sie mit Fledermausblut am Mittwoch, dem dem Merkur gewidmeten Tage, auf Papier schreiben, und, während er spiele, bei sich tragen müsse.

XVII. 1520 sagte Torralba, als er zu Valladolid war, zu D. Diego, er wolle nach Rom zurückkehren, weil er Gelegenheit habe, bald dahin zu kommen, indem er auf einem Stocke reite, und durch eine feurige Wolke in den Lüften geführt werde. Wirklich langte Torralba ohnge-

säumt in dieser Stadt an, wo der Kardinal von Volterra und der Goßprior des Johanniterordens ihn baten, ihnen seinen Spiritus familiares abzutreten. Torralba trug solches Zekiel vor, und bat ihn sogar inständig, darein zu willigen; es war aber vergeblich.

XVIII. 1525 sagte ihm der Engel, er werde wohl thun, wenn er nach Spanien zurückgehe, weil er die Stelle eines Arztes bei der Infantin Eleonore, verwittweten Königin von Portugal, und nachherigen Gemahlin des Königs Franz I. von Frankreich, erhalten würde. Unser Doktor eröffnete solches dem Herzoge von Bejar und D. Stephan Manuel Merino, Erzbischofe von Bari, der bald nachher zum Kardinal ernannt wurde. Sie bewarben sich für ihn um die Stelle, die er zu erhalten suchte, und sie wurde ihm in den folgenden Jahren übertragen.

XIX. Endlich sagte, am 5. Mai desselben Jahrs, Zekiel dem Doktor, am andern Tage werde die Stadt Rom von den kaiserlichen Truppen eingenommen werden. Torralba, äußerst begierig, ein Ereigniß anzusehen, das für eine Stadt, die er als seine zweite Heimat ansah, so wichtig war, bat seinen Engel, ihn nach Rom zu führen, um davon Zeuge zu sein. Auf Zekiel's Zusage gingen sie mit einander um eilf Uhr Nachts aus Valladolid, als ob sie einen Spaziergang machen wollten. Sie waren noch nicht gar weit von der Stadt, als der Engel Torralba'n einen Stock voller Knoten mit den Worten zustellte: Schließ die Augen, fürchte dich nicht; nimm den da in die Hand, so wird dir nichts Unange-

nehmes begegnen. Als der Augenblick, sie zu öffnen, gekommen war, sah er sich dem Meere so nah, daß er es mit der Hand berühren konnte. Die schwarze Wolke, die ihn umgab, machte sogleich einem lebhaften Lichte Platz, von welchem Torralba verzehrt zu werden fürchtete. Zekiel, da er dies gewahrte, sagte zu ihm: Sei ruhig, dummes Vieh! Torralba schloß von neuem die Augen, und glaubte nach einigem Zeitverlaufe, sie seien auf dem Lande angekommen. Zekiel hieß ihn die Augen öffnen, und frug ihn hernach, ob er wisse, wo er sei? Der Doktor, nachdem er sich umgesehen, fand, daß er zu Rom und in Torre de Nona *) war. Da hörten sie die Uhr der Engelsburg, die fünf in der Nacht (d. i. zwölfe nach der spanischen Art zu zählen,) schlug; woraus sich ergab, daß sie nur eine Stunde mit dieser Reise zugebracht hatten. Torralba lief mit Zekiel durch Rom, und sah sodann die Plünderung der Stadt; ging in das Haus des Bischofs Copis, eines Teutschen, der in der Straße der h. Eugenie wohnte; sah den Connetable von Frankreich, Karl von Bourbon, sterben; den Papst sich in die Engelsburg einschließen, und kurz, alle übrige Vorgänge dieses schrecklichen Tages **). In anderthalb Stunden war er wieder zu Valladolid, wo Zekiel ihn mit den Worten verließ: Künftig wirst du Alles glauben müssen, was ich dir sagen werde. Torralba machte Alles bekannt, was er eben gesehen hatte; und da man bald am

*) Eine Straße in Rom. A. d. U.

**) Was hier erzählt ist, geschah am 6. Mai 1527 (nicht 1525). A. d. U.

Hof die Nachricht von allen diesen Vorfällen erhielt, sprach man von Torralba, der damals Arzt des Admirals von Castilien war, nicht mehr anders, als von einem großen und wahrhaften Geisterbanner, Zauberer, Beschwörer und Magus.

XX. Da alle diese Sagen seine Denunziation bewirkt hatten, so wurde er zu Cuenca durch die Leute der Inquisition zu Anfang des Jahrs 1528 verhaftet. Er stand am 6. März 1531 die Strafe eines öffentlichen allgemeinen Auto de fe aus, nachdem er mehr als drei Jahre in den Kerkern des h. Offiziums zugebracht hatte: der Auszug seines Prozesses wurde nach hergebrachtem Brauche verlesen, und dieser einzige Handel machte mehr Sensation in Spanien, als die der sämmtlichen übrigen Tribunale zusammen während des Laufs desselben Jahrs.

XXI. Man kann also annehmen, daß eine große Menge Berichte nach Madrid gekommen sind, die alle so verschieden von einander gewesen, als es ihre Verfasser durch ihre Lage oder durch ihre individuelle Gesinnung sein konnten. Dieser Ursache und dem Privilegium der Poeten, die Geschichte durch Dichtungen zu verschönern, schreibe ich die Anführung einiger Umstände zu, die Ludwig Zapata in seinem Gedichte *Carlos famoso*, dreißig Jahre nach Torralba's Verurtheilung, zugesetzt oder anders gestaltet hat, so wie andrer, die Cervantes achtzig Jahre später Don Quixote'n in den Mund zu legen gut fand. Dennoch erfordert das Interesse der Geschichte, darauf aufmerksam zu machen, was man vielleicht bloß ihrem Dichtergenius zuzuschreiben hat, um was unwidersprech-

lich ins Gebiet der Wahrheit gehört. Dies hat mich zur Einrückung der umständlichen Erzählung, die man eben gelesen hat, veranlaßt. Sie ist aus den Akten seines Prozesses genommen, dessen Geschichte ich allem Vorhergegangenen anzuhängen für zweckdienlich halte.

XXII. Der Denunziant des Doktors Eugen Torralba war eben der D. Diego de Zugniga, der sein Freund und der vertraute Zeuge der Erzählung von Zekiel's Wundergeschichten gewesen war. Nachdem er sich eben so thöricht eingenommen von den Operationen des guten Engels, wie Torralba selbst, gezeigt hatte, ward er ein abergläubiger Fanatiker, was bei Leuten dieser Art ein sehr gewöhnlicher Erfolg ist. Man sieht sie eine allgemeine Beichte zu Füßen eines Mönchs und apostolischen Missionärs, der so wenig Beurtheilung besitzt, wie D. Diego Zugniga, ablegen; sie erzählen die kleinsten Umstände ihres vergangenen Lebens, und nehmen keinen Anstand, Leben, Ehre und Vermögen ihrer nächsten Verwandten und Freunde dem, was sie das Gesetz Gottes nennen, aufzuopfern; als ob diese göttliche Majestät nicht gesagt hätte: Ich habe Wohlgefallen an Barmherzigkeit, und nicht am Opfer.

XXIII. Das Gerücht von Torralba's magischen Arbeiten und übrigen Geisterbannereien hatte sich durch diese Narren selbst verbreitet, der sich alle Mühe gab, ihm Glauben zu verschaffen, indem er sich öffentlich rühmte, einen sehr vertrauten Umgang mit einem Spiritus familiaris, Zekiel genannt, zu haben. Es fehlte nichts zum Beweise seiner Wundergeschichten, weil er, hingeris-

sen von der Narrheit, die ihn beherrschte, mancherlei Betrügereien gespielt hatte, und es ist offenbar, daß, wenn seine Aussagen wahr gewesen, nach dem in diesem Königreiche eingeführten Rechtssystem Grund vorhanden war, ihm von der Inquisition den Prozeß machen zu lassen. Man darf also die Inquisitoren von Cuenca nicht tadeln, daß sie sich seiner Person bemächtigt haben. Der Doktor gestand gleich Anfangs Alles, was der Engel Zekiel und die von ihm verrichteten Wunder betraf, weil er glaubte, es werde von nichts Anderm die Rede sein, wie der Anfang anzukünden schien, und man werde sich nicht mit dem Streite, den er über die Unsterblichkeit der Seele und die Gottheit Christi gehabt, und mit seinen dagegen geäusserten Zweifeln beschäftigen. Als die Richter genug unterrichtet zu sein glaubten, kamen sie zusammen, um ihre Stimmen abzulegen; da sie aber verschiedener Meinung waren, wandte sich das Tribunal an den Rath. Dieser beschloß am 4. Dezember 1528, Torralba soll peinlich gefragt werden, in so fern sein Alter und seine Leibesbeschaffenheit es gestatten, um zu erfahren, was seine Absicht gewesen sei, als er den Geist Zekiel aufgenommen und bei sich behalten habe; ob er fest glaube, daß dies ein böser Engel gewesen, wie ein Zeuge, seiner Versicherung nach, ihn sagen gehört; ob er einen Bund gemacht, um seine Gunst zu erwerben; worin dieser Bund bestanden; wie die erste Zusammenkunft abgelaufen; ob er damals oder von diesem Tage an Beschwörungen angewandt, um ihn anzurufen: sobald diese Maßregel

genommen worden, soll das Tribunal abstimmen, und das entscheidende Urtheil fällen.

XXIV. Torralba stand die Folter aus, die er nicht als hartnäckiger Ketzer verdiente, denn er war es nicht, sondern bloß als ein Narr, den man über seinen Zustand hätte belehren sollen*). Wirklich hat er sich, das Abgeschmackte der Wunder, die er gesehen oder verrichtet zu haben versicherte, ungerechnet, in den acht Aussagen, die man von ihm herausbrachte, mehreremale widersprochen; wie solches großen Lügnern immer begegnet, die unter verschiedenen Umständen und zu verschiedenen Zeiten lügen.

XXV. Bis dahin hatte Torralba sich nie in seinen Aeusserungen über seinen Spiritus familiaris widersprochen, von welchem er versichert hatte, daß er zur Klasse der guten Engel gehöre; aber als er sich unter den Händen der Scharfrichter sah, preßten ihm die Schmerzen der Marter die Erklärung aus, er sehe wol, daß er ein böser Engel sei, weil er sein gegenwärtiges Unglück verursache. Man frug ihn, ob er ihm vorausgesagt habe, daß er werde von der Inquisition verhaftet werden? Er antwortete: Zekiel habe ihn mehr als einmal deshalb gewarnt, indem er ihn von der Reise nach Cuenca, wo ihm ein Unglück bevorstehe, abwendig zu machen gesucht, er habe aber sich über diesen Rath wegsetzen zu dürfen geglaubt. In Betreff der sämmtlichen übrigen Punkte erklärte er, es

*) Daß ein Narr nie die Folter verdiene, gibt gewiß der Verf. selbst zu, der vermuthlich sagen wollte: Torralba habe die Folter nicht verdient, weil er bloß ein Narr gewesen sei.

A d. U.

existire keine Art von Bündniß, und Alles sei so vorgegangen, wie er erzählt habe.

XXVI. Die Inquisitoren nahmen alle Erzählungen Torralba's als wahr an, und nachdem sie ihn eine nochmalige Aussage hatten thun lassen, setzten sie seinen Prozeß am 6. März 1529 auf ein Jahr aus; theils aus Mitleid, theils weil sie wünschten, einen so berüchtigten Geisterbanner sich bekehren, und die von ihm beharrlich geleugneten Bündnisse und Zaubereien eingestanden zu sehen.

XXVII. Ein neuer Zeuge erinnerte an seinen Streit und seine Meinung von der Unsterblichkeit der Seele und der Gottheit Christi, und dies veranlaßte eine neue Erklärung des Doktors, die er am 29. Jan. 1530 ablegte. Ich habe sie oben angeführt; Torralba bestätigte sie am 28. Jan. des folgenden Jahrs. Der Rath der Oberinquisition, nachdem ihm solches berichtet worden, trug der Inquisition auf, einigen frommen und gelehrten Männern die Arbeit an der Bekehrung des Angeklagten zu übertragen, indem sie ihm zureden sollen, daß er der Chiromantie und allen von ihm beschworenen Bündnissen, nach vorgängigem Bekenntnisse derselben, zur Beruhigung seines Gewissens, aufrichtig entsage. Br. Augustin Barragan, Prior des Dominikanerklosters zu Cuenca, und Diego Manriquez, Kanonikus der Stiftskirche, unterzogen sich seiner Bekehrung, und ermahnten ihn mit vieler Wärme. Der Angeklagte antwortete, alle seine Vergehungen seien ihm sehr leid, aber es sei ihm unmöglich, zu gestehen, daß er irgend einen Bund geschlossen, order irgend eine Zauberei verübt, indem er nichts von der Art gethan habe; und

was den ihm gegebenen Rath, sich allen Verkehr mit dem Engel Zekiel zu untersagen, anlange, so stehe solches nicht in seiner Gewalt, weil dieser Geist mächtiger, als er, sei; nur versprach er, ihn nicht mehr zu rufen, nicht zu verlangen, daß er komme, und in keinen seiner Anträge einzuwilligen.

XXVIII. Die Inquisitoren von Cuenca hatten die Schwachheit, Torralba'n zu fragen, was Zekiel von Luther's und Erasmus Personen und Lehre denke. Der Angeklagte, die Unwissenheit seiner Richter geschickt benützend, antwortete ihnen: Zekiel verdamme sie beide, nur mit dem Unterschiede, daß er Luther'n für einen schlechten Menschen, Erasmus aber für einen feinen Kopf und für einen Mann, der sich gut zu benehmen wisse, halte; diese Verschiedenheit hindre sie iedoch nicht, mit einander Verkehr zu haben, und sich über die Angelegenheiten des Tages zu schreiben. Die Inquisitoren waren zufrieden mit dieser Antwort.

XXIX. Am 6. März 1531 verurtheilten sie ihren Gefangenen, daß er die gewöhnliche allgemeine Abschwörung der Ketzereien ablegen, mit Kerker und Sanbenito so lang, als es dem Generalinquisitor gefalle, gestraft sein, mit dem Geiste Zekiel nicht weiter Umgang und Verkehr haben, und keinem seiner Anträge ie Gehör geben soll. Diese Bedingungen wurden ihm zur Beruhigung seines Gewissens und zum Heile seiner Seele auferlegt.

XXX. Der Generalinquisitor machte bald Torralba's Leiden ein Ende; wie er sagte, aus Rücksicht auf seine Reue und Alles, was er wäh-

rend einer vierjährigen Haft ausgestanden habe. Sicher aber ist der wahre Beweggrund der Begnadigung, die er Torralba'n widerfahren ließ, der Antheil gewesen, den an seinem Schicksale der Admiral von Castilien, D. Friedrich Enriquez, nahm, sein Beschützer und Freund, der ihn vor seinem Unfalle zum Arzte gehabt hatte, und in dieser Eigenschaft noch mehrere Jahre nach seiner Verurtheilung beibehielt.

XXXI. Dies ist die wahre Geschichte des Prozesses des berüchtigten Doktors Torralba, bei welcher man nicht weiß, worüber man sich am meisten wundern soll — über die Leichtglaubigkeit und Unwissenheit und über den Mangel an Beurtheilung, so man bei den Inquisitoren und Räthen des heiligen Offiziums wahrnimmt, oder über die Keckheit des Angeklagten, der seine Betrügereien für Thatsachen geltend zu machen sucht, der Härte eines mehr als dreijährigen Gefängnisses und der Folterqualen zum Trotze, die ihn iedoch der Schande nicht entziehen können, welcher er durch das Ableugnen seines Bündnisses mit dem Teufel zu entgehen glaubte. Hätte er in seinen ersten Verhören, nachdem er, wie es der Fall war, Alles gestanden hatte, hinzugesetzt, keine dieser Thatsachen sei gewiß, er habe sie bloß erzählt, um für einen Geisterbeschwörer zu gelten, und, um diesem Mährchen Glauben zu verschaffen, das Mährchen von Annährungen eines freiwilligen und nicht verbündeten Spiritus familiaris ersonnen, er wäre vor Ablauf des Jahrs aus den Kerkern der Inquisition gegangen, und hätte bloß eine leichte Buße auszustehen gehabt, da ihm der mächtige Schutz des

Admirals zur Stütze diente; ein auffallendes Beispiel, was der Mensch zu unternehmen vermag, wann ein ungezügeltes Verlangen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, ihn gegen die traurigen Folgen, die sein Ehrgeiz haben kann, unempfindlich macht.

XXXII. Mit der Erzählung von Torralba's Prozesse schließe ich die Geschichte der Amtsführung des Kardinals D. Alfons Manriquez, Erzbischofs von Sevilla, der in dieser Stadt am 28. Sept. 1538 starb, und den Ruf eines Freunds und Wohlthäters der Armen hinterließ. Diese Tugend und andre seiner Geburt würdige Eigenschaften haben ihm eine Stelle unter den ausgezeichneten Männern seines Jahrhunderts verschafft. Er war Vater mehrerer natürlicher Kinder geworden, ehe er in den geistlichen Stand trat; der, welchen die Geschichte als seines Vaters würdig anführt, ist D. Hieronymus Manriquez, dem es gelang, nach und nach Provinzialinquisitor, Rath der Oberinquisition, Bischof von Carthagena und Avila, Präsident der Kanzlei von Valladolid, und endlich Generalinquisitor zu werden.

XXXIII. Als D. Alfons Manriquez starb, existirten neunzehn Provinzialgerichte; zu Sevilla, Cordova, Toledo, Valladolid, Murcia, Calahorra, Estremadura, Zaragoza, Valencia, Barcelona, Mallorca, auf den canarischen Inseln, zu Cuenca, in Navarra, Granada, Sicilien, Sardinien, Terra firma und auf den amerikanischen Inseln des Nordmeers. Die Inquisition von Jaen war mit der Inquisition von Granada vereinigt worden.

XXXIV. In Amerika bekam die Inquisition in der Folge drei Tribunale, zu Mexiko, Lima und Indisch-Carthagena. Sie waren schon dekretirt, aber ihre Organisation war nicht beendigt.

XXXV. Ohne die Tribunale von Amerika, Sicilien und Sardinien in Anschlag zu bringen, finden wir fünfzehn für Spanien, von denen iedes alliährlich ungefär zehn Verurtheilte in Person und fünf im Bildnisse verbrennen ließ, fünfzig aber mit verschiedenen Bußübungen belegte; so, daß in ganz Spanien alliährlich 150 Personen in den Flammen umkamen, 75 im Bildnisse verbrannt wurden, und 750 kanonische Strafen ausstanden, was für iedes Jahr im Ganzen 975 Verurtheilte beträgt. Multiplizirt man diese Zahl mit den fünfzehn Jahren der Amtsführung des Manriquez, so findt man, daß 2250 Individuen in Person, und 1125 im Bildnisse verbrannt, 11,250 aber zu Bußen verurtheilt, somit im Ganzen 14,625 Personen beiderlei Geschlechts von den Gesetzen der Inquisition verfolgt worden sind. Kaum verdient diese Anzahl bemerkt zu werden, wenn man sie mit den Zahlen der frühern Zeiten vergleicht; aber doch erscheint sie übermäßig groß vor dem Tribunale der Vernunft, besonders wenn man den ungeheuren Mißbrauch des Geheimnisses in der Prozedur zurückdenkt, dessen sich die Richter mehr als einmal schuldig machten.

XVI. Hauptstück.

Prozeß des falschen Nuncius von Portugal und einiger anderer bedeutender Händel aus den Zeiten des Kardinals Tabera, sechsten Generalinquisitors.

Erster Abschnitt.

Zwiste mit der Inquisition von Rom.

I. Nach dem Tode des Kardinals D. Alfons Manriquez ernannte Karl V. zu seinem Nachfolger in der Stelle eines Generalinquisitors von Spanien und den vereinigten Königreichen den Kardinal D. Johann Pardo de Tabera, Erzbischof von Toledo. Seine Einsetzungsbullen wurden von dem Papste Paul III. im September 1539 erlassen, und einen Monat nachher fing er die Verwaltung seines Amts an. So hatte der Rath der Oberinquisition ein Jahr hindurch allein die Leitung der Inquisitionssachen besorgt.

II. Zur Zeit des Inquisitors Tabera wurde die Kongregation des heiligen Offiziums zu Rom durch eine Bulle vom 1. Apr. 1543 gegründet. Sie bewilligte den Titel und die Rechte von Generalinquisitoren des Glaubens für die ganze Christenheit mehreren Kardinälen, unter welchen zwei

Spanier, D. Johann Alvarez de Toledo, Bischof von Burgos, Sohn des Herzogs von Alba, und D. Thomas Badia, Kardinal, Priester T. S. Sylvestri, päpstlicher Büchercensor, waren. Diese beiden Kardinäle waren vom Dominikanerorden. Da diese neue Kreation bei den spanischen Inquisitoren die Besorgniß erregt hatte, es möchte ihrem Supremate Eintrag geschehen, so erklärte der Papst ausdrücklich, daß er nicht die Absicht habe, in der bisherigen Einrichtung etwas zu ändern, und die Einsetzung der Generalinquisitoren den Rechten unnachtheilig sei, welche die andern Inquisitoren genießen, oder späterhin diejenigen genießen dürften, die ausser den Grenzen des weltlichen Gebiets der Kirche aufgestellt werden möchten.

III. Gleichwol, sei es nun, daß mit der Zeit diese Erklärung ausser Augen gekommen, oder ihre Wirkung geschwächt worden, nahm sich die Generalinquisition mehreremale heraus, der spanischen Gesetze vorzuschreiben. Dies war besonders der Fall bei dem Verbote einiger Schriften, deren Lehre in Rom geächtet war. Die Generalinquisitoren foderten die spanischen auf, das von Theologen verfaßte Verdammungsurtheil derselben einzutragen, weil man sie als die gelehrtesten und einsichtigsten der katholischen Kirche ansehen müsse, und ihr Gutachten Gesetzeskraft durch die erfolgte Bestätigung des Oberhaupts der Kirche erlangt habe, von welchem die Kardinäle Inquisitoren versicherten, daß es unfehlbar sei, wenn es in der Eigenschaft als Papst handle, wie in dem vorliegenden Falle geschehen sei, da der Papst die Beschlüsse der Congregatio Cardinalium Inquisitionis S.

Bayerische Staatsbibliothek München

Indicis expurgatorii in den die Lehre betreffenden Materien genehmigt und befohlen habe, sie mit tiefer Unterwerfung anzunehmen und zu vollziehen.

IV. Diese Anmaßung der römischen Kurie schreckte die spanischen Generalinquisitoren nicht, die standhaft ihre Rechte mit solchem Nachdrucke vertheidigt haben, daß man mehreremale gesehen hat, wie sie die Vollstreckung päpstlicher Breven verweigert, wenn sie den von ihnen in Uebereinstimmung mit dem Rathe der Oberinquisition gegebenen Entscheidungen zuwider waren. Wir finden ein Beispiel solchen Widerstandes unter dem Papste Urban VIII., in Betreff der zu Rom ausgesprochenen Verdammung der Werke des Jesuiten Johann Baptista Poza*), und unter Benedikt XIV., als der Generalinquisitor D. Franz Perez del Prado, Bischof von Teruel, sich weigerte, aus dem Index prohibitorius die Werke des berühmten Kardinals Noris auszustreichen, die er, der Einsprache und dem ausdrücklichen Befehle dieses großen Papst's zum Trotze, auf denselben gesetzt hatte**). So stellt das System der spanischen Inquisition eine unerklärbare Inkonsequenz dar, wenn wir es nach den Grundsätzen der christlichen Religion und der Moral beurtheilen, und nicht nach dem macchiavellistischen Systeme, das immer die unveränderliche Richtschnur seines

*) Poza, ein Jesuit zu Alcala de Henares, gest. zu Cuenca 1660. Das Buch, welches ihm das Verdammungsurtheil zuzog, war sein Elucidarium Deiparae, worin er den Satz aufgestellt, daß in dem Abendmahle auch die Gebeine, das Fleisch und Blut Marien's genossen würden. A. d. U.

**) Man sehe Bd. 1. S. 573. A. d. U.

Benehmens geweſen iſt, obgleich der Inquiſitor immer Machiavell's Lehre verdammt hat.

V. Wirklich behaupteten die ſpaniſchen Inquiſitoren, ihr Anſehen in Glaubensſachen und in Betreff der Büchercenſur ſei ein kanoniſches und geiſtliches, und ihnen durch den Papſt übertragen worden, der unfehlbar ſei, wann er *ex cathedra* ſpreche. Dieſe göttliche Eigenſchaft ſei ſeinen Beſchlüſſen eigen, wann er als Oberhaupt der chriſtlichen Kirche beſchließe, beſtimme und verordne, unter Beobachtung der ihm vorgeſchriebenen Regeln, d. i. nachdem er die Lehre gründlich unterſucht und den heiligen Geiſt um ſeinen Beiſtand angerufen habe; woraus nothwendig folge, daß der Papſt, wenn er, vereint mit der Congregatio Cardinalium Indicis, die in einem Buche enthaltene Lehre verdamme, oder ſie für nicht verdammlich erkläre, unfehlbar ſei, weil er auf dem Stuhle des h. Petrus ſitzend ſpreche, d. i. nicht als ein Privatlehrer, ſondern in der Eigenſchaft eines allgemeinen Lehrers und Oberhaupts der Kirche, der die Pflicht habe, den Befehl zu vollziehen, der dem h. Petrus, ſeinem Vorfahrer, in den Worten Chriſti gegeben ſei: Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre; und wenn du dermaleins dich bekehreſt, ſo ſtärke deine Brüder. Die Grundſätze der römiſchen Inquiſition ſind die des ſpaniſchen Generalinquiſitors und der Räthe der Oberinquiſition, und iene, wie dieſe, verdammen die Bücher, die dieſe Lehre beſtreiten, ſtrafen ihre Verfaſſer.

VI. Gleichwol ſind die ſpaniſchen Inquiſito-

ren in der That Gegner dieser Unfehlbarkeit, und verweigern den Dekreten des Papst's den Gehorsam, wann sie dem, was sie beschlossen haben, oder dem Interesse ihres eigenthümlichen Systems widerstreiten. Die Inquisitoren würden anders gehandelt haben, wenn sie nicht sicher gewesen wären, daß sie, indem sie sich an den König wandten, und seine Politik ins Spiel zogen, die königliche Autorität nöthigen würden, an ihren Streitigkeiten Theil zu nehmen, und sich den Maßregeln des Papst's zu widersetzen, der ohne die Stütze dieser beinahe allmächtigen Gewalt nicht unterlassen haben würde, sie als widerspenstige Delegirte zu behandeln, und durch verfügte Absetzung wieder zu bloßen Priestern zu machen.

VII. Dies war der Plan, den der Rath der spanischen Inquisition beständig befolgt hat, und der an folgende Anekdote von einem strengen Beichtiger, einem Barfüßer-Karmeliter, erinnert. Dieser Mönch schmälte einen armen Beichtenden tüchtig, der sich anklagte, am Sonntage einige Stunden lang aus Noth gearbeitet zu haben; als er aber hörte, daß es im Küchengarten des Klosters geschehen sei, ward er ruhig, und sagte zu dem Manne: Ah! das ist was andres; ich glaubte, es sei auf einem weltlichen Felde geschehen. Dies sind die Inkonsequenzen, zu denen sich der Eigennutz hinreißen läßt, und die schimpflichen Früchte, die sein Dasein andeuten, so sehr er auch bemüht ist, sich zu verbergen.

VIII. Die Partie, welche die Inquisition, bald unrechtmäßigerweise, bald mit Recht, nahm,

ihr Ansehen gegen iede andre Gewalt zu behaupten, und der Mißbrauch, den die Generalinquisitoren von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln machten, um das Zutrauen des Königs zu hintergehen, waren die eigentliche Ursache der immerwährenden Zerwürfnisse, die die beiden Gewalten entzweiten. Ich habe es schon durch Beispiele erwiesen, und halte für dienlich, noch einige andere anzuführen, weil das Uebermaß des Skandals die ausführliche Erzählung desselben für die Geschichte nützlich machen kann. Zwei andre Vorfälle, von denen ich Kunde geben will, sind vom J. 1543. Der erste betrifft den Generalkapitän von Catalunna, D. Peter de Cardona, und der andre den Marquis von Terra nuova, Vicekönig von Sicilien.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Vicekönige von Sicilien und Catalunna.

I. Im J. 1535 hatte Karl V. den Inquisitoren das Recht, die königliche Gerichtbarkeit zu verwalten, wieder entzogen, und sie blieb ihnen, bis 1545 genommen; mithin war sie ihnen 1543 noch nicht zurückgegeben, und folglich hatten sie nicht mehr das Privilegium, ihren Dienern, Familiaren und andern weltlichen Angestellten des heiligen Officiums in Angelegenheiten, die sich nicht auf den Glauben beziehen, den Prozeß zu machen. Diese Verfügungen der königlichen Gewalt kannte

D. Peter Cardona, als er den Kerkermeister, einen Familiaren und einen Gehilfen des ersten Gerichtsdieners der Inquisition zu Barcelona gerichtlich belangen ließ, weil sie die Verordnungen übertreten hatten, die das Tragen der Waffen in dem ganzen Umfange seiner Statthalterei untersagten.

II. Gewohnt, in Händel dieser Art die Oberhand zu behalten, waren die Inquisitoren von Barcelona dadurch übermüthig geworden, weil sie nie ermangelten, die Nothwendigkeit dieser Strenge anzuführen, um die Feinde des Glaubens zu verhaften. So hatten sie denn auch die Keckheit, dem D. Peter Cardona den Prozeß zu machen, weil er sich der Widersetzlichkeit gegen das heilige Officium schuldig gemacht habe; sie verfolgten ihn gerichtlich ohne Rücksicht auf die ihm übertragenen hohen Stellen eines Generalkapitäns und Militärgouverneurs der Provinz, und auf den Rang und Namen seiner angesehenen Familie. Bei diesem ersten Versuche ließen sie es nicht bewenden. Auf die Nachricht, daß der Kaiser nur neun Meilen von Barcelona entfernt sei, zeigten sie ihm die amtliche Handlung seines Statthalters an, und ließen ihm durch den Generalinquisitor Tabera vorstellen, die Ketzereien würden plötzlich in Spanien einreißen, wenn man sehe, daß die Diener der Inquisition ohne Waffen gehen; der von dem Generalgouverneur verübte Eingriff sei eine schwere Beleidigung des heiligen Glaubensgerichts; das dadurch gegebene Aergerniß so groß, und das Beispiel so gefährlich, daß, wenn Cardona nicht zur Leistung einer öffentlichen Genugthuung verurtheilt werde, es um die von den Völkern der Inquisition

gebührende Achtung geschehen sei, und daraus ein nicht zu berechnender Nachtheil für die katholische Religion im ganzen Königreiche entstehen werde.

III. Der Kaiser, geblendet durch den Fanatismus, und der Ereignisse, die ihm mehr Vorsicht hätten einflößen sollen, nicht mehr gedenkend, nahm nicht allein die Partie der Inquisitoren gegen alles Recht und zum Hohne seiner eigenen Ordonnanz vom J. 1535, sondern schrieb auch an Cardona, das Interesse des Glaubens erfordere, daß er sich gefallen lasse, die Absolution *ad cautelam* von den Kirchenstrafen, in die er vielleicht verfallen sein könnte, zu empfangen, weil er sich einer von dem heiligen Officium befohlenen Maßregel widersetzt habe. Dieser Befehl des Kaisers kränkte D. Peter'n tief; gleichwol beschloß er, dem Willen seines Herrn Folge zu leisten, stellte sich vor die Inquisitoren, und bat sie um die Absolution. Um ihren Triumph desto glänzender zu machen, richteten sie Alles in der Stiftskirche zu Barcelona zu einem Auto de fe zu, welches an einem Festtage, beim Ausgange einer feierlichen Messe, statt hatte, wobei Cardona stehend, ohne Degen und mit einer Wachskerze in der Hand, während des Meßopfers und der Ceremonie seiner Absolution gegenwärtig sein mußte. War dieser Vorfall schmählich und ein Beweiß, daß der Begriff von Ehre nicht immer mit dem höchsten Range unzertrennbar verbunden ist, so ist es der, der sich in demselben Jahre in Sicilien zutrug, nicht minder.

IV. Karl V. hatte auch der Inquisition des Königreichs Sicilien die königliche Gerichtsbarkeit für fünf Jahre entzogen, und nachher 1540 diese

Suspension bis zum zehnten Jahre erstreckt; aber der erste Inquisitor der Insel ließ so oft durch den Kardinal Tabera vorstellen, diese Maßregel habe die nachtheiligsten Folgen, daß besagter Prälat eine königliche Bulle, datirt Madrid den 27. Februar 1543, auswirkte, durch welche D. Ferdinand Gonzaga, Prinz von Malfeta, Vicekönig und Generalkapitän der Insel, vorläufig benachrichtigt wurde, daß mit dem Ablaufe des zehnten Jahrs die Suspension werde zurückgenommen werden, ohne daß es eines besondern Dekrets bedürfe. Der Marquis von Terra nuova war schon interimistischer Vicekönig und Generalgouverneur gewesen; er war Connetable und Admiral von Neapel, Grand von Spanien von der ersten Klasse, und mit dem Kaiser durch das Haus Aragon verwandt. Zwei Familiaren der Inquisition waren auf seinen Befehl vor die ordentlichen Gerichte gebracht worden, wegen einiger Verbrechen, die sie begangen hatten. Philipp von Oestreich, Prinz von Asturien und ältester Sohn Karl's V., damals sechszehn Jahre alt, führte die Regentschaft der gesammten Reiche der spanischen Monarchie während der Abwesenheit seines Vaters, und da er nicht weniger abergläubig war, benahm er sich eben so gegen seinen Verwandten, den Marquis von Terra nuova, wie sein Vater gegen D. Peter Cardona, und die Folgen davon brachten ihm eben so wenig Ehre. Gleichwol halte ich für sachdienlich, hier das Schreiben anzuführen, das dieser Prinz an den Marquis von Terra nuova erließ, um die Grundsätze bekannt zu machen, die man in diesem Stücke befolgte. Hier ist es wörtlich.

V. „Ich der Prinz. Geehrter Marquis, Admiral und Connetable, Unser lieber Rath! Ihr wisset, was aus Veranlassung der Peitschenhiebe, die ihr, während ihr Gouverneur dieses Königreichs gewesen, und ohne genugsame Kenntniß der Sache, zweien Familiaren des heiligen Officiums habt geben lassen, vorgefallen ist. Dies heilige Tribunal kam dadurch in so großen Mißkredit und in so große Verachtung, daß es ihm von diesem Augenblicke an unmöglich war, etwas mit dem Erfolge zu befehlen, den sein Ansehen sonst immer bewirkte. Im Gegentheile ist es von da an geschehen, daß mehrere Personen dieses Königreichs sich Mißhandlungen und Thätlichkeiten gegen Officianten und Diener der Inquisition erlaubt, und sie in der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte gehindert oder gestört haben, wie solches die Beschwerden und die gerichtliche Untersuchung ergeben, die Uns hierüber zugekommen sind. Der hochwürdige Kardinal von Toledo, Generalinquisitor, und die Mitglieder des Raths der Generalinquisition haben sich darüber mit Sr. Mai. berathen, und es ist für gut und schicklich erachtet worden, daß ihr wegen des von euch begangenen Fehlers Buße thun sollt, vorbehaltlich der Milderung und Mäßigung derselben in Erwägung der von euch Sr. Mai. geleisteten Dienste. Deswegen haben der Generalinquisitor und der Rath, geleitet durch Gründe der Mäßigung und der Achtung für eure Person, dem Inquisitor Gongora befohlen, mit euch zu sprechen, und euch euern Fehler vorzustellen, damit ihr die euch auferlegte Buße erfüllet, die nach Beschaffenheit der That und des dar-

aus entstandenen Schadens hätte viel größer sein können, wie ihr solches aus dem, was ermeldter Inquisitor euch zu sagen beauftragt ist, abnehmen werdet. Uebrigens ist dies bloß zum Preise Gottes und zur Ehre des heiligen Officiums, und zur Beruhigung eners Gewissens verordnet worden. Wir gesinnen an euch und tragen euch auf, um des guten Beispiels willen, das ihr Andern schuldig seid, diese Buße mit aller der Kirche gebührenden Unterwürfigkeit aufzunehmen und zu erfüllen, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß ihr durch Exkommunikation und Kirchenstrafen dazu angehalten werdet. Die Unterwerfung, die wir von euch verlangen, wird euch nichts an eurer Ehre benehmen, und vielmehr vortheilhaft sein, indem sie euch gegen alle Anfechtungen und Neckereien sicher stellt; sie wird von Sr. Mai. genehmigt werden, Uns Vergnügen machen, und Wir werden davon Anlaß nehmen, euch in Allem, was euch angehen wird, den geneigten Willen zu erzeigen, den Wir auch seither erwiesen haben, und so oft es vonnöthen sein wird, bethätigen werden. Geben zu Valladolid, den fünfzehnten Tag des Monats December im Jahr 1543. Ich der Prinz." Dies Schreiben ist mit den Namenszügen der Herrn der Inquisition unterzeichnet, und von dem Sekretariatsverweser Johann Garcia kontrasignirt.

VI. Mehrere Schreiben dieser Art, die man nachher dem Könige zur Unterschrift vorlegte, wären in der Kanzlei des Raths der Inquisition entworfen worden, wie das, wovon ich eben eine Abschrift mitgetheilt habe: sie müssen also den Geist athmen, der ihn zu allen Zeiten belebt hat. Es

verdient bemerkt zu werden, daß der bittende Ton und die einnehmenden Formeln, die man darin findet, im Protokolle des heiligen Officiums nur bei solchen Fällen vorkamen, wo, wie hier, die Rede war von einem Vorfalle in einem von Madrid sehr entfernten Königreiche, und von einem Manne, der Macht genug hatte, um mit einem einzigen Worte einen allgemeinen Aufstand zur Vernichtung der Inquisition zu erregen, gegen die man nicht allein zu der Zeit, als sie mit den Waffen in der Hand eingeführt wurde, sondern auch bei mehrern andern Gelegenheiten aufgestanden war. Der vorige Widerstand hatte sich in tiefliegenden Widerwillen gegen das heilige Officium verwandelt, dessen Grausamkeiten die Insurrektionen von 1535 veranlaßt hatten.

VII. Uebrigens verdient das geheimnißvolle Stillschweigen bemerkt zu werden, das man in diesem Schreiben über die dem Vicekönige auferlegte Buße beobachtet, weil man fürchtete, der Unwille, den sie bei ihm erregen könnte, möchte ihn dahin bringen, daß er sich ihr nicht unterwerfe. Aber so sanft und gemäßigt der Ton war, den man zum Scheine annahm, so war doch die Buße ganz die nämliche, die D. Peter Cardona'n auferlegt worden. Der einzige Unterschied, den man dabei bemerkte, bestand darin, daß sie nicht in der Stiftskirche, sondern nur in der Kirche des Dominikanerklosters statt hatte; auch fand man dafür nöthig, dem Marquis das Niederknien, die Zeit der Aufhebung ausgenommen, zu untersagen, damit er den Blicken des Volks desto länger ausgesetzt bleibe, und ihn zur Bezahlung von hundert Dukaten an

die Familiaren, die er hatte züchtigen lassen, zu verurtheilen. Dieselbe Geldstrafe wurde, ausser mehrern andern Bußen, allen denen auferlegt, die die Befehle des Gouverneurs erhalten und vollstreckt hatten, wenn erwiesen war, daß sie den Beweggrund derselben gewußt hatten. D. Ferdinand Gonzaga versah die Funktionen eines Vicekönigs nicht mehr, seitdem sie dem Marquis de Juliana interimistisch übertragen waren. Deswegen reskribirte Prinz Philipp auch an den neuen Gouverneur, er soll nichts versäumen, was zur Vollstreckung des Urtheils der Inquisition erforderlich sei, weil er vermuthete, der Marquis von Terra nuova möchte Mine machen, sich derselben zu widersetzen. Hätten Spaniens Souveräne ihr wahres Interesse besser gekannt, sie hätten eingesehen, daß ein Tribunal, wie das Inquisitionsgericht, eben so unpolitisch, als der allgemeinen Ruhe nachtheilig sei, ob es schon im Anfange die unumschränkte Gewalt der Regierung zu begünstigen und zu stützen schien.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des falschen päpstlichen Nuncius von Portugal.

I. Die Geschichte der Zwistigkeiten der Inquisition mit der königlichen Gewalt liefert uns einen andern Jurisdiktionskonflikt zwischen dem heiligen Officium und dem Rathe der Alcaden des

Madrider Hofs, dessen Folgen iedoch weniger gewaltsam waren. Ich rede von dem Handel des berüchtigten Betrügers Johann Perez de Saavedra, der in der Geschichte, in Romanen und Schauspielen unter dem Namen des falschen Nuncius von Portugal bekannt ist, und allgemein für den Stifter der Inquisition dieses Königreichs gehalten wird. Der Kritiker Feyjoo hat geglaubt, die Geschichte von diesem Handel sei ein bloßes Mährchen. Aber er hat sich geirrt. Saavedra's Erzählung, die Feyjoo angeführt hat, enthält Mährchen, aber sie sind mit wahren Angaben vermischt, die in die Geschichte der Inquisition gehören. Die spanische sprach in seiner Sache im J. 1543, obgleich Saavedra damals in den Kerkern von Madrid war, wohin er von Nieva de Guadiana, einer auf der Grenze von Spanien liegenden portugiesischen Stadt, in der Provinz Estremadura, gebracht worden, nachdem man ihn daselbst am 20. Jan. 1541 verhaftet hatte. Ich kann nicht umhin, diese Geschichte umständlich zu erörtern, werde die Thatsachen zuerst nach der von Saavedra selbst für den Kardinal Espinosa 1567 geschriebenen Erzählung angeben, und dann einige Punkte nach der Wahrheit berichtigen, bei denen es diesem Betrüger gelungen war, sie ins Dunkel zu hüllen.

II. Johann Perez de Saavedra war zu Cordova geboren. Sein Vater war Hauptmann bei einem Infanterieregiment, und, vermöge eines von seiner Familie erworbenen Rechts, perpetuirliches Mitglied des Stadtraths von Cordova. Seine Mutter, Anna de Guzman, stammte, wie ihr

Gatte, aus einer adelichen Familie. Mit ausnehmendem Genie, mit ausgezeichneten Gaben und Kenntnissen ausgestattet, übte Saavedra sich eine Zeitlang, apostolische Bullen, königliche Ordonnanzen, Verfügungen der Rathskollegien und Gerichtshöfe, Wechsel und Unterschriften einer großen Menge Personen zu fabriziren. Er machte sie so täuschend nach, daß es ihm gelang, davon Gebrauch zu machen, ohne daß Jemand an ihrer Aechtheit zweifelte, und für einen Kommandeur des Ritterordens von Santiago zu gelten, wovon er die 3000 Dukaten betragenden Einkünfte anderthalb Jahre lang bezog. Er erwarb in kurzer Zeit mit königlichen Papieren, die er nachgemacht, 360,000 Dukaten; und nie würde das Geheimniß dieses großen Vermögens offenbar worden sein, sagt er in seinem Bekenntnisse, wenn er sich nicht roth gekleidet hätte, d. i. wenn ihm nicht der Einfall gekommen wäre, sich für einen Kardinal auszugeben *), um die Funktionen eines päpstlichen Legatus a latere auszuüben **).

III. Er erzählt: Während seines Aufenthalts in dem Königreiche Algarve, bald nach der Bestätigung des Instituts der Jesuiten durch den Papst Paul III., sei im Lande ein Priester dieser Gesellschaft angekommen, mit einem päpstlichen Breve versehen, welches ihn zur Gründung eines

*) Die Kardinäle tragen unter ihrem Hute eine hochrothe Mütze, und eine Art von Priesterhabit, der, wie der Hut, entweder hochroth, oder rosenfarb, oder violett ist.

A. d. U.

**) *Legati a latere* heißen die päpstlichen Gesandten, die aus der Klasse der Kardinäle genommen sind.

A. d. U.

Kollegiums seiner Gesellschaft im Königreiche Portugal autorisirte; da er ihn am Andreasfeiertage predigen gehört, sei er damit so zufrieden gewesen, daß er ihn zum Essen eingeladen, und mehrere Tage bei sich behalten habe. Da der Jesuit während dieser Zeit sein Talent wahrgenommen hatte, bezeugte er ihm den Wunsch, von seiner Hand ein vollkommen nachgemachtes, und zugleich Lobsprüche der Gesellschaft Jesu enthaltendes Facsimile seines Breve zu besitzen. Er führte aus, was der Jesuit wünschte, und auf eine so gelungene Weise, daß sie gestanden, dieses Stück könnte die Stelle des Originals vertreten, und in der Folge des Gesprächs kamen sie endlich auf den Gedanken, daß zur Vervollständigung des Guten, welches die Errichtung eines Kollegiums der neuen apostolischen Prediger von der Gesellschaft Jesu in Portugal stiften könnte, viel beitragen möchte, wenn darin das Inquisitionsgericht nach dem Muster des spanischen eingerichtet würde. Dieser Plan fand Beifall bei Saavedra, der sich nach Tabilla, einer Stadt in derselben Provinz, begab, wo er mit Hilfe des Jesuiten die päpstliche Bulle, die sie zu ihrem Vorhaben nöthig hatten, und angebliche Schreiben Karl's V. und des Prinzen Philipp, seines Sohns, an den König Johann III. von Portugal fertigte. Man gab vor, Saavedra habe, als Legatus a latere, die neue Bulle zugeschickt erhalten, um die Inquisition in Portugal einzuführen, wann der Souverän seine Einwilligung dazu gegeben habe.

IV. Saavedra ging hernach über die Grenze, und kam nach Ayamonte im Königreiche Sevilla.

Der Provinzial der Franziskanermönche von Andalusien war kurz zuvor, von Rom kommend, da eingetroffen. Saavedra hatte den Einfall, eine Probe zu machen, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Bulle werde für ächt gehalten werden. Er sagte zu dem Provinzial, Privatleute, die mit der Post in Portugal gereist, hätten unterwegs ein Pergament fallen lassen, welches er ihm mit der Bitte vorzeigte, ihm zu sagen, ob dies Stück von Bedeutung sei, indem er, wenn solches der Fall sein sollte, keinen Augenblick säumen werde, es dem, der es verloren habe, zuzuschicken. Der Provinzial erkannte das Pergament für ein Original und für eine ächte Bulle, machte Saavedra den Inhalt bekannt, und verbreitete sich weitläufig über die Vortheile, die sie dem Königreiche Portugal bringen müsse.

V. Saavedra begab sich nach Sevilla, nahm zwei Vertraute in seinen Dienst, wovon der eine Sekretär- der andre Haushofmeisterstelle versehen sollte, kaufte Sänften und Silbergeschirr, und richtete sich ein, in dem Kostüme eines römischen Kardinals aufzutreten. Er schickte seine beide Vertraute nach Cordova und Granada, um dort Bediente zu dingen, und wieß sie an, sich hernach mit seiner Equipage nach Badajoz zu verfügen, wo sie sich für das Gefolg eines aus Rom gekommenen Kardinals ausgeben sollten, der durch diese Stadt reisen werde, um sich nach Portugal zu begeben, und da auf Befehl des Papsts die Inquisition einzuführen. Sie sollten auch vorläufig bekannt machen, er werde ungesäumt eintreffen, weil er mit Post reise.

VI. Um die bestimmte Zeit erschien Saavedra zu Badajoz, wo der Sekretär, der Haushofmeister und seine Bediente ihm, als einem Kardinal-Legaten, öffentlich die Hand küßten. Von Badajoz ging er nach Sevilla, wo er in dem erzbischöflichen Pallaste des Kardinals Loise, der zu Madrid als apostolischer Generalkommissär des heiligen Kreuzzugs residirte, abstieg. Der Generalvikar D. Johann Ferdinand de Tenigno, der bald darauf Inquisitor und nachher Bischof wurde, überhäufte ihn mit Respekts- und Ergebenheitsbezeugungen. Er hielt sich achtzehn Tage in besagter Stadt auf, und benützte diese Zeit, sich auf falsche Schuldverschreibungen eine Summe von 1130 Dukaten von den Erben des Marques de Tarifa auszahlen zu lassen. Hernach schlug er seinen Weg nach Llerena ein, wo die Inquisition von Estremadura ihren Sitz erhalten hatte, nachdem sie nach und nach in mehrere Städte dieser Landschaft verlegt worden war; er nahm sein Quartier in einem Theile der Inquisitionsgebäude, der damals von den Inquisitoren D. Peter Alvarez Becerra und D. Ludwig de Cardenas bewohnt wurde, welchen er sagte: In der Eigenschaft eines Legatus a latere, womit er bekleidet sei, sei er Willens, die Inquisition zu Llerena zu visitiren, und wann er diesen Theil seiner Sendung erfüllt habe, werde er sich mit ihnen nach Portugal begeben, wo er das heilige Officium nach dem Muster des spanischen organisiren soll.

VII. Saavedra kehrte hierauf nach Badajoz zurück, von wo aus er seinen Sekretär mit seinen Bullen und Papieren nach Lissabon schickte, damit

der Hof auf die vorläufige Meldung seiner nahen Ankunft die zu seinem Empfange erforderlichen Verfügungen anordnen möge. Die betrügerische Abordnung dieses Agenten nach Lissabon, erregte am Hof, wo man sich einer solchen neuen Erscheinung ganz und gar nicht versah, viel Bedenken und Unruhe. Gleichwol schickte der König einen Großen seines Hofs an die Grenze ab, um da den Kardinal-Legaten zu empfangen, der seinen Einzug zu Lissabon hielt, wo er drei Monate zubrachte, und im größten Ansehen stand. Hernach machte er eine große Reise in die verschiedenen Gegenden des Königreichs, wobei er alle Diöcesen durchging, und über Alles, bis auf die geringsten Kleinigkeiten, Erkundigung einzog. Das Ende seiner apostolischen Sorgfalt wäre schwer abzusehen gewesen, wenn nicht einige unvorhergesehene Umstände vielen Schelmenstreichen ein Ziel gesteckt hätten.

VIII. Die spanische Inquisition entdeckte Saavedra's Ränke durch die Gewandheit des Generalinquisitors Tabera, der die Regentschaft seit dem 20. Dec. 1539, wo Karl V. nach Frankreich, den Niederlanden, Italien und Algier abgereist war, gemeinschaftlich mit dem Prinzen von Asturien besorgte. In Gemäsheit der Maßregeln, die der Kardinal mit dem Marques de Villanueva de Barcarota, Gouverneur von Badajoz, traf, wurde Saavedra zu Rieva de Guadiana auf portugiesischem Gebiet, am 23. Jan. 1541, verhaftet, während er bei dem Pfarrer des Dorfs zu Tische war, der ihn gebeten hatte, ihm die Ehre der Visitation seiner Pfarrei zu erzeigen, wie er schon bei den andern in der Diöcese gethan hatte.

Dies Gesuch war bloß eine Falle, die dem Betrüger gestellt wurde, um ihn desto sicherer zu verhaften.

IX. Saavedra sagt: Als man sich seiner Person bemächtigt, habe man auch drei Schätze in Beschlag genommen, die er mit sich führen lassen; einen von 20,000 Dukaten, den Ertrag der Bußen der Verurtheilten, für das heilige Officium bestimmt, den andern, von 150,000 Dukaten, den er, seinem Angeben nach, auf Bedürfnisse der Kirche und zu andern guten Werken verwenden wollte, den dritten, von 90,000 Dukaten, die ihm eigenthümlich gehörten. Saavedra wurde, auf Befehl des Generalgouverneurs des Königreichs, nach Madrid gebracht, und in ein Gefängniß gesperrt. Die Hofrichter begaben sich dahin, und nahmen seine Erklärung auf, die sie zur Fortsetzung seines Prozesses nöthig hatten. Zu Madrid war noch kein Inquisitionsgericht, wie in den andern Provinzen, und die Hauptstadt des Königreichs stand in Angelegenheiten dieser Art unter der Gerichtbarkeit des Inquisitionsgerichts von Toledo. Die Inquisitoren behaupteten, das Erkenntniß über diesen Handel stehe ihnen von Rechtswegen zu, weil nach den Erdichtungen, die er ersonnen, um sich Geld zu verschaffen, Gründe genug zu der Vermuthung vorhanden seien, daß der Gefangene den katholischen Glauben verleugnet habe und abgefallen sei, indem er sich dessen nie unterfangen haben würde, wenn er noch einen Funken von Religion in sich gehabt hätte. Welche Abgeschmacktheit! Als ob man nicht alle Tage Katholiken größere Verbrechen begehen sähe!

X. Da der Generalinquisitor Stellvertreter des Prinzen war, so war das heilige Officium des Siegs gewiß. Tavera, der es Allen recht machen wollte, beschloß, daß die Hofrichter Saavedra'n ferner in Verwahrung behalten, und ihm wegen den begangenen Erpressungen, der von ihm fabrizirten falschen Urkunden und seiner übrigen weltlichen Verbrechen den Prozeß machen, und das heilige Officium über die Verbrechen gegen den Glauben, deren er sich unter dem Namen eines vom Papst gesandten Kardinals schuldig gemacht, erkennen soll.

XI. Der Generalinquisitor zog in Erwägung, daß Saavedra ein Mann von ausserordentlichem Talent war, und dieser Grund Schonung desselben räthlich machte*); nicht allein hatte er in der Ausübung der Funktionen, deren er sich angemaßt, sich nicht von dem gewöhnlichen Benehmen der wirklichen Richter entfernt, sondern man konnte sogar zu seinem Vortheile sagen, er habe sein Amt

*) Wenn der Generalinquisitor wirklich der Meinung war, daß Saavedra wegen seines besondern Talents Milderung seiner Strafe verdiene, so ist er zwar von einer Idee ausgegangen, auf welche vor ihm ein berühmter römischer Jurist, in L. 31. D. de poen., und nach ihm der Leipziger Schöppenstuhl in nachstehendem, in Carpzov's Pract rer crimin. qu. 149. n 67. abgedrucktem Erkenntnisse: „Do aber die gestohlene Stucke die fünff soliden nicht austragen theten, wurde er mit Staupenschlägen (wofern man ihme in Ansehung seiner Jugend, vnd seiner Verwandten gethanen Vorbitte, vnd daß er einen guten Schreiber abt, vnd der Spanischen vnd Portugesischen Sprache, so er zu Lisabona gelernet, mächtig, den Staupenschlag nicht erlassen wolte,) ewerer Gerichte ewig verwiesen," hingedeutet haben. Seitdem aber die Fackel der Philosophie auch das große Thema von Verbrechen und Strafen beleuchtet hat, wird wol kein Kriminalist mehr besondere Talente in der Klasse der Milderungsgründe aufführen. A. d. U.

mit mehr Milde vewaltet, indem er sich mit Auflegung von Geldbußen begnügte, welche die Verurtheilten um so williger bezahlt hatten, weil sie durch dies Mittel der Ehrlosigkeit und der Schmach der Auto's de fe und Saubenito's entgingen.

XII. Saavedra gab an, diese Gründe haben bei dem Generalinquisitor den Wunsch erregt, ihn persönlich kennen zu lernen; er habe ihn vor sich bringen lassen, und mit Theilnahme angehört, ihm seinen Schutz angeboten, und zugleich versprochen, ihm den Inquisitor, den er selbst wählen werde, zum Richter zu geben; er habe dann den Wunsch geäussert, von dem Doktor Arias, Inquisitor zu Llerena, gerichtet zu werden, was ihm zugestanden worden sei, aber ein Gemurmel gegen den Kardinal am Hofe zu Madrid erregt habe, wo man sich ins Ohr gesagt, Tabera habe 90,000 Dukaten, die bei Saavedra als sein Eigenthum in Beschlag genommen worden, sich zugeeignet; der Inquisitor Arias habe ihn zu zehnjährigem Dienste auf den Galeeren des Königs verurtheilt; nachdem er zwei Jahre auf denselben zugebracht, haben die Richter von Madrid sein Definitivurtheil gefällt, von welchem eine der Hauptverfügungen diese gewesen, daß er, wann er die durch das Inquisitorialurtheil zuerkannte Strafe erstanden habe, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs nicht in Freiheit gesetzt werden, noch die Galeeren des Königs, bei Todesstrafe, verlassen könne; er sei 1544 aus den Madrider Gefängnissen gekommen, um zu seiner Bestimmung abgeführt zu werden; 1554 habe er, obgleich seine Strafzeit zu Ende gewesen, seine Freiheit nicht erhalten können; da

habe er denn, in der Ueberzeugung, daß seine Sache weit mehr von der Inquisition, als von den Hofrichtern abhänge, den Papst für sein Schicksal durch die Vorstellung zu interessiren gesucht, daß er während seiner falschen Legation Vieles gethan habe, was der Religion und dem Staate sehr vortheilhaft gewesen; Paul IV. habe ihm ein Breve zu seinen Gunsten zustellen lassen, welches an den Generalinquisitor D. Ferdinand Valdes gerichtet gewesen sei, dem Se. Heiligkeit aufgetragen, Saavedra's Freiheit auszuwirken; dieses Breve sei ihm zugekommen, während die Galeeren des Königs in Puerto de Santa Maria gelegen; er habe es an den Bischof Koadiutor von Sevilla, dieser an seinen Erzbischof, den Generalinquisitor, geschickt. Nachdem Valdes dasselbe dem König Philipp II. mitgetheilt hatte, gab dieser Fürst Befehl, Saavedra'n in Freiheit zu setzen, damit er persönlich, geradeswegs und ohne Verzug, an Hof kommen sollte. Saavedra kam da 1562 an, nachdem er neunzehn Jahre auf den Galeeren zugebracht. Er wurde dem Könige vorgestellt, der aus seinem eigenen Munde die Erzählung seiner Geschichte hören, und sie schriftlich haben wollte; während Saavedra den König unterhielt, schrieb Anton Perez alle Umstände der sonderbaren Begebenheiten seines Lebens auf, deren Andenken zwanzig in Fesseln zugebrachte Jahre nicht hatten verwischen können; endlich, im J. 1567, schrieb Saavedra selbst seine Abentheuer für den Generalinquisitor D. Diego Espinosa.

XIII. Saavedra's Geschichte hat den Stoff zu einem spanischen Lustspiele, betitelt: Der

falsche Nuncius von Portugal, gegeben, worin nicht allein gegen die Einheit der Handlung, der Zeit und des Orts, und sehr oft gegen die historische Wahrheit, sondern auch gegen die Regel, daß keine andere, als wahrscheinliche Begebenheiten auf die Bühne gebracht werden sollen, gefehlt ist. Aber diese Licenz darf bei Dichtern nicht befremden, da sie der Held des Schauspiels selbst sich in der Erzählung erlaubt hat, die er unter dem Namen Geschichte aufgesetzt, um dem Kardinal Espinosa Vergnügen zu machen, der damals Großinquisitor, Staatsrath, Präsident des Raths von Castilien und Liebling Philipp's II. war. Diese von Saavedra sich herausgenommene Freiheit ist um so sonderbarer, da er zu einem Alter gekommen war, wo die Leidenschaften zu toben aufhören, und ganz der Vernunft die Herrschaft lassen. Ausgemacht ist es, daß er am 25.*) Jan. 1541 ins Gefängniß gesetzt worden, wie er es selbst sagt. Wenn aber dies als richtig angenommen wird, so ergibt sich daraus, daß er in andern Umständen unwahr ist. Z. B. er erzählt, daß während seines Aufenthalts im Königreiche Algarve, um die Zeit, da das Institut der Gesellschaft der Jesuiten, bestätigt worden, in diesem Lande ein Priester der besagten Gesellschaft mit einem apostolischen Breve angekommen sei, um ein Kollegium in Portugal zu gründen, und daß er, da er Gelegenheit gehabt, ihn am Andreäsfeiertage predigen zu hören, darüber ein so großes Vergnügen empfunden, daß er ihn zum Essen eingeladen, und mehrere Tage bei sich behalten habe.

*) Muß heißen: 23. A. d. U.

XIV. Ist die Thatsache wahr, so hat sie sich nicht vor dem J. 1540 ereignen können; denn Paul III. erließ seine das Institut des regulirten Ordens der Gesellschaft Jesu genehmigende Bulle erst am 27. Sept. 1540; nun aber fällt die von dem Jesuiten am Andreasfeiertage gehaltene Predigt auf den 30. Nov. desselben Jahrs, d. i. auf den 52sten Tag vor seiner Verhaftung, ein Zwischenraum, der zu den Reisen nicht hingereicht hätte, die er nach Ayamonte, Llerena, Sevilla, Badajoz und nach Portugal machte. Unrichtig waren also Saavedra's Angaben von der Zeit seines Auftritts in der Welt in der Eigenschaft eines päpstlichen Kardinals-Legaten, so wie von den Gründen, die ihn zur Anknüpfung dieser Intrike mit dem Jesuiten vermogt, oder wann er sagte, er habe seine Rolle während eines dreimonatlichen Aufenthalts zu Lissabon und während drei andrer mit Besuchen der verschiedenen Städte des Königreichs zugebrachten Monate gespielt.

XV. Von einer andern Seite weiß man bestimmt, wie stark die Zahl und welches die Namen der Jünger des h. Ignatius um diese Zeit gewesen, und es ist erwiesen, daß der Stifter dieses Instituts, ehe er die genehmigende Bulle, wovon die Rede ist, erlangt, die Portugiesen, S. Franz Xaver und Simon Rodriguez zum Predigen in Portugal bestimmt hatte; diese zwei Religiosen von Rom am 15. März 1540 mit dem portugiesischen Gesandten abgereist waren; bei ihrer Ankunft zu Lissabon König Johann III. sie in seinen Pallast aufnehmen wollte, welche Ehre sie ablehnten, um sich in das Hospital einzuquartiren;

S. Franz Xaver sich mit dem neuen Gouveneur am 8. Apr. 1541 nach Ostindien einschiffte, und Rodriguez in Portugal blieb, um, wie bisher, zu predigen, zur großen Freude aller Einwohner, denen seine Amtsführung die größte Achtung für seine Tugenden eingeflößt hatte: Umstände, die es ganz unwahrscheinlich machen, daß dieser Jesuit hätte ein untergeschobenes Breve verlangen, den Rath zur Verfertigung mehrerer anderer geben, und sechs Monate hindurch ein Zeuge des Gebrauchs, den von allen diesen Stücken ein bloßer Weltmann machte, sein können.

XVI. Saavedra erzählte, der Hof von Lissabon sei über die Nachricht von der Ankunft eines Nuncius in Portugal unruhig geworden. Darüber darf man sich nicht wundern, da weder der Geschäftsträger dieses Hofs zu Rom, noch der Papst, noch irgend eine andere Person es geschrieben, und das Jahr zuvor der Papst den D. Heinrich, Erzbischof von Barga, Bruder des Königs, der hernach Kardinal und König wurde, wie wir sehen werden, zum Generalinquisitor ernannt hatte. Aber eben deswegen, weil die Ankunft des neuen Legaten den Hof so sehr überrascht hatte, war es ganz natürlich, daß der König sogleich nach Rom schrieb. Die Antwort des Papsts, die zwei Monate nachher eingegangen wäre, hätte diesem Prinzen seinen Irrthum benommen, Saavedra wäre vor Ende des dritten Monats mit Steckbriefen verfolgt worden, und es wäre nicht nöthig gewesen, daß der König von Spanien sich mit seiner Verhaftung abgegeben hätte.

XVII. Eben so wenig ist es gewiß, das Saa-

vedra die Inquisition in Portugal eingeführt habe. Die Vertreibung der Juden aus dem Königreiche Spanien ging 1492 vor sich; viele flüchteten nach Portugal, von wo sie einer großen Menge ihrer Brüder schrieben, daß sie in dies Land kommen sollen. Sie sagten: Das Land ist gut, das Volk dumm; das Wasser ist unser; ihr könnt kommen, denn Alles wird uns gehören [1]). Unter diese Auswanderung mischten sich Juden, die getauft worden waren; der König Johann II. bewilligte ihre Aufnahme in seine Staaten unter der Bedingung, daß sie sich als getreue Christen betrügen, wenn sie nicht als Gefangene und Sklaven behandelt werden wollten. Der König Emanuel ließ ihnen sämmtlich die Freiheit schenken, und befahl ihnen 1496, das Königreich, ohne ihre Kinder unter vierzehn Jahren, aus denen man Christen machen sollte, zu verlassen; sie erboten sich zur Annahme der Taufe, wenn man ihnen verspreche, vor zwanzig Jahren die Inquisition nicht einzuführen. Dieser Fürst bewilligte den Juden ihr Verlangen, so wie auch die Bekanntmachung der Namen der Zeugen, wenn ihnen nach diesem Termine wegen Ketzerei der Prozeß gemacht werde, und überdies den Verurtheilten die Befugniß, ihr Vermögen ihren Kindern oder übrigen Intestaterben zu vermachen. Am 13. März 1507 bestätigte Emanuel diese Privilegien, wobei er das erste auf zwanzig Jahre, und die beiden andern auf ewige Zeiten verlängerte.

1) D. Augustin Manuel Vasconcellos Vida del Rey D. Juan II. — F. P. Monteiro Historia de la Inquisicion de Portugal, P. 1. T. 2. l. 2. c. 42.

1520 erneuerte Johann die erste Verwilligung seines Vorfahrers auf zwanzig Jahre weiter *).

XVIII. Als Klemens VII. erfuhr, daß die getauften Juden in Portugal weder großen Eifer, sich unterrichten zu lassen, noch viel Liebe zur christlichen Religion bezeigten, und Luther's und andrer Ketzer Meinungen sich immer mehr in diesem Königreiche fortpflanzten, ernannte er 1534 den Br. Diego de Silka, einen Mönch vom Orden des h. Franz von Paula, zum Inquisitor dieses Lands. Dieser wollte sogleich die Ausübung seiner Amtsverrichtungen anfangen, fand aber Widerstand von Seiten der neuen Christen, die bei ihren Privilegien, welche noch mehrere Jahre gelten sollten, belassen zu werden verlangten; daraus entstand ein Prozeß an der römischen Kurie. Klemens VII. starb, und sein Nachfolger Paul III. erlies am 20. Jul. 1535 ein Breve, welches den neuen Christen das ihnen in Portugal verweigerte Recht bewilligte, Personen ihrer Wahl die Vertheidigung ihrer Rechte vor dem Monarchen, in Betreff der Deutung, die man den Verfügungen des zu ihrem Nachtheile ausgelegten Privilegiums zu geben hätte, zu übertragen. Am 12. Okt. desselben Jahrs bewilligte ihnen ein neues Breve des nämlichen Papst's Verzeihung für alles Vergangene.

XIX. In der Folge ließ der König dem Papste vorstellen, die bekehrten Juden mißbrauchten das ihnen bewilligte Privilegium, indem sie theils zum Judenthum zurückkehrten, theils die

*) Dies muß später geschehen sein, indem Johann III. erst im Dec. 1521 zur Regierung kam. A. d. U.

Irrthümer der Protestanten annähmen. Dieser Grund veranlaßte den Papst zur Erlassung einer neuen Bulle, vom 23. März 1536, die als die Grundlage der Inquisition in Portugal angesehen wird. Darin ernannte er die Bischöfe von Coimbra, Lamego und Ceuta zu Inquisitoren, und verordnete, es sollte ihnen ein anderer Bischof oder Priester, entweder ein Kloster- oder ein Weltgeistlicher, der eine geistliche Würde bekleide, Doktor des kanonischen Rechts oder der Theologie, und vom Könige ernannt sei, beigegeben werden. Der Papst ertheilte iedem dieser vier Inquisitoren das Recht, alle Ketzer und ihre Begünstiger, in Gemeinschaft mit dem Ordinarius der Diöcese, oder auch allein, wenn dieser sich mit ihm nicht vereinigen wolle, gerichtlich zu verfolgen: nur war vorgeschrieben, daß man sich drei Jahre lang in der gerichtlichen Verfolgung der Ketzer nach der Praxis bei den Prozessen wegen Mords und Diebstals, und in der Folge nach den Vorschriften des gemeinen Rechts richten soll; die Vermögenskonfiskation wurde aufgehoben, und die Erben der Verurtheilten, die man nicht als schuldig ansehen könne, sollten ab intestato succediren. Schließlich schrieb der Papst vor, daß man eine hinreichende Anzahl von Gerichtshöfen für die Ausführung aller dieser Maßregeln errichten soll [1]). Am 5. Okt. wurde die Bulle dem D. Diego de Silva, Bischof von Ceuta und Beichtvater des Königs, bekannt gemacht. Der König wollte, daß er den Titel eines Großinquisitors führen soll.

1) D. Anton de Sousa hat die Bulle in seine Genealogia regum Lusitaniae, Bd. 2. der Belege, Nr. 120. eingerückt.

XX. Dies war der Anfang der Inquisition in Portugal, vier Jahre vor Saavedra's Ankunft in diesem Lande. 1559 ernannte der König zum Nachfolger des ersten Großinquisitors den D. Heinrich, Erzbischof von Braga, der hernach Erzbischof von Evora und Lissabon und Kardinal wurde, bei der Wahl Gregor's XIII. viele Stimmen erhielt, und endlich 1578, nach dem Tode seines Neffen Sebastian, König von Portugal ward. Der dritte Großinquisitor war D. Georg de Almeida, Erzbischof von Lissabon, der in seiner Stelle durch eine Bulle Gregor's XIII. bestätigt wurde [1]).

XXI. Alles bisher Gesagte gründet sich auf ächte Urkunden; ich schließe daraus, daß Johann Perez de Saavedra sein Breve eines Legatus a latere im Dec. 1540 fabricirt und übergeben hat; daß es ihm gelungen, seinen Betrug zu verbergen; daß das, was er von dem Jesuiten erzählt, nicht wahr ist, oder sich anders zugetragen hat; daß er, als er die Inquisition auf eine seinem Rathe widerstreitende Weise einführen sah, geäussert, es würde nützlich sein, wenn man die spanische zum Muster nähme, die den Inquisitoren zu Llerena wohl bekannt war, und um den Vollzug dieses Plans zu erleichtern, wolle er alle Gegenden des Königreichs visitiren, wie es in Spanien bei der Einführung der Inquisition geschehen sei; daß er kurz nachher Lissabon verlassen, während des Decembers einen Theil des Königreichs durchzogen, und seine Reisen noch im Januar des folgenden Jahrs fortgesetzt

1) de Souse l. c. Bd. 3. des Werks, B. 2. K. 14. 18. und Bd. 3. der Belege.

hat, als er verhaftet worden, ehe der Hof von Lissabon das Schreiben, das ihn über diesen Betrüger aufklären sollte, von Rom erhalten hatte. Ich zweifle nicht, daß Saavedra damals große Geldsummen in Portugal erhoben, wie er in Estremadura und Andalusien gethan hatte, glaube aber, daß sie weit nicht so beträchtlich gewesen, als er sagte. Seine Abenteuer waren etwas Ausserordentliches, und dies berückte den Kardinal Tabera, der ihn viel zu sehr in Schutz nahm, wenn wir sein Benehmen gegen Saavedra, einen Gauner und Falsarius von der Art, die immer mit dem Leben büßen mußte, mit der Strafe des Feuers vergleicht, die dem untadelhaften neuen Christen, der als überwiesen, unbußfertig und halsstarrig verurtheilt war, zu Theil wurde, weil er Verbrechen nicht eingestehen wollte, die ihm Leute zur Last gelegt, welche schon ihr Name verdächtig machte, und deren Aussagen, wären sie von einem tüchtigen Vertheidiger an der Quelle selbst geprüft worden, nicht des mindesten Zutrauens würden gewürdigt worden sein.

XXII. Es ist ausgemacht, daß, wann Vergehungen mit einem gewissen Scheine dessen, was die Inquisitoren Religion zu nennen belieben, verbunden sind, dieser Grund allemal sie veranlaßt, Nachsicht vorwalten zu lassen, und für das Mitleiden empfänglicher zu sein. Daß dies so ist, will ich durch eine zweite Geschichte, die einer Nonne von Cordova, darthun. Obgleich der Gegenstand derselben ein ganz anderer ist, so wird man doch dabei denselben Schein von Tugend fin-

den, der diejenigen leichtlich täuscht, die mit dem Wesen und den ächten Lehren des Christenthums sich nicht genug bekannt gemacht haben.

Vierter Abschnitt.

Geschichte einer für eine große Heilige gehaltene Nonne.

I. Magdalene de la Croix, eine Klarissin des Klosters der heil. Elisabeth in der Stadt Cordova, war zu Aguilar, von armen Eltern, ums Jahr 1487 geboren, ließ sich 1504 einkleiden, und erwarb sich in Kurzem einen großen Ruf der Heiligkeit. Sie wurde 1533 zur Abtissin ernannt, und 1536 und 1539 wieder erwählt. Da sie 1542 nicht wieder erwählt wurde, so säumte man nicht, ihre Betrügerei aufzudecken, und sie wurde am 1. Jan. 1544 in die Geheimgefängnisse der Inquisition zu Cordova gesperrt. Ehe ich die Geschichte ihres Prozesses erzähle, will ich einige Notizen von der Meinung, die man 38 Jahre hindurch von ihrer Heiligkeit gehabt hatte, durch Anführung der Aussage eines Zeugen in ihrem Prozesse, eines angesehenen und verdienten Mannes, mittheilen.

II. „Der gute Ruf, den Magdalene sich überall erworben hatte, und den man seit so langer Zeit anerkannte, machte mich begierig, sie kennen zu lernen, zu einer Zeit, wo das, was man mir von ihr erzählte, meine Bewunderung erregte,

und ich Jedermann von ihrer Heiligkeit sprechen hörte, nicht allein Leute aus den niedern Klassen, sondern auch die angesehensten Menschen, z. B. Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzoge, Grafen, die bedeutendsten Barone, Gelehrte, Religiosen von allen Orden. Besonders erfuhr ich, der Kardinal von Sevilla, D. Alfons Manriquez, sei von Sevilla gekommen, um sie in ihrem Kloster zu besuchen, nenne sie in seinem Schreiben seine sehr liebe Tochter, und empfehle sich ihrem Gebete; von den Inquisitoren zu Cordova werde ihr große Ehrerbietung erwiesen, und der Kardinal Guignones, General der Franziskaner, habe, wie man allgemein glaube, die Reise von Rom her eigens in der Absicht gemacht, seine Schwester Magdalene de la Croix zu besuchen und zu sprechen. Ich hatte auch den päpstlichen Nuncius, D. Johann Reggio, ankommen sehen, der seine Neugier befriedigen wollte, und selbst unsre Kaiserin hatte ihr ihr Bild geschickt, welches noch im Kloster ist, damit sie sich ihrer im Gebet erinnere. Mit diesem Bilde kamen zugleich die Mütze und das Taufhemd des Prinzen Philipp, welche Magdalene weihen sollte; die Kaiserin nannte sie ihre sehr liebe Mutter und das glücklichste Geschöpf, das je auf der Welt gelebt habe. Man sprach von ihr beinahe in der ganzen Christenwelt, und erlaubte sich nicht den geringsten Zweifel gegen ihr Verdienst und ihre Heiligkeit. Prediger lobten sie auf den Kanzeln; Jeder bezeigte ihr dieselbe Huldigung, sowol öffentlich, als im engern Kreise; sie war der Gegenstand der zärtlichsten Zuneigung

aller Beichtiger des Klosters und der Ordensprovinziale, und die Personen, die auf der Bahn der Gottseligkeit die weitesten Fortschritte gemacht, glaubten, in Magdalenen de la Croix eine neue Methode, heilig zu leben, zu erkennen. . . . . Wirklich war sie freundlich gegen Jedermann, liebreich mit Bescheidenheit, mitleidig, und gab ein so gutes Beispiel, daß sie Jedermann zum Dienste Gottes aufforderte; ihr Umgang hatte Viele dahin gebracht, daß sie das Klosterleben erwählten; ihre Gewandheit in der Leitung der Geschäfte war so ausserordentlich, daß man sie von allen Seiten her um Rath frug, und ihr Kloster einer Kanzlei verglichen werden konnte."

III. Andre Zeugen, die das nämliche erzählten, sprachen auch von ihren Entzückungen und Verzückungen*); sie führten ihre Prophezeiungen und Ankündigungen an, unter andern die von dem Tode des Marques de Villena, von Uebersendung des Kardinalshuts an den General ihres Ordens, P. Quignones, von Gefangenschaft des Königs Franz I. von Frankreich, und seiner Vermählung mit der verwittweten Königin von Portugal, Schwester Karl's V. Alle diese Umstände machten, daß man das Leben der Schwester Magdalene de la Croix drucken ließ, welches man hernach heimlich halten mußte, da man es nicht verbrennen wollte.

IV. Magdalene erschien am 3. Mai 1546 bei ihrem Auto de fe. Da fällte man ihr Endur-

*) Für manche Leser ist wol die Bemerkung nicht überflüssig, daß Entzückung einen ungewöhnlichen Zustand der Seele, Verzückung aber einen unnatürlichen Zustand des Körpers (Katalepsie) andeutet. A. d. U.

theil, nachdem ein Sekretär den Auszug ihrer Prozeßakte öffentlich verlesen hatte. Darin war gesagt, Magdalene de la Croix habe in ihrem Bekenntnisse angegeben, daß ihr, als sie fünf Jahr alt gewesen, der Teufel in der Gestalt eines Engels des Lichts erschienen sei, und angekündet habe, sie werde eine große Heilige werden, wobei er sie ermahnt, von nun an ein frommes Leben zu führen. In der Folge wiederholte der Teufel mehreremale dieselben Erscheinungen; einmal stellte er sich ihr in der Gestalt des gekreuzigten Jesu vor, und sagte ihr, sie soll sich, wie er, kreuzigen, welches sie mit Nägeln, die sie in die Wand geschlagen, gethan. Als der böse Geist ihr gesagt habe, sie soll ihm folgen, habe sie gehorcht, sei aber umgefallen, und habe zwei Rippen gebrochen; der Teufel habe sie geheilt, und immer sich gestellt, als ob er Christus wäre. In ihrem siebenten Jahre, während der Teufel fortfuhr, sie zu täuschen, ermahnte er sie, ein strengeres Leben zu führen: von inbrünstigsten Eifer getrieben, ging sie einmal in der Nacht aus dem Hause ihres Vaters, und begab sich in eine Höhle in der Nähe des Marktfleckens Aguilar, in der Absicht, als Einsiedlerin da zu leben: am andern Tage befand sie sich, ohne zu wissen, wie? im Hause ihrer Eltern. Zu einer andern Zeit nahm sie der Teufel, der sich immer für Christum ausgab, zur Frau, und berührte ihr zwei Finger, zum Zeichen der Verbindung, mit der Aeußerung, daß sie nicht größer werden würden, was denn auch wirklich der Fall gewesen, und sie veranlaßt hatte, gegen Jedermann davon, wie von einem Wunder, zu sprechen.

Als sie zwölf Jahre alt war, galt sie schon für eine Heilige. Um sich diesen Ruf zu erhalten, that sie viele gute Werke und falsche Wunder. Da sah sie Teufel, die die Gestalt mehrerer von ihr mit besondrer Andacht verehrten Heiligen angenommen hatten, unter andern des h. Hieronymus, des h. Dominikus, des h. Franciskus und des h. Anton; sie fiel in ihrer Gegenwart auf die Kniee, in der Meinung, daß sie es vor eben diesen Heiligen thue; manchmal kam es ihr vor, als ob sie die heilige Dreieinigkeit oder andre ungewöhnliche Dinge sähe, und dies Alles steigerte ihr Verlangen, für eine Heilige zu gelten.

V. Als diese Eitelkeit in ihrem Gemüthe herrschend geworden, habe sich ihr der Teufel in der Gestalt eines schönen Jünglins gezeigt, und zu ihr gesagt: Er sei einer der vom Himmel gefallenen Seraphim, und habe ihr seit ihrem fünften Jahre Gesellschaft geleistet; sein Name sei Balban; er habe einen Gesellen, Namens Python. Er gab ihr zu verstehen, sie könne, wenn sie in dem angefangenen Leben beharre, alle Vergnügungen, die sie sich nur erdenken möge, mit ihm genießen, und er nehme es auf sich, den Ruf der Heiligkeit, den sie sich schon erworben habe, zu vergrößern. Magdalene ließ sich den ihr gemachten Antrag unter der Bedingung gefallen, daß sie nicht für immer dazu verurtheilt sein soll, was Balban ihr ohne Anstand zusagte. Auf dieses Versprechen folgte ein ausdrückliches Bündniß mit dem Teufel, durch welches sie sich zur Befolgung seiner Eingebungen anheischig machte. Von diesem Augenblicke an hatte ihr der Teufel als Buhle

gedient, bis zu der Zeit, wo sie ein aussergerichtliches Bekenntniß in ihrem Kloster abgelegt, d. i. bis zum J. 1543. Eines Tags kam der Teufel in der Gestalt eines schwarzen und häßlichen Manns zu ihr; erschrocken über den Anblick, rief sie plötzlich: Jesus! Dies brachte den Satan zur Flucht. Aber er säumte nicht zurückzukommen, machte ihr starke Vorwürfe über ihr weniges Zutrauen, und söhnte sich endlich mit ihr wieder aus, nachdem sie ihm versprochen hatte, nicht mehr zu erschrecken, wann er in der nämlichen Gestalt erscheinen würde, welches in der Folge öfters geschah.

VI. Nachdem sie sich einkleiden lassen, als der Ruf ihrer Heiligkeit schon fest begründet gewesen, habe sie gewöhnlich im Augenblicke des Genusses des Abendmahls einen Schrei ausgestoßen, und sich gestellt, als ob sie in Verzückung wäre, welches die andern Klosterfrauen wirklich geglaubt hätten. Bei einem dieser Anfälle stach man sie mit Stecknadeln in die Füße, um zu sehen, ob sie Schmerzen zu empfinden scheine; wirklich empfand sie sehr große Schmerzen, aber ohne es merken zu lassen, um nicht der guten Meinung zu schaden, die man von ihr hatte. Eben deswegen kreuzigte sie sich mehreremale in ihrer Zelle, und brachte sich Wunden an Händen und Füßen und in der Seite bei, um sie hernach an gewissen Festtagen vorzuweisen.

VII. Sie habe mit Hilfe ihres Teufels von Zeit zu Zeit ihr Kloster verlassen, und sei in das Franziskaner- oder irgend ein andres Kloster gekommen, habe Alles, was man da gemacht, gesehen, und hernach das, was sie gesehen, erzählt, um den

Glauben zu erregen, daß sie Kunde von geheimen Dingen habe. Sie war einmal zu Rom, wo sie die Messe hörte und das Abendmahl aus der Hand eines Priesters empfing, der im Stande der Todsünde lebte. Während dieser Reisen wurde man ihre Abwesenheit im Kloster nicht gewahr, weil dann Pithon, Balban's Freund, Magdalenen's Gestalt annahm, und überall an ihrer Stelle erschien. Ihr Teufel meldete ihr verschiedene Dinge, die sich ereignen sollten, z. B. die Gefangenschaft des Königs von Frankreich, seine Vermählung mit der Infantin Eleonore von Spanien ꝛc.; doch geschah nicht immer, was er verkündete. Als Balban ihr einmal einen sehr unanständigen Antrag machte, wies sie ihn ab, und brachte ihn dadurch in einen solchen Zorn, daß er sie weit aufhob, und wieder auf den Boden fallen ließ, von wo sie in einem sehr übeln Zustand in ihre Kammer gebracht wurde.

VIII. Als sie einmal in der Gesellschaft der Klosterfrauen sich befunden, habe sie gerufen: Heilige Marie, erlöse mich! Man frug, warum sie so bete? und sie antwortete: Eine Seele im Fegfeuer sei ihr so eben erschienen, habe sie um Hilfe angefleht und ausgerufen: Erlöse mich, Magdalene! Deswegen habe sie so zu der Mutter Gottes gebetet.

IX. Als der Ruf ihrer Heiligkeit fest gegründet gewesen, habe sie die Klosterfrauen und andre Personen glauben gemacht, sie habe am Tage Mariä Verkündigung von dem heiligen Geiste das Kind Jesus empfangen, und am Weihnachttage es geboren; sie habe es in ihre Haare eingewickelt,

die, da sie vorher schwarz gewesen, roth geworden; das Kind habe sie einige Zeit nachher verlassen; man habe Haare von ihr als Heiligthümer verlangt, und sie habe mehrern Personen gegeben.

X. Sie habe die, welche gewöhnlich mit ihr umgegangen, beredet, daß mehrere Priester und Mönche Beischläferinnen unterhalten, ohne Gott zu beleidigen, weil es keine Sünde sei, solche zu haben.

XI. Sie habe verschiedene Personen an Fasttagen Fleisch essen lassen, und andre aufgefodert, an Feiertagen zu arbeiten, mit der Versicherung, daß dies nicht verboten sei.

XII. Einmal, als sie mit den Klosterfrauen im Chor gewesen, sei ihr Teufel in Gestalt einer Taube dahin gekommen, und habe sich ganz nahe an ihr Ohr gesetzt; sie habe den Klosterfrauen gesagt, es sei der heilige Geist, und dann seien sie niedergefallen, ihn anzubeten.

XIII. Balban habe ihr einmal gemeldet, es werde ein vornehmer Mann, den die Feindschaft eines Prinzen unglücklich mache, zu ihr kommen, um sich ihren Rath auszubitten, was er zu thun habe, und sie müsse ihm guten Trost geben und versprechen, für ihn zu beten, weil er versicherte, diese Person sei ein Diener Balban's. Einige Tage nachher kam der Besuch wirklich, und Magdalene that Alles, was ihr der Teufel gerathen hatte.

XIV. Sie habe eilf Jahre lang wollen die Leute glauben machen, daß sie nichts esse, und keine weitere Nahrung zu sich nehme, als das heilige Sakrament des Altars; was ein falsches Vor-

geben war, indem sie die während der ersten sieben Jahre, mit Hilfe einiger vertrauten Nonnen, Brod aß und Wasser trank, ohne daß man es sah, und während der vier letzten Jahre verschiedene Sachen geessen hatte, die man ihr zuzubringen Mittel und Wege fand.

XV. Sie bekannte mehrere andre angebliche Offenbarungen und Erscheinungen von Geistern, Heiligen und Teufeln, viele falsche Prophezeiungen und vorgebliche Heilungen, und noch andre Thatsachen, die hier nicht einzurücken sind, alle aber den Mißbrauch beweisen, den Magdalene zur Täuschung der Welt mit dem erworbenen Rufe der Heiligkeit getrieben hatte.

XVI. Sie war ein Opfer der Täuschung von ihren ersten Jahren an, und wurde hernach eine sehr gewandte Betrügerin. Wirklich, mit welchem Talente mußte sie nicht begabt sein, um 38 Jahre hindurch für die Person zu gelten, wofür man sie hielt, und wofür sie ihr ganzes Leben hindurch gegolten haben würde, hätte sie nicht die Leute glauben zu machen gesucht, sie brauche zu ihrem Unterhalte weiter nichts, als die geweihte Hostie*)!

XVII. Diese Anmaßung war die Klippe, an welcher ihre Heuchelei scheiterte. Einige Klo-

*) Gleichwol haben von dem Schweizer Einsiedler Niklas von der Flüe, (der in eben dem Jahre starb, in welchem Magdalena de la Croix geboren wurde, übrigens aber mit dieser keineswegs in Eine Klasse gesetzt werden darf, vielmehr wegen seiner Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe noch itzt von seinen Landsleuten mit Achtung genannt wird,) ältere und neuere Geschichtschreiber, ohne einen Anstand dabei zu finden, behauptet, er habe gegen 20 Jahre ohne andre Nahrung, als die er alle Monate in dem Sakramente des

sterfrauen, die über ihr Thun Verdacht geschöpft hatten, beobachteten sie und entdeckten Alles, in dem letzten Jahre, da sie Superiorin war. Ganz natürlich waren manche unter ihnen mißvergnügt darüber, daß sie Magdalenen so oft zur Abtissin gewählt sahen. Die, welche Ansprüche und Hoffnung zu dieser Stelle gehabt hatten, verfolgten mit aufmerkendem Blicke ihr Betragen, und die Sorgfalt, womit sie sie beobachteten, half ihnen die Wahrheit entdecken. Sie meldeten es dem Provinzial, dem Guardian und den Beichtigern, die alle, was man ihnen sagte, als Verleumdung zurückwiesen. Als der Tag zur Wahl einer neuen Abtissin gekommen war, behielten die Klosterfrauen die Oberhand über diejenige Partie, welche Magdalenen ernennen wollte, und die Wahl fiel auf eine von ihnen. Dies war im J. 1542. Bis dahin waren die Magdalenen dargebrachten Almosen unermeßlich gewesen; sie hatte sie zum Vortheile des Klosters verwendet, welches sie fast ganz von neuem bauen ließ. Als sie aber nicht mehr an der Spitze des Hauses stand, verfügte sie nach ihrem Belieben über die Gaben, die man ihr schickte, weil die, welche sie sandten, ihr überließen, wie sie dieselben zu verwenden gut finde.

XVIII. 1543 wurde Magdalene ernstlich

Altars genossen, gelebt, und selbst der verdienstvolle Cicerone der Schweiz, Ebel, in s. Anleitung, die Schweiz zu bereisen, Th. 4. S. 164. erzählt die Legende so, als ob die Physiologie nichts dagegen einzuwenden hätte. Nur Stumpf, in seiner 1548 herausgegebenen Schweizer-Chronik, VII. 4, 194. bemerkt, daß Einige behaupten, Bruder Klaus habe während dieser Zeit Wurzeln gegessen.

A. d. U.

krank; da bekannte sie schriftlich und mündlich Alles, was sie ersonnen hatte, um die Welt und das Kloster zu täuschen. Man findet die nähern Umstände dieses Bekenntnisses in dem am 30. Jan. 1544 geschriebenen Briefe einer Nonne des Klosters. Darin liest man, daß der Arzt, der alle Hoffnung aufgab, sie ermahnt habe, sich zum Tode bereit zu halten. Als ihr Beichtvater gekommen war, um sie zum Empfang der Sakramente vorzubereiten, wurde Magdalene von einem konvulsivischen Zittern befallen, dessen Heftigkeit Jedermann in Schrecken setzte; sie sagte zu ihm, er möchte am andern Morgen wieder kommen; da die Konvulsionen am andern und dritten Tage sich wieder einstellten, glaubte der Beichtiger, diese Zuckungen hätten eine übernatürliche Ursache, und exorcirte sie. Die Macht des Exorcismus nöthigte den Teufel, durch Magdalenens Mund zu reden. Er sagte, er sei ein Seraph, und habe bei sich einen Gefährten und mehrere Legionen, die ihm gehorchen; er bewohne Magdalenens Leib, und habe sie fast von ihrer Geburt an besessen, mit dem Vorsatze, sie nicht zu lassen, weil sie ihm gehöre, und er hoffe, sie mit sich in die Hölle zu führen. Der Beichtiger rief alle Klosterfrauen zusammen, und in ihrer Gegenwart redete er die Kranke an. Da sagte diese aus: Sie habe seit ihrer Kindheit mehrere Teufel, und behalte sie seit ihrem dreizehnten Jahre freiwillig, in Gemäsheit eines Bündnisses, das sie mit dem Teufel gemacht, und wodurch dieser sich verpflichtet habe, ihr den Ruf einer Heiligen zu verschaffen; sie sagte eine Menge sonderbarer und auffallender Sachen, wovon ich

die hauptsächlichsten angeführt habe. Der Beichtvater schrieb den ganzen Vorgang auf, und theilte ihn dem Provinzial mit, der sich mit mehreren andern Klostergeistlichen vor Weihnachten 1543 bei der Kranken einfand. Als die Inquisitoren von Cordova das Vorgegangene erfuhren, behaupteten sie, die Untersuchung dieses Handels stehe ihnen ausschließlich zu. Inzwischen hatte der Provinzial sich angeschickt, Magdalenen mit den Sakramenten zu versehen, und ließ sie in ihrer Kammer eine Aussage unterzeichnen, wodurch sie mehrere ihrer Betrügereien offenbarte. Magdalene empfing die heilige Wegzehrung, und dankte Gott, daß sie diese Handlung ohne äußere und besondre Zufälle habe verrichten können, wiewol sie zweifelte, daß Gott ihr verzeihe. Nachdem die Klostergeistlichen weggegangen waren, befand sich Magdalene allein mit der Nonne, welche in einem Briefe von dem ganzen Vorgange Bericht erstattete, und bei ihr geblieben war, um Alles zuzubereiten, was zu der letzten Oelung, die man ihr geben wollte, erforderlich würde. Die Kranke sagte zu ihr, sie befinde sich um Vieles besser, bezeugte ein ausserordentliches Verlangen nach Essen, und bat sie inständig, ihr etwas zur Stillung ihres Hungers zu geben. Nachdem die Klosterfrau ihr einige Nahrung zugestellt hatte, schien Magdalene mit Vergnügen zum Leben zurückzukehren. Als der Beichtiger wieder in ihre Kammer gekommen war, wollte sie ihr Bekenntniß mündlich fortsetzen; der Beichtiger schickte sich an, es in Gegenwart des Br. Peter de Vergara aufzuschreiben; aber Magdalene öffnete den Mund bloß, um Alles, was sie gesagt

hatte, zu widerrufen; weswegen beide Religiosen mißvergnügt abgingen. Die Klosterfrauen ermahnten Magdalenen, zu ihrer eignen Beruhigung ein aufrichtiges Bekenntniß abzulegen; sie versprach es; da stellte sich der Beichtiger, als schicke er alle Klosterfrauen weg, aber sie stellten sich an einen Ort, wo sie Alles hören konnten, ohne von der Kranken gesehen zu werden. Magdalene gab Verschiedenes an; der Beichtvater schrieb es auf, und ließ sie versprechen, es in Gegenwart ihrer sämmtlichen Klosterschwestern unterschreiben zu wollen; diese kamen sogleich; so wie sie sich näherten, fingen Magdalenens Zittern und Konvulsionen wieder an: der Beichtvater nahm wieder den Exorcismus vor; der Teufel nahm abermals das Wort und versicherte, noch Herr von Magdalenens Person zu sein. Endlich, als am 24. Dec. der Provincial erschien, wiederholte und genehmigte die Kranke ihre abgelegte Bekenntnisse ganz ruhig. Da kamen die Shirren der Inquisition, um sie zu verhaften, und führten sie in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums.

XIX. Magdalene wurde verurtheilt, in Nonnenkleidung und ohne Schleier, mit dem Stricke um den Hals, einem Knebel im Munde, und einer angezündeten Kerze in den Händen, aus ihrem Gefängnisse zu gehen, sich in diesem Aufzuge in die Stiftskirche von Cordova zu begeben, wo ein Gerüst für die Ceremonie ihres Auto de fe errichtet werden soll, auf welchem sie die Verlesung ihres Urtheils und seiner Gründe und die gewöhnliche Predigt anzuhören habe, sodann in ein Klarissinnenkloster ausserhalb der Stadt eingesperrt zu wer-

den, dort ohne Schleier, und ohne daß sie in den Versammlungen des Klosters ihre Stimme geben und erscheinen dürfe, ihre übrige Lebenstage zuzubringen, alle Freitage im Speisesaale in der Reihe der büßenden Klosterfrauen zu essen, ohne ausdrückliche Erlaubniß mit Niemand, als mit den Nonnen des Klosters, dem Beichtiger und dem Prälaten zu sprechen, nicht eher, als nach Verlauf von drei Jahren das Abendmahl zu empfangen, der Fall einer schweren Krankheit ausgenommen; und wenn sie sich gegen einen Artikel ihres Urtheils verfehle, soll sie als eine Rückfällige und die den heiligen katholischen Glauben abgeschworen habe, angesehen werden.

XX. Hier finden wir ein Urtheil, dessen Verfügungen meines Erachts mit dem Verbrechen, die es veranlaßt, nicht im mindesten Verhältnisse stehen, wenn man es mit dem vergleicht, was bisweilen gegen einen Menschen verfügt wurde, der der Behauptung eines ketzerischen Satzes beschuldigt, dessen Verbrechen schlecht bewiesen, von einander widersprechenden Zeugen bezeugt, und von dem Angeklagten geleugnet war. Diese Person, der Betrügerei und der Untreue in dem Gebrauche, den sie von dem ihr anvertrauten Almosen machte, überwiesen, und in ieder Beziehung strafbar, entgeht der Gerechtigkeit und leidet keine Strafe, als die Schande einer kurzen Ausstellung; denn die Einsperrung, als der gewöhnliche Zustand einer Klosterfrau, kann nicht als eine Züchtigung für Magdalenen angesehen werden; während viele durch ihre Tugenden ausgezeichnete Menschen Opfer der Inquisition gewesen sind, wegen eines

bloßen Irrthums des Verstandes, den oft nur die Unwissenheit der Calificadoren dafür ausgab.

XXI. Hätte ich für die Einführung eines Inquisitionsgerichts mit Einrichtungen und Ordnungen von der Art, wie sie die spanische Inquisition hat, zu stimmen, so gestehe ich, daß ich nur Personen, wie Magdalena de la Croix, denselben zuweisen würde. In Händeln dieser Art findet man immer, mehr oder weniger, die nämlichen Umstände wieder, und man hat auch zu allen Zeiten diese Arten von Prozeß einen eben so rechtswidrigen Ausgang nehmen sehen. Wäre ich Inquisitor gewesen, ich hätte auf Magdalenens Einsperrung in einem Hause lüderlicher Weibspersonen angetragen, die sie alle Tage hätten geißeln müssen, bis der Seraph Balban, sein Geselle Pithon und alle die Legionen Teufel ausgefahren wären, die die Betrügerin selbst noch zu der Zeit, als sie ihre Bekenntnisse ablegte, bei sich zu haben vorgab, während ihre eigentliche Teufel bloß die beiden Todsünden, Stolz und Geilheit, waren.

XXII. Der Handel Magdalenens de la Croix hat dem Rathe der Oberinquisition weniger Ehre gemacht, als eine von ihm unterm 18. Jul. 1541 an die Provinzialgerichte erlassene Verordnung, worin enthalten war, daß, wenn ein als unbußfertig zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilter Angeklagter sich bekehre, so, daß man an seiner Reue nicht zweifle, er nicht zur Erstehung der Todesstrafe abgeliefert werden, und die Inquisitoren ihn zur Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche und zur Buße zulassen sollen. Doch konnte diese Verfügung keine Anwendung bei denen fin-

den, die als Rückfällige verurtheilt waren; denn die einzige Gnade, welche die Gesetze dem reuigen Rückfälligen zugestehen, beschränkt sich darauf, daß man ihn nicht lebendig verbrennt, sondern erst, nachdem man ihm das Leben durch eine andre für minder gräßlich geltende Todesart genommen hat.

XXIII. Der Kardinal Tabera, der sechste Generalinquisitor, starb am 1. Aug. 1545; er war ein Neffe des zweiten Generalinquisitors Deza, der auf Torquemada gefolgt war. Bei seinem Tode war die Zahl der Tribunale die nämliche, wie zu der Zeit, da er der Vorstand der Inquisition wurde; zwar hatte er das Tribunal von Jaen wieder hergestellt, aber das von Navarra war aufgehoben, und sein Sprengel mit der Inquisition von Calahorra verbunden worden.

XXIV. So wie die Berechnung der Opfer der Inquisition für die Zeit, da Mauriquez Inquisitor gewesen, aufgestellt worden ist, gibt sie für die sieben Jahre der Amtsführung Tabera's 7720 abgeurtheilte und bestrafte Individuen. 840 wurden wirklich, und 420 im Bildnisse verbrannt; die andern, an der Zahl 5460, mußten verschiedene Bußübungen erstehen. So kann man ungefähr annehmen, daß iedes Tribunal alle Jahre 8 Personen der ersten Klasse, 4 der zweiten, und 40 der dritten verurtheilt hat. Ich glaube fest, daß die Zahl derselben weit beträchtlicher gewesen, will aber, um meinem Grundsatze der Unparteilichkeit treu zu bleiben, mich lieber an den niedrigsten Ueberschlag halten *).

*) Die Berechnung der während Mauriquez's Amtsführung

XVII. Hauptstück.

Von den Inquisitionen von Neapel, Sicilien und Malta, und von den Ereignissen aus der Periode des Kardinals Loaisa, siebenten Generalinquisitors.

Erster Abschnitt.

I. Karl V. ernannte zum Nachfolger des Kardinals Pardo de Tabera den Kardinal D. Garcia de Loaisa, Erzbischof von Sevilla, der der siebente Generalinquisitor war. Dieser Prälat war zu einem hohen Alter vorgerückt, indem er im Oktober 1517 mehrere Ordonnanzen als Rath der Oberinquisition unterschrieben hatte. Er war Beichtvater Karl's V., Prior, General des Dominikanerordens, Bischof von Osma und von Siguenza, und apostolischer Kommissär des heiligen Kreuzzugs gewesen. Die römische Kurie fertigte ihm am 18. Febr. 1546 Bestätigungsbullen aus; er war aber nicht lang an der Spitze des heiligen Officiums, indem sein Tod am 22. April desselben Jahrs erfolgte.

Verurtheilten kommt oben, H. 15. Abschn. 2, 35. vor. Im Zusammenhalte mit derselben ist die hier aufgestellte nicht richtig. A. d. U.

II. Indessen hatte er schon dem Kaiser vorgeschlagen, die Inquisition auf das zurückzuführen, was sie bei ihrer Entstehung, vor dem Institute der katholischen Könige, Ferdinand's und Isabellen's, seiner Großeltern, gewesen. In diesem Plane erkennt man die Gesinnungen eines Dominikanermönchs; es ist aber gewiß, daß die Inquisitoren noch nichts von ihrer Strenge nachgelassen hatten, und daß es unmöglich gewesen wäre, die Schärfe der von ihnen gegen die vorgeblichen Ketzer angewandten Unterdrückungsmaßregeln zu steigern. Die Geschichte belehrt uns, daß die Einwohner von Aragon, Catalunna, Valencia, Mallorca, Sicilien und Sardinien, die schon Mönche zu Inquisitoren hatten, der Einführung der spanischen Inquisition sogar durch Empörung sich widersetzt haben, und als sie über den Widerstand der Einwohner durch Gewalt gesiegt hatte, gab es noch zu verschiedenen Zeiten aufrührerische Bewegungen in diesen Provinzen, der auf mehrern Reichstagen vorgebrachten Vorstellungen nicht zu gedenken.

III. In demselben Jahre 1546 beschloß Karl V., die Inquisition in der Stadt Neapel einzuführen, obschon seinem Großvater 1504 und 1510 dieser Versuch mißlungen war, indem er, der Festigkeit, womit er darauf beharrte, ohnerachtet, sich genöthigt sah, dem Rathe zu folgen, den ihm der groſse Kapitän gegeben hatte [1]). Karl V. war der Meinung, seine Kaiserwürde und die glücklichen Ereignisse seiner Regierung werden sie schrecken und nachgiebiger machen.

1) Man sehe das 10. Hauptstück dieser Geschichte.

Er trug seinem Vicekönige, D. Peter de Toledo, Marques von Villafranca del Bierzo, Bruder des Herzogs von Alba, auf, Inquisitoren und Officianten, aus der Zahl der Einwohner genommen, zu ernennen, Männer zu wählen, die zur Ausführung der gehegten Absicht tauglich seien, und der Regierung das Verzeichniß der Ernannten und alle erforderliche Aktenstücke einzusenden, damit der Generalinquisitor im Stande sei, die Bestallungsbriefe auszufertigen, und den neuen Inquisitoren die nöthigen Vollmachten zu ertheilen; wann dies geschehen sei, soll der älteste Inquisitor von Sicilien sich mit dem Sekretär und den andern Officianten der Inquisition nach Neapel verfügen, und da die Errichtung des Tribunals und die ganze Organisation der Inquisitorialgerichtbarkeit besorgen, damit die Mitglieder des neuen Instituts sogleich im Stande seien, mit der Verwaltung derselben den Anfang zu machen.

IV. Friedrich Münter, Professor der Theologie an der Universität zu Kopenhagen, hat geglaubt, durch des Vicekönigs D. Peter de Toledo Intriken sei zu Neapel die spanische Inquisition eingeführt worden. Dieser kenntnißreiche Historiker, dermal Mitglied mehrerer Akademieen Europens, hat sich nicht allein um die Wissenschaften als Gelehrter, sondern auch um die ganze Menschheit, als der edelmüthigste Wohlthäter der Armen von ieder Religion, große Verdienste erworben. Aber er hat die Originalwerke, die ich in Händen gehabt, nicht benützen können, und diese Unmöglichkeit war Ursache, daß er bei der Abfassung seiner Geschichte der sicilianischen Inquisition in Irr-

thümer verfallen ist. Karl V. bedurfte, zu Fortschritten in den Unternehmungen, wovon die Rede ist, keiner Einflüstrungen und keines Raths von irgend Jemand; er war von Natur zu Entschließungen dieser Art geneigt, wie man aus dem, was wir schon von diesem Fürsten zu sagen Gelegenheit hatten, entnehmen kann, und die Folge noch besser zeigen wird.

V. Die Gründe, um derentwillen Karl V. die Inquisition in Neapel und selbst in seinen andern Staaten einzuführen suchte, waren die Fortschritte, die das Lutherthum in Teutschland machte, und die Furcht, von dieser Pest auch andre Länder angesteckt zu sehen. Die Räthe der Inquisition und der Kardinal Loaisa, sein ehemaliger Beichtvater, unterhielten diese Stimmung. Der ganze Antheil, den D. Peter de Toledo an der Sache nahm, bestand darin, daß der Monarch im Anfang ihm allein die Vollziehung seines Willens übertrug, und er auch allein Einsicht genug hatte, seinem Herrn zum Aufgeben seines Vorhabens zu rathen, als er die unglücklichen Folgen sah, die daraus entsprangen. Die Befehle des Kaisers wurden ohne den mindesten Widerstand vollzogen; aber kaum hatte man gehört, daß mehrere Personen auf Befehl der neuen Inquisition verhaftet worden, so stand das Volk auf und rief auf den Straßen: Es lebe der Kaiser! Es sterbe die Inquisition! Die Neapolitaner griffen zu den Waffen, und nöthigten das spanische Militär, seine Rettung in den Kastellen zu suchen. Da Alles schon den Charakter eines gänzlichen und allgemeinen Aufstands annahm, so war

Karl V. gezwungen, sein Unternehmen aufzugeben.

VI. Es verdient, wohl beachtet zu werden, daß Paul III. die gegen ihren Souverän aufgestandenen Neapolitaner öffentlich in Schutz nahm, weil er mit Mißvergnügen sah, daß die Inquisition von Neapel von dem spanischen Generalinquisitor abhängen sollte, wie die sardinische und sicilianische, deren Unterordnung unter die spanische Regierung er kaum hatte ertragen können. Er beklagte sich über seine Vorgänger, Innocenz VIII., Alexander VI. und Julius II., die, wie er sagte, großes Unheil angerichtet hätten durch die Bewilligung, daß die Inquisitoren nicht mehr unmittelbar vom Papste abhingen, und durch das Zugeben einer dazwischen stehenden Autorität, die das Ansehen des heiligen Stuhls vernichte, wie man in Spanien und den davon abhängenden Staaten gesehen habe, wo die Souveräne sich weit mehr in die Inquisitionsangelegenheiten mischten, als die Päpste selbst, und ihre Maßregeln vereitelten, indem sie dieselben nöthigten, gegen ihren Willen einen Theil ihrer Rechte an die weltliche Macht abzutreten.

VII. Paul III., ohne diese Beweggründe die Neapolitaner wissen zu lassen, sagte ihnen, sie hätten recht, daß sie sich dem Willen ihres Herrn widersetzten, da die spanische Inquisition ausserordentlich streng verfahre, und ihr Benehmen nicht nach dem Beispiele der römischen mäßige, die seit drei Jahren eingeführt sei, und über die noch Niemand sich zu beklagen gehabt habe, weil sie sich genau nach den Vorschriften des Rechts richte,

was in Spanien nicht der Fall sei, wegen der Halsstarrigkeit der Inquisitoren, ihrer Anhänglichkeit an das von Sixtus IV. eingeführte System, und des ausserordentlichen Schutzes, den ihnen Karl V. zuwende, der hierin weiter gegangen sei, als selbst sein Großvater.

VIII. Man sieht, wie wenig die Religion Theil hatte an den Unternehmungen dieser Politik, die immer bereit war, die Völker zu Opfern ihrer Intriken und ihrer Zwiste zu machen, sowol wenn es sich um die Religion handelte, als wenn sie sich bloß mit zeitlichen Interessen beschäftigte. Wirklich machte Philipp II. 1563 neue Versuche, sein Lieblingstribunal in Neapel einzuführen; aber die Einwohner nahmen ihre Zuflucht zu ihren gewöhnlichen Hilfsmitteln, und ihre aufrührischen Bewegungen zwangen den Despoten, gegen seine Gewohnheit, wieder rückwärts zu gehen.

Zweiter Abschnitt.

Sicilien und Malta.

I. Das heilige Officium von Sicilien trug in demselben Jahre noch einen vollständigern Sieg davon, als 1543. Seitdem Ferdinand V. im Julius 1500 versucht hatte, in diesem Reiche die spanische Inquisition einzuführen, nachdem darin die päpstliche, die Dominikanermönchen übertragen war, aufgehoben, waren alle seine Bemühungen vergeblich bis 1503, und selbst in diesem Jahre

wurde Sicilien durch Insurrektionen erschüttert, die sich 1510, 1516 und in andern Epochen wiederholten [1]). 1520 schrieb Karl V. an den Papst, um ihn zu vermögen, daß er keine Apellation von Einwohnern, die durch die Inquisition verurtheilt worden, annehme, weil ihnen frei stehe, sich deshalb, vermöge der von seinen Vorgängern ertheilten und von ihm selbst bestätigten apostolischen Verwilligungen, an den spanischen Generalinquisitor zu wenden.

II. Dieser Schritt des Kaisers und viele andere Zeugnisse des besondern Schutzes, den er der Inquisition angedeihen ließ, hatten den Stolz der Inquisitoren und die Frechheit, womit sie das Geheimniß des Verfahrens mißbrauchten, ausserordentlich gesteigert. In eben dem Verhältniß hatte der Haß der Sicilianer, besonders der Einwohner von Palermo, zugenommen, und es kam 1535, als das Volk gegen das heilige Officium aufstand, so weit, daß Karl V. sich genöthigt sah, an die Inquisitoren zu reskribiren, er nehme die Bestätigung und Erweiterung der ihnen am 18. Jan. dieses Jahrs ertheilten Privilegien zurück, und suspendire die Ausübung derselben auf fünf Jahre, während welcher Zeit die Inquisitoren sich keinen Akt bürgerlicher Gerichtbarkeit erlauben, und keine Weltliche gerichtlich verfolgen sollen, es betreffe denn den Fall ausdrücklicher und offenkundiger Ketzerei.

III. Diese Maßregel des Kaisers war eine große Demüthigung für die Inquisitoren, die iedoch Mittel und Wege fanden, ihr Ansehen 1538 wie-

*) Man sehe das 10. Hauptstück dieses Werks.

der herzustellen, als die Stelle eines Vicekönigs der Insel provisorisch dem Inquisitor D. Arnold Albertino übertragen wurde, der in der Folge das Bisthum Patti in diesem Reiche erhielt [1]). Seine Anwesenheit unter ihnen machte sie so keck, daß sie Jeden verfolgten, der das Unglück hatte, ihnen zu mißfallen. Zum Glück war ihr Despotismus nicht von langer Dauer, indem der Vicekönig nach Sicilien zurückkam. Da er erfuhr, daß der Widerwille der Einwohner gegen das heilige Officium immer der nämliche sei, berichtete er es dem Kaiser, der 1540, als eine unerläßliche Maßregel, die Suspension ihrer Privilegien von Neuem auf fünf Jahre verlängerte. Nicht ohne rechtmäßigen Grund verabscheute man ein solches Institut, wie die Inquisition. Ich will es beweisen durch die Erzählung eines Handels, der sich 1532, drei Jahre vor dem Aufstande der Sicilianer, zutrug.

IV. Anton Napoles, ein reicher Einwohner der Insel, war in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums gesperrt worden. Sein Sohn Franz wandte sich an den Papst, und denunzirte Sr. Heiligkeit diesen Gewaltstreich als die Wirkung elender Ränke einiger Menschen aus dem Pöbel, wodurch die Inquisitoren überlistet worden, indem sie ihnen ein Zutrauen geschenkt, das sich mit nichts rechtfertigen lasse, da sein Vater sich von Kindheit an als guter Katholik betragen habe. Er sagte, der erste Inquisitor habe sich mit den Feinden seines Vaters verbunden, und halte ihn seit fünf Monaten im Gefängnisse, zum Aergernisse und Miß-

1) Von diesem Inquisitor ist im 15. Hauptstück dieses Werks die Rede gewesen.

vergnügen der Bürger von Palermo, und ohne ihm ein Vertheidigungsmittel zu gestatten. Franz bat Se. Heil., das Schicksal seines Vaters nicht von der Entscheidung des Inquisitors abhängen zu lassen. Der Papst verwies den Handel an D. Thomas Guerrero und D. Sebastian Martinez, beide Domherrn und päpstliche Kommissäre in Sicilien. Kaum hatten die Madrider Inquisitoren diese Entschließung des Papst's erfahren, als sie den Kaiser und den Kardinal Manriquez dringend aufforderten, an ihn zu schreiben, um sich darüber zu beschweren, und ihm vorzustellen, daß die Existenz dieser Kommission die Privilegien des heiligen Officiums in Spanien, wovon Sicilien abhänge, vernichte. Der schwache Klemens VII. eilte, sie durch ein Breve vom 25. Jun. 1532 aufzuheben, und ließ durch Guerrero dem spanischen Generalinquisitor alle Akten des Prozesses zustellen. Dieser ernannte von Amtswegen zur Fortsetzung des Verfahrens den Doktor Augustin Camargo, Inquisitor von Sicilien, oder in seiner Abwesenheit iedes andre Mitglied dieser Inquisition; so, daß Anton Napoles seinem eigenen Verfolger in die Hände fiel. Er wurde als Ketzer verurtheilt, und sein Vermögen eingezogen, ob man gleich ihn zur Wiederaussöhnung zuließ, mit der Buße eines ewigen Gefängnisses. Wer würde es wagen, das Benehmen des Papst's, des Kardinals und der Richter zu rechtfertigen?

V. Die Inquisitoren von Sicilien zählten immer auf den Schutz des Madrider Hofs: sie hielten sich überzeugt, daß er nicht sowol aus Gründen der Politik, als vielmehr aus Nachgiebigkeit

gegen die Sicilianer, die Suspension ihrer Privilegien verfügt habe, und überließen sich der angenehmen Hoffnung, daß, wann die Besorgnisse aufhören würden, der spanische Hof ihnen wieder die ganze Gunst zuwenden werde, die sie vormals genossen. Dies geschah wirklich, indem der Kaiser am 27. Febr. 1543 eine königliche Ordonnanz unterzeichnete, die mit dem Ablaufe des zehnten Jahrs die Suspension dieser Privilegien aufhob, ohne daß ein besonderes Dekret vorherzugehen brauche. Da dies Ereigniß bei den Inquisitoren von Neuem das Vertrauen und die Hoffnung auf die Unterstützung des Kardinals Tabera erregte, der immer an der Spitze des Staatsraths der spanischen Monarchie stand, die damals den kaum siebenzehnjährigen Prinzen von Asturien zum Statthalter hatte, so wurden sie so keck, daß sie dem vor erwähnten Marques de Terra nuova bedeuteten, er solle die Buße ablegen, wozu sie ihn verurtheilt hatten*).

VI. Nachdem man gesehen hat, wie die Inquisitoren einen Sieg davon getragen, den so viele wichtige Gründe wenigstens ungewiß hätten machen sollen, wird es nicht befremden, daß sie mit Freuden das Aufhören der Suspension und das neue Dekret, das alle alten Verwilligungen erneuern, und ihnen neue zugestehen sollte, erwartet haben. Diese Akte des Souveräns erschien am 16. Jun. 1546. Die Inquisition wollte ihren Sieg würdig feiern. Man machte alle Anstalten zur Feierlichkeit eines der größten Auto's de fe,

*) Man s. oben H. 16. Absch. 2, 4. fg. und unten H. 26. Absch. 3, 48. A. d. U.

die man noch gesehen, und vier in contumaciam Verurtheilte wurden dabei im Bilde verbrannt. Eine ähnliche Ceremonie hatte noch 1549 und 1551 statt.

VII. Die Inquisitoren, die so übermüthig, wie anderwärts, wurden, behandelten die Sicilianer von allen Ständen ohne Schonung; daraus erfolgte eine neue Insurrektion gegen das heilige Officium in der Stadt Palermo im J. 1562, in dem Augenblicke, da man das Glaubensedikt bekannt machen wollte, das iedem Einwohner die Verbindlichkeit auflegte, die der Ketzerei Schuldigen oder Verdächtigen zu denunziiren, bei Strafe einer Todsünde, des großen Banns oder irgend einer andern durch die Verordnungen bestimmte Buße. Nachdem es dem Vicekönige gelungen war, die Ruhe wieder herzustellen, zeigten die Inquisitoren mehr Mäßigung, wenigstens so lang, als sie sich fürchteten, und statt der feierlichen Auto's de fe, die den Unwillen der Nazion erregt hatten, begnügten sie sich eine Zeitlang, besondre, in ihrem Gerichtssaale, zu begehen. Doch veranstalteten sie 1569 ein allgemeines, welches zu einer kleinen Geschichte Anlaß gab, die bekannt zu werden verdient.

VIII. Unter den Gefangenen der Inquisition befand sich ein Unglücklicher, für welchen sich die Marquise von Pescara, Gemahlin des Vicekönigs, besonders interessirte. Die Inquisitoren, in der Ueberzeugung, daß unter gewissen ausserordentlichen Umständen das eigene Beste der Inquisition erfodere, daß sie sich bei der ersten und wichtigsten Staatsbehörde der Insel beliebt mache, bewilligten

der Vicekönigin die Gunstbezeigung, um die sie bat, indem sie das, was das Tribunal gegen den Angeklagten beschlossen hatte, nicht vollzogen; zu gleicher Zeit aber meldeten sie es dem Generalinquisitor, um iedem Vorwurfe zu entgehen. Der Rath der Oberinquisition, nachdem er sich über das Vorgegangene berathen hatte, gab den Inquisitoren einen sehr nachdrücklichen Verweiß, daß sie sich ein Recht angemaßt, welches ihnen nicht zustehe, indem in Sachen dieser Art die Fürbitte nicht zugelassen werden könne. Wie oft hatten nicht diese Räthe gegen ihr eigenes Gesetz gehandelt! Wie oft gaben nicht ihre Nachfolger das Beispiel dazu! Und wollte Gott, sie hätten es immer gethan! Die Menschheit würde dieser Milde Beifall gegeben haben, die nur zu oft Mördern und öffentlichen Räubern günstig gewesen ist.

IX. Solang die Insel Malta einen Theil der spanischen Monarchie ausmachte, stand sie unter der Inquisition von Sicilien, und die Inquisitoren dieses Landes hatten daselbst einen Kommissär, einen Gerichtsschreiber, einen Gerichtsdiener und Familiaren, die die Geschäfte des Tribunals zu besorgen hatten; aber als sie an die Ritter des h. Johannes von Jerusalem abgetreten war, die einige Jahre zuvor die Insel Rhodis verloren hatten, machte sie der Großmeister zum Sitze seiner Regierung. Es wäre gegen seine Würde gewesen, in einem Lande, worüber er die volle Souveränität hatte, die Ausübung einer fremden Gerichtsbarkeit zu gestatten, besonders, nachdem er von dem römischen Hofe, die Ausübung der

geistlichen Gewalt durch Priester, die er aus seinem Orden wählte, und denen er, als Generalvikarien, eine besondre, beinahe bischöfliche Gewalt delegirte, erlangt hatte.

X. Es wurde ein Mensch auf der Insel als Ketzer verhaftet. Man wußte, daß die sicilianische Inquisition gerichtliche Untersuchungen wegen desselben angestellt hatte. Der Großmeister schrieb, um sie zu verlangen; auf die Anfrage der Inquisitoren bei dem Rathe der Oberinquisition reskribirte dieser, am 17. Mai 1575, sie sollten nicht allein sie nicht überschicken, sondern auch den Gefangenen reklamiren. Man fühlt das ganze Unrecht einer solchen Forderung; sie ist ein neuer Beweis des hochfahrenden Geistes, der überall sich auszubreiten und zu herrschen suchte. Der Großmeister, entschlossen, seine Rechte zu behaupten, ließ den Prozeß des Angeklagten auf der Insel, und bloß über die dort vorgegangenen Thatsachen, zum Spruche einleiten, und nachdem die Einleitung geendigt war, über den Angeklagten das Urtheil fällen, das ihn freisprach. Dies kräftige Auftreten verdroß die sicilianische Inquisition, die, um sich dafür zu rächen, im folgenden Jahre eine durch den Zufall ihr dargebotene Gelegenheit benützte.

XI. D. Peter de la Roca, ein Spanier und Ritter des Malteserordens, tödete in der Stadt Messina den ersten Gerichtsdiener der sicilianischen Inquisition. Er wurde verhaftet, und in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums gebracht. Der Großmeister foderte seinen Ritter zurück, indem er allein das Recht habe, ihn zu richten.

Der Rath befahl den Inquisitoren, die bei ihm angefragt hatten, er soll das Schicksal des Angeklagten entscheiden, und ihn als Mörder strafen. Der Generalinquisitor theilte diese Entschließung Philipp II. mit, der deswegen an den Großmeister schrieb, um diesem Zwiste ein Ende zu machen.

XII. Die Streitigkeiten zwischen der weltlichen Macht und den Inquisitoren waren in Sicilien nicht minder stürmisch, als in den übrigen Ländern, wo die Inquisition eingeführt war. Man traf 1580 und 1597 Maßregeln, um sie zu beseitigen, aber sie waren vergebens, und die Sicilianer hatten 1506 den Aerger, zu sehen, daß die Inquisitoren den Herzog von Frias, Connetable von Castilien, Vicekönig und Generalgouverneur der Insel, gerichtlich verfolgten und mit Kirchenstrafen belegten. Die große Menge von Eingriffen dieser Art, die allemal Gährung und Erstaunen unter dem Volke veranlaßten, nöthigte die Regierung, zu verschiedenen Aussöhnungsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen. So entstanden die 1631 und 1636 abgeschlossenen Konkordate, die aber keinen glücklichern Erfolg hatten, als die schon früher unterzeichneten.

XIII. Im J. 1592 bediente sich der damalige Vicekönig, Herzog von Alba, eines indirekten Mittels, um der Frechheit der Inquisitoren Einhalt zu thun. Da er sah, daß die Herzoge, Marquese, Grafen, Vicomten, Barone, Ritter der verschiedenen Orden, Generale und andere Militärs sich, auf Anstiften der Inquisitoren, in die Brüderschaft der Familiaren des heiligen Officiums hatten aufnehmen lassen, um ihre Privi-

legien zu genießen, und das Volk durch diesen Schein von Religionseifer in der Unterwürfigkeit und Furcht zu erhalten, stellte er dem Könige vor, die Macht des Souveräns und das Ansehen seines Stellvertreters seien beinahe eine Null, und würden es künftig werden, so lange diese verschiedenen Klassen von Personen dergleichen Privilegien genössen, durch welche die Maßregeln der Regierung unwirksam gemacht, und ihr Mangel an Kraft, Gehorsam zu erzwingen, gegen die Administration selbst gekehrt werde. Karl II. sah ein, wie wenig diese Ordnung der Dinge sich mit der Würde seiner Krone vertrage, und verordnete, daß kein königlicher Diener diese Prärogativen genießen soll, selbst in dem Falle, wenn er den Titel eines Familiaren oder Officianten der Inquisition erhalten habe. Da fing das Publikum an, weniger Achtung vor dem Gerichte zu haben, und diese Epoche war der Anfang seines Verfalls.

XIV. 1713 hörte Sicilien auf, eine Appertinenz der Krone Spanien zu sein, und Karl von Bourbon *) wirkte 1739 eine päpstliche Bulle aus, die für dieses Land einen von dem spanischen unabhängigen Generalinquisitor aufstellte. Die nachherige Regierung ließ es nicht bei dieser nützlichen Abänderung bewenden, und Ferdinand IV., der

*) K. Karl III., der, nachdem Sicilien 1713 an das Haus Savoyen und 1720 an Oesterreich gekommen war, durch den Wiener-Frieden von 1735 die während des vorhergegangenen Kriegs für ihn eroberten Königreiche Sicilien und Neapel behielt, sie aber 1759, da er den spanischen Thron bestieg, an seinen dritten Sohn Ferdinand IV. mit der Verordnung übergab, daß sie nie wieder mit der spanischen Krone vereinigt werden sollten. A. d. U.

auf Karl'n folgte, hob 1782 dieses verhaßte Gericht auf.

XV. Während der 269 Jahre seiner Existenz hat es die feierlichen und allgemeinen Auto's de fe veranstaltet, von denen Münter redet, und andre besondre, die in seinem Sitzungssaale abgehalten wurden. Die aus den ersten Zeiten seiner Errichtung wurden gegen judaisirende neue Christen, oder gegen solche, die sich wieder zur mahomedanischen Religion gewendet hatten, veranstaltet, mehrere auch gegen Sodomiter und in zwiefacher Ehe Lebende. In der Folge kamen Auto's de fe dieser Art seltener vor, und das Tribunal verurtheilte besonders Lutheraner, Zauberer und Priester, die die Beichte mißbrauchten, um Weiber zu verführen und zu schwächen. Endlich, während der letzten Epoche, strafte die Inquisition, ausser den eben angeführten Schuldhaften, die Molinosisten, die des Unglaubens verdächtigen Philosophen, und die Anhänger verschiedener verworfenen Lehren.

XVI. Es ist ganz falsch, nach den eigenen Archivalurkunden der spanischen Inquisition, daß die sicilianische, wie Hr. Münter behauptet, politische Irrthümer bestraft habe, und dieses Tribunal, so wie alle übrige, dazu errichtet worden sei. Man wird nicht ein einziges Beispiel finden, daß Jemand wegen seiner politischen Meinungen, so gefährlich sie auch sein mochten, verhaftet worden wäre, ehe Philipp II. zur Regierung kam. Der Politik dieses Fürsten gelang es, in den Verdacht der Ketzerei alle Spanier zu bringen, die sich Sachen erlaubten oder zu unternehmen wagten,

bei welchen seine Regierung ein besonderes Interesse hatte, sich zu widersetzen, da ihm diese Maßregel einen Vorzug vor der Dazwischenkunft der übrigen Tribunale zu haben schien. Wirklich half sie die Schuldhaften besser kennen lernen, indem sie die Delazion zur Pflicht machte, und die Furcht, die das heilige Officium erregte, war auch weit mehr geeignet zum Imponiren. Doch ist nicht zu leugnen, daß man dazu nur selten seine Zuflucht nahm, selbst unter dieses Monarchen Regierung.

XVII. Karl IV. befolgte die Maxime Philipp's II. auf indirektem Wege, indem er die Bücher verbot, welche die französische Revolution zum Gegenstande hatten, und durch ein Edikt von 1789 erklären ließ, Alles, was auf Verbreitung der revolutionären Ideen abzwecke oder dazu beitrage, sei ketzerisch. Man macht darin diese Art Frevel zu einem dogmatischen Irrthum, der der Lehre des h. Petrus und des h. Paulus widerstreite, die es den Christen zur Pflicht machen, unterthan und gehorsam zu sein, selbst den bösen Fürsten, nicht allein aus Furcht, sondern auch um des Gewissens willen.

XVIII. Ich bin meiner Liebe zur Wahrheit und der ihr gebührenden Ehre die Erklärung schuldig, weder gesehen, noch gelesen, noch gehört zu haben, daß seit der Verkündung dieses Edikts Jemand um deswillen verhaftet worden wäre, weil er verbotene Bücher gelesen, wenn man nicht zugleich Sätze und Meinungen behauptet, geschrieben oder verbreitet hatte, die für ketzerisch erklärt und erkannt waren. Bei diesem, die Geschichte und Politik angehenden Punkte, haben sich die

ausländischen Schriftsteller geirrt, die von der spanischen Inquisition geschrieben und behauptet haben, sie sei in den letztern Zeiten nichts anders gewesen, als ein Spionirgericht, unter die Leitung der Regierung gestellt, um die politischen Meinungen zu bekämpfen, die ihr Unruhe erregten. Diese Philosophen, ich wiederhole es, sind übel unterrichtet gewesen. Ihr Irrthum kam daher, weil seit dem Aufhören der allgemeinen Auto's de fe die Inquisitoren beinahe sonst nichts gethan haben, als daß sie Edikte ergehen ließen gegen das Lesen und Umlaufen solcher Bücher, Flugschriften, (in Spanien unter dem Namen Folletos bekannt,) und Aufsätze, worin bloß von philosophischen Maximen, vom Natur-, Völker- oder Staatsrechte die Rede war: aber sie hätten sich durch das Zeugniß der Gesandten ihrer Regierungen überzeugen können, daß nicht ein einziges Jahr vergangen ist, wo nicht zwei oder mehrere öffentliche kleine Auto's de fe gehalten worden, von der Art derjenigen, die in den Sälen des Inquisitionsgerichts bei offenen Thüren und in Gegenwart einer großen Menge eingeladener Zeugen veranstaltet wurden, ohne vier oder fünf geheime kleine Auto's de fe zu rechnen, die in denselben Sälen bloß die Officianten und Angestellten des Tribunals, die nach der Natur ihres Dienstes eidlich verpflichtet sind, zu Zeugen hatten. Wenn von der Inquisition unsers Zeitalters die Rede sein wird, werde ich einige derselben von der einen und der andern Art anführen; schon habe ich von dem eines Franzosen aus Marseille erzählt, der um

die Ehre angesucht hatte, dem Könige von Spanien unter seiner Leibgarde zu dienen [1]).

XIX. Herr Münter räumt ein, daß die sicilianische Inquisition während der Dauer ihrer Existenz 201 Personen wirklich, und 279 im Bildnisse habe verbrennen lassen, wornach sich die Zahl der Gestraften auf 480 beläuft. Aber man muß zu dieser Zahl ungefär 3000 Angeklagte, die zu Bußen verurtheilt worden sein müssen, hinzusetzen, weil in Spanien die Zahl dieser letztern immer wenigstens sechsmal größer war, als die Zahl der zum Tode Verurtheilten; und wenn man in Sicilien nicht viele getaufte Juden wegen Rückfalls und verstellter Bekehrung richtete, so ist wenigstens so viel sicher, daß man da vielen Mauren und Renegaten den Prozeß gemacht hat, die aus verschiedenen Beweggründen von Afrika nach Sicilien überschifften, wo sie die Taufe verlangten, um hernach wieder die mahomedanische Religion anzunehmen. Bei dieser Berechnung bringe ich das ungewöhnliche Verhältniß nicht in Anschlag, welches die Uebersicht der ersten Jahre der spanischen Inquisition darstellt; man hat in dieser Geschichte schon gesehen, daß auf einen zur Strafe des Feuers Verurtheilten mehr als fünfhundert mit Bußen belegte Personen kamen, und daß in den Zeiten nach der Inschrift von Sevilla die Zahl dieser letztern sich wie sechs zu eins verhalten hat.

XX. Herr Münter hat nicht angegeben, wegen welches Verbrechens iede Person verurtheilt worden. So oft ein allgemeines oder besonderes Auto de fe gehalten wird, liest man dabei dem

1) Man sehe das 9. Hauptstück dieses Werks.

Verurtheilten die Sentenz mit den gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen vor; aus dieser Darstellung erfährt man, von welcher Art das Verbrechen ist; dieses wird sodann auf der Inschrift des Sanbenito angezeigt; man hängt sie in der Pfarrkirche des Angeklagten auf, damit Jeder sie lesen kann, und sie wird so abgefaßt: Franz de Sevilla, Einwohner von Sevilla, verurtheilt als indaisirender Ketzer, im Jahr 1483. Statt des Worts verurtheilt, braucht man das Wort mit Buße belegt, ie nach der Beschaffenheit der Strafe, und statt des Worts indaisirend, setzt man den Namen der Ketzerei, um welcher willen der Angeklagte gestraft worden ist.

XXI. Im J. 1546, in welches die Amtsführung des Kardinals Loaisa fällt, rechnet man bei ieder spanischen Inquisition acht wirklich- vier im Bildnisse Verbrannte, und vierzig zu Bußen Verurtheilte. Dies macht für die fünfzehn Tribunale eine Summe von 780 durch die Gesetze der Inquisition angeklagten Individuen, d. i. 120 der ersten, 60 der zweiten und 600 der dritten Klasse.

XVIII. Hauptstück.

Wichtige Ereignisse während der ersten Jahre der Amtsführung des achten Generalinquisitors. Religion Karl's V. in den letzten Zeiten seines Lebens.

Erster Abschnitt.

Prozesse bei der Inquisition während der ersten Jahre von Valdés Amtsführung.

I. Don Ferdinand Valdés war der Nachfolger des Kardinals Loaisa in dem Erzbisthum von Sevilla und in den Funktionen eines Generalinquisitors. Als er ernannt wurde, war er Bischof von Siguenza und Präsident des königlichen Raths von Castilien, nachdem er nach einander Mitglied des großen Bartholomäuskollegiums zu Salamanca, des Verwaltungsraths des Erzbisthums Toledo für den Kardinal Ximenez de Cisneros, Visitator der Inquisition von Cuenca und des königlichen Raths von Navarra, Kanonikus der Metropolitankirche von Santiago in Galizien, Rath der Oberinquisition, Mitglied des Staatsraths, Bischof von Elna, von Orense, von Oviedo und von Leon, und Präsident der königlichen Kanz-

lei zu Valladolid gewesen. Valdés hatte 1547 das 64ste Lebensjahr erreicht, nachdem er alle diese Aemter und Würden bekleidet hatte. Bei so vielen Ehrenstellen war es ihm kein geringer Verdruß, daß er nicht, wie seine Vorgänger, den Kardinalshut erlangt hatte, und den Br. Bartholomäus Carranza zum Erzbisthum Toledo gelangen sah. Der Unwille, den er hierüber empfand, war der eigentliche Grund, warum er ihn so grausam verfolgte, und wenn man bedenkt, daß er 76 Jahre alt war, als er so viel Haß, Stolz und Erbitterung zeigte, kann man sich, seines anscheinenden Eifers für die Religion und die Interessen des heiligen Officiums ohnerachtet, des Verdachts nicht erwehren, daß sein Glaube an die Unsterblichkeit der Seele nicht sehr lebendig gewesen, weil die Furcht vor einem nahen Tode ihn nicht zurückgehalten hatte.

II. Der Papst genehmigte Valdés Ernennung am 20. Jan. 1547, und der neue Generalinquisitor nahm Besitz Samstags, den 19. Febr. desselben Jahrs, in Gegenwart der beiden Sekretäre des Raths, wovon der eine der berühmte Hieronymus Zurita, der sehr zuverläßige und wahrheitliebende Verfasser der Anales de Aragon, war. Valdés beschäftigte sich viel mit Bücherverboten, und gab sich die größte Mühe, die Einführung aller Bücher, welche die Irrthümer Luther's und seiner protestantischen Kommentatoren verbreiten könnten, zu verhindern [1]).

III. Meines Erachts war Valdés der erste und eigentliche Ursacher des schlechten Geschmacks,

1) Man sehe das 13. Hauptstück dieser Geschichte.

der in den theologischen Wissenschaften aufkam, und sich so allgemein verbreitete, daß man ihn, eine kleine Anzahl guter Köpfe, die sich davor zu verwahren wußten, ausgenommen, in Spanien seit der Regierung Philipp's II. und der Stiftung der Jesuiten bis zur Austreibung dieser Religiosen herrschen sah; so sehr hatten die Scheiterhaufen von Valladolid, Sevilla, Toledo, Murcia und mehrern andern Städten und die Edikte des D. Ferdinand Valdés die Geister verschüchtert, und dem Systeme der Unwissenheit, das die Inquisition aufrecht hielt, den Sieg verschafft. Auch vererbte von der großen Menge spanischer Gelehrten, die der Tridenter Kirchenversammlung beiwohnten, keiner im Tode seinen guten Geschmack auf Andre; viele wurden von der Inquisition verfolgt, weil es, um als des Lutherthums verdächtig angesehen zu werden, weiter nichts bedurfte, als daß man die orientalischen Sprachen, besonders die griechische und hebräische, verstand, und es für unmöglich erklärte, ohne die Kenntniß derselben ein gründlicher Gottesgelehrter und Kenner der heiligen Schrift zu sein, deren Urschrift in diesen beiden Sprachen abgefaßt ist. Was konnte anders aus diesem allen Muth benehmenden Systeme erfolgen, als daß man eine Art von Studium vorzog, die keiner Verfolgung aussetzte?

IV. Damals sah man Theologen, die nach der Ehre, für Gelehrte zu gelten, geizten, sich der scholastischen Theologie in die Arme werfen, und nach den Grundsätzen dieser elenden Methode *Cursus*, Summen und kurze Inbegriffe der Sittenlehre verfassen, denen sie keine andere

Grundlagen gaben, als die päpstlichen Bullen; und wenn einige über kirchengesetzliche Disciplin oder über Kirchengeschichte schrieben, setzten ihre von ultramontanischen Grundsätzen angefüllte Werke den Papst über die allgemeinen Koncilien, indem sie der unzählbaren Menge Schriftstellen und Autoritäten aus den sieben ersten Jahrhunderten der Kirche Gewalt anthaten, wo das, was geschah, und das, was man in diesem Punkte glaubte, sehr von einander verschieden war, und wo die Päpste selbst in ihren Schriften und in ihrem Benehmen ganz entgegengesetzten Grundsätzen folgten. Damals sah man diese Menge von Summen, kurzen Inbegriffen und kleinen Abhandlungen über die Sittenlehre zum Vorschein kommen, die das 17te Jahrhundert und die erste Hälfte des 18ten gleichsam überschwemmten, bis die Ereignisse der päpstlichen Regierung Klemens XIII. in Beziehung auf die Fürsten des Hauses Bourbon, die in Spanien, Frankreich, Neapel und Parma regierten, und die Austreibung der Jesuiten unter Klemens XIV. dem Publikum die Augen öffneten und zu den ächten Quellen zurückführten, d. i. zu den Koncilien, den Werken der ersten Kirchenväter und ächt klassischen Schriftstellern, z. B. einem van Espen*) ꝛc.

V. Der Generalinquisitor Ferdinand Valdés

*) Van Espen, ein verdienstvoller Kirchenrechtslehrer zu Loewen, war daselbst 1646 geboren, und starb 1728 zu Amersfort, wohin er sich aus Verdruß über die heftigen Angriffe seiner Gegner begeben hatte. Seine Schriften sind öfters zusammengedruckt, zum Theil aber auch besonders erschienen. Am bekanntesten ist er durch sein Jus ecclesiasticum geworden. A. d. U.

äusserte während seiner Amtsführung unaufhörlich Gesinnungen, die an Blutdurst grenzten. Sie brachten ihn dahin, daß er bei dem Papste um die Erlaubniß ansuchte, die Lutheraner zur Strafe des Feuers verurtheilen zu dürfen, ob sie gleich nicht rückfällig waren, und um die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche baten. Hätte er die Methode einer sorgfältigen Kritik vorgezogen, so würde er es nicht gewagt haben, Sätze für ketzerisch auszugeben, die in keinem förmlichen Widerspruche mit bestimmten Artikeln standen; die orthodoxen Theologen dieses Jahrhunderts, die mit Hilfe der orientalischen Sprachen die dogmatische Theologie gründlich studirt hatten, würde den Geschmack an schönen Kenntnissen verbreitet, und iener kunstlosen Theologie den Sieg verschafft haben, deren Grundsätze die Grundsätze des gesunden Menschensinns sind, und die heutzutage in den Schriften und Entscheidungen eines ieden Theologen und Kanonisten zu Grunde liegt, der mit einer guten Beurtheilungskraft begabt ist, und eine gesunde Kritik übt.

VI. Die Hintansetzung dieser Maximen war Ursache, daß unter Valdés Amtsführung Blut in Strömen floß, und Spanien zitterte, wie man aus der Menge und dem Stande der Unglücklichen abnehmen wird. Ich will hier bloß die ausgezeichnetsten anführen unter denen, die vor der Epoche, da Karl V. die Krone niederlegte, geopfert wurden, weil es mir nöthig scheint, einen besondern Abschnitt von den Ereignissen dieser Art zu machen, die der Regierung Philipps's II. angehören, iene Fürsten, den die göttliche Vorse-

hung ausersah, um unter dem so unverdienter weise angenommenen Titel eines unermüdlichen Vertheidigers der katholischen Religion die Geißel der Menschheit zu sein.

VII. Die Geschichte bezeichnet den 8. März 1550 als den Todestag des h. Johann von Gott, des Stifters eines Hospitalierordens, dessen Mitglieder sich der Besorgung und Unterstützung kranker Armen widmen sollten. Damals kannte man in Europa noch nicht die Art und Weise, die öffentlichen Unterstützungen zum Besten der verschiedenen Klassen von Bedürftigen zu verwalten, die inzwischen durch die Regierungen eingeführt worden ist. Der h. Johann von Gott unternahm es, eine Gesellschaft von Religiosen zu gründen, die in der Arzneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst unterrichtet, und zur Versehung dieses ehrenwerthen Dienstes tüchtig waren. Der geistige Leiter des h. Johann von Gott war lange Zeit hindurch der ehrwürdige Johann d'Avila, der nämliche, den wir in den Kerkern der Inquisition vergraben gesehen [1]). Der Jünger, nachdem er zu Fuente, Ovejuna verhaftet worden, sollte gleichfalls, als der Zauberei und Geisterbeschwörung verdächtig, in die Gefängnisse des heiligen Officiums von Cordova gebracht werden, als seine Unschuld an den Tag kam [2]).

VIII. Unter den Verurtheilten, die bei dem Auto de fe von Sevilla vom J. 1552 erschienen, befand sich Johann Aegidio, gebürtig von Olvera in Aragon, und Kanonikus der Metropolitan-

1) 14. Hauptstück dieser Geschichte.

2) Bollandi Act. Sanctorum, T. 1. Mart. 8.

kirche zu Sevilla, bekannter unter dem Namen des Doktors Aegidius. Er wurde anfangs, als im höchsten Grade verdächtig, verurtheilt, die lutherische Ketzerei abzuschwören und eine Buße zu erstehen; als ihm aber wegen Rückfalls vier Jahre nach seinem 1556 erfolgten Tode der Prozeß gemacht worden, wurde 1560 sein Leichnam ausgegraben, und mit seinem Bilde verbrannt, sein Andenken der Infamie übergeben, und sein Vermögen eingezogen, weil er als lutherisch gesinnt gestorben sei. Zum Unglücksgefährten in seinem Gefängnisse hatte er Rainald Gonzalez de Mantes, der so glücklich war zu entwischen, und als Lutheraner und ungehorsam Ausbleibender im Bildnisse verbrannt wurde. Dies ist der, der, unter dem Namen Reginaldus Gonzalvius Montanus, ein Werk über die spanische Inquisition zu Heidelberg 1567 herausgegeben hat. In demselben hat er mehrere besondre Anekdoten von dem Doktor Johann Aegidio erzählt. Er zeigt sich darin eben so eingenommen für Luther's Lehren, wie es viele katholische Theologen auf Universitäten und Schulen für ihre eigene Systeme sind, wenn sie sich von Vorurtheilen und Parteigeist beherrschen lassen. Er meldet uns, daß Aegidio die Theologie zu Alcala de Henares studirt, und daselbst den Doktorsgrad erhalten habe. Er erwarb sich dort einen so glänzenden Ruf, daß man ihn mit Petrus Lombardus*), dem h. Thomas von Aquino**), Jo-

*) Man sehe von ihm Bd. 1. H. 13. Abschn. 1, 31. Anm. **. A. d. U.

**) Er war 1224 auf dem Schlosse Aquino, im Königreiche Neapel, geboren, ging 1241 in ein Dominikanerkloster, lehrte, anfangs zu Paris, und nachher auf verschiedenen ita-

hann Duns Scotus*) und andern höchst verdienten Theologen verglich. Wegen seiner Talente bot ihm das Kapitel von Sevilla 1537 einstimmig, und ohne zuvor einen Konkurs zu verlangen, das Kanonikat der durch den Tod des Doktors Alexander erledigten Predigerstelle an der Domkirche an. Aegidio hatte keine große Predigergabe; man hörte ihn nicht gern, und die Domherrn bereuten es, daß sie ihn ernannt hatten.

IX. Roderich de Valero, von welchem in der Folge**) die Rede sein wird, sagte zu Aegidio: Die Bücher, aus denen er seine Kenntniß geschöpft habe, taugen nichts; die von ihm auf der Kanzel vorgetragenen Grundsätze werden keinen Beifall finden, und er werde nicht wahrhaft gelehrt und stark in der Erkenntniß werden, wenn er nicht Tag und Nacht die Bibel studiere. Aegidio folgte Roderich's Rathe, und war sehr zufrieden mit der von ihm gewählten Methode, als er mit dem Doktor Konstantin Pance de la Fuenta und dem Mag. Vargas, von denen in einer andern Stelle dieser Geschichte***) die Rede sein wird, und die beide

lienischen Hochschulen, die Theologie, und starb 1274. Seine sämmtliche Werke sind zu Rom 1570 in 18 Folianten herausgekommen. A. d. U.

*) Johann Duns Scotus, einer der berühmtesten Scholastiker und ein Mann von vielen Kenntnissen, lebte zu Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts, hielt zu Oxford, Paris und Köln Vorlesungen, und starb 1308. Seine Werke hat Wadding in 12 Folianten herausgegeben. A. d. U.

**) Unten im Hauptstück 18. Abschn. 1, 22. fgg. A. d. U.

***) Unten Hauptstück 21. Abschn. 2, 1. fg. A. d. U.

unter den Lutheranern sehr bekannt waren, in freundschaftliche Verbindung kam. Aegidio machte sich mit der Zeit eine Art zu predigen eigen, die dem Volke und den Gelehrten so angenehm war, daß man bald die vormals von ihm erregte Langeweile über der Bewunderung der glänzenden Eigenschaften vergaß, die er sich erworben hatte, und die von Tag zu Tage zuzunehmen schienen. Der seinen Verdiensten zu Theil gewordene Beifall zog ihm Feinde zu, die um so gefährlicher waren, weil sein Wandel ihnen keine Blöse gab, worüber sie öffentlich oder im Stillen hätten klagen können.

X. Der Kaiser ernannte ihn 1550 zum Bischofe von Tortosa. Dadurch wuchs der Haß seiner Neider, die ihn der Inquisition von Sevilla als lutherischen Ketzer angaben, wegen gewisser Sätze, die er in seinen Predigten vorgetragen, und sie aus dem Zusammenhange herausgerissen hatten, um ihnen einen Sinn zu geben, den sie ausserdem nicht gehabt hätten, betreffend die Lehre von der Rechtfertigung, das Fegfeuer, die Ohrenbeichte, die Verehrung der Bilder und Heiligthümer, und die Anrufung der Heiligen. Sie benützten, um ihm zu schaden, sein wohlwollendes Benehmen gegen Roderich de Valero während seines Prozesses im J. 1540, so wie einige andre Umstände.

XI. Aegidio wurde 1550 in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums eingesperrt. Er benützte diese Zeit zur Verfassung seiner Vertheidigungsschrift, die das von seinen Feinden über sein Haupt herbeigeführte Ungewitter noch drohender

machte. Sein Freimuth hatte ihn veranlaßt, in seiner Vertheidigung einige Sätze, welche die scholastischen Theologen für irrig und zur Ketzerei führend hielten, als unbezweifelte Lehrsätze aufzustellen. Das Betragen und die Sitten des Kanonikus waren so tadellos, daß der Kaiser selbst seine Vertheidigung übernahm und zu seinen Gunsten schrieb. Das Domkapitel von Sevilla folgte diesem Beispiele, und, was vielleicht noch bemerkenswerther ist, der Licentiat Correa, der älteste Inquisitor, wurde von seiner Unschuld gerührt, und übernahm es, ihn gegen seinen eigenen Kollegen Peter Diaz zu vertheidigen, der den Angeklagten aufs Aeusserste haßte, und durch diese Gesinnung den Aegidio um so mehr betrübte, weil sein Feind sich ehemals zu denselben Lehren bekannt hatte, nachdem er sie, wie er, in Roderich Valero's Schule aufgefaßt.

XII. Da man von allen Seiten die dem Aegidio zugedachten Streiche abzuwenden suchte, so wurde der von ihm gemachte Antrag auf ein Gespräch zwischen ihm und einem der tüchtigsten Theologen angenommen. Diese Maßregel beweist, daß es damals noch nicht gewöhnlich war, zu dem Tribunale Theologen zu berufen, damit sie die zweifelhaften Sätze in Betreff der Materien, welche die bei dem Gerichte befindlichen Kanonisten nicht genugsam studirt hatten, von Amtswegen prüften. Man berief den Br. Garcia de Arias, einen Hieronymiten, aus dem Kloster des h. Isidor von Sevilla. Da sein Gutachten nicht als hinlänglich angenommen worden, verlangte und erhielt Johann Aegidio, daß der Dominikaner Br.

Dominikus Soto, Professor zu Salamanca, zu den Unterredungan berufen ward. Dadurch wurde die Beendigung des Prozesses sehr aufgehalten. Endlich kam Soto zu Sevilla an.

XIII. Nach Gonzalez de Montes dachte dieser Theolog von den Sätzen, die man verdammen lassen wollte, eben so, wie der erwählte Bischof von Tortosa; aber um den Verdacht zu beseitigen, den dieser Umstand hätte erregen können, stellte er dem Aegidio vor, daß es gut sein würde, eine Art von Glaubensbekenntniß oder eine Darstellung ihrer Meinungen über die in Frage stehenden Gegenstände aufzusetzen und bekannt zu machen. Es wurde verabredet, daß ieder sein Glaubensbekenntniß schreiben, und sie es sich, um die genaueste Uebereinstimmung unter denselben herzustellen, wechselseitig mittheilen, sodann aber beide öffentlich bekannt machen wollten, damit Jedermann die Identität ihrer Lehre einsehen, und dem Aegidio das volle Zutrauen, dessen er sonst genossen hatte, wieder schenken möchte. Der Schriftsteller, der diese Thatsache anführt, setzt hinzu, ieder habe sein Glaubensbekenntniß besonders geschrieben; dann seien beide verglichen und durchgehends übereinstimmend erfunden worden.

XIV. Die Inquisitoren, von Allem, was vorging, unterrichtet, erklärten: Da es sich von einer Sache handle, wobei der Ruf eines Bischofs besonders im Spiele sei, so hielten sie für schicklich, daß eine öffentliche und feierliche Versammlung in die Metropolitankirche zusammenberufen werde, wo Br. Dominikus Soto in einer Predigt den Beweggrund und Gegenstand dieser Zusammenberu-

fung darstellen soll; nachdem er den Gläubigen hierüber das Erforderliche vorgetragen, soll er sein katholisches Glaubensbekenntniß vorlesen, und nachher Doktor Aegidio das seine, damit das ganze Auditorium von der Uebereinstimmung ihrer Meinungen urtheilen könne. Die Inquisitoren ließen zu diesem Ende zwei Kanzeln herrichten; aber, war es nun insgeheim so veranstaltet, oder ein bloßer Zufall, sie waren so weit von einander entfernt, daß Aegidio nicht hörte, was Soto sagte, und ohnedem konnte dies nicht wol anders sein, wegen des ausserordentlichen Zusammenlaufs von Menschen, die die Kirche anfüllten, und durch die Erwartung eines Schauspiels herbeigezogen wurden, das für Jedermann etwas ganz Neues, und sogar seit langer Zeit auf diesen Festtag angekündigt war.

XV. Soto (so fährt Gonzalez de Montes fort) verlas eine Darstellung von Lehrsätzen, die denienigen, worüber man in den besondern Unterredungen übereingekommen war, durchgehends widersprachen; und da Doktor Aegidio sie nicht verstand, und glaubte, daß er den Aufsatz, den sie mit einander verabredet, ehrlich und buchstäblich ablese, gab er mit dem Kopfe und mit der Hand Zeichen seiner Genehmigung dieser Vorträge, damit alle Anwesende Zeugen seines Beifalls und mit seinen Ideen zufrieden sein möchten, nachdem man sein Glaubensbekenntniß gehört hätte. Nachdem Soto die Verlesung seiner Darstellung beschlossen hatte, fing Aegidio an, die seine zu verlesen; aber gründliche Kenner dieser Gegenstände bemerkten, daß nicht allein zwischen den beiden

Glaubensbekenntnissen nicht die geringste Uebereinstimmung statt fand, sondern auch das letztere mehrere Artikel enthielt, die den vom Br. Dominikus Soto verlesenen, und von dem Glaubensgerichte für orthodox erkannten Sätzen widersprachen. Dies war die Ursache, daß an die Stelle des günstigen Eindrucks, den Aegidio durch sein Geberdenspiel gemacht hatte, eine ganz andre Stimmung trat. Die Inquisitoren brachten diese beiden Aufsätze zu den Akten, und sprachen nach Soto's Gutachten das Urtheil über den Kanonikus Aegidio. Er wurde als im höchsten Grade der lutherischen Ketzerei verdächtig erklärt, und zu dreijährigem Gefängnisse verurtheilt, man verbot ihm, auf zehn Jahre, zu predigen, zu schreiben und Theologie zu lehren, und für immer die Entfernung aus dem Königreiche, wenn er nicht als förmlicher Ketzer angesehen und bestraft werden wolle. Aegidio blieb im Gefängnisse bis 1555, und war Anfangs sehr erstaunt, sich in einer Lage zu sehen, deren Grund er nicht errathen konnte, nachdem er sich durch die Uebereinkunft, die er mit dem Dominikaner über die Glaubenspunkte unterschrieben, völlig ins Reine gesetzt hatte. Er kam hierüber erst ins Klare, als ihm einige seiner Unglücksgenossen den Unterschied zwischen Soto's und seinen Artikeln und den hinterlistigen Streich dieses Mönchs bemerklich machten.

XVI. Aegidio benützte den kurzen Zwischenraum von Freiheit, der auf seine Gefangenschaft folgte, um eine Reise nach Valladolid zu machen, wo er mit dem Doktor Cazalle und den übrigen Lutheranern dieser Stadt eine Unterredung hatte;

nach seiner Zurückkunft nach Sevilla wurde er gefährlich krank, und starb 1556. Das Tribunal, welches von seinem Verkehre mit den Ketzern, und von der Uebereinstimmung seiner Lehrmeinungen mit den Lutherischen Kunde hatte, stellte von Neuem einen Prozeß gegen ihn an, und fällte das Urtheil, er sei als Ketzer gestorben. Es verordnete, daß sein Leichnam ausgegraben, und mit seinem Bilde in einem öffentlichen und feierlichen Auto de fe verbrannt werden soll, und erklärte sein Andenken für ehrlos, sein Vermögen für konfiscirt. Dies Urtheil wurde am 22. December 1560 vollstreckt.

XVII. Gonzalez de Montes schreibt, er habe, da er mit Aegidio in demselben Gefängnisse eingesperrt gewesen, ihn von der Verrätherei des Br. Dominikus Soto und von allem Vorgegangenem unterrichtet. Er setzt hinzu, Aegidio habe Kommentare über das erste Buch Mose, über die Episteln S. Pauli an die Kolosser, über mehrere Psalmen und über das Hohelied geschrieben; und obgleich die meisten dieser Werke im Kerker verfaßt worden, enthalten sie doch eine Fülle wissenschaftlicher Kenntnisse, und athmen ächt evangelische Frömmigkeit.

XVIII. Was das Gutachten des Br. Dominikus Soto betrifft, so finde ich sachgemäß, den Brief anzuführen, den der Erzbischof von Toledo, D. Bartholomäus Carranza, aus Toledo am 10. Sept. 1558 an den Br. Ludwig de la Croix, einen Dominikaner, seinen Zögling, geschrieben hat. In demselben erinnerte der Erzbischof, als an eine ganz bekannte Sache, daran, daß man,

als sein Katechismus dem heiligen Officium angegeben worden, dem Br. Melchior Cano aufgetragen habe, ihn gemeinschaftlich mit dem Br. Dominikus Soto zu prüfen, und diese beiden Dominikanermönche, seine vormalige Kollegen, ein ungünstiges Urtheil über die Beschaffenheit seines Werks gefällt haben; er beklagte sich lebhaft über dieses Benehmen Soto's, und darüber, daß er zweihundert seiner Sätze als gefährlich prädizirt habe; eine solche Aengstlichkeit könne er sich bei einem Manne nicht erklären, der, wie er sagte, so nachsichtig gegen den für einen Ketzer gehaltenen Doktor Aegidio von Sevilla gewesen, und wohl wisse, daß. statt einer zu sein, der Verfasser des Katechismus darin ausdrücklich die englischen und niederländischen Ketzer bekämpft habe: nicht minder günstig sei Soto gegen das Buch eines Franziskanermönchs gestimmt gewesen, da er hingegen die Schrift eines Erzbischofs, dem er wegen seiner Würde und der Reinheit seiner Absichten hätte Achtung bezeigen sollen, ohne Rücksicht behandelt habe; der Tadel scheine die Sätze so, wie sie liegen, d. i. aus dem Zusammenhange gerissen, und ohne Beziehung auf das Vorhergehende und Nachfolgende beurtheilt, zu treffen, auf welche Weise man sogar die Werke der Kirchenväter, selbst des heil. Paulus und des heil. Johannes des Evangelisten Schriften, verdächtig machen könne; so sei man bei der Verdammung der Sätze eines Arius und Mahomed nicht verfahren; er werde daher vielleicht nach Rom und in die Niederlande schreiben,

wo man, wie er hoffe, seine Sätze anders, als zu Valladolid, beurtheilen werde; in iedem Falle aber werde des Kaisers Beichtvater, Br. Peter de Soto, an den Br. Dominikus schreiben, und er hoffe, Gott werde diesem Sturme Ruhe gebieten, wenn es zu seiner Verherrlichung gereiche.

XIX. Br. Peter schrieb wirklich an den Br. Dominikus de Soto, und daraus entstand ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Erzbischofe Carranza über die Censur des Katechismus und einiger andern Schriften. Man fand sie unter des Erzbischofs Papieren, als er auf Befehl der Inquisition verhaftet wurde. Einer dieser Briefe ist von Salamanca am 30. Okt. datirt; drei sind aus Valladolid am 8. und 20. Nov. und 14. Dec. 1558 geschrieben; einer aus Medina del Campo am 25. Jul. 1559. Alle diese Schreiben beweisen, daß Br. Dominikus de Soto der Kollusion in Rücksicht auf beide Parteien schuldig war, von denen er bald die eine nach der andern, bald beide zu gleicher Zeit täuschte.

XX. Diese Politik konnte ihn den Verfolgungen der Inquisition von Valladolid nicht entziehen, die ihn wegen der eben angeführten Briefe verhaften ließ. Sie lieferten den Beweiß, daß Soto das Geheimniß verletzt habe, wozu er sich vor der Inquisition mittelst Eides verpflichtet hatte, und man fand darin einige besondre Anekdoten von der Art von Zwang, wodurch man ihn zur Verdammung des Carranza'schen Katechismus gebracht hatte; er schlug darin einige Mittel vor, um der Wirkung derselben vorzubeugen, und bot sodann eine dem Buche günstige Censur an, ohne der er-

stern zu erwähnen. Man kann nicht umhin, sich über den Unfall zu freuen, den die Vorsehung über den Br. Dominikus Soto verhängte, um Menschen seines Charakters zur Lehre zu dienen.

XXI. Stellt man nun diese Thatsache mit der Geschichte des Doktors Aegidio zusammen, so wird sich aus dem Schreiben des Erzbischofs ergeben, daß die Censur des Br. Dominikus Soto schonend und vermittelnd war; was sich nicht wohl zusammenreimt mit der Unterschiebung einer falschen Darstellung der Glaubenssätze Aegidio's, die ihm Gonzalez de Montes zur Last legt. Uebrigens muß ich bemerken, daß dieser Schriftsteller geblendet ist vom Haß gegen seine Feinde, die er zu Päpstlern, Heuchlern, Götzendienern und Abergläubigen stempelt; er treibt den Fanatismus so weit, daß er den bei Aegidio's Lebzeiten erfolgten Tod seiner drei Richter, nämlich des Inquisitors Peter Diaz, des Magisters Esbarraya, eines Dominikanermönchs, und des Peter Meria, von welchem einige geschätzte literarische Werke vorhanden sind*), für eine besondre Wirkung der göttlichen Gerechtigkeit hält; gleich als ob es nicht nach menschlichen Ansichten gerechter gewesen wäre, wenn die Vorsehung den Br. Dominikus Soto hätte sterben lassen, dessen Verrätherei nach Gonzalez Urtheile an dem ganzen Unglücke des Bischofs von Tortosa Ursache war. Dieser Schriftsteller ist von Aegidio's Lutherthum so fest überzeugt, daß er ihn aus diesem Grunde schon im Himmel unter den

*) Seine Schriften sind: Sylva var. lectionum; laus asini; laus Cesares, und der Anfang einer Biographie K. Karl's V. Er starb 1552. A. d. U.

alten Märtyrern, sitzend zur Rechten Gottes des Vaters, erblickt, während seine Verfolger seine sterbliche Hülle verbrennen, und seinen Namen für ehrlos erklären.

XXII. Da Johann Aegidio's Handel in einiger Verbindung mit dem Prozesse Roderich's de Valero steht, so lasse ich hier die Geschichte des letztern folgen. Er war zu Lebrija geboren, und stammte aus einer wohlhabenden Familie. Seine Jugend war äusserst unordentlich und stürmisch; aber auf einmal ging eine so große Veränderung in seinem Betragen vor, daß er der Welt absagte, um alle Stunden des Tags und einen Theil der Nächte dem Lesen und Betrachten der heiligen Schrift mit so viel Eifer und Sorgfalt zu widmen, daß er wegen seiner Gespräche, der Unreinlichkeit seines Anzugs und seiner Abneigung gegen die Freuden der Tafel bei Vielen für einen Narren galt. Er fing an Priester und Mönche aufzusuchen, um ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß die römische Kirche von der reinen Lehre des Evangeliums abgewichen sei, und wurde endlich einer der Apostel der Lehre Luther's und der übrigen Reformatoren. Seine Anhänglichkeit an die neue Sekte war so groß, daß er, als ihn Jemand frug, von wem er gesandt sei, zur Antwort gab: Von Gott selbst, durch die Eingebung des heiligen Geistes, der nicht darauf achte, ob der, den er als Missionär sende, Priester oder Mönch sei.

XXIII. Dieser Schwärmer wurde bei dem heiligen Officium denunciirt, welches, in der Voraussetzung, daß Roderich ein Narr sei, auf die Denunciation keine Rücksicht nahm. Aber da er

fortfuhr, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen und in Privatgesellschaften zu Gunsten des Lutherthums zu predigen, nichts eine wirkliche Verrücktheit anzeigte, und sein Betragen streng und seinen Grundsätzen angemessen war, so häuften sich die Denunciationen so sehr, daß er auf Befehl der Inquisitoren verhaftet wurde, und sie würden ihn zur Ablieferung an den weltlichen Richter verurtheilt haben, wenn sie nicht noch immer ihn für wahnsinnig gehalten hätten, und wenn er nicht zum Vertheidiger seinen Schüler Aegidio gehabt hätte, dessen Grundsätze noch unbekannt waren, und der fortwährend bei dem Publikum den Ruf eines gelehrten und rechtschaffenen Mannes behauptete. Doch wurde ihm 1540 der Prozeß als einem lutherischen Ketzer, Abtrünnigen und falschen Apostel gemacht; er ward zur Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche zugelassen, und verurtheilt, sein Vermögen zu verlieren, den Sanbenito zu tragen, zeitlebens gefangen zu bleiben, und ieden Sonntag mit den andern wieder in den Schoos der Kirche Aufgenommenen dem Hochamte des h. Salvator zu Sevilla anzuwohnen.

XXIV. Oft, wenn er den Prediger Sätze, die den seinigen widerstritten, vortragen hörte, erhob er seine Stimme, und machte ihm lebhafte Vorwürfe über seine Lehre. Eine solche Keckheit bestärkte die Inquisitoren in der Meinung, daß er den Gebrauch seiner Vernunft verloren habe; sie ließen ihn in ein Kloster der Stadt Lucar de Barrameda einsperren, wo er nach zurückgelegtem 50. Lebensiahre starb. Rainald Gonzalez de Montes zählt ihn unter die durch ein Wunder von Gott

zur Verkündung der Wahrheit in die Welt gesandten Menschen. Er setzt hinzu, sein Sanbenito sei in der Metropolitankirche von Sevilla aufgehängt worden, wo er die Neugier mehrerer Personen erregt habe, die bloß gekommen seien, um die darauf gesetzte Inschrift zu lesen, weil es der erste gewesen, den man von einem als falscher Apostel Verurtheilten gesehen habe.

XXV. Obgleich während des Zeitraums, dessen Geschichte ich erzähle, die Prozesse wegen Judenthums weit minder zahlreich waren, so kamen doch weit mehrere vor, als man hätte denken sollen. Darunter war der Prozeß Mariens von Bourgogne, der Bekanntmachung verdient. Diese Frau war zu Zaragoza geboren, und hatte zum Vater einen Franzosen aus Bourgogne, von jüdischer Abkunft. Ein zum Christenthum bekehrter Sklave, der der mosaischen Religion entsagt hatte, um frei zu werden, und in der Folge nach seiner Rückkehr zum Judenthum zum Feuer verurtheilt wurde, denunciirte 1552 Marien von Bourgogne, die in der Stadt Murcia wohnte, und schon 85 Jahr alt war. Dieser Mensch sagte aus: Als vor seiner Bekehrung ihn Jemand gefragt habe, ob er Christ sei? habe er geantwortet, er sei Jude, worauf Marie zu ihm gesagt: Du hast Recht, denn die Christen haben weder Glauben, noch Gesetz. Dies wird ohne Zweifel unglaublich scheinen; aber die Akten zeigen, daß sie 1557 noch im Gefängnisse war, bis man genugsame Beweise, um sie zu verurtheilen, beigebracht haben werde. Nachdem sie vergeblich darauf gewartet, erkannten die Inquisitoren auf die Folter gegen

Marien, die damals 90 Jahr alt, und selbst durch die Gesetze der Inquisition gegen diese Maßregel geschützt war, indem der Rath in dergleichen Fällen bloß die Territion, und nie die Tortur gegen bejahrte Leute gestattete, ob man gleich sie in die Marterkammern führte, und in ihrer Gegenwart alle Anstalten zur Folter machte, um ihnen Furcht einzujagen. Sicher ist es auch, daß der Inquisitor Cano geäussert, Marie habe eine mäßige Folter ausgestanden, und ihres hohen Alters ohnerachtet ausgehalten; aber die Folge einer nach dem Ausdrucke des Inquisitors so gelind angewandten Mittels war, daß die unglückliche Marie einige Tage nachher in ihrem Kerker ihr Leben und Leiden beschloß.

XXVI. Die Inquisition, immer blind in ihrem angeblichen Eifer für den Glauben, nahm von einigen Worten, die Marien von Bourgogne während der Marter entfahren waren, und die sie nachher, um ihren Qualen ein Ende zu machen, ratificirt hatte, Anlaß, den Prozeß gegen ihr Andenken, ihren Leichnam und ihr sehr bedeutendes Vermögen fortzusetzen; das Tribunal wurde zu diesem Entschlusse durch die Erzählungen einiger andern Personen bestärkt, und verfügte am 8. Sept. 1560 Mariens Auto de fe, nachdem es sie für eine im Ungehorsam verstorbene indaisirende Ketzerin erklärt, ihr Andenken, ihre Kinder und ihre Abkömmlinge in männlicher Linie zur Ehrlosigkeit, ihre Gebeine aber und ihr Bild zum Feuer verurtheilt, und ihr Vermögen dem Fiskus verfallen erkannt hatte. Ich frage die Anhänger der

Inquisition, ob die Wuth der Tiger mit der Wuth der Inquisitoren von Murcia zu vergleichen ist?

XXVII. Eine gewisse Mäßigung bewieß der Rath der Oberinquisition bei einem andern Handel, der vor die Inquisition von Toledo gebracht worden war. Michael Sanchez, ein Angeklagter, war im Gefängnisse gestorben, nachdem er zur Wiederaussöhnung und zu einer Geldbuße verurtheilt worden; aber man hatte nicht Zeit gehabt, ihm sein Urtheil bekannt zu machen. Die Inquisitoren, in der Ungewißheit, ob diese Art von Geldstrafe aus Sanchez's Vermögen entrichtet werden müsse, frugen beim Rathe an, der eine verneinende Antwort gab. Es kam sie um so schwerer an, sich dieser Entscheidung zu fügen, da alle Tribunale, gegen den Sinn der apostolischen Bullen, der Verordnungen des heiligen Officiums, der königlichen Ordonnanzen und selbst der Verfügungen des Raths der Oberinquisition, Geldbußen auflegten. Das System der Provinzialgerichte nahm immer seine Richtung nach Unabhängigkeit und Despotismus in allen Prozessen, die man der Kenntniß des Raths entziehen zu können hoffte. Deswegen sah sich derselbe genöthigt, öfters, bald bei diesem, bald bei jenem Tribunale, die Weisung zu wiederholen, daß kein Mönch ohne vorgängige Erlaubniß des Raths verhaftet werden soll, wegen der für die Ehre des Instituts, dessen Mitglied er sei, daraus entstehenden wichtigen Folgen. Nach diesem Grundsatze hätte der Rath die nämliche Maßregel bei allen andern Personen nehmen sollen, denen an der Vertheidigung ihrer und ihrer Familie Ehre nicht weniger gelegen war;

eine Wahrheit, die später anerkannt wurde, als man daraus eine allgemeine Vorschrift machte.

XXVIII. Unter den Ketzern, denen das Inquisitionsgericht den Prozeß machte, finde ich in der Geschichte dieser Zeit keinen von denen, deren in der Bulle Paul's IV. vom 7. August 1555 Erwähnung geschieht. Sie leugneten die göttliche Dreieinigkeit, die göttliche Natur Christi, seinen Tod am Kreuze zur Erlösung des menschlichen Geschlechts, die unbeflekte Jungfrauschaft Mariens, und mehrere in diesen Geheimnissen begriffene Glaubensartikel. Der Papst trug den spanischen Inquisitoren auf, ein Edikt gegen diese Ketzer ergehen zu lassen, ihnen eine Gnadenfrist von drei Monaten zu verwilligen, um sich zu bekehren und freiwillig anzugeben, sie zu absolviren, und zur Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche ohne weitere Strafe, als eine heimliche Buße, zuzulassen, aber allen denen, die sich nicht der Verfügung des Gerichts übergeben, wie allen andern Ketzern den Prozeß bis zur Verurtheilung zur Todesstrafe, machen. Diese Art Ketzerei war seit langer Zeit zu Rom bekannt, indem wir gesehen haben, daß Doktor Eugen Torralba sie seine Magisters predigen hörte [1]): es ist ein Theil der Irrlehren der deistischen Philosophen unsers Jahrhunderts.

XXIX. Ich schließe hier die Uebersicht der bedeutendsten Vorfälle und berühmtesten Prozesse der Inquisition unter Karl's V. Regierung. Nach einer Regierung von vierzig Jahren legte dieser Fürst die Krone zu Gunsten seines Sohns Phi-

1) Man sehe das 15. Hauptstück dieser Geschichte.

lipp II. am 16. Jan. 1556 nieder, während er noch in seinen niederländischen Staaten war. Er überlebte seine Resignation nicht lange. Nachdem er am 24. Febr. 1557 in die Gesellschaft der Hieronymitenmönche von S. Just, in der Landschaft Estremadura, eingetreten war, starb er unter ihnen am 21. Sept. 1558 in einem Alter von 57 Jahren, 21 Tagen. Er hatte sein Testament zu Brüssel am 16. Jun. 1554, und ein Kodicill im Kloster Juste, am 9. Sept. 1558, zwölf Tage vor seinem Tode, gemacht.

Zweiter Abschnitt.

Religion Karl's V.

I. Einige Geschichtschreiber haben behauptet, Karl V. habe in seiner Einsamkeit die Lehren der teutschen Protestanten angenommen, und in seiner letzten Krankheit dem Kanonikus von Sevilla, Konstantin Ponce de la Fuente, seinem Hofprediger, der hernach für einen entschiedenen Lutheraner anerkannt worden, gebeichtet; nach seinem Tode habe Philipp II. den Inquisitoren aufgetragen, diese Sache näher zu erkunden, und das heilige Officium habe Karl's Testament zur Hand genommen, um es zu prüfen, in wie fern es etwas Glaubenswidriges enthielte. Deswegen muß ich in nähere Erläuterungen eingehen, die diesen Punkt der Geschichte aufklären werden *).

*) Der bekannte lutherische Theolog, J. F. Mayer. hat

II. Um sich zu überzeugen, daß das verbreitete Gerücht von Karl's V. Religion bloß eine Erfindung der Protestanten und der Feinde Philipp's II. ist, ist es genug, wenn man Gregor Leti's Lebensbeschreibungen dieses Fürsten und seines Vaters Karl liest*). Obgleich dieser Geschichtschreiber nicht die zuverläßigsten Denkschriften zu seiner Arbeit benützt hat, so hat er doch über den Punkt, wovon die Rede ist, das tiefste Stillschweigen beobachtet. Er verbreitet sich aufs umständlichste über Karl's V. Leben, Uebungen, Gesinnungen und Beschäftigungen in seiner Einsam-

1682 eine eigene Abhandlung: De morte Caroli V. Imper. evangelica herausgegeben, worin er die Behauptung, daß Karl V. als Lutheraner gestorben sei, auf folgende Gründe stützt: 1. weil das, was Strada und de Thou von Karl's letzten Stunden gemeldet, solches schließen lasse, und 2. weil Aegidio, Konstantin Ponce und Carranza, mit denen er sehr vertraut umgegangen, lutherisch gesinnt gewesen seien. Zweifelhafter äussert sich über die Sache J. G. Müller, in s. Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Reformation, 1. Hälfte, S. 208. „Nur vorübergehend waren die guten Eindrücke, die der junge Fürst (Karl) von Luther's Gegenwart in Worms, und später vielleicht eben so sehr von der Vorlesung der Augspurgischen Konfession von ihr empfing: ganz umgeben wie er war von den entschiedensten Gegnern Luthers, und von stolzen Spaniern, welche die Deutschen ins Angesicht verachteten, und die einzigen waren, welche zu Worms Luthers Benehmen ins Lächerliche zogen, konnten sie keine Wurzel in ihm schlagen, und wurden sogleich unter dem Gesumse dieser Leute wieder erstickt. Nur erst am Ende seines Lebens, in seiner Einsamkeit zu St. Just, scheinen sie wieder aufgewacht zu sein." Und S. 217. „Carl V. selbst soll als Freund der evangelischen Lehre gestorben sein." Durch Llorente's Ausführung wird Mayer's Behauptung noch unwahrscheinlicher. A. d. U.

*) Die erste hat den Titel: Vita del Catolico Rè Filippo II. Monarca delle Spagne. (Coligni 1679 2 Theile in 4.) Die andre: Vita di Carolo V. (Amsterd. 1700. 4 Bde. in 8.) Beide sind ins Teutsche übersetzt.

A. d. U.

keit; er scheint selbst im Kloster Juste gegenwärtig zu sein, und liefert eben so zahlreiche, als entscheidende Beweise der beständigen Anhänglichkeit dieses Fürsten an die katholische Religion, und seines eifrigen Bestrebens, ihr den Sieg über die lutherische Ketzerei zu verschaffen; und ob man gleich sich nicht auf das verlassen darf, was er nach zweifelhaften Urkunden von den Unterredungen des Kaisers mit dem Erzbischofe Carranza sagt, (indem in den Prozeßakten dieses Prälaten, die ich gelesen habe, nicht die Rede davon ist,) so kann man doch nicht leugnen, daß im Uebrigen seine Erzählung in dem, was er uns von dem Glauben, der Gottseligkeit und Religion dieses Monarchen meldet, sehr genau ist.

III. Konstantin Ponce de la Fuente hat Karl'n V. nicht in seinen letzten Stunden beigestanden, weder als sein Hofprediger, ob er gleich diese Stelle in Teutschland versehen hat, noch als Bischof, indem er es nicht war, obgleich ausländische Schriftsteller es ohne Grund vorgegeben haben, noch endlich als sein Beichtvater, denn er war nie sein Gewissensrath, obgleich dieser Fürst ihn immer für einen der aufgeklärtesten und achtungswürdigsten Prälaten seiner Lande gehalten hat. Wie hätte endlich Ponce de la Fuente Karl'n V. in seiner letzten Krankheit beistehen können, da aus der Geschichte seines Prozesses vor der Inquisition zu Sevilla sich ergibt, daß er lange vor der Krankheit des Kaisers sich in den Geheimgefängnissen des heiligen Officiums befand? So erzählt D. Prudentius de Sandoval, Bischof von Tui und Pamplona, da, wo er von Karl's V. letzten Le-

benumständen spricht, daß dieser Fürst, als er die Nachricht von Ponce's Verhaftung vernommen, gesagt habe: O! wenn Konstantin ein Ketzer ist, ist er ein großer Ketzer! eine ganz andre Aeusserung, als die, da er hörte, daß ein gewisser Mönch, Br. Dominikus de Guzman, auch in der nämlichen Stadt verhaftet worden sei: Man hätte ihn vielmehr als Narren, nicht als Ketzer, einsperren sollen.

IV. In seinem zwei*) Tage vor seinem Tode gemachten Kodicill drückte sich Karl V. auf eine Art aus, die mit den ihm beigelegten Gesinnungen ganz und gar nicht übereinstimmt. „Als ich erfuhr, sagt er, daß man in einigen Provinzen mehrere Personen, als des Lutherthums verdächtig, verhaftet habe, und auch in andern verhaftet werden sollen, schrieb ich an die Prinzessin, meine Tochter, wie man die Schuldigen strafen, und dem durch sie verursachten Schaden abhelfen soll. Später habe ich auch an Ludwig Quixada deswegen geschrieben, und ihm Vollmacht gegeben, in eben dieser Sache in meinem Namen zu handeln; und ob ich gleich überzeugt bin, daß der König, mein Sohn, die Prinzessin, meine Tochter, und die Minister sich schon alle mögliche Mühe gegeben haben und ferner geben werden, um ein so großes Uebel mit aller Strenge und der Schnelle, die es fodert, zu vertilgen, so will ich doch, in Erwägung dessen, was ich dem Dienste unsers Herrn, dem Siege seines Glaubens und der Erhaltung seiner

*) Muß heißen: zwölf. S. oben Abschn. 1, 29.

Kirche und der christlichen Religion, (zu deren Vertheidigung ich so viele mühsame Arbeiten, mit Gefahr meines eigenen Lebens, ausgeführt habe, wie Jedermann weiß,) schuldig bin, weil ich besonders gern meinem Sohne, dessen rechtgläubige Gesinnungen ich kenne, gern das Verlangen einflößen möchte, mein Benehmen nachzuahmen, wie ich es von ihm hoffe, und weil ich seine Tugend und Frömmigkeit kenne, ihn gebeten, und ihm ganz ausdrücklich, so sehr ich kann und es schuldig bin, empfohlen, und überdies in meiner Eigenschaft als Vater und bei dem Gehorsam, den er mir schuldig ist, aufgegeben haben, mit Sorgfalt, weil es ein wesentlicher Gegenstand ist und ihn besonders interessirt, dahin zu arbeiten, daß die Ketzer so öffentlich und streng, wie es ihr Verbrechen verdient, prozessirt und bestraft werden, ohne zu gestatten, daß man irgend einen Schuldigen ausnehme, und ohne Rücksicht auf die Bitten oder auf den Rang und Stand der Person; und damit meine Absicht vollständig und gänzlich erreicht werde, fodre ich ihn auf, allenthalben das heilige Officium der Inquisition schützen zu lassen, wegen der großen Menge von Verbrechen, die es verhindert oder bestraft, und sich an das, was ich ihm in meinem Testamente aufgetragen habe, zu erinnern, damit er seine Regentenpflicht erfülle, und sich würdig mache, daß unser Herr die Wohlfahrt seines Reichs befestige, selbst seine Verrichtungen leite, und ihn gegen seine Feinde schütze, zu meinem großen Troste [1]).“

1) Sandoval Historia del Emp. Carlos V. T. 2. in den Anhängen, wo man auch sein Testament findet.

V. Diese so ausnehmende Sorgfalt Karl's V. für die Erhaltung der reinen Lehre veranlaßt Sandoval'n zu der Aeusserung: „Man sehe, wie bei diesem Fürsten der brennendste Eifer für den Glauben, wovon er belebt sei, im hellen Glanze strahle. Eines Tags, als er sich mit dem Prior von Juste, einigen der bedeutendsten Mönche des Klosters und seinem Beichtvater von der Verhaftung Cazalla's und einiger andern Ketzer unterhielt, sagte er zu ihnen: Nur eine Sache könnte mich vermögen, dies Kloster zu verlassen; das wären die Händel der Ketzer, wenn sie anderwärts meine Gegenwart erforderten; aber wegen einiger Landstreicher, wie die Leute dieser Partie, halte ich es nicht für nöthig; ich habe schon an Johann de Vega [1]) geschrieben, daß er mit aller möglichen Schärfe zu Werke gehen, und den Inquisitoren, daß sie sich alle Mühe geben sollen, alle Ketzer verbrennen zu lassen, nachdem sie iedoch sich bestrebt, sie vor ihrer Hinrichtung zu Christen zu machen, weil ich überzeugt sei, daß künftig keiner ein aufrichtiger Katholik sein werde, wegen ihrer großen Neigung zur Verbreitung irriger Lehren; und daß man, wenn man sie nicht zum Feuer verurtheile, einen großen Fehler begehen würde, wie ich selber gethan habe, da ich Luther'n am Leben gelassen; wirklich, ob ich gleich bloß wegen des ihm ertheilten sichern Geleits und in einem Augenblicke, wo ich mit den Ketzern durch andre Mittel zurechtzukommen hoffte, gegebenen Versprechens ihn geschont habe, gestehe ich gleichwol, daß ich darin unrecht hatte, weil ich nicht verbunden war, ihm

1) Johann de Vega war Präsident des Raths von Castilien.

mein Versprechen zu halten, da diese Ketzer einen größern Herrn, als mich, Gott selbst, beleidigt haben. Ich konnte also, ich mußte sogar, mein Wort vergessen, und die Beleidigung, die er Gott zufügte, rächen [1]). Hätte er Niemand beleidigt, als mich, würde ich mein Versprechen treulich erfüllt haben; weil ich ihn nicht habe sterben lassen, hat die Ketzerei unaufhörlich Fortschritte gemacht, während ich überzeugt bin, daß sein Tod sie in der Geburt erstickt hätte."

VI. „Es ist sehr gefährlich, sagte der Kaiser ferner, mit diesen Ketzern zu disputiren: ihre Beweisgründe sind so andringlich, und sie bringen sie so gewandt vor, daß sie sehr leicht Jemand dadurch täuschen können, und deswegen habe ich nie Lust gehabt, sie über ihre Meinungen zu hören. So kamen zu der Zeit, als ich im Begriffe stand, den Landgrafen Herzog von Sachsen *) und die andern protestantischen Fürsten anzugreifen, vier derselben zu mir, und redten mich also an: Allergnädigster Kaiser! Wir kommen nicht als Feinde vor Ew. Maiestät; unsre Absicht ist nicht, Sie mit Krieg zu überziehen, oder den Gehorsam zu verweigern, den wir Ihr schulden, sondern nur, Sie

1) Wie hatte Karl V. gewußt, daß Gott ihm auftrage, Unbilden zu bestrafen, die Gott allein zugefügt worden, und der Gesellschaft keinen Nachtheil brachten? Hat Gott nicht gesaat: Die Rache ist mein, Ich will vergelten? Ueberlasse er also Gott die Sorge, den zu strafen, der Menschen keinen Schaden thut! Dies große Wesen weiß, was zu seiner Verherrlichung gereicht.

*) Für nur einigermaßen mit der teutschen Reichsgeschichte und Verfassung bekannte Leser bedarf es wol keiner Bemerkung, daß unter diesem unrichtig zusammenfassenden Ausdrucke zwei Personen, der Landgraf von Hessen und der Kurfürst von Sachsen zu verstehen sind. A. d. U.

von unsern Lehren zu berichten, um derentwillen wir für Ketzer gehalten werden, so wir es doch nicht sind. Wir bitten Ew. Maiestät, uns gnädig zu erlauben, daß wir uns vor Ihr mit Gottesgelehrten einfinden, und zu genehmigen, daß sie unsern Glauben in Ihrer Gegenwart vertheidigen. Wann Ew. Mai. uns gehört hat, geloben wir, uns Allem zu unterwerfen, was Sie zu verfügen gut finden wird. Ich antwortete ihnen, ich habe nicht die nöthigen Kenntnisse, um sie zum Disputiren vor mir zuzulassen; diese Fragen können nur von Gelehrten abgehandelt werden, und sie sollen darüber mit meinen Theologen handeln, die mir davon Bericht thun werden. So geschah es denn auch wirklich. Meine Wissenschaft ist nicht groß Ding, weil ich kaum in meinen Kinderjahren die Grammatik zu erlernen angefangen, als man mich zu Geschäften gebraucht, und von der Zeit an ist mir's unmöglich gewesen, das Studiren fortzusetzen. Wäre es ihnen gelungen, mir an einigen ihrer Sätze Geschmack beizubringen, wer hätte sie aus meinem Kopf austreiben und mir den Irrthum benehmen können? Deswegen hörte ich sie nicht an, ob sie schon mir versprochen hatten, wenn ich ihnen solches verwilligen wolle, mit all ihrer Macht gegen den König von Frankreich zu ziehen, der schon über den Rhein gegangen war, und in sein Land einzufallen, um es mir zu unterwerfen. Der Kaiser fügte hinzu, er habe kaum Morizen mit seinem Geleite von sechs Reisigen verlassen, so seien zwei andre teutsche Fürsten zu ihm gekommen, die ihn in seinem und einiger andern teutschen Landesherrn Namen gebeten, sie über ihre Gesinnungen

anzuhören, und nicht für Ketzer zu halten, noch so zu nennen. Sie versprachen ihm im Namen des ganzen Reichs, die Waffen gegen die Türken zu ergreifen, die gegen Ungarn anrückten, und nicht eher in ihre Länder zurückzukehren, als nachdem sie ihn in den Besitz von Konstantinopel gesetzt, oder in diesem Zuge ihr Leben zu lassen. Karl antwortete ihnen: Ich begehre keiner Reiche, die man so hohen Preißes kaufen muß, und möchte auf diese Bedingung nicht Herr von Teutschland, Frankreich, Welschland und Hispanien sein; ich verlange nichts, als Jesum Christum den Gekreuzigten. Der Kaiser entfernte sich von diesen Abgeschickten, ohne ihnen sonst etwas zu sagen. Er erzählte den Mönchen des Klosters noch andre Anekdoten dieser Art, und es ist zu glauben, daß er aufrichtig gesprochen, und die Eigenliebe keinen Theil an seinen Aeusserungen gehabt [1]).“

VII. Um dieser Gründe willen, wie ich schon gesagt habe, kann man nicht glauben, daß Karl V. mit dem Erzbischofe von Toledo, D. Bartholomäus Carranza von Miranda, die Unterredungen gehabt habe, die Gregor Leti ihm in den Mund legt; ich will mich über diesen Punkt der Geschichte näher verbreiten, weil er ein neuer Beweis der Abneigung ist, die dieser Fürst in den letzten Jahren seiner Regierung gegen die in Teutschland aufgekommenen neuen Lehren hatte. Ganz gewiß hatte der Kaiser viele Achtung für Carranza; deswegen hatte er ihn 1542 zum Bischofe von Cusco in Amerika, und 1549 zum Bischofe der kanarischen Inseln ernannt, 1545 und 1549 in der Ei-

1) Sandoval Historia del Emp. Carlos V. T. 2. §§. 9. 10.

genschaft eines Theologen des Kaisers auf das tridentische Konciliun, und 1554 mit seinem Sohne Philipp II., König von Neapel und England, nach London geschickt, um daselbst gegen die Lutheraner zu predigen. Gleichwol, als er in seiner Einsamkeit zu Juste erfuhr, daß Carranza in den Niederlanden das Erzbisthum Toledo, wozu ihn König Philipp ernannt hatte, angenommen habe, hatte er von nun an nicht mehr so viel Achtung für ihn, weil er nicht wußte, daß Carranza diese Würde abgelehnt, und drei verdientere Männer, die der Stelle würdiger, als er, seien, bezeichnet hatte. Philipp war nicht bloß unzufrieden über Carranza's Weigerung; er befahl ihm, sich dem Willen seines Souveräns zu unterwerfen, und schrieb deswegen an den Papst, der seinen Endschluß durch ein besondres, an den Br. Bartholomäus gerichtetes Breve, mit den von ihm nicht gesuchten Bestätigungsbullen, unterstützte.

VIII. Karl V. hatte in dem Zeitraume, von welchem die Rede ist, zum Beichtvater den Br. Johann de Regla, einen gelehrten Theologen, der der tridenter Kirchenversammlung zu gleicher Zeit mit Carranza beigewohnt hatte, und feindselige Gesinnungen gegen ihn hegte, weil er auf Carranza's großen Ruf und auf das Gewicht seines Ansehens unter den Kardinälen und Bischöfen, denen die Erörterung der kritischen Punkte von dieser Versammlung übertragen worden, eifersüchtig war. Ich werde in der Folge beweisen, daß Br. Johann de Regla wirklich so gegen D. Bartholomäus gestimmt gewesen. Für itzt beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß er viel

Theil an der Ungnade gehabt, in welche dieser, als der Anhänglichkeit an die Lehren der Doktoren Aegidio, Konstantin, Cazalla und mehrern andern sehr verdächtig, bei dem Kaiser verfiel. Bei Regla hatte die Verfolgung, die er als Prior des Klosters zu Santa fe von Seiten der Inquisition zu Zaragoza erleiden mußte, mehr den Fanatismus, als die Liebe, gemehrt; er wurde zur Abschwörung achtzehn lutherischer Sätze, deren ihn die Inquisitoren verdächtig erklärten, verurtheilt. Ich werde Gelegenheit haben, die Härte dieses Mönchs bemerklich zu machen, der, nachdem er Karl's V. Beichtvater gewesen, es bei Philipp II. wurde. Der Kaiser war auch durch die geheime Korrespondenz seiner Kinder unterrichtet, daß die Inquisition damit umgehe, dem Erzbischofe, als der Ketzerei verdächtig, den Prozeß zu machen, da dieser ihn in seiner letzten Krankheit besuchte; auch war ihm seine Gegenwart so unangenehm, daß er, anstatt sich mit ihm zu unterhalten, wie Leti erzählt, nicht ein einziges Wort zu ihm sprach. Mit mehr Grund drückt sich Sandoval so aus: „An diesem Abend kam der Erzbischof von Toledo Carranza an; aber er konnte nicht mit dem Kaiser sprechen. Dieser Fürst hatte ihn mit großer Ungeduld erwartet, seitdem er England verlassen, weil er von ihm eine Erklärung über gewisse Dinge, die man ihm erzählt hatte, und die seinen Glauben verdächtig zu machen schienen, zu erhalten wünschte; denn dieser Fürst war darin äusserst eifrig, und Alles, was ihm der heilsamen Lehre zu widerstreiten schien, machte ihm die größte Unruhe. Als der Erzbischof an einem andern Tage

wieder gekommen war, um mit ihm zu sprechen, ließ der Kaiser, der sehr wünschte, ihn zu hören, ihn hereinkommen, und hieß ihn niedersitzen, aber er sprach nicht mit ihm, und in eben dieser Nacht verschlimmerte sich sein Befinden [1]).“

IX. Die Erbitterung des Br. Johann de Regla, Beichtvaters Karl's V., gegen den Erzbischof von Toledo sprach sich bald durch zwei freiwillige Denunciationen aus, die er gegen ihn vor dem Generalinquisitor Valdés am 9. und 23. Dec. des J. 1558 zu Valladolid anbrachte, wo schon (unter den Priestern, Mönchen und Religiosen) das Gerücht lief, daß Carranza in Anklagestand versetzt sei, was ihn nicht zweifeln ließ, daß der Erzbischof bald in Ungnade fallen werde. Ich werde, wenn es Zeit dazu sein wird, alle Artikel der beiden Denunciationen des Br. Johann de Regla entwickeln, kann aber nicht umhin, in Rücksicht auf diesen Umstand das, was der Zeitfolge nach das Spätere ist, schon hier anzubringen, weil das, was ich hievon sagen muß, die Idee bestärken wird, daß Karl V. in seiner letzten Lebensperiode keineswegs zu Carranza's Gunsten gestimmt gewesen, und sich gefürchtet hat, mit einem Lutheraner zu schaffen zu haben; zum Beweise, wie weit dieser Fürst davon entfernt war, Luther's Lehren anzuhängen.

X. Die erste Denunciation geschah am 9. December. Sie ging dahin, daß am Abend, da der Kaiser starb, der Erzbischof von Toledo, nachdem er Sr. Mai. die Hand geküßt, aus seinem Zimmer gegangen, und bald darauf wieder in das-

1) Sandoval Historia del Emperator Carlos V. T. 2. §. 16.

selbe gekommen sei, obgleich der Kaiser wenig Lust bezeugt habe, ihn zu sehen, und daß er ihm die Absolution gegeben, ohne ihn vorher beichten zu lassen; was Br. Johann de Regla ihm als ein Zeichen von Verachtung oder Mißbrauch des Sakraments auslegte; daß er bei einem dieser Besuche zum Kaiser gesagt habe: Ew. Mai. sei getrosten Muths, denn es gibt keine Sünde, und hat nie eine gegeben, indem der Tod Jesu Christi zur Tilgung derselben hinreichend gewesen; daß ihm diese Aeusserung unrecht geschienen habe, und die Dominikanermönche Br. Peter de Sotomayor und Br. Diego Ximenez, die Hieronymitenmönche Br. Markus Oriols von Cordova und Br. Franz Villalba, wovon der letztere Hofprediger Sr. Mai. war, der Graf von Oropesa und D. Diego de Toledo, sein Bruder, D. Ludwig von Avila und Zugniga, Kommandeur des Ritterordens von Alcantara, und D. Ludwig de Quixada, kaiserlicher Haushofmeister, Zeugen dabei gewesen seien.

XI. Diese Denunciation, abgesehen von dem Einflusse, den sie auf den Prozeß haben konnte, zeigt, wie damals Karl V. gegen Carranza gestimmt gewesen. Prüfen wir itzt, ob die denunciirten Thatsachen wol richtig sind. Der Generalinquisitor gab nicht zu, daß die beiden Dominikanermönche vernommen wurden, weil er voraussetzte, daß sie, da sie unter dem Bischofe standen, vielleicht die Wahrheit nicht sagen würden. Eben so wies er die Aussagen des Grafen de Oropesa und seines Bruders zurück, weil er sie für Car-

ranza's Freunde hielt. Der Hieronymitenmönch Br. Markus von Cardona beiahte mehr oder minder bestimmt, was man ihn frug, gleichwol konnte er mit dem Denuncianten keinen Beweis herstellen, weil ihre Aussagen nicht so ganz, wie es sein sollte, mit einander übereinkamen. Er gab an, als der Erzbischof zu S. Just an einem Sonntage, zwei Tage vor dem Tode des Kaisers, angekommen, habe dieser Fürst ihn weder eintreten lassen, noch sehen wollen, aber sein Haushofmeister, D. Ludwig Mendez de Quirada, es auf sich genommen, ihn einzuführen; Carranza sei im Zimmer auf die Knie gefallen, und der Kaiser habe, ohne ein einziges Wort zu sprechen, seine Blicke auf ihn geheftet, wie einer, der sich durch die Augen auszudrücken suche; die Zugegengewesenen haben sich zurückgezogen, um sie allein zu lassen; der Erzbischof habe beim Herauskommen mißvergnügt ausgesehen, und er Zeuge glaube, daß er es wirklich gewesen, indem er von Wilhelm, dem Barbier des Kaisers, gehört, daß an dem Tage, wo die Nachricht von Carranza's Ernennung zum Erzbischofe von Toledo eingegangen sei, Se. Mai. gesagt habe: Wie ich ihm das Bisthum der kanarischen Inseln übertrug, schlug er es aus; itzt nimmt er das Erzbisthum Toledo an: wir werden nun sehen, was von seiner Tugend zu halten ist; diese besondre Unterredung habe ungefär eine Viertelstunde gedauert, und da der Kaiser ein Zeichen gegeben, daß er Leute herbeirufen soll, habe der Erzbischof es der Dienerschaft des Kaisers gesagt;

nach ihrem Eintritte kniete der Prälat nieder, und Se. Mai. gab ihm ein Zeichen, daß er sich setzen und einige Worte des Trostes sprechen soll; der Erzbischof kniete von Neuem nieder, und sagte dem Kaiser die ersten vier Verse des Psalms: Aus der Tiefe ꝛc., nicht Wort für Wort, sondern in Umschreibungen der Ausdrücke des Textes, vor. Se. Maiestät winkte ihm aufzuhören, und Carranza zog sich sodann mit allen Gegenwärtiggewesenen zurück. Am andern Tage, gegen zehn Uhr des Abends, in dem Augenblicke, da der Kaiser den Geist aufgeben wollte, sei Carranza wiedergekommen, um den Sterbenden zu besuchen, weil man ihm sein Befinden gemeldet, und habe ihn zu einem seligen Tode zubereitet, indem er ihm das Krucifix zu küssen gegeben, und zugleich mit Trostworten zugesprochen habe, wovon einige den Brüdern, Johann de Regla, Franz Villalba, dem Prior Franz Angulo, und Ludwig de S. Gregorio, Mönchen des Klosters, zum Aergerniß gewesen. Diese Religiosen sprachen hernach mit einander davon, und sagten, der Erzbischof hätte nicht so reden sollen; doch konnte sich Zeuge der Worte, die er gehört, nicht mehr erinnern. Man führte sie ihm an, und er sagte, er glaube wohl, daß es die nämlichen seien, getraue sich aber nicht, es zu behaupten, weil er in dem Augenblicke, da sie gefallen, die Leidensgeschichte Christi nach dem h. Lukas gelesen, und auf die Aeusserungen des Erzbischofs nicht viel gemerkt habe; er bemerkte bloß, daß alle diese Klostergeistlichen einander mit einer gewissen geheimnißvollen Miene angesehen.

XII. Weder Br. Franz Angulo, noch Br. Ludwig de S. Gregorio wurde abgehört; vielleicht waren sie gestorben. Br. Franz de Villalba, Hofprediger Karl's V., sagte aus, er habe von dem, was in des Königs Zimmer gesprochen worden, nichts bemerkt, das der Inquisition angegeben zu werden verdiente. Auf Befragen, was er von dem Benehmen und den Aeusserungen des Erzbischofs von Toledo in dem kaiserlichen Zimmer während der letzten zwei Lebenstage des Kaisers denke, antwortete er, er sei nur ein einzigmal da gewesen, als Carranza dahin gekommen; der Erzbischof habe damals einige Verse des Psalmen: Aus der Tiefe ꝛc. gebetet, hernach habe D. Ludwig d'Abila ihn Zeugen ersucht, mit dem Kaiser von seinem Seelenheile zu reden, und er habe ihn dann ermahnt. Aufgefordert, auszusagen, was er von den Aeusserungen und dem Aergerniſſe wisse, erklärte er, daß er sich nicht erinnere, dieselben Aeusserungen gehört zu haben, und was das Aergerniß betreffe, so scheine es ihm zweifelhaft, indem er selbst sich nicht geärgert gefunden, und nichts gehört oder gesehen habe, was Aergerniß hätte erregen können.

XIII. D. Ludwig von Avila und Zuniga, über die nämliche Sache befragt, gab den Umstand von dem Eintritte des Erzbischofs an, und in Betreff des in Frage stehenden Punkts fügte er hinzu, Carranza habe ein Kruciſix genommen, sei niedergekniet, und habe mit erhobener Stimme gesagt: Das ist der, der für Alle sich verbürgt; es gibt keine Sünde mehr, Alles ist vergeben. Zeuge erinnerte sich nicht

genau, ob der Erzbischof auch den Satz ausgesprochen habe: und so zahlreich auch die Sünden gewesen, sind sie itzt alle vergeben; diese Aeusserungen hätten ihm nicht schicklich geschienen; dies habe ihn veranlaßt, in der Folge den Br. Franz Villalba zu bitten, daß er eine Ermahnung an den Kaiser richten möchte, welches er gethan, und endlich habe Villalba ihm gesagt, daß Se. Mai. zufrieden geschienen habe.

XIV. D. Ludwig Mendez de Quixada sagte aus, der Erzbischof habe sich dreimal beim Kaiser am Tage seines Todes, eingefunden; er Zeuge sei bloß das letztemal gegenwärtig gewesen, nämlich um ein Uhr in der Nacht vom 20. auf den 21. September, da Se. Mai., bald nach zwei Uhr des Morgens, den Geist aufgegeben; er habe gesehen, daß der Erzbischof ein Kruzifix genommen, und einige Worte darüber, daß Christus zu unserm Heile gelitten, gesprochen habe; aber er erinnerte sich der Ausdrücke nicht, deren er sich bedient; man gab sie ihm an, und er wiederholte, daß er sich nicht erinnern könne, ob es die nämlichen seien, weil seine Haushofmeisterstelle und die Gegenstände, die ihn damals beschäftigt, ihm nicht erlaubt hätten, sich dabei aufzuhalten und darauf Acht zu geben.

XV. Ich will mich nicht darauf einlassen, das Gehässige der Denunciation des Br. Johann de Regla durch die Zusammenstellung der Aussagen der von ihm als Zeugen angegebenen Individuen zu erweisen; aber zeigen muß ich, daß diese letzten Umstände und vorhergegangenen Thatsachen dar-

thun, wie entfernt Karl V. von der Anhänglichkeit an das Lutherthum gewesen.

XVI. Noch weniger wahr ist es, daß die Inquisitoren sein Testament zur Hand genommen, um darin die Gesinnungen eines Lutheraners zu entdecken. Der Urheber dieser Erdichtung und die, welche ihr Glauben beigemessen, hatten es weder gesehen, noch gelesen, da sie dem Inquisitor die Vermuthung zuschrieben, der Fürst habe unterlassen, in demselben Messen und Gebete für die Ruhe seiner Seele zu bestellen, was ihrer Behauptung nach ein hinreichender Grund zu dem Verdachte gewesen, daß er in dem Artikel vom Fegfeuer geirrt habe, während man in dieser Urkunde eine grad entgegengesetzte Verfügung findet. Ich habe eine Menge Papiere und Bücher aus den Archiven der Inquisition in der bestimmten Absicht gelesen, zu erfahren, ob irgend ein Umstand diese Meinung gerechtfertigt habe; bekenne aber, daß ich nicht entdeckt, was sie hätte glaublich machen können; so, daß mir nichts mehr übrig ist, als dem Ursprunge dieses Mährchens nachzuspüren.

XVII. Ein zufälliges Zusammentreffen mehrerer von einander unabhängiger Umstände hat verursachen können, daß man von der Inquisition gesprochen hat, so oft vom Tode Karl's V. die Rede gewesen ist. Der erste ist, daß Carranza ihn zu guter Bereitschaft auf den Tod ermahnte, und dieser Prälat einige Zeit nachher auf Befehl des heiligen Officiums verhaftet wurde; der zweite, daß seine beiden Hofprediger, Konstantin Ponce und Augustin Cazalla, von der Inquisition verurtheilt und dem weltlichen Richter übergeben wur-

den; der dritte, daß sein Beichtvater, Br. Johann de Regla, gleichfalls in ihre Gefängnisse eingesperrt, und zum Abschwören verschiedener Sätze verurtheilt wurde, wie ich anderwärts umständlicher auseinandersetzen werde; der vierte, daß dem Kaiser selbst, drei Jahre zuvor, von Paul IV. ein Handel an den Hals geworfen, und ihm, so wie seinem Sohne Philipp II., als Schismatikern und Beschützern der Ketzer, mit der Exkommunikation gedroht worden war, was eine Folge der zwischen beiden Höfen über die Souveränität von Neapel und einiger andern in Italien gelegenen Gebietstheilen entstandenen Streitigkeiten gewesen. Der fünfte, daß Philipp II. die Inquisition mißbrauchte, indem er ihr Amt in unzählig vielen reinpolitischen Fällen eintreten ließ. Aus dem Zusammentreffen dieser Thatsachen mußte das Mährchen entstehen, das ich widerlege, und das bloß durch den Haß, der an Philipp's II. Namen klebte, erfunden worden ist, gleich als ob die Geschichte keine andre unwidersprechliche Denkmale der politischen Vergehungen dieses bösen Fürsten aufzuweisen hätte.

XVIII. Karl V. starb als Katholik; aber zu bedauern ist es, daß er in seinen letzten Augenblicken seinen Katholicismus mit abergläubischen Meinungen versetzt, und eben so viele Anhänglichkeit an das heilige Officium, wie während seines Lebens, gezeigt hat. Deß sind sein Testament und Kodicill Zeugen. Die vierzig Jahre seiner Regierung gaben diesem Gerichte eine Konsistenz, die man 1516 nicht leicht hätte voraussehen können, als die in Brüssel ansässigen Spanier und die Nie-

derländer sich mit einander zum Widerstande gegen sein Verfahren zu verschwören schienen. Die Entstehung und Fortschritte der lutherischen Lehren, die von seinem Lehrer Adrian ihm über Religionsgegenstände beigebrachten Begriffe, und die Folgen der Schonung, die er beim Anfange der Ketzerei für Luther und seine Anhänger gezeigt hatte, änderten seine Gesinnungen und Denkungsart ganz und gar. So kam es, daß er, ohnerachtet seines Versprechens, auf die Bitten der zu Valladolid und Zaragoza 1518 und 1519 versammelten Repräsentanten von Castilien und Aragon Rücksicht nehmen zu wollen, nicht allein das gegebene Wort nicht hielt, nachdem er einmal Adrian's Rathe Gehör verliehen, sondern auch beharrlich keinen Plan einer Reform annehmen wollte, ob er gleich in dem Prozesse des Virues*) und vieler andern Angeklagten alle Mißbräuche des Inquisitionsverfahrens kennen gelernt hatte.

XIX. Mehreremale bot man diesem Fürsten ausserordentlich große Geldsummen zu den Kriegskosten an, wenn er sich dazu verstehen wollte, durch eine förmliche Ordonnanz das furchtbare Geheimniß der Inquisition aufzuheben; und nie wollte er sich um diesen Preiß die Gelder verschaffen, deren er so oft zu seinen Reisen und Unternehmungen bedurfte. Er schlug 400,000 Dukaten aus, die die Cortes ihm auf einen Tag hätten zahlen lassen, und eine ewige Rente zur Sicherung des Gehalts der Inquisitoren, Sekretäre und übrigen Angestellten des heiligen Officiums,

*) Man sehe oben H. 14. Abschn. 2, 4. fgg.
A. d. U.

wenn er das Gesetz, welches die Konfiskation des Vermögens der Verurtheilten verordnete, für immer abgeschafft, und 200,000 Dukaten, wenn er versprochen hätte, die Wirkung desselben wenigstens während seiner Regierung ausgesetzt sein zu lassen. So viele vergebliche Bemühungen, den Eifer, welchen dieser Souverän für die Inquisition zeigte, zu mäßigen, gaben Anlaß, daß man sagte, er sei der Don Quixote des Glaubens geworden, ein fahrender Ritter, beschäftigt, dem Unrechte zu steuern, und die Unbilde zu rächen, die die ketzerischen Räuber der heiligen Religion Gottes zufügten.

XX. Dies Benehmen Karl's V. muß um so mehr auffallen, da man ihm bewiesen hatte, daß die Habsucht der Beamten des heiligen Officiums die Quelle einer Menge Ungerechtigkeiten sei. Dies sieht man aus dem von dem Sekretär D. Dominikus de la Cantolla für die Archive von Madrid und Simancas verfaßten kurzen Inhalte der Bullen, Tit. 12. Nr. 63*). Mehremale hatte man diesem Fürsten das traurige Gemälde des durch das Inquisitionsverfahren verursachten Unheils vorgelegt. Unter diesen Aktenstücken ist eines, das eine besondere Meldung verdient; es ist eine Vorstellung oder Remonstration, die hernach heimlich in Teutschland 1559, ohne den Namen des Verfassers, gedruckt wurde, aber den nach Genf und in die Niederlande geflüchteten Spaniern nicht unbekannt

*) Von Cantolla und von der hier angeführten Arbeit desselben sehe man Bd. 1. S. XLV. Nr. 1. und 3.
A. d. U.

war. Ich will dies Hauptstück mit einem Paragraphen aus demselben schließen.

XXI. „In Spanien ist das Tribunal, welches man Inquisition nennt, im höchsten Grade gewaltsam und grimmig, rauh und grausam, so, daß man bei demselben nichts für die Unterstützung und das Interesse der Wahrheit vorbringen kann: das Zeugenverhör wird dabei mit schreiender und barbarischer Ungerechtigkeit vorgenommen; dies Alles ist um so gefährlicher und in desto größerm Widerspruche mit Vernunft und Menschlichkeit, weil die Inquisitoren unwissende, grausame, geizige, aller ächten Kenntniß Gottes, der christlichen Religion und ihres Urhebers Jesu Christi ermangelnde Menschen sind, die, gleich Geiern, bloß vom Ertrage ihres Raubes leben. Es ist gewißlich unumgänglich nothwendig, daß Ew. Mai. hierin Ihre Gewalt eintreten lassen, weil Ihre große Erfahrung Ihnen die Kenntniß unendlich vieler Dinge verschafft hat, deren Frucht billig nicht verloren gehen darf; sondern Sie müssen vielmehr, mit der Menschenliebe und Güte, die Ihnen eigen sind, Alles, was Gott Ihnen über diesen Gegenstand kund gethan, zum Nutzen Ihres Volks anwenden. Auch müssen Sie Sich überzeugt halten, daß, wenn dies Benehmen für Teutschland nützlich und heilsam ist, es nicht bloß für die Staaten und Gebiete Ew. Mai., sondern auch für die ganze Welt, nöthig und vortheilhaft sein wird."

XXII. „Der Beweggrund, der Ihren Ahnherrn zur Einführung der Inquisition in Spanien

vermogte, ist wohl bekannt. Da diese Gründe nicht mehr vorhanden sind, so sollte das Tribunal aufgehoben werden. . . . Deswegen würde, wenn Ew. Mai. es bewirken könnten, daß die Inquisition einer Reform unterworfen, und ausser Stand gesetzt würde, neue Ungerechtigkeiten zu begehen, diese Maßregel dem Namen Christi den Sieg verschaffen, und das Heil einer großen Menge Menschen befördern; anstatt daß, wenn die Mängel, das Schlimme und Verdorbene, so in ihrer Verfassung liegen, nicht abgeschafft werden, sie stets die Makel einer so grausamen und ausgezeichneten Bösartigkeit behalten wird, daß eine ähnliche in keiner Geschichte vorkommen, einer ähnlichen kein Mensch sich erinnern dürfte [1]).“

1) Eines Ungenannten zwei sehr nützliche Denkschriften, wovon die eine an Se. Mai. den Kaiser Karl V. und die andre an die Reichsstände gerichtet ist, und itzt dem katholischen Könige, D. Philipp, seinem Sohne, überreicht. Ein Band in 12. gedruckt 1559. S. 22. der Denkschrift an den Kaiser.

XIX. Hauptstück.

Gegen Karl V. und Philipp II. als Begünstiger der Ketzer und Schismatiker, angestellte Prozesse. Fortschritte der Inquisition unter Letzterm. Folgen der ihr von ihm erwiesenen besondern Gunst.

Erster Abschnitt.

Gegen Karl V., Philipp II. und den Herzog von Alba angestellte Prozesse.

I. Ich habe in dem vorhergehenden Hauptstücke*) des Prozesses erwähnt, den der römische Hof gegen Karl V. und Philipp II. anfangen lassen, die er beschuldigte, Schismatiker zu sein und die Ketzerei zu begünstigen. Dies veranlaßt mich, in die Geschichte der Inquisition ein Ereigniß aufzunehmen, das beide Monarchen über die große Menge von Ungerechtigkeiten hätte aufklären sollen, welche im finstern Kreise dieses Tribunals gegen Menschen begangen wurden, die weder Souveräne waren, noch durch mächtige Heere ihm Widerstand leisten konnten. Wie hätten sie nicht er-

*) Abschn. 2, 17.

A. d. U.

liegen sollen als Opfer einer Verfolgung, die böser Wille angefangen, und Aberglaube und Fanatismus gleichsam geheiligt hatten? Die Gewalt, auf das Amtsansehen sich lehnend, und unterstützt durch das unverletzlichste Geheimniß in Hinsicht des Denuncianten und der Zeugen, erhielt noch neue Stärke durch grausame Ordonnanzen und willkürliche Urtheilssprüche von Vorurtheilen eingenommener Staatsdiener, die das unaufhörlich wiederholte Schauspiel einer Menge zum Tode verurtheilter und den verzehrenden Flammen der Scheiterhaufen übergebener Menschen verhärtet hatte.

II. Im J. 1555 wurde Johann Peter Carafa, ein neapolitanischer Edelmann, und, als solcher, Unterthan Karl's V. und seines Sohns Philipp II., unter dem Namen Paul IV., in einem Alter von 79 Jahren, auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Karl V. hatte damals die Regierung von Sicilien niedergelegt, zu Gunsten des Prinzen Philipp, für den die Königswürde zur Vermählung mit seiner Taute Maria, der Königin von England, nothwendig zu sein schien. Der neue Papst hatte einen tödlichen Haß wider Karl V.; nicht allein, weil er es nicht ertragen konnte, ein Unterrthan des Hauses Oestreich zu sein, sondern auch, weil er diesen Fürsten und seinen Sohn für Gönner der Familien Colonna und Sfortia hielt, deren persönlicher Feind er war, und die er als Rivale seines Hauses ansah. Das Königreich Neapel galt damals für ein Lehen des heiligen Stuhls. Paul IV. ging damit um, Karl'n die Kaiserwürde und seinem Sohne die Krone beider Sicilien zu entrei-

ßen, und über diese zu Gunsten eines seiner Neffen, mit Hilfe des Königs von Frankreich, zu verfügen, oder irgend einem französischen Prinzen mit dem Königreiche zu belehnen. Er ließ den Prozeß Karl's V. und Philipp's von Amtswegen durch die vorbereitende Instruktion anfangen, um zu erweisen, daß sie Feinde des heiligen Stuhls seien, und es bei mehrern Gelegenheiten gezeigt haben, besonders durch den den beiden Häusern Sfortia und Colonna zugewendeten Schutz, deren Haß gegen den Papst allgemein bekannt sei.

III. Zu diesen Gründen mußte man, um Karl V. noch strafbarer zu machen, hinzufügen, er sei ein Begünstiger der Ketzer, und seit den in dem vorhergegangenen Jahre 1554 während des Reichstags von Augsburg erlassenen Beschlüssen*), des Lutherthums verdächtig. Nachdem diese erste Arbeit dem Fiskale der apostolischen Kammer zugestellt worden, trug dieser darauf an, daß Se. Heiligkeit Karl'n V. der kaiserlichen Krone und der spanischen mit ihren Zugehörungen, so wie Philipp II. des Throns von Neapel, verlustig erklären, Bannbullen gegen Vater und Sohn erlassen, und die Völker Teutschlands, Spaniens und Italiens, besonders die Neapolitaner, des ihnen geleisteten Eids der Treue und des Gehorsams entbunden werden möchten. Paul IV. ließ den Pro-

*) Erst im J. 1555 kam der im Passauer Vertrage versprochene Reichstag zu Augsburg zu Stande, auf welchem der Religionsfriede dahin geschlossen wurde, daß die Augsburger Konfessionsverwandten bei ihrer Religion ruhig bleiben, die eingezogenen geistlichen Güter behalten, und von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreit sein sollen. A. d. U.

zeß, als es damit so weit, wie wir eben gesehen haben, gekommen war, suspendiren, um ihn fortzusetzen, wann er es dienlich finden würde; zugleich widerrief er alle Bullen seiner Vorfahren, wodurch sie den spanischen Monarchen den Bezug der der Geistlichkeit auferlegten jährlichen Steuer und der für den heiligen Kreuzzug bestimmten Gelder zugestanden hatten. Bei dieser wahrhaft feindseligen Handlung blieb der Papst nicht stehen; er verband sich mit K. Heinrich II. von Frankreich, das Haus Oestreich so lange zu bekriegen, bis seinen Prinzen ihre Reiche entrissen seien.

IV. Die Reichsverweſung von Spanien führte damals die verwittwete Infantin von Portugal, Johanne von Oestreich, Tochter Karl's V., der zu Brüssel mit der Abtretung der kaiserlichen Regierung an seinen Bruder Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, und der Uebergabe des Königreichs Spanien, nebst der Grafschaft Flandern, an seinen Sohn Philipp II., König von Neapel und England, beschäftigt war*). Diese Politik Karl's V. hatte für ihn den Vortheil, daß sie ihn der Verlegenheiten entledigte, die ihm der römische Hof bereitete, und deren ganze Last nun auf Philipp zu fallen begann. Dieser Prinz war eben von London in Brüssel angekommen, um von seinem Vater die Instruktionen zu empfangen, die er als König von Spanien nöthig hatte; sie mußten um so wichtiger sein, da sie die Frucht einer vierzigjährigen Regierung waren. Die Lage, wo-

*) 1556 übergab er zuerst die Niederlande, hernach die spanische Monarchie, an Philipp, und 1558 legte er die Kaiserwürde nieder. A. d. U.

rin man sich in Beziehung auf den römischen Hof befand, erfoderte, daß man vorsichtig zu Werke ging; denn nicht allein hatte man den Mißbrauch zu fürchten, den der Papst von seinem Ansehen als Stellvertreter Christi auf Erden und von seiner Macht als weltlicher Fürst machen konnte, man mußte auch die Folgen des Allianztraktats, den er so eben mit dem Könige von Frankreich und dem Herzoge von Ferrara unterzeichnet hatte, vorläufig erwägen.

V. Neben dem Staatsrathe, (dessen Gutachten Karl und Philipp allemal sich geben ließen, ehe sie etwas entschieden,) hielten diese beiden Fürsten für dienlich, Gewissensgerichte zu haben, um dem Einflusse des Oberhaupts der Kirche auf die Katholiken das Gleichgewicht zu halten. Am 15. November wurde zu Valladolid das berühmte Bedenken des Br. Melchior Cano*) verfaßt, welches ich zu Madrid 1809 in meiner diplomatischen Sammlung verschiedener alter und neuer Aufsätze über Ehedispensen und andre Gegenstände der Kirchendisciplin habe drucken lassen. Das Resultat dieser Entscheidung Cano's ging dahin: In solchen Fäl-

*) Cano, ein Dominikanermönch, von Taracon, im Erzstifte Toledo, gebürtig, legte sich, neben der Philosophie und Theologie, zugleich auf Geschichte und elegante Literatur, und wurde 1546 als Lehrer der Theologie zu Salamanca angestellt. Unter Paul III. wurde er auf die Tridenter Kirchenversammlung geschickt. Er kam bei dem Infanten Philipp von Spanien in Ansehen, und machte sich bei dessen Vater Philipp II. durch seine Grundsätze eben so beliebt, wie bei dem päpstlichen Hofe verhaßt. Philipp II. gab ihm das Bisthum der kanarischen Inseln, er verzögerte aber seine Abreise immer, wurde endlich Provinzial von Castilien, und starb zu Toledo 1560. A. d. U.

len, wie der vorliegende, sei das einzige und wirksamste Mittel, das man anzuwenden habe, dieses, daß man den weltlichen Souverän von Rom nicht allein auſſer Stand zu schaden, sondern auch in die Nothwendigkeit seße, billigen Anträgen Gehör zu geben, und sich künftig vorsichtiger zu benehmen. Andre Theologen entschieden, die Bewilligungen des römischen Hofs in Betreff der geistlichen Steuer, so wie andre von ihm zugestandene Begünstigungen, seien unwiderruflich, und haben die Kraft eines wahren, zum Vortheile eines Kaiser- oder Königreichs abgeschlossenen Vertrags.

VI. Der Papst, als er von diesen Entscheidungen Kunde erhielt, schickte dem Generalinquisitor den Befehl zu, die Urheber derselben zu strafen, indem er behauptete, eine solche Lehre sei offenkundig ketzerisch, und könne von ihm nicht geduldet werden, besonders zu einer Zeit, wo die Ketzerei zuzunehmen und sich auf allen Seiten auszubreiten scheine. Er wollte auch, man soll den Mitschuldigen und Anhängern dieser Theologen den Prozeß machen. Lebhaft verfochten das System der römischen Kurie die meisten Prälaten des Königreichs, und an der Spitze derselben sah man den Kardinal Siliceo, Erzbischof von Toledo, der des Königs Lehrer gewesen war. Es entstand zwischen ihnen und dem Papste ein regelmäßiger und sehr pünktlicher Briefwechsel, von dem man etwas hätte erwarten können, wenn nicht Paul's IV. hochfahrender und stürmischer Geist das Fehlschlagen ihrer Plane befördert hätte. Damals erließ Philipp II., der seit dem Januar 1556 König von Spanien war, von London aus, im Ju-

lius desselben Jahrs, an seine Schwester, die Reichsverweserin, das Schreiben, welches ich in meine diplomatische Sammlung eingerückt habe, und hier wieder vorzulegen zweckmäßig finde.

VII. „Seitdem ich Dir (sagt dieser Fürst) das Benehmen des Papst's und die aus Rom erhaltene Warnung gemeldet, ist mir noch hinterbracht worden, daß Se. Heiligkeit Willens sei, den Kaiser und mich zu exkommuniciren, meine Staaten mit einem Interdikt zu belegen, und darin den Gottesdienst einstellen zu lassen. Nachdem ich über diese Sache angesehene und gelehrte Männer zu Rathe gezogen habe, ist das Gutachten nicht allein dahin ausgefallen, daß dies Unterfangen ein bloß durch Leidenschaft und Haß, wozu Unser Betragen gewiß nicht gereizt hat, veranlaßter Mißbrauch der dem Papste zu Gebote stehenden Gewalt sein würde, sondern auch, daß Wir nicht verbunden wären, Uns demienigen zu unterwerfen, was er Uns in Hinsicht Unserer Person befohlen, weil es Aergerniß erregen würde, wenn Wir Uns schuldig bekennen wollten, da Wir es doch nicht sind, und weil Wir durch dies Benehmen eine große Sünde begingen. Es ist daher entschieden worden, daß, wenn mir gewisse Dinge verboten würden, ich deswegen sie mir nicht entziehen soll, wie die Exkommunicirten, wenn ich schon darüber, nach der dermaligen Stimmung Sr. Heiligkeit, von Rom aus eine Kirchenstrafe zu erwarten habe. Denn nachdem ich die Sekten in England vertilgt, dies Land zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgebracht, in Bestrafung der Ketzer unablässig und mit erneuerter Lebhaftigkeit

fortgefahren, und einen keinen Augenblick unterbrochenen Erfolg bewirkt habe, sehe ich, daß Se. Heiligkeit augenscheinlich den Ruin dieses Königreichs gewollt hat und will, ohne zu erwägen, was Sie Ihrer eigenen Würde schuldig ist; und ich zweifle nicht daran, daß Ihr Vorhaben gelingen würde, wenn wir in Ihr Begehr willigten, indem Sie schon alle Aufträge widerrufen hat, die der Kardinal Polo für dies Königreich erhalten, und die die wohlthätigsten Folgen gehabt hatten. Diese Gründe, andre eben so erhebliche Rücksichten und die Nothwendigkeit, Uns auf das, was geschehen kann, vorzubereiten, und Unsre Völker vor iedem Ueberfalle sicher zu stellen, haben Uns veranlaßt, von wegen Sr. Maiestät und in Unserm Namen eine förmliche Perhorrescenzakte aufsetzen zu lassen, wovon ich anfänglich Dir eine Abschrift zu schicken dachte; da aber dies Aktenstück sehr lang ist, und der Kourier nach Frankreich abzugehen im Begriffe steht, so war es diesmal nicht möglich, und ich behalte es für den zur See gehenden Kourier auf, der unverzüglich abreisen wird. Wann Du es erhalten haben wirst, wolleſt Du an die Prälaten, Grandes des Königreichs, Städte, Universitäten und Chefs der Orden schreiben, und sie von dem, was vorgeht, unterrichten, auch sie anweisen, die Kirchenstrafen und das Interdikt, so von Rom aus erlassen worden, als nicht ergangen anzusehen, weil sie nichtig, ungültig, ungerecht und ungegründet sind; denn ich habe Rath darüber eingeholt, was mir in diesem Falle zu thun erlaubt und geboten ist. Wenn inzwischen irgend eine auf diesen Gegenstand sich beziehende

Akte vom Papste eingeht, wird es nöthig sein, die Annahme und Anerkenntniß oder Vollstreckung derselben zu verhindern; damit man iedoch nicht genöthigt sein möge, so weit zu gehen, und um Dich nach dem zu richten, was ich Dir geschrieben habe, wirst Du dafür sorgen, daß strenge Aufsichtsmaßregeln in den Häfen und Grenzorten genommen werden, wie im Königreiche England geschehen ist, damit keiner dieser Erlasse daselbst bekannt gemacht oder abgegeben werde, und daß man Jeden, der es wagen würde, dergleichen auszutheilen, aufs Nachdrücklichste strafe, denn Wir dürfen nicht länger zurückhalten. Wenn es unmöglich ist, das Einbringen derselben zu hindern, und irgend Jemand sie geltend zu machen sucht, wirst Du Dich dem Vollzuge derselben widersetzen, weil Wir dringende Gründe haben, es so zu verordnen, und dies Verbot erstreckt sich auch auf die Aragonischen Königreiche, wohin man, um es einzuschärfen, wird schreiben müssen, wenn es nöthig ist. Man hat inzwischen erfahren, daß der Papst in der am Gründonnerstage erlassenen Bulle Alle exkommunicirt, welche Güter der Kirche an sich gezogen haben oder ziehen werden, wenn sie auch Kaiser oder Könige sein sollten, und daß er am Karfreitage die Abschaffung und Auslassung des Gebets für Se. Maiestät befohlen hat, ob man gleich an diesem Tage für die Juden, Mauren, Ketzer und Schismatiker betet. Man darf also nicht zweifeln, daß das Uebel bedenklich wird, und Wir sehen uns daher veranlaßt, den Vollzug der Maßregeln, die Wir so eben vorge-

schrieben haben, und worüber Wir Sr. Maiestät dem Kaiser Bericht erstatten werden, desto dringender zu empfehlen [1]). Es ist sehr auffallend, daß ein Monarch, der fähig war, sich von diesen Wahrheiten zu überzeugen, und ein solches Schreiben abzufassen, sich in der Folge, wie wir sehen werden, nach grade entgegengesetzten Grundsätzen betragen hat, zum großen Nachtheile der Interessen seiner Krone und seines Volks. Philipp gab für den Augenblick nicht zu, daß der Generalinquisitor Valdés irgend einem derer den Prozeß machte, die als offenkundig der Ketzerei Schuldige bezeichnet waren, und worunter sich nicht allein die um ihr Gutachten vernommenen Theologen und Kanonisten, sondern auch mehrere Staatsräthe befanden, die ihre Lehre gegen die Entscheidung des Kardinal Siliceo und seiner Anhänger in Schutz nahmen [2]).

VIII. Der Papst bestand hartnäckig auf seinen Entschließungen, und hatte die Geschmeidigkeit des Charakters nicht, die ihn vielleicht in einem nicht so weit vorgerückten Alter vermogt hätte, die Partie der Mäßigung dem von ihm angenommenen Systeme vorzuziehen. Er wurde getäuscht durch die anscheinende Ruhe, die ihn Philipp II. in Rom genießen ließ, und brachte sich selbst an den Rand des Abgrunds. Der Herzog von Alba, D. Ferdinand de Toledo, Vicekönig von Neapel, (der wenigstens eben so viel Härte in seinem Charakter hatte, als Paul IV.) rückte aus Neapel vor, und besetzte im September 1556 die Staaten

1) Cabrera Historia del Rey D. Phelipe II. L. 2. c. 6.

2) Cabrera, a. a. O. B. 1. H. 8. 9.

des heiligen Stuhls bis an die Thore von Rom; und vielleicht hätte man die Scene, die sich 1527 unter Klemens VII. ereignete*), sich wiederholen gesehen, wenn nicht Paul IV., verlassen von der Republik Venedig, auf die er gerechnet hatte, und gedrängt von den Kardinälen und dem Volke, einen Waffenstillstand nachgesucht hätte, den man ihm bewilligte. Statt auf annehmliche Bedingungen Frieden zu machen, verstand der, bittern Groll im Herzen tragende Papst nicht, das günstige Anerbieten des Vicekönigs zu benützen. Er festigte sein Bündniß mit Heinrich II., und entzündete die Flamme des Kriegs zwischen diesem Fürsten und dem Könige von Spanien, dem fünfjährigen Waffenstillstande zum Hohne, den Karl V. 1555, als König von Spanien und der vereinten Reiche und als teutscher Kaiser, mit diesem Fürsten abgeschlossen hatte. Als Heinrich II. am 10. Aug. 1557 die berühmte Schlacht bei St. Quentin verlor, wurde Paul IV. so bestürzt darüber, daß er eiligst um Frieden ansuchte, in dem Augenblicke, da der Herzog von Alba Anstalten traf, an der Spitze seiner Armee in Rom einzurücken. Der Vicekönig gab vor der Hand sein Vorhaben auf, war aber kühn genug, dem Papste sagen zu lassen, er werde nun und nimmermehr ihm den Frieden bewilligen, wenn er nicht den König, seinen Herrn, um Verzeihung bitte, daß er seinen erlauchten Vater, seine Unterthanen und Freunde mit so wenig Schonung behandelt habe. Diese Erklärung des Herzogs von Alba steigerte

*) Damals wurde Rom durch die Kaiserlichen mit Sturm erobert. A. d. U.

die Besorgnisse des alten Papst's, der seine Zuflucht zur Vermittlung der Venezianer, durch das Organ des Gesandten Navagiero, nahm. Der Papst schrieb ihm, mit dem Vicekönige von Neapel werde er nicht unterhandeln, aber er sei bereit, in alle Anträge des Königs von Spanien einzuwilligen, da er sich überzeugt halte, daß Se. Maiestät ihm keine Bedingung auflegen werde, die sich mit seiner Ehre oder mit der Würde des heiligen Stuhls nicht vereinigen ließe.

IX. Der Herzog von Alba, der in seinem Charakter so viel Aehnlichkeit mit dem Papste hatte, schrieb an Philipp II., um ihn aufzufodern, daß er in diesem Falle eine Strenge zeige, die zur Beseitigung neuer Zerwürfnisse unumgänglich nöthig sei. Aber dieser Fürst, der am 10. Juli 1556 das oben vorgekommene treffliche Schreiben unterzeichnet hatte, hatte im September des folgenden Jahrs Niemand, der ihm die Energie eingab, die er nöthig hatte, um den ihm von seinem Vicekönige gegebenen Rath auszuführen. Er schrieb ihm: „Als er auf die Welt gekommen*), sei Rom den größten Unfällen preisgegeben gewesen; und es würde unbillig sein, wenn er, im Anfange seiner Regierung, ihm ähnliche veranlassen wollte. Er befehle ihm also, schleunigst den Frieden abzuschließen, auf Bedingungen, die nichts Demüthigendes für Se. Heiligkeit enthalten; denn lieber wolle er die Rechte seiner Krone aufopfern, als die des heiligen Stuhls auch nur im Mindesten antasten."

*) Im J. 1527, wo Rom von den Kaiserlichen mit stürmender Hand eingenommen wurde. A. d. U.

X. Ueber diese vom Fanatismus eingegebene Entschließung war der Herzog von Alba äußerst mißvergnügt; gleichwol vollzog er die Befehle seines Herrn, und zwar so eifrig und pünktlich, daß er in das seiner ersten Entschließungen entgegengesetzte Extrem verfiel. Die Annalen der Diplomatie liefern kein einziges Beispiel eines Friedens, der so sonderbar geschlossen worden, und den Besiegten so ganz an die Stelle des Siegers gesetzt hätte, wie der am 12. Sept. 1557 zwischen dem Herzoge von Alba und dem Kardinal Caraffa, dem Neffen und bevollmächtigten Minister des Papst's, abgeschlossene. Nicht allein gibt der Gesandte Paul's IV. Philipp II. keine Genugthuung im Namen des Haupts der Kirche, sondern man liest auch mit Erstaunen folgenden Artikel in diesem Vertrage: „Se. Heiligkeit wird von dem katholischen Könige, durch das Organ seines bevollmächtigten Ministers, des Herzogs von Alba, alle Ehrfurchtsbezeugungen annehmen, die, um Verzeihung seiner Beleidigungen zu erlangen, nöthig sind, unbeschadet der von dem Könige übernommenen Verpflichtung, einen ausserordentlichen Gesandten für den besondern Gegenstand der von ihm nachgesuchten Gnade zu schicken, iedoch unter der Bedingung, daß Se. Heiligkeit ihm Ihr Wohlwollen wieder schenke, als einem gehorsamen und der Gewogenheit, die der heilige Stuhl seinen Kindern und allen andern Fürsten der Christenheit zu erweisen gewohnt ist, würdigen Sohne."

XI. Der stolze Papst sah ein und bekannte, daß er weit mehr erhielt, als er gehofft hatte. Er wollte seine Zufriedenheit darüber dem Herzoge

von Alba dadurch bezeugen, daß er ihn in den vatikanischen Pallast aufnahm, wo er ihm ein Quartier mit der größten Pracht zubereiten ließ; um seinen Einzug in Rom desto glänzender zu machen, schickte ihm der Papst alle Kardinäle und Prälaten, und sogar seine eigenen Leibgarden, entgegen; er lud ihn ein, an seiner Tafel zu speisen, und überhäufte ihn mit öffentlichen Ehrenbezeugungen, gleich als ob er dadurch den unbiegsamen und unerträglichen Trotz hätte gutmachen wollen, womit er im Vertrage eben die spanische Nazion, die er seit langer Zeit nur den personifizirten Stolz nannte, gedemüthigt hatte. Immer seinem Systeme getreu, und der dem Herzoge wiederfahrenen glänzenden Aufnahme ohnerachtet, war er nicht eher zufrieden, bis er den Vicekönig dahin gebracht, daß er sich ihm zu Füßen warf, und ihn für sich und im Namen seines Herrn und des Kaisers um Verzeihung bat wegen aller in dem Friedensschlusse erwähnten Beleidigungen, so wie um die Absolution von den Kirchenstrafen, die ieder von ihnen durch sein persönliches Betragen sich zugezogen. Paul IV. gestand die Bitte zu, und empfing einige Zeit nachher, um seine Eitelkeit zu befriedigen, einen ausserordentlichen Botschafter, dessen Sendung unnöthig war, seit der von ihm ertheilten Absolution, nach welcher er im Kreise seiner Kardinäle gesagt hatte: „Ich habe so eben dem heiligen Stuhle den wichtigsten Dienst erwiesen, der ihm ie geleistet werden kann. Das Beispiel des Königs von Spanien wird von nun an die Päpste lehren, wie sie den Stolz der Könige demüthigen müssen, die etwa nicht wissen, wie weit der

gesetzmäßige Gehorsam zu gehen hat, den sie dem Oberhaupte der Kirche schuldig sind.“ Der Herzog von Alba, von dieser eines Nachfolgers des heiligen Petrus so wenig würdigen Art von Anrede unterrichtet, erklärte, sein Herr habe einen grossen Fehler gemacht, und wenn er der König von Spanien gewesen wäre, würde der Kardinal Carafa nach Brüssel gegangen sein, um zu Füßen Philipp's II. zu thun, was er so eben vor dem Papste gethan habe.

XII. Mit Recht schreibt Gregor Leti diesem Benehmen Philipp's II. alle Uebel zu, die seit dieser Zeit durch den übermäßigen Einfluß veranlaßt worden, welchen die Priester und ihre Gerichte sich über die Laien angemaßt durch den mit den Kirchenstrafen getriebenen Mißbrauch, indem sie solche, um zeitlicher Interessen willen, andern rein bürgerlichen Zwangsmitteln beigefügt haben. Paul IV. säumte nicht, Spanien zu zeigen, wie sehr er Philpp II. und Karl V. verachte, indem er fünf Monate nach dem Friedensschlusse, am 15. Febr. 1558, an den Generalinquisitor Ferdinand Valdés ein Breve erließ, wodurch er alle Verfügungen der Koncilien und Päpste gegen die Ketzer und Schismatiker von neuem geltend machte, mit dem Anfügen, diese Maßregel sei nothwendig geworden, seitdem er unterrichtet sei, daß die Ketzerei mit iedem Tage neue Fortschritte mache; deswegen trug er ihm auf, sie gerichtlich zu verfolgen, und mit den in den Verordnungen festgesetzten Strafen zu belegen, unter andern mit der Entziehung aller von den Schuldigen bekleideten Würden und Stellen, sie mögen Bischöfe, Erzbischöfe, Patriar-

chen, Kardinäle oder Gesandte, Barone, Grafen, Marqueſe, Herzoge, Fürſten, Könige oder Kaiſer ſein. Zum Glück hatte weder Karl V. noch ſein Sohn Luther's und ſeiner Kommentatoren Lehren angenommen; gleichwol iſt es nicht minder wahr, daß die Abſicht des Papſt's dahin ging, daß ſie den Verfügungen ſeiner Bulle unterworfen ſein ſollen. Er ſah nicht ein, daß ſie, wären ſie wirklich Ketzer geweſen, es gemacht haben würden, wie der Kurfürſt von Sachſen und die andern proteſtantiſchen Reichsfürſten, die, wie ſie noch itzt thun, über die Blitze des Vatikans ſpotteten, und ſich durch die Bullen des Oberhaupts der römiſchen Kirche ſo wenig ſchrekken ließen, als durch die Entſcheidungen des Dalai-Lama in Tibet.

XIII. Wäre Philipp II. ein Fürſt von Einſicht geweſen, die Sachen würden nicht ſo weit gekommen ſein, als wir eben geſehen haben. Er hatte nicht nöthig, in weitem Abſtande von ſich Beiſpiele aufzuſuchen, wie die von Leti angeführten, um ſie zur Richtſchnur ſeines Verhaltens zu machen; es war genug für ihn, wenn er die Politik ſeines Urgroßvaters Ferdinand V. in Rückſicht auf den Papſt Julius II. im J. 1508, befolgte. Dieſer Fürſt hatte dem Vicekönig von Neapel, Grafen von Ribagorza, befohlen, Jeden, bei dem man Exkommunikationsbullen antreffe, und Alle, die es wagen, die Verkündung derſelben zu begünſtigen, verhaften zu laſſen [1]).

1) Dies beweißt das Schreiben des Königs an den Grafen vom 22. Mai 1508, welches ich in der in dieſem Werke angeführten diplomatiſchen Sammlung habe abdrucken laſſen.

Er konnte es machen, wie sein Vater Karl V. in seinen Streitigkeiten mit Klemens VII., den er nicht eher wieder frei ließ, als bis er die Dauer des Friedens gesichert, und die Würde der kaiserlichen Krone gerächt hatte; er mußte sich erinnern, was er selbst zu thun den Muth gehabt, indem er das Jahr zuvor an die Prinzessin seine Schwester mit einer Einsicht und Energie geschrieben hatte, die eines Souveräns wahrhaft würdig gewesen. Darf man nach dem Allen sich wundern, wenn man die Päpste durch den Uebermuth ihrer Ansprüche die Christenheit ärgern sieht? Sie zweifelten nicht mehr, daß ihre Eingriffe künftig eben den Erfolg haben würden, wie der, von dem wir eben geredt haben.

XIV. Im J. 1582 unterstand sich Gregor XIII. zu befehlen, daß man in den Städten Calahorra und Logronno das Dekret anschlagen soll, welches den Bischof von Calahorra seines Bisthums entsetzte, und den Corregidor von Logronno mit den Kirchenstrafen der Bulle *in coena Domini* belegte, weil sie die Befehle ihres Souveräns, und nicht die Vorschrift einer erschlichenen Bulle, vollzogen hatten. Dadurch wurde Philipp II. genöthigt, von Lissabon aus, wo er sich damals befand, an den Kardinal Granvelle, Präsidenten des Raths von Italien, zu schreiben, daß er in seinem Namen die erfoderlichen Einsprüche machen soll [1]). Paul V. wollte 1617 das Werk des spanischen Juristen Cevallos über die Rekurse an die weltliche Macht verdammen, weil er

1) Das Schreiben des Königs ist in meiner diplomatischen Sammlung abgedruckt.

die dem Könige zustehende Befugniß, seine Unterthanen gegen die Gewaltthätigkeiten und Anmaßungen der geistlichen Richter und übrigen geistlichen Behörden zu schützen, als gesetzmäßig, gerecht und vortheilhaft vertheidigte. Philipp*) ließ wegen dieses Gegenstandes durch den Kardinal D. Kaspar de Borgia, seinen Gesandten zu Rom, Vorstellungen machen, und trug ihm am 27. Sept. auf, Se. Heiligkeit zur Aufgebung dieses Vorhabens zu vermögen, weil man in Spanien auf das Verbot und auf die Befehle, die er in dieser Hinsicht etwa geben möchte, keine Rücksicht nehmen würde [1]).

XV. Neue Verbote wurden von Urban VIII. gegen mehrere spanische Werke beschlossen, weil man darin bewies, daß die bürgerliche Behörde allein das Recht habe, in gewissen Angelegenheiten zu entscheiden, deren Untersuchung nach und nach die geistliche Gewalt seit dem Mittelalter und während der allgemeinen Unwissenheit an sich gerissen hatte. Dieser neue Eingriff machte, daß Philipp IV. dem Papste durch denselben Kardinal eben so kraftvolle Protestationen übergeben ließ [2]). Sie hinderten den römischen Hof nicht, neue Excesse zu begehen, als dieser Fürst, nachdem die Insurrektion in Portugal erklärt war, Bischöfe für die erledigten Hochstifte ernannte. Da der Herzog von Braganza andre Subiekte für die näm-

*) Der III. A. d. U.

1) Man sehe das Schreiben dieses Fürsten, Nr. 6. in oberwähnter Sammlung.

2) Das Schreiben dieses Fürsten ist von Madrid am 10. April 1634 datirt; man findet es in meiner diplomatischen Sammlung, Nr. 7.

lichen Bisthümer nominirt hatte, ob er gleich noch nicht als rechtmäßiger Souverän anerkannt war, weigerte sich der Papst, die Ernennungen des Königs von Spanien zu bestätigen, und wollte nicht einmal die Maßregel einer bloßen von Amtswegen vorzunehmenden Wahl anwenden, die ihn der Nothwendigkeit überhoben hätte, an den Souverän, von dem sie herkamen, zu erinnern*).

XVI. Im J. 1709 war Klemens XI. Ursache, daß Philipp V. den Nuncius und sein Gericht von seinem Hofe wegschickte, und allen Verkehr mit der römischen Kurie verbot, auch zu gleicher Zeit die Diöcesanbischöfe anwies, in allen Angelegenheiten, derentwegen man sich bisher an den Papst gewendet habe, die Entscheidung zu geben.

XVII. Sehr lebhaft waren die Streitigkeiten zwischen Klemens XIII. und Karl III., aus Veranlassung des am 30. Januar 1768 gegen den Infanten von Spanien, D. Philipp von Bourbon, Herzog von Parma, ergangenen Monitoriums. Kurz, man wird kaum einen König anführen können, besonders von der östreichischen Dynastie, der nicht die unseligen Folgen der übelberechneten Politik Philipp's II. empfunden hätte, da er sich so weit erniedrigte, daß er als ein dem Gerichtszwange des heiligen Officiums Unterworfener und als Begünstiger der Ketzer um Verzei-

*) Was für eine Maßregel der Vf. hier eigentlich meine, ist mir nicht ganz deutlich. Bezielt er damit die Verordnungen des C. 18. de elect. in 6. und des C. 41. X. eod. oder das von dem päpstlichen Stuhle nach Moser's t. Staatsr. Th. II. S. 330. fgg bisweilen angewandten Auskunftsmittel, da er die auf ein Subiekt gefallene Wahl kassirte, aber dennoch dasselbe zum Bischofe ernannte? A. d. u.

hung bat, und die Absolution von den Kirchenstrafen empfing. Er wußte wohl, wie ungerecht dies Benehmen des Papst's sei, und daß ein solcher Gewaltstreich des römischen Hofs gegen ihn und seinen Vater nur die Wirkung der Intrike und Verleumdung sein könne. Dieser Grund hätte ihn veranlassen sollen, seine Unterthanen vor ähnlichen Unfällen sicher zu stellen, womit das Dasein der Inquisition sie bedrohte, und die um so mehr zu fürchten waren, da man bei der Prozedur gegen die Angeklagten heimlich zu Werke ging, und sie, der Unterstützung und Vertheidigung ermangelnd, in Gefahr standen, Ehre, Leben und Vermögen zu verlieren.

Zweiter Abschnitt.

Inquisitionen in Sardinien, Flandern, Mailand, Neapel, Galicien, Amerika und zur See.

I. So dringend diese Gründe waren, so machte dennoch Philipp II. sie nicht zur Richtschnur seines Benehmens; vielmehr wollte er die Gewalt dieses Tribunals noch erweitern, und das Joch desselben auch denjenigen seiner Unterthanen auflegen, die keine Spanier waren, und sich seiner Einführung immer aufs Nachdrücklichste widersetzt hatten. 1562 befahl er der Inquisition von Sardinien, sich in der gerichtlichen Verfolgung der Angeklagten streng nach den Vorschriften zu richten, die das heilige Officium von Spanien befolge, ob

man ihm gleich bemerklich gemacht hatte, daß man daselbst bisher bloß die von Ferdinand V. eingeführten Formen gekannt habe, die etwas gelinder waren.

II. Eben so streng verfuhr Philipp II. gegen seine Unterthanen in der Grafschaft Flandern. Karl V. hatte 1522 Franz de Sult, weltlichen Rath von Brabant, zum Generalinquisitor seines Antheils an Flandern ernannt, und Adrian VI., der seine Ernennung im folgenden Jahre genehmigte, verlieh ihm alle Befugnisse der apostolischen Gerichtbarkeit, unter der Bedingung, daß er Priester und Theologen zu Beisitzern nehme. Bald nachher machte man drei Provinzialinquisitoren, nämlich den Vorsteher der regulirten Chorherrn zu Ypern für Flandern und die dazu gehörigen Gebiete, den Vorsteher der Geistlichkeit von Mons für Hennegau, und den Dechant von Loeven für Brabant, Holland und die andern Provinzen. Die von Klemens VII. ernannten Generalinquisitoren waren der Kardinal Eberhard de la Marche, Bischof von Lüttich, und der oberwähnte Rath, Franz Sult. Durch diese Maßregel verloren die andern Inquisitoren nichts an ihren Rechten. Der von Loeven hielt 1527 mehrere Auto's de fe mit sechszig Personen, die er zu verschiedenen Strafen verurtheilte, und hernach zur Wiederaussöhnung zuließ. 1529 wurden fürchterliche Edikte gegen die Ketzer erlassen, und 1531 wiederholt, aber mit einigen Milderungen, die in der Folge beibehalten wurden.

III. Nach dem Tode des Dechants von Loeven ernannte Paul III. im J. 1537 zu General-

inquisitoren der Niederlande den Nachfolger in der Dechantswürde und den Kanonikus Douce. Sie traten in Diensthätigkeit mit Genehmigung Karl's V., der ihnen 1545 und 1550 durch seinen Rath von Brabant Kommissorialien ausfertigen ließ. 1555 autorisirte Julius III. die Subdelegirten des Dechants und des Kanonikus; das Nämliche that Paul IV. 1580 mit dem Vorsteher de Valcanet und dem Doktor der Theologie Michael Bayo. Diese alle führten den Titel Kirchendiener seit dem J. 1550, wo Karl V. ihnen verboten hatte, sich künftig Inquisitoren zu nennen, weil dieser Name dem Volke verhaßt war. Die Inquisition von Flandern bewies sich in der ersten Zeit nach ihrer Einführung äusserst streng. Sie legte die nämlichen Strafen, wie die spanische, auf, vervielfachte sie aber gar sehr, indem sie sie in weit mehr Fällen anwandte. Philipp II. milderte das Verfahren dieses Tribunals durch sein Edikt vom 28. April 1556.

IV. So stand es mit der Inquisition von Flandern im J. 1559, als von Rom eine Bulle Paul's IV. einging, welcher, so wie einer andern spätern von Pius IV., zufolge drei geistliche Provinzen errichtet wurden, deren sämmtliche Bisthümer man der Gerichtbarkeit der Erzbischöfe von Mecheln, Cambray und Utrecht unterwarf: für iede Kathedrale bestimmte man zwölf Domherrn, wovon drei lebenslänglich Inquisitoren sein sollten. Diese Maßregel war der erste Funken des Brandes, der 1562 Holland und die Niederlande ergriff. Die Einwohner derselben behaupteten, und mit Grund, sie hätten seit 1522 die Inquisitoren

nur deswegen geduldet, weil sie sie für bloß weltliche Agenten angesehen, würden aber nie die bleibende Einführung einer so gehässigen und für die Ruhe dieser Provinzen so viel Nachtheil drohenden Sache gestatten. In dieser Stimmung wurden sie noch mehr bestärkt, als man hörte, Philipp II. habe den Plan entworfen, die achtzehn Diöcesaninquisitionen Flanderns auf eben den Fuß einzurichten, wie die spanische, die seit langer Zeit in Teutschland, Italien, Frankreich und den Niederlanden für ein Blutgericht gehalten wurde.

V. Man mußte sich um so mehr davor fürchten, weil in Holland eine große Menge Spanier, die vor der Inquisition flohen, angekommen waren; diese Auswanderungen waren besonders beträchtlich seit 1550, wo man mehrere in den Niederlanden gedruckte Bibeln in spanischer Sprache, unter dem Vorwande, daß sie die Meinungen der neuen Ketzer enthielten, verboten hatte. So konnte der König von Spanien, mit all der Beharrlichkeit, womit er die Einführung der Inquisition in seinen flandrischen Staaten betrieb, nicht allein die Annahme derselben nicht bewirken, es mißlang ihm auch sein Versuch, der niederländischen Inquisition die Form eines regelmäßigen, öffentlichen und gewöhnlichen, den andern geistlichen Gerichten ähnlichen Tribunals, nach dem bisherigen Bestande zu erhalten. Die Flamländer wiesen beharrlich Alles zurück, was der Inquisition ähnelte, oder den Gedanken an planmäßige Verfolgung derer, die in ihren religiösen Meinungen nicht mit den Römischkatholischen übereinstimmten, erregen konnte; und es war daher unmöglich,

in ieder Kathedrale die oberwähnten drei Domherren als Inquisitoren aufzustellen, so bestimmt auch der römische Hof diese Absicht in seinen Bullen ausgesprochen hatte. Dieser Widerstand empörte Philipp's Despotismus, und seine Hartnäckigkeit war Ursache der langen, fürchterlichen und blutigen Kriege, die im Laufe eines halben Jahrhunderts Spaniens Schätze und Kräfte erschöpften, ohne ein andres Resultat zu gewähren, als welches man nach dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Dinge erwarten mußte — die Unmöglichkeit, die Provinzen zu unterjochen, die vereint blieben, und deren Standhaftigkeit endlich die Gründung der Republik der vereinigten Niederlande errang [1]).

VI. Im folgenden Jahre 1563 ließ Philipp II. die erforderlichen Anstalten zur Einführung der Inquisition in dem Herzogthum Mailand treffen. Er theilte sein Vorhaben dem Papste mit, der in der Stadt Mailand geboren war, und es zu billigen schien, ob er gleich heimlich damit unzufrieden war, weil es auf Verminderung des Ansehens des heiligen Stuhls abzielte. Kaum hatten Mailands Adel und Volk die Absicht des Königs von Spanien erfahren, als sie sich laut gegen die Einführung eines Gerichts erklärten, von welchem sie von selbst und nach den Erzählungen einer großen Menge Spanier die nachtheiligste Idee gefaßt hatten. Nicht minder widersetzten sich derselben die Bischöfe der Lombardei; nicht allein theilten sie die allgemeine Meinung von der Inquisition, sie hatten auch noch zu fürchten, die Einführung derselben möchte ihnen einen Theil ihrer Autorität in den

1) Cabrera Historia del Rey D. Phelipe II. L. 5. c. 3. L. 6.

Prozessen wegen des Glaubens entziehen, und wußten wohl, daß in Spanien das Ansehen der Bischöfe nicht allein gänzlich vernichtet, sondern auch bis zur Verachtung herabgesunken war durch den Despotismus der Inquisitoren, die die bischöflichen Rechte an sich gerissen hatten und ihrer ruhig genossen, unter dem Schutze des Souveräns, der in Angelegenheiten dieser Art keinen andern Rathgeber hatte, als den Generalinquisitor.

VII. Dieser Schutz, dessen die Inquisitoren immer versichert waren, hatte sie übermüthig gemacht, und sie benützten ihn täglich zur Herabsezzung der bischöflichen Würde, durch die Siege, die sie leicht über dieselbe an einem Hofe davon trugen, wo sie nicht, wie die Bischöfe, Denkschriften, Gold und manchfaltige Bemühungen anzuwenden brauchten, sondern nur den Einfluß ihres, zur Auswirkung der ihren Absichten am besten entsprechenden Entschließungen immer bereitwilligen Chefs. Die Stadt Mailand schickte Abgeordnete an den Papst, mit der Bitte, sein Vaterland vor dem ihm drohenden Unglücke zu bewahren, und stützte sich auf den Schutz des h. Karl Borromei, eines Neffen Sr. Heiligkeit*): auch nach Madrid ließ sie Abgeordnete abgehen. Sie sollten Philipp II. bitten, die Sachen auf dem alten Fuße zu lassen, und die unangenehmen Folgen der Veränderung, die man einführen wollte, vorstellen. Zu gleicher Zeit wandte sie sich an die

*) Dieser berühmte Kardinal und Erzbischof von Mailand, geb. 1538, besorgte unter Papst Pius IV. die wichtigsten Kirchengeschäfte, und zog sich zulezt in sein Erzbisthum zurück, welchem er mit exemplarischen Eifer vorstand. Er starb 1584, und wurde 1610 kanonisirt. A. d. U.

Bischöfe aus dem Mailändischen, die dem Tridenter Koncilium anwohnten, daß sie ihre Einsprüche bei dieser berühmten Versammlung unterstützen möchten. Pius IV. antwortete den Mailändern, er werde nicht gestatten, daß die spanische Inquisition in ihrer Stadt eingeführt werde, weil er ihre ausserordentliche Strenge kenne, und versprach ihnen, Maßregeln zu ergreifen, daß die mailändische Inquisition, wie sonst, vom römischen Hofe abhängig bleibe, dessen Dekrete über die Prozedur äusserst mild waren, und den Angeklagten die vollkommenste Freiheit der Vertheidigung ließen.

VIII. Schwer zu vereinigen sind, wie man sieht, diese Antwort des Papst's und das, was vorgegangen, mit der von Sr. Heiligkeit und den Päpsten, welche vor und nach dieser Epoche der Kirche vorstanden, den Ordnungen der spanischen Inquisition ertheilten, förmlichen und bestimmten Bestätigung, und mit dem Entschlusse des Papst's, die blutige Bulle Paul's VI. vom Januar 1559, welche die von mir*) angezeigten Klassen von Lutheranern, wenn sie gleich nicht Rückfällige waren, zur Strafe des Feuers verurtheilte, gelten zu lassen, und den Vollzug derselben zu gestatten. Ich werde weiter unten auf diesen Gegenstand zurückkommen; für dermal ist es genug, den Geist der Antwort des Papst's zu bemerken. Die Art, wie er diese Abgeschickten aufnimmt, und die Gnade, die er ihnen verspricht, lassen nicht daran zweifeln, daß er mit geheimem Vergnügen den König von Spanien und die Mailänder in Opposition gegen

*) Unten, Hauptstück 20. Abschn. 1, 1. A. d. U.

einander sah, weil die Rolle eines Vermittlers zwischen einem Fürsten, der so viel Religionseifer zeigte, und Unterthanen, die auf ihre Freiheit äusserst eifersüchtig waren, seinem Ehrgeize schmeichelte, und seinem Interesse nothwendig zusagen mußte.

IX. Während diese Unterhandlung im Gange war, führte der Herzog von Sessa, um die gemessenen Befehle seines Herrn zu vollziehen, in der Stadt, deren Gouverneur er war, das Inquisitionsgericht ein, und machte die Namen der subdelegirten Inquisitoren bekannt, die im Namen des Generalinquisitors aller spanischen Provinzen in Dienstthätigkeit treten sollten. Diese Erklärung mißfiel den Mailändern, die die öffentliche Ruhe zu stören anfingen, indem sie Volksaufstände erregten, während welcher man nichts rufen hörte, als: Es lebe der König! Die Inquisition sterbe!

X. Die Bischöfe der mailändischen Provinz, die auf dem Tridenter Koncilium waren, stimmten alle italienischen Bischöfe bei dieser Versammlung gegen die spanische Inquisition, und hatten nicht viel Mühe, sie in ihre Partei hineinzuziehen, weil alle seit dem Prozesse des Erzbischofs von Toledo gegen das Tribunal aufgebracht waren, wie ich, wann von dieser Geschichte die Rede sein wird, zeigen werde*). Die päpstlichen Legaten, die bei dem Koncilium den Vorsitz führten, erklärten sich zu Gunsten der Mailänder, und dies war von Seiten Sr. Heiligkeit so viel, als Genehmigung ihrer Insurrektion. Der Kardinal Karl Borro-

*) Unten, Hauptstück 33. Abschn. 4. A. d. U.

mei, Neffe und Liebling Pius IV., vertheidigte im Kollegium der Kardinäle die Sache seiner Landsleute, und foderte ihren Schutz für sie auf. Der Herzog von Sessa, der Alles, was vorging, in der Nähe beobachtete, sah von nun an die unangenehmen Folgen voraus, die dieser Handel für seinen Herrn haben werde, und traute sich nicht Kräfte genug zu, sie zu verhindern, selbst wenn er durch die Truppen verstärkt würde, die ihm der Vicekönig von Neapel schicken könnte. Er berichtete deswegen an Philipp, der sich entschloß, sein Vorhaben aufzugeben, wie er das Jahr zuvor in Betreff seiner flandrischen Lande gethan hatte [1]).

XI. Das Mißlingen des von dem Könige zu Mailand gemachten Versuchs und die seinen Absichten widerstreitende Stimmung, die er auf allen Seiten hatte wahrnehmen können, machten ihn weder vorsichtiger, noch gemäßigter: er kam auch auf den Gedanken, die spanische Inquisition in der Stadt Neapel einzuführen, obgleich sein Urgroßvater Ferdinand und sein Vater Karl V. an diesem Unternehmen gescheitert waren; aber sein Streben diente nur, ihn mit Schande zu bedecken, und sein Ansehen aufs Spiel zu setzen, wie man es kurz zuvor in Flandern und in der Stadt Mailand gesehen hatte.

XII. Kurz, dieser Fürst wollte zeigen, daß ein so zartes Gewissen, wie das seine, nicht eher ruhig sein könne, als wann er alle in seiner Macht stehende Mittel angewandt habe, um in jedem sei-

1) Leti Vita del Re Filippo II. L. 17. Raynaldi Annal. eccles. ann. 1563. n. 146. Pallavicini Istoria del concilio di Trento, l. 22. c. 8. Sarpi Istoria del concilio Tridentino, l. 8. n. 42.

ner Staaten das heilige Tribunal zu gründen, welches die heiligen Väter zu Rom und die heiligen Kardinäle Nepoten der Grausamkeit beschuldigten, während er damit umging, seinen Völkern mit dieser heiligen Institution ein Geschenk zu machen. Man wird es also natürlich finden, daß Philipp II. (den die Mönche des Escorial als Heiligen in ihre Legende eingezeichnet,) seine amerikanischen Besitzungen nicht vergaß, und über die Lage der Inquisition in diesen Gegenden unruhig war. Er erfuhr, daß die Bewohner der neuen Welt nicht besser gegen das Tribunal gestimmt seien, als seine europäische Unterthanen, und diese Stimmung ließ ihn nicht eher Ruhe hoffen, als wann er die letzte Hand an dieses große Werk dadurch gelegt haben würde, daß er der amerikanischen Inquisition die Einrichtung, die sie bis auf unsre Zeiten behalten hat, gäbe. Ich kann nicht umhin, hier über diesen Gegenstand mich näher einzulassen.

XIII. Als Ferdinand V. die Einführung der Inquisition in der neuen Welt beschlossen hatte, ernannte der Kardinal Ximenez de Cisneros, welchem von diesem Fürsten die Besorgung dieser Angelegenheit übertragen war, am 7. Mai 1516 dem Bischof von Cuba, D. Johann Quevedo, zum delegirten Generalinquisitor in den spanischen Kolonien, die damals unter dem Namen des Königreichs Terra Firma bekannt waren, und ertheilte ihm die Befugniß, alle Richter und Beamte des Tribunals zu wählen. Karl V. wollte die Wohlthat dieser frommen Anstalt weiter ausdehnen, und auf seinen Befehl ernannte der Kar-

dinal Adrian, am 7. Januar 1519, den Bischof von Portorikko, D. Alfons Manso, und den Viceprovinzial der Dominikaner, Br. Peter de Cordova, zu Inquisitoren von Indien und den Inseln des Nordmeers, indem er ihnen die erforderliche Vollmacht ertheilte, um das Gericht daselbst einzuführen. Karl V. bestätigte diese Verfügungen Adrian's durch eine königliche Verordnung vom 20. Mai 1520 [1]). Die neuen Inquisitoren fingen an, den getauften Indianern, die noch an einigen Gebräuchen ihres alten Götzendienstes hielten, den Prozeß zu machen. Die Vicekönige machten den König von Spanien auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, die ein solches System nach sich ziehen mußte: wirklich flohen die andern Indianer vor Schrecken in das Innere des Landes, um sich an die wilden Stämme oder die Götzendiener in den der spanischen Macht noch nicht unterworfenen Flecken anzuschließen; und dadurch mußten die Fortschritte der Bevölkerung in diesen weit ausgedehnten Gegenden beträchtlich aufgehalten werden.

XIV. Diese Warnung veranlaßte Karl'n V., daß er den amerikanischen Inquisitoren durch eine Ordonnanz vom 15. Okt. 1538 verbot, den Indianern den Prozeß zu machen; er beschränkte die Gerichtbarkeit der Inquisitoren auf die Angelegenheiten der Europäer und ihrer Abkömmlinge, und verordnete, daß die Eingebornen fernerhin unter den Diöcesanbischöfen stehen sollen, deren milde und gütevolle Amtsführung der Lage dieser Völker besser angemessen war, als die Strenge der Inqui-

1) Man sehe das 10. und 11. Hauptstück dieser Geschichte.

sition. Diese Maßregel machte der Menschlichkeit Karl's V. Ehre: warum war denn seine Politik so ganz anders gegen die Morisko's? Warum begnügte er sich damit, daß er dem Generalinquisitor empfohl, unbedeutende Sachen auſſer Acht zu lassen? Wußte er nicht, oder mußte er nicht einsehen, daß die Inquisitoren seine Befehle umgingen, indem sie das Geheimniß ihres Amts mißbrauchten, und daß sie den Unglücklichen, der in ihre Hände fiel, mit einer immer die Schranken überschreitenden Strenge behandelten? Leider verhallte die Stimme des Souveräns im weiten Raume der amerikanischen Provinzen, dem eroberten Lande zum Schaden, während man darin die Religion zum Vorwande für die Maßregeln der abscheulichsten Intoleranz dienen ließ.

XV. Die amerikanischen Inquisitoren waren nicht gehorsamer, als die spanischen; dies nöthigte den König, durch eine Entschließung vom 18. Okt. 1549 sein voriges Verbot zu wiederholen. Das Gehässige, das mit den Funktionen eines Inquisitors verbunden ist, und die Seltenheit der Fälle, wo sie solche mit einer ihrer Eitelkeit schmeichelnden Ostentation verrichten konnten, waren Ursache, daß Niemand sich damit beladen wollte; auch trug dazu dies nicht minder bei, daß noch keine permanente Tribunale errichtet waren, und die Inquisitoren bald in dieser, bald in iener Stadt sich aufhielten, wie vormals die Dominikaner. Diese Einrichtung gefiel Philipp II. nicht, und er dachte darauf, ihnen dieselbe Organisation, wie in Spanien, zu geben.

XVI. Nachdem er am 14. Okt. 1555 und

4. April 1565 die Verordnung seines Vaters, daß man die Indianer in allen auf den Glauben sich beziehenden Sachen unter der Gerichtbarkeit der Bischöfe lassen soll, X lies er unterm 25. Jan. 1569 eine königliche Ordonnanz ausfertigen, welche besagte, daß, da die Ketzer durch Bücher und selbst mündlich die irrige Lehre verbreiten, der Generalinquisitor und der Rath der Oberinquisition für die Ernennung von Inquisitoren und Dienern entschieden haben: zugleich wurde darin den Vicekönigen und den Statthaltern der Provinzen befohlen, ihnen Beistand zu leisten, und alle Unterstützung angedeihen zu lassen, die sie nöthig haben möchten, um sich so, wie in Spanien, einzurichten. Diese Entschließung wurde zuerst zu Panama, am 22. Juli dieses Jahrs, und hernach zu Lima, am 29. Jan. 1570, vollzogen. Die Inquisitoren wurden mit der größten Feierlichkeit empfangen: zu Lima räumte man ihnen ein Haus ein, in welchem sie ihre Verhörsäle, Kanzleien, Gefängnisse und Wohnung einrichteten [1]).

XVII. Am 18. Aug. 1570 befahl Philipp II., daß die Inquisition ihren bleibenden Sitz zu Mexiko nehmen, und man ihr, so wie den andern Tribunalen, deren Errichtung dienlich sein möchte, eine solche Einrichtung geben soll, daß alle Jurisdiktionskonflikte vermieden bleiben; eine Maßregel, die mit dem Systeme der Inquisitoren zu

1) Man sehe die *Recopilacion de Indias*. Darin findt man mehrere Gesetze über diesen Gegenstand, deren Titel in Absicht auf die Daten einen Theil der Geschichte ausmachen, besonders Buch 1. Tit. 1. das 5. 13. und mehrere andre Gesetze, Tit. 19. Ges. 1. 3. 9. 17. 18. und 26. Buch 6. Tit. 1. Ges. 55.

Grunde liegenden Maximen schlechterdings nicht zu vereinigen war. Eine an den Vicekönig von Peru gerichtete neue königliche Ordonnanz vom 20. desselben Monats setzte die Art der Organisation für das heilige Officium von Lima fest; am 26. Dec. 1571 ließ derselbe Souverän für ganz Amerika drei Inquisitionsgerichte errichten, das eine zu Lima, das zweite zu Meriko, und das dritte zu Carthagena; diese neue Ordonnanz bestimmte iedem derselben den Umfang des seiner Gerichtbarkeit unterworfenen Gebiets, und untergab sie alle der Autorität des Generalinquisitors und des Raths der Oberinquisition zu Madrid.

XVIII. Die ersten Richter dieser Tribunale zeigten sich der auf ihre Personen gefallenen Wahl würdig. Dies beweist ein an die Provinzialen der Halbinsel erlassenes Umlaufschreiben des Raths der Inquisition, vom 5. Jan. 1573, welches die Weisung enthält, daß, wenn die amerikanischen Tribunale um die Abhör einiger Zeugen ansuchen, man sich damit vorzugsweise vor ieder andern Sache beschäftigen soll, weil die Erfahrung die großen Vortheile bezeuge, die man von der Einführung des heiligen Officiums in diesem Lande verspüre.

XIX. Das erste Auto de fe von Meriko hatte 1574 statt, in eben dem Jahre, in welchem Ferdinand Cortez, der Eroberer dieses weit ausgedehnten Reichs, starb; es wurden dazu so große Zurüstungen gemacht, daß Augenzeugen geschrieben, um es mit den 1559 gehaltenen, berüchtigten Valladolider Auto's de fe vergleichen zu können, habe Niemand, als Philipp II. und die Glieder der kö-

niglichen Familie, dabei gefehlt. Man verbrannte bei demselben einen Franzosen und einen Engländer, die als unbußfertige Lutheraner verurtheilt waren, und nahm 80 Personen wieder in den Schoos der Kirche auf, die Bußen ausstehen sollten, einige als iudaisirende Ketzer, andre wegen Luther's und Calvin's Lehren, andre wegen Bigamie oder Zauberei. Unter den Opfern dieser Exekution befand sich eine Frau, die nach ihrer Aussage, während sie zu Mexiko und ihr Gatte in Guatimala wohnte, ihn durch Zauberei innerhalb zwei Stunden zu sich kommen ließ. Die Inquisition von Indisch-Carthagena wurde, wegen einiger im Wege gestandenen politischen Vorfälle, nicht in der Periode eingeführt, deren Geschichte ich erzähle; es war Philipp III. vorbehalten, sie, am 23. Febr. 1610, zu gründen.

XX. Die amerikanischen Inquisitoren waren eben so sehr, wie die spanischen, auf die Erweiterung ihrer Gerichtbarkeit bedacht; die Differenzen, die sie mit verschiedenen Behörden hatten, nöthigten die Regierung im J. 1610, alle Interessen durch eine Erklärung zu vereinigen, die am 11. Dec. 1635 an sie erlassen wurde; auch wies man sie an, sich genau nach den 1553 für die spanische Inquisition, so wie nach den seit diesem Jahre gemachten Zusätzen, zu bemessen.

XXI. Philipp II. begnügte sich nicht damit, daß er die Inquisition bis Lima ausdehnte; er wollte sie auch auf den Inseln eingeführt haben. Die große Flotte der katholischen Ligue, die gegen den türkischen Kaiser ausgerüstet war, und die berühmte Schlacht bei Lepanto gewann, brachte die-

sen Monarchen auf den Gedanken, ein ambulirendes Inquisitionsgericht gegen die Ketzer, die man auf den Schiffen entdecken würde, zu errichten. Da die Autorität des Generalinquisitors sich nicht weiter erstreckte, als über das Gebiet des Königs von Spanien, so glaubte man dies Vorhaben nicht ohne besondre Erlaubniß des römischen Hofs ausführen zu können; dieser, der eben so wenig ein Interesse dabei hatte, den Absichten des Königs von Spanien hinderlich zu sein, als wenn von den Angelegenheiten der Inquisition zu Mailand oder Neapel die Rede gewesen wäre, fertigte am 27. Juli 1571 das bei ihm nachgesuchte Breve aus, wodurch der spanische Generalinquisitor autorisirt wurde, das neue Tribunal zu errichten, und die Richter und Angestellten bei demselben zu ernennen, die von ihm abhängen sollten. Man nannte es anfänglich Galeereninquisition, und in der Folge Flotten- und Armeeninquistion. Es dauerte nur kurze Zeit, weil man bald gewahr wurde, daß es der Schiffahrt Hindernisse in den Weg legte.

XXII. Da ausser diesen Beweggründen der Gegenstand desselben sich fast gänzlich auf die Verhinderung des Einführens ketzerischer Bücher und andrer verbotner Waaren beschränkte, so fügte man zu den Instruktionen der Kommissäre des heiligen Officiums, die sich in den Häfen aufhielten, wo man den auswärtigen Handel trieb, einen neuen Artikel hinzu. Nach demselben sollte der Kommissär die Schiffe durchsuchen, die Angabe der Kapitäne aufnehmen und beim Zollamte die Waarenkisten und Ballen eintragen lassen, dem

Gerichte seiner Provinz über alle seine Verrichtungen Bericht erstatten, und sich nach den ihm zukommenden Weisungen bemessen. Zu Cadix wurde die Stelle eines visitirenden Kommissär sehr einträglich, weil dieser Beamte sich gewöhnlich bei Verrichtung seiner Geschäfte von einem Gerichtsschreiber, einem Obergerichtsdiener, einem Aufwärter und andern Angestellten, die er nöthig haben konnte, begleiten ließ. Er wurde mit Kanonendonner empfangen; man bot ihm Erfrischungen an, oder was die Stelle derselben vertreten konnte, damit er bezeugte, daß das Schiff durchsucht worden sei, und man nichts, was durch die Verordnungen verboten, darauf gefunden habe. Oft wurde der Kommissär am Bord prächtig bewirthet. Die bei ihm die Stelle der Familiaren vertretenden Angestellten waren gewöhnlich Handelsleute, die die Schiffe und die Qualität der Ladungen kannten, und, was ihnen davon anständig war, mit bedeutendem Gewinne kauften. Es gab noch andre Mißbräuche, die mit der Zeit verschwanden, und man begnügte sich zuletzt mit der Foderung, daß die Waaren bei den Zollämtern angegeben werden sollten, ohne das Durchsuchen der Schiffe zu verlangen, ausser in dem Falle, da irgend eine Denunciation den Verdacht erregte, daß sie verbotene Gegenstände geladen haben.

XXIII. Es war nichts Geringeres, als der Feuereifer Philipp's II., nöthig, um die Inquisition in Galicien einzuführen. Seit ungefär hundert Jahren wußte man nichts von ihr in dieser Provinz, die einen Theil des dem heiligen Officium von Altcastilien und dem Königreiche Leon

untergebenen Bezirks, dessen Sitz zu Valladolid war, ausmachte. Bis itzt war sie von dieser fürchterlichen Landplage verschont, so viele Auftritte es auch mit den Juden, Mauren und Lutheranern gegeben hatte. Endlich wollte der König von Spanien, daß dies Land eine Inquisition haben sollte, damit man in den Häfen des atlantischen Meeres auf die Einbringung gefährlicher Bücher und die Ankunft solcher Leute, die die Lehre der Protestanten zu verbreiten suchten, sorgfältiger Acht haben könnte. Die königliche Ordonnanz, die das Tribunal in der Provinz einführte, wurde am 15. Sept. 1574 ausgefertigt, und der königlichen Audienz zu Corunna und den übrigen ordentlichen Behörden mitgetheilt; der Generalinquisitor sandte im nämlichen Jahre Inquisitoren hin, und das Tribunal wurde da organisirt [1]).

Dritter Abschnitt.

Händel mit der portugiesischen Inquisition.

I. Philipp's II. Besitznahme von Portugal nach dem Tode des Kardinal-Erzbischofs Heinrich, der bis 1580 auf diesem Throne gesessen hatte, gab diesem Fürsten neue Gelegenheit, seinen Eifer für die Inquisition auf eine ausgezeichnete Art zu beweisen. Ich habe die Epoche angegeben, in

1) Neue Sammlung der Castilischen Gesetze, veranstaltet im J. 1805. B. 2. T. 7. Ges. 1. und die 9. Note zu demselben.

welcher sie in diesem Reiche aufgenommen wurde, und die Umstände, unter denen es geschah [1]). Der König Heinrich war Generalinquisitor von 1539 an bis 1578 gewesen, und in dieser letzten Periode Erzbischof von Lissabon, als ihm die Krone Portugal, nach dem Tode seines Neffen, des Königs Sebastian, zufiel. Er ernannte den D. Georg von Almeida zum Erzbischofe von Lissabon und zum dritten Generalinquisitor des Königreichs.

II. Im J. 1544 erließen D. Heinrich, damals Erzbischof von Evara, und der Kardinal D. Johann Pardo de Tabera, Erzbischof von Toledo, beide Generalinquisitoren, der erste in Portugal, der andre in Spanien, mit Bewilligung ihrer beiderseitigen Souveräne, ein Umlaufschreiben, worin sie bekannt machten, sie seien, weil die Nachbarschaft beider Staaten auf einer sehr ausgedehnten Linie solchen Personen, welchen vor der Inquisition der Prozeß gemacht werden soll, die Flucht erleichtere, mit einander übereinkommen, 1. sich Alles, was die Inquisition interessiren könne, wechselseitig mitzutheilen; 2. die, durch Steckbriefe verfolgten, ausgetretenen Unterthanen, ieder in seinem Gerichtssprengel, verhaften zu lassen; 3. sie gefangen zurückzubehalten, und die Akten des angefangenen Prozesses abzuverlangen, um ihn nach den Umständen zum Ausgange zu bringen, weil diese Maßregel mit weniger Inkonvenienzen verbunden sei, als die Auslieferung der Gefangenen, einige Umstände ausgenommen, worüber die Gerichte der beiden Reiche mit einander sich vereinigen möchten.

1) Man sehe das 16. Hauptst. dieser Geschichte.

III. Nach dieser Uebereinkunft wurde sich in mehr als einem Falle gerichtet; gleichwol schrieben die Inquisitoren von Lissabon an die von Valladolid, sie möchten ihnen den auf ihre Requisition zu Medina del Campo verhafteten Gonzalez Baez ausliefern; diese antworteten, am 18. Febr. 1558, dies Gesuch könne nicht statt finden, wenn man das Gesetz, das man sich gemacht, aufrecht halten wolle, und das Tribunal von Lissabon soll vielmehr dem spanischen die Akten dieses Prozesses zusenden. Die portugiesischen Inquisitoren gingen auf dies Ansinnen ein; aber die spanischen, die ihrerseits sich 1568 in einem ähnlichen Falle befanden, wollten sich nicht nach der Uebereinkunft richten, weil sie an ihrer Spitze den Kardinal Espinosa hatten, der damals bei Philipp Alles vermochte. Er antwortete selbst dem Kardinal Heinrich, er habe den Vertrag nicht ratifizirt, und halte für schicklicher, daß der Gefangene an dasienige Gericht ausgeliefert werde, welches den Prozeß angefangen habe. Gleichwol war ihm nicht unbewußt, daß über dieser Verordnung in Spanien selbst, den Vorschriften des Rechts zum Hohne, und aus bloßen Gründen der Konvenienz und des Nutzens, schlecht gehalten wurde; aber er dachte damals darauf, seine Gerichtbarkeit über die fremden Nazionen, die unter dem Könige von Spanien standen, auszudehnen: eine Politik, die die Inquisition immer äusserst wichtig gefunden hatte. Doch foderte er den Kardinal Heinrich auf, sich an beide Souveräne zu wenden, und versprach ihm, er wolle selbst dem Könige von Spanien eine Maßregel vorschlagen, die künftig als allgemeine

und beständige Vorschrift für ähnliche Fälle, wie der in Frage stehende sei, dienen möge.

IV. D. Heinrich trug dem portugiesischen Gesandten zu Madrid, Franz Pereira, auf, diesen Handel mit dem Kardinal Espinosa auszumachen. Während sie daran arbeiteten, geschah es, daß mehrere Spanier, die von dem Tribunale zu Llerena verurtheilt waren, als Ungehorsame im Bildnisse verbrannt zu werden, sich nach Portugal flüchteten, und dort auf Befehl der Inquisitoren von Evara verhaftet wurden, die sogleich die Mittheilung ihrer Prozeßakten, in Gemäßheit der Uebereinkunft von 1544, verlangten. Das Tribunal von Llerena, nachdem es bei dem Rathe der Oberinquisition angefragt hatte, antwortete, es müsse sich schlechterdings nach dem Vorgange des Kardinals Espinosa richten. Beinahe gleich darauf ließen dieselben Inquisitoren einige aus ihrem Vaterlande entwichene Portugiesen einfangen. Der Bischof von Portalegre, Inquisitor zu Evara, verlangte die Auslieferung der Gefangenen; aber das Tribunal, immer folgsam gegen den Willen des Raths, weigerte sich, sie zurückzuschicken, wenn man ihm nicht die Einwohner von Albuquerque ausliefere, die die Inquisition von Evara hatte verhaften lassen. Der Kardinal Heinrich gab den spanischen Inquisitoren nach, schrieb ihnen aber am 5. Dec., sie möchten eine förmliche Requisition wegen dieses Gegenstandes an ihn erlassen, während die von Evara es gegen den Kardinal Evara in ihrer Sache eben so halten würden. Der Rath der Oberinquisition, der sich über diese Art von Unterhandlung Bericht erstatten ließ, willigte in

die Auslieferung der spanischen Gefangenen, die in Portugal waren, und in die Zurücksendung der in Spanien verhafteten Portugiesen nach Portugal; diese Auslieferungen erfolgten, nachdem die beiden Requisitionsschreiben ausgewechselt waren.

V. In der Korrespondenz der Inquisitoren von Evora findet man ein Schreiben vom 11. März 1570, worin sie melden, daß sie zwei andre spanische Gefangene haben, zu deren Auslieferung sie sich erbieten. Die von Llerena, um ihnen für ein so gefälliges Benehmen nichts schuldig zu bleiben, übermachen ihnen einige ihnen zugekommene Notizen in Betreff mehrerer Portugiesen, die einige Zeit in Estremadura zugebracht hatten, seitdem aber wieder nach Portugal zurückgegangen waren. Grausame Erfahrungen beweisen nur allzusehr, daß die Begier, das Unglück zu verfolgen, weit schneller Feinde versöhnt, als das edle Verlangen, es zu vertheidigen: Dies sah man bei dieser Gelegenheit, da die Inquisitoren der beiden Reiche 1571 ein gemeinschaftliches System angenommen hatten, das nichts anders, als das System des Kardinals Espinosa, war.

VI. Der Generalinquisitor D. Heinrich starb auf dem Throne von Portugal 1580. Die Krone fiel durch Erbfolgerecht an Philipp II., als den Sohn der Kaiserin Isabella, Schwester des Königs Johann III. von Portugal*). Er aber hatte

*) Ueber die Frage: wer nach Heinrich's Tode das nächste Recht zur portugiesischen Krone gehabt? sind die Historiker, die die Geschichte Portugals geschrieben haben, verschiedener Meinung. Philipp *II.* von Spanien entschied sie durch eine Armee, die er nach Portugal schickte, für sich. Auf wessen Seite das Recht gestanden, werden die beurtheilen können,

dies Ereigniß nicht abgewartet, um sich in die Inquisition dieses Landes zu mischen, indem er an allen von dem Kardinal Espinosa genommenen Maßregeln Theil gehabt. Kaum saß er auf dem Throne, als seine Zuneigung zu dem Tribunale sich noch im höhern Grade thätig zeigte. Da die Stelle eines Großinquisitors des Königreichs erledigt war, wollte er sie eingehen lassen, und die Funktionen derselben mit denen des Generalinquisitors von Spanien vereinigen, indem er gegen den Papst bemerkte, es würde alsdann mehr Uebereinstimmung und Einförmigkeit in die Geschäfte kommen. Aber dieser Versuch gelang nicht, weil Philipp nur unter der ausdrücklichen Bedingung in Portugal anerkannt worden war, daß die Krone fernerhin von der spanischen unabhängig sein, und das Reich durch die gewöhnlichen Behörden und die zu Lissabon befindlichen Rathskollegien verwaltet werden soll, ohne daß in irgend einem Falle die Nazion genöthigt werden könne, sich nach Madrid zu wenden, und von daher Endschließung zu erwarten.

VII. Als unter Philipp IV. der Herzog von Braganza von den Insurgenten als König von Portugal ausgerufen wurde, blieben D. Franz de Castro, der Großinquisitor, und Johann de Vasconcellos, Mitglied des Raths der Inquisition dieses Königreichs, dem spanischen Monarchen treu.

die Gelegenheit haben, das den Namen der lamegischen Gesetze führende portugiesische Hauptgrundgesetz von 1143 einzusehen. Nach Achenwall's Bemerkung ist es in *Lobkowitz* Philipp Prud. p. 104. und in Schmaussen's Corp. iuris gentium acad. p. 5. abgedruckt.

A. d. U.

Der neue Souverän, der den Namen Johann IV. angenommen hatte, war auf Vergrößerung seines Anhangs bedacht. Auf Englands Rath, das die Insurrektion begünstigt hatte, wollte er den Juden die Freiheit wieder geben, die sie in dem Königreiche vor der Einführung der Inquisition genossen; er stieß aber auf Widerstand von Seiten der vorgenannten beiden Inquisitoren; der Rath des Tribunals verdammte sogar eine Entscheidung der pariser Universität, worin behauptet war, der König könne Bischöfe ernennen und weihen lassen, ohne Bullen von Rom zu erwarten, wenn der Papst Innocenz X. sich weigere, diejenigen zu bestätigen, die er gewählt habe, nachdem er durch den Wunsch der Portugiesen, obgleich mit Widerspruch des Königs von Spanien, auf den Thron erhoben worden. Johann IV. ließ die beiden Inquisitoren mit Gefängniß und selbst mit Todesstrafe bedrohen, fand sie aber entschlossen, eher Alles zu leiden, als in die Wiederherstellung des jüdischen Kultus zu willigen. Als D. Franz de Castro gestorben war, handelte es sich von der Ernennung eines neuen Generalinquisitors; aber die Bullen, die man nöthig hatte, waren eben so schwer auszuwirken, als die für die Bischöfe, weil die Päpste Urban VIII., Innocenz X. und Alexander VII., so viel möglich, es vermieden, sich, sei es für den König von Spanien, oder für den Herzog von Braganza, zu erklären. Ihre Politik war, zu temporisiren, und den Krieg der beiden Nazionen zu beobachten, bis zu dem Augenblicke, wo das Glück sich für die eine oder die andre erklärt haben würde. Deswegen blieb, als der Bi-

schof von Yelbes *) 1558 gestorben war, das Bisthum erledigt, obgleich Philipp IV. sich gefallen lassen wollte, daß der Papst zu den Bisthümern *montu proprio* ernennen möge. Der römische Hof machte keinen Gebrauch von dieser Befugniß, weil er glaubte, die politischen Gesinnungen der ernannten Bischöfe würden die Partie zu erkennen geben, die die Oberhand behalten habe. Endlich siegte Portugal über Spaniens Anstrengungen, und von nun an kamen die Inquisitionen beider Reiche nur selten und ohne bedeutende Folgen mit einander in Berührung.

Vierter Abschnitt.

Plan eines Militärordens des heiligen Officiums.

I. Um keine der wesentlichen Thatsachen, die Philipp's II. wohlwollende Gesinnung gegen die Inquisition beweisen, mit Stillschweigen zu übergehen, will ich hier eines Proiekts erwähnen, das in verbrannten Gehirnen ausgebrütet, und mit Recht von diesem Monarchen verworfen worden, nie aber das Tageslicht erblickt haben würde, wenn nicht seine ausserordentliche Zuneigung für dieses Tribunal so allgemein bekannt gewesen wäre.

II. Einige Schwärmer glaubten, ihn durch die Stiftung eines neuen Militärordens, unter

*) Muß entweder Elvas heißen, oder der Familienname des Bischofs sein. A. d. U.

dem Namen der heil. Maria vom weißen Degen, Vergnügen zu machen. Während der Regierung Alfonsens, mit dem Beinamen der Weise, hatte ein Orden der heil. Maria existirt, und selbst zu der Zeit, von welcher wir reden, gab es einen andern, der unter dem Namen des heil. Jakob vom Degen bekannt war. Die neuen Stifter hatten das Wort weiß beigefügt, weil ihre Devise ein silberner Degen war, anstatt daß die des heil. Jakob roth oder blutfarbig gewesen. Die Bestimmung dieses Instituts war, die katholische Religion, die zu Spanien gehörigen Reiche, seine Grenzen und Festungen gegen ieden Angriff zu vertheidigen, das Einschleichen der Juden, Mauren und Ketzer zu verhindern, und alle von dem Generalinquisitor angeordneten Maßregeln zu vollziehen. Wenn Jemand Mitglied dieser Korporation werden wollte, mußte durch eine besondre Untersuchung und durch unverwerfliche Zeugen dargethan sein, daß er weder von Juden, noch von Mauren, noch von Ketzern, noch von einem durch die Inquisition bestraften Spanier abstamme, und ob gleich, um daran Theil zu nehmen, der Adel nicht nothwendig erfordert wurde, so nahm man doch die, welche dieser Prärogative genossen, vorzugsweise darin auf.

III. Nach den Statuten des neuen Ordens sollte in ieder Provinz ein Prior sein, der die Geschäfte unter der Autorität des Generalinquisitors zu besorgen hätte. Eines seiner Geschäfte bestand darin, daß er die legalen oder geheimen Beweise des reinen Geblüts der Bewerber aufnahm. Die Glieder der Gesellschaft waren unabhängig von der

Gerichtbarkeit der Bischöfe und der weltlichen Beamten, und erkannten bloß den Generalinquisitor für ihren Chef. Sie sollten ihr Vermögen in seine Hände abgeben, und nur so viel davon genießen, als ihrem Chef gefällig wäre, ihnen zu Kost und Unterhalt zu lassen. Der ehliche Stand war kein Hinderniß der Aufnahme in den Orden des weißen Degens: die Wittwen der in denselben Aufgenommenen bezogen ein Kostgeld, dessen Betrag von dem Inquisitor auf die Güter der Gesellschaft angewiesen war. Eben so wenig hinderte die Armuth die Aufnahme in den Orden, weil der Großinquisitor von den nämlichen Gütern auch die Kosten berichtigen sollte, die durch die zur Zulassung in denselben erforderliche Beweisführung veranlaßt würden. Alle sollten ins Feld ziehen, oder für die Vertheidigung der Grenzstädte kämpfen, erkannten aber keinen andern Chef an, als den Generalinquisitor.

IV. Dieser Plan wurde von den Landschaften Castilien, Leon, Asturien, Aragon, Navarra, Galicien, Alava, Guipuzcoa, Biscaya, Valencia und Catalunna angenommen. Die Statuten des neuen Ordens erhielten die Genehmigung des Generalinquisitors und des Raths der Oberinquisition; die Bevollmächtigten dieser Landschaften erließen eine unterthänigste Bittschrift an den König, um die Bestätigung von ihm auszuwirken, so wie die Repräsentanten der Metropolitankirchen von Toledo, Sevilla, Santiago, Granada, Tarragona, Zaragoza, Valencia, und 48 adelicher Familien, aus alten Häusern stammend, welche dafür bekannt waren, daß sie ihr Geblüt

nie mit neuer Christen ihrem vermischt hatten. Sie stellten dem Könige vor: der Orden des weißen Degens biete Spanien die größten Vortheile; er verschaffe der Armee eine bedeutende Vermehrung der Streitkräfte, ohne den öffentlichen Schatz etwas zu kosten; seine Dienste lassen eine Reform und Verbesserung der Sitten durch die glücklichen Wirkungen des Ehrenpunkts und der im Werke begriffenen Einrichtungen hoffen; schließlich werde diese Auszeichnung dem Adel des Königreichs einen neuen Glanz geben.

V. Philipp trug seinem höchsten Rathe auf, den Plan dieses Instituts zu prüfen, der auch in mehrern ausserordentlichen Konferenzen verschiedener von Sr. Majestät ernannter Personen erörtert wurde. Der Generalinquisitor versammelte mehrere Mitglieder der Inquisitionen des Königreichs und der Geistlichkeit in der Kirche des heil. Philipp, des Königlichen, zu Madrid. Die Meinungen waren getheilt, wie es gewöhnlich bei allen Fragen der Fall ist, deren Erörterung auf eine große Menge Menschen ausgesetzt wird. Ich will erzählen, wie ein spanischer Edelmann dem Könige seine Meinung zu erkennen gab, und die Bemerkungen, womit er sie begleitete, anführen, weil sie bekannt zu werden verdienen.

VI. D. Peter de Venegas, von Cordova, stellte dem Könige vor: Der neue Orden sei der Inquisition nicht nothwendig, indem sie unter schwierigern Umständen sich selbst genug gewesen; nicht zuträglicher würde er für die Verbesserung der Sitten sein, indem in dieser Rücksicht die Bischöfe und Obrigkeiten so viel Gutes stifteten, als

sich von der menschlichen Natur erwarten lasse; keine größere Hilfe dürfe man sich davon für die Vertheidigung des Staats und seiner Festungen versprechen, denen es selbst zu der Zeit, da Spaniens Feinde einen Theil der Halbinsel besetzt gehalten, nicht an Truppen gefehlt habe; angenommen, daß eine Maßregel dieser Art nothwendig wäre, gebe es andere Korporationen, z. B. die alten Militärorden des heil. Johannes und des heil. Jakob, von Calatrava, von Alcantara und von Montesa, deren Ritter, nach der Natur und dem Geiste ihres Instituts zum Gehorsam gegen ihre respektive Großmeister verpflichtet seien; diese Würden seien itzt, vermöge päpstlicher Bullen, im Besitz des Königs*); die neue Anstalt könnte einmal das Ansehen des Souveräns beeinträchtigen, wenn der Generalinquisitor von den zu seiner Verfügung stehenden Truppen einen übeln Gebrauch machte; man habe Beispiele davon ehemals bei den Großmeistern der obangeführten verschiedenen Orden gesehen; dies Institut würde im Königreiche zwei Parteien aufstellen, wovon eine so furchtbar wäre, als die andre, die der alten und die der neuen Christen, und die den erstern zugestandene Auszeichnung würde ewige Feindschaften erregen, Mord und Bürgerkriege veranlassen, und oft der Monarchie einen nahen Fall drohen; dies Unglück sei um so mehr zu fürchten, weil ein Theil des spanischen Adels von solchen Geschlechtern, die man davon ausschließen wolle, abstamme,

*) Papst Klemens VII. hatte in seiner mit K. Karl I. 1524 errichteten Konkordaten die Großmeisterthümer von Santiago, Calatrava und Alcantara auf ewig zur Krone geschlagen. A. d. U.

oder durch eingegangene Heuraten sein Geblüt damit vermischt habe; diese Ausschließung würde beschimpfend sein, und könnte sehr traurige Folgen für die öffentliche Ruhe haben, und aus dem Königreiche eines der unglücklichsten Länder der Welt machen; seit einer gewissen Zeit beschäftige man sich mit ähnlichen Entwürfen, entweder für gewisse Kathedralkirchen, oder zu Gunsten einiger regulirten Institute; gleichwol sei es noch ungewiß, ob dergleichen Anstalten als erlaubt und nützlich, oder als unpolitisch und verderblich anzusehen; die letzte Meinung habe tüchtige Männer zu Vertheidigern, die der katholischen Religion aufrichtig zugethan seien, und da diese Differenz die dermaligen gehässigen Erörterungen vervielfältigt habe, habe man schon die nachtheiligen Folgen dieses Projekts, und nicht den mindesten der Vortheile, die man sich davon versprochen gehabt, wahrnehmen können; wenn man die Chefs und Mitglieder des in Antrag gebrachten Instituts von der Gerichtbarkeit der Diener der Krone unabhängig machte, würde man der Monarchie bedeutend schaden, weil die Erfahrung gezeigt habe, wie nachtheilig es sei, wenn den zur Inquisition gehörigen Personen dies Recht gelassen werde, und man deswegen mehr als einmal sich genöthigt gesehen habe, es in enge Grenzen einzuschließen; wenn man nach dem neuen Plane die Menge dieser Privilegirten ins Unendliche vervielfältigte, würde man sehen, daß die königlichen Rathskollegien, die Kanzleien, die königlichen Gerichtshöfe und die Tribunale weder Furcht, noch Ehrerbietung einflößen, ausser denen Familien von verachtetem Ursprunge; schlies-

lich sei die Macht der Inquisition schon zu groß, als daß eine Vermehrung derselben nützlich wäre, und eine gesunde Politik rathe vielmehr, ihre Gerichtbarkeit bloß auf Glaubenssachen einzuschränken, und sich ihrer Einmischung in rein bürgerliche Fragen zu widersetzen.

VII. Ernste Gedanken an das, was die Großmeister der Militärorden gethan, stiegen in Philipp II. auf, und, eifersüchtig auf die Erhaltung seines Ansehens, hatte er keineswegs Lust, eine Armee unter die Verfügung der Generalinquisitoren zu stellen, die ihrem Beispiele hätten folgen können; er befahl, man soll alle auf diesen Gegenstand sich beziehende Denkschriften sammeln, alles Angefangene ausgesetzt sein lassen, und den Personen, die es angehe, eröffnen, daß man die Stiftung des neuen Ordens nicht für nöthig gefunden habe [1]).

1) Cabrera Historia del Rey D. Phelipe II. L. 10. c. 18. — Paramo de origine inquisitionis, l. 2. t. 2. c. 5. — Manuskript von der Inquisition.

XX. Hauptstück.

Die Inquisition läßt zu Valladolid 1559 zwei Auto's de fe gegen Lutheraner halten. Einige Glieder der königlichen Familie sind dabei gegenwärtig*).

Erster Abschnitt.

Erstes Auto de fe.

I. Der von der Inquisition zu Sevilla gegen den Doktor Johann Aegidio, ernannten Bischof von Tortosa, angestellte Prozeß, die Verwahrung dieses Prälaten in den Geheimgefängnis-

*) Was in diesem und zwei folgenden Hauptstücken erzählt wird, gibt den aktenmäßigen Kommentar zu der Stelle in J. G. Müller's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Reformatien, 2. Hälfte, S. 185. fg. „Philipp II. und sein Vater hatten mehrere ihrer gelehrtesten Theologen nach den Niederlanden, Deutschland und England gesendet, um die Protestanten zu bekehren; viele kamen, selbst zum Protestantismus bekehrt, zurück, und hätte sich ihnen und ihren Anhängern (vorzüglich in Andalusien) die Inquisition nicht gleich Anfangs und mit dem größten Nachdruck widersetzt, so würden sie gewiß eine protestantische Kirche in Spanien gepflanzt, und damit für spätere Zeiten den Grund zu der religiösen und politischen Aufklärung dieser edeln und geistreichen Nation gelegt haben. Eine Menge Schlachtopfer, ohne Ansehen des Standes, Geschlechts und Alters, wurden dem Papismus von jenem schauerlichen Gerichte verbrannt; sie

sen des heiligen Officiums im J. 1550, und seine Abschwörung und Buße im J. 1552 erregten Furcht bei einer großen Menge Lutheraner, und brachten sie zu dem Endschlusse, das Königreich zu verlassen. Darunter waren Kassiodor de Reina, Johann Perez de Pineda, Cyprian de Valera und Julian Hernandez; die drei ersten gaben ausser Landes Katechismen, Uebersetzungen der Bibel und andre Werke in spanischer Sprache heraus [1]). Johann Perez ließ die seinigen zu Venedig 1556 drucken, und bald nachher wurden sie nach Spanien eingebracht, durch Besorgung des Hernandez, der auf Befehl der Inquisition verhaftet wurde. Der Zusammenhang der Vorladungen und Zurücksendungen, wozu Hernandez's Handel Anlaß gab, bloß in der Absicht, daß man die religiösen Meinungen derer, die Umgang mit ihm hatten, erfahren wollte, veranlaßte eine unzählige Menge Prozesse während der darauf folgenden fünfzehn Jahre, beinahe bei allen spanischen Tribunalen, und besonders zu Sevilla und Valladolid. 1557

starben, wie ein Geschichtschreiber sagt, mit einer Standhaftigkeit, als ob ihr Körper von Stein und nicht von Fleisch und Beinen wäre. Man hat Beispiele, daß Gefangene von diesen geistlichen Ungeheuern auf geringfügige Klagen hin zu Tode gefoltert wurden. Z. B. eine Dame, die bloß dafür angeklagt wurde, mit einer Freundin von der Religion geredt zu haben. S. *Geddes* Martyrologium Protestantium in Hispania (von Mosheim übersetzt im 1. Bd. s. Dissertt. ad H. E.) und Reginaldi Gonsalvi Montani relatio de Martyr. Prot. in Hisp. in *Gerdesii* Scrinio Antiquario, tom. IV. p. 11."

A. d. U.

1) Pellices Ensayo de biblioteca de traductores espanoles. Art. *de Reina, Perez, Valera.*

und 1558 ließ die Inquisition eine große Menge durch Geburt, Aemter oder Gelehrsamkeit ausgezeichneter Individuen verhaften. Einige in den Prozeßakten gefundene Anzeigen eines weitaussehenden Plans zur Verbreitung der Lehren Luther's überzeugten Philipp II. und den Inquisitor Valdés, daß es Zeit sei, die dessen Ueberführten mit der größten Strenge zu behandeln, um durch Furcht die Anhänger der neuen Lehren zurückzuhalten, die das heilige Officium, aus Mangel hinlänglicher Belehrung von ihren Gesinnungen, nicht hätte verhaften lassen können. Philipp II. schrieb deswegen nach Rom, und am 4. Jan. 1559 erließ der Papst ein Breve an Valdés, wodurch er ihn, nachdem er die Beweggründe des königlichen Schreibens dem Wesentlichen nach wiederholt hatte, unter Aufhebung der allgemeinen Gesetze der Inquisition autorisirte, im Einverständnisse mit dem Rathe der Oberinquisition, die ihre Lehren verbreitenden lutherischen Ketzer dem weltlichen Arme zu übergeben, selbst die, die nicht rückfällig seien, und die, um der Todesstrafe zu entgehen, nur zweideutige Zeichen der Reue geben. Hätte die Geschichte Philipp II. und dem Inquisitor Valdés sonst nichts vorzuwerfen, als diese von ihm ausgewirkte Bulle, so wäre es schon genug, um ihre Namen brandmarken zu lassen. Ferdinand V. und Torquemada hatten die Sache nicht so weit getrieben; das Nämliche kann man, mit noch mehr Grund, von Karl V. und Mauriquez sagen. Nie dachten sie daran, Ketzer den Feuertod sterben zu lassen, die nicht rückfällig waren, wann sie Reue zu haben schienen, obgleich ihre Stimmung die

Wirkung der Furcht vor dem Tode sein konnte. Diese Bulle ist hinreichend, um die Vorwürfe zu schwächen, die einige Schriftsteller den Richtern gemacht, welche mehrere Gefangene von Sevilla und Valladolid, ihrer Reue ohnerachtet, zur Strafe des Feuers verurtheilten, unter andern den Doktor Cazalla. Die von Klemens VII. am 15. Juli 1531 erlassene Bulle schien diese überflüssig zu machen, indem sie dem Generalinquisitor Mauriquez erlaubte, selbst gegen Bischöfe, Erzbischöfe, Herzoge Untersuchungen anzustellen, und sie wieder in den Schoos der Kirche aufzunehmen, wenn sie demüthig darum bäten, Verstorbenen den Prozeß zu machen, und die Lebenden, die das Ansuchen um die Wiederaussöhnung versäumen würden, dem weltlichen Arme auszuliefern. Die Bischöfe allein waren von dieser letzten Regel ausgenommen. Diese Verfügungen hielt Valdés ohne Zweifel für zu gelind, wenn wir annehmen, daß er sie im Archive des Tribunals gefunden habe.

II. Am 5. Jan. 1559 widerrief eine zweite Bulle des Papst's iede ertheilte Erlaubniß zum Lesen verbotener Bücher, und trug dem Generalinquisitor auf, diejenigen, die dergleichen läsen, oder in ihren Häusern hätten, gerichtlich zu verfolgen, und da Se. Heiligkeit erfahren habe, daß in der spanischen Monarchie eine große Menge lutherischer Bücher im Umlaufe sei, die zur schnellen Fortpflanzung der ketzerischen Lehre dienten, so wies die Bulle die Beichtiger an, ihre Beichtkinder angeben zu lassen, ob sie Niemand kennen, der dergleichen Bücher in Händen habe, um sich derselben zu bedienen, oder sie lesen lassen, und zu

ihrer Verbreitung beigetragen habe; sie sollten ihnen auch die Verbindlichkeit auflegen, dem heiligen Officium von Allem, was sie in diesem Betreffe wissen, Kunde zu geben, bei Strafe des Sr. Heiligkeit und dem Generalinquisitor vorbehaltenen großen Banns; die Beichtiger, die die ihnen auferlegte Pflicht zu erfüllen unterließen, sollten eben so gestraft werden, wie die Schuldigen, selbst in dem Falle, wenn dasienige ihrer Beichtkinder, welches sie von dem in Frage stehenden Verbrechen absolvirt hätten, Bischof oder Erzbischof, Patriarch, Kardinal, König oder Kaiser sei. Es ist leicht einzusehen, wie sehr diese Maßregel die Anzahl der Denunciationen steigern mußte; um die Denuncianten aufzumuntern, erneuerte Philipp II. am 25. Febr. 1557 die zu Toro von Ferdinand V. am 10. April 1505 erlassene königliche Ordonnanz, wodurch man den Denuncianten den vierten Theil des Vermögens der Verurtheilten, der von der Masse des Fiskus ausgeschieden blieb, versprach.

III. Die unzählige Menge von Denunciationen und Prozessen, wozu die päpstliche Bulle Anlaß gab, die besondern Umstände der Denunciirten, ihre Lage und ihr Stand, die Fortschritte endlich, die die neuen Lehren gemacht hatten, brachten auf den Gedanken, ausserordentliche Maßregeln zu ergreifen, und einen Direktor aufzustellen, welchem die Anwendung derselben in den beiden Städten anvertraut sein sollte, wo die lutherischen Lehren, so zu reden, den Sieg über die Inquisition davon getragen hatten, indem die Kezzerei daselbst schon Tempel, wo man predigte, er-

richtet hatte, und ihre Anhänger sich zum Gebete in Privathäusern, zu diesem Gebrauche gewidmet, versammelten. Wegen dieser Entschließung übertrug Valdés seine Vollmacht als Generalinquisitor an D. Peter de la Gasca, Bischof von Palencia, der zu Valladolid seinen Sitz nahm, und an D. Johann Gonzalez de Munebrega, Bischof von Tarazona, der sich nach Sevilla begab. Zu gleicher Zeit vollzog Valdés die Verfügungen einer neuen Bulle vom 7. Jan. 1559; darin macht der Papst bekannt, die beunruhigenden Fortschritte der lutherischen Ketzerei in Spanien, wo sie durch einige reiche und vielvermögende Personen begünstigt werde, haben den Generalinquisitor Valdés genöthigt, einem so großen Uebel dadurch Einhalt zu thun, daß er viele Schuldige einsperren lassen, die Anzahl der Inquisitoren vermehrt, sie in die verschiedenen Landschaften des Königreichs vertheilt, und ihnen die zur Verhinderung der Flucht der Angeklagten nöthige Anweisung gegeben habe; diese Maßregeln haben es zur Nothwendigkeit gemacht, eine große Menge Pferde zur Verfolgung der Schuldigen in den Provinzen anzustellen und bereit zu halten, die zu dieser Unterhaltung und der Verpflegung der unvermöglichen Gefangenen erfoderlichen Kosten können nicht von den bei weitem allzu geringen Einkünften der Inquisition bestritten werden; es sei zu fürchten, daß ein solcher Zustand lang daure, und diese Beweggründe haben ihn vermocht, das Einkommen eines Kanonikats bei jeder Metropolitan-, Kathedral- oder Kollegiatkirche des Königreichs zu den Bedürfnissen des heiligen Officiums anzuweisen. Ein andres Breve von

demselben Datum bewilligt der Inquisition, bloß für einmal, eine ausserordentliche Steuer von 100,000 Dukaten in Gold *), die von allen geistlichen Einkünften des Königreichs ohne Ausnahme erhoben werden soll, selbst von denen, die bis dahin von den durch den Papst beschlossenen Abgaben befreit gewesen, und diese Gelder sollten zur Berichtigung der Schulden dienen, die das heilige Officium zu dem beabsichteten Behufe machen werde.

IV. Es ist auffallend, daß nach achtzig Jahren ununterbrochener Konfiskationen das Institut gewagt hat, bei dem Papste über seine Noth zu klagen, um sich neue Hilfsquellen zu verschaffen; aber noch auffallender ist es, eine Maßregel beschließen zu sehen, die mehrere vorhergegangene Bullen angeordnet hatten, besonders die vom 24. Nov. 1501. Gleichwol war die Bulle vom 7. Jan. 1559 nicht hinreichend, sich Geld zu verschaffen, weil mehrere Kapitel, und besonders das von Mallorca, sich ihr lebhaft widersetzten. Im J. 1574 war sie noch nicht vollzogen, als Gregor XIII. sie durch eine andre vom 8. Juli bestätigte, und der König von Spanien mußte die widerspenstigen Domherrn zur Befolgung derselben durch Zwang anhalten.

V. Die Verhaftung und der peinliche Prozeß einer so großen Menge Spanier mußten nothwendig Auto's de fe veranlassen, die die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen vermochten, und dies geschah wirklich bei mehrern Tribunalen: da aber die Schlachtopfer von Valladolid und Sevilla

*) In Italien und Spanien gibt es silberne Dukaten, von geringerm Werthe. A. d. U.

Personen waren, die sich, theils durch ihren Adel, theils durch ihre Kenntnisse, und alle durch ein vorwurffreies Betragen, auszeichneten, so machten die Exekutionen dieser beiden Städte größeres Aufsehen, als alle andern, und ich behaupte unbedenklich, daß Alles, was man in Teutschland und Frankreich gegen die spanische Inquisition geschrieben hat, bloß eine Wirkung der Behandlung gewesen ist, die die Lutheraner zu Valladolid und Sevilla erdulden mußten; denn bis dahin hatte man fast nichts über diesen Gegenstand geschrieben, obgleich die Anzahl der wegen des Lutherthums Verurtheilten äusserst unbedeutend war, im Vergleiche mit der unerhörten, ungeheuern und beinah unglaublichen Menge Individuen, die als Juden oder Mahomedaner den Tod oder andre Strafen erlitten.

VI. Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, von diesen Auto's de fe und den vorzüglichsten Opfern, die dabei umgekommen sind, mit angemessener Ausführlichkeit Kunde zu geben. Ich will zuerst von denen von Valladolid reden, und hernach von den Exekutionen zu Sevilla. Ich habe die am andern Tage darüber abgefaßten Berichte vor mir liegen, und bedaure, daß ich sie hier nicht einrücken kann; denn sie sind von der Art, daß sie die Neugier interessiren, sowol wegen dessen, was man darin von der Einrichtung der Gerüste, des Amphitheaters und der in demselben von den Zuschauern aller Klassen eingenommenen Plätze findet, als wegen der Pracht und des blendenden Aufzugs, womit man bei dem ersten Valladolider Auto de fe den Infanten D. Carlos

und die Infantin Johanne, und bei dem zweiten den König Philipp II. selbst erscheinen sah. Da mir der Umfang dieser Geschichte nicht erlaubt, in so weitläufige Ausführungen einzugehen, so werde ich mich auf die Erzählung der Hauptsachen beschränken. Wenn aber das Publikum meiner Arbeit Beifall schenkt, und eine Sammlung sehr merkwürdiger Denkschriften und Aufsätze über das heilige Officium, die ich besitze, der Bekanntmachung werth hält, so werde ich nicht säumen, sie ihm mitzutheilen, und mich glücklich schätzen, wenn ich den Geschichtschreibern nützlich sein kann, die in dieser Sammlung schätzbare Urkunden für die bürgerliche und politische Geschichte Europa's, und besonders Spaniens, Frankreichs, Teutschlands, Englands, der Niederlande, Italiens und Portugals, finden werden.

VII. Das erste feierliche Auto de fe zu Valladolid wurde am 21. Mai 1559, Sonntag Trinitatis, gehalten, mitten auf dem großen Marktplatze, unter den Augen des Infanten und der Infantin, die ich oben genannt habe, und in Gegenwart der weltlichen Behörden, einer beträchtlichen Anzahl Granden von Spanien, einer Menge Marquesen, Grafen, Vicomten, Barone, Edelleute und Frauen von allen Ständen, nebst einem unermeßlichen Zusammenlaufe von gemeinem Volke, das von Anfang bis zu Ende bei diesem Schauspiele gegenwärtig war. Die Gerüste, das Amphitheater, die Sitze, Bühnen, Aufsätze und Altäre waren so geordnet, wie es in mehrern Werken beschrieben und in Kupferstichen vorgestellt ist. Man sah da vierzehn dem weltlichen Richter über-

gebene Personen, überdies die Gebeine und das Standbild einer Frau, die verbrannt werden sollten, und sechszehn zur Wiederaussöhnung mit Buße zugelassene Individuen. Es hat mir interessant geschienen, folgende Notizen von einigen Verurtheilten dieser drei Klassen zu geben.

VIII. Donna Eleonore de Vibero, Gattin des königlichen Präsidenten der Rechnungskammer Peter Cazalla, Tochter Johanns de Vibero, der eben diese Stelle bekleidet hatte, und der Donna Konstanzie Ortiz, deren Prozeß in diesem Werke*) erzählt ist, hatte eine eigenthümliche Begräbnißkapelle in der Klosterkirche des heil. Benedikt zu Valladolid. Sie war darin als Katholikin begraben worden, ohne daß sich je ein Verdacht gegen ihre Rechtgläubigkeit erhoben hätte. Dennoch wurde sie von dem Fiskale der Inquisition des Lutherthums wegen und als in der Ketzerei gestorben, angeklagt, wiewol sie, seiner Aeusserung nach, ihre eigentlichen Gesinnungen unter der Maske des Katholizismus verborgen, und in ihrer letzten Krankheit die Sakramente der Buße, des heiligen Abendmahls und der letzten Oelung empfangen habe. Der Fiskal unterstützte seine Anklage durch die Aussage der gefangenen Zeugen, die man gefoltert oder mit der Folter bedroht hatte. Aus ihren Aussagen ergab sich, daß das Haus Eleonorens de Vibero den Lutheranern zu Valladolid statt Tempels gedient habe. Man erklärte sie für eine in der Ketzerei Gestorbene; ihr Andenken wurde bis auf ihre Nachkommenschaft der Infamie

*) Oben Hauptstück 14. Abschn. 2, 22.

A. d. U.

übergeben, und ihr Vermögen eingezogen; es wurde verordnet, ihr Leichnam soll ausgegraben, in seinem Sarge, mit ihrem von einem Flammen-Sanbenito*) bedecktem Standbilde und mit der Ketzermütze auf dem Kopfe, zum Scheiterhaufen getragen, und Alles verbrannt, ihr Haus, ohne je wieder aufgebaut werden zu dürfen, niedergerissen, und auf dem Platze ein Denkmal mit einer auf dies Ereigniß sich beziehenden Inschrift errichtet werden. Alle diese Verfügungen wurden vollzogen**); ich habe den Platz, die Säule und die Inschrift gesehen: man versichert, dies Denkmal menschlicher Rohheit gegen Todte sei 1809 niedergerissen worden.

IX. Die andern bei diesem Auto de fe umgekommenen Schlachtopfer waren: 1. Doktor Augustin Cazalla, Priester und Kanonikus von Salamanca, Almosenier und Hofprediger des Kaisers und Königs. Er war ein Sohn Peters Cazalla, des königlichen Präsidenten der Rechnungskammer und der obgedachten Eleonore de Vibero, und stammte väterlicher und mütterlicher Seits von jüdischen Voreltern. Man beschuldigte ihn, er bekenne sich zur lutherischen Ketzerei, habe in der lutherischen Winkelversammlung zu Valladolid die Lehre unverholen verbreitet, und mit der Seviller einen Briefwechsel unterhalten. Cazalla leugnete alle ihm zur Last gelegten Thatsachen in mehreren von ihm eidlich bestärkten Vernehmlassungen, und

*) Man sehe Bd. 1. S. 387. A. d. U.

**) Nach der „entlarvten Inquisition" S. 145. wurde Eleonorens de Vibero Leichnam und Bild bei dem zweiten Valladolider Auto de fe (im Okt. 1559) verbrannt. A. d. U.

in andern, die er bei der Eröffnung der Beweise vorbrachte. Man erkannte auf die Folter: der Kanonikus von Salamanca wurde am 4. März in den Kerker geführt, wo er sie ausstehen sollte. Es war aber unnöthig, zu dieser Maßregel zu schreiten, da der Angeklagte ein Bekenntniß abzulegen versprach; er gab solches schriftlich, und ratifizirte es am 16., indem er eingestand, daß er ein Lutheraner sei, aber kein Verbreiter der Lehre, wie man ihm zur Last lege, da er seine Grundsätze Niemand beigebracht habe. Er gab die Gründe an, die ihn bisher abgehalten hätten, sich so zu erklären, und versprach, künftig ein guter Katholik zu sein, wenn man ihm die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche verwillige; aber die Inquisitoren waren nicht der Meinung, daß man ihm die Todesstrafe erlassen sollte, weil die Zeugen behaupteten, er habe irrige Lehren verbreitet: dennoch fuhr der Beklagte fort, alle mögliche Zeichen der Bekehrung bis zum Augenblicke der Hinrichtung zu geben, und als er sah, daß der Tod unvermeidlich sei, fing er an, seinen Unglücksgenossen zu predigen. Zwei Tage vor seinem Tode fing er an, einige seiner Lebensumstände mitzutheilen. So erfuhr man denn, daß er 1510 geboren worden, im siebenzehnten Jahre den Br. Bartholomäus Carranza de Miranda, in dem Kollegium des h. Gregor zu Valladolid, zum Beichtvater erhalten, und zur Fortsetzung seiner Studien sich nach Alcala de Henares begeben hatte, wo er bis 1536 blieb. 1545 ernannte ihn Karl V. zu seinem Hofprediger; im folgenden Jahre begleitete er diesen Fürsten nach Teutschland, und blieb da bis 1552, während

welcher Zeit er immer gegen die Lutheraner predigte; in demſelben Jahre kehrte er nach Spanien zurück, und begab ſich nach Salamanca, wo er drei Jahre blieb, während welcher Zeit er bisweilen eine Reiſe nach Valladolid machte. Da wohnte er einmal, auf Befehl des Kaiſers, einer Konferenz an, bei welcher der Präſident des königlichen Raths von Caſtilien, D. Anton Fonſeca, den Vorſitz führte, und Licentiat Otalora, die Doktoren Ribera und Velasco, Auditoren des Raths und der Kanzlei, Br. Alfons de Caſtro und Br. Bartholomäus Carranza ſich befanden. Man ſollte da berathen, was für eine Entſchließung in Rückſicht auf gewiſſe Breven zu faſſen ſei, die der römiſche Hof gegen die Vertheidiger der Beſchlüſſe der Väter der Kirchenverſammlung von Trident erlaſſen hatte, welche fortfuhren, ſich in dieſer Stadt zu verſammeln, obgleich ein päpſtlicher Befehl das Koncilium nach Bologna verlegte. Cazalla behauptete, alle Mitglieder des Ausſchuſſes hätten anerkannt, daß der Papſt in dieſem Falle bloß nach Gründen des perſönlichen Intereſſe gehandelt habe, beſonders aber habe Br. Bartholomäus Carranza ſich ausgezeichnet, indem er ſich mit Kraft gegen die Mißbräuche erhoben, die der römiſche Hof ſich erlaubte. Am 20. Mai, den Abend vor ſeinem Tode, erhielt er einen Beſuch von dem Br. Anton de la Carrera, einem Hieronymitenmönche, den die Inquiſitoren zu ihm ſchickten; dieſer gab ihm in ihrem Namen zu erkennen, ſie ſeien durch ſeine Erklärungen nicht befriedigt, weil die Prozeßakten weit mehr enthielten, und er würde, zur Beruhigung ſeines Gewiſſens, wohl

thun, wenn er Alles herausſage, was er von ſich ſelbſt und von Andern wiſſe. Cazalla antwortete, er könne, ohne ein falſches Zeugniß abzulegen, mehr nicht davon ſagen, weil er Alles angegeben habe. Man erwiederte ihm, er habe bisher hartnäckig geleugnet, Irrlehren verbreitet zu haben, obgleich das Gegentheil durch die Ausſagen der Zeugen erwieſen ſei. Er antwortete, man habe ihm mit Unrecht dies Verbrechen vorgeworfen; zwar ſei er ſtraffällig, daß er die, welche irrige Grundſätze angenommen, nicht zurechtgewieſen habe, aber er habe von ſeinen Meinungen nie mit Andern geſprochen, als mit ſolchen, die eben ſo, wie er, gedacht hätten. Nun ermahnte ihn Br. Anton de la Carrera, ſich auf den andern Tag zum Tode gefaßt zu halten. Dieſe Nachricht war ein Donnerſchlag für Cazalla, der auf Zulaſſung zur Wiederausſöhnung und zur Buße gerechnet hatte; er frug, ob er auf Verwandlung ſeiner Strafe hoffen dürfe. Carrera ſagte ihm: Wenn er das, was er bisher verheimlicht habe, bekenne, werde man vielleicht mit ſeiner Lage Mitleid haben, auſſerdem aber dürfe er ſich keine Hoffnung machen. Nun denn, ſagte Cazalla, ſo muß ich mich bereiten, in der Gnade Gottes zu ſterben; denn es iſt mir unmöglich, zu dem, was ich geſagt, etwas hinzuzuſetzen, wenn ich nicht lügen ſoll. Dann fing er an, ſich ſelbſt zum Sterben Muth einzuſprechen, und beichtete dem Br. Anton de la Carrera mehreremale in derſelben Nacht und am andern Morgen. Als er an dem Orte des Auto de fe angekommen war, bat er um Erlaubniß, an die, die

sein Schicksal theilen sollten, eine Predigt zu halten; er konnte sie in diesem Augenblicke nicht erhalten, bald aber hielt er eine kurze Anrede an sie. Weil er Reue bezeugte, wurde er erdrosselt, ehe man seinen Leib den Flammen überließ. Als er an das fatale Halseisen angeschlossen wurde, beichtete er zum letztenmale, und sein Beichtvater war von dem, was er innerhalb 24 Stunden gesehen und gehört hatte, so gerührt, daß er in der Folge schrieb, er zweifle nicht daran, daß Doktor Cazalla im Himmel sein werde. Wozu nützte also das Dekret des Raths der Oberinquisition vom 18. Juli 1541, welches verordnete, daß man den Verurtheilten, wann er wahre Reue, selbst nach erfolgter Ankündigung seines Urtheils, zeige, nicht hinrichten, und vielmehr zur Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche zulassen soll? Ohne Zweifel wird man sagen, die Inquisitoren seien der Aufrichtigkeit dieser Reue nicht versichert gewesen, weil Cazalla nicht Alles gestanden habe, was die Zeugen gegen ihn ausgesagt. So ist denn alle Hoffnung auf Mitleid den Verurtheilten genommen, gegen welche die Zeugen aus Unwissenheit, Bosheit oder Mangel an Beurtheilung irgend ein falsches Zeugniß abgelegt haben! Welche Gerechtigkeit kann man von einem Gerichte erwarten, das nach solchen Grundsätzen verfährt*)!

2. Franz de Vibero Cazalla, Augustins Bruder, ein Priester, Pfarrer zu Hormigos, in der Diöcese Palenzia, leugnete Anfangs die gegen ihn

*) Nach der „entlarften Inquisition" S. 96. gehörte zu Cazalla's Strafe auch die Niederreißung seines Hauses. A. d. U.

vorgebrachten Inzichten, gestand Alles auf der Folter, ratificirte seine Bekenntnisse, und bat, daß er zur Wiederaussöhnung zugelassen werden möchte. Diese Gnade wurde ihm abgeschlagen, und man verurtheilte ihn zur Uebergabe an den weltlichen Richter, ob er gleich weder rückfällig war, noch Irrlehren verbreitet hatte, weil man lieber Furcht vor dem Tode als die einzige Ursache seiner Reue annehmen wollte. Wirklich spottete er auch, als er auf dem Schaffote stand, und seinen Bruder so reuig und für die katholische Religion eifernd sah, über seine Ermahnungen, machte ihm eine Verachtung ausdrückende Pantomime, um ihm zu verstehen zu geben, daß er eine feige Seele sei, und starb in den Flammen ganz ruhig, und ohne einziges Zeichen von Schmerz oder Reue von sich zu geben. Er war, so wie sein Bruder, der Priesterwürde entsetzt worden, ehe er das Schaffot bestieg. Es fehlte nicht an Bischöfen bei dieser Ceremonie; unter den Anwesenden befanden sich die Erzbischöfe von Sevilla und Santiago und die Bischöfe von Palencia und Ciudad Rodrigo. Sie wurde durch den Bischof von Palencia vollzogen, dessen Gerichtbarkeit sich über Valladolid erstreckte, welches noch nicht zu einem Bisthume erhoben war.

3. Donna Beatrix de Vibero Cazalla, Schwester der beiden vorerwähnten Unglücklichen, legte sich Anfangs aufs Leugnen, sagte auf der Folter Alles aus, und bat um die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche; sie konnte aber nur zwei Stimmen gegen zehn erhalten; man wandte sich an den Rath der Oberinquisition, und dieser ent-

schied für die Todesstrafe. Beatrix beichtete, wurde erdrosselt und hernach verbrannt.

4. Alfons Perez, ein Priester von Palencia, Doktor der Theologie, leugnete die ihm zur Last gelegten Thatsachen; als er gefoltert wurde, preßte ihm die Gewalt der Marter das Bekenntniß der Inzichten aus; er bezeugte Reue, und nachdem er der Priesterwürde entsetzt und erdrosselt worden, wurde er verbrannt, wie die andern.

5. D. Christoph de Ocampo, von Sevilla, Johanniterritter, Almosenier des Großpriors von Castilien und Leon, D. Anton de Toledo, wurde, wegen Lutherthums, zu der nämlichen Strafe, wie die drei vorhergehenden, verurtheilt.

6. D. Christoph de Padilla, Ritter und Einwohner zu Zamora, hatte dasselbe Schicksal.

7. Licentiat Anton Herrezuelo, Advokat in der Stadt Toro, als Lutheraner verurtheilt, starb in den Flammen, ohne irgend ein Zeichen von Reue von sich zu geben. Während man ihn zum Tode führte, richtete Doktor Cazalla einige Ermahnungen an ihn insbesondre, und am Fuße des Schaffots verdoppelte er seine Anstrengungen; aber vergeblich. Anton spottete über seine Reden, ob man gleich ihn schon an den Pfahl in der Mitte des Holzes, das man anzuzünden anfing, befestigt hatte. Einer der Hatschiere, die den Scheiterhaufen umgaben, bis zur Wuth aufgebracht durch so viele Kraftäusserung, stieß Herrezuelo'n seine Lanze in den Leib, und sein Blut floß noch, als die Flammen ihn berührten. Er starb, ohne ein Wort zu sprechen.

8. Johann Garcia, ein Goldarbeiter von

Valladolid, wurde als Lutheraner verurtheilt; er beichtete, und litt die gewöhnliche Strafe. Man behauptete, seine Frau habe die lutherische Winkelversammlung zu Valladolid angegeben, und sei dafür mit einer lebenslänglichen Rente aus dem öffentlichen Schatze belohnt worden.

9. Licentiat Perez de Herrera, Richter der Schleichhändler in der Stadt Logronno, ein Bruder des königlichen Hoffouriers D. Vincent, hatte das nämliche Schicksal, wie Garcia, dessen Gesinnungen er theilte.

10. Dies war auch das Loos des Portugiesen Gonzalez Baez, dessen ich im nächstvorhergehenden Hauptstücke*) erwähnt habe, und der als judaisirender Ketzer umkam.

11. D. Katharine de Ordega, Wittwe des Kommandeurs Loaisa, Tochter des Fiskals des königlichen Raths von Castilien, und zu Valladolid wohnhaft, wurde als Lutheranerin verurtheilt, und beichtete: sie theilte das Loos der übrigen Verurtheilten. Eben dies war der Fall bei Katharinen Roman de Pedrosa, Isabellen de Estrada aus dem nämlichen Orte, und Johannen Blazquez, in Diensten der Marquise d'Alcanizes. Keines dieser 14 Schlachtopfer hatte Irrlehren verbreitet, keines war in Ketzerei zurückgefallen; gleichwol konnten die Inquisitoren nicht glauben, daß ihre Reue einen andern Grund, als Furcht vor dem Tode, gehabt habe. Warum? weil sie ihr angebliches Verbrechen nicht eher eingestanden, als nachdem sie auf die Folter gebracht waren.

X. Unter den bei dem Valladolider Auto de

*) Abschn. 3, 3. A. d. U.

se wieder in den Schoos der Kirche Aufgenommenen wurden bemerkt: 1. D. Peter Sarmiento de Roxas, zu Palencia wohnhaft, Ritter des Ordens von Santiago, Kommandeur von Quintana, ein Sohn des D. Johann de Roxas, ersten Marques von Poza, und seiner Gattin D. Marie Gomez de Sarmiento. D. Marie war eine Tochter des D. Diego Gomez de Sarmiento, Grafen von Salinas und Ribadeo, und seiner Gattin D. Marie Ulloa, aus dem Hause der Marquese de la Mota de Toro. Man bestrafte ihn als Lutheraner, nahm ihm sein Ordenszeichen ab, ließ ihn den Sanbenito auf Lebenszeit anlegen, sperrte ihn für immer ein, konfiscirte sein Vermögen, und erklärte ihn für ehrlos.

2. D. Ludwig de Roxas, Neffe des vorhergehenden, ältester Sohn des D. Sanchez de Roxas Sarmiento, dessen Vater der vorerwähnte Marques de Poza war, und der D. Franziske Henriquez d'Almansa, einer Tochter des D. Franz Henriquez d'Almansa, Marques von Alcanizes, und der D. Isabella Ulloa de la Mota de Toro. Man hatte ihm dasselbe Verbrechen, wie dem ersten, zur Last gelegt; er wurde aus Madrid, Valladolid und Palencia verbannt; man verbot ihm, Spanien zu verlassen; sein Vermögen wurde eingezogen, und er für unfähig erklärt, in dem Marquisat von Poza zu succediren, welches auf seinen jüngern Bruder, D. Sanchez de Roxas Henriquez, überging.

3. Donna Mencia de Figueroa, Gattin des oberwähnten D. Peter Sarmiento de Roxas, und Hofdame der Königin. Man verurtheilte sie, als

Lutheranerin, den Sanbenito zu tragen, für ihre übrige Lebenszeit eingesperrt zu sein, und ihr ganzes Vermögen zu verlieren.

4. Donna Anne Heuriquez de Roxas, Tochter von weiland D. Alfons Heuriquez d'Almansa, Marques von Acanizes, und D. Elvire de Roxas, seiner Wittwe, von ihrer Mutter her Enkelin der vorerwähnten ersten Marquese de Poza. Sie war die Gattin des D. Johann Alfons de Fonseca Meria, Barons von Sainte Euphemie, und der D. Marine de Roxas, die auch von eben diesen Marquesen de Poza abstammte. Ihr Verbrechen war die Annahme des Lutherthums. Sie erschien bei dem Auto de fe mit dem Sanbenito, und wurde hernach in ein Kloster eingesperrt. Sie war damals 24 Jahre alt, verstand die lateinische Sprache vollkommen, und hatte die Schriften Calvin's und Konstantin's Ponce de la Fuente gelesen.

5. Donna Marie de Roxas, eine Nonne des Katharinenklosters zu Valladolid, 40 Jahre alt, Schwester der D. Elvire de Roxas, Marquise von Alcanizes und Tochter des ersten Marques von Poza. Sie wurde als Lutheranerin verurtheilt, mit dem Sanbenito zum Auto de fe geführt, und auf Lebenszeit in ihr eigenes Kloster eingesperrt. Die Inquisition verordnete, sie soll als die letzte der Klostergemeinde im Chor und Speisesaal behandelt werden, und nicht mehr mitstimmen dürfen.

6. Don Johann de Ulloa Pereira, Ritter und Kommenthur des Johanniterordens, in der Stadt Toro wohnhaft. Er war ein Sohn und Bruder der Barone de la Mota, die bald nachher

Marqueſe wurden. Als Lutheraner verurtheilt, mußte er den Sanbenito anziehen, man ſperrte ihn auf Lebenslang ins Gefängniß, ſein Vermögen ward eingezogen, er wurde für infam und unfähig zu einer Ehrenſtelle erklärt, mußte Ordenshabit und Ordenskreuz ablegen, und wurde aus Madrid, Valladolid und Toro verbannt, ohne iedoch das Königreich verlaſſen zu dürfen. Ulloa wandte ſich 1565 an den Papſt, ſtellte die ihm von den Inquiſitoren bereitete Lage vor, und erinnerte ihn an die Dienſte, die er der Religion geleiſtet, indem er auf den Galeeren ſeines Ordens gegen die Türken gefochten, und beſonders, indem er fünf Schiffe des Korſaren Caramani Arraez genommen, ſo wie in den Expeditionen gegen Algier, Bugia und Afrika*), nach welchen ihn der Kaiſer Karl V. zum erſten Kapitän und in der Folge zum General einer Landarmee gemacht, mit welcher er in Teutſchland, Ungarn, Siebenbürgen und andern Gegenden ins Feld gezogen ſei. Er fügte hinzu, ſeit einem Jahre habe der Generalinquiſitor ihn von der Fortſetzung ſeiner Buße in Allem, was ihn angehen möchte, dispenſirt, aber er wünſche, wieder in ſeinen Rang als Ritter einzutreten, weil er noch im Stande ſei, Dienſte zu thun. Der Papſt erließ zu Ulloa's Gunſten am 8. Jun. 1565 ein Breve, wodurch er ihn in alle Rechte eines Ritters, der die Ordensgelübde abgelegt, wieder herſtellt, mit dem ausdrücklichen

*) Da auch Algier, wovon Bugia eine Provinz ausmacht, zu Afrika gehört, ſo iſt unter der afrikaniſchen Expedition vermuthlich die gegen Tunis zu verſtehen, die ins J. 1535, ſo wie die gegen Algier ins J. 1541, fällt.

A. d. U.

Beisatze, daß das Vorgefallene ihn nicht hindern könne, zu den höhern Würden seines Ordens oder zu Militärdiensten befördert zu werden, wofern nur der spanische Generalinquisitor und der Großmeister von Malta sein Dekret genehmigten. Die Sachen gingen, wie Ulloa wünschte, und er wurde wieder in seine Kommenthurstelle eingesetzt.

7. Johann de Vibero Cazalla, Augustin's Bruder, von Valladolid gebürtig, wurde als Lutheraner bestraft; man verurtheilte ihn, sein Vermögen und seine Freiheit zu verlieren, und lebenslänglich den Sanbenito zu tragen.

8. Donna Johanne Silva de Ribera, die Gattin des Vorhergehenden, war von Valladolid gebürtig, und eine natürliche Tochter des D. Johann de Ribera, Marques von Montemayor, und seiner Sklavin, Marie Florin. Sie theilte das Schicksal ihres Gatten.

9. Donna Konstanzie de Vibero Cazalla, eine Schwester Augustin's Cazalla, Wittwe des Notars Hernand Ortiz, wurde zum Tragen des Sanbenito, zu ewiger Gefangenschaft und zum Verluste ihres Vermögens verurtheilt. Als Augustin seine Schwester vorübergehen sah, kehrte er sich gegen die Prinzessin Statthalterin, mit den Worten: Prinzessin, ich bitte Eure Hoheit, haben Sie Mitleid mit dieser Unglücklichen, die dreizehn Kinder als Waisen zurückläßt.

10. Eleonore de Cisneros, von Valladolid, 24 Jahre alt, war die Gattin des Anton Herezuelo, der als Unbußfertiger verurtheilt worden. Sie erhielt ihre Strafe nach den zwei Vorhergehenden. Als ihr Gatte von dem Auto de fe her-

unterkam, erblickte er sie mit dem Sanbenito der Wiederausgesöhnten, worauf weder Flammen, noch Teufelsfiguren, wie auf dem seinigen, waren; er wurde wüthend, weil sie nicht bei ihren Gesinnungen beharrt habe, mißhandelte sie mit Fußtritten, und sagte zu ihr: Ist das der Werth, den du auf die Lehre legst, worin ich dich sechs Jahre hindurch unterrichtet habe? Eleonore hörte ihren Gatten schweigend an, antwortete nichts, und zeigte sich sehr demüthig und duldend.

11. Donna Franziske Zugniga de Baeza. Diese Valladolider Schwärmerin war eine Tochter Alfonsens de Baeza und der Donna Marie Zugniga, seiner Gattin. Sie wurde mit dem Sanbenito bestraft, auf Lebenszeit eingesperrt, und ihr ganzes Vermögen eingezogen. Als Augustin Cazalla auf die Beschuldigungen eines Zeugen, der gegen ihn ausgesagt hatte, antwortete, während er noch auf dem Leugnen beharrte, erklärte er, der ihm zur Last gelegte Satz, welcher darin bestand, daß es kein wahres Abendmahl gebe, als unter beiderlei Gestalten, sei von D. Franziske Zugniga, einer Schülerin des D. Bartholomäus Carranza und des Br. Dominikus Roxas, geäussert worden, aber die Mönche führen ihre Streiche, und verstecken die Hand, die sie führe. In einer andern Erklärung vom 12. Okt. wiederholte er das Nämliche, und setzte hinzu, D. Franziske sei ihm feind seit dem J. 1543, wo ihr die Hoffnung geschwunden sei, seinen Bruder Gonzalez Perez de Vibero Cazalla zum Manne zu bekommen, der sie nicht

mehr habe heuraten wollen, weil ihr Vater, Alfons Barza, kurz zuvor auf Befehl der Inquisition von Valladolid als iudaisirend verhaftet worden. Dieser von Cazalla angeführte Grund konnte nicht angenommen werden, weil er selbst eben so wohl, wie D. Franziske, von Juden, die durch die Inquisition verurtheilt worden, abstammte, wie wir im 14. Hauptstück dieser Geschichte*) gesehen haben.

12. Marine de Saavedra, von Zamora gebürtig, Wittwe des Johann Cisneros de Soto, eines ausgezeichneten Edelmanns. Sie wurde als Lutheranerin gestraft: man legte ihr den Sanbenito an, ihr Vermögen wurde eingezogen, und sie selbst zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt.

13. Isabelle Minguez, in Diensten der Donna Beatrix Vibero Cazalla, die bei dem Auto de fe, von welchem die Rede ist, verbrannt worden. Sie theilte das Schicksal der Vorhergehenden.

14. Anton Minguez, Isabellens Bruder, zu Pedrosa wohnhaft, wurde aus der nämlichen Ursache und auf die nämliche Art bestraft.

15. Anton Wasor, ein Engländer, Bedienter des an demselben Tage verbrannten D. Ludwig de Roras**), wurde verurtheilt, den Sanbenito zu tragen, sein Vermögen zu verlieren, und ein Jahr in einem Kloster zuzubringen.

16. Daniel de Quadra, aus dem Marktflecken Pedrosa, verlor, als Lutheraner, seine

*) Abschn. 2, 22. A. d. U.

**) Unter den in den drei nächstvorhergehenden Absätzen aufgezählten Verbrannten kommt kein Ludwig de Roras vor, dagegen aber in Nr. 2. dieses Absatzes unter den Wiederausgesöhnten. A. d. U.

Freiheit mit ſeinem Vermögen, und legte auf Lebenszeit den Sanbenito an.

XI. Die Glaubenspredigt hielt der berühmte Br. Melchior Cano, ernannter Biſchof der kanariſchen Inſeln, nachdem das ganze Publikum Zeuge eines ärgerlichen und empörenden Auftritts geweſen, der ſogar vor den Augen der Verſammlung ſtatt fand. Als der Hof angekommen war, und die Miniſter, die Tribunale, die übrigen Behörden, die Grandes, der Adel, das Volk und die Angeklagten ihre Plätze eingenommen hatten, ſah man den Inquiſitor von Valladolid, D. Franz Baca, gegen die Eſtrade vortreten, wo der Prinz von Aſturien, D. Carlos, und ſeine Tante, die Prinzeſſin Johanne, ſaßen, um ihnen den Eid abzufodern und abzunehmen, daß ſie die Inquiſition aufrechthalten und ſchützen, und ihm Alles entdecken wollen, was von irgend Jemand, wer es auch ſein möge, gegen den Glauben geſprochen worden, und zu ihrer Kunde gekommen ſei. Was dieſen Inquiſitor ſo dreiſt machte, war das Regulativ, welches die katholiſchen Könige Ferdinand und Iſabella genehmigt hatten, als die Inquiſition eingeführt wurde. Ein Artikel deſſelben enthielt, daß der bei dem feierlichen Auto de fe den Vorſitz führende Magiſtrat einen Eid dieſer Art ablegen ſoll, ob er ſchon an dem Tage, da die Inquiſition in dieſer Stadt gegründet wurde, dieſe Förmlichkeit beobachtet hatte. Aber was haben Magiſtrate und Souveräne gemein? D. Carlos und ſeine Tante legten den ihnen abgefoderten Eid ab: der Prinz war damals erſt vierzehn Jahre alt. Die Folge zeigte, wie ſehr dieſe Dreiſtigkeit ihm mißa

fallen hatte; er schwur der Inquisition unversöhnlichen Haß; ich werde Gelegenheit haben, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wann von dem Prozesse dieses Prinzen die Rede sein wird*).

Zweiter Abschnitt.

Zweites Auto de fe.

I. Das zweite Auto de fe zu Valladolid hatte statt am 8. Okt. desselben Jahrs 1559; es war noch feierlicher, als das erste, wegen der Gegenwart Philipp's II. Die Inquisitoren hatten seine Zurückkunft aus den Niederlanden abgewartet, um ihm durch dieses große Fest Ehre zu erzeigen. Man sah da dreizehn Personen, die den Flammen übergeben wurden, einen Leichnam und ein Standbild, denen es eben so erging**), und sechszehn Verurtheilte, die zur Wiederaussöhnung und Buße zugelassen wurden. Mehrere dieser Prozesse waren seit dem Mai geendigt, und ohne Zweifel ist also die Hinrichtung der Unglücklichen bloß deswegen aufgeschoben worden, weil man hoffte, sie werde diesem so religiösen Fürsten angenehm sein, obgleich die Erzählung des Auftritts Schauder er-

*) Nach der „entlarvten Inquisition," S. 91. legten auch noch in neuern Zeiten Spaniens Könige bei feierlichen Auto's de fe einen Eid ab, dessen Inhalt aber nicht angegeben ist. A. d. U.

**) Nach der „entlarvten Inquisition," S. 146. fg. sollen bei diesem Auto de fe 28 verbrannt worden sein. A. d. U.

regt. In des Königs Gefolge waren sein Prinz, seine Schwester, der Prinz von Parma, drei französische Gesandte, der Erzbischof von Sevilla, die Bischöfe von Palencia und Zamora, und andre ausgewählte Bischöfe; auch sah man dabei den Connetable und den Admiral, die Herzoge von Naxera und Arcos, den Marques von Denia, nachherigen Herzog von Lerma, den Marques von Astorga, den Grafen von Uregna, der Herzog von Ossuna wurde, den Grafen von Benevente, später zu derselben Würde erhoben, den Grafen von Buendia, den letzten Großmeister des Ritterordens von Montesa D. Peter Ludwig de Borgia, Bruder des h. Franz de Borgia, Herzogs von Gandia, den Johanniter-Großprior von Castilien und Leon D. Anton de Toledo, Sohn und Bruder der Herzoge von Alba; mehrere andre Grandes von Spanien, die in dem Protokoll über diese Exekution nicht namentlich aufgeführt sind, und viele Personen von geringerem Stande; die Gräfin von Ribadia und andre vornehme Damen, nebst den Rathskollegien, Gerichtshöfen und aufgestellten Behörden.

II. Die Glaubenspredigt wurde von dem Bischofe von Cuenca gehalten: die Bischöfe von Palencia und Zamora degradirten die Priester, die sich unter der Zahl der Verurtheilten befanden, und der Generalinquisitor, Erzbischof von Sevilla, foderte hernach dem Könige den nämlichen Eid ab, den bei der ersten Ceremonie D. Carlos und die Prinzessin Regentin abgelegt hatten. Philipp unterzog sich dieser Formalität, und unterzeichnete seine durch einen Beamten der Inquisition vorge-

leſene Zuſage vor den Augen der Verſammlung. Die Verurtheilten waren:

1. D. Carlos de Seſo, ein Edelmann aus Verona, Sohn des Biſchofs von Piacenza in Italien, und aus einer der erſten Familien des Landes; er war 43 Jahre alt, und galt für einen tüchtigen und gelehrten Mann, der dem Kaiſer große Dienſte geleiſtet, und die Stelle eines Stadtrichters zu Toro bekleidet hatte. Er war verheuratet mit Donna Iſabella de Caſtilla, einer Tochter des D. Franz de Caſtilla, Ritters des Ordens von Alcantara, und der D. Katharine Ladron de Guebara y Abalos, Nichte des Biſchofs von Calahorra D. Alfons de Caſtilla, und Baaſe des Dechants von Toledo D. Diego de Caſtilla, die alle von dem Könige D. Peter dem Grauſamen durch den Biſchof von Piacenza D. Peter de Caſtilla, einem Enkel dieſes Monarchen, abſtammten. Aus Veranlaſſung ſeiner Heurat hatte er ſeinen Wohnſitz zu Villamediana bei Logronno genommen. Er hatte unverholen die Ketzerei gepredigt, und war der vornehmſte Urheber der Fortſchritte des Luterthums zu Valladolid, Plaſencia, Zamara und in den dazu gehörigen Marktflecken. Nachdem er zu Logronno verhaftet, und in die Geheimgefängniſſe zu Valladolid gebracht worden, antwortete er auf die Anklage des Fiskals am 28. Jun. 1558. Sein Urtheil wurde ihm am 7. Okt. 1559 bekannt gemacht, und man benachrichtigte ihn, daß er ſich auf den andern Tag zum Tode gefaßt zu halten habe. In ähnlichen Fällen pflegt man in die Verurtheilten zu dringen, daß ſie die Wahrheit, ſowol von ſich ſelbſt, als von An-

dern, sagen sollen, ohne sich eine Lüge oder irgend eine Verheimlichung zu erlauben. Diese Gewohnheit hat die Prozesse ins Unendliche vervielfältigt, weil die meisten Angeklagten in dem Augenblicke, da sie ihre Verurtheilung vernehmen, die Fassung verlieren, und aus Aengstlichkeit und heißem Verlangen, dem Tode zu entgehen, die unbedeutendsten Kleinigkeiten aus ihrem ganzen Leben, und selbst von Umständen, die sie als zweifelhaft ansehen, aussagen. D. Carlos de Seso, nachdem er Dinte und Papier gefordert, schrieb seine Beichte, die ganz lutherisch war. Er sagte darin, diese Lehre sei der wahre evangelische Glaube, und nicht die, welche die römische Kirche lehre, die seit einigen Jahrhunderten im Verderben liege; er wolle in diesem Glauben sterben, und bringe, zum Andenken und aus lebendigem Glauben an das Leiden Jesu Christi, Gott den Stand der Erniedrigung, in den man ihn versetzt habe, zum Opfer. Es wäre schwer, die Lebendigkeit und Kraft der Aeusserungen, womit er zwei Bogen anfüllte, zu schildern, ob gleich, so zu reden, der Tod vor ihm stand. De Seso wurde die ganze Nacht und am Morgen des 8. ermahnt, aber ohne Erfolg. Man steckte ihm den Knebel in den Mund, den er während der ganzen Dauer des Auto de fe, und als er an den Ort der Hinrichtung ging, darin hatte, damit er ausser Stande wäre, seine Lehre zu predigen. Nachdem er an den Pfahl befestigt war, nahm man ihm den Knebel aus dem Munde, und begann von neuem, ihn zur Ablegung einer Beichte zu ermahnen. Mit lauter Stimme und vieler Festigkeit gab er zur Antwort: Wäre

mir Zeit dazu gelassen, wollte ich auch beweisen, daß ihr verloren geht, wenn ihr nicht meinem Beispiele folgt. Zündet eilends das Holz an, das mich verzehren soll. Die Henker verstanden's: de Seso starb in seiner Unbußfertigkeit.

2. Peter de Cazalla, von Valladolid gebürtig, Pfarrer zu Pedrosa, in der Diöcese Zamora. Er war ein Bruder des Doktors Augustin Cazalla, und 34 Jahre alt. Nach seiner am 23. April 1558 erfolgten Verhaftung gestand er, die lutherische Lehre angenommen zu haben, und gab die Gründe an, worauf sein Glaube sich stützte. Er bat um Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche. Sein Urtheil wurde am 10. Mai 1559 gefällt. Der Bischof von Palencia und der Licentiat Santillan, Kanzleiauditor und Konsulent des heiligen Officiums, stimmten für die Wiederaufnahme, die übrigen Richter auf den Tod. Der Rath der Oberinquisition, nachdem er von der Sache Kenntniß genommen, erkannte auf die Uebergabe an den weltlichen Richter, weil Cazalla beschuldigt sei, die Ketzerei gepredigt zu haben, was aus 23 Aussagen und selbst aus seinem eigenen Bekenntnisse sich ergebe. Am 7. Okt. machte man ihm sein Urtheil bekannt, damit er sich zum Tode gefaßt halten möchte; er weigerte sich aber, zu beichten. Mit dem Knebel im Munde ging Cazalla zum Auto de fe: als er sich an den Pfahl befestigt sah, verlangte er einen Beichtiger, und wurde hernach erdrosselt, ehe er verbrannt ward*).

*) Nach der „entlarvten Inquisition," S. 145. wäre Peter Cazalla bei dem im Mai 1559 gehaltenen Valladolider Auto de fe hingerichtet worden. A. d. U.

3. Dominik Sanchez, ein Priester von Villamediana bei Logronno, nahm Luther's Ketzerei an, nachdem er den de Seso gehört, und seine Schriften gelesen hatte. Verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden, folgte er Peter Cazalla's Beispiele, und starb wie er.

4. Br. Dominik de Roxas, ein Dominikanerpriester. Er war ein Schüler des D. Bartholomäus de Carranza gewesen. Sein Vater war der Marques de Poza, von welchem zwei andre Kinder bei dem ersten Auto de fe hatten Buße ablegen müssen. Br. Dominik war 40 Jahre alt. Bei seiner Verhaftung zu Calahorra war er als Laie verkleidet. Er hatte diesen Habit angelegt, um den Nachforschungen der Agenten der Inquisition zu entgehen, bis zu dem Augenblicke, wo er nach einer Unterredung, die er mit D. Carlos de Seso zu haben wünschte, den Weg nach Flandern einschlagen könnte. Er legte seine erste Erklärung vor dem heiligen Officium zu Valladolid am 13. Mai 1558 ab; man nöthigte ihn zu mehreren, weil er in der einen widerrief, was er in der andern geäussert hatte, um (dies war der Grund seines Schwankens,) den Katechismus und die verschiedenen Predigten, die er verfaßt hatte, zu vertheidigen. Er wurde wegen dieses Widerrufs zur Folter verurtheilt. Br. Dominik bat, ihn mit den Qualen der Folter zu verschonen, weil er sie mehr fürchtete, als den Tod; man antwortete ihm, diese Gnade werde ihm bewilligt werden, wenn er verspreche, das bisher Zurückbehaltene auszusagen; er ließ sich dies gefallen, und fügte einige neue Erklärungen zu den ersten hinzu; hers-

nach bat er um die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche. Am 7. Okt. foderte man ihn auf, sich auf den andern Tag zum Tode zu bereiten; da machte er weit wichtigere Entdeckungen zum Vortheile einiger Personen, gegen welche er bei den vorhergehenden Verhören ausgesagt hatte, und die er hätte in Verlegenheit setzen können; doch weigerte er sich zu beichten, und als er von dem Gerüste des Auto de fe herabgestiegen war, um zu dem Scheiterhaufen geführt zu werden, kehrte er sich gegen den König, und rief ihm zu, er sterbe für die Vertheidigung des wahren evangelischen Glaubens, welches der lutherische sei. Philipp II. befahl, ihm den Knebel in den Mund zu stecken; er hatte ihn noch im Munde, als er an den Pfahl befestigt wurde; aber in dem Augenblicke, da der Scheiterhaufen angezündet werden sollte, verließ ihn der Muth, er verlangte einen Beichtiger, empfing die Absolution, und wurde hierauf erdrosselt. Br. Dominik und seine beide Unglücksgenossen, die vor ihm hingerichtet wurden, wurden während des Auto de fe ihrer Priesterwürde entsetzt; am Ende dieser Ceremonie ward ihnen der Sanbenito angelegt und die Ketzermütze aufgesetzt; bis dahin waren sie im Chorrocke, ohne Hut und Mantel.

5. Johann Sanchez, zu Valladolid wohnhaft, von Astudillo de Campos gebürtig, ein Sohn des Alfons Gomez und der Elvire Sanchez, war in Diensten bei dem Pfarrer Peter de Cazalla und bei der D. Katharine Hortega gewesen; er war 33 Jahre alt. Aus Furcht, von der Inquisition verhaftet zu werden, entfloh er aus Valladolid, um sich zur See in die Niederlande zu begeben, unter

dem angenommenen Namen Johann de Vibar. Die Inquisitoren erfuhren es durch Johanns eigene Briefe, die ihnen in die Hände fielen, zu Castro Urdiales am 7. 8. und 30. Mai 1558 geschrieben, und an D. Katharine Hortega gerichtet waren, während diese sich im Gefängniß befand. Sie meldeten es dem Könige, der in Brüssel war, und dem Hofrichter D. Franz de Castilla auftrug, ihn auffangen zu lassen: Sanchez wurde zu Turlingen verhaftet. Nachdem er nach Valladolid gebracht worden, wurde er, als Verbreiter der lutherischen Lehre und als Unbußfertiger, zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt: man führte ihn zum Tode mit dem Knebel im Munde, den er bis zu dem Augenblicke behielt, wo er an den Pfahl befestigt wurde. Da er keinen Beichtiger verlangte, wurde der Scheiterhaufen angezündet, und als die Stricke, womit er gebunden gewesen, verbrannt waren, sprang er oben auf das Schaffot, wo er sehen konnte, daß mehrere der Verurtheilten beichteten, um nicht im Feuer zu sterben. Die Priester ermahnten ihn von Neuem, zu beichten; da er aber sah, daß Seso fest bei seinem Endschlusse blieb, ob er gleich von den Flammen schon umzingelt war, stürzte er sich wieder mitten in dieselben hinein, und schrie, man soll noch Holz zulegen, weil er, wie D. Carlos de Seso sterben wolle. Man verstand ihn, und, unwillig dadurch gemacht, vollzogen sogleich die Hatschiere und Henker um die Wette seinen letzten Willen.

6. Donna Euphrosyne Riob, eine Klarissernonne von Valladolid, wurde durch 22 Zeugen

des Lutherthums überwiesen. Sie zeigte keine Reue, bis sie an den Pfahl gebunden war; da verlangte sie einen Beichtiger, und wurde, hergebrachtem Brauche nach, erst nach vorhergegangener Erdrosselung ins Feuer geworfen.

7. Donna Marine de Guevara, eine Nonne aus dem Kloster Belen zu Valladolid, Cisterzienserordens, war eine Tochter des D. Johann de Guevara, wohnhaft zu Trecegno, in den Gebirgen von Santander, und der Donna Anne de Tobar, Enkelin eines andern D. Johann de Guevara, und der Donna Elvire de Roxas, seiner Gattin, Verwandte des Grafen von Ognate und des Marques von Poza, von Mutterseite her Enkelin des D. Sanchez de Tobar, Schwester des D. Joseph de Guevara, Ritters zu Trecegno, des D. Gabriel de Guevara, Weihbischofs und Generalvikars des Bischofs von Cuenca, und des D. Diego de Harp, der nach der Aussage der Angeklagten sich in Indien niedergelassen hatte. Marine gestand die Thatsachen, aber ob sie gleich wieder aufgenommen zu werden verlangt hatte, konnte sie doch der Verurtheilung nicht entgehen. Dies war um so auffallender, da der Generalinquisitor, Erzbischof von Sevilla, sich die gröste Mühe gegeben hatte, um ihr das Leben zu retten. Dieser Umstand gibt ihrem Prozesse ein eigenes Interesse, und kann auf nähere Erläuterungen begierig machen. Es ist meine Absicht, wieder darauf zurückzukommen, wann ich die Geschichte dieses Auto de fe geendigt habe.

8. Donna Katharine de Reinoso, eine Nonne aus demselben Kloster, aus welchem D. Marine

de Guevara gewesen, war 21 Jahre alt. Sie war eine Tochter des D. Hieronymus de Reinoso, Barons von Antillo de Campos, und der Donna Johanne de Barza, seiner Gattin, Schwester de D. Franz de Reinoso, Bischofs von Cordova, und der Donna Agnes de Reinoso, die sich zu Malaga mit Gonzalez Perez de Vivero, einem Bruder des Doktors Cazalla, verheuratet hatte. Katharinens Mutter stammte von iüdischen Voreltern ab. Es ist erwiesen, daß diese eine Lutheranerin war, und, als die Nonnen ihres Klosters im Chore sangen, sagte: Schreit nur, und macht, daß Baal euch hört; reißt euch den Kopf ab, so wird er euch heilen. Katharine de Reinoso wurde zum Feuer verurtheilt, beichtete, und wurde erdrosselt, ehe sie verbraunt wurde.

9. Donna Margarethe de Saint-Etienne, eine Klarissernonne, wurde überwiesen, sich zu derselben Lehre, wie die beiden vorhergehenden, bekannt zu haben, und erlitt dieselbe Strafe.

10. Peter de Sotelo war zu Aldea del Palo, in der Diöceſe Zamora, geboren und wohnhaft; 35 Jahre alt. Man beschuldigte ihn des Lutherthums; da seine Beichte nicht aufrichtig schien, wurde er verbraunt, nachdem er erdrosselt war.

11. Franz d'Almaeza, von Almarza, einem zu Soria gehörigen Landgute, in dem Bisthume Osma; sein Schicksal war dasselbe, das der Vorhergende hatte.

12. D. Marie de Miranda, auch eine Klarissernonne von Valladolid, theilte das Loos ihrer Genoſſinnen.

13. Franz Blanco, ein neuer Christ, hatte

Mahomed's Religion abgeschworen. Er wich in der Folge von dem rechten Glauben ab, und verfiel in mehrere Irrthümer, besonders in den, es sei nicht wahr, daß Christus gekommen sei, und wann er komme, werde er verheuratet sein, Kinder haben, und im Familienkreise, wie andre Menschen, leben. Man hielt seine Reue für verstellt, und er wurde, nachdem er todt war, verbrannt.

14. Johanne Sanchez, aus der Klasse der Weiber, die man in Spanien mit dem Namen Schwärmerinnen bezeichnet, wohnte zu Valladolid, und wurde als Lutheranerin verurtheilt. Als sie ihr Urtheil erfahren hatte, schnitt sie sich mit einer Scheere den Hals ab, und starb einige Tage nachher, ohne Reue, in ihrem Gefängnisse. Ob man gleich in sie drang, daß sie beichten sollte, weigerte sie sich doch hartnäckig. Ihr Leichnam wurde in einer Bahre, mit ihrem Standbilde, an den Ort des Auto de fe getragen, und Alles mit den übrigen Schlachtopfern verbrannt.

III. Der zu Bußen verurtheilten Personen waren sechszehn. Ich will diejenigen anführen, die, entweder wegen ihres Rangs, oder selbst wegen der Natur ihres Prozesses, eine besondre Erwähnung verdienen.

1. D. Isabelle de Castilla, Gattin des D. Carlos de Seso, dessen Geschichte vorgekommen ist, gestand freiwillig, einige Meinungen ihres Gatten angenommen zu haben. Man verurtheilte sie zu der Strafe des Sanbenito, ewiger Gefangenschaft und Vermögenskonfiskation.

2. D. Katharine de Castilla war Isabellens

Nichte und eine Tochter ihres Bruders D. Diego de Castilla und der D. Marie de Abalos, seiner Gattin. Sie erlitt dieselbe Strafe, wie ihre Tante.

3. D. Franziska de Zugniga Reinoso, eine Nonne aus demselben Valladolider Kloster, war eine Schwester der D. Katharine de Reinoso, die bei dem nämlichen Auto de fe verbrannt worden. Es wurde ihr das Recht des Stimmens bei den Wahlen ihres Klosters genommen, und ausdrücklich verboten, dasselbe iemals zu verlassen.

4. und 5. D. Philippine de Heredia und D. Katharine d'Alcaraz waren Freundinnen der Vorhergehenden. Ihr Schicksal war dasselbe. Die zweite stammte mütterlicher Seits von Juden ab; aber ihr Vater war aus einer sehr edeln und angesehenen Familie.

6. Anton Sanchez, zu Salamanca wohnhaft, wurde als falscher Zeuge in Glaubenssachen bestraft. Man bewies ihm, daß er gegen die Wahrheit ausgesagt hatte, ein Kind sei von seinem Vater beschnitten worden, und daß er diese Aussage bloß gethan, damit dieser, der ein Jude war, verbrannt würde. Man verurtheilte ihn zu 200 Peitschenhieben, wovon er 100 zu Valladolid und eben so viele zu Salamanca erhalten sollte. Die Hälfte seines Vermögens wurde ihm genommen, und er auf fünf Jahre auf die Galeeren geschickt. Diese Strafe war keine Kleinigkeit; doch würde, wenn er, nach dem Gesetze der katholischen Könige, die die Inquisition eingeführt hatten, die Strafe, in welche er den andern bringen wollte, hätte ausstehen müssen, nicht so Viele sein Verbrechen nach-

gemacht haben. Die Nachsicht der Inquisitoren gegen diese Art Verbrecher ist eine unwidersprechliche Thatsache, ob sie gleich in den Prozessen wegen Ketzerei keinen Anstand nehmen, die Todesstrafe nach Willkür gegen Angeklagte auszusprechen, denen sie nichts, als ein Verschweigen oder eine verstellte Reue vorwerfen können. Bei der Würdigung einiger dieser Urtheile bemächtigt sich meiner ein schmerzliches Gefühl, das ieden Ausdruck übersteigt; das folgende Beispiel wird zeigen, ob ich Recht habe.

7. Peter d'Aguilar, von Tordesillas gebürtig, zu Zamora wohnhaft, seines Gewerbs ein Scheerer, gab sich für einen Gerichtsdiener des heiligen Officiums aus, und zeigte sich an dem Tage, wo das erste Auto de fe gehalten werden sollte, mit dem Stabe der Inquisition. Nachdem er sich hierauf in eine Stadt von Campos begeben hatte, behauptete er, er habe den Auftrag, das Grab eines Prälaten zu öffnen, dessen Gebeine, als Ueberreste eines in der mosaischen Religion Verstorbenen, der Inquisition überliefert, mit seinem Standbilde bei einem Auto de fe ausgestellt, und hernach verbrannt werden solle. Peter wurde zu 400 Peitschenhieben verurtheilt, wovon er 200 zu Valladolid und eben so viele zu Zamora erhalten sollte, man zog sein ganzes Vermögen ein, und schickte ihn auf Lebenszeit auf die Galeeren. Dieser Handel beweist augenscheinlich, daß, wenn man, bloß aus Eitelkeit oder Unklugheit, sich für einen Gerichtsdiener des heiligen Officiums ausgab, solches in den Augen der Inquisitoren ein zweimal größeres Verbrechen war, als ein fal-

sches Zeugniß, auf welches ein Mensch verbrannt, sein Vermögen eingezogen und seine ganze Nachkommenschaft der Infamie preisgegeben wurde. Welches System von Gesetzgebung!

IV. Dies ist die Geschichte der beiden zu Valladolid gehaltenen Auto's de fe, von denen man so viel gesprochen hat, ob man gleich nur unbestimmte Vorstellungen davon hatte. Einen interessanten Umstand will ich noch bemerken: das Detail der Prozesse zeigt, daß die Inquisition zu gleicher Zeit, als verdächtig, die Lehren der Protestanten ganz oder zum Theil angenommen zu haben, 45 Personen den Prozeß gemacht, wovon mehrere wegen ihres Rangs oder wegen ihrer persönlichen Eigenschaften bekannt zu werden verdienen. Man findt darunter den Erzbischof von Toledo, D. Bartholomäus Carranza, und seinen Rival (wo nicht gar Verfolger) Melchior Cano, ernannten Bischof der kanarischen Inseln; den Jesuiten P. Tablares; den h. Franz de Borgia und seine Tochter D. Johanne, Gattin des D. Johann d'Enriquez d'Almansa, Marques von Alcanizes; D. Elvire de Roxas, die Mutter des Vorhergehenden; D. Johann de Roxas, Marques von Poza, und den Herzog von Naxera D. Anton Manriquez de Lara, beide gestorben; die Gräfin von Monterry; D. Friedrich Henriquez de Ribera, Bruder des Marques von Tarifa; D. Marie, D. Alvaro und D. Bernhardin de Mendoza, Verwandte der Prinzessin von Evoli; den Prior Johann Fernandez; den Licentiaten Torres, Kantor, und den Licentiaten Merida, Kanonikus der Stiftskirche zu Palencia; Sabino Astete,

Kanonikus von Zamora, und Alfons Lopez, Priester von Ciudad Rodrigo; Br. Peter de Soto, einen Dominikanermönch, Beichtvater Karl's V.; eilf Religiosen desselben Ordens, lauter gelehrte Theologen, namentlich den ehrwürdigen Ludwig von Granada, bekannt durch seine Erbauungsschriften und große Tugend; Ferdinand del Castillo, Hofprediger des Kaisers und Königs, Verfasser der Historia del Santo Domingo y de su orden; Peter de Sotomayor, Professor zu Salamanca; Anton de Santo Domingo, Rektor, und Johann de la Pegna, Lehrer an dem Kollegium des h. Gregor zu Valladolid; Alfons de Castro und Ambrosius de Salazar, beide Professoren; Franz Tordesillas, Johann de Villagarcia, Ludwig de la Cruz, Lehrer der Theologie, und Dominikus Soto, Professor zu Salamanca, einen sehr bekannten Schriftsteller; D. Antonie de Mella, Gattin des Gregor Sotello, eines Edelmanns von Zamora; die Priorin Katharine de los Rios; die gewesene Priorin Anne de Guzmann; Bernardine de Roxas und Isabelle Henriette d'Almansa, Nonnen des Katharinenklosters zu Valladolid; iene eine Schwester, diese eine Tochter der Donna Elvire de Roxas, verwittweten Marquisin von Alcanizes. Von diesen 45 Personen waren zehn verhaftet worden; einige wurden es später, und bei den übrigen wurde der Prozeß ausgesetzt. Aber man würde irren, wenn man glaubte, die Inquisitoren hätten ihre gerichtlichen Verfolgungen auf die eben genannten Individuen beschränkt. Im Fortgange des Prozesses des Erzbischofs von

Toledo, Carranza, wurden andre gegen Bischöfe und sehr angesehene Personen angefangen; ich beschränke mich hier auf das Resultat der von mir durchgangenen Papiere. Von wie vielen habe ich die Akten nicht durchsehen können! Diese Arbeit hätte die Kräfte eines einzigen Menschen überstiegen, und ich gestehe, es war mir unmöglich, Alles zu lesen, was sich in den Archiven gehäuft hatte, ob ich gleich dazu lange Zeit hindurch täglich mehrere Stunden angewandt habe. Ich komme auf den Prozeß der Marine de Guevara zurück, deren Geschichte ich versprochen habe.

V. Als am 15. Mai 1558 Marie Miranda, eine Nonne des Klarisserklosters zu Valladolid, auf die gegen sie vorgebrachte Anklage sich vernehmen ließ, nannte sie Marinen de Guevara als eine Bekennerin der lutherischen Lehren, um derentwillen sie verhaftet sei. An demselben Tage stellte sich Marine vor der Inquisition, um ein freiwilliges Bekenntniß vor dem Inquisitor Guillelmo abzulegen; sie setzte es an den folgenden Tagen, am 16., 26. und 31. August fort, so wie sie sich des Vorgegangenen und der von ihr geführten Reden erinnerte. Da ihr Vergehen auch durch die Aussagen mehrerer Mitverbrecher ausser Zweifel gesetzt war, so wurde sie, in Gemäsheit eines Verhaftsdekrets vom 28. Jan. am 11. Febr. 1559 aus ihrem Kloster in die Geheimgefängnisse der Inquisition gebracht. Die drei Ermahnungsverhöre*) wurden am 21. und 27. Februar und am 2. März

*) Was darunter zu verstehen sei, ist Bd. 1. S. LVI. Art. Moniciones, erklärt.

gehalten. Dabei versicherte Marine, sich bloß der Thatsachen zu erinnern, die sie in ihren vier freiwilligen Aussagen angegeben habe. Am 3. desselben Monats übergab der Fiskal seine aus 23 Artikeln bestehende Anklage. Marine gestand, sie seien fast alle wahr, und wollte sich bloß damit rechtfertigen, daß sie der Irrlehre nicht völligen Beifall gegeben habe, sondern zweifelhaft geblieben sei. Sie gab ihre Gründe in einem mit eigener Hand geschriebenen Aufsatze an, den sie am 7. dieses Monats einreichte. mit einem von einem Advokaten unterzeichneten Gesuche, um ihre Freilassung zu erhalten. Am 8. Mai bat sie um ein freiwilliges Verhör, und fügte ihrem Bekenntnisse neue Artikel hinzu; andre Erklärungen gab sie am 12. Junius ab; am 27. theilte man ihr den Auszug oder die Eröffnung der Zeugenaussagen mit: sie antwortete, sie erinnere sich keiner andern Thatsache. Die Inquisitoren foderten sie auf, sich nochmals zu besinnen, und das Wahre in den Umständen und Sätzen, die von den Zeugen angegeben, und in ihren eigenen Erklärungen nicht begriffen seien, anzuerkennen. Marine bat am 5. um ein Verhör, und äusserte: Sie habe die eröffneten Zeugenaussagen eingesehen, und glaube, daß man sie ihr vielmehr mitgetheilt habe, um ihr Irrthümer, die sie nicht kenne, in den Kopf zu sezzen, als um sie davon abzubringen; deswegen könne sie nicht sie noch einmal lesen, aus Furcht, der Teufel möchte ihr irgend einen bösen Gedanken eingeben; ihre Pflicht gegen Gott

verbinde sie, dieselben nicht anzuerkennen, weil sie vor ihm und auf den von ihr abgelegten Eid die ganze Wahrheit angegeben habe; sie habe nichts mehr zu sagen, und ihr Gedächtniß bringe sie auf nichts anderes. Marine reichte zugleich einen schriftlichen Aufsatz ein, worin sie nähere Auskunft über ihre abgelegten Erklärungen gab. Am 14. übergab sie dem Tribunale ein Gesuch, um losgesprochen, oder wenigstens wieder mit Buße in den Schoos der Kirche aufgenommen zu werden. An demselben Tage legte sie, aus Veranlassung der Aussagen neuer, kürzlich abgehörter Zeugen, eine neue Erklärung ab; Marine hatte auch über ihr gutes Betragen als Klosterfrau Beweis beizubringen gesucht, und die Zeugnisse der Abtissin und fünf Klosterfrauen waren günstig für sie ausgefallen. Gegen sie trat ein neuer Zeuge auf; seine Aussage wurde ihr am 28. mitgetheilt, und sie antwortete darauf durch Beziehung auf das, was sie schon bekannt habe, und durch die Erklärung, daß sie, ohne die Wahrheit zu verletzen, nichts weiter sagen könne.

VI. Der Generalinquisitor fand sich veranlaßt, Marinen zu begünstigen, weil er mit mehrern ihrer Verwandten in freundschaftlicher Verbindung stand. Auf die Nachricht, daß die Inquisitoren von Valladolid Willens seien, sie zu verurtheilen, trug er am 28. Jul. dem D. Alfons Tellez Giron, Baron von Montalban, einem Vetter Marinens und des Herzogs von Ossuna, auf, sich zu der Angeklagten zu verfügen, und in sie zu dringen, daß sie das, was sie leugne und

die Zeugen behauptet haben, eingestehe, weil sie, wenn sie es nicht thue, zum Tode verurtheilt werden würde. Giron vollzog den Willen des Generalinquisitors. Marine antwortete ihm, sie könne, ohne die Wahrheit zu verletzen, nichts weiter sagen, als was sie schon gesagt habe. Sehr auffallend ist es, daß die Versicherungen der Angeklagten keinen Eindruck auf ihre Richter gemacht; denn sie hatte kein Interesse, die Wahrheit zu verheimlichen; vielmehr war es ihr Vortheil, wenn sie sie sagte, da die Umstände, welche die letzten Zeugen zu den beschwerenden Anzeigen hinzugefügt hatten, nicht die Zahl der ihr zur Last gelegten Irrthümer vermehrten, sondern bloß die der Reden und Thatsachen, welche ihre Ketzerei bestätigten, die sie eingestand, mit der einzigen Einschränkung, daß sie bloß zweifelhaft geblieben sei, ohne ie dem Irrthum völligen Beifall gegeben zu haben. Ueberdies konnte das Gegentheil durch das Bekenntniß dessen, woran sie sich nicht erinnern zu können versicherte, nicht erwiesen werden. Diese so natürliche Ansicht der Sache hatten die Richter und Konsulenten nicht. Als sie des andern Tags, am 29. Jul., zusammengekommen waren, um das Endurtheil zu fällen, machte einer derselben den Antrag, auf die Folter zu erkennen, und alle Uebrige stimmten für Marinen's Uebergabe an den weltlichen Richter; welche Entscheidung von dem Rathe der Oberinquisition bestätigt wurde. Dies Urtheil wurde nicht sogleich bekannt gemacht, weil nach der Observanz des Gerichts diese Formalität erst an dem Tage vor dem Auto de fe vollzogen wird. Sie hatte bei Marinen de Guevara am

7. Okt. statt; und da die Instruktionen von 1541 und andre seitdem ergangene das Todesurtheil aufheben und auf die Wiederaufnahme des Verurtheilten in den Schoos der Kirche zu erkennen gestatten, wenn er sich bekehrt, ehe er an den weltlichen Richter übergeben wird, so machte der Generalinquisitor einen letzen Versuch, indem er den D. Alfons Tellez de Giron zum zweitenmale an seine Baase schickte, um sie aufzufodern, daß sie Alles angeben soll, um dem Tode zu entgehen. Dies Benehmen des Valdés mißfiel den Inquisitoren von Valladolid, die davon als von einem besondern und anstößigen Vorzuge sprachen, da man keines dieser Mittel bei den übrigen Klosterfrauen angewandt habe, die zur Todesstrafe verurtheilt worden, ob sie gleich weniger schuldig gewesen seien. Valdés wandte sich an den Rath der Oberinquisition, der auf die Vorstellungen des Präsidenten Rücksicht nahm, indem er verfügte, der Besuch soll statt finden in Gegenwart eines oder mehrerer Inquisitoren und des zum Defensor bestellten Advokaten selbst, dessen Beredsamkeit sehr ersprießlich sein könne. Dieser letzte Versuch gelang nicht besser, als der erste; Marine blieb bei ihrer Angabe. Welcher Angeklagte sollte nicht vor einem Gerichte zittern, das so hartnäckig an dem Grundsaze festhält, daß alle Zeugen die Wahrheit sagen, daß sie Alles, was sie gesehen und gehört, wohl verstanden haben, und daß nicht die Länge der Zeit ihr Gedächtniß habe täuschen und ihr Urtheil irrführen können? Ich will die Geschichte dieses Prozesses nicht endigen, ohne hier das Endurtheil abdrucken zu lassen, welches gegen

Marinen de Guevara ausgesprochen worden, nachdem es im Gerichte in Gemäsheit der gesammelten Abstimmungen aufgesetzt war. Aus diesem Aktenstücke wird man den Styl der Inquisition ersehen.

VII. „Wir Inquisitoren gegen Ketzerei und Abfall in den Königreichen Castilien, Leon, Galicien und in dem Fürstenthume Asturien, angestellt in der sehr edeln Stadt Valladolid, durch die päpstliche Gewalt ꝛc. Da, nach genommener Einsicht eines vor uns anhängigen Prozesses in peinlichen Sachen, des Licentiaten Hieronymus Ramirez, Fiskals des heiligen Officiums, an einem, entgegen Donna Marine de Guevara, eine Profeß gethan habende Nonne des Klosters Belen, Bernhardinerordens, in dieser Stadt, am andern Theil, einer von uns Inquisitoren sich am 15. Mai des verwichenen Jahrs 1558 in gedachtes Kloster verfügt hatte, hat ihm besagte Marine de Guevara eine Erklärung zugestellt, und seit dieser Zeit mehrere andre, worin sie unter Andern sagt, sie habe sich öfters mit einer in die lutherischen Irrthümer verstrickten Person unterhalten, und sie immer sagen gehört: Nun wir sind gerecht worden durch den Glauben, so haben wir Friede mit Gott, durch unsern Herrn Jesum Christ; diese Worte scheinen ihr gut, und sie glaube sie, ob sie gleich nicht begreife, in welchem Sinne" ꝛc.

VIII. Hier führt das Urtheil an, was ich von dem Resultate des gegen Marinen angestellten Prozesses, in Betreff der ihr zur Last gelegten Irr-

thümer und ihrer abgegebenen Erklärungen, gesagt habe, und diese Darstellung füllt mehrere Bogen; wornach man Folgendes liest.

IX. „Nach eingesehenen Gesuchen beider Theile haben wir die Eröffnung der Aussagen der gegen besagte Donna Marine de Guevara abgehörte Zeugen, in Betreff der ihr zur Last gelegten Irrthümer und Ketzereien, verfügt, welcher Zeugen zwölf gewesen sind; und nachdem wir sie über das Wesentliche und die Artikel des besagten Zeugenrotels befragt, hat sie sich auf das, was sie in ihren Vernehmlassungen gesagt und bekannt, bezogen, hingegen alle übrige gegen sie angegebene Punkte geleugnet; und nachdem sie über das Ganze mit ihrem Advokaten Rücksprache genommen, hat sie, unter Betheurung ihrer Unschuld, dem Zeugenrotel widersprochen; dann haben wir die Eröffnung der Aussagen zweier andern Zeugen verfügt, die auch gegen Marinen de Guevara ausgesagt haben, worauf sie so, wie auf das Uebrige geantwortet, das, was sie gesagt hatten, geleugnet, und Mehreres zu ihrer Vertheidigung angeführt hat; nachdem wir die zu ihrer Rechtfertigung produzirten Zeugen abhören lassen, sind wir zur Eröffnung der Aussagen eines letzten Zeugen geschritten, worauf sie auf die nämliche Art geantwortet, und auf den Rath ihres Advokaten erklärt hat, daß sie nichts mehr zu sagen habe, so wie der besagte Fiskal; wir haben den Prozeß beschlossen, und nachdem wir darüber unter uns und mit mehrern bedeutenden und gelehrten Männern zu Rathe

gegangen sind, den Namen Jesu Christi angerufen."

„Wir finden, nach den Verhandlungen und Akten dieses Prozesses, daß besagter Fiskal gänzlich und völlig erwiesen hat, theils durch die Aussagen der Zeugen, theils durch die Vernehmlassungen der Donna Marine, daß dieselbe der Lehre, die unsre heilige Mutter behauptet und lehrt, entsagt, und mehrere Irrthümer und Ketzereien des Ketzerhaupts Martin Luther und seiner Anhänger angenommen und geglaubt hat; daß die Ausflüchte, die sie zu ihrer Vertheidigung geltend gemacht, (indem sie vorgibt, sie habe die ihr zur Last gelegten Irrlehren nicht geglaubt, sondern sei in dieser Rücksicht zweifelhaft und unentschieden gewesen,) unzuverläßig sind, und daß weder diese Gründe, noch irgend ein anderer der von ihr angeführten sie in irgend einem Stücke rechtfertigen. Folglich müssen wir erklären, und erklären hiemit, daß besagte Marine de Guevara eine lutherische Kezzerin gewesen, und noch ist, und sich bei mehrern Zusammenkünften und Versammlungen, wo man diese Irrthümer lehrte, befunden hat: daß ihr Bekenntniß erdichtet und verstellt ist, und daß sie von dieser Zeit an in die Strafe des großen Banns und in die andern Kirchenstrafen verfallen ist, in welche die verfallen, die von unserm heiligen katholischen Glauben abweichen, an welchem sie, als eine Christin von altem Stamme, als entsprossen aus einem sehr edeln Blute, und als eine Klosterfrau, die das Gelübd abgelegt hat, fest zu halten verpflichtet war; und wir übergeben sie dem Gerichte und dem weltlichen Arme Sr.

Magnificenz, des Ritters Ludwig Osorio, Corregidors*) Sr. Maiestät in dieser Stadt, und seinem Stellvertreter in besagtem Amte; welchem wir empfehlen, sie gütig und barmherzig zu behandeln; und befehlen, mittelst gegenwärtigen Endurtheils, daß Alles so, wie gesagt ist, vollzogen werden soll. Licentiat Franz Baca. Doktor Riego. Licentiat Guillelmo. Bischof von Palencia, Graf von Pernia."

Wen sollte es nicht empören, wenn er diesen Akt des Gerichts damit endigen sieht, daß die Inquisitoren dem ordentlichen königlichen Richter empfehlen, sich gegen die Angeklagte gütig und barmherzig zu betragen, während ihnen nicht unbewußt ist, was geschehen wird? Wirklich macht man vierzehn Tage vor dem Auto de fe dem ordentlichen königlichen Richter bekannt, wie viele zur Todesstrafe verurtheilte Gefangene man ihm übergeben werde, eine Maßregel, die man deswegen nimmt, damit er zum Voraus den Ort der Hinrichtung, das Holz und die zur Exekution erfoderlichen Pfähle, so wie die Endurtheile mit dem nöthigen Raume zum Einschreiben der Namen und des Standes, wovon man ihm am Abend vor dem Auto de fe Kunde gibt, bereit halten möge. Ist der Angeklagte für einen unbußfertigen Ketzer oder für einen Rückfälligen erklärt worden, so beschränkt sich das Urtheil des königlichen Richters darauf, daß er in Gemäßheit der Gesetze des Königreichs zu der Strafe des Feuers verurtheilt wird, oder nur zur Erdrosselung, wenn er Reue zeigt.

*) So heißen die ersten Richter in den größern Städten Spaniens. A. d. U.

Die Inquisitoren sind dieses Ausgangs der Sache so gewiß, daß, wenn der Corregidor, nachdem der Verurtheilte seiner Verfügung übergeben ist, sich erlaubte, ihn zu ewiger Gefangenschaft in irgend einer afrikanischen, asiatischen oder amerikanischen Festung, und nicht zur Todesstrafe, zu verurtheilen, sie dagegen bei dem Souverän Vorstellungen machen, und vielleicht gar ihn mit Kirchenstrafen belegen, und ihm den Prozeß machen würden, als einem, der sich den Verfügungen des heiligen Officiums widersetzt, und den Eid, wodurch er demselben Hilfe und Beistand zu leisten versprochen, verletzt habe, und als einem Begünstiger der Ketzer. Was will also diese Heuchelei sagen, da man sich stellt, als interessire man sich für den verurtheilten Unglücklichen, indem man dem ordentlichen Richter aufgibt, ihn gütig und barmherzig zu behandeln? Man weiß wol, daß alle geistliche Richter das Nämliche verlangen, wann sie dem weltlichen Arme diejenigen übergeben, die er zur Todesstrafe verurtheilen muß, weil ihnen daran liegt, die Leute glauben zu machen, daß sie keinen Theil am Tode des Angeklagten, ihres Nebenmenschen, haben, und also nicht in die Strafe der Irregularität verfallen, die gegen die zu irgend Jemands Tode beitragenden Priester ausgesprochen ist: aber unmöglich kann man Gott täuschen durch diese den geheimen Gesinnungen des Herzens widerstreitenden Formeln. Der heilige Augustin hat in ähnlichen Fällen gebetet; daher ist die Gewohnheit gekommen, von welcher ich rede; aber dieser große Heilige that es mit redlichem Herzen und aufrichtigem Sinne, weil er

der Meinung war, das Verbrechen der Ketzerei verdiene die Todesstrafe nicht, und es sei genug, wenn man die, welche so unglücklich gewesen, es zu begehen, bloß zu Geldstrafen verurtheile.

XXI. Hauptstück.

Geschichte zweier gegen Lutheraner in der Stadt Sevilla gehaltener Auto's de fe.

Erster Abschnitt.

Auto de fe von 1559.

I. Während man zu Valladolid Anstalten zu einem zweiten Auto de fe machte, hielt man am 24. Sept. 1559 auf dem Franziskusplatze zu Sevilla ein andres, das eben so sehr durch den Stand einiger der Verurtheilten, als durch die Beschaffenheit ihrer Sache berüchtigt ist. Vier Bischöfe waren dabei gegenwärtig; der Koadiutor von Sevilla, die Bischöfe von Lugo und der kanarischen Inseln, die sich zufälligerweise in dieser Stadt befanden, und der Bischof von Tarazona, den der König beauftragt hatte, mit dem Charakter eines Vice-Generalinquisitors und Subdelegirten von

Valdés daselbst seinen Sitz zu haben, seitdem es geschienen, als ob die Entfernung der Chefs der Inquisition den Vollzug der genommenen Maßregeln zur Ausrottung des Lutherthums, das dort eben so große Fortschritte, wie in Valladolid, gemacht hatte, verzögere. Der Bischof von Tarazona D. Johan Gonzalez de Munebrega kannte vollkommen die Förmlichkeiten des Inquisitorialverfahrens, weil er die Funktionen eines Inquisitors mehrere Jahre hindurch in Sardinien, Sicilien, zu Cuenca und Valladolid verrichtet hatte.

II. Die Inquisitoren des Bezirks von Sevilla waren D. Michael del Carpio, D. Andreas Gasco und D. Franz Galdo; D. Johann de Obrando repräsentirte daselbst den Erzbischof. Ich bemerke dies, um zu beweisen, daß keiner der Richter Vorgas geheißen hat, obgleich der Verfasser des Romans Kornelia Bororquia solches behauptet. Ich werde auf dies Produkt zurückkommen, um zu zeigen, wie sehr es verachtet zu werden verdient.

III. Das Auto de fe, von welchem ich reden werde, war so feierlich, als es ohne die Gegenwart der Prinzen vom königlichen Geblüte sein konnte. Es wurde in Beisein des königlichen Gerichtshofs, des Domkapitels, einiger Grandeñ von Spanien und einer großen Menge Titulados *) und Leuten vom niedern Adel gehalten: die Herzogin von Bejar war mit mehrern Frauen zugegen: auch sah man dabei einen unermeßlichen Zusammenlauf von Adel und Pöbel. 21 Angeklagte, nebst jdem

*) Darunter werden in Spanien alle vom hohen Adel verstanden. A. d. U.

Standbilde eines andern ungehorsamen Schlachtopfers, wurden dabei an den weltlichen Richter übergeben, und zu Bußen 80 Personen verurtheilt, wovon die meisten Lutheraner waren; ich will die bedeutendsten anführen.

IV. Das Standbild, das bei dem Auto de fe zum Vorscheine kam, war das Bild des Licentiaten Franz de Zafra, eines Beneficiatpriesters bei der Pfarrkirche des h. Vincenz zu Sevilla, der als lutherischer Ketzer verurtheilt, und ungehorsam abwesend war. Reynald Gonzalez de Montes gibt weitläufige und ausführliche Nachrichten von diesem Unglücklichen, so wie von einer großen Menge andrer, denen durch die Inquisition von Sevilla, welcher er für seine Person zu entgehen das Glück gehabt, der Prozeß gemacht worden war. Ich habe sie mit dem, was davon in den Papieren des heiligen Officiums vorkommt, verglichen, und in Absicht auf das Wesentliche der Thatsachen und Begebenheiten richtig gefunden, obgleich der Verfasser sich darin durchgehends als einen heftigen Eiferer für das Lutherthum zeigt, welches er die wahre evangelische Lehre nennt. Ich glaube daher, daß man ihn als einen zuverläßigen und die Wahrheit schreibenden Historiker bei den Thatsachen, die ich nicht im Archive des Raths der Oberinquisition gefunden habe, benützen darf, so oft nicht der Parteigeist die Rücksicht, die der Geschichte gebührt, bei ihm verdunkelt. Er sagt, Franz Zafra sei in der heiligen Schrift sehr bewandert gewesen, und es sei ihm sehr lange gelungen, seine lutherischen Gesinnungen zu verbergen, so daß er oft von den Inquisitoren den Auftrag er-

hielt, zur Anzeige gekommene Lehrsätze zu prüfen, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, Vielen nützlich zu sein, die ohne diesen glücklichen Umstand unfehlbar verurtheilt worden wären. Er hatte in sein Haus eine Schwärmerin aufgenommen, die, nachdem sie sich unter denen ihrer Klasse, welche die neue Lehre am hartnäckigsten behaupteten, ausgezeichnet hatte, in einen solchen Zustand von Wahnsinn verfiel, daß er genöthigt war, sie in eine besondre Kammer einzusperren, und bei den Ausbrüchen ihrer Heftigkeit durch Peitschenhiebe und andre ähnliche Mittel zur Ruhe zu bringen. Diese Frau, nachdem sie 1555 entwischt war, stellte sich vor dem Inquisitor, und bat um Gehör. Da gab sie mehr als 300 Personen als Lutheraner an; die Inquisitoren ließen ein Verzeichniß derselben fertigen; Franz Zafra wurde vorgefodert, und bewies, daß man die Aussage eines gänzlich wahnsinnigen Weibs nicht annehmen könne, ob er gleich selbst darin als einer der hauptsächlichsten Ketzer angegeben war [1]). Da das heilige Officium nichts vernachläßigt, was seine Untersuchungen leiten kann, so gab dies Verzeichniß Anlaß, daß man das Betragen und die Lehrmeinungen der angegebenen Personen sorgfältiger zu beobachten anfing, und er ließ mehr als 800 derselben verhaften, die in das Schloß Triana, wo das Gericht seine Sitzungen und seine Gefängnisse hatte, in Klöster zu Sevilla und in Privathäuser, die man zu diesem Behufe eingerichtet, eingesperrt wurden [2]). Wann

1) Reginaldi Gonzalvii Montani Sanctae Inquisitionis hispanicae artes aliquot detectae, sub rubr. *Publicatio testium*, p. 50.

2) Ibid. sub rubr. *Julianus Fernandez*, p. 119.

ich von dem Auto de fe von 1560 handeln werde, wird man diese verrückte Frau, mit einer ihrer Schwestern und den drei Töchtern derselben, unter den Schlachtopfern erblicken *). Franz Zafra war unter diesen Gefangenen; aber es gelang ihm zu entwischen, und nachdem er als ungehorsam verurtheilt worden, wurde er im Bildnisse verbrannt.

V. An der Spitze der zur Uebergabe an den weltlichen Richter Verurtheilten bemerke ich die Donna Isabella de Baena, ein sehr reiches Frauenzimmer von Sevilla. Man riß ihr Haus nieder, wie mit dem der Donna Eleonore de Vibero zu Valladolid geschehen war, und aus demselben Grunde, nämlich weil es den Lutheranern zum Tempel gedient.

VI. Unter den übrigen Seviller Schlachtopfern finde ich D. Johann Ponce de Leon, den jüngern Sohn des D. Rodrigo, Grafen von Bayen, Geschwisterkindsvetter des Herzogs von Arcos, Verwandten der Herzogin von Bejar, mehrerer Grandes von Spanien und andrer Titulados, die bei seinem Auto de fe gegenwärtig waren. Man verurtheilte ihn als unbußfertigen Lutheraner: wirklich war er es bis zum letzten Augenblicke; anfangs leugnete er die Beschuldigungen, nachher aber gestand er einige, als er auf die Folter gebracht wurde. Die Inquisitoren schickten einen Priester, den er genau kannte, um ihn zu überzeugen, daß es sein Vortheil sein würde, wenn er Alles, was er von sich und andern wisse, der Wahrheit gemäß angäbe. Ponce ging in die

*) Unten, Abschn. 2, 11. A. d. U.

Falle, und legte die Bekenntnisse ab, die man verlangte; aber da er am 23. September, den Tag vor dem Auto de fe, gewahr wurde, daß er überlistet war, protestirte er nachdrücklich, und erklärte, man werde sogleich sein Glaubensbekenntniß hören. Wirklich legte er es als wahrer Lutheraner ab, und behandelte den Priester, der ihm zusprach, mit Verachtung. Gonzalez de Montes behauptet, er sei auf seiner Gesinnung beharrt, aber er irrt sich; denn Ponce beichtete, als er, nachdem er an den Pfahl angebunden worden, sah, daß man den Scheiterhaufen anstecken werde: er wurde nicht eher verbrannt, als nachdem er erdrosselt war, wie die übrigen reuigen Verurtheilten. Das von Montes erwähnte Prädikat eines Unbußfertigen, das man ihm in der Aufschrift des Sanbenito und in der Relation über das Auto de fe beilegte, ist eine Redensart der Sentenz, die ihn zur Todesstrafe verurtheilt. Bekanntlich ging in einem Falle dieser Art die Infamie auf die Söhne und Enkel in männlicher Linie über, und machte sie unfähig zu Ehrenstellen und Würden; dies Gesetz veranlaßte große Prozesse. Da ein andrer D. Rodrigo, Graf von Baylen, ein Enkel des D. Manuel, der der ältere Bruder des unglücklichen D. Johann gewesen, ohne Kinder gestorben war, so fiel die Erbfolge an D. Peter Ponce de Leon, den Sohn des Verurtheilten; weil aber das Urtheil ihn für unfähig solcher Ehren und Würden erklärt hatte, trat sein Neffe, D. Ludwig Ponce de Leon, an seine Stelle. D. Peter protestirte dagegen, und der königliche höchste Rath erklärte, daß der Besitz der Maiorate ihm

gehöre, aber ohne die Befugniß, den Grafentitel zu führen, auf welche Würde D. Peter Ponce de Leon keinen Anspruch mehr machen könne. Eben dieser Fall wurde hernach vor der königlichen Kanzlei zu Granada verhandelt, und zu Gunsten D. Peters entschieden, der bald hernach vom Könige Philipp III. ein Restitutionspatent erhielt, und das Prädikat als vierter Graf von Baylen annahm [1]).

VII. D. Johann Gonzalez, ein Priester von Sevilla, und ein berühmter Prediger Andalusiens, hatte sich in seinem zwölften Jahre zur mahomedanischen Religion gewendet, weil er von maurischen Eltern stammte. Die Inquisition von Cordova hatte ihn wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, und ihm eine leichte Buße auferlegt. Da er einige Zeit nachher als Lutheraner verhaftet wurde, blieb er hartnäckig dabei, nichts anzugeben, selbst während der Folter, die er mit unerschütterlicher Standhaftigkeit aushielt, indem er immer versicherte, er habe keine irrigen Lehren angenommen; seine seien wahr, und gründen sich auf bestimmte Stellen der heiligen Schrift; er sei also kein Ketzer, und eben das müsse man von denen sagen, die so, wie er, denken; deswegen dürfe er diese Personen nicht entdecken, weil er wisse, daß sie sogleich dasselbe Schicksal, wie er, haben würden, wenn er die Schwachheit hätte, ihre Namen anzugeben. Seine Standhaftigkeit verließ ihn selbst im Tode nicht. Seinem Beispiele folgten zwei seiner Schwestern, die einen Theil

1) Man sehe Cronica de los Ponces de Léon, elog. 18. par. 1.

desselben Auto de se ausmachten, und, nachdem man in sie gedrungen hatte, daß sie ihren lutherischen Grundsätzen entsagen sollen, erklärten, sie würden immer der Lehre ihres Bruders folgen, den sie als einen aufgeklärten Mann und als einen Heiligen, der in keinen schweren Fehl verfallen könne, verehrten. Sie wiederholten ihre Versicherung in dem Augenblicke, da man den Scheiterhaufen anzünden wollte; D. Johann, welchem man den Knebel, den er während der Ceremonie des Auto de se im Munde trug, herausgenommen hatte, sagte zu ihnen, sie sollten den 109. Psalm: Gott, mein Ruhm, schweige nicht! singen. Sie starben, sagen die Protestanten, im Glauben an Jesum Christum, und unter Abscheusbezeugungen gegen die Irrthümer der Papisten; diesen Namen gaben die Lutheraner den Römischkatholischen.

VIII. Br. Garcia de Arias, (mit dem Beinamen der weiße Doktor, wegen seiner ausserordentlich weißen Haare,) war ein Hieronymit aus dem Kloster des heil. Isidorus zu Sevilla; er wurde als halsstarriger Lutheraner verurtheilt, und starb, ohne Reue zu bezeigen, in den Flammen. Er hatte mehrere Jahre hindurch sich zu Luther's Lehre gehalten; aber seine Gesinnung war nur den vornehmsten Anhängern der Ketzerei, z. B. Vargas, Aegidio und Konstantin, bekannt. So vorsichtig benahm er sich, daß er nicht allein für einen sehr rechtgläubigen Theologen gehalten wurde, sondern auch für einen ausnehmend frommen Priester galt, weil er in allen seinen Predigten sich angelegen sein ließ, den Gläubigen den fleißigen Ge-

brauch der Sakramente der Buße und des Abendmahls, Kasteiungen und einige Uebungen einer rein äusserlichen Andacht, die die Mönche eingeführt hatten, zu empfehlen; zuletzt trieb er die Verstellung so weit, daß er sich für einen Feind der Lutheraner ausgab. So sich benehmend, wurde er mehr als einmal in den Rath der Inquisitoren berufen, die ihm auftrugen, Angeklagten zur Last gelegte Sätze zu prüfen; er zeigte so viel Anhänglichkeit an das System der Inquisition, daß Lutheraner, die ihn stark im Verdachte hatten, ihre Lehren angenommen zu haben, ihn mehreremale denunziirten; aber gegen die Gewohnheit des heiligen Officiums erklärten die Inquisitoren, seine Angeber verdienten keinen Glauben, und hätten bloß aus Haß gegen ihn gehandelt. Doch wurden ihm ihre Angaben mitgetheilt, damit er sich künftig in seinen Unterhaltungen mit verdächtigen Personen mehr in Acht nehmen möchte.

IX. Ich will, weil es bekannt zu werden verdient, sein Benehmen gegen Gregor Ruiz erzählen, den man wegen Erklärungen anklagte, die er in einer in der Hauptkirche zu Sevilla gehaltenen Predigt von einigen Stellen der heiligen Schrift gegeben hatte. Er wurde bei den Inquisitoren denunziirt, und vorgeladen, um seine Lehre gegen Theologen, die sie angreifen sollten, zu vertheidigen. Ruiz ging zu dem weißen Doktor, seinem Freunde und Studiengenossen, der die Entwicklung der zu seiner Vertheidigung aufzustellenden Grundsätze und die von ihm vorbereiteten Lösungen der Einwürfe, die man ihm machen könnte, hören wollte. Als man versammelt war, trugen

die Inquisitoren dem weißen Doktor auf, mit Ruiz zu disputiren. Diesem war es nicht wenig auffallend, ihn bei der Konferenz zu sehen; aber noch größer ward sein Erstaunen, als er ihn auf eine solche Art sich äussern hörte, daß er die zur Stelle gebrachten Antworten nicht brauchen konnte. Ruiz unterlag in diesem Kampfe, fand sich aber hoch beleidigt durch die Treulosigkeit des Doktors Arias, dem die lutherischen Lehrer Vargas, Aegidio und Konstantin die lebhaftesten Vorwürfe machten. Er glaubte, ihnen Furcht durch die Warnung einzuiagen, daß sie Gefahr liefen, verbrannt zu werden; sie antworteten ihm, wenn dies geschehe, werde er, seiner Heuchelei und Verstellung ohnerachtet, der Strafe nicht entgehen. Die Unglücksprophezeiung dieser Ketzer traf ein. Arias unterrichtete einige Religiosen seines Klosters in Luther's Lehre: einer von ihnen, Br. Kassiodor, kam darin so weit, daß es ihm bald gelang, fast alle Mönche seines Klosters zur Annahme derselben zu verleiten, so, daß, nachdem das Absingen der Psalmen und die übrigen klösterlichen Andachtsübungen aufgehört hatten, zwölf dieser Religiosen, denen diese Lage der Dinge sehr lebhafte Besorgnisse erregt hatte, aus dem Königreiche flohen, und zu Genf ankamen, von wo sie sich hierauf nach Teutschland begaben; die, welche in Sevilla zurückblieben, wurden von der Inquisition verurtheilt, wie man anderwärts sehen wird. Dasselbe Schicksal erwartete den Garcia d'Arias: so sehr er sichs hatte angelegen sein lassen, seine wahren Gesinnungen zu verbergen, so wurden doch der Aussagen gegen ihn immer mehrere, und endlich wurde

er in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums gebracht. Da änderte er sein System. Den Ausgang seines Prozesses voraussehend, legte er ein den Gesinnungen, die man bei ihm vermuthete, gemäßes Glaubensbekenntniß ab, und suchte zu beweisen, daß Luther's Lehrsätze von der Rechtfertigung, den Sakramenten, den guten Werken, dem Fegfeuer, den Bildern und andern strittigen Punkten Wahrheiten des Evangeliums, und die dagegen gemachten Einwürfe nichts, als grobe Irrthümer seien. Er höhnte die Inquisitoren, indem er sie als Barbaren und Unwissende behandelte, die sich erlaubten, Urtheile in Glaubenssachen zu fällen, obgleich die wahre Lehre ihnen unbekannt, und sie unfähig seien, die heilige Schrift auszulegen, oder auch nur zu wissen, was sie enthalte; er beharrte auf seiner Halsstarrigkeit, und kein Katholik konnte ihn zurückbringen, weil er vom Dogma weit mehr verstand, als die, mit welchen er disputirte. Er starb, ohne Reue zu bezeigen, und bestieg freudig das Schaffot.

X. Br. Christoph d'Arellano, ein Religiose des nämlichen Klosters, war, selbst nach dem Geständnisse der Inquisitoren, ein in der heiligen Schrift sehr bewanderter Mann; er legte ihr beharrlich einen lutherischen Sinn bei, und wurde verurtheilt, wie Arias. In seiner bei dem Auto de fe verlesenen Urgicht kam die Beschuldigung vor, er habe gesagt, die Mutter Gottes sei so wenig eine Jungfrau, als er. Bei diesen Worten steht er auf und ruft: Das ist eine Lüge; ich habe keine solche Blasphemie ausgestoßen; habe immer das Gegentheil

geglaubt; und selbst itzt bin ich im Stande, mit dem Evangelium in der Hand, Mariens Jungfrauschaft zu beweisen. Auf dem Scheiterhaufen ermahnte er den Br. Johann Chrysostomus, einen andern Mönch aus seinem Kloster, bei der Wahrheit des Evangeliums zu beharren; sie wurden beide verbrannt, wie Br. Kassiodor, welchen man als Verbreiter irriger Lehren verurtheilt hatte.

XI. Br. Johann de Leon, ein andrer Mönch aus dem Kloster des h. Isidorus, hatte Luther's Lehren angenommen; um ihnen desto freier folgen zu können, verließ er den Aufenthalt zu Sevilla. Fern von der Gesellschaft derer, die seine Gesinnungen theilten, reiste er in dem Augenblicke ab, da seine Freunde sich nach Frankfurt begeben hatten; er fand sie da, und sie kamen mit einander nach Genf zurück, wo sie, auf die Nachricht, daß Elisabeth vor Kurzem den englischen Thron bestiegen habe, sogleich beschlossen, nach England zu reisen, um da in Sicherheit zu leben. Die Inquisition, als sie erfuhr, daß mehrere verdächtige Personen von Sevilla und Valladolid die Flucht ergriffen hätten, schickte Spione nach Mailand, Frankfurt, Antwerpen und andern italienischen, niederländischen und teutschen Städten, und versprach ihnen eine große Belohnung für jeden Flüchtling, den sie zur Haft bringen würden. Br. Johann de Leon war einer von denen, die das Unglück hatten, erkannt zu werden. Man verhaftete ihn in Zeeland, in dem Augenblicke, da er sich nach England einschiffen wollte, und während man anderwärts den Johann Sanchez verhaftete,

der zu Valladolid verbrannt wurde [1]). Man fesselte den Br. Johann de Leon an Händen und Füßen, bedeckte ihm den ganzen Kopf bis unters Kinn mit einer eisernen Maske, und benahm ihm die Sprache, indem man ihm einen eisernen Knebel in den Mund steckte. In diesem Zustande kam er zu Sevilla an, wo er seine Meinungen vortrug, die er nicht für ketzerisch gelten lassen wollte. Br. Johann de Leon wurde zur Strafe des Feuers verurtheilt, und erschien bei dem Auto de fe mit dem Knebel. Die Leiden, denen er während seiner Haft ausgesetzt war, und seine damalige Lage bewirkten in diesem entkräfteten Körper eine so starke Gallen- und Schleimausleerung, daß man sie über seinen seit langer Zeit nicht geschorenen Bart auf den Boden herabfließen sah. Man nahm ihm den Knebel aus dem Munde, als er auf der Richtstätte angekommen war, damit er das *Credo* hersagen, ein katholisches Glaubensbekenntniß ablegen, beichten und der Strafe des Feuers entgehen könnte. Ein Beichtiger seines Klosters, der sein Studiengenosse gewesen, versuchte, ihn zum katholischen Glauben zurückzubringen; aber Br. Johann beharrte bei dem seinigen, und wurde als Unbußfertiger verbrannt.

XII. Doktor Christoph de Losada, ein Arzt von Sevilla, der sich in die Tochter eines Einwohners dieser Stadt verliebt hatte, verlangte sie von ihrem Vater zur Ehe. Dieser hatte beschlossen, sie keinem andern, als einem Manne zu geben, der ihm von dem D. Aegidio als der heiligen

1) Gonzalez de Montes nennt ihn Johann Fernandez; aber er irrt sich; man sehe das vorhergehende Hauptstück.

Schrift vollkommen kundig, und dem Sinne, den ihr dieser Lehrer beilege, anhängend vorgestellt werde; er wollte sagen, dem lutherischen Sinne, ohne ihn deutlicher zu bezeichnen. Christoph, um die Hand seiner Geliebten zu erhalten, wurde der Schüler dieses Doktors, und machte so große Fortschritte mit ihm, daß er bald protestantischer Prediger des Konventikels zu Sevilla wurde. Nachdem er in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums gebracht worden, befolgte er das System der meisten Seviller Angeklagten, indem er die ihm zur Last gelegten Thatsachen bekannte, aber sie nicht für ketzerisch gelten lassen wollte; es war unmöglich, ihn auf andre Gesinnung zu bringen; er weigerte sich, zu beichten, und wurde lebendig verbrannt.

XIII. Ferdinand de St. Jean, Lehrer des Lesens und Schreibens an dem Collegium doctrinae zu Sevilla, brachte den ihm übergebenen Kindern weder die Glaubensartikel, noch das *Credo* so bei, wie sie aufgeschrieben waren; er fügte einige Worte hinzu, die einen lutherischen Sinn haben konnten, den er angenommen hatte. Er gestand Alles in einer vier Bogen starken Erklärung. Dann wurde er wieder andern Sinns, und nachdem er ein Verhör ausgewirkt, sagte er den Inquisitoren, er mache sich Vorwürfe darüber, daß er die Personen angeklagt habe, die er hatte nennen müssen. Es waren damals wenigstens zwei Gefangene in ieder Gefangenstube, wegen der großen Menge Verhafteter. Ferdinand's Mitgefangener war P. Morcillo, ein Mönch des h. Isidorus, der Reue versprach, und wieder in den

Schoos der Kirche aufgenommen zu werden begehrte. Es war Ferdinanden gelungen, ihm den Muth einzuflößen, daß er sein Versprechen widerrief, und erklärte, er wolle im Glauben an Jesum Christum sterben, so wie ihn Luther verstehe, nicht, wie die Papisten ihn bekennen. Morcillo wurde zum Feuer verurtheilt; da er aber sich zum Beichten verstanden hatte, wurde er erst nach seinem Tode verbrannt. Ferdinand wurde, mit dem Knebel im Munde, zum Auto de fe, und von da zum Scheiterhaufen geführt, wo er als unbußfertig hingerichtet ward.

XIV. Bei eben diesem Auto de fe sah man auch die Donna Marie de Virues, Donna Marie Cornel und Donna Marie de Bohorques, die noch jung waren, und deren Eltern zum angesehensten Adel gehörten, umkommen. Die Geschichte der letzten verdient bekannt zu werden, wegen einiger Umstände ihres Prozesses, und weil ein Spanier unter dem Titel Kornelie Bororquia eine Novelle geschrieben hat, von welcher er versichert, sie sei mehr Geschichte, als Roman, ob sie gleich keines von beiden ist, sondern vielmehr eine Zusammenstellung mißverstandener Thatsachen und Auftritte, wobei er nicht einmal die wahren Namen seiner handelnden Personen beibehalten hat, selbst nicht den Namen der Heldin seiner Erzählung, weil er Limborch's Historia inquisitionis nicht verstanden hatte. Dieser Geschichtschreiber hat diese beiden Fräulein unter dem Namen *Cornelia* und *Bohorquia* angeführt, welches die Namen der Donna Marie Cornel und Donna Marie Bohorques sind. Der spanische Schriftsteller

hat diese beiden Namen zusammengefaßt, um eine Kornelie Bororquia zu bezeichnen, eine Person, die nie existirt hat. Er hat eine Liebesgeschichte zwischen ihr und dem Generalinquisitor erdichtet, was ins Abgeschmackte fällt, da dieser zu Madrid war. Er hat zugleich angebliche Verhöre angeführt, die das Tribunal des heiligen Officiums nie gehalten hat. Alles verkündet bei diesem Schriftsteller die Begierde, die Inquisition zu tadeln und lächerlich zu machen; die Furcht, deswegen gestraft zu werden, nöthigte ihn, sich nach Bayonne zu flüchten. Eine gute Sache wird schlecht, wenn man Lügen gebraucht, um sich zu vertheidigen: die historische Wahrheit ist für sich hinreichend, um zu zeigen, wie sehr das heilige Officium den Fluch der Menschheit verdient, und um die Leute davon zu überzeugen, braucht man nicht seine Zuflucht zu Erdichtungen oder zu den Waffen der Satire und des Lächerlichen zu nehmen. Das Nämliche muß ich von der *Guzmanade* sagen, einem französischen Gedichte voll falscher und ehrenrühriger Aeusserungen über den h. Dominikus de Guzmann, dessen Lebenswandel fleckenlos war, und den wir in Rücksicht auf die Albigenser tadeln mögen, ohne es diesem Schriftsteller nachzuthun, eingedenk der Lehre des h. Augustin, daß nicht Alles, was die Heiligen gethan haben, heilig gewesen ist*). Ich komme auf meinen Gegenstand zurück.

XV. Donna Marie de Bohorques war eine natürliche Tochter des Peter Garcia de Xerez Bohorques, aus einem der ersten Häuser von Sevilla,

*) Man s. B. 1. S. 347. fg. A. d. U.

wovon die Marquese von Ruhena, Grandes von Spanien der ersten Klasse, abstammen. Sie war noch nicht völlig 21 Jahre alt, da man sie als Lutheranerin verhaftete. Unterrichtet von dem Kanonikus und ernannten Bischofe von Tortosa, Doktor Johann Aegidio, verstand sie Latein vollkommen, und ziemlich viel Griechisch; sie hatte viele lutherische Bücher, und wußte das Evangelium und einige der vorzüglichsten Werke, worin der Text desselben, in Betreff der Rechtfertigung, der guten Werke, der Sakramente und der unterscheidenden Kennzeichen der wahren Kirche, nach Luthers Sinne erklärt war, auswendig. Sie wurde in die Geheimgefängnisse gebracht, bekannte sich zu den ihr zur Last gelegten Meinungen, und vertheidigte sie als rechtgläubig, indem sie auf ihre Art bewies, daß sie nicht ketzerisch seien, und man, statt sie zu strafen, wohl thun würde, wenn man so, wie sie, dächte. Von den in den Zeugenaussagen enthaltenen Thatsachen und Aeusserungen gestand sie diejenigen zu, die ihr wahr zu sein schienen, die andern aber leugnete sie, theils weil sie falsch und unrichtig gefaßt seien, theils weil sie sich nicht mehr daran erinnere, oder weil sie, aus Furcht, mehrere Personen durch das Eingeständniß derselben in Verlegenheit zu bringen, sich ihrer nicht schuldig erkennen wollte. Deswegen schritt man zur Folter; dann erklärte sie, ihre Schwester, Johanne Bohorques, kenne ihre Gesinnungen, und habe sie nicht mißbilligt. Wir werden bald*) sehen, was für traurige Folgen diese Entdeckung gehabt hat. Das gegen Marie

*) Unten Abschn. 2, 25. A. d. U.

Bohorques ausgesprochene Endurtheil ging dahin, daß sie nach den in ihrem Prozesse vorkommenden Inzichten und in Gemäsheit der gewöhnlichen Gesetze der Inquisition an den weltlichen Richter übergeben werden soll. Da man aber dem Angeklagten das Urtheil nicht eher, als am Abend vor dem Auto de fe ankündet, und selbst dann, statt es ihn lesen zu lassen, sich damit begnügt, daß man ihm sagt, er soll sich auf den andern Tag zum Tode bereiten, so entschieden die Inquisitoren zu Sevilla, (von denen keiner Vargas hieß, wie der Verfasser des Romans Kornelie Bororquia fantasirt hat,) man soll Marien zur Bekehrung ermahnen, ehe sie zum Auto de fe geführt werde. Man schickte hinter einander zwei Jesuitenpriester und zwei Dominikaner zu ihr, die sie zu dem Glauben der Kirche zurückbringen sollten. Sie kamen zurück voll Verwunderung über die Einsicht der Gefangenen, und unzufrieden über den Starrsinn, womit sie die von ihnen gemachten Erklärungen der heiligen Schrift zurückwies, die sie in lutherischem Sinne auslegte. Am Abend vor dem Auto de fe vereinigten sich zwei andre Dominikaner mit den ersten, um den letzten Versuch auf Mariens Gemüth zu machen, und mehrere andre Theologen von verschiedenen geistlichen Orden folgten ihnen. Marie empfing sie mit eben so viel Vergnügen, als Artigkeit, sagte ihnen aber, sie könnten sich die Mühe sparen, mit ihr von ihrer Lehre zu sprechen, indem sie, wenn sie auch noch so großen Antheil an ihrer Seligkeit nähmen. doch keine größere Wichtigkeit darauf legen könnten, als sie selbst, die bei der Sache das meiste Interesse habe;

sie würde ihren Meinungen entsagen, wenn sie dabei die geringste Ungewißheit fände, sei aber, wenn sie von der Wahrheit derselben überzeugt gewesen, ehe sie der Inquisition in die Hände gefallen, es noch vielmehr geworden, seitdem so viele papistische Theologen, nach mehrern Versuchen, ihr keine Beweisgründe hätten entgegensetzen können, die sie nicht vorausgesehen, und worauf sie nicht eine eben so gründliche, als bündige Antwort bereit gehabt hätte. Noch im Augenblicke der Hinrichtung foderte D. Johann Ponce de Leon, der eben die Ketzerei abgeschworen hatte, Marien auf, der Lehre des Br. Kassiodor nicht zu trauen, und die der Lehrer, welche zu ihrer Belehrung in den Kerker gekommen seien, anzunehmen. Marie nahm seinen Rath sehr übel auf, und nannte ihn einen Ignoranten, Idioten und Schwätzer, sie setzte hinzu, es sei nicht mehr Zeit zum Disputiren, und die Augenblicke, die ihr noch zu leben übrig seien, müssen zum Nachdenken über das Leiden und den Tod des Heilands angewendet werden, um ie mehr und mehr den Glauben anzufachen, durch den sie gerecht und selig werden müsse. So vielen Starrsinns ohnerachtet, verlangten einige Priester und eine große Menge Mönche dringend, als sie sahen, daß man Marien schon das Halsband angelegt hatte, man möchte auf ihre große Jugend und auf ihre auffallend ausgezeichneten Eigenschaften Rücksicht nehmen, und sich damit begnügen, sie das *Credo* sprechen zu hören, wenn sie sich erbiete, es herzusagen. Die Inquisitoren bewilligten, was man von ihnen verlangt hatte; aber kaum hatte Marie es geendigt, als sie an-

fing, die Artikel von der rechtgläubigen Kirche und dem Gericht über die Lebendigen und Todten in Luther's Sinn auszulegen; man ließ ihr nicht Zeit, zu endigen; der Henker erdrosselte sie, und todt wurde sie verbrannt. Dies ist die ächte Geschichte der Marie Bohorques, übereinstimmend mit den Prozeßakten, mit der Relation von dem Auto de fe, die von einem Ungenannten am nächsten Tage nach der Ceremonie aufgesetzt worden, und die ich vor mir liegen habe, und mit der davon verfaßten Erzählung des Gonzalez de Montes, eines Zeitgenossen der Marie. Dieser Schriftsteller, der gleicher Gesinnung mit ihr gewesen, verfaßte ihre Vertheidigung; daraus hat Philipp Limborch geschöpft, was er davon gesagt hat, aber in der Angabe der Eigennamen so lakonisch, daß er den spanischen Verfasser der Novelle zum Irrthume verleitet hat. Diese Schrift ist zu Bayonne gedruckt worden.

XVI. Unter den achtzig Individuen, die bei dem Auto de fe, von welchem die Rede ist, zu Bußen verurtheilt worden, befand sich ein Mulatte, im Dienste eines Edelmanns von Puerto de santa Maria. Er war als falscher Angeber denunziirt worden. Dieser Elende hatte ein Krucifix entwendet, die Figur davon weggenommen, und nachdem er sie mit einer Schnur am Halse befestigt, sie mit einer Geißel unten in einer Kiste in dem Hause seines Herrn versteckt, hernach aber den Inquisitoren angezeigt, sein Herr peitsche und schleife dies Bild alle Tage, und wenn man sich, ohne Zeit zu verlieren, in sein Haus verfüge, werde man sich von der Wahrheit seiner Aussage

überzeugen können. Da man die Sachen dort gefunden hatte, so wurde der Edelmann in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums gebracht; in der Folge kam man auf die Entdeckung der Wahrheit, nach einigen von dem Angeklagten selbst geleiteten Untersuchungen, der seinen Sklaven im Verdachte hatte, ihn aus Rache angegeben zu haben. Man ließ den Edelmann wieder los, und verurtheilte den Verleumder zu 400 Peitschenhieben und vier Jahre auf die Galeeren. Den ersten Theil seiner Strafe stand er in Puerta de santa Maria aus. Ich habe schon gesagt, daß ein Gesetz der Stifter des heiligen Officiums diese Art von Schuldigen zu der Strafe verurtheilt, in welche sie den Angeklagten bringen wollten; aber das Bedürfniß, den Geist der Angeberei aufzumuntern, war Ursache, daß die Inquisitoren nie darüber hielten.

XVII. Einige Tage vor dem Auto de fe von Sevilla, am 18. August 1559, starb Paul IV. zu Rom. Kaum hatte das Volk es erfahren, als es haufenweise auf den Inquisitionsbau loszog, alle Gefangene in Freiheit setzte, und die Wohnung und das Archiv des Tribunals verbrannte. Es kostete viel Mühe und Geld, den gereizten Pöbel abzuhalten, daß er nicht das Kloster della Sapienza der Dominikanermönche, die fast alle Geschäfte der Inquisition zu Rom leiteten, in Brand steckte. Der Prinzipalkommissär wurde verwundet, sein Haus angezündet, und das Andenken Paul's IV., der die Anstalt so sehr in Schutz genommen hatte, mit Schmähungen überhäuft, seine Bildsäule wurde vom Kapitol weggenommen und zertrüm-

mert, man vertilgte die Wappen des Hauses Carafa, und selbst die sterbliche Hülle des Papst's würde beschimpft worden sein, hätten nicht die Domherrn des Vatikans sich geeilt, ihn heimlich zu beerdigen, und die päpstliche Leibwache die Residenz der Päpste unversehrt erhalten [1]). Dieser Aufstand der Römer gegen ihre Inquisition schreckte die spanischen Inquisitoren nicht, deren Landsleute durch die Mönche in Grundsätzen auferzogen waren, die im graden Widerspruche mit denen standen, wozu ihre Altvodern unter der Regierung Ferdinand's und während der ersten zehn Jahre von Karl's V. Regierung sich bekannt hatten. Wer nachdenken kann, weiß, wie tief die in der Kindheit empfangenen Eindrücke sind, selbst in Rücksicht auf solche Vorstellungen, die man in spätern Jahren als falsch und täuschend erkennen lernt.

Zweiter Abschnitt.

Auto de fe von 1560.

I. Die Inquisitoren von Sevilla, die vielleicht auf die Anwesenheit Philipp's II. gerechnet hatten, bereiteten ihm ein zweites Auto de fe, ähnlich denen von Valladolid; als man die Hoffnung aufgegeben hatte, den Monarchen bei sich zu sehen, vollzog man diese Ceremonie, am 22. Dec. 1560. Dabei wurden vierzehn in Person und

1) Fleury Hist. eccl. l. 145. ann. 1559. n. 14.

drei im Bildnisse verbrannt, 34 aber mit Bußen belegt, auch verlas man die Wiederaussöhnung drei andrer Angeklagten, denen aus besondern Gründen noch vor dem Auto de fe das Urtheil gesprochen worden war. Doktor Aegidio, Kanonikus von Sevilla, von welchem schon so oft in dieser Geschichte die Rede gewesen ist, war einer von denen, deren Standbild man verbrannte; die zwei andern waren die Doktoren Konstantin und Johann Perez.

II. Konstantin Ponce de la Fuente, gebürtig von San Clemente in la Mancha, in der Diöceſe Cuenca, studirte zu Alcala de Honares, mit dem eben erwähnten Doktor Johann Aegidio, und dem Doktor Vargas, der mit Tod abging, während die Inquisition sich mit seinem Prozesse beschäftigte. Diese drei Theologen kamen in Sevilla wieder zusammen, und wurden daselbst die drei vornehmsten Häupter der Lutheraner, die sie heimlich leiteten, während sie im Publikum nicht allein für gute Katholiken, sondern auch für tugendhafte Priester galten, weil ihre Sitten rein und untadelhaft waren. Aegidio predigte viel in der Metropole; Konstantin war minder eifrig, erhielt aber eben so viel oder gar noch mehr Beifall; Vargas erklärte die heilige Schrift auf der Kanzel. Das Domkapitel von Cuenca wollte den Doktor Konstantin, auf den Ruf, den er sich durch seine theologischen Kenntnisse erworben hatte, ohne Weiteres zum Kanonikus erwählen; aber Konstantin lehnte die Ehre dieser Würde ab, weil seine Neigung ihn trieb, heimlich die im Entstehen begriffene Partei der Lutheraner zu leiten. Die

Domherrn von Toledo boten ihm die nämliche Stelle in ihrer Kirche an, nach dem Tode des Titularbischofs von Utika, der sie gehabt hatte; der Doktor blieb seinem ersten Entschlusse treu, und dankte. Er schrieb dem Kapitel zu Toledo, die Gebeine seiner Voreltern ruhten im Frieden, und durch die Annahme der ihm angebotenen Stelle würde er vielleicht ihre Ruhe stören. Konstantin spielte auf die von ihrem Erzbischofe, dem Kardinale Johann de Martinez Siliceo, verfaßte Instruktion an, wornach die von dem Kapitel Erwählten verbunden gewesen, das reine Geblüt ihrer Voreltern zu beweisen, eine Bedingung, welcher auch die Inquisitoren unterworfen waren. Diese Bestimmung hatte Vielen von dem Kapitel mißfallen, die sodann zu Rom gegen ihren Prälaten prozessirten, um zu bewirken, daß sie als ungerecht und ihren Rechten widerstreitend aufgehoben werden möchte; aber dieser Versuch war vergeblich, indem die Instruktion aufrecht erhalten wurde, und bis auf unsre Zeiten gültig geblieben ist. In der Folge ernannte Karl V. den Konstantin zu seinem Almosenier und Hofprediger. In dieser Eigenschaft nahm er ihn mit sich nach Teutschland, wo er sich lang aufhielt. Bei seiner Zurückkunft nach Sevilla dirigirte er das Collegium doctrinae, und stiftete bei demselben einen Lehrstuhl der heiligen Schrift, dessen Besoldung er sicherte; er gab sich die Mühe, ihn selbst zu übernehmen, und während er die Geschäfte desselben versah, trug ihm das Kapitel dieser Stadt die Stelle eines Kanonikus an, unter Befreiung von dem gewöhnlichen Konkurse. Einige Domherrn,

die sich der verdrießlichen Folgen der auf dieselbe Art geschehenen Wahl des Doktors Johann Aegidio erinnerten, verlangten, man soll sich nach dem vom Kapitel bei dieser Veranlassung festgesetzten Regulative richten, nach welchem der Konkurs streng gefodert wurde; wegen dieser Verfügung foderte man den Konstantin auf, sich derselben zu unterwerfen, und versicherte ihn, daß er die Oberhand über seine Mitbewerber behalten werde. Dies geschah 1556 wirklich, der Intriken und Einsprüche eines Kompetenten ohnerachtet, des einzigen, der sich getraute, Konstantin's Gegenwart auszuhalten, dessen gründliche Kenntniß des Griechischen und Lateinischen und der heiligen Schrift in solchem Rufe stand, daß keiner der Theologen, die an dem Konkurse hatten Theil nehmen wollen, so keck war, dazu zu kommen. Als Kanonikus von Sevilla blieb Konstantin im Besitze der allgemeinen Achtung; er war noch nicht ganz von einer bedenklichen Krankheit hergestellt, als er während der Fasten 1557 Predigten hielt, um das Verlangen, das man nach seinem Vortrage hatte, zu befriedigen; bei dem Interesse, das seine Person einflößte, rieth man ihm, von Zeit zu Zeit inne zu halten, und, während er ein wenig guten Wein trinke, auszuruhen. Während Konstantin diese Beweise von Verehrung und Zutrauen erhielt, bereiteten die Aussagen einer großen Menge Gefangener, die wegen Lutherthums verhaftet, und, um die Benennung ihrer Mitschuldigen zu bewirken, gefoltert worden waren, in der Stille seine Verhaftung vor, die wirklich im J. 1553, einige Monate vor Karl's V. Tode,

erfolgte. Während er sich mit seiner Vertheidigung beschäftigte, kam ein Vorfall dazwischen, der seine Maßregeln vereitelte.

III. Isabelle Martinez, eine Wittwe, von Sevilla, wurde als Lutheranerin verhaftet. Nachdem ihre Güter unter Sequester gelegt waren, vernahm man, daß ihr Sohn, Franz de Beltran, vor erfolgter Inventur mehrere mit kostbaren Effekten angefüllte Kisten auf die Seite geschaft habe. Konstantin hatte dieser Frau mehrere verbotene Bücher anvertraut, die sie sorgfältig in ihrem Keller verborgen hatte. Die Inquisitoren schickten den Obergerichtsdiener des heiligen Officiums, Ludwig Sotelo, zu Franz Beltran, um die Effekten, die er hatte wegbringen lassen, zurückzuverlangen. Dieser, da er den Beauftragten der Inquisition kommen sah, nahm als ausgemacht an, daß seine Mutter die Niederlage der Bücher Konstantin's angegeben habe, und ohne zu warten, daß Sotelo ihm den Grund seiner Erscheinung bekannt machte, sagte er zu ihm: Herr Sotelo, Sie kommen zu mir; ich glaube, zu errathen, daß es wegen Sachen geschieht, die in meiner Mutter Hause niedergelegt sind. Wenn Sie mir versprechen, daß man mich nicht strafen wird, weil ich keine Anzeige davon gemacht habe, will ich Ihnen sagen, was versteckt ist. Sodann führte Beltran den Obergerichtsdiener in das Haus seiner Mutter, schlug ein Stück der Mauer ein, hinter welcher Konstantin's lutherische Bücher verborgen waren, und zeigte sie ihm. Sotelo, erstaunt über das, was er sah, sagte ihm,

er werde die Bücher zur Hand nehmen, halte sich aber nicht gebunden, durch sein Versprechen, weil er nicht gekommen sei, um diese Bücher aufzusuchen, sondern um die Sachen seiner Mutter, die man in Kisten weggeschleppt habe, zurückzufodern. Diese Erklärung machte Beltran noch bestürzter, so, daß er Alles, was der Obergerichtsdiener von ihm verlangte, aushändigte, ohne sich dafür eine andre Gunst auszubitten, als daß er frei in seinem Hause bleiben dürfe. Die Anzeige war von einem Bedienten gemacht worden, der gehofft hatte, der Vergünstigung des Gesetzes Ferdinand's V. theilhaftig zu werden, welches dem Denunzianten den vierten Theil der der Sequesterverfügung entzogenen Effekten zusicherte.

IV. Unter den verbotenen Büchern, die im Hause der Isabelle Martinez gefunden wurden, entdeckte man mehrere von Konstantin Ponce de la Fuente verfaßte Schriften. Sie handelten von der wahren Kirche, nach Luther's Grundsätzen, zeigten die Charaktere an, woran man sie zu erkennen habe, und bewiesen auf ihre Art, daß diese Kirche nicht die papistische sei. Konstantin handelte darin auch die Materien von dem Sakramente des Abendmahls, vom Meßopfer, von der Rechtfertigung und vom Fegfeuer ab. Dieses nannte er den Wolfskopf, erfunden von den Mönchen, um etwas zum Speisen zu haben. Er stellte in demselben Betrachtungen über die apostolischen Bullen und Dekrete, den Ablaß, das Verdienst der Werke, in Beziehung auf Gnade und Seligkeit, die Ohrenbeichte, und viele andre Punkte, worin die Lutheraner von den Katholiken

abweichen. Konstantin konnte nicht läugnen, daß diese Schriften von ihm seien, weil sie eigenhändig von ihm geschrieben waren: er gestand, daß ihr Inhalt sein ächtes Glaubensbekenntniß sei, wollte aber seine Mitschuldigen und Schüler nicht angeben. Die Inquisitoren, statt auf die Folter zu erkennen, ließen ihn in eine tiefe, dunkle, feuchte Grube werfen, deren mit den gefährlichsten Miasmen angesteckte Luft seine Organe in der Schnelle schwächte. Niedergedrückt von der Last der Verfolgung, rief er aus: Mein Gott, gab es keine Scythen, Kannibalen oder andre noch grausamere Menschen, um mich in ihre Hände zu liefern, ehe du mich in die Gewalt dieser Barbaren fallen ließest? Der Zustand, worin sich Konstantin befand, konnte nicht lange dauern; er wurde krank, und starb an der Ruhr. Als man das Auto de fe hielt, wobei er erscheinen sollte, ging die Sage, er habe sich das Leben genommen, um der ihm zugedachten Hinrichtung zu entgehen. Sein Prozeß erhielt eben so viel Celebrität, als seine Person. Die Inquisitoren ließen seine Urgicht auf einer nahe bei ihrer Estrade angebrachten Kanzel verlesen; das Volk konnte diese Verlesung nicht verstehn, wegen der Entfernung, worin es sich befand; der Corregidor bemerkte dies zweimal, und die Inquisitoren mußten sie an eben der Stelle, wo die übrigen Prozesse verlesen wurden, von neuem anfangen lassen. Konstantin hatte den ersten Theil eines Katechismus herausgegeben; der zweite wurde nicht gedruckt. In den Index librorum prohibitorum, der von dem Generalinquisitor

D. Ferdinand Valdés zu Valladolid am 17. Aug. 1559 bekannt gemacht wurde, hatte man schon folgende Schriften von Konstantin eingerückt:

1. Abriß der christlichen Lehre.
2. Gespräch über die christliche Lehre, zwischen einem Lehrer und seinem Schüler.
3. Beicht eines Sünders vor Jesu.
4. Christlicher Katechismus.
5. Auslegung des Davidischen Psalms: Wohl dem, der nicht wandelt im Rathe der Gottlosen. Alfons de Ulloa, im Leben Karl's V., rühmt Konstantin's Schriften sehr, besonders seinen Traktat von der christlichen Lehre, der in das Italienische übersetzt worden [1]). Konstantin's Standbild war nicht, wie die der übrigen Verurtheilten, eine unförmliche Masse von Stükken, worauf ein Kopf stand: man hatte sie aus allen Theilen des Körpers zusammengesetzt: die Arme waren ausgestreckt, und in der Stellung, in welcher Konstantin predigte, und sie hatte Kleider an, die ihm zu gehören schienen. Nach dem Auto de fe brachte man sie zu dem heiligen Officium zurück, und an ihrer Stelle erschien ein gewöhnliches Standbild auf dem Scheiterhaufen, um mit den Gebeinen des Verurtheilten verbrannt zu werden.

V. Ein andrer Gefangener starb in den Kerkern der Inquisition; es war, nach der Erzählung des Gonzalez de Montes, ein Mönch aus dem Kloster des heiligen Isidor, Namens Br. Ferdinand. Derselbe Schriftsteller behauptet, ein gewisser Olmedo, ein Lutheraner, sei auch von der

1) Ulloa Vita del Imper. Carlos V. Ven. 1589. p 257.

Art von Epidemie, die in den Gefängnissen Verheerungen anrichtete, weggerafft worden, und habe sterbend aus der Tiefe seines unterirrdischen Kerkers eben solche Klagetöne über die Unmenschlichkeit seiner Richter, wie Konstantin, vernehmen lassen. Ich habe nie gelesen, daß man bei irgend einem Tribunale der spanischen Inquisition seit mehrern Jahren die Gefangenen in diese Art von Kerker gebracht hätte, wenn nicht auf die Folter erkannt war; aber die Inquisitoren dieser Zeit kann man nicht entschuldigen, daß sie daraus ein gewöhnliches Gefängniß gemacht haben, indem es dem göttlichen, menschlichen und natürlichen Rechte gemäs ist, vor erfolgtem Endurtheile das Gefängniß nur als Verwahrungsort, und nicht als Strafe, anzusehen.

VI. Doktor Johann Perez de Pineda, dessen Standbild als das dritte bei dem Auto de fe von Sevilla zum Vorscheine kam, war aus der Stadt Montilla in Andalusien gebürtig, und Vorsteher des für die Erziehung der Seviller Jugend bestimmten Collegii doctrinae gewesen. Als er erfuhr, daß die Inquisitoren ihn, als des Lutherthums verdächtig, wollten verhaften lassen, nahm er die Flucht. Man machte ihm den Prozeß, als einem Ungehorsamen, und er wurde als förmlicher lutherischer Ketzer verurtheilt. Er hatte mehrere Werke verfaßt; der Index prohibitorius vom 17. Aug. 1559 verbot folgende:

1. Die heilige Schrift, ins Spanische übersetzt.

2. Einen Katechismus, gedruckt zu Venedig 1556, durch Peter Daniel.

3. Die Psalmen Davids spanisch, gedruckt 1557.

4. Einen kurzen Begriff der christlichen Lehre. Diese beiden letzten Werke kamen aus einerlei Pressen mit dem ersten. Johann Perez war hochbejahrt, als er verurtheilt wurde. 1527 ging er nach Rom in der Eigenschaft eines Geschäftsträgers seiner Regierung; er vertheidigte da die Partie des Erasmus, und wurde darin von dem Papste selbst unterstützt. Am 26. Jun. dieses Jahrs schrieb er an Karl V.: „Ich bin bei Klemens VII. gewesen, und habe ihn gebeten, ein Breve an den Erzbischof von Sevilla und Generalinquisitor, D. Alfons Manriquez, zu erlassen, um denen, die Erasmus Werke angreifen, Stillschweigen aufzulegen, weil der Großkanzler (Gastinera) um die Zeit seiner Abreise es mir aufgetragen hat. Se. Heiligkeit hat mir gesagt, ich soll mich deswegen an den Kardinal Santiquatro wenden, und dies habe ich gethan. Ich werde mir angelegen sein lassen, sie zu erhalten, und, wenn ich sie habe, sie an den Sekretär Alfons Valdés befördern, an den ich sie, wie mir der Großkanzler schrieb, gelangen lassen soll." In einem andern Berichte vom 1. Aug. desselben Jahres sagt er: „Ich habe mit dieser Depesche das gegen Ew. Maiestät schon erwähnte Breve für den Erzbischof von Sevilla, daß er denen, die Erasmus Lehre bestreiten, wofern sie Luther's seiner entgegen sei, bei Strafe der Exkommunikation Stillschweigen auflegen soll, an den Sekretär Valdés befördert." Dieses päpstliche Breve war beinahe ohne alle Wirkung; denn kurz hernach

gab Br. Ludwig de Carbajal, ein Franziskaner, die Vertheidigung des Klosterlebens gegen Erasmus Irrlehren heraus. Nachdem dieser in einer Schrift, die den Titel führt: *Desiderii Erasmi responsio adversus febricitantis cujusdam libellum*, geantwortet hatte, replizirte Carbajal in einer andern, die er betitelte: *Dulcoratio amarulentorum Erasmicae responsionis ad apologiam Ludovici Carbajalis.* Erasmus Schrift wurde in den Index des Kardinals und Generalinquisitors D. Kaspar de Guiroga 1583 verboten; im nämlichen Jahre setzte man in denselben auch fast alle übrige Schriften dieses Verfassers, die schon seit 1559 von dem Generalinquisitor Valdés verboten waren. Alfons Valdés, von welchem oben die Rede gewesen, war Sekretär Karl's V., ein Sohn des Corregidors der Stadt Cuenca, und ein großer Freund von Erasmus, dessen Partie er genommen hatte, als bei der Konferenz von 1527 von der Verdammung seiner Schriften die Rede war [1]).

VII. Alfons Valdés kam in der Folge stark in den Verdacht des Lutherthums, und es wurde ihm in dieser Rücksicht von der Inquisition der Prozeß gemacht. Er hatte verschiedene literarische Werke verfaßt, die wegen des darin sich aussprechenden guten Geschmacks sehr geschätzt werden, unter andern den Dialog von den Sprachen, der von D. Gregor Mayans herausgegeben worden; eines unter dem Titel: *de capta et diruta Roma*, in welchem er die Ereignisse vom J. 1527 erzählt; ein drittes, das eine Schilderung des

1) Man sehe das 14. Hauptst. dieser Geschichte.

Aufstands und Kriegs der Castilianer enthält, betitelt: *de motibus Hispaniae.* Seine Schrift *de senectute christiana* ist das letzte Werk, das bei Petr. Martyr von Anghiera angeführt, und worin von Martin Luther die Rede ist.

VIII. Unter den bei dem zweiten Sevillet Auto de fe verbrannten vierzehn Unglücklichen verdienen folgende eine nähere Erwähnung:

1. Julian Hernandez, mit dem Beinamen der Kleine, von Villaverde, in Camyos, gebürtig. Der Wunsch, lutherische Bücher in Sevilla einzuführen, veranlaßte ihn zu einer Reise nach Teutschland; er übergab sie dem D. Johann Ponce de Leon, und trug ihm ihre Vertheilung auf. Mehr als drei Jahre brachte er in den Gefängnissen des heiligen Officiums zu, und man folterte ihn mehreremale, um ihn zur Entdeckung seiner gleichgesinnten Mitschuldigen und der Einbringung lutherischer Bücher, die damals wegen der strengen Aufsicht, die das heilige Officium führen ließ, sehr schwierig war, zu zwingen; er stand die Folter mit einem Muthe aus, der seine physischen Kräfte weit überstieg; und nach der Erzählung mehrerer Gefangener seiner Zeit hörte man ihn, als er von den Unterredungen mit den Calificadoren zurückkam, einen spanischen Refrain wiederholen, der die Mönche mit Wölfen vergleicht, und über ihre Demüthigung Wohlgefallen äußert [1]). Er blieb standhaft bei seinem Glauben, und erschien bei dem Auto de fe mit dem Knebel im Munde: als er auf dem Scheiterhaufen angekommen war,

1) Dieser Refrain lautet so: *Vencidos van los frailes, vencidos van: corridos van los lobos, corridos van.*

legte er selbst kleines Holz um denselben herum, damit er desto schneller brennen möchte. Doktor Ferdinand Rodriguez, der ihm zusprach, verlangte, als er ihn an das Halsband befestigt sah, man soll ihm den Knebel aus dem Munde nehmen, um seine Beichte zu hören: aber Julian wollte es nicht zugeben, und behandelte den Rodriguez als einen Heuchler, der aus Furcht vor der Inquisition gegen seine Ueberzeugung spreche. Diese Worte waren seine letzten; indem die Flammen beinahe in einem Augenblicke ihn umzingelt hatten.

2. Donna Franziske Chabes, eine Nonne, die das Gelübde des Ordens des h. Franz von Assisi abgelegt hatte, aus dem Elisabethenkloster zu Sevilla, wurde als hartnäckige lutherische Ketzerin verurtheilt. Sie war von dem Doktor Aegidio unterrichtet worden, warf bei den mit ihr vorgenommenen Verhören den Inquisitoren ihre Grausamkeit vor, und nannte sie Otterngezüchte, wie Jesus die Pharisäer genannt hatte.

3. Nikolaus Burton, von Inguasel in England gebürtig, wurde als unbußfertiger lutherischer Ketzer verurtheilt. Das Benehmen der Inquisitoren gegen diesen Engländer und mehrere andre Fremde, die nicht in Spanien ansässig waren, sich nur auf kurze Zeit da aufhielten, und nach der Beendigung ihrer Handelsgeschäfte in ihr Vaterland zurückkehrten, läßt sich unmöglich rechtfertigen. Burton war nach Spanien auf einem Schiffe gekommen, das er für sein gänzliches Eigenthum ausgab, wovon aber ein Theil dem Johann Fronton gehörte, von welchem ich weiter unten in der Notiz von den bei diesem Auto de fe wieder in den

Schoos der Kirche Aufgenommenen reden werde. Burton wollte die Dogmen seiner Sekte nicht abschwören, und wurde lebendig verbrannt; die Inquisitoren von Sevilla zogen sein Schiff und seine Waaren an sich, und bewiesen durch dies Beispiel, daß der Geiz eine der ersten Triebfedern der Inquisition ist. Mag es sein, wenn man so will, daß Burton eine Unvorsichtigkeit beging, indem er seine Religionsgesinnungen zu San Lucar de Barrameda, und besonders zu Sevilla, dem Glauben der Spanier zum Hohne, kund machte: eben so unwidersprechlich erfoderten Liebe und Gerechtigkeit, daß man, da es sich von einem Fremden handelte, der in Spanien nicht seinen Wohnort hatte, es bei einem warnenden Vorhalte seines unehrerbietigen Benehmens gegen die Landesreligion und Gesetze, und bei einer Bedrohung mit Strafe auf den Fall des Wiedervergehens bewenden ließ. Das heilige Officium hatte in Absicht auf seinen individuellen Glauben nichts mit ihm auszumachen; es mußte sich darauf beschränken, ihn an der Verbreitung seiner Irrthümer zu hindern; denn es war nicht gegen die Fremden, sondern bloß für die Spanier eingeführt worden; die Inquisitoren machten sich einer großen Grausamkeit und eines so gefährlichen Angriffs auf den Flor des spanischen Handels schuldig, daß es vielleicht um denselben geschehen gewesen wäre, wenn nicht die an Burton verübte Gewaltthat und einige andre ähnliche Vorfälle, wogegen die Mächte nachdrückliche Vorstellungen machten, den Madrider Hof zu der Verfügung veranlaßt hätten, daß die Inquisitoren fremde Handelsleute und Reisende wegen Reli-

gionssachen nicht anfechten sollen, wenn sie nicht die Ketzerei zu verbreiten suchten. Diese Maßregel Philipp's IV. war nicht vermögend, den Inquisitoren Einhalt zu thun, die häufig einen glaubwürdigen Vorwand zur Rechtfertigung ihrer Intriken fanden, indem sie vorgaben, diese Fremden brächten verbotene Bücher in das Königreich, oder ließen Aeusserungen von sich hören, die die Ketzerei begünstigten. Die Regierung hat von der Zeit an, von welcher die Rede ist, bis auf Karl IV. nicht einen Augenblick das Benehmen des heiligen Officiums gegen die fremden Handelsleute unbeachtet lassen dürfen, und bei ieder entweder von den betroffenen Parteien oder von den Gesandten ihres Landes gemachte Vorstellung hat man die geeigneten Verordnungen und Maßregeln wiederholen gesehen, um den Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun, die ein mißverstandener Eifer mit dem Schleier der Religion bedeckte.

IX. Gonzalez de Montes erzählt, es sei ein sehr reicher Fremder, Namens Rehubin, auf dem schönsten und am besten gebauten Schiffe, das man bis dahin zu San Lucar de Barrameda gesehen habe, nach Spanien gekommen. Die Inquisition ließ ihn als Ketzer verhaften, und zog seine Güter ein. Der Kaufmann bewies, daß das Schiff ihm nicht gehöre, und folglich nicht in der Konfiskation begriffen sein könne; aber seine Anstrengungen waren vergeblich. Die Inquisitoren waren überzeugt, daß, wenn sie ein einzigesmal sich eines Irrthums überführen ließen, man bald sehen würde, wie alle von ihnen Beraubte sich dieses Beispiel zu nutz machten, und die ihnen entzo-

genen Güter zurückverlangten, so, daß der Betrag der Konfiskationen bald zur Nulle herabsinken müßte. Was soll man von der Moral der Inquisitoren denken? Zwar läßt die Natur des menschlichen Herzens glauben, daß diese Vorstellungen vielleicht bloß eine Komposition von Unwahrheit und Eigennutz gewesen sein würden: aber soll man eine schreiende, christlicher Richter und Priester unwürdige Ungerechtigkeit billigen, um das zu verhindern, was nur selten vorkommen kann, und selbst dann unter einem Gesichtspunkte erscheint, der es entschuldigt, und so zu sagen rechtmäßig darstellt?

X. Eine nicht geringere Ungerechtigkeit begingen die Inquisitoren, indem sie Burton's Schicksal zwei andern Fremden zu Theil werden ließen. Der eine war ein Engländer, Namens Wilhelm Brug, ein von Koran gebürtiger Seemann, der andre ein Franzos, von Bayonne, Namens Fabiance, den seine Handelsgeschäfte nach Spanien geführt hatten.

XI. Anna de Ribera, die Wittwe des Schulmeisters Ferdinand de St. Jean, der, wie wir gesehen, bei dem Auto de fe des vorigen Jahrs verbrannt worden, wurde bei diesem selbst, als Lutheranerin, hingerichtet, zugleich mit dem Br. Johann Sastre, einem Laienmönche von S. Isidor, und Franziska Suiz, der Gattin des Obergerichtsdieners Franz Duran zu Sevilla. Was aber nothwendig das lebhafteste Mitleidsgefühl erregen muß, ist, daß wir an demselben Tage fünf Frauenzimmer aus der Familie der unglücklichen Wahnsinnigen, von welcher ich in dem Absatze von

dem Priester Zafra*) gesprochen habe, umkommen sehen. Sie hieß Marie Gomez, und war die Wittwe des Ferdinand Nugnez, aus dem Marktflecken Lepe. Da ihr Wahnsinn auf die angewandten Mittel gewichen war, beharrte sie bei dem Glauben der Lutheraner, und starb in demselben, an einem Tage mit Eleonoren Gomez, ihrer Schwester, der Gattin eines andern Ferdinand Nugnez, Arzts zu Sevilla, Elviren Nugnez, Theresien und Lucien Gomez, ihren Töchtern, die noch nicht verheuratet waren; irrig hat Gonzalez de Montes eine derselben als Nichte der Marie Gomez angegeben. Er erzählt, eine dieser Töchter sei vor ihrer Mutter und ihren Schwestern verhaftet und gefoltert worden; da man nichts herausbringen konnte, nahm der Inquisitor seine Zuflucht zur List; er ließ sie in den Verhörsaal führen, blieb da mit ihr allein, und machte ihr die Erklärung, daß er Neigung zu ihr gefaßt habe, und Alles zu ihrer Rettung zu thun entschlossen sei; er wiederholte sein Versprechen mehrere Tage hindurch, zeigte lebhaften Schmerz über ihr Unglück, und als er merkte, daß er das Vertrauen seines Opfers gewonnen hatte, gab er ihr zu verstehen, ihre Mutter und Schwester seien in größter Gefahr, verhaftet zu werden, und viele Zeugen bereit, gegen sie auszusagen; die Liebe, die er für sie empfinde, müsse sie antreiben, ihm Alles, was sie angehe, anzuvertrauen, damit er die nöthigen Maßregeln ergreife, sie zu vertheidigen, und von einem unvermeidlichen Tode zu retten. Die Angeklagte ging in die Falle; sie sagte dem Inquisi-

*) Unten, Abschn. 1, 4. A. d. U.

tor, ihre Mutter und Schwestern hätten durchaus gleiche Gesinnung mit ihr. Damit hatte die Unterredung ein Ende. Aber der Verräther ließ dies Mädchen vor das Gericht fodern, und Alles, was sie ihm gesagt hatte, bestätigen. Unverzüglich wurden ihre Mutter, Schwestern und Tante verhaftet und zum Scheiterhaufen geführt, nachdem sie ihr Urtheil bei dem Auto de fe hatten verlesen hören. Die, welche wahnsinnig gewesen war, dankte ihrer Tante*), daß sie sie in der Wahrheit unterrichtet habe, für welche sie mit Freuden in den Tod gehe, und die Tante stärkte ihren Muth durch die Versicherung, daß sie bald mit einander bei Christo sein werden, nachdem sie im Glauben des Evangeliums auf das Verdienst seines Leidens gestorben.

XII. Bei demselben Auto de fe sah man Melchior del Salto, einen von Granada gebürtigen und zu Sevilla wohnhaften Tuchscherer, umkommen. Sein Verbrechen bestand darin, daß er, nachdem er wegen Verdachts der Ketzerei ins Gefängniß gebracht worden, gegen den Kerkermeister ein Komplott gemacht hatte; sogar hatte er seinen Gehilfen so schwer verwundet, daß derselbe nach einigen Tagen starb.

XIII. Der Opfer des Seviller Auto de fe, die zu Bußen verurtheilt wurden, waren 34. Ich bemerke darunter folgende: Donna Katharine Sarmiento, Wittwe des D. Ferdinand Ponce de Leon, Ritters und Rathsherrn zu Sevilla; D. Marie

*) Muß wol, nach dem, was im Eingange dieses Absatzes von den Verwandtschaftsverhältnissen dieser Familie gesagt ist, Schwester heißen. A. d. U.

und D. Louise de Manuel, Töchter des D. Ferdinand de Manuel, eines Edelmanns aus derselben Stadt; die Br. Diego Lopez, von Tendilla, Bernhardin de Valdés, von Guadalarara, Dominik de Churruca, von Azcoitia gebürtig; Kaspar de Porras von Sevilla, und Bernhard de S. Jerome, von Burgos. Sie waren alle Mönche; der letztere war ein Laienbruder von S. Isidor. Sie wurden als Lutheraner verurtheilt.

XIV. Johann Fronton, ein Engländer, aus der Stadt Bristol, kam nach Sevilla, als er die Verhaftung des Nikolaus Burton erfahren hatte. Ein sehr beträchtlicher Theil der dem Burton weggenommenen Waaren gehörte ihm, und nachdem er es durch unverdächtige, aus England mitgebrachten Urkunden bewiesen hatte, foderte er die Zurückgabe derselben. Man zögerte, und machte ihm ausserordentliche Kosten; gleichwol, da ihm sein Eigenthumsrecht nicht bestritten werden konnte, versprach man, ihm die Waaren zurückzugeben. In der Zwischenzeit nahmen die Inquisitoren ihre Maßregeln so geschickt, daß Zeugen auftraten, welche aussagten, Fronton habe lutherische Aeusserungen von sich kommen lassen, so, daß er verhaftet und in die Geheimgefängnisse gebracht wurde. Aus Furcht vor dem Tode sagte Fronton Alles, was den Inquisitoren anständig sein konnte, und verlangte, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen zu werden. Man erklärte ihn für des Lutherthums in hohem Grade verdächtig. Mehr bedurfte es nach den Gesetzen des Tribunals nicht, um den Beschlag seines Vermögens zu begründen. Er wurde wieder in den Schoos der Kirche aufge-

nommen, und verurtheilt, seine Waaren zu verlieren, und den Sanbenito ein Jahr lang zu tragen. Dieser Vorfall ist ein neuer Beweis der traurigen Folgen des Geheimthuns bei dem Inquisitorialverfahren. Wäre Johann Fronton's Handel zur Publicität gekommen, so hätte der unbedeutendste Advokat die Nichtigkeit und das Betrügliche der Instruktion dargethan. Gleichwol gibt es Engländer, die das Tribunal des heiligen Officiums als nützlich vertheidigen, und ich habe eine Apologie desselben von einem engländischen katholischen Priester gehört. Ich zeigte ihm, daß er die Natur dieses Instituts wenig kenne, daß ich auf die katholische Religion eben so viel halte, als er und irgend ein Inquisitor, daß man aber bei Vergleichung des Geists des Friedens und der Liebe, der Demuth und Uneigennützigkeit, den das Evangelium athmet, und sowol die Lehre, als das Leben Jesu ausspreche, mit dem Systeme der Strenge, Arglist, Tücke und Bosheit, das die Verordnungen des heiligen Officiums diktirt habe, und mit der den Inquisitoren itzt und immer zustehenden Macht, mittelst des ihnen das Verschwiegenbleiben sichernden Eides ihr Ansehen, den natürlichen und göttlichen Gesetzen, päpstlichen Verordnungen und königlichen Ordonnanzen zum Trotze, zu mißbrauchen, sich nicht enthalten könne, dieses Tribunal als eine schädliche Anstalt, die nur Heuchler zu machen geeignet sei, zu verabscheuen.

XIV. Wilhelm Franco, aus Flandern gebürtig, hatte sich zu Sevilla niedergelassen. Allzuvertrauter Umgang eines Priesters mit seiner Frau hatte sein häusliches Glück gestört, und es

kümmerte ihn, daß seine Armuth ihm nicht gestattete, seiner Schande ein Ende zu machen. Als er sich einmal in einer Gesellschaft befand, wo vom Fegfeuer die Rede war, sagte er: Ich habe Fegfeuers genug an der Gesellschaft meiner Frau, und brauche kein andres. Diese Rede wurde der Inquisition hinterbracht, die Franco'n, als des Lutherthums verdächtig, in ihre Geheimgefängnisse bringen ließ; er erschien bei dem Auto de fe, und wurde zu einer Einsperrung verurtheilt, deren Dauer bloß die Inquisitoren bestimmen konnten.

XV. Bernhard de Franqui, von Genua, führte zu Cadiz ein Eremitenleben. Er erschien gleichfalls, als des Lutherthums verdächtig, unter den Wiederausgesöhnten von Sevilla; sein Urtheil enthielt, daß sein Vermögen eingezogen werden, er selbst aber drei Monate gefangen sein und den Sanbenito tragen soll. Er hatte sich freiwillig bei der Inquisition angeklagt, nachdem er von dem Delationsedikte Kunde erhalten hatte. Er habe, sagte er, in seinem zwanzigsten Jahre, als er sich in Genua aufgehalten, einen seiner Brüder von dem Fegfeuer, der Rechtfertigung, und andern Gegenständen in dem sogenannten lutherischen Sinne reden gehört, und nichts Tadelswerthes in diesen Aeusserungen gefunden. Ein andres Vergehen hatte er sich nicht vorzuwerfen. Wo ist denn nun das Mitleid des heiligen Officiums? Für wen spart es seine Nachsicht auf? Man muß zugestehen, daß die Inquisition in den letzten Zeiten es nicht mehr gewagt hat, den, der sich freiwillig anklagte, ins Gefängniß zu setzen, oder durch ein

öffentliches Gefängniß zu entehren, und noch weniger, ihn seiner Güter zu berauben; so, daß die alten Inquisitoren nur in so fern einen entgegengesetzten Weg einschlugen, als sie das Geheimniß mißbrauchten, das den Angeklagten kein Mittel zu Einsprüchen und keine Hoffnung zur Vertheidigung übrig ließ.

XVI. Diego de Virues, Jurat von Sevilla, d. i. Mitglied des Gemeinderaths, erschien bei dem Auto de fe im Hemd, mit einer Kerze in der Hand; er schwur ab, als in hohem Grade verdächtig, in Luther's Ketzerei verfallen zu sein, und wurde verurtheilt, hundert Dukaten als Kosten des heiligen Officiums zu bezahlen. Man beschuldigte ihn, er habe, als er den Ruhaltar am grünen Donnerstage gesehen, gesagt: Es sei zu beklagen, daß man für diesen Zweck so großen Aufwand mache, während man es vielen Familien an Brod fehlen lasse, die auf eine Gott gefälligere Art mit dem Ueberflusse des zu diesem Gebrauche bestimmten Geldes erquickt werden könnten. Hätte diese Aeusserung, wenn sie mit andern, als Inquisitionsaugen, betrachtet worden wäre, dem, der sich so vernehmen ließ, den dringenden Verdacht des Lutherthums zugezogen? Man muß wissen, daß die Kosten des Ruhaltars in der Hauptkirche zu Sevilla an Wachs und andern zur Verzierung gehörigen Gegenständen unermeßlich sind, und zu mehrern Liedern und witzigen Einfällen, die gedruckt worden, Anlaß gegeben haben.

XVII. Bartholomäus Fuentes war ein Ar-

mer, der Allmosen für den Eremiten von S. Lazarus zu Sevilla sammelte. Besondre Gründe hatten ihn gegen einen Priester von Xeres de la Frontera erbittert, und zu der Aeusserung verleitet: Er glaube nicht, daß Gott vom Himmel in die Hände eines so unwürdigen Priesters herabsteige. Nach den Verordnungen des Raths der Oberinquisition durfte man Aeusserungen dieser Art nicht als ketzerisch ansehen, wann sie in der Aufwallung des Zorns oder in einem andern Zustande, der die Vernunft verwirren konnte, ausgestoßen waren*); nichts desto weniger wurde er im Hemd, mit dem Knebel im Munde, zu dem Auto de fe geführt, und, als des Lutherthums im mindesten Grade verdächtig, zur Abschwörung verurtheilt.

XVIII. Peter Perez, ein Student aus der Diöceſe von Calahorra, und Peter de Torres, sein Studiengenosse zu Sevilla, erschienen mit einander bei eben dieser Ceremonie, und schwuren, als leicht verdächtig, die Ketzerei ab. Sie wurden auf zwei Jahre aus der Stadt gewiesen, und letzterer mußte eine Geldstrafe von hundert Dukaten zahlen, wegen gewisser lutherischer Handlungen, die man ihm vorwarf, d. i. weil er einige Verse eines unbekannten Verfassers abgeschrieben hatte, die so gestellt waren, daß sie, auf eine gewisse Art gelesen, Luther's Lob, und, auf eine andre, eine Satyre auf denselben darstellten. Welch ein Verbrechen für junge Studirende!

XIX. Ludwig, ein Amerikaner, war ein Mulatte von vierzehn Jahren. Er erschien bei

*) Man s. Bd. 1. S. 372. A. d. U.

dem Auto de fe mit bloßen Füßen, im Hemd, den Strick um den Hals, und wurde verurtheilt, 200 Peitschenhiebe zu empfangen, und lebenslänglich auf den Galeeren des Königs zu dienen, ohne daß er ie absolvirt oder losgekauft werden könne. Er wurde als ein Mitschuldiger des Melchior del Salto angesehen, der bei eben diesem Auto de fe, wegen seines Handels mit dem Kerkermeister des heiligen Officiums und der seinem Gehilfen beigebrachten Verwundung, zum Feuer verurtheilt worden.

XX. Kaspar de Benavides war der Kerkermeister, von welchem in dem vorhergehenden Absatze die Rede ist. Dies rettete ihn nicht vor der Schmach, gleichfalls bei dem Auto de fe im Hemd, mit einer Kerze in der Hand, zu erscheinen; er wurde für immer aus Sevilla verwiesen, und verlor seine Stelle; man verurtheilte ihn wegen Mangels an Eifer und Aufmerksamkeit in seinem Dienste. Man vergleiche diesen angegebenen Grund und das Urtheil, welches die Folge davon war, mit der Art von Vergehen, dessen er beschuldigt wurde. Er entwendete den Gefangenen einen Theil ihrer schmal zugemessenen Portionen; was er ihnen davon brachte, war von schlechter Beschaffenheit, und er ließ sichs von ihnen als gut bezahlen; er gab sich keine Mühe mit der Zubereitung ihrer Speisen, die schlecht gekocht und schlecht gewürzt waren, betrog sie bei dem Preiße des Holzes, und rechnete Auslagen auf, die er nicht machte. Beklagte sich ein Gefangener, so setzte er ihn in ein feuchtes und dunkles Loch, worin er ihn vierzehn Tage, oder auch noch länger

ließ, um ihn dafür zu strafen, daß er so keck gewesen, sich zu beklagen. Dabei gab er vor, er handle auf Befehl der Inquisitoren, und wann er ihn herausnahm, so hatte derselbe es bloß seinen Verwendungen zu danken. Verlangte ein Gefangener vorgelassen zu werden, so hütete sich Kaspar, weil er fürchtete, er möchte ihn angeben, den Inquisitoren etwas davon zu sagen, und gab am andern Tage vor, sie hätten geantwortet, ihre viele Geschäfte erlaubten ihnen nicht, freiwillige Verhöre zuzugestehen; kurz, es gab keine schreiende Ungerechtigkeit, die er sich nicht gegen seine Gefangene erlaubte, bis zu dem Augenblicke, da der Streit, der seine Verurtheilung veranlaßte, sein Benehmen enthüllte. Hatte man diesem Ungeheuer nicht mehr vorzuwerfen, als Melchiorn de Salto und Ludwig dem Mulatten?

XXI. Marie Gonzalez, die Magd des Kerkermeisters Kaspar de Benavides, erschien bei dem Auto de fe im Hemd, den Strick um den Hals, mit dem Sanbenito, und den Knebel im Munde; man verurtheilte sie zu 200 Peitschenhieben und zehnjähriger Verbannung. Ihr Verbrechen bestand darin, daß sie von einigen Gefangenen Geld genommen, und ihnen erlaubt hatte, einander zu sehen, und mit einander zu sprechen.

XXII. Peter Herrera, von Sevilla, wurde zu der nämlichen Strafe verurtheilt; überdies noch zu zehnjähriger Galeerenstrafe und dem Verluste seiner Besoldung. Er hatte dasselbe Verbrechen, wie Marie, begangen, indem er die nämlichen Verrichtungen hatte.

XXIII. Aegid le Flamand, von Amsterdam

gebürtig, erhielt hundert Peitschenhiebe, und wurde aus Sevilla verbannt, nachdem er bei der Ceremonie des Auto de fe im Hemd und mit einer Kerze in der Hand zugegen gewesen war. Er hatte gewußt, daß ein kurz zuvor aus Amerika angekommener Gefangener der Inquisition sich schon mit Anstalten zum Entweichen beschäftige, und hatte es nicht angezeigt.

XXIV. Agnes Nugnez, ein zu Sevilla ansäßiges Mädchen, wurde, als des Lutherthums sehr verdächtig, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen; sechs andre Weibspersonen und eine Mannsperson wurden es um der nämlichen Ursache willen; so wie zwei Weibspersonen, von denen die eine der jüdischen und die andre der mahomedanischen Religion angeklagt worden war. Drei Mannspersonen wurden es, weil sie gesagt hatten, Hurerei sei keine Todsünde.

XXV. Donna Johanne Bohorques wurde für unschuldig erklärt. Ihre Geschichte verdient bekannt zu werden. Sie war eine rechtmäßige Tochter des D. Peter Garcia de Xeres y Bohorques, und Schwester der Donna Marie Bohorques, die, wie wir gesehen haben, bei dem vorigen Auto de fe umgekommen ist. Sie hatte den D. Franz de Vargas, Herrn des Marktfleckens Higuera, geheuratet. Man hatte sie in die Geheimgefängnisse gebracht, als ihre unglückliche Schwester angegeben hatte, sie habe ihr ihre Gesinnungen zu erkennen gegeben, und sie seien von ihr nicht angefochten worden; gleich als ob das Stillschweigen die Billigung einer Lehre bewiese, und nicht oft in der Unmöglichkeit, die Materie zu verstehen, und

somit die Verbindlichkeit der Anzeige zu erfüllen, seinen Grund hätte. Johanne Bohorques war seit sechs Monaten schwanger; dennoch warteten die Inquisitoren zur Fortsetzung ihrer Prozesses ihre Entbindung nicht ab; eine barbarische Behandlung, die nicht auffallen darf, nachdem man sie ungerechterweise hatte verhaften lassen, ohne daß ihr angebliches Verbrechen erwiesen gewesen wäre. Sie kam im Gefängnisse nieder; nach Verlauf von acht Tagen nahm man ihr, die heiligsten Rechte der Natur verhöhnend, ihr Kind weg, und sperrte sie in einen der gewöhnlichen Kerker des heiligen Officiums ein. Man glaubte, Alles, was die Menschheit für sie ansprechen könne, dadurch erschöpft zu haben, daß man ihr ein minder unbequemes Gefängniß, als das gewöhnliche, einräumte. Der Zufall verschaffte ihr den Trost, zur Gesellschafterin in ihrem Aufenthalte ein junges Mädchen zu haben, das in der Folge als Lutheranerin verbrannt wurde, und, aus Mitleid gegen ihre Lage, ihr die zärtlichste Sorgfalt während ihrer Wiedergenesung widmete. Bald bedurfte das Mädchen dieser Sorgfalt selbst. Durch die Folter, die es ausstehen mußte, wurden alle seine Glieder gequetscht und beinah ausgerenkt, und in diesem schmerzvollen Zustande stand ihr Johanne Bohorques gegenseitig bei. Diese war noch nicht ganz hergestellt, als sie in die Marterkammer gebracht, und eben so behandelt wurde. Die Schnüre, die in ihre noch geschwächten Glieder einschnitten, gingen bis auf die Knochen durch, und nachdem mehrere Gefäße im Innern ihres Körpers geborsten waren, begann bei Johannen Bohorques

das Blut stromweis aus dem Munde sich zu ergießen. Sterbend wurde sie in ihr Gefängniß zurückgebracht, und nach einigen Tagen nahm ihr Leiden ein Ende. Die Inquisitoren glaubten diesen grausamen Mord dadurch zu sühnen, daß sie Johannen Bohorques bei dem Auto de fe dieses Tags für unschuldig erklärten. Welche Last von Verantwortlichkeit mag einst diese Kannibalen drücken, wann sie vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen werden!

XXII. Hauptstück.

Von den Instruktionen von 1561, die bis auf unsre Zeiten bei den Inquisitionsprozessen zur Vorschrift gedient haben.

I. Die Zeit hatte die alten Gesetze des heiligen Officiums beinahe in Vergessenheit gebracht, und die Inquisitoren richteten sich bei der Einleitung und Fortsetzung der vor ihren Gerichtssprengel gehörigen Angelegenheiten fast bloß nur nach einer Art Observanz. Der Generalinquisitor Valdés sah ein, daß es nothwendig war, diesen Stand der Dinge zu ändern. Er hätte es bei einem neuen Abdrucke der von Torquemada 1484, 1485, 1488

und 1498 bekannt gemachten Instruktionen und der Instruktionen seines Nachfolgers Diego Deza bewenden lassen können. Da aber seit dieser Zeit eine Menge ungewöhnlicher Fälle vorgekommen war, die die Inquisitoren genöthigt hatten, nach und nach Ergänzungen und neue Erklärungen bekannt zu machen, wie man in den vorhergehenden Hauptstücken dieser Geschichte hat bemerken müssen, so hielt der Chef der Inquisition für angemessener, die Verordnungen, welche beobachtet werden sollten, auf einen einzigen Gesichtspunkt zurückzuführen, indem er aus allen denen Gesetzen, deren Nutzen die Erfahrung bewährt hatte, ein einziges machte. Deswegen machte er am 2. Sept. 1561 ein aus 81 Artikeln bestehendes Edikt bekannt, dessen Darstellung ich nicht umgehen kann, weil sie bis itzt der Kodex der Inquisition für die Führung der Prozesse und für ihre endliche Entscheidung gewesen sind.

II. Ich will den Auszug aus diesen Verordnungen mit aller mir möglichen Sorgfalt entwerfen, um den Neugierigen die mit dem Lesen des buchstäblichen Texts unzertrennlich verbundene Langeweile zu ersparen, obgleich es den Gelehrten vielleicht lieber gewesen wäre, nicht bloß den Geist dieses Gesetzes, worin die alten mit einigen ihrer nähern Bestimmungen verbunden sind, sondern auch selbst den Buchstaben dieses letzten Theils des alten Kodex hier zu finden. Sehr gerne würde ich diesem Wunsche der Geschichtfreunde entsprochen, und alle diese Artikel in Gestalt eines Anhangs bekannt gemacht haben, wenn der Plan meiner Arbeit es mir erlaubt hätte; aber ich sehe mich ge-

nöthigt, der Regel zu folgen, die ich mir in Absicht auf andre Belege vorgeschrieben habe*).

III. Eingang. „Wir, D. Ferdinand Valdés, von Gottes Gnaden Erzbischof von Sevilla, apostolischer Generalinquisitor gegen die Ketzerei und den Abfall vom Glauben, in allen Königreichen und Herrschaften Sr. Maiestät ꝛc., thun Euch, hochwürdige apostolische Inquisitoren, kund, daß Wir berichtet sind, wie, obgleich durch die Verordnungen des heiligen Officiums versehen worden, daß man bei allen Inquisitionen genau und gleichförmig einerlei Art des Verfahrens einhalten soll, es gleichwol Tribunale gebe, wo diese Vorschrift schlecht beobachtet worden sei und werde. Damit künftig in dem Benehmen der Tribunale und in den Formen, wornach sie sich zu richten haben, keine Verschiedenheit mehr statt finde, ist, nach mehrern Kommunikationen und Konferenzen mit dem Rathe der Generalinquisition, beschlossen worden, daß von allen Tribunalen des heiligen Officiums folgende Ordnung beobachtet werden soll:“

1. Wann bei den Inquisitoren eine Zeugenaussage vorkommt, woraus sich ergibt, daß Aeusserungen vorgefallen, die sich zur Anzeige bei dem heiligen Officium eignen, sollen sie gelehrte, rechtschaffene und zur Prüfung dieser Aeusserungen fähige Theologen zu Rathe ziehen, die ihr Urtheil schriftlich, und mit ihrer Unterschrift versehen, abzugeben haben.

*) Vollständig steht dieses Aktenstück in der Sammlung der Instruktionen des spanischen Inquisitionsgerichts, übersetzt von Reuß, S. 139—201. A. d. U.

2. Wenn es nach dem Dafürhalten dieser Theologen ausgemacht ist, daß der von ihnen untersuchte Gegenstand eine Glaubenssache ausmacht, oder wenn die Sache an sich, und ohne daß sie befragt worden, klar, und das angezeigte Faktum hinlänglich bewiesen ist, so soll der Fiskal den Urheber und die in die Sache verwickelten Personen, wenn deren vorhanden sind, denunziiren, und ihre Verhaftung verlangen [1]).

3. Die Inquisitoren, wenn sie beisammen sind, entscheiden, ob auf Haft erkannt werden soll: in zweifelhaften Fällen lassen sie die Konsulenten kommen, wenn sie es zweckdienlich finden [2]).

4. Wann der Beweis nicht hinreichend ist, um auf die Verhaftung eines Denunziirten zu erkennen, sollen die Inquisitoren ihn nicht zum Erscheinen vorladen, noch ein Verhör mit ihm vornehmen, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß ein Ketzer, der in Freiheit ist, nichts aussagt, und diese Maßregel nur dazu dient, ihn zurückhaltender und aufmerksamer zu machen, damit er Alles vermeide, was die gegen ihn vorgekommenen Inzichten und Beweise dringender machen könnte [3]).

1) Der Denunziant wird, gegen die Vorschriften des Rechts, als Zeuge zugelassen, und nicht mit der dem Verleumder gebührenden Strafe belegt, wann er dafür erkannt wird.

2) Diese Maßregel scheint ihnen nie nothwendig. Die alten Bullen und die Stimme der Cortes hatten verlangt, daß der vorläufige Verhaftsbefehl von dem Ordinarius der Diöcese unterzeichnet und mit seiner Einwilligung erlassen sein soll. Die Natur der Sache und die Vernunft diktirten diese Maßregel, weil der Verhaftsbefehl keine Apellation zuläßt. In den Instruktionen kommt kein Wort davon vor. Darf man sich darüber wundern? Inquisitoren haben sie gemacht.

3) Diese Verfahrungsart wäre gleichwol dem Evangelium gemäßer, und würde, er mag nun die Thatsachen leugnen,

5. Wenn die Inquisitoren über das Verhaftsdekret gegen den Angeklagten nicht einig sind, sollen die Akten des angefangenen Prozesses dem Rathe eingeschickt werden, und diese Einsendung soll, ob sie gleich in ihren Entscheidungen einstimmig sind, auch dann geschehen, wenn die angegebenen Individuen vornehme oder angesehene Personen sein sollten.

6. Die Inquisitoren sollen den Verhaftsbefehl unterschreiben, und dem Obergerichtsdiener des heiligen Officiums zugehen lassen. Wann es sich von förmlicher Ketzerei handelt, soll auf diese Maßregel unmittelbar die Sequestration des dem Angegebenen gehörigen Vermögens folgen. Sind mehrere Personen zu verhaften, so sollen eben so viele besondre und von einander unabhängige Verhaftsbefehle ausgefertigt werden; indem diese Vorsichtsmaßregel zum Heimlichhalten in dem Falle nöthig ist, wenn ein einziger Gerichtsdiener nicht alle Angeklagte verhaften könnte. In den Akten soll der Tag, da der Befehl abgegeben, und die Person, welcher er zugestellt worden, angemerkt werden.

7. Der Gerichtsdiener soll bei dem Vollzuge des Verhaftsdekrets von dem Sequesterschreiber und dem Einnehmer begleitet sein. Er ernennt einen Sequester, und wenn der, den er dazu aus-

oder zugestehen, als brüderliche Zurechtweisung dienen. Würde der Angegebene dadurch gebessert, so hätte man sich Glück zu wünschen, daß man sie angewendet, wegen des dadurch hervorgebrachten Guten. Aber offenbar setzten die Inquisitoren das Gute, das sie bewirken könnten, nicht ins Zurückhalten der Verbreitung ketzerischer Sätze, sondern ins Anhäufen der zur Vervielfältigung der Verhaftungen und Strafen nöthigen Beweise.

ersehen hat, dem Einnehmer nicht anständig ist, ernennt dieser selbst einen andern; denn er ist verantwortlich.

8. Der Sequesterschreiber schreibt alle sequestrirten Sachen einzeln und eine nach der andern auf, so wie den Tag, den Monat und das Jahr der vorgenommenen Sequestration, unterschreibt sich mit dem Gerichtsdiener, Einnehmer, Sequester und den Zeugen, und gibt dem amtlich ernannten Sequester eine Abschrift dieses Aktenstücks. Wenn aber Andre eine verlangen, darf er sich von ihnen die Abschriftgebühr bezahlen lassen.

9. Der Gerichtsdiener soll von dem sequestrirten Vermögen so viel nehmen, als zu den Kosten für das Quartier, den Unterhalt und die Reise des Angeklagten nöthig, und über das Empfangene Rechnung ablegen, wann er bei der Inquisition angekommtn ist. Bleibt ihm etwas Geld übrig, so soll er es dem Speismeister zustellen, der es auf den Unterhalt des Gefangenen zu verwenden hat.

10. Der Gerichtsdiener soll von dem Gefangenen die Ablieferung seines Gelds, seiner Papiere, seiner Waffen und alles dessen, was man ohne Gefahr ihm nicht lassen kann, verlangen, und nicht zugeben, daß er, ohne Erlaubniß der Inquisitoren, schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit den andern Gefangenen habe. Er soll alle bei ihm gefundenen Sachen dem Kerkermeister zustellen, und sich darüber einen Empfangschein geben lassen, worin der Tag der Zustellung bemerkt ist. Der Kerkermeister soll den Inquisitoren von der Ankunft des Gefangenen Nachricht geben, und

ihn so einquartieren, daß er über nichts, was in seinen Händen gefährlich sein möchte, verfügen könne, indem die Gefangenen ihm anvertraut sind, und er dafür verantwortlich ist. Einer der Gerichtsschreiber des heiligen Officiums soll zugegen sein, und ein Protokoll über den Verhaftsbefehl und über die Vollziehung desselben aufsetzen, auch darin sogar die Stunde bemerken, in welcher der Gefangene ins Gefängniß eingetreten ist, indem dieser Punkt mit dem Rechnungsgeschäfte des Speisemeisters in Berührung steht.

11. Der Kerkermeister soll nicht mehrere Gefangene in Ein Gefängniß setzen, und sie nicht mit einander verkehren lassen, ausser wenn die Inquisitoren für gut finden, es zu erlauben.

12. Der Kerkermeister soll ein Verzeichniß halten, in welches alle Sachen eingetragen werden müssen, die in der Kammer des Gefangenen sind, nebst den Kleidungsstücken und Eßwaaren, die er von iedem Gefangenen empfängt; er soll das Verzeichniß nebst dem Sequesterschreiber unterzeichnen, und den Inquisitoren davon Nachricht geben. Er soll dem Gefangenen weder Kleidungsstücke, noch Lebensmittel zustellen, ohne sie mit der größten Sorgfalt untersucht und besichtigt zu haben, um Gewißheit zu erlangen, ob sie nicht Briefe, oder Waffen, oder endlich irgend einen andern Gegenstand, wovon er einen bösen Gebrauch machen könnte, enthalten.

13. Wann die Inquisitoren es für gut finden, sollen sie befehlen, den Gefangenen in den Verhörsaal des Tribunals zu bringen; sie sollen ihn auf eine Bank oder auf einen niedrigen Stuhl sitzen, und eidlich aussprechen lassen, diesmal und

in allen folgenden Verhören die Wahrheit zu sagen. Sie sollen ihn nach seinem Namen, Zunamen, Alter, Vaterland, Aufenthaltsort, Amt oder Stand und nach der Zeit seiner Verhaftung fragen. Sie sollen ihn liebreich behandeln, und auf seinen Rang Rücksicht nehmen, iedoch immer das den Richtern gebührende Ansehn behaupten, damit der Angeklagte die Schranken der Ehrerbietung nicht überschreite, und sich nichts, das Rüge verdiente, gegen ihre Person erlaube. Während der Sitzung, in welcher die Denunciationsakte des Fiskals verlesen wird, soll er, so lange das Verlesen dauert, stehen.

14. Hernach soll man den Angeklagten nach seiner Herkunft fragen, so, daß er seine Eltern, Großeltern und übrige Ascendenten, Brüder, Neffen, Oheime, Vettern und ihre Gattinnen anzugeben hat. Man soll ihn fragen, ob er verheuratet sei oder gewesen, wie vielmal er es gewesen, was für eine Frau, wie viele Kinder aus ieder Ehe er gehabt, wie alt diese Kinder seien, so wie auch nach ihrem Stande und Wohnorte. Der Gerichtsschreiber soll alle diese Umstände aufzeichnen, und nicht vergessen, die Namen der Personen, von denen die Rede ist, immer am Anfange der Linie zu setzen, weil diese Einrichtung nützlich ist, wenn man die Verzeichnisse nachschlagen muß, um zu erfahren, ob sich keine darunter finden, die von Juden, Mauren, Ketzern oder andern von dem heiligen Officium gestraften Individuen abstammen.

15. Wann die vorgedachte Formalität beobachtet ist, soll man den Angeklagten anweisen,

seine kurzgefaßte Lebensgeschichte zu erzählen, und die Städte anzugeben, wo er eine geraume Zeit sich aufgehalten, nebst den Beweggründen seines Aufenthalts, die Personen, die er besucht, die Freunde, die er gehabt, die Studien, denen er sich gewidmet, die Lehrer, unter deren Anleitung er es gethan, die Zeit, da er sie angefangen, und die Zeit ihrer Dauer, ob er aus Spanien hinausgekommen, wann und mit wem er das Land verlassen, und wie lange seine Abwesenheit gedauert. Man soll ihn fragen, ob er in den Wahrheiten der christlichen Religion unterrichtet sei, und ihm aufgeben, das Pater noster, Ave Maria und Credo herzusagen, man soll ihn angeben lassen, ob er gebeichtet, und bei welchen Beichtigern er diese Christenpflicht erfüllt habe. Nachdem er über all diese Sachen Auskunft gegeben, soll man ihn fragen, ob er die Ursache seiner Verhaftung wisse oder vermuthe, und seine Antwort soll die weitern Fragen an Hand geben, die man an ihn zu machen hat, nachdem er bei diesem und zwei folgenden Verhören ermahnt und aufgefodert worden, die Wahrheit zu sagen. Die Inquisitoren sollen sich hüten, den Angeklagten, während er redet, zu unterbrechen, und ihn frisch aussprechen lassen, während der Gerichtsschreiber seine Vernehmlassungen aufschreiben soll, mit Ausnahme der nicht zum Prozesse gehörigen. Sie sollen alle nöthigen Fragen an den Angeklagten stellen, iedoch es vermeiden, ihn durch Befragen über Sachen, wovon nicht die Rede gewesen, zu ermüden, wofern er nicht durch seine Antworten Anlaß dazu gebe.

16. Die Inquisitoren sollen bei Besorgung

ihres Amts immer fürchten, von den Zeugen hintergangen zu sein, und von dem Angeklagten hintergangen zu werden, und sich wol in Acht nehmen, daß sie keine Partie ergreifen, weil sie, wenn sie zu bald sich einer Ansicht überlassen, die unparteiische Stimmung nicht behalten, die ihrem Stande ziemt, sondern vielmehr leicht in Irrthum fallen können.

17. Die Inquisitoren sollen weder im Verhöre, noch ausser demselben mit dem Angeklagten von irgend einer Angelegenheit reden, die mit der seinigen nicht in Beziehung steht. Der Gerichtsschreiber soll die Fragen und Antworten niederschreiben, und nach dem Verhöre dem Angeklagten vorlesen, damit er sie unterschreibe. Wenn er irgend etwas hinzuzusetzen, wegzulassen, zu ändern oder zu erläutern begehrt, soll der Gerichtsschreiber so, wie er ihm diktirt, schreiben, ohne das schon Geschriebene auszustreichen oder zu berichtigen.

18. Der Fiskal soll seine Anklagsakte in der durch die Instruktionen vorgeschriebenen Zeitfrist einreichen; er soll den Gefangenen im Allgemeinen der Ketzerei anklagen, und hernach einzeln die Thatsachen und Aeusserungen, über welche Aussagen vorhanden sind, entwickeln. Die Inquisitoren sind nicht berechtigt, einen Angeklagten wegen Verbrechen, die den Glauben nicht angehen, zu strafen; aber wenn bei der vorläufigen Instruktion eines zur Sprache kommt, so soll der Fiskal daraus den Gegenstand einer Anklage machen, weil dieser Umstand und sein gewöhnliches gutes oder schlimmes Betragen das Urtheil über die

Wahrheit der Antworten des Angeklagten erleichtern, und den übrigen Zwecken seines Prozesses förderlich sind.

19. Wenn gleich der Angeklagte in den ersten Ermahnungsverhören alle in seinem Prozesse vorgebrachte Beschuldigungen eingesteht, so soll doch der Fiskal seine Anklagsakte aufsetzen und einreichen, weil die Erfahrung zeigt, daß es gut ist, einen auf Veranlassung der Denunziation einer Person, die Partei in der Sache ist, angefangenen Prozeß auf Betreiben des Denunzianten fortzusetzen und abzuurtheilen, damit die Inquisitoren mit mehr Freiheit sich über die Anwendung der Strafen und Bußen berathschlagen, was nicht sein könnte, wenn sie bloß von Amtswegen verführen.

20. So oft der Angeklagte ins Verhör kommt, soll man damit anfangen, daß man ihn an die durch seinen geleisteten Eid ihm auferlegte Pflicht erinnert, über alle Gegenstände, wovon die Rede sein werde, die Wahrheit zu sagen.

21. Der Fiskal soll dem Schlusse seiner Anklage eine Klausel beifügen, wodurch die Inquisitoren, wenn sie seine Anklage nicht hinlänglich bewiesen finden, ersucht werden, gegen den Angeklagten auf die Folter zu erkennen; weil, da man sie nicht ohne vorgängige Ankündigung eintreten lassen kann, es schicklich ist, den Angeklagten zum Voraus zu benachrichtigen, daß darauf angetragen sei; und dieser Zeitpunkt scheint dazu der günstigste, weil der Gefangene nicht darauf vorbereitet ist, und durch die Ankündigung weniger bestürzt werden wird [1]).

*) Ich habe das Gegentheil gesehen; der Angeklagte, der seine

22. Der Fiskal übergibt selbst den Inquisitoren seine Anklagsakte; der Gerichtsschreiber verliest sie in Gegenwart des Gefangenen; der Fiskal schwört, daß er ohne Gefährde zu Werke gehe, und entfernt sich; der Angeklagte antwortet Punkt für Punkt auf alle Artikel dieser Akte; und der Gerichtsschreiber schreibt seine Antworten in derselben Ordnung, selbst wann der Angeklagte Alles geleugnet hätte.

23. Die Inquisitoren sollen dem Gefangenen begreiflich machen, wie viel ihm daran liege, die Wahrheit zu sagen. Man soll ihm zum Defensor einen der Advokaten des heiligen Officiums geben, der mit ihm im Beisein eines Inquisitors sich besprechen soll, um sich zur schriftlichen Antwort auf die Anklage vorzubereiten, nachdem er dem Angeklagten Treue, und dem Tribunale Stillschweigen geschworen, ob er gleich diese letzte Bedingung erfüllt hat, wann ihm der allgemeine Titel eines Advokaten der Gefangenen des heiligen Officiums beigelegt ist. Er soll sich angelegen sein lassen, den Angeklagten zu überzeugen, daß sein grösstes Interesse darin bestehe, aufrichtig zu sein, um Verzeihung zu bitten, und eine Buße abzulegen, wenn er sich schuldig erkenne. Seine Antwort soll dem Fiskale mitgetheilt werden: dieser, der Gefangene und sein Advokat, die bei dem Verhöre zugegen sind, schließen zum Beweise. Die Inquisitoren verordnen die Antretung desselben, aber ohne Bestimmung einer Frist, und ohne vor-

Vernehmlassungen aufrichtig abgelegt hat, findet sich empört durch einen so grausamen, und bloß auf eine falsche Voraussetzung gegründeten Antrag. Man sehe das 9. Hauptstück dieser Geschichte.

gängige Benachrichtigung der Parteien, weil weder der Angeklagte, noch irgend eine andre Person in seinem Namen das Recht hat, bei der Ablegung des Zeugeneids zugegen zu sein.

24. Der Gerichtsschreiber soll dem Advokaten vorlesen, was der Angeklagte in Beziehung auf sich selbst erklärt hat, ihn aber das nicht wissen lassen, was er von Andern gesagt hat. Diese Mittheilung ist dem Advokaten zur Vertheidigung seines Klienten nöthig. Will dieser etwas zu seiner Vernehmlassung hinzufügen, so soll der Advokat nicht dabei sein, und abtreten.

25. Wann der Angeklagte das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat, soll man ihm einen Kurator ernennen, ehe ihm die Anklage vorgelesen wird. Der Advokat kann die Stelle desselben versehen, oder iede andre wohlbekannte, rechtschaffene und des Zutrauens würdige Person. Der Gefangene soll mit Genehmigung seines Kurators seine in den ersten Verhören abgelegte Vernehmlassung ratifiziren; und in der Folge soll derselbe bei allen Incidentpunkten und übrigen Handlungen während des Prozesses sein Beistand sein.

26. Wenn die Beweisführung zugelassen ist, soll der Fiskal in Gegenwart des Angeklagten anzeigen, daß er die in den Akten, Protokollen und Papieren des heiligen Officiums vorkommenden Zeugen und Beweise reproducire und vorlege; er soll verlangen, daß zur Genehmigung der Aussagen der bei der vorläufigen Instruktion vernommenen Zeugen, zur Konfrontation derselben und zuletzt zur Eröffnung ihrer Aussagen geschritten werde. Wenn in diesem Falle der Angeklagte

oder sein Vertheidiger etwas vorbringt, soll der Gerichtsschreiber Alles, was er sagt, zu Protokoll nehmen.

27. Wenn, nachdem der Beweis zugelassen ist, der Angeklagte sich eines neuen Vergehens schuldig macht, soll er von dem Fiskal angeklagt, und nach den gewöhnlichen Formen belangt werden. Ist der Beweis des ersten Vergehens vollständiger geworden, so ist es genug, daß man solches dem Angeklagten eröffnet.

28. In der Zwischenzeit zwischen der Beweisführung und der Eröffnung der Zeugenaussagen kann der Angeklagte durch den Kerkermeister um die Verhöre, die ihm nöthig scheinen, bitten lassen. Die Inquisitoren sollen sie ihm unverzüglich bewilligen, um die Stimmung des Angeklagten zu benützen, die von einem Tage zum andern sich ändern kann.

29. Die Inquisitoren sollen in Absicht auf die Genehmigung der Zeugenaussagen nichts versäumen, und alle zur Entdeckung der Wahrheit geeignete Maßregeln treffen.

30. Die Genehmigung der Zeugenaussagen soll von verantwortlichen Personen geschehen, z. B. zwei Priestern, Christen von altem Stamme, gutem Wandel und unbeflecktem Rufe. In ihrem Beisein soll man den Zeugen eine Erklärung abfodern, ob sie sich nicht erinnern, ie irgend einem Prozesse der Inquisition iemals Zeugniß abgelegt zu haben. Bejahen sie es, so soll man nach einigen besondern Umständen dieses Handels und nach den dabei befangenen Personen fragen. Haben sie hierauf gehörig geantwortet, so soll man ihnen zu

erkennen geben, daß der Fiskal sie als Zeugen in einem gegen den Angeklagten angestellten Prozesse benannt habe. Man soll ihnen ihre erste Aussage vorlesen, und wenn sie äussern, daß sie dieselben Thatsachen bezeugt haben, sie auffordern, sie zu genehmigen, und so, wie sie es nöthig finden, zuzusetzen, wegzulassen, zu erläutern und abzuändern. Dies Alles soll in dem Protokoll angeführt werden: auch soll man darin bemerken, ob der Zeuge in dem Augenblicke frei, oder im Verhörzimmer oder in seiner Kammer, und warum er nicht in dem gewöhnlichen Lokale erschienen sei.

31. Wann die Genehmigung der Zeugenaussagen erfolgt ist, soll man die Eröffnung dadurch vorbereiten, daß man eine Abschrift von der Aussage eines ieden Zeugen nimmt; sie soll buchstäblich sein, nur das ausgenommen, was den Angeklagten auf die Entdeckung der Zeugen, die die Inzichten angegeben leiten könnte. Ist die Aussage zu weitläufig, so soll sie in mehrere Abschnitte getheilt werden. Bei der Eröffnung der Zeugenaussagen soll man dem Angeklagten nicht alle Aussagen auf einmal, oder alle Abschnitte einer langen Aussage vorlesen. Man soll damit anfangen, daß man ihm den ersten Abschnitt der Aussage des ersten Zeugen vorliest, damit er leichter und bestimmter darauf antworten kann; dann soll man zum zweiten, dritten und den folgenden Abschnitten übergehen, und bei ieder vorgekommenen Aussage dieselbe Ordnung beobachten. Die Inquisitoren sollen die Eröffnung der Zeugenaussagen möglichst beschleunigen, um dem Angeklagten die Angst einer allzulangen Zögerung zu ersparen;

sie sollen Alles vermeiden, was dieselben auf die Vermuthung bringen könnte, als ob neue Anzeigen gegen sie vorhanden seien, oder die angebrachten mehr enthalten, als ihre eigenen Vernehmlassungen; und wenn schon dies wirklich der Fall ist, und die Angeklagten die Beschuldigungen leugnen, soll dies doch nicht hinreichen, um die Anwendung der Formalitäten und den Schluß des Prozesses aufzuschieben.

31. Die Inquisitoren sollen die Eröffnung der Zeugenaussagen vornehmen, und dem Gerichtsschreiber diktiren, was er in Gegenwart des Angeklagten zu schreiben hat, oder selbst es schreiben und unterzeichnen. In diesem Aktenstücke sollen sie das Jahr, den Monat und selbst den Tag, woran der Zeuge ausgesagt hat, angeben, wofern diese Angabe keinen Nachtheil bringt: solches würde der Fall sein, wenn der Zeuge im Gefängnisse wäre. Sie sollen auch die Zeit und den Ort, wo die in den Zeugenaussagen erwähnten Thatsachen vorgekommen sind, anzeigen, weil diese Details zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich sind, aber der Ort soll nur im Allgemeinen angegeben werden. In der Abschrift der Zeugenaussagen soll man in der dritten Person sprechen, obgleich der Zeuge in der ersten gesprochen hat. Man soll also sagen: Zeuge hat gesehen oder gehört, daß Angeklagter sich mit einer Person unterhalten u. s. w. [1]).

1) Diese Form ist dem Angeklagten sehr nachtheilig, wenn die Unterredung nur mit einer einzigen Person statt gehabt hat; weil die Art, das Faktum zu erzählen, drei Personen unterstellt, nämlich den Angeklagten, die redend eingeführte Person, und das Individuum, das gesehen oder gehört hat.

33. Wenn ein Angeklagter, der in mehrern Sitzungen sich vernehmen lassen, Verbrechen, die durch von ihm bezeichnete Personen verübt worden, entdeckt hat, und später, da er sich von Neuem vernehmen lassen muß, diese Personen bloß auf eine unbestimmte Art und im Allgemeinen, z. B. durch den Ausdruck, alle von mir Genannte, oder irgend eine andre ähnliche Formel, anführt, soll man gegen keinen Angeklagten diese Arten von Aussagen eröffnen, weil sie sich nicht geradezu auf Jemand anwenden lassen; deswegen sollen die Inquisitoren darauf Acht geben, daß der Gefangene, der von mehrern Individuen sprechen will, einen nach dem andern bezeichne, und sodann die Handlungen oder Aeusserungen, die er einem ieden von ihnen zur Last legt, erzähle.

34. Wenn gleich der Angeklagte die Beschuldigungen zugestanden hat, soll man ihm doch die Eröffnung der Zeugenaussagen mittheilen, damit er nicht das regelmäßige Verfahren des Tribunals bei seiner Verhaftung in Zweifel ziehen könne, und die Richter sich desto zuversichtlicher in dem Augenblicke, wo sie das Schicksal des Angeklagten aussprechen, auf das Gesetz berufen können; denn nur dann läßt sich auf diese Kraft des Zutrauens rechnen, wenn der Angeklagte überführt ist und sich schuldig bekennt; sonst könnte man die Beschuldigungen von Zeugen, deren Aussagen ihm nicht mitgetheilt worden, nicht gegen ihn geltend machen, besonders bei einer Art von Prozeß, wie dieser, wo er bei der Eidesleistung der Zeugen nicht zugegen gewesen.

35. Wann der Angeklagte auf die Eröffnung

der Zeugenaussagen geantwortet hat, soll ihm erlaubt werden, in Gegenwart eines Inquisitors und des Gerichtsschreibers sich mit seinem Advokaten zu besprechen, um mit ihm seine Vertheidigung vorzubereiten. Der Gerichtsschreiber soll die Details dieses Zusammentritts, die ihm der Aufmerksamkeit werth scheinen, aufschreiben. Weder der Inquisitor, noch der Gerichtsschreiber, noch weniger der Advokat, sollen iemals allein sich bei dem Angeklagten befinden. Eben dies soll von ieder andern Person gelten, den Kerkermeister oder seinen Stellvertreter ausgenommen. Es ist bisweilen nützlich, wenn gelehrte und fromme Leute die Angeklagten besuchen, um sie zum Bekenntnisse dessen, was sie hartnäckig leugnen, ob sie gleich überwiesen sind, zu ermahnen. Diese Besuche sollen nicht anders, als in Beisein eines Inquisitors oder des Gerichtsschreibers, statt haben. Man soll nicht gestatten, daß ihnen ein Prokurator gegeben werde, obgleich die alten Instruktionen solches eingeführt haben, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß daraus viele Nachtheile entstanden [1]), und überdies der Angeklagte wenig Vortheil davon haben würde [2]). Wenn übrigens irgend ein unvorgesehener Umstand diese Verfügung nöthig machte, soll man den Advokaten autorisiren, diese Stelle zu vertreten.

1) Diese Nachtheile bestehen bloß in der Gefahr, welcher das Geheimniß des heiligen Officiums durch die Thätigkeit und die Maßregeln dieser Prokuratoren ausgesetzt wurde.

2) Falsch! Vielmehr hatte er davon einen sehr bedeutenden Vortheil, weil die Prokuratoren, die die Personen kannten, durch welche die Verwerfung der muthmaßlichen Zeugen begründet werden konnte, sie benachrichtigten, um davon Vortheil zu Gunsten des Angeklagten zu ziehen.

36. Bittet der Angeklagte um Erlaubniß, die Punkte seiner Vertheidigung schriftlich aufsetzen zu dürfen, so soll man ihm Papier geben, aber die Bogen zählen, und durch den Gerichtsschreiber numeriren lassen, damit der Angeklagte sie beschrieben oder unbeschrieben zurückgebe. Ist er mit seiner Arbeit fertig, so soll man ihm erlauben, sich mit seinem Advokaten zu besprechen, und ihm seinen Aufsatz mitzutheilen, iedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sein Defensor das Original, ohne eine Abschrift davon genommen zu haben, übergebe, wenn er bei dem Tribunale seine Vorstellung einreicht. Wenn ein Vertheidigungsverhör des Gefangenen statt hat, soll man ihm aufgeben, am Rande eines ieden Artikels so viele Zeugen, als er will, zu benennen, damit man diejenigen, welche die bedeutendsten und glaubwürdigsten scheinen, abhören könne [1]). Man soll ihn auch anweisen, Christen vom alten Stamme, die weder seine Dienstboten, noch seine Verwandte sind, als Zeugen aufzuführen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Fragen von der Art sein sollten, daß sie durch Niemand, als durch diese, bewiesen werden können [2]). Wenn der Angeklagte vor der Eingabe der Vorstellung durch den Advokaten sie einzusehen wünscht, soll sie ihm mit-

1) Und warum erlaubt man sich, einen darunter wegzulassen? Warum vernimmt man sie nicht alle, und behält sich vor, nachher zu untersuchen, ob sie Glauben verdienen?

2) Welche Ungerechtigkeit! Neue Christen, Dienstboten, Verbrecher, Ehrlose, ieder Mensch endlich, eine Weibsperson, ein Kind, werden zugelassen, um gegen den Angeklagten zu zeugen, und er kann keine Person zur Zeugschaft für sich auffodern, die mit ihm verwandt oder in seinen Diensten ist!

getheilt werden, und die Inquisitoren sollen dem Advokaten aufgeben, sich in dem, was er zu sagen hat, auf die Vertheidigung des Angeklagten zu beschränken, und ein gänzliches Stillschweigen über die iedesmaligen Tagsgespräche zu beobachten, da die Erfahrung gezeigt hat, welche Nachtheile aus dergleichen Mittheilungen, selbst in Beziehung auf die Angeklagten, entstehen; sie sollen sich von ihm alle Papiere zustellen lassen, ohne daß er davon eine Abschrift genommen, selbst von der Vorstellung soll er keine nehmen, und auch das Konzept derselben ausliefern, wenn eines vorhanden ist.

37. So oft der Angeklagte verhört wird, soll der Fiskal die Lage des Prozesses untersuchen, um zu erfahren, ob er nichts Neues in Beziehung auf sich selbst oder auf Andre ausgesagt; er soll seine Erklärung gerichtlich aufnehmen, und am Rande die Namen der Person bemerken, gegen welche etwas entdeckt worden ist, so wie alle übrigen Punkte, wodurch der Gegenstand, wovon es sich handelt, aufgeklärt werden kann.

38. Die Inquisitoren sollen die auf die Vertheidigung des Angeklagten sich beziehenden Erkundigungen, die Aussagen zu seiner Rechtfertigung, die mittelbaren Beweise und die Verwerfung der Zeugen eben so sorgfältig aufnehmen, wie sie es bei dem Fiskale gethan; damit durch die Haft des Angeklagten, die ihn hindert, für seine Vertheidigung thätig zu sein, die Entdeckung der Wahrheit nicht aufgehalten werde.

39. Wann die Inquisitoren die bedeutendsten Erkundigungen in Rücksicht auf die Vertheidigung des Gefangenen aufgenommen haben, sollen sie

ihn, in Begleitung seines Advokaten, vor Gericht kommen lassen, und ihnen zu erkennen geben, daß die Beweise aller Umstände, die das Verbrechen mildern könnten, aufgenommen worden, und sie die Sache für beschlossen annehmen können, wofern nicht von ihrer Seite ein neues Gesuch vorgebracht werde, in welchem Falle Alles, was ihnen zu thun erlaubt sei, für den Angeklagten von ihnen geschehen soll. Wenn dieser erklärt, daß er nichts mehr vorzubringen habe, soll der Fiskal seine Schlußschrift einbringen können; doch wird es gut sein, wenn er es noch nicht thut, um noch von allen Vorfällen, die inzwischen eintreten möchten, Gebrauch machen zu können. Wenn der Angeklagte um die Eröffnung der Aussagen der für seine Vertheidigung abgehörten Zeugen bittet, soll sie ihm abgeschlagen werden, weil sie ihn auf die Entdeckung der Personen, die gegen ihn ausgesagt haben, leiten könnte [1]).

40. Ist es mit dem Prozesse so weit gediehen, daß er entschieden werden kann, so sollen die Inquisitoren den Ordinarius und die Konsulenten zusammenrufen. Da es keinen Referenten gibt, so soll der Aelteste der Inquisitoren in der Sache referiren, ohne seine Meinung zu äussern, und der Gerichtsschreiber die Relation verlesen in Gegenwart der Inquisitoren und des Fiskals, der sich nach dem Konsulenten setzen, und wieder abtreten soll, wann er die Relation gehört hat, und ehe die

1) Ungerecht! Wenn der Angeklagte die erwiesenen Artikel seines Vertheidigungsverhörs gesehen hätte, oder, wenn sie wenigstens seinem Advokaten mitgetheilt worden wären, so würde er oft daraus entscheidende Gründe gegen die Zeugenaussagen bei der fiskalischen Handlung hergenommen haben.

Richter zur Stimmablegung schreiten. Zuerst sollen die Konsulenten stimmen, hernach der Ordinarius, nach ihm die Inquisitoren, und nach allen übrigen der älteste. Jedem Votanten soll erlaubt sein, bei Ablegung seiner Stimme Bemerkungen zu machen, wie er es gut finden wird, ohne daß man es ihm übel nehmen, oder ihn unterbrechen oder hindern dürfe. Sind die Inquisitoren in ihren Stimmen entgegengesetzter Meinung, so sollen sie ihre Gründe auseinander setzen, damit man überzeugt werde, daß sie nicht nach Willkür gehandelt haben. Der Gerichtsschreiber soll iedes Votum in das zu diesem Behufe bestimmte Protokoll eintragen, und sie hernach zur Beglaubigung den Akten beilegen.

41. Hat der Angeklagte sich schuldig bekannt, und haben seine Bekenntnisse die erfoderten Eigenschaften, so soll er, wenn er kein Rückgefallener ist, zur Wiederaussöhnung angenommen, sein Vermögen eingezogen, ihm die Bußkleidung oder der Sanbenito (ein Skapulier von gelber Leinwand oder gelbem Tuche, mit zwei Andreaskreuzen von andrer Farbe,) angelegt, und er in ewigem, oder sogenanntem gnädigem Gefängnisse verwahrt werden. Was die Farbe des Habits, den er tragen muß, und die Vermögenskonfiskation betrifft, so soll man, da in einigen Provinzen des Königreichs Aragon Statuten und Privilegien, wie auch besondre Ordnungen und Observanzen, gelten, sich nach denselben zu richten bedacht sein, wenn man dem durch die Sentenz Verurtheilten die Freiheit und die gewöhnliche Kleidung wieder gibt. Glaubt man, der Verurtheilte müsse eine

unbestimmte Zeit hindurch im Gefängnisse bleiben, so soll man im Urtheile sagen, seine Verhaftung soll so lange dauern, als der Generalinquisitor gutfinden werde. Ist der Angeklagte ein wirklicher Rückgefallener, weil er vorher die Abschwörung de formali, oder ein falscher Reuiger, weil er schon die Abschwörung de vehementi geleistet*), und ist er in dem gegenwärtigen Handel überführt, in dieselbe Ketzerei, die er abgeschworen hatte, verfallen zu sein, so soll er dem gewöhnlichen Richter, den gesetzlichen Verfügungen gemäß, übergeben werden, ohne daß er dieser Strafe entgehen könne, wenn er auch gleich versichert, daß in dem gegenwärtigen Falle seine Bekenntnisse aufrichtig und seine Reue ungeheuchelt seien.

42. Die Abschwörung soll hinter das Urtheil geschrieben, und von dem Angeklagten unterzeichnet werden. Kann er nicht unterschreiben, so soll es von einem Inquisitor und dem Gerichtsschreiber geschehen. Schwört der Verurtheilte in einem öffentlichen Auto de fe ab, so soll die Abschwörung Tags darauf im Gerichtssaale unterschrieben werden.

43. Wenn der Angeklagte als ein böslicher und hartnäckiger Ketzer überwiesen ist, soll er an den weltlichen Richter abgegeben werden: inzwischen sollen die Richter nichts versäumen, damit er sich bekehre, und im Glauben an die Kirche sterbe.

44. Wenn ein verurtheilter Angeklagter, welchem am Abend vor dem Auto de fe sein Urtheil angekündet worden, sich in der Nacht bekehrt,

*) Die Erklärung dieser Ausdrücke steht Bd. 1. S. L. Nr. 1.
A. d. U.

und alle seine Fehler, oder einen Theil, bekennt, so, daß man glauben kann, es sei ihm Ernst mit seiner Reue, soll man ihn nicht zum Auto de fe führen, sondern diese Exekution aufschieben, weil es in mancherlei Rücksichten nachtheilig sein kann, ihn die Namen derer, welche sterben sollen, und welche nicht zum Tode verurtheilt worden, hören zu lassen; denn diese Kunde und der Vortrag der Beschwerden könnten ihm zur Vorbereitung seines gerichtlichen Geständnisses dienen. Wenn der Angeklagte sich auf dem Schaffote des Auto de fe bekehrt, ehe er sein Urtheil vernommen hat, müssen die Inquisitoren annehmen, die Furcht vor dem Tode habe hieran mehr Theil, als eine wahre Reue über sein Verbrechen; gleichwol, wenn sie nach der Lage der Sache und besonders selbst nach der Beschaffenheit des Bekenntnisses des Angeklagten gut finden, die Exekution aufzuschieben, können sie es zu Zeiten thun, wobei sie iedoch zu bedenken haben, daß man den Erklärungen, die dergleichen Angeklagte in einem solchen Augenblicke ablegen, wenig Glauben beimessen dürfe, besonders denen, die zum Zwecke haben, andre Leute zu kompromittiren.

45. Die Inquisitoren sollen alle Gründe und Umstände reiflich erwägen, ehe sie auf die Folter erkennen, und, wenn sie beschlossen haben, sie anzuwenden, den Beweggrund angeben. Sie sollen bestimmen, ob die Marter *in caput proprium* angewandt werden soll, weil sie dem Angeklagten wegen hartnäckigen Leugnens und ermangelnden völligen Beweises in seiner eignen Sache zuerkannt wird, oder ob er sie *in caput alienum*

auszustehen hat, als Zeuge, der in dem Prozesse eines andern Angeklagten die Thatsachen, wovon er Mitzeuge gewesen, leugnet*). Ist er der Schuld in seiner eigenen Sache überwiesen, und folglich im Falle, an den weltlichen Richter übergeben zu werden, oder ist er es in einer andern Sache, so soll man ihn auf die Folter bringen dürfen, ob er gleich hernach wegen dessen, was ihn persönlich betrifft, dem weltlichen Richter übergeben werden muß. Wenn er auf der Folter, die er als Zeuge auszustehen hat, nichts entdeckt, soll er nichts desto weniger als Angeklagter verurtheilt werden; wenn aber die Folter ihn zum Bekenntnisse seines Verbrechens und zur Entdeckung des Verbrechens eines Andern bringt, und er die Milde seiner Richter anfleht, sollen die Inquisitoren sich nach den Vorschriften der Gesetze richten.

46. Wenn bloß ein halber Beweis des Verbrechens vorhanden ist, oder die Inzichten die Freisprechung des Angeklagten nicht erlauben, soll man ihn abschwören lassen, entweder de vehementi, oder de levi. Da diese Maßregel keine Strafe fürs Vergangene, sondern eine Kautel für die Zukunft ist, so soll man ihm Geldstrafen auferlegen, zugleich aber zu erkennen geben, daß er, wenn er wieder in das Verbrechen verfalle, weswegen er denunziirt worden, als ein Rückgefallener angesehen, und dem weltlichen Richter übergeben werden soll; deswegen soll man ihn seine Abschwörungsurkunde unterschreiben lassen.

47. Im Falle eines Verbrechens, wovon

*) Man sehe Bd. 1. S. LX. Nr. 93. 94. S. LIII. Nr. 24.

A. d. U.

bloß ein halber Beweis oder Anzeigen, die die Stelle desselben vertreten, vorhanden sind, hat man bisweilen dem Angeklagten gestattet, sich eidlich in Gegenwart der durch die alten Instruktionen vorgeschriebenen Anzahl von Personen zu reinigen. Die Inquisitoren, der Ordinarius und die Konsulenten sollen also darauf erkennen können, wann sie es für gut finden; aber man macht sie darauf aufmerksam, daß dies Mittel sehr gefährlich, wenig gebräuchlich, und nur mit der größten Vorsicht anzuwenden ist [1]).

48. Die dritte Art des Verfahrens in dem Falle, wovon es sich handelt, ist die Anwendung der Folter. Dies Mittel gilt für gefährlich und unsicher, weil seine Wirkung von dem Mehr oder Weniger der physischen Kräfte des Subiekts abhängt: man kann also keine Regel in dieser Rücksicht vorschreiben, sondern muß Alles der Einsicht und Billigkeit der Richter überlassen. Doch kann

1) Es war wenig gebräuchlich, weil die Inquisitoren nicht gern das Geheimniß ihrer rechtswidrigen Mittel an den Tag kommen ließen: sie betrachteten es als sehr gefährlich, weil es in den wenigen Fällen, wo man es anwandte, den Angeklagten vortheilhaft war: sie wollen es mit der größten Vorsicht angewandt wissen, weil sie wol einsehen, daß die, die nicht Inquisitoren sind, sich als Richter benehmen. Der Reinigungseid, abgelegt in Gegenwart von zwölf Personen, die eidlich erklärten, ob sie glaubten, daß der Angeklagte, indem er das Verbrechen, dessen er verdächtig und nicht ganz überwiesen war, leugnete, die Wahrheit gesagt, oder gelogen habe, während sie die Anzeigen und den halben Beweis vor Augen hatten, dieser Beweis sage ich, vertrat die Stelle einer Art von Geschwornengericht, welchem die Inquisitoren die Originalakten, wenigstens unter Zusicherung des Heimlichhaltens, vorlegen mußten, und dann hing der Angeklagte weit mehr von den zwölf Geschwornen, als von den Inquisitoren ab. Dies ist das ganze Geheimniß.

auf die Folter nur von dem Ordinarius, den Konsulenten und den Inquisitoren, wann sie beisammen sind, erkannt, und dieselbe nur unter ihrer Mitwirkung angewandt werden, weil Fälle vorkommen können, wo ihre Gegenwart nothwendig ist [1]).

49. Wann der Fall eintritt, daß auf die Folter zu erkennen ist, soll man dem Angeklagten die Gründe, welche zur Anwendung derselben nöthigen, und die Punkte, um welcher willen er sie ausstehen muß, bekannt machen; ist sie aber erkannt, so soll man ihn über keinen besondern Thatumstand fragen, und ihm die Freiheit lassen, Alles, was er will, zu reden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man ihm über das, was man wissen will, eine Frage macht, der Angeklagte in dem Augenblicke, wo ihn der Schmerz aufs Aeußerste gebracht hat, Alles, was man will, sagt; dies kann andern Leuten schaden, indem es sie in die Sache verwickelt, und andre nachtheilige Folgen haben.

50. Man soll auf die Folter nicht eher erkennen, als wann der Prozeß geendigt, und der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört ist. Da gegen das auf die Folter erkennende Urtheil die Appellation ergriffen werden kann, so sollen die Inquisitoren, wenn sie in dieser Hinsicht einen Anstand haben, bei dem Rathe anfragen, ehe sie foltern lassen; ergreift der Angeklagte die Appella-

1) Ich habe keine Akten gelesen, aus denen sich ergäbe, daß bei der Folter mehr als ein Inquisitor gewesen wäre, und habe weder den Ordinarius, noch die Konsulenten je dabei gesehen; Niemand war zugegen, als der Inquisitor, der Gerichtsschreiber und die Henker.

tion, so soll derselben statt gegeben werden. Ist aber der Rechtspunkt klar, so sollen die Inquisitoren nicht genöthigt sein, bei dem Rathe der Oberinquisition anzufragen, oder der Berufung des Angeklagten statt zu geben; sie sollen diese Maßregel als ungeschehen ansehen, keine Rücksicht darauf nehmen, und ohne Aufschub zur Vollstreckung ihres Urtheils schreiten dürfen [1]).

51. Halten die Inquisitoren die Appellation für zuläßig, so sollen sie die Akten an den Rath der Oberinquisition einschicken, ohne den Parteien oder irgend Jemanden, der nicht zum Tribunale gehört, etwas zu sagen, weil der Rath, wenn er für gut findet, ihnen solches zu wissen thun zu lassen, die Inquisitoren dazu anweisen wird.

52. Wenn ein Inquisitor verworfen wird, und bei dem Gerichte noch ein andrer ist, soll der erste sich der ihm übertragenen Funktionen enthalten, und der zweite seine Stelle vertreten, nachdem solches dem Rathe angezeigt worden. Ist nur Ein Inquisitor bei dem Gerichte, so soll das Verfahren bis zur Entscheidung des Raths der Oberinquisition ausgesetzt bleiben. Eben so soll es gehalten werden, wenn der Inquisitoren mehrere, und alle verworfen sind.

53. Vier und zwanzig Stunden nach ausge-

1) Diese letzte Verfügung ist schrecklich. Die Inquisitoren werden fast allemal sagen, der Punkt sei klar, und die Apellation ungegründet. Aber welchen Nachtheil kann es haben, wenn man die Anwendung der Folter aufschiebt, wie der Angeklagte aus der Tiefe seines Kerkers bittet? Durch das Anfragen bei dem Rathe würde das Gewissen der Inquisitoren mehr beruhigt werden, wenn man anders Gewissensruhe einem Inquisitor zutrauen darf, der foltern läßt, und Augenzeuge der Folgen seiner Grausamkeit ist.

standener Peinigung wird der Angeklagte gefragt, ob er bei seinen Aussagen verbleibe, und sie bestätige. Der Gerichtsschreiber gibt die Stunde an, wo diese Formalität zu beobachten ist, so wie den Augenblick, wo der Gefangene auf die Folter gebracht wird. Wenn der Angeklagte auf der Folter seine Verbrechen bekannt hat, und hernach sein Geständniß bestätigt, so, daß die Inquisitoren an seiner Bekehrung und Reue und an der Aufrichtigkeit seiner Bekenntnisse nicht zweifeln dürfen, so können sie ihn, des 15. Artikels der Seviller Instruktion von 1484 ohnerachtet *), zur Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche zulassen. Widerruft der Angeklagte, so sollen die Inquisitoren nach den Vorschriften der Gesetze verfahren.

54. Wann die Inquisitoren, der Ordinarius und die Konsulenten auf die Folter erkennen, so verfügen sie nicht, was nach erstandener Folter geschehen soll, weil man, da der Erfolg davon ungewiß ist, noch nichts in dieser Rücksicht bestimmen kann. Hält der Angeklagte die Folter aus, so sollen die Richter die Natur, Form und Beschaffenheit der ihm zugefügten Martern, den Grad der Kraft, womit sie zugefügt worden, und Alter, Kräfte, Gesundheit und Stärke des Gemarterten erwägen, alle diese Umstände mit der Zahl und Wichtigkeit der Anzeigen, um derentwillen man vermuthet, daß er schuldig sei, vergleichen und entscheiden, ob er durch Alles, was er ausgestanden, sich schon von dem Verdachte gereinigt habe. Ist dies der Fall, sollen sie ihn freisprechen; wo nicht, soll er dieienige Abschwörung

*) S. Bd. 1. S. 208. A. d. U.

leisten, die der mehr oder minder dringenden Natur des Verdachts angemessen ist.

55. Es soll Niemand, als der Richter, der Gerichtsschreiber und der Scharfrichter mit seinen Knechten der Folter zugegen sein; wann sie vorbei ist, sollen die Inquisitoren den Angeklagten, falls er dabei verletzt worden, unverzüglich und auf angemessene Weise besorgen lassen, ohne zu gestatten, daß verdächtige Personen vor erfolgter Bestätigung seiner Aussage sich ihm nähern.

56. Die Inquisitoren sollen mit der größten Sorgfalt darüber wachen, daß der Kerkermeister dem Angeklagten nichts, was seine Vertheidigung angeht, beibringe, damit dieser in Allem, was er zu sagen hat, bloß seinem eigenen Antriebe folge. Deswegen darf der Kerkermeister nicht die Stelle eines Beistands oder Vertheidigers, nicht einmal die eines Gehilfen des Fiskals, versehen; doch soll er dem Angeklagten als Schreiber dienen können, wenn dieser nicht schreiben kann; in diesem Falle soll ihm ausdrücklich untersagt werden, seine eigenen Ideen an die Stelle der Ideen des Angeklagten zu setzen, mit welchen allein er sich beschäftigen soll.

57. Wann die Sache zum zweitenmale zum Spruche reif ist, sollen die Inquisitoren, der Ordinarius, die Konsulenten, der Fiskal und der Gerichtsschreiber noch einmal zusammentreten. Der Fiskal soll den Bericht von den letzten Verhandlungen verlesen hören, um zu erfahren, ob etwas von Bedeutung, das sich auf sein Amt bezöge, vorgekommen, nach diesem Verlesen aber

sich entfernen, damit die Richter allein seien, wann sie zur Abstimmung schreiten.

58. Wann die Inquisitoren einen Angeklagten aus den Geheimgefängnissen entlassen, soll er in das Verhörzimmer gebracht, und von ihnen gefragt werden, ob der Kerkermeister ihn und die übrigen Gefangenen gut oder übel behandelt, ob er mit ihm oder mit andern Personen über Sachen, die seinen Prozeß nicht angehen, gesprochen, ob er gesehen oder erfahren, daß andre Gefangene sich unter einander oder mit aussen gestandenen Personen unterredet, oder der Kerkermeister ihnen einen Rath gegeben habe. Sie sollen ihm befehlen, von diesen Angaben und von dem, was während seines Verhafts vorgegangen, nichts auszusagen, und ihm, wenn er schreiben kann, sein Versprechen unterzeichnen lassen, damit er sich scheue, dagegen zu handeln.

59. Stirbt ein Gefangener, wann sein Prozeß am Ausgange steht, und haben seine Angaben die durch die Zeugen vorgebrachten Beschuldigungen nicht in der Masse gemildert, daß seine Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche dadurch begründet wird, so sollen die Inquisitoren seinen Kindern und Erben oder den übrigen Personen, denen das Recht zusteht, sein Andenken und sein Vermögen zu vertheidigen, Nachricht von seinem Tode geben; und wenn Grund zur gerichtlichen Verfolgung der Sache des Verstorbenen vorhanden ist, soll man ihnen eine Abschrift der Zeugenaussagen und der Anklagsakte zustellen [1], und Alles an-

1) Warum gibt man nicht auch eine Abschrift der Bekenntnisse? Wie werden sie ihn vertheidigen können, wenn sie die den

nehmen, was sie zur Vertheidigung des Angeklagten geltend machen.

60. Wenn ein Angeklagter vor der Beendigung seines Prozesses in Wahnsinn verfällt, soll ihm ein Kurator oder Defensor bestellt werden. Wenn, da der Angeklagte alle seine Befugnisse behält, seine Kinder oder Verwandte bei dem Tribunale irgend etwas zu seiner Vertheidigung einreichen, sollen die Inquisitoren nicht zugeben, daß diese Aufsätze zu den Akten über das Materielle des Prozesses gelegt werden, weil weder die Kinder, noch die Verwandten des Angeklagten gesetzmäßige Partei sind; doch dürfen sie in einer eigenen und besondern Akte verfügen, was ihnen Rechtens zu sein scheint, und die zur Entdeckung der Wahrheit geeigneten Maßregeln treffen, ohne dem Angeklagten und den ihn vertretenden Parteien etwas davon mitzutheilen.

61. Wenn so viele Beweise vorhanden sind, daß man nach der alten Instruktion den Prozeß gegen das Andenken und Vermögen einer verstorbenen Person anstellen kann, so soll die Anklage des Fiskals den Kindern, Erben oder interessirten Personen bekannt gemacht, und ieder eine Abschrift der Bekanntmachung zugestellt werden. Erscheint Niemand, um das Andenken des Angeklagten zu vertheidigen, und gegen den Beschlag seines Vermögens Vorstellung zu machen, so sollen die Inquisitoren einen Defensor ernennen, und den Prozeß fortsetzen, indem sie diesen als Partei ansehen.

Verstorbenen betreffenden Thatsachen, mit den von ihm gegebenen Erläuterungen, nicht wissen? Ließt man sie nicht dem Advokaten des lebenden Angeklagten vor? —

Erscheint Jemand, als bei der Sache interessirt, so soll ihm gestattet werden, seine Rechte geltend zu machen, wenn er gleich zu der Zeit Gefangener des heiligen Officiums ist; es soll ihm aber zur Verbindlichkeit gemacht werden, sich einen Bevollmächtigten aus der Klasse freier Personen zu wählen. So lang der Prozeß dauert, soll die Sequestration der Güter nicht statt haben, weil sie in andre Hände übergegangen sind: doch sollen sie den Besitzern genommen werden, wenn der Verstorbene schuldig erkannt wird.

62. Wenn Jemand freigesprochen wird, soll diese Entschließung des Tribunals in dem Auto de fe durch eine öffentliche Urkunde, so wie es sich für die interessirte Partie schickt, bekannt gemacht werden. Man soll darin die Irrthümer, deren er beschuldigt worden, nicht angeben, wenn die Anklage nicht erwiesen ist. Jedoch, wenn es sich von einem Verstorbenen handelt, und sein Andenken von der Instanz absolvirt ist, soll das Urtheil förmlich bekannt gemacht werden, weil die Klage gegen den Verstorbenen öffentlich und notorisch gewesen.

63. Falls ein Vertheidiger des Andenkens einer nach ihrem Tode angeklagten Person bestellt wird, weil keine dabei interessirten Parteien, die ihre Vertheidigung übernehmen, vorhanden sind, kann die Wahl nur auf einen Mann fallen, der nicht zum Inquisitionsgerichte gehört; aber man soll ihm andeuten, daß er über die Umstände des Prozesses Stillschweigen beobachte, und die Zeugenaussage und Anklage Niemand, als den Advokaten der bei dieser Sache interessirten Gefangenen kommunizire, wofern nicht eine Entscheidung

der Inquisitoren ihm erlaube, sie Andern mitzutheilen.

64. Wann abwesenden Individuen der Prozeß zu machen ist, soll man sie durch drei öffentliche Vorladungen, und in längern oder kürzern Fristen, ie nach der bekannten oder vermutheten Entfernung ihres Aufenthalts, zum Erscheinen auffordern. Der Fiskal soll nach dem Ablaufe einer ieden Frist den Ungehorsam anklagen.

65. Die Inquisitoren erkennen über mehrere Verbrechen, die der Ketzerei verdächtig machen, ob sie gleich, wegen gewisser Umstände, den Angeklagten nicht als Ketzer ansehen; z. B. Bigamie, förmliche Blasphemien und zweideutige Aeusserungen. In dergleichen Fällen hängt die Anwendung der Strafen von dem klugen Ermessen der Richter ab, die sich nach den Vorschriften der Gesetze zu bemessen, und auf die Beschaffenheit des Vergehens, ie nachdem es mehr oder minder ist, Rücksicht zu nehmen haben. Jedoch wenn sie den Angeklagten zu Leibesstrafen verurtheilen, z. B. zur Geißelung oder auf die Galeeren, sollen sie nicht sagen, sie können in Geldstrafen verwandelt werden; denn dies wäre eine Erpressung gegen den Angeklagten und seine Verwandte, und eine Verletzung der dem Gerichte gebührenden Ehrerbietung.

66. Sind die Richter und der Ordinarius in dem Falle, da sie zusammentreten, um über das Endurtheil abzustimmen, verschiedener Meinung, so werden die Akten an den Rath eingeschickt; ist aber die Verschiedenheit der Stimmen durch die von den Konsulenten abgelegten Vota entstanden,

so dürfen die Inquisitoren, obgleich der letztern eine grössere Zahl ist, fortfahren, und das Endurtheil nach ihren und des Ordinarius Abstimmungen abfassen, wenn nicht die Wichtigkeit des Prozesses es nöthig macht, daß sie sich an den Rath wenden, obgleich die Inquisitoren, der Ordinarius und die Konsulenten einstimmig gewesen sind [1]).

67. Die geheimen Gerichtsschreiber sollen so viele buchstäblich genaue beglaubigte Abschriften der Zeugenaussagen und der Bekenntnisse des Angeklagten fertigen, als Personen vorhanden sind, die als des Verbrechens der Ketzerei schuldig oder verdächtig angegeben worden, damit gegen iede besondre Akten geführt werden; denn die Verweisung auf die Akten, wo sich die Originalaussagen finden, ist nicht hinlänglich, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß immer Verwirrung daraus entsteht, und die vorgeschriebene Maßregel mehreremale angewandt worden ist, ob man gleich eingesehen hatte, daß sie die Arbeit der Gerichtsschreiber vermehren mußte.

68. Wann den Inquisitoren angezeigt ist, daß einige Gefangene mit andern Verhafteten Verkehr gehabt, sollen sie die Wirklichkeit der Thatsachen festzusetzen suchen, und sich nach dem Namen und Prädikate der Denunzirten, nach dem, was sie gesagt, und ob sie der nämlichen Art von Verbrechen angeklagt seien, erkundigen. Diese einzelnen Umstände sollen in den Prozeßakten eines ieden Gefangenen angeführt werden. In einem solchen Falle soll man den später vorkommenden

1) Später wurde verordnet, daß dies bei allen Endurtheilen geschehen soll.

Aussagen dieser Gefangenen in ihrer eigenen Sache wenig Glauben beimessen, und noch weniger ihren allenfalsigen Aussagen gegen Andre.

69. Ist ein Prozeß von den Inquisitoren ausgesetzt worden, so sollen, wenn ein andrer, selbst wegen eines verschiedenartigen Vergehens, hinzukommt, die im ersten Prozesse erhobenen Anzeigen mit dem zweiten zusammengefaßt werden, und der Fiskal sie in seiner Anklagsakte geltend machen, weil sie von der Art sind, daß sie das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen beschweren.

70. Wann zwei oder mehrere Gefangene in Ein Gefängniß gesetzt worden, soll es nicht mehr erlaubt sein, sie zu trennen oder ihnen neue Gesellschaft zu geben; und wenn ausserordentliche Umstände es zur Nothwendigkeit machen, anders zu handeln, soll es in den Prozeßakten eines ieden bemerkt werden, und dieser Umstand das Gewicht ihrer nach dieser Aenderung erfolgten Aussagen schwächen: denn man darf als ausgemacht annehmen, daß ieder Verhaftete seinen Kameraden Alles sagt, was er weiß und was er gesehen hat, und daß diese Erzählungen Einfluß auf den von Seiten der Gefangenen bisweilen erfolgten Widerruf ihrer ersten Bekenntnisse haben.

71. Wird ein Gefangener krank, so sollen die Inquisitoren sichs zum Anliegen machen, daß es ihm nicht an ärztlicher Hilfe fehle, besonders aber seine Seele besorgt werde. Verlangt er einen Beichtvater, so sollen die Inquisitoren einen unterrichteten, ihres ganzen Zutrauens würdigen Mann berufen, und ihm empfehlen, sich in der

Beichte mit keinem Auftrage für irgend Jemand zu beladen, und wenn der Angeklagte ihm ausser dem Beichtstuhle einen ertheile, Alles was sich darin auf seinen Prozeß bezieht, der Inquisition mitzutheilen. Man soll dem Beichtiger auftragen, dem Angeklagten anzudeuten, daß er, wenn er nicht im Gerichte das Verbrechen, dessen er angeklagt sei, bekenne, in dem Sakramente der Buße nicht davon absolvirt werden könne. Steht iedoch der Kranke in Todesgefahr, oder ist es eine Weibsperson, die eben niederkommen will, so soll man sich nach dem bemessen, was in den Instruktionen für dergleichen Fälle vorgeschrieben ist. Ob schon ein Angeklagter keinen Beichtiger verlangt, so soll man doch, wenn der Arzt meldet, daß Todesgefahr vorhanden sei, ihn auffordern, einen zu verlangen und zu beichten. Legt der Angeklagte ein mit den Inzichten übereinkommendes gerichtliches Geständniß seines Verbrechens ab, so soll er wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen werden, und wann er durch das Tribunal freigesprochen worden, soll der Beichtiger ihm die Absolution ertheilen. Stirbt er, so soll ihm ein christliches Begräbniß, aber in größter Stille, zugestanden werden, wofern daraus keine Nachtheile entstehen. Wann der Angeklagte, der nicht krank ist, einen Beichtiger verlangt, kann es nützlich sein, ihm denselben zu verweigern, weil dieser ihn erst nach seiner Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche absolviren kann, wenn nicht der Angeklagte bereits so viel gerichtlich eingestanden hat, daß dadurch die Anzeigen gerechtfertigt werden, denn in

diesem Falle kann der Beichtiger ihm mit seinem Rathe dienen, und ihn zur Geduld ermuntern [1]).

1) In diesem Artikel ist die Lehre, welche die sakramentalische Absolution betrifft, und die, welche sich auf die gerichtliche Absolution oder die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche bezieht, sehr undeutlich dargestellt. Das Tridenter Konzilium erklärt, daß in der Stunde des Todes keine Ausnahme und kein Vorbehalt statt finden, und ieder Beichtiger einen Reuigen von ieder Sünde, wie sie heißen möge, freisprechen könne; woraus sich ergibt, daß es nicht nöthig ist, zu warten, daß der Inquisitor den in Todesgefahr befindlichen Kranken gerichtlich freispreche, und wieder in den Schoos der Kirche aufnehme. Die Inquisitoren mißbrauchen hier, wie in andern Fällen, das Geheimniß, und widersprechen sich selbst. Ueberreicht Jemand ein von dem Verbrechen der Kezzerei freisprechendes Urkund, das ihm von einem durch den Papst oder das apostolische Pönitentiariat autorisirten Priester zugestellt worden, und die ausdrückliche Klausel enthält, daß ihn Niemand, weder in foro externo, noch interno, anfechten soll, so nehmen die Inquisitoren keine Rücksicht auf diese Verfügung; sie behaupten, die dem in gerichtliche Untersuchung gekommenen Sünder ertheilte Absolution könne ihm bloß in Absicht auf den innern Richter dienen, und sie in Beziehung auf das forum externum ungültig, so lange die Bulle, das Breve oder Reskript von Rom nicht dem Generalinquisitor vorgelegt, und von ihm, allein oder im Einverständnisse mit dem Rathe, der Vollzug desselben befohlen worden sei; und überdas findet dieser nicht anders statt, als nach den Formen des heiligen Officiums, d. i. unter der Bedingung, daß das Subiekt vor den Inquisitoren erscheine, ihnen alle seine Verfehlungen und die Verfehlungen Andrer, wenn es davon Kenntniß hat, angebe, und manchmal sogar unter der Bedingung, daß der Bittsteller nur ein einzigesmal in gerichtliche Untersuchung gekommen sei; so, daß die apostolische Absolution in Rücksicht auf das forum externum fast immer unkräftig und unwirksam ist. Wenn die Inquisitoren die Verwegenheit nicht so weit getrieben haben, daß sie die Wirkung der Bullen in Beziehung auf den innern Richter bestritten, so geschah es um deswillen, weil man Zweifel gegen die geistliche Gewalt des Papsts hätte erregen müssen. Nachdem diese Lehre einmal aufgestellt war, ist es nicht widersprechend, im 71. Art zu sagen, der Beichtiger könne den sich wohl befindenden Gefangenen nicht eher absolviren, als nachdem er gerichtlich freigesprochen und wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen sei? Die Inquisitoren werden antworten, sie hätten dies verfügt, weil die Sünde der Ketzerei

72. Die Zeugen in einem Prozesse sollen nicht gegen einander gestellt werden, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Maßregel unnütz und mit Nachtheilen verbunden ist, wenn man auch keine Rücksicht auf die Verletzung des Gesetzes des Geheimnisses nehmen wollte, die sie zur Folge hat [1]).

73. Wann ein Inquisitor seine Kursreise in den Städten des Bezirks seines Tribunals macht, soll er Keinem wegen Ketzerei den Prozeß machen, noch irgend eine denunciirte Person verhaften lassen, sondern sich auf die Aufnahme der Aussagen und Einsendung derselben an das Tribunal beschränken. Handelt es sich iedoch von dem Verbrechen eines Individuums, dessen Entweichung man mit Grund besorgen kann, so darf er es verhaften lassen, und in die Gefängnisse des heiligen Officiums schicken. Auch darf er über wenig be-

in Spanien dem heiligen Officium vorbehalten ist. So mögen sie denn den Beichtiger ermächtigen, den Angeklagten vor Gott zu absolviren, und man wird nichts mehr einzuwenden haben. Aber dies wollen die Inquisitoren nicht. Sie möchten gern den Leuten die Ueberzeugung aufdringen, der Gefangene sei im Zustande der ewigen Verdammniß, so lang er nicht ein gerichtliches Bekenntniß abgelegt habe, und auf diese Idee ist ihr Prozeßsystem gegründet.

1) Den Inquisitoren konnte nicht unbekannt sein, daß die Gegeneinanderstellung der Zeugen zur Entdeckung der Wahrheit dient, wann diese Entdeckung durch iedes andre Mittel unmöglich ist: aber sie hatten eingesehen, daß dieser gerichtliche Weg Thatsachen ans Licht brachte, bei welchen ihnen daran gelegen war, sie dem Publikum nicht bekannt werden zu lassen, weil sie die Maßregeln unnütz gemacht hätten, durch deren Anwendung sie die Gefangenen nöthigten, die Beschuldigungen durch ihr Bekenntniß zu bestätigen, und Verbrechen anzugeben, deren sie nicht schuldig waren, so wie die, welche man Andern zur Last legen wollte, ob sie gleich nicht Augenzeugen davon gewesen.

deutende Händel erkennen, z. B. ketzerische Blasphemien, die nicht von einer gewissen Wichtigkeit sind, und abgeurtheilt werden können, ohne den Denunziirten verhaften zu lassen. Amtshandlungen dieser Art darf der Inquisitor nicht vornehmen, ohne von dem Ordinarius bevollmächtigt zu sein.

74. In dem Endurtheile, das gegen eine als Ketzer erklärte und zum Verluste ihres Vermögens verurtheilte Person ausgesprochen wird, soll man die Zeit angeben, da sie in die Ketzerei verfallen ist, damit der Einnehmer der konfiskirten Güter von dieser Notiz Gebrauch machen könne; auch soll erwähnt werden, ob diese Erklärung sich auf das Geständniß des Angeklagten, auf Zeugenaussagen, oder auf beide zugleich gründe. Wenn diese Formalität unterlassen ist, und der Einnehmer die Vollziehung derselben verlangt, so sollen die Inquisitoren die besagte Erklärung ausstellen; können sie es nicht alle zusammen, so soll sie wenigstens von einem derselben und von den Konsulenten ausgestellt werden.

75. Dem Kerkermeister soll die tägliche und gewöhnliche Kost eines ieden Gefangenen nach dem Preiße der Lebensmittel berechnet werden. Befindet sich eine reiche und vornehme Person, die einen oder mehrere Bediente zu ihrer Aufwartung hat, im Gefängnisse, so soll ihr so viel Speise, als sie verlangt, bewilligt werden, iedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Uebrigbleibende unter die Armen ausgetheilt, und weder vom Kerkermeister, noch vom Speisemeister verbraucht werden soll.

76. Wenn der Gefangene eine Frau oder

Kinder hat, und diese von seinen sequestrirten Gütern Alimente verlangen, soll ihnen auf ieden Tag eine der Anzahl, dem Alter, den Gesundheitsumständen und dem Stande derselben, so wie der Größe, dem Werthe und dem Ertrage dieser Güter, angemessene Summe ausgesetzt werden. Befindet sich unter den Kindern eines, das ein Gewerbe treibt, und dadurch im Stande ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, so soll es nichts aus dem sequestrirten Vermögen bekommen.

77. Wann Prozesse geschlossen und Urtheile gefällt sind, sollen die Inquisitoren den feierlichen Tag bestimmen, wo das Auto de fe gehalten werden soll. Sie sollen davon der Geistlichkeit und dem Gemeinderathe der Stadt, so wie dem Präsidenten und den Richtern des königlichen Gerichtshofs, wenn einer im Orte ist, Nachricht geben, damit sie sich, hergebrachtem Gebrauche nach, an das Tribunal anschließen, und es bei der Ceremonie begleiten. Sie sollen die geeigneten Maßregeln treffen, damit die Hinrichtung derer, die an den weltlichen Richter übergeben werden sollen, vor einbrechender Nacht vor sich gehen könne, um ieden Unfall zu verhüten.

78. Die Inquisitoren sollen Niemanden am Tage vor dem Auto de fe den Eintritt in die Gefängnisse gestatten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Beichtiger, so wie die Familiaren des heiligen Officiums für den Augenblick, wo ihre Dienstgeschäfte sie hinein führen. Die Familiaren sollen den Gefangenen unter ihrer Verantwortlichkeit übernehmen, nachdem der Gerichtsschreiber ein Protokoll darüber geführt hat, und

gehalten sein, ihn nach der Ceremonie des Auto de fe wieder ins Gefängniß abzuliefern, wenn er nicht — dem weltlichen Richter zu übergeben ist; sie sollen nicht leiden, daß Jemand unterwegs mit ihm spreche, und ihm von dem, was vorgeht, Nachricht gebe.

79. Am Tage nach dem Auto de fe sollen die Inquisitoren alle in den Schoos der Kirche wieder Aufgenommene in den Gerichtssaal führen lassen. Dann sollen sie iedem das ihm an dem vorhergehenden Tage vorgelesene Urtheil erklären, und ihm sagen, zu welchen Strafen er verurtheilt worden wäre, wenn er nicht sein Verbrechen gestanden hätte; sie sollen sie alle, aber ieden besonders, fragen, wie es in den Gefängnissen zugehe, und sie hernach dem Kerkermeister des ewigen Gefängnisses übergeben, welchem sie aufgeben sollen, dafür zu sorgen, daß sie ihre Bußübungen erfüllen, und es ihnen zu melden, wann sie es daran fehlen lassen. Sie sollen ihm auch aufgeben, für alle Bedürfnisse der Gefangenen zu sorgen, ihnen in der Noth beizustehen, und denen, die arbeiten können, Arbeit zu verschaffen, damit sie zu ihrem Unterhalte beitragen, und ihre unglückliche Lage erträglicher machen können.

80. Die Inquisitoren sollen von Zeit zu Zeit die zu ewigem Gefängnisse Verurtheilten besuchen, um zu erfahren, wie sie sich betragen, und wie sie behandelt werden. An denen Orten, wo keine Einrichtung zu einem ewigen Gefängnisse gemacht ist, soll man ein dazu taugliches Haus anschaffen; denn ausserdem wäre es unmöglich, die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten dieselbe ausstehen zu

lassen, und zu wissen, ob sie ihre Bußübungen treulich erfüllen.

81. Die Sanbenitos aller derer, die zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt worden, sollen in ihren Pfarreien ausgestellt werden, sobald sie in Person oder im Bildnisse verbrannt worden; eben so soll es mit den Sanbenito's der wieder in den Schoos der Kirche Aufgenommenen gehalten werden, sobald sie aufgehört haben, dieselben zu tragen: für diejenigen Individuen, die vor der Gnadenfrist wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen worden, sollen keine Sanbenito's in den Kirchen aufgehängt werden, weil sie nicht zum Tragen derselben verurtheilt worden sind. Ihre Aufschrift soll die Namen der Verurtheilten, die Anzeige der Ketzereien, um welcher willen sie gestraft worden, und die Zeit, wo ihr Urtheil gefällt worden, enthalten, um die Schmach der Ketzer und ihrer Abkömmlinge zu verewigen.

IV. Das bisher ausgezogene Gesetz endigt also: „Wir tragen euch auf und befehlen, diese Instruktionen in den vor den Tribunalen des heiligen Officiums anhängigen Sachen zu beobachten und zu befolgen, ohne Rücksicht auf widrige Vorschriften und Formalitäten, die man bei denselben bisher befolgt haben mag, weil es der Dienst Gottes unsers Herrn und die gute Verwaltung der Justiz so erfodern. Deß zu Urkund haben Wir Gegenwärtiges ausgestellt, so von uns eigenhändig unterzeichnet, mit unserm Insigel versehen und von dem Sekretär der Generalinquisition kontrasignirt ist. Geben zu Madrid, den zweiten des

Monats September im Jahr der Geburt unsers Heilands Jesu Christi, eintausend fünfhundert ein und sechszig.

Ferdinandus Hispalensis.

Auf Befehl Sr. Hochwürden Excellenz:
Johann Martinez de Lassao."

V. Dieses organische Gesetz des heiligen Officiums ist noch in voller Gültigkeit, bis auf einige Abänderungen, die zu verschiedenen Zeiten von den Generalinquisitoren, im Einverständnisse mit dem Rathe der Oberinquisition, festgesetzt worden sind. Aber Valdés hütete sich wol, darin die Verfahrungsart in den Prozessen zu bestimmen, die durch die Familien anhängig gemacht wurden, um die Wiederherstellung der Ehre und des Andenkens ihrer verurtheilten Verwandten zu bewirken, in der Absicht, die Zurückgabe ihres Vermögens zu erhalten, und das beschimpfende Zeichen des Sanbenito wegnehmen, verbrennen oder zerreißen zu lassen, nachdem sie den Beweis geführt, daß der in Person oder im Bildnisse als Ketzer Verbrannte nie aufgehört habe, ein guter Katholik zu sein, und bloß das Opfer eines irrigen Prozeßverfahrens geworden sei. Der Grund dieser Unterlassung kann nicht darin gesucht werden, daß die große Menge ähnlicher, vor dem J. 1561 vorgekommener Fälle in Vergessenheit gerathen wäre; denn man kann sich wol vorstellen, daß der Generalinquisitor Valdés, Erzbischof von Sevilla, nicht der Konzipient dieses Gesetzes gewesen ist.

VI. Uebrigens sieht man aus dem Eingange,

daß dieser Kodex das Resultat einer großen Menge von Konferenzen des Raths der Oberinquisition gewesen ist. Dieser und die mit der Redaktion desselben beauftragten Kommissäre erinnerten sich gar wohl, daß der Generalinquisitor, Kardinal Ximenez de Cisneros, die Unschuld einer sehr großen Menge Verurtheilter, die zu Cordova durch den Inquisitor Lucero verbrannt worden, anerkannt hatte [1]); daß D. Peter Gasca, Bischof von Palencia und Delegirter von Valdés zu Valladolid im J. 1561, als er das Inquisitionsgericht zu Valencia im J. 1541 auf Befehl des Kardinals Manriquez visitirte, dort eine Menge willkürlicher Prozesse entdeckte, und sich dadurch genöthigt fand, eine Versammlung von zwanzig Advokaten zusammenzurufen, die aus den besten Rechtsgelehrten genommen wurden, um sie revidiren und würdigen zu lassen, und daß dieser so achtungswürdige, als gelehrte Rath die Unschuld einer großen Menge Personen anerkannte, die man auf die Aussagen falscher Zeugen verbrannt hatte.

VII. Warum hatte denn also Valdés in seinem Kodex die in den Prozessen wegen Wiederherstellung zu beobachtende Verfahrungsart nicht vorgeschrieben? Die Ursache ist leicht zu entdecken; weil nämlich der Geist dieses Gesetzes Niemand günstig sein sollte, selbst nicht in demjenigen seiner Artikel, die zur Vertheidigung der Angeklagten bestimmt zu sein schienen. Ich werde in der Geschichte des berühmten Anton Perez auffallende Beweise liefern von dem Widerstande, den das Tribunal seiner Familie entgegensetzte, um sein

1) Man sehe das 10. Hauptst. dieses Werks.

Andenken nicht wieder herzustellen, von der Unordnung und Willkür, womit der Prozeß bis zum Urtheile geführt worden, von der Ungerechtigkeit, die die Suspension desselben bewirkte, um die Wittwe und Kinder des Verstorbenen müde zu machen, damit sie auf ihr Unternehmen verzichteten, und von dem Mißbrauche, den die Richter von Zaragoza von ihrem Amte gemacht, indem sie gegen Perez ein Urtheil aussprachen, das die Inzichten keineswegs rechtfertigten, und das gleichwol vollzogen worden sein würde, wenn der Rath der Oberinquisition, der es prüfte, sich nicht widersetzt hätte.

VIII. Durch das eben erwähnte Gesetz wurde Paul Garcia, Kanzleiregistrator des Raths der Inquisition, veranlaßt, ein Werk zu verfassen, das zu Madrid 1568 auf Befehl des Raths, unter dem Titel: „Das bei dem heiligen Officium in Gemäsheit der ältern und neuern Instruktionen zu beobachtende Verfahren" gedruckt wurde. Diese Arbeit trug ihrem Verfasser 1572 die Stelle eines Sekretärs des Raths der Oberinquisition ein. Sie wurde 1607 und 1628 wieder aufgelegt, mit Zusätzen von Kaspar Arguelles, Schreiber bei diesem Sekretariate. Dies Formular ist noch im Gebrauche, und man darf es nur lesen, um ein Tribunal verabscheuen zu lernen, das sich erlaubt, am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in seinem Benehmen und in seinen Verhandlungen solche Formeln anzuwenden.

IX. Da dieses Formular noch als Gesetz bei den Tribunalen des heiligen Officiums gilt, so

habe ich für unnöthig gehalten, in dem Fortgange dieses Werks Schritt vor Schritt die einzelnen Umstände der unter iedem Generalinquisitor vorgefallenen Ereignisse zu verfolgen, um die Natur des Instituts kenntlich zu machen, indem diese Aufgabe durch die schon von mir aufgestellte Uebersicht seiner Gesetze und Ordnungen, und durch die Bemerkungen, die ich in dem übrigen Theile dieser Geschichte anzubringen Gelegenheit haben werde, gelöst sein wird.

X. Ich will nur, um wieder auf meinen Gegenstand zurückzukommen, bemerken, daß D. Ferdinand Valdés 1566 aufhörte, Generalinquisitor zu sein, und den Kardinal D. Diego Espinosa, Bischof von Siguenza, Präsidenten des Raths von Castilien, zum Nachfolger hatte.

XI. Espinosa starb am 5. Sept. 1672, nachdem er bei Philipp II., dessen Günstling er gewesen, in Ungnade gefallen war, zur gerechten Strafe für den Antheil, den er an der Katastrophe des Prinzen von Asturien D. Karlos genommen hatte.

XII. Nach Espinosa's Tode wurde die Stelle eines Generalinquisitors dem D. Peter Ponce de Leon, Bischofe von Plasencia in Estremadura, anvertraut. Seine Bullen wurden ihm vom Papste am 29. December desselben Jahrs expedirt: aber er starb so schnell, daß er nicht Zeit hatte, sich nach Madrid zu begeben, und die Besorgung seiner Funktionen anzufangen.

XIII. Der König ernannte zum Nachfolger des Ponce de Leon den Kardinal Kaspar de Quiroga, Erzbischof von Toledo, der der eilfte Gene-

ralinquisitor war. Dieser starb am 20. Nov. 1594.

XIV. D. Hieronymus Mauriquez de Lava succedirte dem Quiroga; er war Bischof von Avila, und ein Sohn des Kardinals Mauriquez, der die nämliche Stelle unter dem Kaiser Karl V. bekleidet hatte.

XV. D. Hieronymus starb im Sept. 1595, und die Inquisition bekam zum Vorstande, nach ihm, den D. Peter Portocarrero, Bischof von Cordova, der schon Bischof von Calahorra gewesen war, und die Funktionen eines apostolischen Generalkommissärs der heiligen Cruzada von Spanien bekleidet hatte. In der Folge wurde er zum Bischofe von Cuenca ernannt, und residirte in seiner Diöcese, um einem Befehle des Papst's Folge zu leisten.

XVI. Der vierzehnte Generalinquisitor war der Kardinal D. Ferdinand Nino de Guevara, Erzbischof von Sevilla, der von seiner Stelle im December 1599 Besitz nahm, während Philipp III., nach dem im J. 1598 erfolgten Tode seines Vaters Philipp II., auf dem spanischen Throne saß.

XVII. Unter diesem letztern Fürsten beging die Inquisition die größten Grausamkeiten, und dies hat die Regierung Philipps's II. zu einer der merkwürdigsten Epochen in der Geschichte des heiligen Officiums gemacht.

XXIII. Hauptstück.

Nähere Nachrichten von einigen zu Murcia gehaltenen Auto's de fe.

Erster Abschnitt.

Sonderbare Geschichte eines Sohns des Kaisers von Marokko und einiger andern Personen.

I. Die Lehren Luther's, Calvin's und andrer protestantischer Reformatoren, die sich mit so reißender Schnelle in Valladolid und Sevilla verbreitet hatten, drangen nicht eben so leicht in die andern Städte des Königreichs ein. Doch darf man glauben, daß ohne die äusserste Strenge, mit welcher die Lutheraner darin verfolgt wurden, ganz Spanien bald davon angesteckt worden sein würde. Wirklich gab es seit dem J. 1560 bis 1570 alljährlich wenigstens ein Auto de fe bei ieder Inquisition des Königreichs, und man sah dabei immer irgend einen Ketzer von den neuen Sekten unter den Verurtheilten erscheinen. Gleichwol hat das Lutherthum in dem Zeitraume, von welchem die Rede ist, keine solche Fortschritte gemacht, und ist nicht so erstarkt, wie das Judenthum und die mahomedanische Sekte, weil diese beiden letztern Religionen

früher im Gange waren, und man eine viel grössere Menge spanischer Familien zählte, deren Voreltern sich dazu bekannt hatten.

II. Ich habe die Berichte von drei durch das heilige Officium von Murcia 1560, 1562 und 1563 gehaltenen Auto's de fe vor mir liegen, so wie die Notizen von einigen andern Exekutionen dieser Art, die in derselben Stadt vorgekommen; und aus diesen Beispielen, denke ich, kann man von dem, was bei den andern Inquisitionen vorging, urtheilen.

III. Am 7. Jun. 1557 war zu Murcia eines der feierlichsten Auto's de fe, so man ie gesehen hatte. Es bestand aus eilf Individuen, die zum Feuer verurtheilt waren, und drei und vierzig, die wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen werden sollten. Am 12. Febr. 1559 hielt man da ein andres, mit dreißig Unglücklichen, die in Person, und fünf, die im Bilde verbrannt wurden, nebst drei und vierzig Wiederausgesöhnten.

IV. Am 4. Febr. 1560 sah man 14 Verurtheilte in Person, und 22 im Bilde verbrennen; 29 mußten Buße ablegen.

V. Am 8. Sept. desselben Jahrs opferte man 16 Individuen den Flammen; 8 wurden als heimliche Juden verbrannt; 48 zu Bußen verurtheilt; unter diesen letztern waren 22 heimliche Juden, 12 hatten sich wieder zum mahomedanischen Glauben gewendet; 5 waren als Lutheraner verurtheilt, 7 als der Bigamie schuldig, und 2 wegen Gotteslästerungen. Unter den an den weltlichen Richter Ausgelieferten waren merkwürdige Menschen, unter andern Lope de Chinchilla, Herr von Cor-

tun und Albatena; Franz Nugnez, Priester und Prediger; Peter d'Abilés, ein Trinitariermönch, und Katharine d'Abilés, seine Schwester; Johann de Valtibiera, Mitglied des Stadtraths von Murcia; Donna Katharine d'Arraiz, seine Gattin; Donna Inez de Lava, seine Schwiegermutter; Alphons de Lava, gleichfalls Mitglied desselben Stadtraths, und Anton de Lava, sein Bruder; Br. Gines Perez, Laienbruder vom Franziskanerorden; Gines de la Vega, Notarius von Murcia; und Isabelle Perez, seine Gattin. Unter ten in contumaciam dem weltlichen Richter Uebergebenen findt man den Doktor der Arzneikunde Abilés, und seinen Vater Johann Abilés, der gleichfalls Arzt war.

VI. Unter denen, die als heimliche Juden Bußübungen ablegen mußten, bemerkt man den Ludwig Perez, Pfarrer von Johann de Valtibiera; man las ihm sein Degradationsurtheil vor, und er wurde hernach verurtheilt, den Sanbenito zu tragen, und sich für immer aus dem Bezirke der Inquisition von Murcia zu entfernen. Ein andrer Johann d'Abilés, Alcade der Hermandad von Alcantarilla, wurde, als des Mahomedanismus verdächtig, verurtheilt, den Sanbenito zu tragen, und sechs Monate lang in den Gefängnissen des heiligen Officiums gefangen gehalten zu werden.

VII. Unter den bei diesem Auto de fe wegen Vielweiberei Verurtheilten verdienen vier Individuen eine besondre Erwähnung wegen der Umstände ihres Prozesses. Johann Navarro Alcàtete, ein Schäfer, erschien bei dem Auto de fe mit einem Stricke von Ginster um den Hals, einer

Mütze von Pappdeckel auf dem Kopfe, und einer Kerze in der Hand. Er erhielt 200 Peitschenhiebe zu Murcia, eben so viele zu Lorca, seinem Wohnorte, schwur, als im höchsten Grade verdächtig, die Ketzereien ab, und verlor die Hälfte seines Vermögens; kaum entging er der Galeerenstrafe, und dies nur wegen seines hohen Alters und seiner Blindheit. Sein Verbrechen bestand darin, daß er die dritte Frau geheuratet hatte, während die erste und zweite noch zu Lorca lebten. Katharine Perez de Ita war Navarro's zweite Frau, und Johanne Perez de Ita, ihre Schwester, die dritte; ihr Vater, Johann Perez de Ita, willigte in diese doppelte Verbindung, weil Navarro ihm Geld bot, und durch diesen Beweggrund ließ sich auch seine Tochter Katharine hinreißen, die sich in dem Falle eines dreifachen Ehebündnisses befand, indem ihr erster Gatte noch lebte, als sie in die Heurat mit Navarro willigte, und einige Zeit nachher die dritte Heurat von ihr eingegangen wurde. Es wurde ihr dasselbe Urtheil gesprochen, wie dem Navarro; ihre Schwester empfing nur die Hälfte der Peitschenhiebe; ihr Vater wurde dem Hohngeschrei des Pöbels in den Städten Murcia und Lorca ausgestellt. Mir scheint die Bestrafung dieses Vaters zu gelind, und unverhältnißmäßig gegen die andern; denn sein Verbrechen war größer, als seiner Töchter ihres.

VIII. Die nämliche Ungerechtigkeit finde ich bei den 200 Peitschenhieben, wozu man den Anton Martinez, einen armen und alten Mann, verurtheilte, während man sich begnügte, dasselbe

Verbrechen der Vielweiberei bei Johann Garcia und Johann Ferdinand Delgadillo mit der Hälfte dieser Strafe zu belegen, obgleich nicht erwiesen war, daß diese beiden letztern sehr alt wären.

IX. Am 15. März 1562 war ein neues Auto de fe, das aus 23 Verurtheilten, die man in Person verbrannte, und 73 Büßenden bestand. Sie wurden alle als heimliche Juden gestraft. Unter den erstern bemerkt man den Br. Ludwig de Valdecagnas, ein Franziskaner, der von jüdischen Voreltern stammte, und verurtheilt war, weil er das Judenthum gepredigt hatte; Johann de Santafe, Albrecht Xuarez, und Paul de Aillon, Juraten; Peter Gutierrez, ein Mitglied des Stadtraths, und Johann de Leon, Stadtsyndikus.

X. Ein andres Auto de fe wurde in derselben Stadt am 20. Mai 1563 gehalten. Man verbrannte dabei 17 Individuen in Person, 4 im Bildnisse; 47 andre wurden zu Bußübungen verurtheilt. Unter denen, die man den Flammen übergab, befanden sich 16 judaisirende Ketzer und ein Mahomedaner. Unter den Büßenden wurden 11, als des Lutherthums verdächtig, 13 als der Vielweiberei schuldig, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen; 2 schwuren dabei das Judenthum und 5 den Mahomedanismus ab; drei wurden als Gotteslästerer gestraft; vier, weil sie behauptet hatten, eine einfache Unzucht sei erlaubt; einer, weil er die nämliche Meinung in Absicht auf die Blutschande vertheidigt hatte; die Andern hatten verschiedene ketzerische oder ketzerischscheinende Sätze laut werden lassen. Es wurde auch ein Angeklagter von der Instanz entbunden. Ich will

dieienigen anführen, die durch ihren Rang ausgezeichnet waren, oder in deren Prozesse irgend ein merkwürdiger Umstand vorkam.

XI. Don Philipp von Aragon, ein Sohn des Kaisers von Fez und Marokko, war, noch iung, nach Spanien gekommen; er war Christ geworden, und hatte den Ferdinand von Aragon, Vicekönig von Valencia, Herzog von Kalabrien, und ältesten Sohn des Königs von Neapel, Friedrichs III. zum Pathen gehabt. Weder die Eigenschaft eines Kaisersohns, noch der Vortheil, daß er einen Prinzen zum Pathen gehabt, schienen den Inquisitoren hinreichende Beweggründe, um ihm den Schimpf einer öffentlichen Ausstellung zu ersparen; sie ließen ihn zu dem von ihnen veranstalteten Auto de se führen, mit der Mütze von Ginster auf dem Kopfe, die an der Spitze lange Hörner hatte, und mit Teufelsfiguren bedeckt war. In diesem Zustande ließ man ihn zur öffentlichen Wiederaussöhnung zu, worauf er auf drei Jahre in ein Kloster gesperrt, und sodann für immer der Stadt Elche, wo er sich niedergelassen hatte, und der Königreiche Valencia, Aragon, Murcia und Granada verwiesen wurde. Die Inquisitoren priesen diese Buße als sehr gelind, und belehrten das Publikum, sie haben dem Don Philipp Gnade erzeigt, weil er, als er sich angeklagt gesehen, den Endschluß gefaßt habe, sich den Inquisitoren zur Verfügung zu übergeben, anstatt die Flucht zu ergreifen, wie er sehr leicht hätte thun können. Was soll man von diesen Dienern der Gerechtigkeit denken und erwarten, wenn man sie von Nachsicht reden hört bei Gelegenheit der öffentlichen Beschim-

pfung des Sohns eines Souveräns, seiner dreijährigen Gefangenschaft und seiner Verbannung auf ewige Zeiten? Ich verlange hier nicht, den D. Philipp zu vertheidigen; aber aus wichtigen Rücksichten hätte seine Strafe äußerst mild ausfallen sollen. Es scheint, er habe, nachdem er getauft worden, Theilnahme und Neigung für Mahomed's Religion bezeigt, mehrere Abgefallene unterstützt, und sich als Gönner und Hehler von Ketzern erwiesen. Nach den Akten des Prozesses hatte er einen Bund mit dem Teufel gemacht, und sich mit der schwarzen Kunst und Zauberei abgegeben; sein Geist hieß Xaguax, und wenn Don Philipp ihn anrief, und mit Storax räucherte, erschien er ihm unter der Gestalt eines schwarzbraunen, schwarzgekleideten Männchens, und lehrte ihn, wie er in seinen Operationen und Zaubereien zu Werke gehen soll. Man sagte, er habe viele Kranke mit Hilfe des Teufels geheilt; doch war nicht die Rede davon, daß er an dem Tode kleiner Kinder schuld gewesen wäre, wie man von mehrern andern Zauberern erzählt.

XII. Der Licentiat Anton de Villena, von Albacete gebürtig, ein am Hofe sehr geschätzter Priester und Prediger, erschien bei dem Auto de fe im Hemde, ohne Hut auf dem Kopfe, und mit einer Kerze in der Hand, und schwur, als leicht verdächtig, die Ketzereien ab. Er wurde wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, und zu einjähriger Einsperrung verurtheilt, ohne das Meßopfer halten zu dürfen, der Befugniß zu predigen für immer beraubt, von Madrid auf zwei Jahre verwiesen, und zur Bezahlung von 500

Dukaten für die Kosten des heiligen Officiums schuldig erklärt. Sein ganzes Verbrechen bestand darin, daß er von der Inquisition nachtheilig gesprochen, und sich über den Generalinquisitor Valdés beschwert hatte, indem er unter andern gesagt, weder Engel, noch Teufel, noch Menschen könnten ihn verstehen, er habe sich zu seinem Verfolger aufgeworfen, aber er hoffe schon noch Gelegenheit zu finden, sich über ihn bei dem Könige zu beschweren. Auch hatte er das Unglück gehabt, (ein wahres Verbrechen in den Augen der Inquisition,) das System der Gefängnisse des heiligen Officiums zu enthüllen, nachdem er zweimal wegen zweideutiger Aeusserungen darin eingesperrt worden; er hatte diese Notizen mitgetheilt und das Geheimniß des heiligen Officiums verrathen, gegen sein eidlich geleistetes Versprechen, nichts von dem, was er wisse, bekannt zu machen. Er hatte auch gesagt, es sei Jemand auf falsche Zeugenaussagen zur Strafe des Feuers verurtheilt worden; eine gewisse römische Bulle, die ihm bekannt geworden, verdiene nur Verachtung, die Verfolgungen, die er erlitten, seien das Werk des Inquisitors Valdés; und, indem er von einem andern Gefangenen redte, man müsse eilen, gute Empfehlungsschreiben vom Hof für ihn kommen zu lassen, weil man sonst nicht säumen werde, ihn aufs Schaffot zu schicken. Man setzte hinzu, er habe am Freitage Fleisch gegessen, und einen strafbaren Umgang mit zwei Schwestern unterhalten.

XIII. Ludwig d'Angulo, ein Priester von Alcaraz, schwur ab, als der Ketzerei in hohem

Grade verdächtig; es wurden ihm die priesterlichen Verrichtungen auf Lebenslang untersagt, und er wurde auf zwei Jahre in ein Kloster eingesperrt, und verurtheilt, dem heiligen Officium 50 Dukaten zu zahlen. Man hatte ihn angeklagt, daß er sich, um zu beichten, an einen Subdiakon gewendet, und ihm in einem Buche die Absolutionsformel, die er nicht gekannt, gezeigt habe, damit er sie, nach angehörtem Bekenntnisse seiner Sünden, über ihn ausspreche. Er hatte auch eine Frauensperson, mit welcher er anstößige Verbindungen unterhielt, veranlaßt, einem Diakonus zu beichten, und ihm ihren strabaren Umgang zu verschweigen.

XIV. Peter de Montalban und Franz Salar, französische Priester, die sich in Spanien aufhielten, wurden mündlich degradirt, als lutherische Ketzer. Sie schwuren als förmliche Ketzer ab, wurden ihrer Stellen entsetzt, verloren ihre Beneficien und die geistliche Tracht, wurden verurtheilt, ein Jahr in dem Barmherzigkeitsgefängnisse zuzubringen, und auf immer nach erstandener Gefangenschaft aus dem Königreiche verbannt, mit der Ankündigung, daß sie, wenn sie in die Staaten des Königs von Spanien zurückgingen, verhaftet und auf die Galeeren gebracht werden sollen. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Eifer für die Vertheidigung des Glaubens, wovon die Inquisitoren beseelt zu sein vorgeben, aufrichtig und uneigennützig wäre, die Strafe der Verbannung das gewöhnlichste Mittel sein würde, das sie gegen die Ketzer anwendeten. In der That, entfernt nicht die Verweisung eben so wohl, als der Tod, die

Uebel oder Gefahran, vor denen die Inquisition Spanien bewahren will?

XV. Johann Gascon, Priester von Moratalla, schwur de levi ab, wurde wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, und zur Strafe auf sechs Monate in ein Kloster eingesperrt, durfte auch das Meßopfer nicht mehr halten. Sein Verbrechen bestand darin, daß er gesagt, die fleischliche Vermischung eines Mannes mit seiner Verwandtin sei keine Todtsünde, wenn diese nicht verheuratet sei, und sich freiwillig hergegeben habe, und es sei unnöthig, Dispensation für die Ehe mit seiner Nichte oder Baase einzuholen, da Adam's Söhne sogar ihre eignen Schwestern geheuratet hätten.

XVI. Johann de Sotomayor, aus der Stadt Murcia, von Geburt ein Jude, erschien bei dem Auto de fe als Büßender, mit dem Stricke von Ginster um den Hals, und dem Knebel im Munde. Er wurde verurtheilt, 200 Peitschenhiebe zu empfangen, lebenslänglich den Sanbenito zu tragen, und in das Barmherzigkeitshaus eingesperrt zu werden, unter Bedrohung mit einer schärfern Behandlung, wenn er sich mit Jemand von den Angelegenheiten der Inquisition unterhalten würde. Dieses äusserst strenge Urtheil trifft die Verbrechen, welche die Inquisitoren nicht schrecklich genug bezeichnen zu können glauben; die Entdeckung dessen, was im Innern des heiligen Officiums vorgeht. Johann de Sotomayor war schon einmal, als des Judenthums verdächtig, verhaftet gewesen; als er sich in Freiheit sah, äusserte er gegen mehrere Personen,

er sei bloß auf die Aussage einiger falschen Zeugen verurtheilt worden, erzählte sein abgelegtes Bekenntniß, und setzte hinzu, er habe von dem Abfalle einiger Personen, wovon er wohl unterrichtet sei, nicht sprechen wollen, und die ihm auferlegte Buße nicht geleistet, weil er sich in seinem Gewissen nicht dazu verbunden gehalten habe. Wen sollte nicht Aerger und Abscheu durchdringen, wenn er sieht, daß Gespräche dieser Art mit 200 Peitschenhieben und ewiger Gefangenschaft bestraft werden?

XVII. Johann Hurtado, ein Landmann von Habanilla, von mahomedanischer Abkunft, wurde als Büßender zu der Ceremonie des Auto de fe geführt, und empfing 100 Peitschenhiebe, unter der Bedrohung mit vierjähriger Galeerenstrafe, wann er wieder auf das abscheuliche Vergehen verfalle, das er sich habe zu Schulden kommen lassen. Was war sein Verbrechen? Daß er die Geldbuße von 200 Dukaten, wozu die Inquisitoren alle Morisko's, die arabisch sprachen, verurtheilten, für einen Raub erklärte.

XVIII. Johann Hernandez, ein Laienbruder, wurde mit 200 Peitschenhieben und zehnjähriger Galeerenstrafe belegt, weil er sich für einen Priester ausgegeben und priesterliche Verrichtungen ausgeübt hatte.

XIX. Diego de Lara, von Murcia gebürtig, Bakkalaureus der Rechte und königlicher Hofkaplan, wurde als heimlicher Jude an den weltlichen Richter übergeben. Er war mit mehrern andern Gefangenen aus den Kerkern des heiligen Officiums entwischt, und hatte das Unglück gehabt,

den Häschern der Inquisition wieder in die Hände zu fallen. Er leugnete beharrlich einen Theil dessen, was gegen ihn ausgesagt war, selbst unter der Folter. Als er an dem Orte des öffentlichen Auto de fe angekommen war, ließen ihn die Inquisitoren von der Bank der Verurtheilten auf die Bank des Tribunals bringen, und ermahnten ihn dringend, sein Verbrechen zu bekennen und es zu bereuen, weil es noch möglich sei, ihn wieder in den Schoos der Kirche aufzunehmen und zu retten. Diese so ausserordentliche Geschäftigkeit von Seiten der Inquisitoren ist ein Beweis, daß ihnen wichtige Empfehlungsschreiben vom Hofe zugekommen waren. Gleichwol waren ihre Bemühungen vergeblich. Diego de Lara erklärte, er habe immer die Wahrheit gesagt, und nichts mehr zuzusetzen, und behauptete, daß, statt ihn zum Tode zu bestimmen, Vernunft und Gerechtigkeit es ihnen zur Pflicht machten, ihn wieder in den Schoos der Kirche aufzunehmen; eine in den Augen der Inquisitoren unausführbare Maßregel. Sie bildeten sich ein, Diego bekenne nur einen Theil seines Verbrechens, und folglich sei seine Reue nicht aufrichtig. Man erdrosselte ihn, und sein Leichnam wurde hernach verbrannt. Es war also unmöglich, daß die Zeugen hätten täuschen wollen, daß sie im Irthum befangen, ihr Urtheil unsicher, und ihr Gedächtniß ungetreu gewesen? Welche Jurisprudenz!

XX. Der Licentiat Peter de las Casas, Advokat, Sohn des Zolleinnehmers Diego Hernandez d'Alcala, der als heimlicher Jude verbrannt worden, und der Licentiat Augustin d'Ayllon,

gleichfalls Advokat, dessen Vater, Paul d'Aylon, gleichfalls um des nämlichen Vergehens willen die Todesstrafe erlitten hatte, kamen bei diesem Auto de fe um, indem sie der nämlichen Anklage unterliegen müssen. Isabelle de Leon, Augustin's Mutter, theilte ihr Loos. Bei der Feierlichkeit dieses Tags verbrannte man die Bildnisse Isabellens Sanchez, der Mutter des Priesters Ludwig Perez, der wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen wurde, und des Doktors Franz de Santafé, eines Arztes von Murcia. Alle diese Unglücklichen stammten von jüdischen Voreltern.

Zweiter Abschnitt.

Merkwürdiger Prozeß gegen zwei Kaufleute.

I. Franz Guillen, ein Kaufmann, von Geburt ein Jude, erschien bei dem Auto de fe mit mehrern Verurtheilten, die man dem weltlichen Richter übergeben wollte, in Gemäsheit eines von dem Rathe der Oberinquisition bestätigten Definitivverkenntnisses, welches, so wie die Urgicht oder die Hauptpunkte der Anklage, während der Ceremonie verlesen werden sollte. Als Franz bei dem Auto de fe angekommen war, gab er an, er habe neue Aussagen zu thun. Sogleich sah man den D. Hieronymus Manriquez, ein Sohn des Kardinals dieses Namens, der in der Folge, wie sein

Vater, Generalinquisitor wurde, von dem Tribunale herabsteigen. Er nahm dem Franz die Kennzeichen der Ueberlieferung an den weltlichen Richter ab, und gab ihm die eines in den Schoos der Kirche Wiederaufgenommenen, und augenblicklich nahm die Lage des Verurtheilten eine andre Wendung. Die Geschichte dieses Prozesses beweist das Willkürliche und die Unregelmäßigkeit, womit die Richter des heiligen Officiums die Sachen behandeln und aburtheilen, und ihre Urtheile vollziehen lassen. Ich habe den Auszug dieser Prozeßakten, von der Hand eines Inquisitors von Murcia geschrieben, vor mir liegen, und halte es nicht für unzweckmäßig, einen Begriff von seinem Inhalte zu geben.

II. Mehr als 20 Zeugen hatten ausgesagt, Franz Guillen habe den Versammlungen der Juden 1551 und in den folgenden Jahren beigewohnt. Er wurde in die Geheimgefängnisse gebracht, und das Urtheil, daß er an den weltlichen Richter übergeben werden soll, im December 1561 ausgesprochen. Nachdem die Akten an den Rath der Oberinquisition eingeschickt worden, bemerkte dieser, daß die Aussagen zwei neuer, vor dem Schlusse der Untersuchung abgehörter Zeugen dem Verurtheilten nicht mitgetheilt worden seien, und verordnete daher, daß diese Förmlichkeit beobachtet, und sodann rechtlicher Ordnung nach abgestimmt werden sollte. Die Inquisitoren befolgten die Weisung, waren aber nicht einig über das Urtheil; einige stimmten für die Ueberlieferung an den weltlichen Richter, andre dafür, daß der Prozeß suspendirt, und der Angeklagte aufgefodert werden

sollte, das, was nach den dermal vorliegenden Aussagen als wahr anzunehmen sei, zu bekennen. Diese letztere Partie behielt die Oberhand; Franz, nachdem er dreimal ins Verhör gebracht worden, gestand neue Thatsachen, die ihn angingen oder sich auf andre Personen bezogen; am 14. April 1563 stimmte man zum zweitenmale über das Definitiverkenntniß ab. Franz wurde einstimmig für einen falschen Reuigen erklärt, der nur einen Theil seines Verbrechens bekannt habe, und zur Ablieferung an den weltlichen Richter verurtheilt; doch fügte man hinzu, weil man wahrgenommen habe, daß er in Betreff bedeutender Personen Thatumstände verschweige, so soll er noch einmal aufgefodert werden, sich umständlicher vernehmen zu lassen.

III. Am 27. April gab Guillen zwölf neue Mitschuldige seiner Ketzerei an, und ratifizirte seine Aussage. Am 9. Mai wurde beschlossen, ihm anzukündigen, daß er sich auf den andern Tag zum Tode bereiten soll. Franz frug, ob man ihm das Leben schenken würde, wenn er Alles, was er wisse, entdecke; man antwortete ihm, er dürfe auf das Mitleid seiner Richter rechnen; er bat um ein neues Verhör, nannte eine große Menge andrer Personen, die, wie er sagte, seine Gesinnungen theilten, unterstützte seine Aussagen durch einige besondre Umstände, und bezeichnete den Br. Ludwig de Valdecagnas, als den vorzüglichsten Prediger dieser Partie. Einige Zeit nachher gab er andre Mitschuldige an; nachdem die Inquisitoren in der Nacht vom 19. auf den 20. mit dem Ordinarius und den Konsulenten zusammengekommen waren, entschieden sie, Franz soll bei dem Auto

de fe in der Tracht der an den weltlichen Richter Uebergebenen erscheinen, um ihn glauben zu machen, daß er sterben müsse, man wolle ihm aber die Todesstrafe erlassen, und er soll wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, hingegen mit dem Saubenito, ewiger und unerlaßlicher Gefangenschaft und der Konfiskation seines Vermögens bestraft werden.

IV. Franz, mitten unter die zum Feuer Bestimmten gestellt, bat, ihm noch ein Verhör zu bewilligen. Da kündigte ihm der Inquisitor Manriquez sein Urtheil an, und als Franz in das Gefängniß zurückgeführt worden, sagte er letztmals gegen neun Personen aus, mit dem Anfügen, er habe sich derselben bei seinen andern Aussagen nicht erinnern können; diese Angabe ratifizirte er am 22. desselben Monats.

V. Einige Tage nachher ließ der Generalinquisitor das Gericht visitiren; der Visitator erklärte, die Richter hätten vorschriftwidrig gehandelt, indem sie den Franz in der Tracht eines an den weltlichen Richter Abgegebenen zum Auto de fe führen lassen, da sie doch seine Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche ausgesprochen gehabt. Die Inquisitoren wollten sich damit entschuldigen, daß sie geglaubt hätten, den Schuldigen schrecken zu können, um von ihm neue Entdeckungen zu erhalten. Diese Hoffnung war allerdings nicht ungegründet; indem man dem Angeklagten gesagt hatte, wenn das Tribunal ie ihn begnadigen könne, könne es nicht anders, als unter dieser Bedingung, geschehen. Der Visitator verordnete die Wiederaufnahme des Franz in den Schoos der Kirche;

man brachte ihn hierauf in das Gefängniß der Büßenden, das auch das Barmherzigkeitsgefängniß heißt.

VI. Franz, der wahrscheinlich nicht ganz richtig im Kopfe war, äusserte bei mehrern Gelegenheiten, er habe die Inquisitoren getäuscht, indem er mehrere Personen als Ketzer bezeichnet habe, die es nicht seien, weil er gehofft, hiedurch dem Tode zu entgehen, es sei aber nicht wahr, was er gesagt, und er habe es bloß angegeben, um sich aus dem schlimmen Handel, worin er verwickelt gewesen, zu ziehen. Da diese Aeusserungen den Inquisitoren hinterbracht wurden, vernahmen sie Zeugen über diesen Punkt gegen den Franz, und ließen ihn wieder in die Geheimgefängnisse bringen. Es wurde eine Anklage gegen ihn aufgesetzt; er gestand die von dem Fiskale angegebenen Punkte ein, und versicherte eidlich, daß alle von ihm geschehenen Aussagen in der Wahrheit gegründet seien, ratifizirte sie, und bat um Gnade. Am 19. Jan. 1564 wurde er verurtheilt, bei dem Auto de fe mit dem Knebel zu erscheinen, 200 Peitschenhiebe zu empfangen, und drei Jahre im Pönitenzhause zuzubringen. Franz erstand die Peitschenstrafe, die ihn nicht klüger machte; denn selbst im Gefängniß behauptete er, man sei ungerecht mit ihm verfahren, weil die Inquisitoren wissen müßten, daß alle seine Aussagen falsch und aus Furcht geschehen seien, wenn er noch einmal vor dem Tribunal erscheinen müßte, würde er die Wahrheit sagen, wenn er auch hernach im Feuer umkommen müßte.

VII. Im J. 1565 wurde die Inquisition von einem neuen Kommissär visitirt, der den Franz

als Zeugen vor sich kommen ließ, um eine Aussage zu ratifiziren, die er gegen weiland Katharinen Perez, seine Gattin, als eine heimliche jüdische Ketzerin, gethan hatte. Es erfolgte zwischen dem Visitator und dem Deponenten eine Unterredung, die man hier nicht ungern lesen wird.

VIII. Erinnert Ihr Euch, eine Aussage gegen Eure Gattin, Katharine Perez, gethan zu haben? — Ja.

IX. Wie lautet diese Aussage? — Man wird sie in den Akten des Prozesses finden. (Man laß dem Franz diese Aussage vor.)

X. Ist das, was Ihr so eben vernommen habt, wahr? — Nein.

XI. Warum habt Ihr es denn angegeben? — Ich hatte es einen Inquisitor sagen hören.

XII. Sind Eure gegen andre Personen gethane Aussagen wahr? — Nein.

XIII. Warum legtet Ihr sie ab? — Weil ich bei dem Auto de fe, welchem ich anwohnte, wahrnahm, daß man den Inhalt derselben bei der Eröffnung der Zeugenaussagen verlas, und ich glaubte, daß ich, wenn ich dies Alles für Wahrheit ausgäbe, als ein ächter Reuiger dem Tode entgehen würde.

XIV. Warum ratifizirtet Ihr Eure Aussage nach dem Auto de fe, als der Fiskal Euch als Zeugen gegen Eure Gattin und andre Personen produzirte? — Aus dem nämlichen Grunde.

XV. Am Ende dieser Unterredung ließ der Visitator den Franz wieder ins Gefängniß bringen, wo er eine Art von Denkschrift aufsetzte, in welcher er sagte: Keiner der Zeugen sei gegen ihn

zuläßig, weil sie alle in ihren Aussagen von einander abweichen und sich widersprechen.

XVI. Nach der Abreise des Visitators erneuerten die Inquisitoren ihre Verfolgungen; der Fiskal klagte den Franz Guillen an, daß er sich des Vergehens des Widerrufs schuldig gemacht, indem er gesagt habe, er habe aus Furcht, Unwissenheit oder irgend einem andern Grunde die Unwahrheit angegeben. Als Franz sich von neuem bedroht sah, that er, was von einem Manne zu erwarten war, der sich in den Händen seiner Feinde befand, und das Leben zu verlieren fürchtete; er antwortete auf die fiskalische Anklage durch die Versicherung, daß seine frühern Aussagen der Wahrheit gemäß, und sein Widerruf derselben die Folge einer ihn befallenen Geisteszerrüttung sei. Am 10. Nov. 1565 schritt man zur Abstimmung über das Endurtheil, und Franz wurde verurtheilt, bei dem Auto de fe zu erscheinen, 300 Peitschenhiebe zu empfangen, und seine übrige Lebenszeit im Gefängnisse zuzubringen. Dies Urtheil wurde am 5. Dec. der Revision unterworfen, und die Gefängnißstrafe in Galeerenarbeit, so lange Franzens Gesundheit und Kräfte es gestatten dürften, verwandelt, auf welchen Fall die Richter sich das weitere Erkenntniß vorbehielten. Am 9. Dec. wurde der Verurtheilte zum Auto de fe geführt, wo er gepeitscht wurde, und in das gewöhnliche Gefängniß gebracht.

XVII. Nach seiner Ankunft in demselben schrieb er an seine Richter, er sei ausser Stande, Galeerenarbeit zu verrichten. Das Tribunal änderte durch einen Beschluß vom 9. Febr. 1566 sein

Urtheil ab, und schickte den Franz in das Barmherzigkeitshaus. Diese Verfügung mißfiel dem Fiskal, der dagegen Vorstellung machte, unter dem Anfügen, die Richter hätten nichts weiter thun können, als dem Verurtheilten das Urtheil sprechen, und seien nicht befugt, ohne Einwilligung des Generalinquisitors die Strafe zu verwandeln. Dabei blieb es, und Franz, dessen Unbesonnenheit durch die erlittenen Widerwärtigkeiten genug gestraft war, hatte nichts mehr zu sagen, was ihn neuen Unfällen aussetzen konnte.

XVIII. Wenn der Prozeß des Franz Guillen Willkür, Mangel an Beurtheilung und ungeheure Verfehlungen gegen Recht und Moral zur Schau stellt, so gewahrt man das unordentliche Verfahren des Tribunals, die Vernachläßigung iuridischer Beweisgründe und den Mißbrauch des Geheimnisses noch deutlicher in einer andern, gleichfalls bei der Inquisition von Murcia vorgekommenen Sache, die um diese Zeit entschieden wurde, und in einiger Verbindung mit Guillen's Angelegenheit stand, indem sie erst durch seine Aussagen zur Sprache kam. Sie betraf den Melchior Hernandez, einen Einwohner von Toledo, wo er seit einiger Zeit Handel getrieben, und von wo aus er sich in Murcia niedergelassen hatte. Als Abkömmling von iüdischen Voreltern hatte man ihn im Verdachte, daß er der Religion seiner Väter zugethan sei. Nachdem er aus Veranlassung der Abhör von sieben Zeugen in die Geheimgefängnisse gesetzt worden, wurde das erste Ermahnungsverhör mit ihm am 5. Jun. 1564 gehalten; man beschuldigte ihn, daß er eine Winkelsynagoge zu

Murcia, von 1551 bis 1557, um welche Zeit diese Zusammenkunft entdeckt worden, besucht, und Handlungen vorgenommen und sich Aeusserungen erlaubt habe, die seinen Abfall und seine Anhänglichkeit an das Gesetz Mose's beweisen. Es traten hernach zwei Zeugen auf, und da der Angeklagte alle Inzichten geleugnet, stellte man ihm die Eröffnung der neun Zeugenaussagen zu. Er blieb bei seinem Leugnen, und führte, auf den Rath seines Defensors, an, die Zeugen könnten nichts beweisen, indem sie widersprechende Sachen ausgesagt, und mehrere sogar als seine Feinde anerkannt seien.

XIX. Um diesen letztern Punkt zu beweisen, und zugleich eine gewisse Anzahl Andrer, die er im Verdacht hatte, daß sie bei der geheimen Instruktion erschienen seien, zu rekusiren, übergab er Fragstücke, welche angenommen wurden, obgleich die Richter und der Fiskal in der Folge keine Rücksicht darauf nahmen, weil sie ihrer Meinung nach die zum Nachtheile des Angeklagten lautenden nicht widerlegten.

XX. Ein neuer Zeuge wurde abgehört, als Melchior in eine gefährliche Krankheit fiel. Er beichtete am 25. Jan. 1565; am 29. bat er um ein Verhör, mit dem Anfügen, er habe wahrgenommen, daß viele Zeugen gegen ihn ausgesagt; er erinnere sich gewöhnlich sehr weniger Sachen; gegenwärtig erinnere er sich, 1553 in einem Hause gewesen zu sein, wo Juden sich versammelt haben; er wolle lieber gegen die Aussagen der Zeugen nichts einwenden, weil er wirklich dort eine gewisse Anzahl von Personen, die er nannte, gesehen habe;

aber mit Unrecht habe man ihm vorgeworfen, daß er sich dort von der mosaischen Religion unterhalten habe, da seine Gespräche bloß seine Handelsangelegenheiten zum Gegenstande gehabt, und er habe sich also nur den einzigen Vorwurf zu machen, daß er nicht angegeben habe, daß die Andern, die bei dieser Versammlung gewesen, das mosaische Gesetz zum Gegenstande ihrer Unterhaltungen gemacht.

XXI. Vier Tage nachher erklärte er, Alles, was in der von ihm erwähnten Versammlung gesprochen worden, sei bloßer Scherz gewesen, und Niemand habe da im Ernste von Mose und von dem jüdischen Gesetze gesprochen.

XXII. Einige Tage nachher erklärte er, bei einem neuen Verhöre, er habe nichts verstanden, was die Anwesenden gesprochen; wenn er das Gegentheil versichert habe, sei es geschehen, weil er gefunden, daß solches von Zeugen behauptet worden, und er, durch diesen Anschein getäuscht, einen Augenblick geglaubt habe, wenn er sich nichts erinnere, liege die Schuld an seinem schwachen Gedächtnisse; nachdem er aber über das Vorgegangene reiflich nachgedacht, sei er überzeugt, daß er nichts von dem gehört habe, was in der Versammlung gesprochen worden sei.

XXIII. Man hörte einen neuen Zeugen ab, der im Gefängnisse war. Er sagte aus: Melchior habe, nachdem er die ihm mitgetheilten Zeugenaussagen abgeschrieben, den Vorsatz zur Flucht gefaßt, und, damit sie ihm gelingen möchte, mehrere Gefangene angegangen, sich in dieses Komplott einzulassen; da seine Kameraden gegen ihn

bemerkt, daß es ihm besser anstehen würde, Alles, was er wisse, auszusagen, habe er ihnen geantwortet, dieser Vorschlag wäre gegen seine Ehre, und es werde genug sein, wenn er dieses auf dem Schaffote thue. Der Fiskal verlas seine Anklagsakte; Melchior leugnete Alles.

XXIV. In dieser Lage war der Prozeß, als der Visitator D. Martin de Coscojales zu Murcia ankam; er vernahm den Angeklagten, der beharrlich die Beschuldigungen leugnete, indem er versicherte, wenn er etwas gesagt habe, habe die Furcht vor dem Tode ihn veranlaßt, gegen die Wahrheit zu sprechen. Der Advokat machte seine Vertheidigungsgründe gegen die Zeugen geltend; Melchior schrieb eine Denkschrift, die er seinen Richtern vorlas, und worin er mehrere Personen rekusirte, als ob sie gegen ihn ausgesagt hätten.

XXV. Ein Dekret vom 24. Sept. 1565 verordnete, daß Melchior die Folter *in caput alienum* erstehen soll; man wollte ihn nöthigen, zu sagen, was er von einigen verdächtigen, kompromittirten und im Zeugenverhöre genannten Personen wisse. Melchior hielt mit vielem Muthe die Folter aus, und bekannte nichts. Seine Standhaftigkeit konnte ihn nicht retten; denn ein am 18. Okt. 1563 ausgesprochenes Endurtheil erklärte ihn für einen überführten, heimlichjüdischen Ketzer, der sich des Verschweigens in seinem gerichtlichen Geständnisse schuldig gemacht, und als falscher Reuiger und hartnäckiger Ketzer zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt worden.

XXVI. Dieser Verurtheilung ohnerachtet, beschloß man doch, in Melchior'n zu dringen, daß

er die Wahrheit sagen sollte. Das Auto de fe sollte am 9. Dec. 1565 gehalten werden; man ermahnte ihn am 7., er versicherte, Alles, was er wisse, herausgesagt zu haben; gleichwol, nachdem er am 8. um ein Verhör angesucht, als man ihm gemeldet hatte, daß er sich zum Tode bereiten soll, sagte er aus, er habe gesehen und gehört, daß die Personen, wovon oben die Rede gewesen, und mehrere andre, die er nicht kenne, sich von dem Gesetze Mose's unterhielten; er habe aber nie etwas, was der katholischen Religion zuwider gewesen, gebilligt; diese Unterredungen habe er für nichts anders, als für eine gleichgültige Sache, für einen nicht ernstlich gemeinten, bloßen Zeitvertreib angesehen.

XXVII. Am 9. vor Tage war Melchior schon in das Kostüm der an den weltlichen Richter Uebergebenen gekleidet, und da er sah, daß alle seine Geständnisse nicht vermögend gewesen, ihn von der Todesstrafe zu befreien, bat er um ein andres Verhör, und bezeichnete als gewesene Theilnehmer an der Versammlung die im Zeugenverhöre namhaft gemachten, und von ihm bisher nicht angegebenen Individuen, bis auf zwölf Personen, die man ihm nicht genannt hatte; setzte aber, wie bei seinen andern Verhören, hinzu, er habe die Lehre nie gebilligt, von welcher man sich in seiner Gegenwart unterhalten habe.

XXVIII. Einige Augenblicke nach dieser Erklärung, da er sah, daß man ihm die Zeichen, womit er bedeckt war, nicht abnahm, gab er noch die Namen von zwei oder drei Mitschuldigen an, bezeichnete den, der in der Versammlung über das

Gesetz Mose's predigte, und gestand sogar, Mehreres von dem, was er gehört, als gut gebilligt zu haben.

XXIX. Endlich, da seine Geständnisse keine Aenderung seiner Lage bewirkten, schloß er, in dem Augenblicke, da er mit den andern Verurtheilten abtreten sollte, damit: Er habe das, was man in der geheimen Synagoge predige, wirklich geglaubt, und sei auf diesem Glauben ein Jahr lang verblieben, habe aber bisher es nicht sagen wollen, weil er sich geschmeichelt, man werde es nie erfahren, und seine Ketzerei also nicht vollständig erwiesen werden, wie er es selbst noch in dem Augenblicke, wo er diese letzte Erklärung abgelegt, glaubte, die Aussagen der Zeugen möchten ausfallen, wie sie wollten. Die Inquisitoren beschlossen, Melchior sollte an diesem Tage nicht bei dem Auto de fe erscheinen, und man wolle sich darüber berathen, was für einen Endschluß die Gerechtigkeit zu fassen habe.

XXX. Am 14. Dec. 1565 verlangte man von ihm, er soll seine Aeusserungen vom 9. ratifiziren. Melchior, der ein neues Auto de fe noch weit entfernt glaubte, unterzog sich dieser Förmlichkeit, iedoch mit der Einschränkung, daß er durch alles Vorgegangene sich nicht von der Gemeinschaft der katholischen Kirche getrennt habe, noch ein heimlicher Jude geworden sei. Melchior's Phantasie stellte ihm die Gefahren seiner Lage, ie nachdem die Umstände waren, mit mehr oder minder lebhaften Farben vor Augen, und der Wechsel in seinem Benehmen hatte keinen andern Grund, als das Schwankende seines Muths und seiner

Vorstellungen. Am 18. verlangte er ein Verhör, und bekannte von neuem, an die Religion Mose's geglaubt zu haben. Jedoch äusserte er am 29. Jan. 1566: das, was man in den Versammlungen, denen er angewohnt habe, lese, sei nichts anders, als die heilige Schrift selbst; er habe an das, was er verlesen gehört habe, geglaubt, nicht so aber an das, was vorgetragen worden, und nicht in diesem Buche stehe; weil auf seine Anfrage bei einem Religiosen, was er zu thun habe, dieser Priester ihm geantwortet, dies Alles verdiene nur Verachtung, und er nach dieser Entscheidung sich von diesem Augenblicke an gerichtet habe.

XXXII. Im Oktober desselben Jahrs mußte man ihm ein andres Verhör bewilligen. Darin machte er dem Inquisitor Vorwürfe, der seine Geständnisse vom 9. Dec. 1565, dem Tage des Auto de fe, aufgenommen hatte, (es scheint, dieser Inquisitor sei D. Hieronymus Manriquez gewesen,) und beschwerte sich, daß er ihn übel behandelt habe, um neue Erklärungen von ihm zu erhalten. Auf Befragen, ob das, was er an diesem Tage gesagt, wahr sei, behauptete er es, fügte aber hinzu, man sollte nicht gestatten, daß ein Angeklagter seine Vernehmlassungen vor einem einzigen Inquisitor abgebe, und die Gegenwart zweier Mitglieder des Tribunals sei nöthig, um den Mißbrauch des Ansehens zu vermeiden, den sich ein einziger gegen einen unglücklichen Gefangenen könne zu Schulden kommen lassen, wie solches zu seinem Nachtheile geschehen sei.

XXXIII. Der Fiskal machte Vorstellung gegen die am 6. Mai 1566 bewilligte Wiederauf-

nahme des Melchior in den Schoos der Kirche, und verlangte den Vollzug der die Uebergabe an den weltlichen Richter verfügenden Akte vom 8. Okt. 1565, weil man bei dem Angeklagten kein Zeichen wahrer Reue, sondern nur Furcht vor dem Tode verspüre; und weil, wenn das Tribunal ihm das Leben schenke, er nicht unterlassen würde, andre neue Christen von jüdischen Familien zu verführen, und zur Ketzerei zu verleiten. Die Inquisitoren frugen bei dem Rathe der Oberinquisition an, und sandten die Akten an denselben ein. Eine von diesem Rathe am 24. Apr. erlassene Entscheidung ging dahin, daß, da der Angeklagte seit dem Urtheile vom 6. Mai 1566 mehrere Aussagen über neue Gegenstände abgelegt, es zweckmäßig sei, mit dem Ordinarius und den Konsulenten eine neue Würdigung vorzunehmen, ehe die Sache dem Rathe vorgelegt werde. In dieser Hinsicht und wegen der Anwesenheit des Inquisitors von Valladolid, D. Diego Gonzalez, verordnete der Rath der Oberinquisition, daß die Sache zu Murcia unter seiner Beiwirkung abgeurtheilt, und hernach nach Madrid eingeschickt werden sollte. Das Urtheil wurde am 9. Mai desselben Jahrs 1567 ausgesprochen; die Meinungen waren getheilt, drei Richter stimmten für die Uebergabe an den weltlichen Richter, zwei für die Wiederaufnahme des Angeklagten in den Schoos der Kirche.

XXXIV. Es ist eine sonderbare Erscheinung, daß zwei den Namen D. Diego Gonzalez führende Inquisitoren bei diesem Gerichte saßen, daß sie an der Spitze der beiden Abtheilungen des Gerichts verschiedener Meinung waren, und ieder in eignem

und in seiner Anhänger Namen seine Abstimmung vertheidigte. D. Diego Gonzalez, der Inquisitor von Valladolid, der auf Befehl der Oberinquisition an der Entscheidung Theil nahm, suchte seinen Antrag auf die Uebergabe an den weltlichen Richter durch den faktisch erwiesenen Umstand, daß die Reue des Angeklagten nicht aufrichtig sei, zu begründen. Der andre D. Diego Gonzalez, der Inquisitor von Murcia, motivirte den seinigen durch die Behauptung, daß Melchior aufrichtig sein Verbrechen bereut habe, welches bloß darin bestanden, daß er auf sein ganzes Leben den jüdischen Glauben angenommen, und die ihn selbst nicht angehenden fremden Vergehungen, deren man ihn beschuldigt, verschwiegen habe; indem er mehrere Personen genannt, und in Absicht auf die übrigen sich auf die Aussagen der Zeugen, wegen seines schwachen Gedächtnisses, bezogen habe, um welches Geständnisses willen er, nach der Lehre mehrerer von ihm angeführter Schriftsteller, nicht als falscher Reuiger angesehen werden dürfe. Der Rath der Oberinquisition endigte diesen Zwiespalt am 15. Mai 1567 durch die Verordnung, daß Melchior an den weltlichen Richter übergeben werden soll, und das Tribunal von Murcia sprach ein zweites Endurtheil aus, das dem ihm von der höhern Behörde zugegangenen Dekrete gemäß war. Zur Exekution wurde auf den 8. des folgenden Monats Anstalt gemacht.

XXXV. Den Vorschriften des gemeinen Rechts zum Hohne, die bei einem Gerichte, das kein andres Gesetz, als die Willkür, befolgt, immer ohne Wirkung sind, wurde Melchior am

5. Juni vorgerufen, und ermahnt, noch mehr Mitschuldige anzugeben, da die Zeugen von ihnen ausgesagt hätten, daß sie zu den Versammlungen, denen er angewohnt, gehört haben. Melchior bezog sich hierüber in seiner Antwort auf seine vorhinige Aeusserungen, und ob man gleich in zwei weitern Verhören vom 6. und 7. in ihn drang, daß er Alles entdecken sollte, blieb er doch bei seinen Antworten, weil er nicht wußte, daß sein Urtheil schon ausgesprochen war. Als er aber um 10 Uhr in der Nacht sah, daß man ihm die Kleidung der an den weltlichen Richter Uebergebenen anlegen wollte, und ein Priester in seinen Kerker eintrat, um ihm zum Sterben zuzusprechen, nahm er seine Zuflucht zu dem so oft von ihm angewandten Mittel, und erklärte, er könne, nachdem er sich besonnen habe, weitere Mitschuldige nennen. Der Inquisitor verfügte sich in sein Gefängniß, und Melchior bezeichnete ein andres Haus, wo man sich um des jüdischen Glaubens willen versammle, und nannte sieben Personen, die er dort gesehen haben wollte. Dabei blieb er nicht stehen; er schrieb ein Verzeichniß von sieben Häusern, die zu Synagogen dienten, und von vierzehn Personen, die sie besucht hätten. Auf Befragen, warum er bisher alle diese nähern Angaben verschwiegen habe, antwortete er, Gott habe es um seiner Sünden willen zugelassen. Morgens um 3 Uhr verlangte er ein weiteres Verhör, und bezeichnete ein andres Haus heimlich jüdischer Ketzer. Man bemerkte ihm, was er so eben angegeben habe, stimme nicht mit dem, was nach den Akten erwiesen sei, überein, weil er weder von gewissen Sachen, noch von

mehrern Personen, die er nicht vergessen haben könne, etwas sage. Melchior antwortete, er wisse nicht weiter.

XXXVI. Er wurde mit sämmtlichen übrigen zur Uebergabe an den weltlichen Richter Verurtheilten zum Auto de fe geführt; als er am Orte der Hinrichtung angekommen, bat er um ein weiteres Verhör. Ein Inquisitor verließ seinen Sitz, setzte sich neben ihn, und vernahm seine Aussage, worin Melchior zwei weitere Häuser von heimlichen Juden und zwölf ketzerische nannte. Man bemerkte ihm, daß diese Aussage nicht hinreichen werde zur Bestätigung des Resultats der Akten; allein er versicherte, daß er sich sonst an nichts erinnere, iedoch, wenn man ihm Zeit lasse, sein Gedächtniß neuerdings anstrengen wolle. Einige Augenbicke nachher verlangte er einen Inquisitor, und nannte ihm sieben Personen. Das Auto de fe war noch nicht zu Ende, als er eine dritte Entdekkung zu machen begehrte, und noch zwei Häuser und sechs Individuen wurden von ihm angegeben. Hiedurch wurden die Inquisitoren genöthigt, sich zu berathen, und da unter den von Melchior neuerlich genannten Leuten einige in den Aussagen der Zeugen angegeben, und sogar verhaftet waren, so nahmen sie die Abrede, den Vollzug des Urtheils ausgesetzt sein, und Melchior'n in das Gefängniß zurückführen zu lassen. Dies war, was er suchte. Am 12. Jun. ratifizirte er seine Aussage, und auf die ihm gemachte Bemerkung, daß weit mehr Mitschuldige seien, von denen die Zeugen voraussetzen, daß er sie kenne, antwortete er, er erinnere sich ihrer nicht.

XXXVII. Darüber darf man sich nicht wundern; es drohte keine nahe Gefahr mehr. Am 13. erklärte Melchior: Er habe sich geirrt, indem er unter seinen Mitschuldigen den und den genannt habe, und damit man diesen Widerruf nicht übel deute, glaube er, ein andres Haus und zwei Personen, deren er sich seit Kurzem erinnere, angeben zu müssen. Die Inquisitoren ließen keineswegs sich so stimmen, wie Melchior es wünschte. Der Fiskal trug neuerdigs auf die Uebergabe des Angeklagten an den weltlichen Richter an, weil er böslicherweise in seinen Bekenntnissen zurückhaltend gewesen sei, und immer List und Winkelzüge der Aufrichtigkeit und Gradheit während des ganzen Laufs seines Prozesses vorgezogen habe, sowol wann er zweckmäßig gefunden, seine Mitschuldigen zu nennen, als wann er sich vorgenommen, zu versichern, daß er sich ihrer nicht erinnere.

XXXVIII. Melchior, als er sah, daß der Fiskal, seiner Erklärungen ohnerachtet, auf seinem Antrage beharrte, wurde neuerdings unruhig, und da er überzeugt war, daß sein Untergang beschlossen sei, ersann er ein andres Vertheidigungsmittel; am 23. Juni verlangte er, vernommen zu werden. Als er vor seinen Richtern stand, fing er an, ihr Mitleid anzuflehen. „Was konnte ich weiter thun, als gegen mich aussagen, selbst Sachen, die nicht wahr sind? Auch, meine Herrn, müssen Sie, wenn ich Ihnen die Wahrheit sagen soll, wissen, daß ich nie zu irgend einer Versammlung berufen worden, und nie dazu gegangen bin, um da ketzerischen Unterhaltungen anzuwohnen,

sondern lediglich wegen meiner Handelsangelegenheiten."

XXXIX. Melchior wurde, während der Monate Julius, August, September und der ersten Tage des Oktober, noch fünfzehnmal zum Verhöre berufen; und seine Antworten waren immer die nämlichen. Am 16. Oktober trat ein fünfzehnter Zeuge auf, dessen Aussage Melchior'n mitgetheilt wurde, der Alles leugnete. Dies war auch der Fall mit der Aussage eines andern Zeugen, der am 30. Dec. vernommen wurde. Der Angeklagte ließ sich eine Abschrift des Auszugs mit dem Zeugenrotulus geben, schrieb seine Vertheidigung allein, und verlangte, man soll seine eigne Zeugen, die er benannte, vernehmen, um zu beweisen, daß er zu der von den ihn anklagenden angegebenen Zeit nicht zu Murcia, sondern zu Toledo gewesen.

XL. Die Inquisitoren hielten den von dem Angeklagten angebotenen Beweis nicht für hinlänglich, um die Aussagen der Zeugen zu entkräften. Hatten sie dies beschlossen, um glauben zu machen, das Verbrechen sei hinlänglich erwiesen? Was soll man von einer Behörde erwarten, deren Mitglieder den Grundsatz, daß die Richter die Anklage erschweren und die Vertheidigung begünstigen sollen, umgekehrt auslegen? Diese Beamten behaupten, ein Prozeß gegen die Ketzerei sei der Religion vortheilhaft, wegen dieses Grundsatzes sei der auf Vermuthungen gegründete Beweis hinlänglich*), und im Zweifel dürfe man

*) Wie viel richtiger und menschlicher ist die Bestimmung des Art. 22. unsrer Carolina: „Item es ist auch zumercken,

wol einen Menschen zur Aufrechthaltung der orthodoxen Lehre dem Tode opfern. Leider, so schrecklich auch der Gedanke ist, es existirt ein Gericht, bei dem man nach dergleichen Grundsätzen sich richtet!

XLI. Endlich wurde Melchior's Prozeß zum drittenmale, am 20. März 1568, entschieden. Ein Inquisitor und ein Konsulent verurtheilten ihn zur Uebergabe an den weltlichen Richter, während der Ordinarius und ein andrer Konsulent für die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche stimmten. Melchior sah aus mehreren darauf deutenden Umständen das Loos voraus, das ihn erwartete; er hatte die von ihm mehreremale angewandten Mittel nicht vergessen; zu diesen nahm er wieder seine Zuflucht. Nachdem ihm am 24. März ein Verhör bewilligt worden, legte er ein weitläufiges Geständniß gegen sich selbst ab, und bezeichnete drei Häuser und dreißig Personen, unter andern zwei, von denen er versicherte, sie seien Rabbiner, die das Gesetz Mose's predigen.

XLII. In vier Verhören, die an den folgenden Tagen statt hatten, nannte er viele andre Häuser und Personen, die sich darin versammelt hätten; am 13. Apr. vermehrte er seine Liste um ein Haus und fünf Individuen. Man erklärte ihm, er sei noch immer auf eine sträfliche Weise zurückhaltend, indem er unter so vielen genannten Personen einige verschweige, die eben so bekannt, und eben so ausgezeichnet seien, wie die von ihm

daß niemant auff eynicherlei anzeygung, arakwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden." A. d. U.

angegebenen, und man könne nicht annehmen, daß er sie vergessen haben sollte.

XLIII. Auf diese Aeusserung verlor Melchior den Muth, der ihn bis dahin nicht verlassen hatte. Er sieht nun seinen Fall als gewiß an, fängt an, gegen die vorigen und itzigen Inquisitoren, gegen die Visitatoren der Inquisition, die Bedienten und Angestellten des Hauses und des Gerichts, gegen die Zeugen und andre in seinem Prozesse Aufgetretene, Ausfälle zu thun, und endigt, indem er voll erbitterten Grimms ausruft: „Was kann man mir thun? mich verbrennen? Wohlan, meinetwegen! mag man mich verbrennen! Denn ich kann Unmögliches nicht aussagen, da ich nicht weiß, was man von mir verlangt. Indessen sollen Sie wissen, meine Herrn, daß das, was ich gegen mich selbst ausgesagt, wahr, hingegen Alles, was ich von Andern gesagt, ganz falsch ist; denn ich habe es erst ausgesagt, nachdem ich gesehen, daß Sie verlangten, ich soll tadellose Menschen denunciiren, um sie ins Unglück zu bringen, und daß ich, weil ich diese Unglücklichen weder dem Namen, noch dem Prädikate nach kannte, Ihnen Alles, was mir in den Sinn kam, genannt habe, in der Hoffnung, meinem Jammer ein Ende zu machen. Doch, da ich itzt wol sehe, daß meine Lage rettungslos ist, will ich nicht, daß Jemand durch meine Schuld leide; ich widerrufe also alle meine Aussagen, und nun, da ich diese Pflicht erfüllt habe, verbrenne man mich, wenn man will, und wann es ihnen belieben wird.“ Die Akten wurden an den Rath der Oberinquisition eingesandt, der zum drittenmale die Verurtheilung zur

Uebergabe an den weltlichen Richter bestätigte, und an das Tribunal reskribirte, man habe nicht recht gethan, daß man den Angeklagten zu weitern Verhören vorgefodert habe, seitdem das Urtheil, daß er an den weltlichen Richter übergeben werden soll, ausgesprochen gewesen, da solche bloß auf Verlangen des Angeklagten bewilligt werden dürfen.

XLIV. Die Inquisitoren, statt der ihnen zugegangenen Verfügung Folge zu leisten, ließen Melchior'n am 31. Mai vorkommen, und frugen ihn, ob er nichts mehr mitzutheilen habe. Er antwortete, er habe nichts mehr zu sagen. Man stellte ihm vor, seine Aussagen enthalten Widersprüche und viele Abweichungen, und sein ewiges Heil und das Wohl seiner Seele erfodre, daß er ein = für allemal die ganze reine Wahrheit aussage, gegen sich selbst und gegen die ihm bekannten Schuldigen, ohne ein falsches Zeugniß abzulegen.

XLV. Diese letztern Worte zeigen, wie listig die Inquisitoren waren. Denn was sie von dem Angeklagten verlangten, war der Widerruf seiner letzten Aussage. Aber Melchior, aus trauriger Erfahrung den Charakter der Inquisitoren kennend, gab ihnen zur Antwort: „Meine Herrn, wenn Sie die reine Wahrheit wissen wollen, werden Sie sie in den Akten finden, wo sie seit langer Zeit aufgezeichnet ist, ob Sie gleich bis auf den heutigen Tag sie nicht geachtet haben. Sie ist dort in der Aussage enthalten, die ich vor Herrn Ayora ablegte, als er dieses Gericht visitirte.“ Man schlug dies Aktenstück nach, und fand darin, daß Melchior gesagt hatte, er wisse nichts von dem, was man ihn gefragt habe. Er

hätte auch eben so gut seine Aussage gegen den Visitator Coscojales anführen können, indem er Alles geradezu gegen ihn geleugnet hatte. Hierauf wurde Melchior nachstehendermaßen von ihnen befragt, und gab die folgenden Antworten.

XLVI. „Wie kann das, was in Euerm Namen in diesem Aktenstücke angegeben ist, die reine Wahrheit sein, wenigstens in dem, was Euch persönlich angeht, da Ihr mehreremale gestanden habt, den jüdischen Versammlungen angewohnt, an die darin bekannte Lehre geglaubt, und in dem Glauben an das Gesetz Mose's ein ganzes Jahr, bis zu dem Augenblicke, wo Euch ein Klostergeistlicher zurecht gewiesen, beharrt zu haben? — Ich habe gegen die Wahrheit gesprochen, als ich gegen mich selbst aussagte.

XLVII. Aber wie kommt es, daß das, was Ihr gegen Euch ausgesagt, und viele andre Dinge, die Ihr itzt leugnet, aus den Aussagen einer großen Menge von Zeugen hervorgehen? — Ich weiß nicht, ob dies wahr oder falsch ist, denn ich habe die Akten nicht gesehen; aber wenn die Zeugen ausgesagt haben, was man annimmt, so geschah es, weil man sie in eben die Lage versetzt haben wird, wie mich. Sie lieben mich nicht mehr, als ich mich liebe, und so viel ist gewiß, daß ich Alles, was wahr und was nicht wahr gewesen, gegen mich ausgesagt habe.

XLVIII. Was für ein Beweggrund hat Euch vermogt, zu Euerm Nachtheile Unwahrheiten auszusagen? — Ich glaubte nicht, mir dadurch zu schaden; im Gegentheil versprach ich mir davon einen großen Vortheil; weil ich sah, daß ich,

wenn ich nichts gestehe, für keinen Reuigen gehalten werde, und man mir nichts glauben würde, so, daß die Angabe der Wahrheit mich nur auf das Schaffot bringen könnte; es dünkte mich, die Lüge würde mir viel nützlicher sein, wie dies bei zwei Auto's de fe mein Fall gewesen ist."

XLIX. Am 6. Juni kündete man dem Melchior Hernandez sein Endurtheil an, und foderte ihn auf, sich zum Tode für das Auto de fe, das am andern Tage gehalten werden sollte, zu bereiten. Man legte ihm die Tracht der an den weltlichen Richter Uebergebenen an, und gab ihm einen Beichtiger. Um zwei Uhr in der Frühe verlangte er ein Verhör, unter dem Anfügen, er wolle sein Gewissen beruhigen. Ein Inquisitor begab sich in das Gefängniß, in Begleitung eines Sekretärs. Melchior sagte ihm: „In der Lage, worin er sich befinde, und in dem Augenblicke, wo er vor dem Richterstuhle Gottes zu erscheinen im Begriffe stehe, ohne Hoffnung, dem Tode zu entrinnen, oder neuen Aufschub zu erlangen, halte er sich verbunden zu der Erklärung, daß er nie mit Jemand sich über das Gesetz Mose's unterhalten, und nichts, was sich darauf bezöge, reden gehört habe; Alles, was er in Beziehung auf sich selbst und auf die von ihm in den Akten genannten Personen anders ausgesagt, sei bloß ein falsches Zeugniß gewesen, eingegeben durch den Wunsch, sein Leben zu retten, und gegründet auf seine Ueberzeugung, daß er durch eine solche Sprache den Inquisitoren Vergnügen machen werde; er halte es für seine Pflicht, diese Personen um Verzeihung zu bitten, damit Gott ihm verzeihe, und ihnen eine angenes-

sene Ehrenerklärung abzulegen, sowol für die Gestorbenen, als zum Behufe der noch Lebenden."

L. Der Inquisitor stellte ihm vor, es liege ihm um seiner Seligkeit willen daran, daß er sich nicht gegen die Wahrheit verfehle, selbst nicht aus dem Beweggrunde des Mitleids gegen die, die er angegeben habe; der Zeugen, die gegen ihn ausgesagt, sei eine große Menge; ihre Aussagen haben allen Anschein der Aufrichtigkeit, und verdienen Glauben. Er bat ihn daher um Gotteswillen, sein Gewissen der Last, die es drücke, zu entladen, und seine Lage nicht in der Todesstunde durch neue Lügen schwerer zu machen. Melchior wiederholte: „Alles, was er gegen sich und andre Personen gesagt, sei nichts, als Lüge und Unwahrheit, und bloß durch die von ihm bereits angegebenen Gründe veranlaßt; übrigens habe er nichts mehr beizufügen, und wolle Gott um Vergebung seiner Sünden bitten."

LI. So endete Melchior's eben so sonderbarer, als unglücklicher Prozeß. Der königliche Richter ließ ihn erdrosseln, und sein Leichnam wurde verbrannt. Wohl hat man in die Aufrichtigkeit der letzten Aussagen des Melchior Hernandez einigen Zweifel setzen können, ob es gleich seiner Sache nicht an trefflichen Vertheidigungsgründen fehlt; aber das, worüber nur Eine Stimme sein wird, ist das Unförmliche des Verfahrens, die Verhöhnung der gesetzlichen Vorschriften, der Mißbrauch des Geheimnisses und des Dunkels, in das die Namen der Zeugen gehüllt sind, die Mühe, die man sich gab, um von dem Angeklagten das Bekenntniß Alles dessen, was man in den

Akten niedergelegt und geschrieben, zu erlangen, der Mangel an Beurtheilung, um dessentwillen die Richter die Fälle, wo die Zeugen und der Angeklagte die Wahrheit sagen, und die, wo sie aus besondern Gründen täuschen, nicht von einander unterscheiden, die Stimmung, die dem Angeklagten nie die Wahrheit zutrauen läßt, wann er irgend eine Beschuldigung leugnet, ob sie gleich unbedeutend ist, und die Geständnisse von Erheblichkeit sind, die Gewohnheit, den, der seine Verfehlungen angibt, und Andrer ihre leugnet, nicht für einen wirklich Reuigen, sondern für einen der Zurückhalt-Schuldigen anzusehen, der sich durch Aufwallungen von Mitleid lenken lasse, die Meinung, daß das Amt des Inquisitors nicht aufhöre, selbst nicht, wann das Endurtheil ausgesprochen ist, der Grundsatz, die Angeklagten mittelbarerweise, durch üble Behandlung, zum Bekenntnisse dessen, was den Ansichten des Gerichts gemäß ist, zu zwingen, das Dasein und die Wirkungen einer Menge andrer Mißbräuche, die gegen Gerechtigkeit und Menschlichkeit anstoßen, und dem Buchstaben, noch vielmehr aber dem Geiste des Evangeliums widerstreiten, endlich selbst der Vorwand so vieler Irregularitäten, d. i. die Religion, in deren Namen man von Mitleiden und Barmherzigkeit spricht, während man Jeden als einen Gottlosen behandelt, der sich über diese barbarischen Formen beschwert und sie denunziirt.

LII. Diese Resultate würden nicht existiren ohne das Geheimniß, das die Angeklagten das Gefährliche des Inquisitorialprozesses nicht wahrnehmen läßt, und iedem Auge die Mängel ent-

rückt, die fast täglich die Unwissenheit dabei einführt, ia manchmal selbst das strafbare Spiel der menschlichen Leidenschaft. Die Mißbräuche, die ich bemerklich mache, hatten nicht bloß bei dem Inquisitionsgerichte zu Murcia Statt; das Einschreiten des Raths der Oberinquisition beweist, daß dasselbe System bei den übrigen Tribunalen im Schwunge ging, indem er ihre Operationen billigte, und das Recht des Widerrufs und der Censur ausübte.

LIII. Doch gebe ich zu, daß das Tribunal von Murcia bei seinem Vorhaben, die Ketzerei auszurotten, einigen Grund hatte, sich streng gegen das Judenthum zu zeigen, welches so sehr zugenommen hatte und in Gang kam, daß fast alle Abkömmlinge von Juden zu der Religion Mose's zurückkehrten; ihre Anzahl war bereits so groß, daß Philipp II., so kalt und grausam sein Charakter war, doch bei dem Papste darauf antragen zu müssen glaubte, daß er allen denen unter diesen neuen heimlichen Juden, die sich von selbst angeben würden, geheime Absolution und Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche mit einer vorbehaltenen Buße versprechen, und ihnen die andern Strafen, besonders die Konfiskation ihres Vermögens, erlassen möchte. Der h. Pius V. bewilligte, am 7. Sept. 1567, das von Philipp nachgesuchte Breve, ließ aber ein weiteres an den Generalinquisitor Valdés ergehen, worin er ihm empfahl, von der Wohlthat des Gesetzes die Geistlichen auszunehmen, weil er nicht billigen könne, daß sie zur Ausübung der Amtsverrichtungen in den erhaltenen Weihen zugelassen, oder zu andern hö-

hern befördert werden. Indessen kann die Bemerkung, die ich hier mache, das macchiavellistische Benehmen der Inquisitoren gegen ihre Gefangenen nicht entschuldigen, so bedeutend auch die Zahl der heimlichen Juden war, und so nothwendig es gewesen sein mag, diese Seuche in ihrem Fortgange aufzuhalten. Ich will nun einige andre in diese Epoche gehörige Vorfälle bei dem heiligen Officium von Murcia erzählen.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der übrigen Auto's de fe von Murcia.

I. Im J. 1564 war zu Murcia ein Auto de fe, wo man einen Verurtheilten in Person, und eilf im Bildnisse, wegen Ungehorsams, verbrannte. Der Reuigen waren 48. Was aber diese Ceremonie auszeichnungsweise unvergeßlich machte, war ein grausamer Fall, der, wo möglich, mehr, als die vorhergegangenen Auto's de fe, Abscheu vor der Inquisition einzuflößen vermogt hätte. Peter Hernandez war 1561, als des Judenthums verdächtig, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen worden. Er wurde 1564 krank, und bat, durch seinen Beichtvater, die Inquisitoren um ein Verhör. Einer von ihnen begab sich in sein Haus, und Peter sagte zu ihm: „Herr! Als ich in Untersuchung kam, leugnete ich Alles bei meinem ersten Verhöre, hernach legte ich ein Bekenntniß ab, und um mich wegen des Verschwei-

gens der Wahrheit zu entschuldigen, gab ich an, es deswegen gethan zu haben, weil ein französischer Priester mir auf die bei ihm abgelegte Beichte die Absolution ertheilt habe. Dies war nicht so; aber itzt, da ich mich in Gefahr sehe, Gott deshalb Rechenschaft geben zu müssen, habe ich gewünscht, mein Gewissen wegen dieser Lüge zu erleichtern, und deswegen um ein Verhör gebeten." Der Inquisitor legte diese Erklärung dem Gerichte vor. Dieses, nach dem Blute eines Unglücklichen dürstend, ließ ihn aus dem Bette holen, und in seine Gefängnisse bringen. Da starb Peter am dritten Tage. Waren die Inquisitoren Menschen?

II. In demselben Jahre verurtheilte das Tribunal einen Morisko von Orihuela, einen jungen Mann von 24 Jahren, zu einer Buße. Man hatte ihn als Mahomedaner und Zauberer angeklagt. Seine Denunzianten erzählten, er habe Kranke durch unerlaubte, vermöge eines mit dem Teufel gemachten Bundes erlangte Mittel geheilt, und um es zu beweisen, führten sie eine Operation an, wodurch er einem Manne seine Frau, bei welcher ein andrer Zauberer das Nestelknüpfen angewendet, wieder hergestellt habe. Es fanden sich boshafte oder schwachköpfige Zeugen, die diese Narrheit bezeugten, und der Morisko wurde in die Geheimgefängnisse gebracht. Er gestand im ersten Verhöre die eben angeführten Thatsachen, und gab einige andre an, versicherte aber, er habe nie einen Bund mit dem Teufel gemacht, sondern besitze ein ihm von einem Mauren geschenktes Buch, worin er Teufelsbeschwörungen gefunden habe, durch die man Krankheiten heilen könne, wenn

man die darin angegebenen Mittel anwende, und habe durch Ausführung der in diesem Buche enthaltenen Vorschriften mehrere Personen geheilt, obgleich die von ihm ausgesprochenen Worte vielleicht nicht an sich selbst die Kranken geheilt, und diese Wirkung den von ihm angewandten Heilmitteln oder der Natur allein zuzuschreiben sei. Es ist nicht möglich, sich eine Frage, eine List, mit einem Worte, irgend ein Ueberraschungsmittel zu denken, zu welchem die Inquisitoren nicht ihre Zuflucht genommen hätten, um den Morisko zu dem Geständnisse zu bringen, daß er mit Lucifern einen Bund gemacht, oder ihm wenigstens einen Kultus abergläubischer Anbetung, unter Anerkennung seiner Gottheit und Macht, versprochen habe. Im letzten Falle allein konnte eine Zaubereisache bei dem Glaubensgerichte angebracht werden, und bloß in der Begier, die vorliegende an sich zu ziehen, lag der Grund, warum die Inquisition bei dem unglücklichen Angeklagten eine solche Verworfenheit voraussetzte. Der Morisko sah ein, daß er bloß das Schaffot mit dem Kerker vertauschen würde, wenn er nicht zur Lüge seine Zuflucht nehme, und dies that er. Er gab an: Er habe sich der Gewalt des Satans unterworfen, und rufe ihn an, daß er seinen Zaubereien die nöthige Wirksamkeit und Kraft verleihe; der Teufel erscheine unter der Gestalt eines häßlichen, schwarzen, rothgekleideten Mannes, und in Begleitung mehrerer andern Teufel; sie machen um ihn herum einen großen Lärm, aber ohne ie sich sehen zu lassen; dann befehle er dem Teufel, eine Puppe kommen zu lassen; der Teufel gehorche eiligst; auf sie wer-

den von ihm die Salben gestrichen und die im Buche vorgeschriebenen Beschwörungen und Heilmittel angewandt, gleich als ob er auf das Individuum, das er heilen wollte, operirt hätte, und hernach wiederhole er diese Operationen an dem Kranken selbst; doch habe er ihn nie angebetet, und der Teufel ihm solches nie zugemuthet; er habe sich immer darauf beschränkt, ihm zu empfehlen, daß er sich zu Mahomed's Religion bekennen, sie als wahr ansehen, und der Religion Christi entsagen soll. Der Morisko setzte hinzu, er sehe nun ein, daß dies Alles strafbar und dem Glauben der katholischen Kirche zuwider sei, bereue es lebhaft, und bitte, ihn wieder in den Schoos der Kirche aufzunehmen, und ihm eine Buße aufzulegen. Die Inquisitoren, hoch erfreut über den davon getragenen Sieg, verurtheilten ihren Gefangenen, bei dem öffentlichen Auto de fe vom 10. Dec. 1564 mit dem Sanbenito und der Mütze von Pappdekkel zu erscheinen, in den Schoos der Kirche wieder aufgenommen zu werden, 200 Peitschenhiebe zu empfangen, und fünf Jahre auf den Galeeren zu dienen, wobei er alsdann den Sanbenito ablegen soll. Der Unglückliche war nicht eher auf den Gedanken gekommen, Erscheinungen von Teufeln vorzugeben, und von dem angeblichen Gehorsam des bösen Geists gegen seine Befehle zu sprechen, als nachdem er sich überzeugt gehabt, daß dies das einzige Mittel sei, dem Feuer zu entgehen; eine traurige Folge der von der Inquisition zur Entdeckung der Schuldigen ersonnenen Formen!

III. Am 10. Jul. dieses Jahrs 1564 wurde Br. Pascal Perez, ein Laienbruder vom Hiero-

ynymitenorden, aus einem Weiler in der Gegend der Stadt San Phelipe de Xatiba gebürtig, 27 J. alt, verhaftet, und in die Gefängnisse des heiligen Officiums gebracht. Man beschuldigte ihn, seinen Stand verlassen, und sich in der Nachbarschaft des Marktfleckens Elche, wo er wohnte, verheuratet zu haben. Die erste Frage, die man an ihn machte, war, ob er wisse, warum er ins Gefängniß gebracht worden sei; er antwortete, er glaube, daß er verhaftet worden, weil er sich verheuratet habe, ob er gleich durch das feierliche Gelübde des Klosterlebens gebunden gewesen, denn er gestand, daß diese Handlung eine Sünde sei. Auf Befragen, ob er auf diese Idee erst nach seiner Verheuratung gekommen, oder sie schon bei seiner Heurat gehabt habe, antwortete er, zur Zeit seiner Verheuratung habe er sich bloß mit seiner Leidenschaft beschäftigt, und in der Zerstreuung an nichts andres gedacht. Die Inquisitoren schienen nicht befriedigt, weil seine Antworten nicht den Schluß ziehen ließen, daß er die Unzucht für etwas Erlaubtes halte. Sie nahmen ihre Zuflucht zu den Mitteln, die sie so gut anzuwenden wußten, und der Angeklagte gestand, am 17. Sept. 1565: Als er aus dem Kloster gegangen sei, habe er geglaubt, daß er sich nicht verheuraten dürfe, wegen des Gelübdes, das er beim Eintritt ins Kloster abgelegt, aber in der Folge, durch Versuchung des Teufels, habe er gedacht, weil er der Klosterregel entsagt habe, sei sein Gelübde durch die That aufgehoben. Die Inquisitoren frugen nicht weiter. Dies Geständniß genügte ihnen, nun das Erkenntniß über diesen Handel als für sie gehörig

zu erklären: eine Anmaßung, die für nichts anders, als für einen auffallenden Eingriff in die weltliche Gerichtbarkeit gehalten werden kann, indem weder aus seinem Geständnisse, noch aus der Denunciation eine Meinung hervorgeht, die irgend einem ausdrücklich bestimmten Glaubensartikel widerstritte. Nichts desto weniger verurtheilten sie den Br. Pascal zur Abschwörung de levi, worauf er der Verfügung des Priors seines Klosters übergeben werden soll, der ihm in seinem Kloster die gegen die für öffentliche Sünder erklärten Mönche festgesetzten Bußen aufzulegen, und nach viermaliger Erstehung derselben das Verlassen des Klosters und die Aenderung seines Hauses für immer zu untersagen habe.

IV. Am 9. Dec. 1565 hielt man abermals ein Auto de fe zu Murcia; da sah man vier zur Uebergabe an den weltlichen Richter Verurtheilte, zwei, die, wegen Ungehorsams, im Bildnisse an den weltlichen Richter übergeben, und 46, denen Bußen auferlegt waren.

V. Am 8. Jun. 1567 hatte eine weitere Ceremonie der Art Statt. Dabei verbrannte man sechs Individuen in Person, und 48 wurden zu Bußen verurtheilt.

VI. Am 7. Jun. 1568 sah die Stadt Murcia weiter 25 Personen als Ketzer verbrennen, und 35 Verdächtige zu Bußen verurtheilen. Unter diesen letztern war Jines von Lorca, ein neuer Christ von hebräischer Abkunft. Die Inquisitoren von Madrid ließen ihn, als des Judenthums verdächtig, verhaften, auf die Aussage von sechs Zeugen, die auf der Folter ihn für ihren Mitschuldigen erklärt

hatten. Während seines Verhafts vernahm man sieben weitere Zeugen. Man darf annehmen, daß diese Aussagen von den andern Gefangenen entweder durch die Gewalt der Folter, oder durch die Furcht, deren traurige Wirkungen man in der Geschichte des Melchior Hernandez gesehen hat, herausgebracht worden sind. Jines leugnete die Beschuldigungen bis zur Eröffnung der Zeugenaussagen; dann aber, weil er sah, daß sie zahlreich waren, und nicht zweifelte, daß er werde als Unbußfertiger zum Feuer verurtheilt werden, wenn er nicht spreche, sagte er, Alles, was man gegen ihn ausgesagt, sei wahr, bat demüthig, unter Bezeugung großer Reue über seine Verfehlungen, um die Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche, fügte zu dem Allen, was er gegen sich selbst entdeckt hatte, eine Aussage über das, was er von einigen andern Personen wußte, hinzu, versicherte, daß er sich keines andern Umstands mehr erinnere, und versprach, wenn ihm weitere einfallen sollten, sie anzugeben. Da über die Entscheidung seines Looses abgestimmt wurde, waren seine Richter nicht einig, und der Rath, an den das Gericht sich wandte, verordnete am 15. Mai 1568, Jines sollte die Folter in caput alienum erstehen, um seine Mitschuldige, die er verschweige, anzugeben. Als das Foltern angefangen hatte, entdeckte Jines einen Theil dessen, was man zu wissen verlangte. Die Inquisitoren sprachen das Endurtheil aus, und verurtheilten den Angeklagten, den Sanbenito lebenslang zu tragen, in ewiger Gefangenschaft gehalten zu werden, und sein ganzes Vermögen zu verlieren, neben den andern, mit dem Voll-

zuge eines Auto de fe verbundenen, gesetzlichen Strafen. Während des Verlaufs dieser Ceremonie glaubte Jines, indem er die Unzulänglichkeit der von ihm vor Erstehung der Folter angewandten Vertheidigungsmittel erwog, von denselben während der Folter nicht genug gesagt zu haben, um der Strafe des Feuers zu entgehen, und beschloß, eine weitere Aussage zu thun, die beweisen sollte, daß keiner der Gefangenen ihm an Reue oder an Aufrichtigkeit gleich komme. Er bat um ein Verhör, und gab mehrere Häuser an, wo sich eine große Menge von ihm genannter Personen versammelte, und besonders von dem Gesetze Mose's unterhielt. Hätte er gewußt, daß sein Loos entschieden sei, so hätte er sicher nicht daran gedacht, diese Entdeckung zu machen. Beinahe hätte man die Scenen von Melchior's Prozesse wiederholen sehen: aber Inquisitoren allein waren fähig, den Aussagen solcher Zeugen im Ernste oder zum Scheine Glauben beizumessen. Das Benehmen des Raths der Oberinquisition macht in der That seiner Mäßigung keine Ehre, wenn man ihn die Folter gegen einen Angeschuldigten erkennen sieht, der alle seine Vergehungen und einen Theil der Vergehungen seiner Mitschuldigen angegeben hatte, weil er es bei der Versicherung des Angeklagten, daß er sich keines weitern Umstands erinnere, und bei seinem Versprechen, die, welche ihm einfallen sollten, späterhin anzugeben, hätte bewenden lassen sollen.

VII. Im J. 1575 zeigte der Rath mehr Mäßigung in dem Prozesse des Diego Navarro, eines Edelmanns von Murcia, den man verhaftet hatte,

weil er der Bigamie beschuldigt war. Aus der Untersuchung ging hervor, daß er, während er mit Isabellen Martinez verheuratet war, und diese noch lebte, Johannen Gonzalez geheuratet hatte. Bei genauer Erörterung ergab sich, daß der Edelmann, dessen Geliebte Isabelle war, 1557 einen lebhaften Zank mit ihr gehabt hatte, und den unangenehmen Folgen desselben durch einen Schritt vorbeugen wollte, der für ihn eine Quelle des Kummers und Verdrusses wurde. Er ließ ihr sagen, er habe sich besonnen, wie man Alles beilegen könne; dies könne geschehen, wenn er sie heurate. Er sei, äusserte er weiter, dazu bereit, und es hänge nur von ihr ab, ob sie seine rechtmäßige Gattin werden wolle. Isabella, wie die Folge zeigte, nicht sehr bedenklich, ließ sich durch diesen Vorschlag augenblicklich besänftigen, und antwortete ihm, sie sei befriedigt, und sehe sich allerdings als seine Frau an, indem sie ihn zum Manne nehme. Die Heuraten, die man damals ohne das Beisein des Pfarrers schloß, wurden für gültig gehalten *), und diese Erklärung war vor mehrern Zeugen geschehen. Gleichwol führte der Edelmann Isabellen nicht bei sich ein; sie bewohnten fortwährend zwei besondre Häuser, und das Publikum hielt sie nicht für Eheleute. Er selbst glaubte keineswegs, eine solche Verbindung einge-

*) Diese Abweichung von der Vorschrift der Tridenter Kirchenversammlung, wornach die eheliche Einwilligung in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers und zweier Zeugen erklärt werden muß, wenn die Ehe gültig sein soll, scheint ihren Grund in dem Umstande zu haben, daß Spanien die Beschlüsse jener Kirchenversammlung nur bedingungsweise angenommen hat. A. d. U.

gangen zu haben; denn nach der Bemerkung, die man ihm während des Laufs des Prozesses in den Mund legte, bezog sich das, was er zu Isabellen gesagt, nicht auf die Gegenwart, sondern bloß auf die Zukunft. Da er in der Folge erfuhr, daß sie einen strafbaren Wandel geführt und noch führe, hielt er sich seines Versprechens entbunden, und um zu zeigen, daß er gänzlich frei sei, und kein Eheband ihn mehr halte, verheuratete er sich öffentlich, in Gegenwart mehrerer Zeugen und seines Pfarrers, der beide Eheleute priesterlich einsegnete, mit Johannen Gonzalez. Das widrige Geschick, das diesen Spanier verfolgte, ließ Johannen an demselben Tage krank werden, und sehr schnell, und noch vor vollzogener Ehe sterben. Während der Krankheit seiner rechtmäßigen Gattin hatte er Isabellen gesehen. Nach Johannens Tode wurde er verrückt, und blieb in diesem Zustande einige Jahre. Als er wieder hergestellt war, bat ihn Isabelle, sie in sein Haus aufzunehmen, und zu seiner rechtmäßigen Gattin zu machen. Auf die Weigerung des Spaniers brachte sie, nachdem 17 Jahre seit seinem Versprechen abgelaufen waren, ihre Bitte bei dem Bischofe des Sprengels an. Der geistliche Richter foderte den Navarro auf, seine Pflichten als Ehemann zu erfüllen. Da diese Entscheidung dem Edelmann mißfiel, appellirte er davon an das erzbischöfliche Gericht zu Toledo. Sein Handel war an diesem Tribunale anhängig, als er bei dem heiligen Officium wegen Bigamie angegeben wurde; ein Angriff, womit ihm auf den Fall, wenn er Isabellens Forderung nicht bewillige, gedroht worden war. Die Inqui-

sitoren, gleich als wäre die Untersuchung der Frage, ob er verheuratet sei, oder bloß die Ehe versprochen habe, nicht vor dem geistlichen Tribunale anhängig gewesen, ließen den Navarro verhaften, und in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums einsperren. Nachdem der Angeklagte in das erste Verhör gebracht war, frug man ihn, ob er wisse, warum man ihn habe verhaften lassen. Er antwortete, er wisse es nicht, indem man ihm gedroht habe, und erzählte sodann den ganzen Vorgang; er habe, setzte er hinzu, keine Verbindlichkeit gegen Isabellen, die sich als eine feile Dirne betrage, was er zu der Zeit, als er ihr dieses Versprechen gemacht, nicht gewußt habe. Der Angeklagte wählte einen Rechtsbeistand, der in seinen ersten Unterredungen mit ihm einen Rückfall in seine vorige Geisteszerrüttung wahrzunehmen glaubte. Er machte also von den seinem Amte zustehenden Rechten Gebrauch, und verlangte, daß er wieder nach Hause gebracht werden sollte, um da eine angemessene Verpflegung zu erhalten, und daß bis zu seiner Wiederherstellung sein Prozeß ausgesetzt bleiben möchte. Nach mehrern Debatten willigten die Inquisitoren in den Antrag des Advokaten; doch foderten sie, aus Furcht, der Angeklagte möchte durchgehen, eine Kaution. Einige Zeit nachher stellte der Fiskal vor, die Narrheit des Angeklagten sei verstellt, und er habe sonst keine Krankheit, als die üble Stimmung seines Geistes, wovon sein eigues Nachdenken ihn werde heilen können. Auf diese Erklärung des Fiskals brachte man den Angeklagten wieder ins Gefängniß. Der Advokat entwickelte seine Vertheidigungsgründe,

nicht allein in Ansehung der Vorfrage, sondern auch der Hauptfrage, indem er sagte: Was die erste Frage betreffe, so dürfe das heilige Officium sich nicht in den Prozeß einmischen, so lange nicht entschieden sei, daß der Angeklagte mit Isabellen verheuratet gewesen, und was die zweite anlange, so trete selbst in dem Falle, wenn die Ehe als existirend erklärt werde, eine Ausnahme zu Gunsten des Angeklagten in Absicht auf die Beschuldigung der Bigamie dadurch ein, daß derienige nicht unter dem Gesetze begriffen sei, der eine Person heurate, wann er sich für ledig halte, ob er schon einer andern versprochen habe, sie zu heuraten. Die Meinungen waren getheilt bei dem heiligen Officium. Ein Konsulent stimmte dahin, daß Navarro bei dem ersten öffentlichen Auto de fe mit dem Sanbenito und der Mütze von Pappdeckel erscheinen, eine Abschwörung de levi leisten, und zur Bezahlung einer Geldbuße von 100 Dukaten verurtheilt werden sollte. Der Bischof des Sprengels trug darauf an, man soll die Aburtheilung ausgesetzt sein lassen, wenn aber das Tribunal auf der Stelle ein Urtheil zu fällen entschlossen sei, soll der Angeklagte, als Edelmann und Mitglied des Stadtraths von Murcia, nicht genöthigt werden, bei einem öffentlichen Auto de fe zu erscheinen, man soll sich begnügen, gegen ihn die Strafe eines geheimen Auto de fe in dem Verhörsaale der Inquisition*) zu erkennen, ihn, als leicht verdächtig abschwören, und eine Geldbuße von 100 Dukaten bezahlen zu lassen. Der Inquisitor Serrano

*) Ein solches heißt Autillo. S. Bd. 1. S. LI.
A. d. U.

stimmte für das öffentliche Auto de fe, die Abschwörung de levi, eine Geldbuße von 100 Pesos *), und Verbannung auf ein Jahr. Der Inquisitor Pozo verlangte das Auto de fe, die Abschwörung, eine Geldbuße von 100 Dukaten, und die Strafe von 100 Peitschenhieben in den Straßen von Murcia. Man sieht, daß der Inquisitor Pozo nicht viel Ehrerbietung für die Privilegien des spanischen Adels hatte. Der Senior des Tribunals Cantera war der Meinung, ehe man definitiv über die Hauptsache abstimme, soll man entscheiden, ob der Angeklagte wirklich verrückt, oder seine Narrheit nur verstellt sei, weil davon seine Abstimmung in der Hauptsache abhänge. Die Akten wurden an den Rath eingeschickt. Dieser verordnete, die Sache soll ausgesetzt bleiben, bis über die Ehe des Angeklagten mit Isabellen definitiv entschieden sei; wenn die Entscheidung die Ehe als wirklich existirend anerkenne, soll man sich darüber aussprechen, ob die Narrheit des Angeklagten wirklich oder verstellt sei, und, wenn die Narrheit für verstellt erklärt werde, auf das Urtheil über den Punkt der Bigamie übergehen, aber seinen Vollzug aufschieben, bis man bei dem Rathe der Oberinquisition angefragt habe; unterdessen soll der Angeklagte in sein Haus zurückgebracht werden, und ohne Kaution da bleiben. — Weiter scheint es mit der Sache nicht gekommen zu sein, und es ist wahrscheinlich eine Folge der Einsichten des Raths, daß sie auf dem Punkte stehen blieb, wo wir sie gesehen. Möchte

*) Eine spanische Münze, die 5/6 eines Dukaten gleich ist. A. d. U.

er immer dieselben Grundsätze befolgt haben! Das Gutachten des Inquisitors Pozo athmet Grausamkeit, Serrano's seines kündet keinen gemäßigten Richter an, und das des Bischofs des Sprengels war das gerechteste. Von dem Benehmen des Raths muß man zugeben, daß es sehr weise war. Die Bemerkung, daß fünf verschiedene Meinungen waren, ist ein augenscheinlicher Beweis, daß Willkür das wesentliche Gebrechen des Tribunals ist.

VIII. In dem folgenden Jahre 1576 leistete ein Mönch, der Diakon war, die Abschwörung de levi; man untersagte ihm auf zwei Jahre die amtlichen Verrichtungen, und verurtheilte ihn, während dieses Zeitraums nicht aus seinem Kloster gehen zu dürfen, und im Chore und bei allen Versammlungen der Klosterleute den untersten Platz einzunehmen. Sein Verbrechen wäre vielleicht bis an seinen Tod keinem Menschen bekannt worden, wenn er es nicht selbst der Inquisition offenbaret hätte; was er unbedenklich hätte unterlassen können, da es sich nicht von einer Ketzerei handelte. Dieser Klostergeistliche hielt sich auf einer Reise einmal des Abends bei einem Landpfarrer, einem geistlichen Bruder seines Ordens, auf, um da der Gastfreundschaft zu genießen. Auf die Frage des Pfarrers, ob er Priester sei, hatte er die Schwachheit, sie zu beiahen, ohne gerade daran zu denken, was er sagte, und ohne eine andre Wirkung seiner Antwort zu erwarten, als ein wenig mehr Achtung in dem Hause des Pfarrers. Sogleich bezeugte ihm dieser den Wunsch, bei ihm zu beichten. Der Mönch, bestürzt über diese Aeusserung, nnd sich nicht getrauend, seinem

Wirthe zu sagen, daß er durch seine Antwort, er sei ein Priester, gelogen habe, ließ ihn beichten, und gab ihm die Absolution. Gequält in seinem Gewissen durch das Andenken an seinen Fehler, faßte er einige Zeit nachher den Endschluß, selbst sich der Inquisition von Murcia anzugeben. Vertheidigen will ich den Klostermann nicht; aber deswegen werde ich mich nicht hindern lassen, auf die Entschließung der Inquisitoren als auf eine ausgezeichnete, den Vorschriften des Rechts und der Klugheit augenscheinlich widerstreitende Grausamkeit aufmerksam zu machen. Wer sich freiwillig und in Geheim anklagt, kann nur einer geheimen Buße unterworfen werden, so lange sein Fehler unbekannt bleibt; iede andre Praktik kann nur die Schuldigen hindern, freiwillige Bekenntnisse abzulegen. Man ist deswegen kein Ketzer, wenn man Jemand, ohne Priester zu sein, absolvirt, wofern man nicht an die Gültigkeit der Absolution glaubt; und der Mönch, der, wie man sieht, weit entfernt war, die seinige für gültig zu halten, handelte nicht recht, daß er sich angab. Daß man ihn zur Abschwörung de levi zwang, das gehört unter die tausenderlei Ränke, die von dem heiligen Officium angewandt wurden; denn diese Verurtheilung setzt voraus, daß der Angeklagte für der Ketzerei im geringern Grad verdächtig erkannt worden; und dieser Grund war der einzige, den die Inquisitoren voranstellten, um ihre häufige Eingriffe in die Gerichtbarkeit der Bischöfe in ähnlichen und vielen andern dieser Art Fällen zu rechtfertigen.

XXIV. Hauptstück.

Gegen Protestanten und andre Angeklagte durch die Inquisitoren von Toledo, Zaragoza, Valencia, Logronno, Granada, Cuenca und in Sardinien unter Philipp's II. Regierung veranstaltete Auto's de fe.

Erster Abschnitt.

Inquisition von Toledo.

I. Ich habe schon bemerklich gemacht, daß das, was bei den Inquisitionen von Sevilla, Valladolid und Murcia geschah, bei den andern mehr oder weniger Statt gefunden hat, weil sie alle keine andre Regel ihres Benehmens in Absicht auf Sinn und Anwendung der Verordnungen befolgten, als ein willkürliches System, und die Strenge ihrer Urtheile gleichsam ein Recht geworden war, das von einem Inquisitor auf den andern überging. Um diese Wahrheit ausser Zweifel zu setzen, will ich die Geschichte einiger Auto's de fe aus mehrern Provinzen erzählen, mit einigen besondern Umständen, die ich in meinen aus den Originalakten und

Registern*) des heiligen Officiums ausgezogenen Notizen finde.

II. Am 25. Febr. 1560 hielten die Inquisitoren von Toledo ein Auto de fe, wobei mehrere Verurtheilte in Person, andre im Bildnisse verbrannt, und eine größere Anzahl mit Bußen belegt worden. Sie wurden als des Lutherthums und des mahomedanischen Glaubens, oder wegen Bigamie, Gotteslästerung oder Irrthums in Absicht auf Unzucht, die sie für erlaubt ausgaben, und besonders als der Wiederannahme des jüdischen Kultus schuldig, bestraft. Die Inquisitoren von Toledo, die in Beweisen der Devotion gegen die Souveräne nicht hinter den Inquisitoren von Valladolid zurückbleiben wollten, trafen eifrig Anstalten zu dieser Ceremonie, um der neuen Königin, Elisabeth von Valois, Tochter des Königs Heinrich II. von Frankreich, ein Fest zu geben. Dem am 3. April 1559 abgeschlossenen Vertrage**) zufolge, wurde sie zu Toledo am 2. Febr. des folgenden Jahrs, durch den Kardinal Bischof von Burgos, D. Franz de Mendoza y Bobadilla, in Gegenwart der verwittweten Prinzessin Johanne von Portugal, Schwester des Königs, und des unglücklichen D. Karlos, Prinzen von Asturien, welchem die neue Königin zur Gemahlin bestimmt gewesen war, getraut. Mehrere Geschichtschreiber haben behauptet, Elisabeth und Philipp seien im Alter allzu ungleich gewesen; aber mit Unrecht.

*) Eine Erklärung dieses Worts s. Bd. 1. S. LVIII. A. d. U.

**) Dies ist der für Frankreich eben so nachtheilig, als für Spanien vortheilhaft ausgefallene Friede von Chateau Cambresis. A. d. U.

Denn wenn gleich die Prinzessin dreizehn, und D. Karlos vierzehn Jahre alt gewesen ist, und aus diesem Grunde eine schicklichere Verbindung sich denken zu lassen scheint, so kann man dagegen sagen, daß Philipp II. nicht allein keineswegs zu alt für sie war, sondern, als Mann von erst 33 Jahren, im Alter der Kraft und der Reife des Geistes stand, und daß die Prinzessin durch diese Vermählung auf einen Thron gelangte, auf den sie an D. Karlos Seite noch lange hätte warten müssen, vorausgesetzt, daß er am Leben geblieben wäre. Es wäre der Geschichtschreiber würdiger gewesen, ihr Befremden beim Anblicke der Anstalten zu der traurigen Ceremonie zu bezeugen, womit man eine königliche Prinzessin von dreizehn Jahren unterhalten wollte, die von dem französischen Hofe kam, nachdem sie dort glänzende Feste gesehen hatte, die weder ihr Alter, noch ihren hohen Rang beleidigten. Zu gleicher Zeit war zu Toledo eine Versammlung der Cortes des Königreichs, um dem Prinzen, als präsumtiven Thronerben, den Huldigungseid zu leisten; und, um das Auto de fe feierlich zu halten, benützte man diese Zusammenkunft von Grandes von Spanien, vieler Prälaten und Repräsentanten der Städte, so, daß es, abgesehen von der Menge der Schlachtopfer, durch seine Feierlichkeit die berühmtesten, die zu Valladolid gehalten worden, übertraf.

III. Im J. 1561 wurde ein andres Auto de fe in derselben Stadt gehalten. Man verbrannte dabei 4 Lutheraner, die keine Reue bezeigten, in Person, und nahm deren 19 wieder in den Schoos der Kirche auf. Zwei der ersten waren spanische

Mönche, die beiden andern Franzosen. Zwei andre waren zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt worden, bekannten aber am Tage vor der Hinrichtung Alles, was die Inquisitoren verlangt hatten, und wurden zur Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche zugelassen. Unter den zu Bußen Verurtheilten befand sich ein königlicher Page, von Brüssel gebürtig, Namens Karl Estreet. Welch ungeheurer Fanatismus gehörte dazu, zu glauben, daß unter den Festen und öffentlichen Vergnügungen, wodurch man die Vermählung des Souveräns feierte, dieser es angenehm finden könnte, wenn man einen seiner Pagen demüthigte, und durch Bußen kränkte! Vielleicht hatten auch die Inquisitoren diesen Auftritt in der Absicht veranstaltet, ihn zu retten. Wirklich bat die Königin Elisabeth, von Mitleid gerührt, den König, den Jüngling, so weit solches von seiner Gewalt abhänge, zu begnadigen, richtete dieselbe Bitte an den Generalinquisitor Valdés, der dem Auto de fe anwohnte, und wirkte die gänzliche Begnadigung des D. Karl aus, der bei dem katholischen Glauben zu beharren versprach.

IV. Man hat aus andern Stellen dieser Geschichte sehen können, daß die Inquisitoren von Toledo unaufhörlich einen brennenden Eifer gezeigt, und die Zahl der Geopferten ins Unermeßliche vervielfältigt haben. Mangelten andre Beweise, so wäre es genug, die große Menge von Familien anzuführen, denen dieser Eifer in Cisuentes, einem Marktflecken der Provinz Guadalaxara und Diöcese Siguenza, Trauer erregt und Thränen erpreßt hat. Die Leute in diesem Orte besuchten den

Gottesdienst nicht mehr, weil sie sich schämten, an dem Gewölbe der Kirche die Sanbenito's mit den Namen und der Angabe der Aemter der Vorfahren und Eltern fast aller Einwohner, und mit den Zeichen, die die von ihnen erlittene Strafe und Schande andeuteten, aufgehängt zu sehen. Das Kapitel und die Beneficiaten von Cisuentes, die die schlimme Wirkung eines so demüthigenden Schauspiels mehr in der Nähe sahen, wandten sich an den Papst, und baten Se. Heiligkeit um die Erlaubniß, die Sanbenito's verschwinden oder wenigstens weiter weg hängen zu lassen. Der Papst erkannte die Billigkeit dieser Beschwerde, und bewilligte am 15. Dec. 1561, die bei ihm angebrachte Bitte; iedoch unter der Voraussetzung, daß der Generalinquisitor darein willige. Der Papst hatte diese Bedingung gemacht, weil er überzeugt war, daß, wenn die Maßregel dem Inquisitor nicht gefalle, die von ihm bewilligte Vergünstigung Niemand zu Statten kommen werde, da die spanische Regierung seit langer Zeit sich ein eigenes Geschäft daraus machte, die Partie der Inquisitoren zu nehmen, so oft der römische Hof etwas verfügte, was ihnen nicht gefiel.

V. Von welcher Seite und von welchem Standpunkte aus man die Inquisition betrachten mag, entdeckt man nichts anders in ihr, als das widernatürlichste aller Institute. Ihre bedeutendste Agenten waren die Werkzeuge und Stützen der Anmaßungen und des Despotismus des römischen Hofs, und doch wußten sie sich seinen Befehlen zu entziehen, wenn sie es der Sache des heiligen Officiums vortheilhaft fanden; bei dem Oberhaupte

der Kirche bestand ihre Vertheidigung in dem Vorgeben, die Weisungen des römischen Hofs widerstritten den ihnen von dem Könige von Spanien zugegangenen; eben so wichen sie den Befehlen des Souveräns aus, indem sie ihre Weigerung mit der vorgeblichen Nothwendigkeit entschuldigten, sich nach den Bullen zu richten, die sie exkommunizirten, wenn sie Folge leisteten. So waren sie immer bereit, der einen oder der andern Macht sich zu widersetzen, sobald der Generalinquisitor, entweder für sich selbst, oder nach vorgängiger Kommunikation mit dem Rathe der Oberinquisition, wann dieser Akt verletzter Pflicht ihm nöthig schien, den geheimen Befehl dazu gab, und so den apostolischen Gesetzen und königlichen Verordnungen Hohn zu sprechen. Was uns aber noch mehr in Erstaunen setzen muß, ist dies, daß selbst der Chef der Inquisition nicht immer sicher war, gehorsame Diener unter seinem Kommando zu haben. Die Inquisitoren in den Provinzen ließen seine Weisungen und die Beschlüsse des Raths in Vergessenheit gerathen, wenn ihre einstimmige Meinung dem ihnen zugegangenen Befehle widerstritt, und aus Gründen sich hoffen ließ, der Rath werde es nicht erfahren. Man sieht, daß alle diese Unordnungen ihren Ursprung in dem Dunkel des Geheimhaltens hatten, worin die Inquisitoren sich hüllten, und dessen Mißbräuche selbst in der Verfassung des Gerichts eine Stütze fanden. So treibt, der anscheinenden Eintracht der Mitglieder des heiligen Officiums ohnerachtet, die immer unter ihnen herrschende Spaltung bisweilen die Anarchie und innere Unordnung so weit, daß man die Har-

monie, die sie zusammenzuhalten scheint, verschwinden, und die Maske von selbst fallen sehen würde, wenn nicht der Kastengeist diese äusserliche Verbindung, als wesentlich nothwendig zur Behauptung des gemeinschaftlichen Ansehens und der durch sie errungenen Herrschaft über die Geister, erhielte.

VI. Am 17. Juni 1565, dem Sonntage Trinitatis, hielt man abermals ein Auto de fe, mit 45 Personen; 11 derselben wurden verbrannt, und 34 zu Bußen verurtheilt. Unter den erstern zählte man Lutheraner, aber mehr heimliche Juden. Man sah dabei Wiederausgesöhnte von allen Klassen, Lutheraner, heimliche Juden, Mahomedaner, Vertheidiger der Unzucht, der Bigamie Schuldige, Gotteslästerer und Schwarzkünstler. Unter denen, die man als Protestanten bezeichnete, waren einige bekannt unter dem Namen der Lutheraner, andre unter dem Namen der Gläubigen; eine dritte Gattung gab es, die man Huguenaos, nachher Hugenotten, nannte. Ich glaube, daß dieser letztere Name Anfangs in Bearn den Kalvinisten, die von Hagenau, im Elsaß, dahin gekommen waren, gegeben, und von dem Namen dieser Stadt die Namen Hagenotte und Hugenotte gebildet worden sind *).

VII. Obgleich die Inquisitoren von Toledo eben so, wie die andern, alle Jahre ein Auto de fe,

*) Den Namen Hugenotten, den die Katholiken den Kalvinisten in Frankreich gaben, leiten Einige von dem Hugothore zu Tours her, wo sie zu Anfang der Reformation zusammenzukommen pflegten; Andre von dem Könige Hugo, von dem die Sage ging, daß sein Geist bei Nacht (um welche Zeit auch die Kalvinisten sich versammelten,) in Tours sich sehen lasse; Andre von einem teutschen Gesandten, der im Anfange seiner Rede bei den Worten: *Huc nos* stecken ge-

mit einer mehr oder minder bedeutenden Anzahl Geopferter, hielten, so finde ich doch keine ausgezeichnete Person unter diesen Verurtheilten, bis auf das Auto de fe vom Pfingstmondtage des J. 1571, welches der 4. Juni war. Es wurden zwei Menschen in Person und drei im Bildnisse, als Lutheraner, verbrannt, 31 mit verschiedenen Bußen belegt; einer derer, die in den Flammen umkamen, verdient eine besondre Erwähnung. Man nannte ihn den Doktor Sigmund Archel, von Cagliari in Sardinien. Er war zu Madrid 1562 als Verbreiter der lutherischen Lehre verhaftet worden. Nachdem er lange Zeit in den Kerkern von Toledo geschmachtet hatte, gelang es ihm durch Gewandheit und Unverdrossenheit, zu entwischen; aber die Zeit wurde ihm zu kurz, aus dem Königreiche zu kommen; da sein Signalement auf alle Grenzpunkte geschickt worden war, wurde er verhaftet, und fiel wieder in die Hände seiner Richter. Er leugnete beharrlich die ihm zur Last gelegten Thatsachen, bis zu dem Augenblicke, da man ihm die Zeugenaussagen eröffnete; als er da eine Uebersicht der Beweise erhielt, gestand er Alles, und behauptete, nicht allein kein Ketzer, sondern ein besserer Katholik zu sein, als die Papisten, was er durch das Verlesen einer Art Vertheidigungsschrift von 170 Blättern, die er in seinem

blieben sei; Andre von einer geringhaltigen Scheidemünze aus Hugo Capet's Zeiten; noch Andre von dem Worte *Egnots*, das aus dem teutschen Eidgenossen sich gebildet hatte, und womit im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die protestantischen Bürger in Genf sich bezeichneten, wie denn aus der den Namen der Eidgenossenschaft führenden Schweiz die reformirte Lehre zuerst nach Frankreich gekommen ist.

A. d. U.

Gefängnisse aufgesetzt hatte, zu beweisen suchte. Er wurde zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt, und ob man gleich versuchte, ihn zur Lehre der Kirche zurückzubringen, beharrte er doch bei seinem Systeme, erklärte sich für einen Märtyrer, und höhnte die Priester, die ihn ermahnten; weswegen man ihm während des Auto de fe, und bis zu dem Augenblicke, da er an den Pfahl angebunden wurde, den Knebel in den Mund steckte. Die Hatschiere, da sie sahen, daß er nach der Ehre des Märtyrerthums strebte, durchbohrten ihn mit ihren Lanzen, während die Henker seinen Scheiterhaufen ansteckten, so, daß Sigmund durch Stahl und Feuer zugleich umkam.

VIII. Die andern Verurtheilten gehörten zu den verschiedenen Klassen, die ich angegeben habe, die der heimlichen Juden ausgenommen. Unter denen, die behauptet hatten, die einfache Hurerei sei erlaubt, bemerkt man den Johann Martinez, von Alcaraz gebürtig, der den Unsinn so weit getrieben hatte, daß er sagte, diese Handlung, wenn Jemand sie mit seiner Mutter verübe, sei keine Todsünde, wenn sie nur nicht mehr als dreimal wiederholt worden, denn in diesem Falle sei es eine strafbare Gewohnheit, und er glaubte nicht, sich zu vergehen, wenn er den Wünschen seiner Mutter, falls sie es verlangte, nachgäbe.

IX. Weniger abgeschmackt war die Aeusserung des Peter Nepes. Er hatte die Einwohner seines Dorfs Nepes zu bereden gesucht, es sei unnöthig, den Todten und den Heiligen, die keinen Gebrauch davon machen können, Opfergaben an

Brod und Wein darzubringen, und diese Geschenke dienen bloß zum Behufe der Priester.

X. Peter Ruiz von Escalonilla äusserte: Wenn die katholischen Priester sich verheurateten, wie dies bei den protestantischen gewöhnlich sei, sollte man diesem Brauche Beifall geben, der vor dem Cölibate den Vorzug verdiene, indem es weit mehr Aergerniß stiftende Priester in Spanien gebe, als in den Ländern, wo die Diener der Religion sich verheuraten dürfen.

XI. Fast bei iedem Auto de fe sah man irgend Jemanden auftreten, der um deswillen verurtheilt war, weil er sich den Titel eines Dieners der Inquisition angemaßt hatte; ein unbestreitbarer Beweis der Vortheile, welche die genossen, die es wirklich waren. Bei dem Auto de fe, von welchem die Rede ist, war ein gewisser Diego Cabagnas, ein bucklicher Bettler, aus dem Dorfe Robledo. Er hatte sich für einen Familiaren der Inquisition von Toledo ausgegeben, und dem Obergerichtsdiener eines andern Orts befohlen, den Peter Fernandez zu verhaften, und dem Aufseher der Gefängnisse des heiligen Officiums dieser Stadt einzuliefern, bei einer Geldstrafe von 20,000 Maravedi's*). Da dies Vergehen keine andre Folge hatte, als daß die Anzahl der Gefangenen nur desto größer wurde, so begnügte sich das Tribunal mit vierjähriger Verbannung des Caragnas und Androhung von 100 Peitschenhieben auf den Fall, wenn er seinen Bann brächte. Wir haben anderwärts gesehen, daß diese Strafe bis auf 400 Hiebe

*) Eine spanische Kupfermünze, wovon 2016 eine Pistole ausmachen. A. d. U.

erhöht wurde, und noch dazu die Galeerenstrafe darauf folgte, obgleich die Schuldigen Niemanden hatten verhaften lassen; ein Beweis, wie sehr die Inquisitoren an der Vervielfältigung ihrer Schlachtopfer ein Vergnügen fanden.

Zweiter Abschnitt.

Inquisition von Zaragoza.

I. Auch die Inquisition von Zaragoza hatte alle Jahre ihre Auto's de fe. Man verbrannte dabei einige Verurtheilte in Person oder im Bildnisse; etwa zwanzig wurden wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen; die meisten waren Hugenotten, die aus Bearn weggezogen waren, um sich in Zaragoza, Huesca, Balbastro und andern Städten als Handelsleute niederzulassen; man sah dabei auch einige spanische Morisko's, eine sehr kleine Anzahl heimlicher Juden, und zwei bis drei Päderasten, zu deren Aburtheilung das heilige Officium des Königreichs Aragon durch die Bullen des Papst's Klemens VII. vom 24. Februar 1524 und 15. Juli 1530 (der zwischen den Reichsständen und Ferdinand V. zu Monzon, Lerida und Zaragoza abgeschlossenen Konventionen ohnerachtet,) und durch andre apostolische Bullen, die den Vollzug derselben empfahlen, berechtigt war. Ein Privilegium dieser Art hatten die Inquisitionen von Castilien nicht; als einige Inquisi-

toren versuchten, es in diesem Lande einzuführen, widersetzte sich ihr Chef, so wie der Rath der Oberinquisition, mittelst einer Ordonnanz vom 6. Mai 1568.

II. Es entstand bald die Frage, ob die Inquisitoren von Zaragoza das Recht hätten, etwas Weiteres, als die vorbereitende Untersuchung, vorzunehmen, indem ein ausserordentlicher Fall dazu Anlaß gab. Es handelte sich von einer Denunziation, die gegen zwei Weibspersonen, welche sich gewisser Obscönitäten schuldig gemacht, angebracht worden war. Der Rath, nachdem er über diesen Handel sich berathen hatte, verbot dem Tribunale von Aragon, sich damit zu befassen. Das Verbot ist vom 20. März 1560.

III. Ein Prozeß bei dem Tribunale von Zaragoza wegen Verbrechens der Päderastie zog demselben von Seiten des Raths der Oberinquisition Verweise zu, in Reskripten vom 17. Mai und 18. Juni 1571. Man rügte, daß das Gericht nicht die bürgerlichen Gesetze des Königreichs geachtet habe, die bei dieser Art Vergehen allein entschieden, wann sie mit den Gesetzen des heiligen Officiums im Widerspruche stünden. Eben diese Reskripte äusserten, die Inquisitoren hätten zwei Fehler gemacht; einmal, daß sie an einem Festtage die Ratifikation der Zeugenaussagen vor sich gehen lassen, und dann, daß sie den Angeklagten zum Geständnisse seines Verbrechens mit dem Versprechen ermahnt hätten, er sollte mit der Nachsicht, welche das heilige Officium gegen Schuldige, die ihre Verbrechen aufrichtig bekennen, eintreten zu las-

sen gewohnt sei, behandelt werden; ein Versprechen, welches sie von Rechtswegen nicht geben könnten, indem sie, wenn das Verbrechen erwiesen sei, nicht das Recht hätten, den Angeklagten der von dem Gesetze bestimmten Strafe zu entziehen, weswegen sie von nun an den Gefangenen nichts andres versprechen sollten, als die möglichste Beschleunigung des Ausgangs ihrer Sache. Der in Anklagestand versetzte Unglückliche starb, ehe er verurtheilt war, und wurde mit der großen Menge Ketzer, die bei dem Auto de fe dieses Jahrs erschienen, verbrannt. Die einzelnen Züge dieses Prozesses enthalten unzählige Irregularitäten, und sind ein neuer Beweis, daß Willkür und Unordnung die zwei Hauptmängel der Inquisition sind.

IV. In Betreff der Hugenotten oder Kalvinisten darf man sich nicht wundern, daß die Inquisition von Zaragoza sie so nachdrücklich verfolgte, weil wegen der Nähe von Bearn eine große Anzahl derselben nach Spanien überging. Diese Fortschritte erhellen aus den eigenen Ordonnanzen des Raths der Oberinquisition, in denen man liest: „D. Ludwig de Venegas, Gesandter Philipp's zu Wien, habe dem Generalinquisitor am 14. April 1568 gemeldet, er habe durch besondre Berichte erfahren, daß die Kalvinisten sich zu dem Friedensschlusse zwischen Frankreich und Spanien Glück wünschen, und der Hoffnung leben, ihre Religion werde in Spanien nicht geringere Fortschritte machen, als in Flandern, Teutschland und andern Ländern, weil die große Menge Spanier, die sie heimlich angenommen haben, über Aragon

leicht mit den Bearnern kommuniziren könne.“ Ich habe im 13. Hauptstücke*) angeführt, was der spanische Gesandte zu Paris in diesem Betreffe geschrieben, so wie der Kommissär, den die Inquisition zu Perpignan unterhielt. Diese Berichte gaben Anlaß, daß die Inquisitoren Eifer und Wachsamkeit verdoppelten. Dieselbe Weisung wurde erneuert im J. 1576, als man von dem Grafen von Sastago, Vicekönig von Aragon, erfahren hatte, daß ein protestantischer Edelmann aus Frankreich geprahlt habe, alle Spanier würden bald Kalvinisten sein, indem es deren schon eine große Menge gebe, und sie alle Bücher der neuen Lehre bekommen.

V. Unter allen Thatsachen, die ich in dieser Geschichte anführe, um die Ungerechtigkeit und Grausamkeit der Inquisition darzuthun, ist keine empörender, als die, daß bei dem Auto de fe von Zaragoza im J. 1578 ein Mann als der Ketzerei verdächtig verurtheilt, und mit 200 Peitschenhieben, fünfjähriger Galeerenarbeit und einer Geldbuße von 100 Dukaten bestraft wurde, weil er Pferde aus Spanien nach Frankreich hinübergeschafft hatte. Dieser Handel verdient eine umständlichere Auseinandersetzung. Seit der Regierung des Königs Alfons XI. von Castilien, im 14. Jahrhundert, war das Einbringen der Pferde aus Spanien nach Frankreich bei Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens verboten. Man weiß nicht, was für besondre Umstände die Festsetzung einer Strafe veranlaßt haben, die mit dem Vergehen so wenig in Verhältniß stand, und gleichwol

*) Bd. 1. S. 568. fg. A. d. U.

am 15. Okt. 1499 durch Ferdinand V. den Katholischen, erneuert wurde [1]). Kein Mensch wird widersprechen, daß die Unterdrückung dieser Art von Schleichhandel vor die gewöhnlichen Gerichte gehörte, und man wird zugeben, daß es die Sache der Zollbedienten war, die Uebertreter zu verhaften. Aber bei Gelegenheit der Bürgerkriege, die in Frankreich zwischen den Katholiken und Protestanten ausbrachen, und aus Veranlassung der Fortschritte, die diese an den Grenzen von Spanien gemacht hatten, glaubte Philipp, das Mittel zu leichterer Verhinderung dieses Schleichhandels darin gefunden zu haben, daß er die Inquisition dazu verwendete, die ihm so gute Dienste that, als 100,000 Grenzwächter, und dabei selbst die Religion mit ins Spiel zu bringen, indem er, nach einer ausdrücklichen Bulle des Papst's, Jeden für der Ketzerei verdächtig und für einen Freund der Ketzer erklärte, der die Partie der Ketzer dadurch begünstigte, daß er ihnen Waffen, Munition und andre Kriegshülfen, zum Nachtheile der apostolischen und römischkatholischen Religion, verschafte. Diese Bulle und das den Franzosen in Bearn, Unterthanen der Prinzessin Johanne von Albret, Königin von Navarra, beigelegte Prädikat von Ketzern, Hugenotten, Kalviniſten und Feinden der heiligen Kirche waren mehr als hinreichend, um allen denen, die sich unterstünden, diesen verbotenen Handel zu treiben, die theologische Censur zuzuziehen. Philipp II. trug den Inquisitoren von Logronno, Zaragoza, und Barcelona auf, über alle Vergehungen, die das Ein-

1) B. 12. T. 1. B. 6. Recopilacion.

bringen spanischer Pferde in Frankreich zum Gegenstande haben, zu erkennen.

VI. Diese Maßregel war Ursache, daß der Rath der Inquisition zu dem jährlichen Delationsedikte *) einen Zusatz machte, wornach es jedem spanischen katholischen Christen zur Pflicht gemacht ward, dem heiligen Officium diejenigen anzuzeigen, die dafür bekannt seien, daß sie Pferde zum Dienste der Protestanten aufkaufen und nach Frankreich schicken. Dieser Zusatz ist vom 19. Jan. 1569. Dies war das erstemal, daß die Politik sich der Inquisition unmittelbar für ihre besondern Absichten bediente; ist aber schon dies Beispiel in der Folge öfters wiederholt worden, so kann ich doch keineswegs der Meinung mehrerer Geschichtschreiber beitreten, die dafür halten, daß dieser Grund Ferdinand V. zur Errichtung dieses Tribunals vermogt habe. Man muß die eigennützigen Absichten, die auf die Idee der Einführung desselben Einfluß haben konnten, wie z. B. die Konfiskation des Vermögens, nicht mit dem Plane, daraus ein Korps politischer Hatschiere zu machen, verwechseln; dieser Gedanke war Philipp II. vorbehalten.

VII. Die beständige Maxime der Inquisition war: Gestattet mir den Eingang, und ich werde mich schon festzusetzen wissen; dieser Geist hat sie zum rechtmäßigen und so zärtlich geliebten Kinde des römischen Hofs gemacht. Auch trieb sie ihren Eifer bald so weit, daß sie den Inquisitoren von Zaragoza, Logronno und Barcelona auftrug, alle Spanier gerichtlich zu verfolgen, die Pferde nach Frankreich geschickt hätten, wenn

*) S. Bd. 1. S. LIII. A. d. U.

es gleich nicht gewiß war, daß sie den Protestanten dieses Landes zugesandt worden. Eine weitere Verfügung vom 1. Juni 1574 befiehlt ihnen, die bestraften Uebertreter der neuen Verordnung verhaften zu lassen, als Ketzer zu richten, und zur Auskunftertheilung über ihre Herkunft anzuhalten, um sicher zu sein, ob sie nicht von Juden, Mauren, Lutheranern, Kalvinisten oder durch die Inquisition verurtheilten Individuen abstammen.

VIII. Neben den vom Gewissen hergenommenen Gründen, an die man die Einwohner erinnerte, um sie zur Angabe der Schuldigen zu vermögen, suchte man ihren Eifer auch durch das Versprechen einer Belohnung anzufeuern. Ein Vorfall im J. 1575 veranlaßte eine Erörterung im Rathe. Einige Einwohner, nicht minder auf ihren eigenen Vortheil, als auf die Förderung der Sache der Inquisition bedacht, hielten vier Pferde an, die man eben nach Frankreich schicken wollte, und verlangten von den Inquisitoren zu Zaragoza den hälftigen Betrag dieses Fangs, für den Dienst, den sie geleistet. Der Rath der Oberinquisition, bei welchem darüber angefragt wurde, überließ die Entscheidung dieses Handels der Einsicht des heiligen Officiums von Aragon. Am 15. Nov. desselben Jahrs verkündete man das neue Delationsedikt, welchem man einen Artikel zugesetzt hatte, des Inhalts, daß die Anzeige auch von Allen denen zu verstehen sei, die Pferde nach Frankreich verkaufen, oder das Einbringen derselben nach Frankreich begünstigen würden. Er war so gefaßt: „Ihr werdet eurem Beichtvater angeben, ob ihr sagen gehört habt, daß Jemand Ungläubi-

gen, Ketzern oder Lutheranern Pferde verkauft, geschenkt oder angeboten habe, ob er dazu beigetragen, daß sie bekommen haben, oder zu solchem Ende besagte Pferde, Munition und Mundvorrath auf die Straßen und in die Häfen von Bearn, Frankreich, Gascogne oder andern Ländern geschafft oder schaffen lassen, sie verkauft, gekauft oder dazu beigewirkt habe; die Strafe derer, die von diesen Vergehungen unterrichtet sind, und sie nicht anzeigen, wird dieselbe sein, wie die Strafe der Begünstiger der Ketzer."

IX. Am 26. Nov. 1575 wurde befohlen, daß man die Schuldigen mit Peitschenhieben bestrafen soll. Aber obgleich das Gesetz in allgemeinen Ausdrücken gefaßt ist, so war doch die Absicht seiner Urheber ohne Zweifel die, daß es nur auf Uebertreter angewandt werden sollte, deren Macht oder Ansehen nicht zu fürchten wäre. Denn ein Vorfall von 1576 beweist deutlich, daß weder die Inquisitoren, noch der Rath selbst die Gesetze, die sie gaben, als verbindend für das Gewissen ansahen. Der Fall ist dieser. Ein Kommissär der Inquisition begegnete einem Bedienten des Vicekönigs von Aragon, der mit zwei Pferden nach Frankreich ging; er nahm die Pferde, ließ den Führer seinen Weg fortsetzen, und stattete den Inquisitoren Bericht davon ab. Diese billigten, daß er den Bedienten nicht verhaftet habe, und meldeten es dem Rathe der Oberinquisition, der ihrem Benehmen Beifall gab. Dennoch standen die Inquisitoren im Begriffe, an den Vicekönig zu schreiben, um von ihm eine Erklärung über das Benehmen seines Bedienten und über die Bestimmung

der Pferde zu erhalten, als der Rath der Oberinquisition sie anwies, die Sache nicht weiter zu treiben, wenn sie voraus sähen, daß der Schritt, den sie thun wollten, dem Vicekönige unangenehm wäre. Dieser Vorfall beweist, daß die Inquisitoren nicht ehrlich zu Werke gingen, wann sie Gewissenspflichten unter Androhung der Exkommunikation auflegten, und Leute ohne Einfluß und Beschützer, die einen Schleichhandel mit Pferden trieben, zu Peitschenhieben verurtheilten, und für Ketzer oder Begünstiger der Ketzerei erklärten.

X. Doch blieben sie dabei nicht stehen, und am 31. Aug. 1589 wandten sie das Gesetz auf Alle an, die im Verdachte stünden, das Verbrechen des Schleichhandels verübt zu haben, obgleich die Umstände nur einen bloßen Verdacht erregt hätten; am 26. März und 21. Aug. 1590 dehnte man es auch auf die aus, die ihn begünstigt hätten; und am 21. März und 6. Mai 1592 ließ Philipp II. die gemessensten Befehle geben, daß man es mit der größten Strenge vollziehen sollte.

XI. Am 12. Mai 1607 trug Philipp III. den Inquisitoren auf, alle Einwohner, die diese Art von Gewerbe auskundschafteten, Belohnungen zu bewilligen, und es gelang, dem Volke einen so großen Abscheu vor dem Schleichhandel mit Pferden einzuflößen, und die, die sich damit abgaben, wurden so verhaßt, daß die Regierung am 14. Dec. 1610 genöthigt war, zu erklären, der Unfall, daß man als dieses Vergehens überführt gestraft worden, schließe nicht von Ehrenstellen und Aemtern aus; auch gestattete man einige Zeit nachher, daß Untersuchungen über das

reine Geblüt des Sohns eines Verurtheilten, der eine Stelle in dem Kollegium des h. Jakob zu Huesca zu erhalten suchte, angestellt wurden.

XII. Die Inquisitoren, immer auf die Erweiterung ihrer Jurisdiktion bedacht, wollten auch alle Prozesse, die den Schleichhandel mit Salpeter, Schwefel und Pulver zum Gegenstande hatten, unter dieselbe ziehen. Dies beweisen Ordonnanzen des Raths der Oberinquisition vom 21. Dec. 1572 und vom 20. Febr. 1616. Aber dieser Versuch gelang ihnen nicht; er war sogar Ursache, daß die Regierung ihnen das Recht nahm, über die Vergehungen, die den Schleichhandel mit Pferden zum Gegenstande hatten, Erkenntnisse zu fällen; ein ärgerlicher Beweis der Heuchelei Philipp's II. und der Inquisitoren, und sehr geeignet, das Lächerliche der Exkommunikationen des heiligen Officiums fühlbar zu machen.

XIII. Ich habe ein Zeugenverhör vor mir liegen, das die Inquisitoren von Zaragoza am 4. April 1591 und an den folgenden Tagen gegen D. Diego Fernandez de Heredia, Herrn des Dorfs Barboles, Bruder und präsumtiven Erben des Grafen von Fuentes, aufgenommen, weil er angeklagt war, Pferde nach Frankreich geschickt zu haben. Aufgenommen waren die Aussagen in Gemäsheit einer Weisung, die der Generalinquisitor D. Kaspar de Quiroga, auf eine ihm gemachte Anzeige, hatte ergehen lassen. Dieser Handel wurde ausgesetzt wegen der Unruhen, die damals in der Stadt Zaragoza ausbrachen, und wovon in der Geschichte des Staatsministers Philipp's II., Anton Perez, die Rede sein wird.

Dritter Abschnitt.

Inquisition von Granada.

I. Die Stadt Granada hatte gleichfalls ihr Auto de fe, wobei man wenigstens zwanzig Verurtheilte auftreten sah; denn ob man gleich es sich zur Regel gemacht hatte, die Morisko's, die sich selbst bei dem heiligen Officium angaben, in Gemäsheit der apostolischen Bullen und königlichen Dekrete sehr gelind zu behandeln, indem man sie mittelst einer leichten Buße, die nichts Entehrendes für sie hatte, wieder in den Schoos der Kirche aufnahm, so gab es doch Viele unter ihnen, die sich nicht anklagen wollten, weil sie sich vor der Strenge der Inquisition fürchteten, oder der Meinung waren, daß die, welche sehr gelind behandelt worden zu sein versicherten, das Gegentheil nicht sagen dürfen, und nicht ungern andre ihr trauriges Loos theilen sehen. Andre, nachdem sie nach Afrika ausgewandert waren, hatte der Reiz, den ihr vormaliges Vaterland noch immer für sie hatte, nach Spanien zurückgeführt, und nicht daran denken lassen, daß sie sich der Gefahr aussetzten, durch die Inquisition verhaftet zu werden. Dies geschah dem Morisko Ludwig Aboacel von Almunecar, der durch die Inquisitoren von Granada dem weltlichen Arme für das Auto de fe vom J. 1563, zugleich mit mehrern Ausgewander-

ten übergeben wurde, die, nachdem sie ihm nach Afrika gefolgt, dort förmlich abgefallen waren. Hierauf waren sie in Spanien verhaftet worden, durch den Generalkommandanten der Küsten des mittelländischen Meeres, der hiezu am 13. Okt. 1562 einen von dem Staatssekretär Gonzalez Perez, (dem Vater des berühmten Anton Perez, dessen Geschichte eine bedeutende Stelle in diesem Werke einzunehmen hat,) kontrasignirten Befehl Philipp's II. erhalten hatte.

II. Am 27. Mai 1593 war zu Granada ein sehr bedeutendes Auto de fe; fünf Individuen wurden dabei in Person, und fünf im Bildnisse verbrannt, 87 mit Bußen belegt. Alle Verurtheilte der beiden erstern Klassen und 72 der dritten waren heimliche Juden gewesen; unter den übrigen waren ein abgefallener Mahomedaner, ein Ketzer, der die Auferstehung der Todten leugnete, zwei Lutheraner, zwei Vertheidiger der Hurerei, drei Gotteslästerer, fünf, die mehrere Weiber hatten, und ein falscher Kommissär der Inquisition. Bei dieser großen Menge von Exekutionen kommt nichts Besondres vor, das angeführt zu werden verdiente. Ich bemerke bloß die D. Ynes Alvarez, Gattin des ersten königlichen Kanzleidieners Thomas Martinez, die zum Auto de fe geführt wurde, um als überwiesene Leugnende verbrannt zu werden, hingegen, wegen auf dem Schaffote abgelegten Bekenntnisses, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen ward. Unter den fünf im Bildnisse Verbrannten waren drei in den Gefängnissen gestorben, ohne beichten zu wollen, die zwei andern auf der Flucht begriffen.

Unter den in den Schoos der Kirche wieder Aufgenommenen bemerkte man zwei Kinder von vierzehn Jahren, die, hingerissen durch das Beispiel ihrer gleichfalls bei dem nämlichen Auto de fe wieder ausgesöhnten Väter, seit dem siebenten Jahre sich zum mosaischen Kultus gehalten hatten. Viele Frauen waren zu dem Auto de fe geführt, und der Originalbericht über diese Ceremonie meldet, Gracis d'Alarçon, Peter Montero's Gattin, die als heimliche Jüdin dabei erschien, sei die schönste Frau des Königreichs Granada gewesen. Ihre Strafe war zweijährige Gefangenschaft. Johann Trencino, zu Almagro geboren und zu Granada wohnhaft, hatte sich für einen Sekretär des Inquisitionsgerichts von Barcelona, der mit einer besondern Angelegenheit beauftragt sei, ausgegeben, und seine angebliche Kommission dazu mißbraucht, daß er sich von D. Bernhardin Mauriquez 600 Dukaten auszahlen ließ. Er erschien bei dem Auto de fe mit einer Kerze in der Hand, und dem Stricke von Ginster um den Hals, und wurde zu 400 Peitschenhieben und sechs Jahre Arbeit auf den königlichen Galeeren verurtheilt. Auf den Galeeren war er schon zehn Jahre gewesen. Diese und andre ähnliche Vorfälle haben dem Verfasser des Gil-Blas *) Stoff zu einigen Episoden seines Romans gegeben.

*) S. Bd. 1. S. 346. A. d. U.

Vierter Abschnitt.

Inquisition von Valencia.

I. Eben so ging es bei der Inquisition von Valencia. Die Anzahl der Morisko's, die zur mahomedanischen Religion zurückkehrten, und sich nicht selbst angaben, war so bedeutend, daß nicht ein einziges Auto de fe gehalten wurde, wo man nicht eine Menge derselben erscheinen sah, die verschiedene Strafen ausstehen mußten, selbst auch die Strafe des Feuers, als Unbußfertige. Da das Tribunal von Valencia zu dem Königreiche Aragon gehörte, so lieferte es von Zeit zu Zeit wegen Päderastie Verurtheilte, und andre Schuldige von verschiedenen Klassen, wiewol in minderer Anzahl, an den weltlichen Richter ab. Am 18. Febr. 1574 übergab es den Matthias Huet an den weltlichen Richter, um gehangen zu werden. Dieser hatte einen Familiaren der Inquisition, Ludwig Lopez de Agnon, ermordet. Nach dem kanonischen Systeme von Irregularität wegen Mangels an Sanftmuth*) mußten die Inquisitoren dadurch, daß sie einen, der nicht Ketzer war, an den weltlichen Richter übergaben, eine Schuld auf sich laden, indem sie, statt ihn zu richten, ihn von Anfang des Prozesses an dem gewöhnlichen königlichen Richter hätten überlassen sollen: aber

*) S. Bd. 1. S. 444. fg. A. d. U.

zur Rechtfertigung ihres Benehmens hatten sie römische Bullen vor sich, und kurz zuvor eine von dem heil. Pius V. erhalten, die ihnen die Befugniß gab, über Händel dieser Art zu erkennen, ob sie gleich in keiner Verbindung mit dem Glauben standen. Dieser Papst, den man selig gesprochen hat *), schonte Menschenblut nicht; denn sein brennender Eifer für die Reinheit des Glaubens bewog ihn oft, die Uebergabe einer sehr großen Menge Menschen an den weltlichen Richter zu verfügen.

II. Ein andrer eben so viel besprochener, als anstößiger Handel beschäftigte die Inquisition von Valencia. Er war anstößig, weil es sich von dem Verbrechen der Sodomiterei handelt, und viel besprochen, weil D. Peter Ludwig de Borgia, der letzte Großmeister des Ritterordens von Montesa, der Angeklagte war. Sein Urgroßvater von väterlicher Seite war Papst Alexander VI. gewesen, und seine Großmutter von väterlicher Seite Donna Marie Henriquez, Gattin des D. Johann de Borgia, zweiten Herzogs von Gandia, und Schwester der Königin Johanna von Aragon, der Mutter des Königs Ferdinand V. und Großmutter Philipp's II. mit welcher D. Peter noch auf andre Weise verwandt war, durch seine Mutter D. Franziska von Castro und Aragon, zweite Gattin des D. Johann de Borgia, dritten Herzogs von Gandia. D. Peter Ludwig war von Vaterseite her Bruder 1. des heil. Franz de Borgia y Aragon, vierten Herzogs von Gandia, in der Folge Gene-

*) Er wurde von Papst Klemens X. beatifizirt, und von Klemens XI. kanonisirt. A. d. U.

rals des Jesuiterordens, 2. des D. Heinrich de Borgia, Kardinals der römischen Kirche, 3. des D. Alfons, Abts von Valdigna, 4. der Donna Louise, Gattin des vierten Grafen von Ribagorza, fünften Herzogs von Villa-Hormosa, eines Verwandten des Königs. D. Peter war auch von Vaters- und Mutterseite her ein Bruder 1. des D. Roderich de Borgia, der, wie Heinrich, Kardinal war, 2. des D. Thomas Borgia, Erzbischofs von Zaragoza, 3. des D. Philipp de Borgia, Gouverneurs von Oran, 4. der Donna Margarethe, Gattin des D. Friedrich von Portugal, Herr von Orani, eines Abkömmlings des königlich-portugiesischen Hauses, 5. der Donna Eleonore, Gattin des D. Michael de Gurrea y Aragon, Herzogs von Villa-Hermosa, Gouverneurs von Zaragoza, 6. der Donna Magdalene de Borgia Gattin des Grafen von Almenera. D. Peter Ludwig war verwandt mit allen Grandes von Spanien und den ersten Häusern Italiens und Neapels, und selbst mit den regierenden Familien von Neapel und Ferrara *). Weder diese günstigen Umstände, noch seine beinahe souveräne Würde in seinem Orden von Montesa schreckten die Inquisitoren von Valencia, und sie hatten die Verwegenheit, ihn verhaften zu lassen; so sicher rechneten sie auf den Schutz Philipp's, mit welchem Peter Ludwig auch verwandt war, durch die Königin Johanna, die Wahnwitzige, die Großmutter dieses Fürsten. D. Peter suchte sich der Gerichtsbarkeit der Inquisitoren zu entziehen, und verlangte, als

*) Das itzt zum Kirchenstaate gehörige Ferrara hatte damals seine eigene Herzoge. A. d. U.

Großmeister des Ordens von Montesa vom Papste gerichtet zu werden; was ein unüberlegter Schritt war, indem er sich in dem durch die Bulle Klemens VII. von 1524 und 1530 zuvor versehenen Falle befand, und seinem Untergange nicht entweichen konnte. Es blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als Intrike, Kriecherei und Gunst, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß der gegen ihn gemachte Versuch bloß als ein von dem Denuncianten und den Zeugen zu seinem Verderben errichtetes Komplott angesehen werden müsse. Ueberflüssig wäre wol die Bemerkung, daß die Verwandten des Angeklagten, (unter denen man so viele ausgezeichnete Personen gesehen hat,) Allem aufboten, um nicht die Schande zu erleben, den Großmeister von Montesa auf dem Scheiterhaufen der Inquisition umkommen zu sehen. Da das Verbrechen der Sodomiterei den Glauben nicht berührt, so war den Inquisitoren erlaubt, dem Sinne der Gesetze und Kanonen ein wenig Gewalt anzuthun, und sie wurden in dieser Stimmung bestärkt durch die Hoffnung, Bischofswürden, oder wenigstens Stellen im Rathe der Oberinquisition zu erhalten. D. Peter entging der Lebensstrafe und dem Brandmale der Ehrlosigkeit, und blieb Großmeister seines Ordens bis zu seinem 1592 erfolgten Tode, nachdem er eingewilligt hatte, daß seine Würde nach ihm mit der Krone vereinigt werde, wie es vorher mit den Großmeisterthümern der drei Ritterorden von Santiago, Alcantara und Calatrava geschehen war*). Diese Geneigt-

*) Ferdinand der Kathalische erhielt 1489 von Papst Innocenz VIII. das Recht des Großmeisterthums dieser drei Orden.

heit des D. Peter war nach Rom gemeldet worden, und Sixtus V. hatte die Bulle der Konsolidation 1587 unterzeichnet. Unter diesen Umständen wollte Philipp II. erkenntlich scheinen, indem er das Großmeisterthum des Ordens dem natürlichen Sohne des D. Peter versprach, der es in der Folge erhielt, und sogar zu der Würde eines Kardinals der römischen Kirche gelangte.

III. Mögen die Beweggründe zur Freisprechung des D. Peter Ludwig gewesen sein, welche sie wollen, so verdient das Benehmen der Inquisition von Valencia Lob für die Milde, womit sie gegen ihn verfuhr. Es war nichts Geringeres erforderlich, als ein Ereigniß dieser Art, um die Strenge vergessen zu machen, die sie unter Karl V. gezeigt hatte, und die so weit getrieben worden war, daß 1545 D. Peter Sasca, Visitator des heiligen Officiums, gerührt von den unglücklichen Folgen des willkürlichen Verfahrens und der Grausamkeiten eines solchen Systems, sich verbunden hielt, eine Vereinigung von zwanzig der ausgezeichnetsten Advokaten der königlichen Audienz zu stiften, und alle seit seiner letzten Visitation abgeurtheilte Prozesse zu revidiren. Diese Arbeit führte auf die Entdekkung einer unzähligen Menge unbilliger Urtheile, durch welche so viele Menschen ohne Tadel in den Flammen umgekommen waren, die zufolge falscher Zeugenaussagen geopfert worden, und deren klägliches Ende gleichwol zu der Reform, deren Ein-

Hierauf setzte Alexander VI. die Königin Isabelle auf Ferdinand's Todesfall zur Erbin davon ein, und Klemens VII. schlug in seinem mit K. Karl I. 1524 errichteten Konkordat die drei Großmeisterthümer auf ewig zur Krone.

A. d. R.

führung so dringend war, nichts beitrug. Aberglauben und Fanatismus hatten Karl'n V. zu sehr verblendet, als daß solche Ereignisse vermogt hätten, seine Politik aufzuklären, oder auf sein Gewissen Eindruck zu machen. Ich will nur bemerken, daß D. Peter Gosca keiner von denen war, die aus Mitleid für die Angeklagten von der Strenge der Gerechtigkeit abgehen, indem er sich als ein unerbittlicher Richter betrug, sowol während seiner Residenz zu Pizarro in Peru, als zu der Zeit, da er, nach seiner Ernennung zum Bischofe von Palencia, sich nach Valladolid begeben hatte, um in der Eigenschaft eines subdelegirten Generalinquisitors den Lutheranern den Prozeß machen zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

Inquisition von Logronno.

I. Die Inquisition von Logronno war nicht minder thätig in Verfolgung der Ketzer. Sie hatte alle Jahre ihre Auto de fe, das aus ungefär zwanzig wegen Judenthums Verurtheilten und einigen andern Ketzern, besonders Lutheranern, bestand; denn seit den Zeiten des D. Karl de Seso, Corregidors von Toro, der zu Logronno 1558 gefangen und im folgenden Jahre zu Valladolid verbrannt wurde, gab es immer Einige, die sich zu seinen Lehrmeinungen bekannten, und denen es

gelang, sich lutherische Bücher zu verschaffen, die sie entweder von der französischen Grenze her, oder über die See kommen ließen. Der Rath, dem dieser letztere Umstand gemeldet wurde, wies das Tribunal am 6. Mai 1568 an, die Wachsamkeit gegen das Einbringen ketzerischer Bücher zu verdoppeln. Er meldete, der Gesandte Philipp's II. bei der Königin von England, D. Diego de Guzmann, habe am 20. März desselben Jahrs geschrieben, die Protestanten in diesem Lande rühmten sich, daß ihre Lehre in Spanien gut aufgenommen, und sogar darin gepredigt werde, besonders in Navarra.

II. Während die Inquisitoren von Logronno Anstalten zu ihrem Auto de fe vom J. 1570 trafen, hatten sie den Verdruß, zweimal von dem Rathe der Oberinquisition einen Verweiß zu bekommen, wegen zwei von ihnen gefaßter Beschlüsse. Der eine betraf den Lopez de Arguinaraz, und der andre den Johann Floristan Maestuz, beide des Judenthums angeklagt. Arguinaraz leugnete Alles, wurde gefoltert, und gestand sodann die Handlungen ein, versicherte aber, dabei weder die Gesinnungen, noch den Glauben gehabt zu haben, die man ihm beigemessen. Er bestätigte einige Tage nachher seine Bekenntnisse, und verlangte, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen zu werden. Die Richter, nachdem sie zur Abstimmung über das Endurtheil zusammengetreten waren, beschlossen, die Sache auf den Rath auszusetzen. Dieser fand, daß man an dem Angeklagten nicht die nöthigen Fragen über seine Absicht und Gesinnung bei den von ihm einbekannten Hand-

lungen gemacht habe, und befahl, den Prozeß in Absicht auf diesen Punkt zu reassumiren, und hiernach abzustimmen. Die Inquisitoren gaben die Gründe ihres Benehmens an, und erklärten, daß sie, ehe sie weiter etwas vornähmen, den Ausspruch des Raths über ihre Bemerkungen abwarten wollten. Dieser Bescheid, der am 7. Okt. 1570 einging, wies die Inquisitoren an, auf der Stelle den ihnen gegebenen Befehl zu vollziehen, und machte ihnen harte Vorwürfe, daß sie sich, statt schweigend zu gehorchen, auf Gegenreden eingelassen, und bei dem Verhöre pflichtwidrig benommen hätten, indem sie den Angeklagten über seine Lehre hätten befragen sollen, nachdem sie eingesehen, daß er nach seinem eignen Geständnisse in Absicht auf drei Sätze notorischermaßen Ketzer sei.

III. Die üble Laune der Räthe der Oberinquisition sprach sich in einem zweiten Erlasse aus, den sie denselben Inquisitoren, in Betreff des Johann Floristan Maestuz, eines Einwohners von la Guardia d'Alava, zugehen ließen. Dieser Mann, nachdem er als heimlicher Jude verhaftet worden, wurde auf die Folter gelegt, stand sie aber aus, ohne etwas zu bekennen. Als die Richter zur Abstimmung zusammengetreten waren, waren die Meinungen getheilt, und man stellte die Sache auf den Rath aus, bei welchem gleichfalls Verschiedenheit der Meinungen eintrat. Da die Meisten auf Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche gestimmt hatten, wies man die Inquisitoren von Logronno an, den Angeklagten, als im höchsten Grade verdächtig, wieder in den Schoos der Kirche aufzunehmen, und zur Strafe der Kon-

fiskation des dritten Theils seines Vermögens und zur Einsperrung in ein Kloster auf so lang, als sie es angemessen fänden, zu verurtheilen, gab ihnen aber Befremden darüber zu erkennen, daß sie den Angeklagten nicht über einige ketzerische Sätze, deren er schuldig gefunden worden, befragt, und besonders, daß der Inquisitor, der den Angeklagten als leugnenden Meineidigen prädizirt hatte, auf seine Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche gestimmt habe, da doch die Ordnungen des heiligen Officiums verbieten, den, der erwiesene Thatsachen leuge, wieder in den Schoos der Kirche aufzunehmen. Dieser Grundsatz des Raths ist unstatthaft, aber ganz des Geistes würdig, der überall sich wahrnehmen läßt; denn abscheulich ist es, einen Angeklagten strafen und foltern, der die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen leugnet, wenn er, entweder unmittelbar, oder mittelbar, beweist, daß sie ihm ohne Grund gemacht sind. Die Wiederaufnahme der beiden Angeklagten in den Schoos der Kirche erfolgte bei dem Auto de fe; sie durften sich Glück dazu wünschen, denn mehrere Richter hatten auf die Strafe des Feuers gestimmt.

IV. Ein unglücklicheres Loos fiel einer armen getauften Mahomedanerin, Namens Marie. Sie wurde bei dem Auto de fe von Logronno im folgenden Jahre 1576 verbrannt. Fünf Jahre zuvor war sie, mit Genehmigung des Generalinquisitors und des Raths der Oberinquisition, von dem Bischofe von Calahorra wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen, und mit einer geheimen Buße belegt worden. Da diese Frau wieder zur Ketzerei zurückgekehrt war, wurde sie 1575 verhaftet.

Sie gestand Anfangs ihr Verbrechen, widerrief aber in der Folge ihr erstes Geständniß, unter dem Vorgeben, sie sei bei Ablegung desselben nicht bei Verstande gewesen, wie man denn nothwendig in einer solchen Stimmung sein müsse, wenn man Unwahrheiten aussage, durch die man sich selbst den Tod zuziehe; denn sie sei dessen gewiß, daß sie seit ihrer Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche sich nicht wieder zum mahomedanischen Glauben gewendet habe. Marie überzeugte ihre Richter nicht von ihrer angeblichen Verrücktheit, und da zwei Zeugen über die ihr beigemessene Thatsachen mit einander übereinstimmten, wurde sie für eine zum mahomedanischen Glauben Zurückgekehrte erklärt, und zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt. Der Rath der Oberinquisition bestätigte das Urtheil. Marie wurde erdrosselt und ihr Leichnam ins Feuer geworfen.

V. Ich habe die Beschreibung eines andern Auto de fe, das zu Logronno am 14. Nov. 1593 gehalten wurde, vor mir liegen. Dabei erschienen 49 Verurtheilte; fünf wurden in Person, und sieben im Bildnisse verbrannt, die andern mit Bußen belegt. Unter den Verurtheilten der ersten Klasse waren vier heimliche Juden, und eine getaufte Mahomedanerin, die zum Glauben Mahomed's zurückgekehrt war. In der zweiten waren zwei entwichene Morisko's, und ein im Gefängnisse gestorbener Verurtheilter; die vier andern Hugenotten aus Frankreich, die sich aus dem Königreiche geflüchtet hatten, sie hatten Anfangs sich in Navarra niedergelassen, wo sie Gewerbe trieben, die dem Lande Vortheil brachten. Die dritte

Klasse enthielt zwanzig heimliche Juden, fünfzehn Morisko's, die wieder Mahomedaner geworden waren, und zwei der Bigamie Schuldige. Keiner dieser Verurtheilten zeichnete sich aus, weder durch Geburt, noch durch Ehrenstellen. Bei demselben Auto de fe wurde Johann d'Angulo, ein Beneficiatpriester von Carros, in der Diöcese von Burgos, von der Instanz entbunden.

VI. Das eben angeführte Auto de fe, die in diesem Hauptstück beschriebenen von Toledo und Granada, und die übrigen Exekutionen zu Valladolid, Sevilla und Murcia, deren ich in den vorhergehenden Hauptstücken erwähnt habe, können zur Berechnung der Anzahl der in Spanien bei den übrigen Inquisitionen unter der Regierung Philipp's II. umgekommenen Unglücklichen dienen, wenn man annimmt, (was sich nicht bestreiten läßt,) daß alle Jahre bei ieder Inquisition ein Auto de fe gehalten worden ist. Die Anzahl der Gemordeten mußte nothwendig bedeutend sein, bei der Nothwendigkeit, worin man sich befand, den Aufwand für Verpflegung und Unterhalt der Verurtheilten einzuschränken, die fast alle, als Morisko's oder heimliche Juden, zu der Klasse gehörten, die am wenigsten im Stande war, ihre Bedürfnisse zu bestreiten.

VII. Die Gewohnheit, alle Jahre wenigstens ein General-Auto de fe zu halten, hatte so fest Wurzel geschlagen, daß man, als die Inquisitoren von Cuenca 1558 einen Verurtheilten in einem besondern Auto de fe dem weltlichen Richter übergeben hatten, die Frage aufwarf, ob die Instruktionen des heiligen Officiums es erlauben;

und obgleich der Rath sie beiahend entschied, blieb es doch bei dem Brauche, alle Verurtheilten für das General-Auto de fe aufzusparen, das in dem Jahre gehalten wurde, wenn nicht ein ganz eigener Beweggrund es zur Nothwendigkeit machte, diese Feierlichkeit nicht abzuwarten.

VIII. Dies war der Fall zu Valencia bei D. Michael de Vera y Santangel, einem Karthäusermönche aus dem Kloster Portacöli, dessen Wiederaufnahme in den Schoos der Kirche 1572 bei einem besondern Auto de fe erfolgte, das in dem Verhörsaale des Tribunals, in Gegenwart einer bestimmten Anzahl von dazu berufenen Karthäusern, gehalten wurde. Vera schwur als leicht verdächtig die lutherische Ketzerei ab, und wurde zu verschiedenen Bußen verurtheilt, die er in seinem Kloster erstehen sollte. Er hatte einige Zeit in den Geheimgefängnissen des heiligen Officiums zugebracht. Fälle dieser Art waren selten im 16. Jahrhundert.

IX. Noch seltener ging es so, wie bei einer Klosterfrau von Avila, zu deren Gunsten der Rath der Oberinquisition am 10. Jun. 1562 beschloß, die Inquisitoren von Valencia sollten ihren Beichtvater autorisiren, sie heimlich, und ohne daß ein Mensch etwas davon erfahre, in ihrem Kloster von der Sünde der Ketzerei zu absolviren, in die sie gefallen war, obgleich die Inquisition selbst ihren Namen nicht wußte, und nur den Namen des Priesters kannte, der sie absolviren sollte. Ich gebe von ganzem Herzen dieser Maßregel Beifall; wenn aber der Generalinquisitor und der Rath der Oberinquisition glaubten, die Gunst, um die man

sie hat, der hohen Protektion, deren die Klosterfrau sich wahrscheinlich zu erfreuen hatte, ohne Verletzung ihrer Pflicht bewilligen zu können, warum hatten sie dergleichen Begünstigungen nicht in Bereitschaft für dieienigen Angeklagten, die keine Beschützer hatten? Diese Bemerkung erregt den Verdacht, daß die Liebe Christi nicht so viel Einfluß auf sie gehabt haben möchte, als die Ehrfurcht vor Menschen.

Sechster Abschnitt.

Sardinische Inquisition.

I. Die Inquisition in Sardinien betrug sich eben so, wie die Inquisitionen der Halbinsel, weil ihre Mitglieder von Madrid kamen, wo sie mit dem Geiste und den Grundsätzen der spanischen Inquisitoren sich innig befreundet hatte. Ich habe schon erwähnt, daß Philipp II. 1562 auf dieser Insel die spanische Prozeßform habe einführen lassen. D. Diego Calvo fing an, sie in Gang zu bringen; aber diese Neuerung machte einen solchen Eindruck auf die Einwohner, daß sie auf Visitation des Gerichts antrugen. Diesen Auftrag gab der Generalinquisitor dem Licentiaten Martinez del Villar, der sich 1567 ihm unterzog. Es ging eine so große Menge Klagen gegen den Inquisitor Calvo bei ihm ein, daß man genöthigt war, ihn abzuberufen, und seine Stelle erhielt der Kommissär Martinez selbst. Der neue Inquisitor blieb

nicht lange am Platze, indem er zum Erzbischofe von Cagliari ernannt ward. Sein Nachfolger war D. Alfons de Lorca, der bald Erzbischof von Sassari wurde.

11. Ein unter dem Inquisitor Calvo angestellter Prozeß veranlaßte zwei Berufungen nach Rom, von Seiten des Lazarus und des Andreas de Sevigamis, die zu Finel wohnhaft waren. Sie stellten dem Papste St. Pius V. vor: Ihr Bruder, Christoph de Sevigamis, sei, ohne bewegende Gründe und ohne vorhergegangenes förmliches Verfahren, in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums von Sardinien eingesperrt worden; man habe ihm sein Geld, seine Kleider, seine Effekten und seine Geräthschaften genommen, ohne selbst die seiner Gattin und einer bei ihm wohnenden Nichte gehörigen zu schonen; er sei im Kerker nach achtzehnmonatlicher Gefangenschaft gestorben, und gleichwol habe das Tribunal das den Beschlag auf sein Vermögen verlängernde Dekret noch nicht bekannt gemacht; daher bäten sie Se. Heiligkeitt die Aufhebung desselben und die Herausgabe zu ihren Gunsten zu verfügen. Der heil. Pius V., dessen Anhänglichkeit an das heilige Officium selbst vor seiner Erhebung zur päpstlichen Würde wohl bekannt war, wollte keinen Beschluß in diesem Handel fassen, und überließ die Entscheidung desselben dem spanischen Generalinquisitor, dessen Ausspruch für die Sevigamis ausfiel. Zum Unglück fand man, als Christoph's Wittwe sich einstellte, um die ihr gehörigen Effekten in Empfang zu nehmen, deren nur sehr wenige, und das Vermögen ihres Gatten war fast ganz aufgegangen für angebliche

Verpflegungs-, Krankheits- und Beerdigungskosten.

III. 1575 wurde abermals gegen die sardinische Inquisition der Rekurs nach Rom ergriffen. Dabei verwendete sich Philipp II. für die Vertheidigung dieses Tribunals, was die nicht befremden wird, die mit der Gesinnung dieses Fürsten sich näher bekannt gemacht haben. D. Franz Minuta, ein sardinischer Edelmann, war, wegen Bigamie, mit Bußen belegt, und zu dreijährigem Dienste auf den spanischen Galeeren als gemeiner Soldat verurtheilt worden, ohne aus der Festung Golette *) auf der Insel Malta sich entfernen zu dürfen. Noch kein Monat war vergangen, als er entwischte und nach Sardinien zurückkam. Der Generalinquisitor, da er es erfuhr, ließ ihn verhaften, und verdoppelte die Zeit seiner Gefangenschaft; Minuta wurde nach Golette zurückgebracht, wo es ihm zum zweitenmale gelang durchzukommen, und flüchtete sich nach Rom. Er stellte dem Papste vor, er lebe nicht wirklich in zwiefacher Ehe, und man habe ihm groß Unrecht gethan, indem man ihn als einen solchen verurtheilt habe; die Art, wie er von dem Generalinquisitor nach seiner ersten Entweichung behandelt worden, sei nicht minder ungerecht, da er die Festung nicht anders, als mit Erlaubniß des Gouverneurs, verlassen habe. D. Franz erbat und erwirkte vom Papste zwei Kommissariate; eines, wornach die Hauptfrage, der Punkt der Bigamie, untersucht, das andre, wor-

*) Vermuthlich la Valetta. Ich finde wenigstens kein Golette auf der Karte von Malta.

A. d. U.

nach über die Nichtigkeitsklage, die er gegen das die Dauer seiner Gefangenschaft verlängernde Urtheil angebracht hatte, geurtheilt werden sollte. Unterdessen erklärte ihn der Inquisitor von Sardinien für einen Flüchtling und Ungehorsamen, und verurtheilte ihn zu achtjähriger Zwangsarbeit. Als der apostolische Richter den Inquisitor auffoderte, den ganzen Prozeß beruhen zu lassen, gab dieser davon dem Generalinquisitor Nachricht, der sich an den König wandte; ein Auskunftsmittel, auf welches die Inquisition um so zuversichtlicher rechnete, weil sie es nie vergebens angewandt hatte. Philipp II. wies seinen Gesandten zu Rom, D. Johann de Zugniga, an, vom Papste die Zurücknahme der beiden Kommissoriale zu verlangen, und es dahin zu bringen, daß der Inquisitor der Insel den Prozeß fortsetzen dürfe, oder wenigstens derselbe an den Generalinquisitor verwiesen werde, vor den er von Rechtswegen nach den Ordnungen des heiligen Officiums gehöre, die die Päpste in Betreff der Materien von der Appellation und Rekusation bestätigt hätten. Der Papst nahm seine Bullen zurück, um dem Könige von Spanien eine Gefälligkeit zu erzeigen, und das Schicksal des unglücklichen D. Franz Minnta nahm die Wendung, die er erwarten mußte; weil es nach den Protokollen des Tribunals eine ausgemachte Sache ist, daß in allen Sachen dieser Art der Inquisitor eines der Glieder des Gerichts, über welches der Angeklagte Beschwerde geführt hatte, zum Kommissär ernannte, unter dem Vorgeben, daß da die Akten befindlich seien. Ist unter barbarischen Nazionen irgend eine

fähig, Gerichtsformen dieser Art einzuführen und beizubehalten?

IV. Don Andreas Minuta, ein Bruder des vorhergehenden, war gleichfalls zu derselben Strafe auf drei Jahre verurtheilt worden. Er floh nach Rom, protestirte, wie sein Bruder, und wirkte ein Kommissoriale auf einen sardinischen Bischof aus. Philipp II., dem es gemeldet wurde, ließ durch seinen Gesandten dieselben Vorstellungen bei dem Papste machen. Sein Erlaß ist vom 11. Nov. 1575. Wie zu erwarten stand, war die Stimme eines Souveräns mächtiger, als die eines Unterdrückten, und Andreas wurde behandelt wie sein Bruder.

V. Don Peter Guisa, Baron von Castelli, in Sardinien, war desselben Verbrechens der Bigamie angeklagt und verurtheilt worden; aber da er, während er in Rom seine Beschwerden gegen seine Richter betrieb, erfuhr, was den beiden Brüdern Minuta begegnet sei, hielt er für klug, auf iede Berufung zu verzichten, und zu Bitten und demüthigenden Schritten seine Zuflucht zu nehmen, um den Generalinquisitor zu beschwichtigen, und die Verwandlung seiner Strafe zu erwirken.

VI Philipp II. hatte Recht, wenn er durch seinen Gesandten äussern ließ, die Ordnungen des heiligen Officiums und die päpstlichen Bullen seien den Rekursen an den Papst entgegen; wäre er aber ein Freund der Gerechtigkeit gewesen, wie Souveräne es sein sollen, so hätte er in dergleichen Fällen die Vorkehr getroffen, daß der Generalinquisitor den Diöcesan- oder irgend einen andern Bischof der Landschaft subdelegirt hätte; der In-

quisitor hätte die Originalakten des Prozesses mitgetheilt, und eidlich beurkundet, daß nichts darin geändert sei. Diese Förmlichkeit hätte den Provinzialinquisitoren Furcht eingeflößt; sie wären mit mehr Umsicht und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen. Denn man kann sich nicht bergen, daß das Geheimniß, hinter das sie sich verschanzten, ihnen ein grenzenloses Selbstvertrauen einflößte, das eine reiche Quelle von Mißgriffen und Ungerechtigkeiten wurde, entweder weil sie die Vorschriften der Gesetze nicht kannten, oder weil sie, geblendet von fanatischem Eifer, ihre Pflicht vergaßen, und von diesem Systeme der Strenge sich Vortheil für die Sache der Religion versprachen.

XXV. Hauptstück.

Gelehrte, die der Inquisition in die Hände gefallen sind.

I. Unter der großen Menge von Uebeln, die die Inquisition über Spanien gebracht hat, ist eines der beklagenswerthesten die durch sie verursachte Hemmung der Fortschritte der Wissenschaften, der Literatur und der Künste. Die Anhänger des heiligen Officiums haben dies nie zugeben wollen: und doch ist es eine wohl erwiesene Wahrheit. In der That, wie könnte die Aufklärung Fortschritte machen in einem Lande, wo das Talent sich darauf beschränken muß, dem Impulse von Ideen zu folgen, die durch die Unwissenheit und Barbarei einiger Jahrhunderte eingeführt sind, um dem besondern Interesse gewisser Klassen zu fröhnen? Die Apologisten, von denen ich rede, behaupten, die Inquisition widersetze sich bloß dem Einschleichen ketzerischer Meinungen, lasse denen, die nicht das Dogma angreifen, volle Freiheit, und dieses sei unabhängig von der Aufklärung des Jahrhunderts und von menschlicher Wissenschaft. Wäre diese Behauptung richtig, so könnte man mehrere treffliche Werke lesen, die bloß deswegen verboten sind, weil sie eine Lehre enthalten, die mit den Meinungen der scholastischen Theologen im Widerspruche steht.

II. Der heil. Augustin war unstreitig ein sehr eifriger Anhänger der Religion in ihrer ganzen Reinheit, und ieder Inquisitor, der behaupten wollte, es mehr, als er, zu sein, würde seinem Andenken Unrecht thun. Gleichwol machte er einen großen Unterschied zwischen einem Dogma und einem unbestimmten Satze. Bei letztem erkannte er an, daß es einem Katholiken erlaubt sei, das Für oder Wider zu behaupten, ie nachdem die von seinem Verstande ihm dargestellten Gründe mehr oder minder stark seien. Eine Linie scheidet das Dogma von der Meinung; sie ist merklich, wenn die Meinung in vorigen Zeiten Zweifel veranlaßt hat, verschwindet, wenn seit Christus Zeiten kein Zweifel darüber existirte, und die Ueberlieferung rein, als Universalidee, einförmig und stetig ohne Widerspruch bis auf uns gekommen ist. Der heil. Augustin glaubte nicht, daß man der Freiheit der Meinungen theologische Censuren, wie dergleichen die Califikadoren des heiligen Officiums in neuern Zeiten aufgestellt haben, entgegensetzen könne. Sie haben großen Einfluß auf das Verbot der Bücher und selbst auf die Verurtheilung ihrer Verfasser gehabt. Man bediente sich ihrer gegen die erstern, unter dem Vorwande, daß sie anstößige, der Ketzerei günstige, nach Ketzerei riechende, die Ketzerei unterhaltende, auf Ketzerei abzielende Sätze in sich begriffen, gegen die andern, indem man sie der Annahme der Ketzerei in ihrem Herzen verdächtig erklärte.

III. Zu unsrer Zeit haben die Calificadoren ein neues Mittel zur Ausdehnung der Verbote gefunden, indem sie sagten, die Bücher enthielten

Sätze, die für Personen von erhabenem Range beleidigend seien, Aufruhr predigen, auf Störung der öffentlichen Ruhe abzielen, die Staatsregierung angreifen, und gegen den Gehorsam anstoßen, den uns Jesus und seine Apostel gelehrt haben. Bei Befolgung dieser Grundsätze haben die Calificadoren mehr die Rolle von Agenten der Polizei, als von Vertheidigern des Dogma gespielt.

IV. Censuren dieser Art werden gewöhnlich von Leuten ausgesprochen, die sich mit nichts, als mit scholastischer Theologie abgegeben, und sie scheinen einen solchen Plunder von Narrheiten bloß deswegen in ihren Köpfen ausgebildet zu haben, um das heil. Officium in Mißkredit zu bringen. Um dies zu beweisen, genügte es an der Censur von Filangieri's Scienza della Legislazione durch den Kapuziner Br. Joseph de Cardenas, der sich zur Abfassung derselben geschickt genug hielt, ob er gleich nichts, als den ersten Band der spanischen Uebersetzung, gelesen hatte, der nur die Hälfte des ersten der Urschrift enthielt *). Besitzt irgend ein Calificador mehr Gelehrsamkeit, so hat er nicht den Muth, die Wahrheit zu sagen, weil sie den Inquisitoren mißfallen könnte. Dies sah man bei D. Joachim Lorenz de Villanueva, in einem abgeschmackten Werke, das dieser wirklich kenntnißreiche Priester 1798, mit dem angenommenen Namen D. Lorenzo Astengo, unter dem

*) S. Bd. 1. S. 578. fgg und von Filangieri selbst Morgenbl. 1817. Nr. 173. fgg.

A. d. U.

Titel: Briefe eines spanischen Priesters über das Schreiben des Bürgers Gregoire, Bischofs von Blois, herausgab. Er erklärt sich darin als Verfechter des Inquisitionsgerichts, und unternimmt es, den Nutzen und die Gerechtigkeit desselben darzuthun, weicht aber den Schwierigkeiten, die er nicht beantworten kann, aus, und stützt sich bloß auf Grundsätze, die er selbst einige Zeit nachher, in einer vor der Versammlung der Cortes zu Cadiz gehaltenen Rede, worin er seine Meinung widerrief, als irrig anerkannt hat.

V. Wenn man die Censuren so willkürlich anwendet, welche Bücher werden die Spanier nachschlagen können, um sich zu unterrichten? Besonders auf die aus dem theologischen Fache und dem kanonischen Rechte wird das Verbot angewandt, wann sie gut geschrieben sind und eine Lehre enthalten, die von den heiligen Vätern, den Koncilien und selbst Päpsten, die die Kirche während der sieben ersten Jahrhunderte regierten, ausgesprochen, aber von den Theologen der barbarischen Zeiten, die dem Systeme der Vereinigung der beiden Mächte in der Person der Päpste den Sieg haben verschaffen wollen, vergessen oder bekämpft worden ist.

VI. Die theologischen Censuren berühren auf gleiche Weise die Schriften aus den Fächern der Philosophie, der Politik, und des natürlichen, bürgerlichen und Völkerrechts. Die menschlichen Wissenschaften nach ihren verschiedenen Zweigen stehen im Zusammenhange oder in Verbindung mit den Maximen, Axiomen und Grundlagen

der Moraltheologie und des kanonischen Rechts, stehen in der genauesten Berührung mit den verschiedenen dogmatischen Wahrheiten von den unbegreiflichen Geheimnissen der Religion. Daraus ergibt sich die Folge, daß die Calificadoren, indem sie Meinungen zu Grunde legen, die nach dem siebenten Jahrhunderte aufgekommen sind, und nicht das, was man in Zeiten, die näher gegen die Apostel hin standen, geglaubt und gelehrt hat, Werken, die für die Fortschritte der Aufklärung unter den Spaniern nöthig wären, Verdammung und Acht zuziehen.

VII. Die Bücher, die über Mathematik, Astronomie, Naturlehre und mehrere andre davon abhängende Wissenschaften herausgegeben worden, werden eben so wenig begünstigt. Da sie gewisse Wahrheiten enthalten, die in den neuesten Zeiten demonstrirt worden sind, so werden sie aufs Strengste gewürdigt, unter dem eiteln Vorwande, daß sie den Materialismus, und bisweilen den Atheismus, begünstigen. Ich frage, wie bei einem solchen Systeme die Spanier gleichen Schritt werden halten können mit den neuen in Europa gemachten Entdeckungen, die so vortheilhaft auf das Glück der Nazionen gewirkt haben?

VIII. Was ich eben gesagt habe, beweist, daß sich kein Gelehrter in Spanien bilden kann, ausser in so fern, als die, welche sich den Wissenschaften widmen wollen, sich über die Verbote des heiligen Officiums hinaussetzen. Aber wo sind die Menschen, die Muth genug haben, sich dieser Gefahr blos zu stellen? Man sieht, daß seit der Einführung der Inquisition fast kein durch sein

Wissen berühmter Mann gelebt hat, den sie nicht als Ketzer verfolgt hätte. Es ist eine Schande, daß man es sagen muß; aber die Thatsachen, die es beweisen, sind unwidersprechlich, und unsre Nazionalgeschichte kann leicht die Ungläubigsten davon überzeugen. Um keine Zweifel in dieser Hinsicht übrig zu lassen, will ich hier einige Beispiele von Verfolgung dieser Art anführen, die zur Auffindung vieler andrer werden dienen können.

XI. In dem Gemälde, das ich aufstellen werde, werde ich, wenn kein besonderer Umstand mich dazu nöthigt, keinen Gelehrten aufführen, der peinliche Anklage verdient hat, weil er sich entweder zum jüdischen, oder zum mahomedanischen Glauben, oder zu irgend einer eben so von der katholischen Religion verworfenen Sekte gewendet hatte. Ich werde mich begnügen, meine Beispiele von Katholiken herzunehmen, die ihre Freiheit, ihre Ehre, ihr Vermögen einbüßten, weil sie nicht schmählicherweise scholastische Meinungen und irrige Systeme annehmen wollten, die in den Jahrhunderten der Unwissenheit und Barbarei ausgeheckt, und in der Folge von Menschen, die bei ihrer Erhaltung interessirt waren, behauptet worden sind. Man wird, wenn man ihre Geschichte gelesen hat, zugeben, daß sie wenigstens hätten gewarnt werden sollen, ehe man sie mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegte.

X. Gleich nach ihrer Einführung verfolgte die Inquisition den gelehrten und ehrwürdigen Br. Ferdinand de Talavera, einen Hieronymiten, Prior des Klosters Prado zu Valladolid, Beichtvater der Königin von Spanien, Bischof von Avila,

Apostel der Alpuiarras und ersten Erzbischof von Granada. Dieser Prälat hatte 1481 zur Vertheidigung der Religion ein Werk unter dem Titel: Eines Katholiken Widerlegung einer 1480 in der Stadt Sevilla ausgetheilten und verbreiteten ketzerischen Lästerschrift geschrieben und herausgegeben. Sein Eifer für den Glauben konnte ihn nicht vor der Verfolgung retten: er wurde im Leben und nach dem Tode von den Inquisitoren verfolgt, die sein Buch mit seinem Namen in den *Index* vom J. 1559 eintrugen [1]).

XI. Nachdem diese Bewegung einmal mitgetheilt war, sah man einen Gelehrten und Literator nach dem andern gerichtlich verfolgt. Es fehlte nie an Unwissenden, die denunziirten, und an vermeintlichen Gelehrten, die, von ihren Vorurtheilen geblendet, Dinge als tadelnswerth prädizirten, die es nicht sein konnten. Es war mir unmöglich, alle Prozesse gegen Gelehrte, die die Inquisition mit Leibes- oder entehrenden Strafen belegt hat, zusammenzustellen. Man wird aus dem gedrängten Verzeichnisse, das ich gebe, sehen, wie leicht es wäre, dasselbe zu vergrößern, wenn man mit mehr Muße, als ich hatte, die Archive der Tribunale durchginge, um darin die Beweggründe der Prozesse und die Verhandlungen, in deren Gemäsheit die Bücher verboten oder der Reinigung unterworfen wurden, aufzufinden. Jedes dieser Dekrete beweist, daß man über die Religionsmeinungen des Verfassers des verdammten Buchs gerichtliche Erkundigung eingezogen, und den Verfasser selbst

1) Man sehe das 10. Hauptst. dieses Werks.

für einen Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigen ausgegeben hat.

XII. Ich habe die Namen aller dieser Unglücklichen nach alphabetischer Ordnung gereiht, um dem Leser die schleunige Auffindung des Artikels von demienigen verfolgten Gelehrten, mit dessen Geschichte er sich bekannt machen will, zu erleichtern.

1. Abad la Sierra (D. Augustin), Bischof von Balvastro. Man sehe das 29. Hauptstück.

2. Abad la Sierra, (D. Emanuel), Erzbischof von Selimbria. Man sehe das 29. Hauptstück.

3. Almodobar (der Herzog von). Man sehe das folgende Hauptstück.

4. Aranda (Graf von). Man sehe das folgende Hauptstück.

5. d'Arellano (D. Joseph Xaver Roderich von), Erzbischof von Burgos. Man sehe das 29. Hauptstück.

6. d'Avila (der ehrwürdige Johann), ein Weltpriester, von Almodobar del Campo gebürtig, der Apostel von Andalusien genannt. Ich habe seinen Prozeß oben erzählt [1]). Ausser den Verfolgungen, deren ich schon erwähnt habe, hatte er den Verdruß, 1559 sein Werk mit dem Titel: Anleitung und christliche Vorschriften über den Vers eines Psalmen David's: *Audi filia et vide*, verboten zu sehen. Er starb zu Montilla, am 10. Mai 1569, 70 Jahre alt. Niklas Antonio hat, in seiner Bibliotheca Hi-

1) Man sehe das 13. und 14. Hauptst. dieser Geschichte.

spana nova, ausführliche Nachricht von seinen literarischen Werken gegeben.

7. d'Azara (D. Niklas). Man sehe das folgende Hauptstück.

8. de Valvoa (Doktor Johann), Kanonikus der Domkirche zu Salamanca, und Lehrer der Rechte an der Universität dieser Stadt. Er war einer der ausgezeichnetsten Gelehrten seines Jahrhunderts. Niklas Antonia erwähnt nur eines einzigen seiner Werke, das den Titel hat: *Lectiones Salmantinae.* Er hat aber mehrere geschrieben, unter andern eines, das ihm Verhaftung durch die Inquisition zugezogen haben würde, wenn er nicht von dem Generalinquisitor, Kardinal D. Anton Zapata, und einigen Räthen dieses Tribunals in Schutz genommen worden wäre; Dies war eine Denkschrift, die er verfaßt und 1627 Philipp IV. im Namen der Universitäten Salamanca, Valladolid und Alcala übergeben hatte. Sie enthielt Vorstellungen, deren Zweck dahin ging, eine abschlägige Antwort an die Jesuiten zu bewirken, die um die Erlaubniß angesucht hatten, das sogenannte kaiserliche Kollegium zu Madrid, wovon sie die Direktion hatten, zu einer Universität zu erheben. Diese Väter denunzirten das Werk, indem sie mehrere seiner Sätze für irrig, gottseligen Ohren anstößig, ärgerlich, iniuriös gegen die Regierung und alle regulirte Geistliche der Gesellschaft Jesu erklärten. Sie erinnerten daran, daß die Regierung schon gegen ein andres, von demselben Geiste diktirtes Werk streng verfahren sei. Der Rath ließ die Denkschrift durch Calificadoren prü-

sen, welche erklärten, es verdiene die theologische Verwerfung nicht, und dies Urtheil war Ursache, daß der Rath die Sache beruhen ließ. Ich möchte fast glauben, die Censoren, die als Mönche auf das Interesse ihrer Orden bedacht sein mußten, haben die Denunziation der Jesuiten nicht gut aufgenommen, und diese Stimmung gereichte dem Balboa zum Vortheile. Die Väter benützten sodann den Kredit, worin der Graf Herzog von Olivares beim Könige stand, der sich über den Handel von dem Generalinquisitor Bericht erstatten ließ: aber auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg, und Philipp wollte die Sache nicht weiter treiben lassen; nur schien er unzufrieden darüber, daß der Kardinal Zapata sich so nachsichtig gegen die Universität Salamanca benommen habe, in deren Namen die Denkschrift eingegeben war. Der Inquisitor erwiederte, das heilige Officium gebe sich bloß mit solchen Schriften und Büchern ab, die in Hinsicht auf das Dogma der Censur unterworfen seien. Hätte das Tribunal sich immer an diese Grundsätze gehalten, so würden heutzutage nicht so viele schreiende Mißbräuche in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit vorkommen. Aber die Sprache, die Zapata in diesem Falle führte, gebot ihm Gründe, die ihn persönlich angingen. Das andre Werk, das man als Balbon's Arbeit anführt, ist vielleicht das, welches zu Rom 1636 in der Druckerei der apostolischen Kammer gedruckt worden ist. Es ist lateinisch geschrieben, in Quartformat, und führt den Namen Alfons de Vargas von Toledo mit diesem Titel [1]),

1) *Relatio ad reges et principes christianos de strata-*

„Alfons de Vargas Bericht an die christlichen Könige und Fürsten von den Ränken und politischen Sophismen, die die Glieder der Gesellschaft Jesu anwenden, um für sich eine Universalmonarchie zu gründen; ein Werk, in welchem das trügerische Benehmen der Jesuiten gegen die Könige und Völker, die sie wohlwollend aufgenommen, ihre Treulosigkeit und ihr Ungehorsam gegen den Papst selbst, und ihr grenzenloses unaufhörliches Streben nach Neuerungen in Glaubenssachen aus wichtigen Urkunden dargethan werden." Man hat behauptet, dies Werk sei, bis auf die Supplemente der Belege, zu Frankfurt gedruckt worden. Der Verfasser hat darin sehr wichtige Dinge gegen die Jesuiten vorgebracht und erwiesen.

9. Bails (D. Benedikt), Professor der Mathematik, und Verfasser des Kursus dieser Wissenschaft, der in den Schulen eingeführt ist. Die Inquisition machte ihm, als eines des Atheismus und Materialismus Verdächtigen, den Prozeß, gegen das Ende der Regierung Karl's III. Bail's war am ganzen Körper gelähmt, und ausser Stande, seinen Geschäften nachzukommen. Ein so trauriger Zustand, wozu noch sein hohes Alter kam, schien ihn zu schützen gegen Gefangenschaft ausserhalb seiner Wohnung. Gleichwol wurde er daraus abgeholt, und mit einer seiner Nichten, die die Erlaubniß nachsuchte und erhielt, seine Gefan-

gematis et sophismatis politicis societatis Jesu, ad monarchiam orbis terrarum sibi conficiendam, in qua jesuitarum erga reges ac populos optime de ipsis meritos infidelibus, ergaque ipsum pontificem perfidia, contumacia, et in fidei rebus novandis libido, illustribus documentis comprobatur.

genschaft zu theilen, um ihm fernerhin die Dienste leisten zu können, deren er in seiner Lage bedurfte, in die Gefängnisse des heiligen Officiums gebracht. Mag nun wirklich der Angeklagte die Sätze, deren er auf die Aussage der Zeugen beschuldigt wurde, geäussert, oder mag ihm der Beweis, daß sie sich getäuscht, zu schwierig geschienen haben, genug, er bereitete sich aufs beste zu seiner Vertheidigung vor, und noch vor erfolgter Eröffnung der Zeugenaussagen gestand er so viel, daß man sein Bekenntniß und seine Reue für aufrichtig halten konnte. Als er über seinen innern Glauben befragt wurde, erklärte er, er habe einige Zweifel in Hinsicht auf die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der Seele gehabt, sei aber nie wirklich Atheist oder Materialist gewesen; da die Einsamkeit, in welcher er seit einiger Zeit gelebt, ihm erlaubt habe, über diese Materie und über die andern davon abhängenden Fragen ernstlich nachzudenken, so sei er bereit, von ganzem Herzen die Ketzereien, und besonders die, deren man ihn verdächtig machen wolle, abzuschwören. Er bat um Absolution und Belegung mit einer Buße, die er, so viel seine Gesundheit es ihm erlauben werde, abzulegen versprach. Man nahm Rücksicht auf seinen Zustand. Statt ihn in ein Kloster einzusperren, wo ihm die Hilfleistungen seiner Nichte nicht hätten zu Theil werden können, ließ man ihn einige Zeit in den Geheimgefängnissen des heiligen Officiums; hernach wurde er in sein Haus zurückgebracht, das ihm statt Gefängnisses war, und mußte seine Verpflegungskosten bezahlen, und sich verschiedenen Bußen unterziehen, unter andern

der einem Priester, der ihm benannt werden würde, dreimal des Jahrs, um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, abzulegenden Beichte.

10. Balza (Franz), Franziskaner und Kanzelredner von großem Rufe zur Zeit Karl's III. Als die Jesuiten aus Spanien vertrieben worden, sprach er freimüthig auf der Kanzel gegen die lockere Moral, die damals im Schwunge ging, erhob sich gegen die Schriftsteller, die sie eingeführt und verbreitet hatten, nannte die Bücher, die sie lehrten, und bemühte sich, Abscheu gegen das Lesen derselben einzuflößen. Da mehrere der Schriftsteller, die er bekämpfte, Jesuiten waren, ging er noch weiter, und überließ sich heftigen Deklamationen gegen die Individuen, die von dem Könige übel sprachen, und die von ihm zur Vertreibung dieser Ordensgeistlichen aus seinen Staaten getroffenen Verfügungen tadelten. Balze wurde zu Logronno denunziirt: die Inquisitoren ließen ihn fühlen, wie strafbar sie ihn fänden, daß er mit so wenig Schonung sich äussere, und drohten ihm mit viel strengerer Behandlung, wenn er nicht die Sprache ändere. — Aus diesen Notizen können die Leser urtheilen, ab die Inquisitoren die Ausrottung der Moral der Jesuiten gebilligt haben.

11. de Barriovero (Doktor Ferdinand), Stiftslehrer bei der Kirche von Toledo, Professor an der dasigen Universität. Man machte ihm den Prozeß, weil er 1558 die Lehre des Katechismus des D. Bartholomäus Carranza gebilligt hatte. Er beschwor das Gewitter, indem er widerrief, als er den Befehl dazu von dem Könige erhalten hatte, und dem Papste seinen Widerruf zuschickte,

als der Erzbischof von Granada, der Erzbischof von Santiago und der Bischof von Jaen diesen Weg einschlugen [1]).

12. Belando (Br. Niklas von Jesu), ein Franziskaner. Er wurde von der Inquisition gerichtlich verfolgt, weil er die bürgerliche Geschichte von Spanien geschrieben hatte. Darin hatte er alle Ereignisse in diesem Königreiche von Philipps V. Thronbesteigung an bis 1733 dargestellt. Die Inquisitoren verboten das Lesen dieses Werks aus Gründen, die die römische Kurie angingen, und in Folge politischer Intriken, mit denen das Dogma nichts gemein hatte. Ihr Urtheil gegen Belando ist vom 6. Dec. 1744. Die Inquisitoren nahmen keine Rücksicht, weder auf das dem Werke vorgesetzte Imprimatur, noch auf die Zueignung desselben an Philipp V., noch auf das günstige Resultat einer zweiten Prüfung, die dieser Monarch, ehe er erlaubte, daß das Werk, ihm zugeeignet werde, einem sehr aufgeklärten Mitgliede des Raths von Castilien aufgetragen hatte. Der Verfasser machte Vorstellungen und bat um Gehör: er erbot sich, auf alle Bemerkungen zu antworten, Stellen wegzustreichen und abzuändern, so, wie es das Tribunal verlangen werde. Man machte Belando'n ein Verbrechen daraus, daß er sein Buch hatte vertheidigen wollen, und sperrte ihn in die Kerker des heiligen Officiums, wo er aufs Unwürdigste behandelt wurde. Er verließ sie nur, um in ein Kloster zu wandern, aus welchem er nicht mehr herauskommen sollte, und worin ihm alles Bücherschreiben untersagt war.

1) Man sehe die Artikel von diesen drei Prälaten im 29. Hauptstück.

Man nahm ihm die Ehrenzeichen ab, die ihn in seinem Orden auszeichneten, und legte ihm härtere Bußen auf, als wenn er ein Ketzer oder Sollicitant [1]) gewesen wäre. Wodurch hatte Belando sich eine so harte Behandlung zugezogen? Dadurch, daß er beweisen wollte, die Inquisitoren seien im Irrthume befangen. D. Melchior de Macanaz versuchte kurze Zeit nachher eine Apologie des Belando und eine Vertheidigung seines Werks, worin er das Unregelmäßige des gegen ihn verhängten Prozesses zeigte. Dies muß um so mehr auffallen, da er kurz zuvor die kritische Vertheidigung der Inquisition geschrieben hatte. Das Tribunal hatte seine Dankbarkeit dadurch bewiesen, daß es den Macanaz als Verbrecher gerichtlich verfolgen ließ. Man sehe das folgende Hauptstück.

13. del Bercial (Klemens Sanchez), ein Priester, Archidiakon von Valderas, Dignitar der Kirche von Leon. Er wurde zu Karl's V. Zeiten von der Inquisition von Valladolid, als des Lutherthums verdächtig, gerichtlich verfolgt und bestraft. Seine Verurtheilung wurde auf eine gewisse Anzahl Sätze, die er in einem unter dem Titel *Sacramental* gedruckten Folianten verbreitet hatte, begründet. 1559 setzte der Generalinquisitor Valdés dies Buch auf den *Index*.

14. Barrocosa (Br. Emanuel Santos), Verfasser eines Werks unter dem Titel: Versuche über das römische Theater, wurde

1) Mit diesem Namen bezeichnet man in Spanien den Priester, der das Amt der Beichte mißbraucht, um Weiber und Mädchen zu verführen, und in die Fallstricke der Lüderlichkeit zu verwickeln.

von der Inquisition von Toledo eingekerkert, weil er darin von der römischen Kurie auf eine Art sprach, die weder den Jesuiten, noch den Inquisitoren gefiel. Das Prozeßverfahren war so willkürlich, daß das Werk, welches ihm die Verfolgung zugezogen hatte, erst geprüft wurde, als seine Sache eben abgeurtheilt werden sollte. Die Akten dieses Prozesses waren, man weiß nicht, warum? aus dem Archive der Inquisition weggeschaft worden; 1768 wurden sie, auf königlichen Befehl, der Kommission der zur Berathung über die Sache der Jesuiten versammelten Bischöfe mitgetheilt.

15. Blanco (D. Franz), Erzbischof von Santiago. Man sehe das 29. Hauptstück, wo von den Bischöfen und Theologen des tridenter Konciliums die Rede ist.

16. de las Brozas (Franz Sanchez), von den Schriftstellern meistens *el Brocense* genannt. Er war in dem Dorfe de las Brozas geboren, das ihm seinen Namen gab; einer der größten Humanisten seines Jahrhunderts, und der ausgezeichnetste Spanier in diesem Fache aus Philipp's II. Zeitalter. Er gab unter dieser Regierung mehrere Werke heraus, deren Niklas Antonio in seiner *Bibliotheca* erwähnt. Der strenge Just Lipsius nannte ihn Spaniens Merkur und Apollo, und Kaspar Schopp*) den göttlichen Mann. Er wurde einigemal von der Inquisition von Valladolid gerichtlich verfolgt,

*) Zu dem kleinen Häuflein teutscher Gelehrten, deren Ruf bis an die westliche Grenze Europa's vorgedrungen ist, gehört Schopp (Scioppius). In Portugal wurden, wie ich, in m. Miscellen, S. 373 fa. angeführt habe, noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einer königli-

wegen einiger Sätze in seinen Schriften, besonders in einem zu Salamanca 1554 in 8. herausgegebenen Werke, unter dem Titel: *Escolios à las quatro Sylvas escritas en verso heroico pos Angelo Policiano, intitulados Nutricia, Rustico, Manto y Ambra*, d. i. „Kommentar über vier poetische Werke des Angelus Politianus (Sylvae), das erste *Nutritia*, das zweite *Rustico*, das dritte *Manto*, das vierte *Ambra* betitelt." Brozas stellte die Calificadoren vollkommen zufrieden, und sein Werk wurde nicht auf den *Index* gesetzt.

17. Buruaga (D. Thomas Saenz), Erzbischof von Zaragoza. Man sehe das 29. Hauptstück.

18. de la Cadena (Ludwig), zweiter Kanzler der Universität Alcala de Henares, und Neffe des Doktors Peter de Lerma, der zuerst diese Würde bekleidet hatte. Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, verstand hebräisch, griechisch, arabisch, so wie andre morgenländische Sprachen, schrieb ein äusserst zierliches Latein, und stand in großem Ansehen bei den Gelehrten: durch seine Talente verdiente er eine Stelle unter den ausgezeichnetsten Männern. Der gelehrte Alvaro Gomez de Castro führt von ihm in der Geschichte des Kardinals Ximenez de Cisneros an, er habe den Plan gefaßt, auf den Universitäten den schlechten scholastischen Geschmack, der dort

chen Verordnung über die Verbesserung der öffentlichen Lehranstalten seine Werke, als vorzüglich, im Gebrauche empfohlen, und hier beruft ein Spanier sich auf sein Zeugniß zu Ehren eines seiner Landsleute.

A. d. U.

herrschte, zu vertilgen. Ein solches Unternehmen kam seinem Urheber, wie Allen, die es ihm nachthun wollten, theuer zu stehen. Die Menschen, die den Meinungen der Schule anhingen, denunziirten ihn der Inquisition von Toledo, als des Lutherthums verdächtig; die Erzbischöfe Ximenez de Cisneros und Fonseca, die Beschützer der Mitglieder der Universität Alcala, die man zu ihrer Zeit verfolgt hatte, lebten nicht mehr, und Ludwig de Cadena war genöthigt, wenn er den Kerkern des heiligen Officiums entgehen wollte, dem Beispiele seines Oheims zu folgen. Er flüchtete sich nach Paris, der großen Stadt, wo das Talent immer geschätzt und wohl aufgenommen worden ist, wurde da als Doktor der Sorbonne aufgenommen, und starb dort als Professor in diesem berühmten Hause.

19. Campomanes. Man sehe das folgende Hauptstück.

20. Cano (Melchior), Bischof der kanarischen Inseln. Man sehe das 29. Hauptstück.

21. Cagnuelo (D. Ludwig), Advokat bei dem königlichen Rathe, unter der Regierung Karl's III. Er wurde mit einer Buße belegt, und schwur *de levi* ab, weil er gewisse Sätze in einige Numern einer periodischen Schrift, die, unter dem Titel: Der Censor, ohne Namen des Verfassers herauskam, eingerückt hatte. Cagnuelo brachte darin häufige Deklamationen gegen den Aberglauben vor, und bewies das Gefährliche des blinden und eiteln Vertrauens, das die große Menge und der Mißbrauch der Ablässe und Gnaden erregen könne, die man den Gläubigen versspreche, wenn sie das Skapulier unsrer lieben Frau

des Bergs Carmel tragen, neuntägige Gebete halten, und sich bloß äusserlichen Andachtsübungen überlassen; überdies zeigte er, wie schädlich diese Uebungen der Reinheit der Religion seien. Er wagte es, die prächtigen Titel lächerlich zu machen, die die Mönche den Heiligen ihrer Orden zu geben pflegten, z. B. dem h. Augustin *Aquila Doctorum*, dem h. Bernhard Honigmann, dem h. Thomas *Angelicus*, dem h. Bonaventura *Seraphicus*, dem h. Johann vom Kreuze der Mystische, dem h. Franziskus *Cherubinus*, dem h. Dominikus der Entflammte, und andre von ähnlichem Geschmacke. Einmal bot er dem eine Belohnung, der ihm den Kardinals-Titel für den h. Hieronymus, und den Doktors-Titel für die h. Therese von Jesu auffinden würde. Die Mönche, die er zum Gespötte hatte, verziehen ihm einen solchen Frevel nicht, und verfolgten ihn lebhaft. Die Numern seiner Schrift wurden verboten, ob sie gleich schon ausgegeben waren; man untersagte dem Verfasser ausdrücklich, über irgend etwas zu schreiben, was auf das Dogma, auf Moral und auf die in Sachen der Religion und Ascetik angenommenen Meinungen nähern oder entferntern Bezug hätte. Wie wird man in Spanien die Gefahren des Aberglaubens und Irrwahns verschwinden sehen, wenn man fortfährt, auf diese Art den Einfluß der Aufklärung zu hemmen? Man findet da noch heutzutage eine große Menge Menschen, die sich allen Ausschweifungen des Aberglauben hingeben, und sich nicht in dem Wahne stören lassen, es sei ihnen erlaubt, ihren sträflichen Wandel fortzuführen, ohne Gott oder

den Teufel zu scheuen, wenn sie unaufhörlich das Skapulier unsrer lieben Frau des Bergs Carmel am Halse tragen, und ein *Salve* an die gebenedeite Maria sprechen, weil sie überzeugt sind, nie ungebeichtet zu sterben, und in das Fegfeuer zu kommen, welches sie am folgenden Sonnabend durch den Beistand der Mutter Gottes verlassen werden, um mit ihr in den Himmel aufzufahren.

22. de Cantalapiedra (Martin Martinez), Professor der Gottesgelehrtheit, ein grosser Kenner der morgenländischen Sprachen. Die Inquisition machte ihm, unter Philipp's II. Regierung, den Prozeß, weil er ein Werk, unter dem Titel *Hypotyposes etc.* geschrieben hatte, das 1583 verboten und auf den Index des Kardinals Quiroga gesetzt wurde. Dieser Schriftsteller kam in den Verdacht, ein Lutheraner zu sein, weil er allzusehr auf die Nothwendigkeit, die heilige Schrift in den Ursprachen zu studiren, gedrungen, und behauptet hatte, man müsse lieber den heiligen Text, als die Ausleger lesen, deren Ansehen nichts sei gegen die Urschriften. Er schwur *de levi* ab, unterwarf sich einer Buße, und versprach, nichts mehr zu schreiben. Ich überlasse meinen Lesern zu erwägen, ob dies Beispiel einen hohen Begriff von der Beurtheilungskraft der Richter und Calificadoren erwecken kann.

23. Carranza (D. Bartholomäus), Erzbischof von Toledo. Man wird die Geschichte seines Prozesses im 32., 33. und 34. Hauptstück finden.

24. de las Casas (D. Br. Bartholomäus), ein Dominikaner, anfangs Bischof von

Chiapa, nachher von Cuzko, legte zuletzt sein Bisthum nieder, um seinen Aufenthalt in Spanien zu nehmen. Er war der Vertheidiger der Rechte und Freiheit der eingebornen Amerikaner. Er hat mehrere treffliche Werke geschrieben, die Niklas Antonio anführt*). Darunter ist eines, in welchem er zu beweisen sucht, daß die Könige nicht die Macht haben, über Vermögen und Freiheit ihrer amerikanischen Unterthanen zu verfügen, um sie andern untergeordneten Herrn zu unterwerfen, sei es durch Belehnung, oder durch Kommenthureien, oder auf irgend eine andre Weise. Man denunzirte das Werk dem Rathe der Inquisition, als ob es den Lehren des h. Petrus und des h. Paulus vom Gehorsam der Knechte und Unterthanen gegen ihre Herrn widerstreite. Der Verfasser bekümmerte sich sehr, als er erfuhr, daß man Willens sei, ihn gerichtlich zu verfolgen. Doch verlangte der Rath im gerichtlichen Wege weiter nichts von ihm, als die Aushändigung des Werks und der Handschrift; er lieferte sie 1552 aus. Es wurde hernach mehreremale ausserhalb Spanien gedruckt, wie Herr Peignot, in seinem *Dictionnaire critique, litéraire et bibliographique des livres remarquables, qui out été brûlés, supprimés ou censurés*, bemerkt hat. De las Casas starb zu Madrid 1566, in einem Alter von 92 Jahren. Mitten unter seinem Kummer wurde ihm die Genugthuung zu Theil, daß er sah, wie die Censoren, die zur Prüfung eines andern von

*) Die Schriften dieses Edeln, der den Indiern und Negern das Evangelium, ihren Quälern Menschlichkeit predigte, sind zu Sevilla 1552 in 5 Quartbänden herausgekommen. A. d. U.

ihm zu Gunsten der Amerikaner geschriebenen Werks ernannt waren, ihm ihre Approbation gaben, trotz der von Johann Genesius de Sepulveda verfaßten Kritik desselben*). Karl V. befahl, die Schrift dieses Gegners zu unterdrücken, ob sie gleich dem königlichen Ansehen das Wort redete, machte mehrere Verfügungen zu Gunsten der Freiheit der Amerikaner, und verlangte eine mildere Behandlung derselben. Wären diese ganz mit las Casas Ansichten übereinstimmenden Verfügungen, die in die Sammlung der Gesetze für die Amerikaner aufgenommen sind, vollzogen worden, so hätte man den Spaniern, die in Amerika geherrscht, nicht so viele Vorwürfe zu machen.

25. del Castillo (Br. Ferdinand), ein Dominikaner, einer der ausgezeichnetsten Männer seines Ordens. Er wurde 1559 in den Prozeß gegen die Lutheraner von Valladolid auf die Aussage mehrerer Angeklagten verwickelt. Man bemerkte unter diesen letztern den Br. Dominikus de Roxas, einen Dominikaner, den Peter Cazalla, Pfarrer von Pedrosa, und D. Karl de Seso, Corregidor von Toro. Diese drei, um die Orthodoxie ihrer Meinungen von der Rechtfertigung darzuthun, erklärten 1558, sie dächten über diesen Punkt wie Br. Ferdinand del Castillo, den man überall für einen durch Einsicht und Tugend sich auszeichnenden Mann anerkenne. Dieser (der Mitglied des Kollegiums des h. Gregor zu Valla-

*) Las Casas widerlegte Sepulveda'n in seiner *Relacion de la destruccion de las Indias*, worin er die schauderhaften Greuel aufdeckte, durch welche die „Männer ohn Erbarmen" ienseits des Oceans den Namen der Europäer geschändet haben. A. d. U.

dolid, in der Folge Professor der Philosophie in Granada, seiner Vaterstadt, und später Professor der Theologie daselbst gewesen,) befand sich damals zu Madrid, und stand dort als Kanzelredner in großem Ansehen. Die drei Zeugen bestätigten ihre Aussagen am 3., 4. und 5. Okt. auf Betrieb des Gerichtsfiskals in dem gegen den Br. Ferdinand angestellten Prozesse. Sie sollten am 8. desselben Monats verbrannt werden. Zum Glück für den Denunziirten hatten die drei Zeugen nicht bestimmt ausgesagt, daß er die Lehre von der Rechtfertigung eben so, wie sie, und in dem nämlichen Sinne, vortrage, doch habe er sich so erklärt, daß man es glauben könne. Br. Ferdinand, der die Weisung erhielt, sich nach Valladolid zu verfügen, wurde dort in das Kollegium des h. Gregor eingesperrt, und vor das Tribunal geladen. Er rechtfertigte sich wegen aller gegen ihn angebrachten Klagpunkte, und wurde losgesprochen, erhielt sogar ein vollgültiges Zeugniß seiner Entbindung von der Instanz, um seine Ehre, sein Ansehen und seine Würde nicht gefährden zu lassen, kam nach Madrid zurück, wo er Prior wurde, ward nachher in derselben Eigenschaft nach Medina geschickt, und endlich zu Philipp's II. Hofprediger ernannt. Dieser Fürst erwies ihm die Ehre, ihn in bedenklichen Angelegenheiten um Rath zu fragen, und trat oft seiner Meinung bei. Bald nachher trug er ihm auf, den Herzog von Ossuna auf seinen Gesandtschaftsposten nach Lissabon zu begleiten. Castillo war einer von denen, die am meisten zum Endschlusse des Königs und Kardinals, D. Heinrich, Philipp II. zu seinem

Nachfolger auf dem Throne von Portugal zu ernennen, beitrugen. In der Folge machte man ihn zum Instruktor des Infanten Don Ferdinand. Er schrieb die Geschichte des Dominikanerordens so genau und wahr, daß die Gelehrten sie bis auf den heutigen Tag äusserst hoch schätzen. Am 29. März 1595 starb er, mit dem Rufe eines kenntniß- und tugendreichen Religiosen; sein Leben war ein Muster von Strenge; er fastete drei Tage in der Woche bei Wasser und Brod. Wären die Operationen des Inquisitionsgerichts minder geheim und versteckt gewesen, so würden dieser berühmte Mann und so viele Andre, eben so unschuldig, wie er, nicht Opfer der ungerechtesten Anklage geworden sein. Es wäre genug gewesen, ihm die Beschuldigungen der Zeugen mitzutheilen, und er würde das Irrige oder Boshafte derselben bald dargethan haben. Die Inquisitoren sollten das Beispiel nachahmen, von welchem in dem Gleichnisse des Evangeliums die Rede ist, und oft, ihren strengen Formen entsagend, sprechen: Thue Rechnung von deinem Haushalten; dies Mittel würde sie von vielen Prozessen abbringen, und die Angeklagten gegen den Verdruß und die Gefahren, die ihre Existenz bedrohen, sicher stellen.

26. Centeno (Br. Peter), ein Augustinermönch, einer der gelehrtesten Männer seines Ordens und der ausgezeichnetsten Literatoren Spanieus, unter den Regierungen Karl's III. und Karl's IV. Er fing damit an, daß er sich dem Hasse und den Nachstellungen der Mönche, der Priester und der Weltlichen aussetzte, indem er sie alle durch seine Zeitschrift: Allgemeiner

Vertheidiger aller elenden Schriftsteller, sich zu Feinden machte. Centeno griff darin den schlechten Geschmack, der in der heiligen und profanen Literatur herrschte, mit den Waffen der zartesten Ironie lebhaft an. Es kam so weit, daß die scholastischen Theologen, die die Regeln des guten Geschmacks nicht kannten, oder sich nicht darnach richten wollten, vor der Feder dieses Ordensmanns zitterten. Die ironischen Lobpreisungen, die er in reichem Maße vertheilte, waren mehr zu fürchten, als seine beißendsten Schilderungen. Jedermann las mit Vergnügen, was er schrieb, und die Urtheile, die er fällte, machten bald alle seine Leser sich eigen. Der Geist der Befangenheit, der allgemein in Spanien herrschte, und die Vorurtheile, von denen die meisten Köpfe eingenommen waren, mußten nothwendig dem Juvenal der Literatur viele Feinde erwecken. Centeno, reich an Talenten, hatte nicht das Talent, sich glücklich zu machen, noch Gewandheit genug gegen Menschen, die um so erbitterter waren, weil sie mit den ihnen so geläufigen Waffen auf dem Schlachtfelde der Rechtgläubigkeit kämpften. Centeno verließ sich auf die Reinheit seiner religiösen Gesinnungen und auf seine ausgebreiteten Kenntnisse. Er wurde bei dem heiligen Officium denunziirt, und die Denunziationen fielen eben so verschieden aus, als es die Lage und der Stand seiner Widersacher waren. Zu eben der Zeit, da man ihn der Gottesvergessenheit anklagte, eines Verbrechens, das damals in Spanien mit Materialismus oder Gottesleugnung gleich stand, beschuldigten ihn andre Angeber, er sei ein hieracitischer Kez-

zer*), Lutheraner und Jansenist. Das große Ansehen des Denunzirten, der ehrenvolle Schutz, dessen ihn der erste Staatssekretär, Graf von Florida Blanca, würdigte, die Besorgniß, daß Haß, Neid und Groll die Denunzianten zur Erfindung von Verleumdungen vermogt hätten, und die Unmöglichkeit, daß Centeno zu gleicher Zeit Atheist und Lutheraner wäre, erlaubten dem Tribunale nicht, ihn in seine Kerker einsperren zu lassen; man begnügte sich damit, ihm das Kloster S. Philippi, wo er wohnte, zum Gefängnisse anzuweisen, und legte ihm auf, vor der Inquisition zu erscheinen, so oft er von ihr gefordert werden würde. Er vertheidigte sich mit der ganzen Ueberlegenheit, die ihm die Bekanntschaft mit den reinsten Grundsätzen der Lehre verschaffen mußte; sein Ruf würde gewonnen haben, wenn sein Vortrag gedruckt worden wäre. Gleichwol konnte er es nicht abwenden, daß er als der Ketzerei im höchsten Grade verdächtig verurtheilt wurde; man ließ ihn abschwören, und belegte ihn mit verschiedenen Bußen. Diese Behandlung zog Centano'n Anfälle von Schwermuth zu, über die er den Gebrauch der Vernunft verlor; in diesem Zustande starb er in dem Kloster von Arenas, wohin er verwiesen worden war. Die Hauptpunkte der gegen ihn vorgebrachten Anklage waren diese: 1. Er habe die Neuntagsandachten, den Rosenkranz, die Umgänge, die Betfahrten und andre dergleichen Uebungen der Gottseligkeit verworfen. Diese Beschuldigung gründete

*) Anhänger des egyptischen Ketzers Hierax, der im dritten Jahrhundert lebte. Seine Irrlehren sind angeführt im Compend. hist. eccles. (Goth. 1723.) l. 2. p. 229. A. d. U.

man auf die von ihm einem vornehmen Herrn gehaltene Leichenrede, worin er gesagt hatte, Wohlthätigkeit sei die Lieblingstugend des Verstorbenen gewesen, in der Ausübung dieser Tugend bestehe die wahre Gottseligkeit, nicht in bloß äusserlichen Religionsübungen, die weder Mühe, noch Sorgen machen, und keine Opfer, weder an Geld, noch an irgend sonst etwas, fodern. 2. Er leugne die Existenz des Vorhimmels, des zur Aufnahme der Seelen derer, die vor eingetretenem Alter der Vernunft ungetauft sterben, bestimmten Ortes. Man suchte diese Beschuldigung dadurch zu beweisen, daß er den Verfasser des Katechismus genöthigt habe, die Frage und Antwort von dem Artikel Vorhimmel wegzulassen. Dieses Büchlein war zum Gebrauche der Freischulen der Stadt Madrid gedruckt, und er zum Censor desselben ernannt worden. Der Angeklagte antwortete auf den ersten Hauptpunkt der Anklage durch deutliche und vollständige Erklärungen, die er gab, und durch Stellen der Schrift und der heiligen Väter und durch die Grundsätze der wahren Andacht bestätigte; er bewies die genaue Uebereinstimmung seiner Vertheidigung mit den Ausdrücken seiner Rede, von welcher er das Konzept zum Beweise seiner Unschuld übergab. In Betreff des zweiten Anklagepunkts äusserte er: Die Existenz des Vorhimmels sei nicht als ein Glaubensartikel festgesetzt; man müsse derselben nicht in einem Katechismus erwähnen, in welchen seiner Meinung nach nur das Dogma gehöre; er habe es so gemacht, damit nicht die Christen das, was noch ein Gegenstand der Kontroverse unter den Katholiken sei, mit dem,

was durch die Kirche festgesetzt worden, verwechseln möchten. Zu einer bestimmten Erklärung aufgefodert, ob er die Existenz des Vorhimmels glaube, erwiederte er: Er sei nicht verbunden, hierauf zu antworten, weil von keinem Glaubensartikel die Rede sei; da er aber keinen Grund habe, seine Gedanken zu verhehlen, so gestehe er, daß er die Existenz desselben nicht glaube. Er bat um die Erlaubniß, eine theologische Abhandlung zu schreiben, in welcher er die Richtigkeit seiner Aeusserungen zu beweisen sich erbot, und worüber er die Entscheidung mit aller Unterwürfigkeit der Kirche überließ. Nachdem ihm diese Erlaubniß bewilligt war, schrieb er 120 enge Folioseiten im Konzepte, so, daß der Aufsatz einen Band in Oktav ausmachte. Ich habe ihn aus Neugier gelesen, und bin erstaunt über die unermeßliche und tiefe Gelehrsamkeit, die ich darin fand; diese Schrift vereinigt Alles in sich, was die heiligen Väter und die großen Theologen seit Christi Zeiten, und besonders seit dem h. Augustin, über das Loos in der Ewigkeit solcher Menschen, welche sterben, ohne die Taufe zu erhalten, und ehe sie irgend eine Todsünde begangen, geäussert haben. Die Evidenz seiner Beweise konnte ihn nicht retten. Ein Barfüßerkarmeliter und ein Paulaner*) waren die bedeutendsten Calificadoren, die Centeno'n in deren Definitivgutachten als der Ketzerei im höchsten Grade verdächtig prädizirten.

*) So heißen in Teutschland die Geistlichen des Franziskanerordens, die der Regel des h. Franziskus de Paula nachfolgen; sonst auch Fratres minimi, und in Spanien Fratres de victoria.

A. d. U.

27. de Cespedes (Doktor Paul), gebo-ren zu Cordova, Präbendar der Stiftskirche die-ser Stadt, und zu Rom wohnhaft. Die Inqui-sition von Valladolid machte ihm 1560 den Pro-zeß, wegen einiger Briefe, die er an D. Bartho-lomäus Carranza, Erzbischof von Toledo, geschrie-ben hatte, und die in den Papieren dieses Präla-ten, mit den Entwürfen der von demselben an ihn erlassenen Antworten, gefunden worden waren. Beweggrund seiner Anklage war einer dieser Briefe, datirt Rom, den 17. Febr. 1559, worin er, ne-ben der Nachricht, die er ihm, so wie in den übri-gen, von den zu seinen Gunsten fortwährend ge-machten Schritten gab, sich erlaubte, von dem Generalinquisitor Valdés und dem spanischen In-quisitionsgericht übel zu sprechen. Cespedes war ein großer Gelehrter, ein großer Maler, ein gro-ßer Dichter, und ein sehr geschickter Bildner in Wachs: er schrieb ein Gedicht in achtzeiligen Stan-zen von der Buße. Johann de Vercosa, in Ara-gon geboren, und Franz Pacheco, die Niklas An-tonio in seiner *Bibliotheca* mit Lob anführt, ha-ben dies Gedicht sehr gerühmt. Cespedes blieb fortwährend in Rom, und die Inquisitoren von Valladolid konnten ihre Racheplane nicht an ihm ausführen.

28. de Chumacero (D. Johann.) Man sehe das folgende Hauptstück.

29. de Clavijo y Faxardo (D. Joseph), erster Direktor des natur-historischen Kabinets zu Madrid *). Dies ist einer der gelehrtesten Spa-

*) In Teutschland hauptsächlich durch Göthe's Trauerspiel bekannt, zu welchem seine Ehrensache mit Beaumarchais,

nier, und einer der geschmackvollsten Freunde der Wissenschaften während der Regierungen Karl's III. und Karl's IV. Die Generalinquisition machte ihm den Prozeß wegen Verdachts, daß er die feindseligen Grundsätze der neuen Philosophie gegen das Christenthum angenommen habe. Er bekam Stadtarrest in Madrid, und dies war ein großes Glück für ihn, weil er dadurch seine Ehre und sein Amt rettete; er erschien heimlich vor dem Tribunale, wann er vor dasselbe gefodert wurde, wurde zu geheimen Bußen verurtheilt, und schwur bei verschlossenen Thüren in dem Saale des heiligen Officiums de levi ab. Es ist wahr, daß die Beweise, die man gegen ihn hatte, sehr schwach waren; überdies gab er seinen Sätzen eine solche Wendung, daß man ihn für einen Katholiken halten mußte; einige schienen den Verdacht des Naturalismus zu rechtfertigen; nach andern konnte man ihn für einen Deisten oder für einen halben Materialisten halten. Er hatte lange in Paris gelebt, und da in genauer Verbindung mit Buffon und Voltaire gestanden. Er gab eine Zeitschrift heraus unter dem Titel *el Pensador* (der Denker), zu einer Zeit, wo man kaum einen Denkenden fand*). Hr. Langle spricht in seinem *Voyage d'Espagne*, diesem Werke alles Verdienst ab. Sagte der Verfasser damit die Wahrheit, so wäre seine Behauptung vielleicht die einzige Wahrheit, die man in seinem Buche fände. Aber nach den vielen Un-

dessen Schwester er geliebt, und nachher aufgegeben hatte, den Stoff gab. Er starb 1806.
A. d. U.

*) Ein teutscher Auszug derselben erschien zu Bremen 1781.
A. d. U.

richtigkeiten, die er in allen andern Stücken sich zu Schulden kommen lassen, ist es wahrscheinlich, daß er selbst auch hierin sich geirrt habe. Clavijo'n wurde von der Regierung die Redaktion des Merkur*) übertragen; er gab auch eine mit Anmerkungen versehene Uebersetzung von Buffon's Histoire naturelle heraus**). Da dies Buch im reinsten Style und ohne Gallicismen geschrieben ist, so ist es eine wichtige Erwerbung für die, die ein Werk suchen, in welchem alle Schönheiten der spanischen Sprache vereinigt sind. Der Graf von Aranda hatte ihm auch die Direktion einer Gesellschaft tragischer Schauspieler übertragen; Clavijo gab sich Mühe, den Absichten des Ministers zu entsprechen, aber der religiöse Fanatismus hemmte die Fortschritte dieses Instituts gleich in seinem Anfange.

30. Clement (D. Joseph), Bischof von Barcelona. Man sehe das 29. Hauptstück.

31. de Corpus Christi (Br. Mancio), ein Dominikaner, Doktor und Professor der Theologie auf der Universität Alcala de Henares. Die Inquisition von Valladolid machte ihm den Prozeß, weil er ein günstiges Gutachten über Carranza's Katechismus ausgestellt hatte. Er übergab am 21. Febr. 1559 das Gutachten der Doktoren seiner Universität, mit dem Anfügen: Er habe mehrere, eine besondere Aufmerksamkeit verdienende Sätze sorgfältig prüfen lassen, und alle seine

*) Der vollständige Titel dieses Journals, dessen Redaktion er über 20 Jahre fortsetzte, ist: Mercurio historico y politico de Madrid. A. d. U.

**) Sie erschien zu Madrid 1785—90 in 12 Oktavbänden. A. d. U.

Kollegen haben die Orthodoxie derselben anerkannt; zwar bedürfen einige derselben einer Erläuterung, aber dieses Mangels ohnerachtet dürfe man sie für völlig übereinstimmend mit der Lehre der Kirche halten. Er entging den Kerkern der Inquisition durch Ablegung des Widerrufs, den Philipp II. von ihm, so wie von einigen andern, von mir anderwärts angeführten Theologen seiner Zeit foderte. Ein Breve Gregor's XIII. befahl ihm, sein Definitivurtheil über Carranza's Katechismus und andre Schriften, worin er 331 Sätze dieses Prälaten verwarf, zu übergeben. Am 11. Sept. 1574 theilte er diesen Aufsatz mit, der an Se. Heiligkeit eingeschickt werden sollte. Am 17. Okt. 1559 hatte er ein Schreiben an den Generalinquisitor erlassen, worin er um Verzeihung bat, und sich allen Bußen, die man ihm auflegen würde, unterwarf. Man sieht aus Br. Mancio's Geschichte, wie viel die Schwäche eines Mannes seinem Rufe in den Augen der Nachwelt schaden kann.

32. de la Cruz (Br. Ludwig), ein Dominikaner, Schüler des D. Bartholomäus Carranza, von Miranda, Erzbischofs von Toledo, Mitglied des Kollegiums des h. Gregor zu Valladolid, und einer der gründlichsten Kenner des Dogma und der Theologie in seinem Zeitalter. Er wurde in die Kerker der Inquisition von Valladolid eingesperrt, weil er in dem gegen Cazalla und seine Genossen angestellten, und in dem seit Kurzem gegen seinen Lehrer eingeleiteten Prozesse kompromittirt war. Das Citiren seiner Schriften durch Cazalla's Freunde, besonders aber die in seiner Wohnung weggenommenen Papiere und Briefe, brachten ihn in

den Verdacht, daß er ein Lutheraner sei. Wahr ist es, daß er einen ununterbrochenen Briefwechsel mit dem Erzbischofe geführt, und ihm Alles, was er von seinem Katechismus dachte, gesagt hatte. Man beschuldigte ihn, er habe die Diener des heiligen Officiums mit Geld bestochen, um Alles zu erfahren, was seinen gewesenen Lehrer anginge; er rechtfertigte sich, indem er bewies, daß er einige nähere Nachrichten von seiner Sache in Unterredungen mit dem Bischofe Melchior Cano, und andre von einem der verurtheilten Lutheraner, denen er am 20. Mai 1559, dem Tage vor ihrem Auto de fe, zugesprochen, vernommen habe. Der Verdacht gegen seine Rechtgläubigkeit gründete sich auf die bei ihm vorgefundenen Abschriften von beinahe sämmtlichen Papieren Carranza's, in welchen man eine große Menge Irrthümer in Glaubenssachen voraussetzte. Eine andre Schrift gab gleichfalls zu demselben Verdachte Anlaß; sie hatte den Titel: Gutachten über die Ausleger der heiligen Schrift, und scheint von Valdos, dem Sekretär Karl's V., gewesen zu sein. Ludwig wurde im Julius 1559 verhaftet, und schrieb am 17. Aug. einen Aufsatz von sechs Seiten, worin er eine große Menge Geständnisse ablegte. Bald darauf hatte er Anfälle von Wahnsinn, die drei bis vier Tage anhielten, und oft wiederkamen, weil das Blut zu stark auf sein Gehirn andrang, während sein Geist sich den peinlichen Vorstellungen überließ, die sein Prozeß in ihm erregte. Im Jun. 1560 wurde er in das geistliche Gefängniß des Bischofs gebracht, um da die Pflege zu erhalten, die sein Zustand foderte. Vergebens suchte

man Zeugen, um ihn zu beschuldigen; obgleich vierzig abgehört wurden, war es doch nicht möglich, ihm etwas zu beweisen; gleichwol hielt das Gericht ihn fortwährend eingesperrt, so lange Carranza selbst es war. Man sah wol aus den Fragen, die man ihm in vielen Verhören vorlegte, daß man wünschte, er möchte sich gegen den Erzbischof erklären, aber seine Richter wurden in ihren Hoffnungen getäuscht; alle seine Antworten bezeugten bloß Carranza's Rechtgläubigkeit. Endlich, nach fünfjähriger Gefangenschaft, ließ man ihn de levi abschwören, und legte ihm eine etlichjährige Einsperrung als Buße auf.

33. de la Cuesta (D. Andreas), Bischof von Leon. Man sehe das 29. Hauptstück.

34. de la Cuesta (D. Anton), Archidiakonus der Stiftskirche zu Avila. (Er lebt noch, und gilt für einen der größten Gelehrten Spaniens). Die Inquisition zu Valladolid gab 1801 Befehl, ihn zu verhaften, weil er des Jansenismus und der Ketzerei beschuldigt war. Er verdankte seine Freiheit bloß der Flucht, und rettete sich nach Paris; da lebte er während der fünf Jahre, die sein Prozeß dauerte; er würde noch viel länger gedauert haben, wenn nicht die Regierung sich darein gemischt hätte, wie man in dem folgenden Artikel sehen wird.

35. de la Cuesta (D. Hieronymus), Kanonikus und Pönitentiarius der Stiftskirche zu Avila. Er wurde auf Befehl der Inquisitoren zu Valladolid, wegen Jansenismus und Ketzerei, verhaftet, während man seinen Bruder D. Anton suchte, der in dem vorgehenden Artikel erwähnt

ist, und dem er auf Kosten seiner eigenen Sicherheit die Mittel zu seiner Entweichung verschaffte. Er brachte fünf Jahre in den Kerkern des heiligen Officiums zu, und würde noch viel länger darin zurückgehalten worden sein, wenn nicht durch Personen vom höchsten Range Karl'n IV. dringende Vorstellungen gemacht worden wären. Diese bewirkten bei dem Könige, daß Sr. Mai. die Originalakten des Prozesses vorgelegt werden mußten. D. Hieronymus zeigte, daß er und D. Anton, sein Bruder, die Verfolgung, deren Opfer sie seien, bloß den Intriken des zum Erzbischof von Santiago ernannten Bischofs von Avila, und vormaligen Beichtvaters der Königin, D. Raphael de Muzquiz, und des D. Vincenz Valcarcel, Kanonikus und Lektors zu Avila, der schon Bischof von Valladolid war, zu verdanken hätten. So wie man dem D. Hieronymus die Aussagen der Zeugen vorlas, errieth sein Scharfsinn sie sogleich, und er zeigte nun auf das Augenscheinlichste das Gesetzwidrige dieser Aussage. Der Erzbischof von Santiago machte dem Könige wiederholte Vorstellungen gegen die beiden Brüder, die Inquisitoren von Valladolid und einige Mitglieder des Raths der Oberinquisition; selbst D. Raimund Joseph de Arce, Erzbischof von Zaragoza, Patriarch von Indien und Generalinquisitor, blieb von ihm nicht unangetastet; er beschuldigte sie alle der Parteilichkeit für die beiden Angeklagten, die überdies Landsleute des Vorstandes des heiligen Officiums, so wie einer mit ihm Mitglied desselben Kollegiums von Salamanca, seien. Das Tribunal von Valladolid erklärte den D. Hieronymus für unschuldig;

im Rathe der Oberinquisition waren die Stimmen getheilt; hierauf ließ der König die Akten durchgehen, und erklärte auf den ihm darüber erstatteten Bericht die beiden Brüder für unschuldig in Absicht auf das ihnen zur Last gelegte Verbrechen. Er erlaubte dem D. Anton, nach Spanien zurückzukommen, ernannte ihn, so wie seinen Bruder, zum Ritter des Ordens Karl's III., und befahl dem Generalinquisitor, sie zu Ehren-Inquisitoren zu ernennen. D. Franz Salazar, Bischof von Avila, der als Inquisitor von Valladolid und Mitglied des Raths der Oberinquisition eine zu große Rolle bei dieser Intrike gespielt hatte, erhielt von Sr. Mai. den Befehl, beide Brüder wieder in den Besitz ihrer Chorstühle zu setzen. Man sieht hier einen der sehr seltenen Fälle, wo der König von Spanien thätigen Antheil an den Entscheidungen des heiligen Officiums genommen und einen der noch seltenern, wo die Unschuld den Sieg hat davon tragen können. Sie würde gegen die vereinten Anstrengungen so erbitterter Gegner untergelegen sein, wenn man ihnen nicht die Protektion einiger äusserst angesehenen Personen entgegengestellt hätte. Uebrigens kamen, durch einen der bei Höfen so gewöhnlichen Zufälle, bei diesem Handel andre Intriken des Erzbischofs von Santiago ins Spiel, die für die Sache der Cuesta's günstige Erfolge bewirkten, und ihren Verfolgern die Verurtheilung in beträchtliche Geldbußen zuzogen.

36. Delgado (D. Franz), Erzbischof von Santiago. Man sehe das 29. Hauptstück.

37. Feyjoo (Benedikt), ein Benediktiner,

aus Asturien gebürtig, ein ausgezeichneter Gelehrter. Dies ist einer der ersten Wiederhersteller des guten Geschmacks in Spanien; seine Schriften sind von D. Johann Sempere et Guarinos, in der Bibliothek der Schriftsteller, die unter der Regierung Karl's III. gelebt haben, angezeigt. Dieser Gelehrte wurde bei verschiedenen Inquisitionsgerichten denunziirt, als verschiedener seit dem 14. Jahrhundert aufgekommener Ketzereien, so wie der Ketzerei der alten Bilderstürmer*), verdächtig. Die meisten seiner Denunzianten waren unwissende und befangene Mönche, die er sich zu Feinden gemacht hatte durch die großen Wahrheiten, die in seinem *Teatro crit.* gegen die falsche Andacht, die falschen Wunder und einige abergläubische Gebräuche vorkommen. Ein Glück für den Verfasser war es, daß der Rath der Inquisition von der Reinheit seiner Grundsätze und von seinem Katholicismus völlig überzeugt war. Zu Philipp's II. Zeiten wäre er, als des Lutherthums verdächtig, den Kerkern des heiligen Officiums sicher nicht entgangen. Obgleich die Aufklärung in Spanien äusserst langsame Fortschritte gemacht hat, so ist doch gewiß, daß sie während der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts darin Eingang gefunden, und selbst ins Innere des heiligen Hauses hat eindringen können.

38. Fernandez (Johann), Doktor der

*) D. i. derjenigen Anhänger der christlichen Religion, die in den Kirchen weder Bilder, noch die Verehrung derselben dulden wollten. Ihre Geschichte gibt das Konversationslexikon, Art. Bilderstürmer.

A. d. U.

Theologie, Prior der Stiftskirche von Palencia. Die Inquisition von Valladolid verfolgte ihn auf die Aussagen einiger 1559 hingerichteten Lutheraner, besonders des Br. Dominikus de Roxas. Dieser hatte mehrere Sätze des Fernandez angeführt, die seiner Behauptung nach in Absicht auf die Materie von der Rechtfertigung ganz mit seinen Meinungen übereinstimmen sollten. Der Fiskal der Inquisition stellte am 3. Okt. den Br. Dominikus de Roxas als Zeugen in der gegen Fernandez angebrachten Klage vor. Br. Dominikus verblieb auf seiner Aussage: er war schon zur Uebergabe an den weltlichen Richter verurtheilt, wußte aber nichts davon, und erwartete, als Reuiger wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen zu werden, weil man ihm sein Urtheil noch nicht angekündet hatte. Der Prior wurde nicht in das Geheimgefängniß gesetzt, erhielt aber einen Verweis, daß er in seinen Reden nicht die Vorsicht beobachtet habe, die einem Doktor der Theologie zieme, besonders zu einer Zeit, wo die Ketzerei sich im Königreiche festzusetzen suche.

39. Frago (D. Peter), Bischof von Jaca. Man sehe das 29. Hauptstück.

40. Gonzalo (D. Victorian Lopez), Bischof von Murcia. Man sehe das 29. Hauptstück.

41. Gorrionero (D. Anton), Bischof von Almeria. Man sehe das 29. Hauptstück.

42. Guerrero (D. Peter), Erzbischof von Granada. Man sehe das 29. Hauptstück.

43. de Granada (Br. Ludwig). Man sehe das 30. Hauptstück.

44. Gracian (Br. Hieronymus), ein

Karmeliter, von Valladolid gebürtig, Sohn des Diego Gracian, Sekretärs bei Karl V., und der Johanne Dantiske, einer Tochter des polnischen Gesandten am Hofe dieses Kaisers. Er war Doktor der Theologie und Professor der Philosophie an der Universität Alcala, und hat mehrere mystische und einige andre literarische Werke geschrieben, deren Niklas Antonio erwähnt. Er war Prior des Barfüßer-Karmeliterklosters zu Sevilla, welches er gestiftet hatte, als die Inquisition die heil. Therese und ihre Klosterfrauen angriff, deren Direktor er war. Das heilige Officium belangte ihn als einen Ketzer von der Sekte der Illuminaten*), sein Prozeß wurde aber, wegen ermangelnder Beweise, nicht fortgesetzt. Die Laufbahn des Br. Hieronymus war äusserst wechselvoll; da aber die Geschichtschreiber sie erzählt haben, finde ich nicht für nöthig, es hier zu thun.

45. Gudiel de Peralta. Man sehe das folgende Hauptstück.

46. Gonzalez (Aegid), ein Jesuite, zu Toledo 1532 geboren. Er wurde 1559 von der Inquisition von Valladolid gerichtlich verfolgt, weil er eine lateinische Uebersetzung des in spanischer Sprache gedruckten Katechismus von Carranza angefangen hatte. Als dieser von einigen Personen erfahren hatte, daß sein Buch in die Sprache der Theologen übersetzt werden sollte, machte er, weil es für die, die nichts von der Theologie verstanden, nicht deutlich genug war, einige Verbesserungen in demselben, und bat im Julius den Aegid Gonzalez,

*) S. oben S. 3 fgg.

sich dieser Arbeit zu unterziehen. Der h. Franz de Borgia, als er von dem Prozesse des Erzbischofs sprechen gehört hatte, befahl dem Gonzalez, die Inquisition von Allem, was ihm aufgetragen worden sei, in Kenntniß zu setzen. Aegid gehorchte, und meldete am 28. August dem Generalinquisitor die ihm zugekommene Weisung und seine Bereitwilligkeit, derselben sogleich Folge zu leisten. Am 5. Sept. wiederholte er seine Erklärung, und übergab das in spanischer Sprache gedruckte Original, Carranza's Verbesserungen, und den von ihm übersetzten Theil. So entging er der Verfolgung. Er starb im Frieden zu Madrid 1596.

47. de Illescas (Consalvo). Man sehe das 13. Hauptstück.

48. Iriarte (D. Thomas), geboren auf der Insel Kanaria, Vorstand des Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des ersten Staatssekretariats, Verfasser eines Gedichts auf die Musik, einer Sammlung Fabeln und andrer Poesien. Er wurde von der Madrider Inquisition während der letzten Regierungsjahre Karl's III. verfolgt, wegen Verdachts, daß er sich zu der gegen das Christenthum feindseligen Philosophie bekenne. Er bekam Stadtarrest, und wurde angewiesen, auf iedesmaliges Verlangen zu erscheinen. Die Untersuchung wurde geheim geführt, und er beantwortete die Anklagen auf eine befriedigende Weise. Gleichwol hielten die Inquisitoren dies nicht für hinreichend, um ihn freizusprechen; sie erklärten ihn für leicht verdächtig: er schwur ab, und erhielt die Absolution bei verschlossenen Thüren; die ihm auferlegte

Buße war eine geheime, und sehr wenige Personen erfuhren etwas davon. D. Thomas de Iriarte hatte zwei Brüder, einen Namens Dominikus, der zu Basel einen Friedenstraktat mit der französischen Republik abschloß, und einen andern, D. Bernhard, Mitglied des Raths von Indien und Ritter des königlichen Ordens Karl's III.

49. de Isla (Franz), ein Jesuite. Er ist Verfasser mehrerer unter seinem Namen während der Regierung Karl's III. gedruckten Schriften, und gab unter einem angenommenen Namen die Geschichte des berühmten Predigers Bruder Gerundio von Campazas, sonst Gerundio Zotes, zu Madrid 1750 und 1770 geschrieben von dem Licentiaten D. Franz Lobon de Salazar, heraus*). Dies Buch, in zwei Quartanten, ist eine äusserst feine und beißende Satyre auf die Prediger, die einen unrechten Gebrauch von den Stellen der heiligen Schrift machen, indem sie dieselben zur Unzeit anführen, oder ihnen Gewalt anthun, um übertriebene, lächerliche und der Kanzel ganz unwürdige Sätze damit zu bestätigen. Man kann sich keinen Begriff davon machen, wie viel Gutes dies Buch in Spanien gestiftet hat; es verscheuchte den übeln Geschmack, der bis dahin in den Predigten geherrscht hatte; alle Prediger fürchteten, den Beinamen Bruder Gerundio zu erhalten**); man konnte dies Geschöpf der Phan-

*) Eine teutsche Uebersetzung derselben von Bertuch, erschien zu Leipzig 1777, in 2 Bänden in gr. 8. A. d. U.

**) Noch itzt nennt man in ganz Spanien einen elenden Prediger einen Bruder Gerundio. A. d. U.

taſie den Don Quixote der Kanzel nennen: Dieſer Roman hatte dieſelbe Wirkung, wie der von Don Quixote von la Mancha, der beſtimmt war, die Spanier von der lächerlichen Manie der Ritterromane zu heilen. Die Mönche, die ſich im Gerundio nach dem Leben gezeichnet ſahen, verbündeten ſich gegen das Buch; ſie denunziirten es als gottlos und den geiſtlichen Stand verkleinernd, und ſeinen Verfaſſer als aller Ketzereien verdächtig, in welche die verfallen, die von den Bettelmönchen verächtlich reden. Bei dem heiligen Officium wurde eine faſt unzählige Menge Denunziationen gegen das Buch angebracht. Die Calificadoren waren der Meinung, man müſſe es verbieten; weil der Verfaſſer, der die, welche Stellen der heiligen Schrift unrecht anwenden, lächerlich zu machen ſuche, bei Abfaſſung der Predigten, die er dem Helden ſeines Romans in den Mund lege, ſelbſt in dieſen Fehler verfallen ſei. Beide Bände wurden verboten *). Aber ein Buchdrucker von Bayona, da er ſah, wie begierig man ſie ſich zu verſchaffen ſuchte **), kam auf den Einfall, ſie neu aufzulegen, und fügte einen dritten Band einzelner kleiner Aufſätze, die in Spanien für oder gegen die Geſchichte des Bruders Gerundio geſchrieben worden, hinzu. Der wahre Ver-

*) Dies geſchah durch ein Urtheil vom 10. Mai 1760, nachdem der Großinquiſitor, der Präſident des höchſten Raths, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von Sevilla, Zaragoza, Leon, Guadix und andre Geiſtliche vom höchſten Range das Buch noch einmal hatten prüfen müſſen. A. d. U.

**) Die erſte Ausgabe des erſten Bands hatte ſich in 24 Stunden vergriffen. A. d. U.

fasser versteckte sich unter der Maske der Anonymität; aber man kannte ihn, und nachdem die Inquisition sich darüber Gewißheit verschafft hatte, ließ sie ihn vorkommen, und machte ihm Vorwürfe; Pater Isla entschuldigte sich mit der löblichen Absicht, die Mängel zu bekämpfen, die sich auf den Rednerstuhl der Wahrheit durch die Schuld schlechter Prediger eingeschlichen hätten; damit hörte der Prozeß auf, und das Ganze endete mit einer bloßen mündlichen Warnung. Die Jesuiten hatten noch Einfluß genug in Madrid, und besonders bei dem heiligen Officium, das unter seinen Richtern viele angenommene Söhne der Gesellschaft zählte*).

50. von Jesu (die heilige Therese). Man sehe das 27. Hauptstück.

51. Jovellanos. Man sehe das 43. Hauptstück.

52. Joven de Salas (D. Joseph Ignaz), gebürtig aus einer der Städte in den Pyrenäen ohnweit der Stadt Jaca, Advokat bei den königlichen Rathskollegien, ein sehr gelehrter Mann, der wegen seines guten Rufs von mehrern spanischen Grandes mit der Vertheidigung ihrer Familienansprüche auf die Erbfolge in Maioraten und mit andern sehr wichtigen Prozessen beauftragt war. Er wurde bei der Inquisition denunzirt, daß er verbotene Bücher gelesen habe: es ergaben sich aber bei der Untersuchung keine hinlängliche Gründe, um die Haft zu verfügen. Sein Widerwille gegen Volksaufstand, seine Liebe zur gesellschaftlichen Ordnung, die Abwesenheit der ganzen königlichen

*) Denn erst 1767 wurden sie aus Spanien verbannt. A. d. U.

Familie und die moralische Gewißheit, daß es unmöglich sei, einem Einfalle Widerstand zu leisten, legten ihm 1808 das gebieterische Gesetz auf, sich der Gewalt des Siegers zu unterwerfen. Joven's wirkliche Verdienste machten, daß König Joseph ihn zum Staatsrathe ernannte. Deswegen haben die politischen Inquisitoren, die den spanischen Thron umlagern, unserm Könige Ferdinand VII. an Hand gegeben, diesen sehr ehrwürdigen Greis zu verbannen, der, reich an Tugenden, wie an Jahren, zu Bourdeaux lebt.

53. Lainez (Diego). Man sehe das 29. Hauptstück.

54. Laplane (D. Joseph), Bischof von Tarazona. Man sehe das 29. Hauptstück.

55. de Lara (D. Johann Perez). Man sehe das folgende Hauptstück.

56. Lebrija (Anton von). Man sehe das 10. Hauptstück*).

57. de Ledesma (Br. Johann), ein Dominikaner, Professor der Theologie an dem Kollegium St. Peters des Märtyrers zu Toledo. Die Inquisition von Valladolid machte ihm 1559 den Prozeß, weil er 1558 sich günstig über Carranza's Katechismus geäussert hatte. Der Prozeß wurde an das Gericht von Toledo verwiesen, welches ihn fortsetzte, ohne den Br. Johann in das Geheimgefängniß bringen zu lassen, und sich darauf beschränkte, ihm sein Kollegium zum Gefängnisse anzuweisen, wobei es ihm verbot, dasselbe zu verlassen, ausser wenn er auf Befehl des Tribunals

*) Bd. 1. S. 405. fgg.

A. d. U.

vor demselben erscheine. Man machte ihm ein Verbrechen daraus, daß er Carranza's Meinungen angenommen habe, und führte ihm zum Beweise seines Vergehens die von dem Br. Melchior Cano, dem Br. Dominikus Soto und dem Br. Dominikus Cuevas, sämmtlich Dominikaner, gegen die Lehre des Erzbischofs erstatteten Gutachten an. Der Angeklagte erwiederte, er habe keine Ketzereien in Carranza gefunden; weil er, überzeugt von den ausgebreiteten Kenntnissen, der Tugend und dem Eifer des Verfassers für die katholische Religion, sein Buch in der Schnelle durchgelesen habe; er fügte hinzu, da er in keinen Irrthum, den er dafür anerkenne, verfallen sei, so halte er sich an die Censuren der Calificadoren. Er schwur de levi ab; man legte ihm eine leichte und kanonische Buße auf, die er heimlich ablegen sollte, und er erhielt die Absolution *ad cautelam**).

58. de Leon (Br. Ludwig), ein Augustiner, 1527 geboren. Seine Eltern waren Lope de Belmonte, Richter und Mitglied der Kanzlei zu Granada, und Donna Inez de Valera, dessen Gattin. Er zeichnete sich aus durch das Reine seiner Prosa und durch die Schönheit seiner Poesien; beide werden noch heutzutage als Muster eines geschmackvollen und reinen Vortrags angesehen, ob man gleich in beiden Rücksichten große Fortschritte gemacht hat. Er ging zu Salamanca 1544**) ins Kloster. Er besaß eine feine Urtheilskraft, und so gründliche Kenntnisse in der

*) S. Bd. 1. S. L. A. d. U.

**) Nach Bayle, (Dict. hist. T. 3. p. 87.) 1549. A. d. U.

Theologie, daß man behaupten kann, er sei von keinem seiner Zeitgenossen übertroffen worden, und habe nur sehr wenige Rivale gehabt, war eine der glänzendsten Zierden der Literatur, verstand vom Hebräischen und Griechischen so viel, als nöthig war, um die Schriftsteller in diesen Sprachen zu lesen, und schrieb Latein mit ausgezeichneter Vollendung. Er hat mehrere Schriften in Poesie und Prosa verfaßt, deren Niklas Antonio erwähnt. Eine traurige Erfahrung lehrt, daß es unmöglich ist, vorzügliche Talente, und in so reicher Fülle, zu besitzen, ohne sich den Verfolgungen des Neides blos gestellt zu sehen; man darf sich also nicht wundern, wenn er zu der Zeit, als er Professor der Theologie an der Universität Salamanca war, dem heiligen Officium zu Valladolid als des Lutherthums verdächtig denunziirt wurde*). Seiner Unschuld ohnerachtet, wurde er fünf Jahre im Gefängnisse gehalten**); die Einsamkeit, worin er diese Zeit zubrachte, war ihm so peinlich, daß er sich nicht enthalten konnte, in einer seiner Schriften, worin er den 26. Psalm zum Texte nahm, es auszusprechen***). Nachdem er von der gegen

*) Bayle, a. a. O. sucht den Grund, warum er bei der Inquisition angegeben worden, darin, weil er in seinem Kommentare über das Hohelied die Klage: (K. 5. V. 7.) „Es funden mich die Hüter, die in der Stadt umgehen, die schlugen mich wund, die Hüter auf der Mauren nahmen mir meinen Schleier," von gutgesinnten Christen, die durch geistliche Gewalthaber und Seelenhirten verfolgt werden, erklärt habe. A. d. U.

**) Els, in s. Encomiast. Augustin. p. 443. gibt die Zeit seiner Einkerkerung auf zwei Jahre an. A. d. U.

***) Auch in folgende Strophe, die im 1. Buche seiner *Poesias* vorkommt, strömte er seine Klagen aus:

ihn angebrachten Anklage frei gesprochen war*), fing er wieder an, Theologie zu lehren; aber eine so lange Gefangenschaft, die Unthätigkeit, worin er gelebt hatte, der tiefe Kummer, in den ein so fein fühlendes Gemüth versank, da es seine Ehre gefährdet sah, verbunden mit den Ungemächlichkeiten so langwieriger Haft, hatten sehr nachtheilige Folgen für seine Gesundheit. Doch behielt er noch Kraft genug, um 1588 die Regel für die Religiosen seines Ordens zu verfassen. Er starb zu Madrid, am 23. Aug. 1591, während des Kapitels, wobei er zum Generalvikarius ernannt worden

„Hier nun haben Lug und Scheelsucht
Bande angelegt mir Armen!
Glücklich preis' ich Eremiten,
Die der Welt und ihren Schlingen
Mit Entsagung weis' entfliehen,
Und in morscher Hütt', am armen
Tisch, im wonnigen Gefilde,
Sich mit Gott nur unterhalten,
Still ihr Leben so verbringen,
Unbeneidet, unbeneidend!"

A. d. U.

*) Von der schönen Scene, die unmittelbar auf seine Freisprechung folgte, macht Els, a. a. O. diese Schilderung: „Cum aliquorum invidia S. Inquisitioni delatus simulque constrictus, eiusdem careeribus biennium integrum detentus fuisset, tandem infracti animi vir, publico triumpho, cum palma et laurea educitur, ac veste candida, in signum innocentiae amictus, praecone praeeunte, deducitur, pristinisque honoribus, titulis ac Professioni Theologicae restituitur. Primam vero lectionem, post tenebras, ut auspicabatur, pleno consessu ad novitatem evocato inquit: *Diebamus hesterna die.*"

A. d. U.

war*). Seine sterbliche Hülle wurde nach Salamanca gebracht, und auf sein Grab eine Inschrift gesetzt, zur Ehre seines Andenkens.

59. de Lerma (Petro), Doktor und Professor der Theologie und erster Kanzler der Universität Alcala. Er war ein gründlicher Kenner der morgenländischen Sprachen, die er zu Paris studirt hatte, wo er auch Doktor der Theologie geworden war: man ernannte ihn zum Mitgliede der Versammlung, die der Generalinquisitor Don Alfons Manriquez 1527 nach Valladolid zur Prüfung und Censur der Schriften und Lehrmeinungen des Erasmus von Rotterdam zusammenberufen hatte**). Er ließ es sich angelegen sein, guten Geschmack in Absicht auf die geistliche Literatur zu befördern, und ermahnte Jedermann, stets aus den ältesten Quellen zu schöpfen, und keine Lehrmeinungen auf das bloße Ansehen von Lehrern anzunehmen, so wahrheitliebend, gründlich und behutsam sie auch sein möchten. Die scholastischen Theologen, die die morgenländischen Sprachen nicht verstanden, und gewohnt waren, die Konzilien und die Kirchenväter bloß in den Citaten andrer Schriftsteller zu lesen, nahmen ihre Zuflucht zum letzten Auskunftsmittel der Ubelgesinnten; sie denunziirten ihn der Inquisition von Toledo als des Lutherthums verdächtig. Peter, als er erfuhr, daß man Anstalt mache, ihn verhaften zu lassen, floh nach Paris, wo er als der älteste Lehrer der Sorbonne, und als Professor

*) Am Tage nach seiner Wahl zum Generalvikar und Provinzial. A. d. U.

**) S. Bd. 1. S. 547. fgg. A. d. U.

der Theologie an dieser Schule starb. Ludwig de Cadena, sein Neffe, säumte nicht, seinem Beispiele zu folgen, wie wir schon erzählt haben; in dem von Alvar Gomez de Castro geschriebenen Leben des Kardinals Ximenez de Cisneros, seines Beschützers, und in einem Briefe des Johann de Gelida, eines Gelehrten von Valencia, ist seiner ehrenvoll erwähnt.

60. Ludena (Br. Johann). Man sehe das 29. Hauptstück.

61. Linacero (D. Michael Raymund), Kanonikus von Toledo, Lehrer des Erzbischofs dieser Stadt, des Kardinals von Bourbon. Er erhielt 1768 eine Warnung von dem heiligen Officium, während er noch bloßer Pfarrer von Ugena war, weil er Racine's Histoire ecclesiastique im Hause hatte. Obgleich dies Werk noch nicht verboten war, und im Gegentheile ein königlicher Befehl das Lesen desselben vorschrieb, wurde Linacero dennoch von den Inquisitoren genöthigt, es abzugeben. Man sieht hieraus, daß sie so ziemlich die Grundsätze der Jesuiten hatten, indem sie heimlich gegen die Regierung operirten. Sobald der König todt war, wagte es das Tribunal, das Werk, als von Jansenismus angesteckt, zu verbieten. Liebten die Menschen die Wahrheit ohne Vorurtheil, sie würden keine solche Ungerechtigkeiten begehen.

62. Melendez Valdes (D. Johann), aus Estremadura gebürtig, wurde, nachdem er Professor zu Salamanca gewesen, von Karl III. zum Richter bei dem königlichen Appellationsgerichte zu Valladolid ernannt. Karl IV., nachdem

er Melendez's groſse Verdienste kennen gelernt hatte, beförderte ihn zu der Stelle eines königlichen Anwalds des königlichen Raths von Kastilien, Kammer der Richter des Hauses des Königs und seines Hofs zu Madrid. Er war der spanische Anakreon des 19. Jahrhunderts, und seine Lieder werden geschätzt werden, so lange man gute Gedichte werth halten wird. Eines derselben veranlaſste 1796 einige Denunziationen, in deren einer auch gesagt war, Melandez führe die Sprache eines Mannes, der verbotene Bücher, wie die Schriften eines Filangieri, Pusendorf, Grotius, Rousseau, Montesquieu und andre, gelesen habe. Dieser Angriff hatte keine Folgen, weil es an Beweisen fehlte. Als 1808 der Pöbel die obrigkeitliche Gewalt an sich riſs, und die Rede davon war, daſs iede Stadt ihre eigene Regierung erhalten sollte, suchte Melendez die Ordnung wieder einzuführen, und sah sich bald schrecklich mißhandelt durch barbarische Banditen von demselben Schlage, wie die, welche zu Madrid den Marques von Perales und den Intendanten Truxillo, zu Cadiz den Marques del Socorro, zu Sevilla den Grafen von Aguila, zu Badaioz den Grafen von Torre del Fresno, zu Cartagena den General Cordova, zu Valladolid den General Cevallos, in Galicia den General Filangieri, zu Talavera de la Reyna den General San-Juan und anderwärts mehrere Spanier mordeten. Melendez, der wie durch ein Wunder in Asturien am Leben geblieben war, suchte sein Heil bei der französischen Armee. König Joseph ernannte ihn zum Staatsrathe, Melendez nahm die Stelle aus denselben Gründen,

wie Joven de Salas, an; er hatte hernach dasselbe Schicksal, wie dieser, und starb zu Montpellier im J. 1817. Der Mercure de France und andre Zeitschriften haben sein Lob verkündet, sonst würde ich sehr gerne es hier gethan haben: nur will ich hinzusetzen, daß Melendez mir zu Valladolid 1788 ein von ihm verfaßtes kleines Gedicht, betitelt: Der Staatsbeamte, zu lesen gegeben hat. Als die zweite Ausgabe seiner Poesien erschien, und dies Gedicht nicht darin stand, frug ich ihn nach der Ursache davon. Darauf erzählte er mir folgende Geschichte: „Da ich mich immer viel mit der Poesie beschäftigte, selbst da ich zum Mitgliede des königlichen Appellationsgerichts ernannt worden war, tadelten mich einige meiner Kollegen sehr hart deswegen, und behaupteten, Oden und Liebesgedichte schreiben vertrage sich sehr übel mit dem Ernste des obrigkeitlichen Amts; einer sagte in bitterm Scherze, ich wisse vielleicht, was ein Troubadour*), aber nicht, was ein Staatsbeamter sei. Da schrieb ich das kleine Gedicht, das diesen Namen führt. Ich wollte es drucken lassen. Nachher gab ich den Gedanken wieder auf, um nicht den Verdacht zu veranlassen, als ob ich mich hätte rächen wollen.“ — Ich halte dies Gedicht für sehr vorzüglich, und hoffe, es werde in die erste Ausgabe der Poesien des verewigten Melendez aufgenommen werden.

*) Liebliche Sänger des Mittelalters, hauptsächlich in Frankreich, aber auch, im 13. Jahrhundert in einem Theile des obern Italiens und in Catalunna und Aragon. Eine interessante Geschichte und Charakteristik dieser Minnesänger des südlichen Europa gibt das Konversationslexikon, unter diesem Artikel. A. d. U.

63. de Macanaz (D. Melchior). Man sehe das folgende Hauptstück.

64. de Mariana (Johann), ein Jesuit, zu Talavera de la Reyna 1536 geboren. Er war ein natürlicher Sohn des Johann Martinez de Mariana, der in der Folge Kanonikus und Dechant an der Kollegiatkirche dieser Stadt wurde. Als er seine Studien zu Alcala geendigt, und sich gründliche Kenntnisse in den morgenländischen Sprachen und in der Theologie erworben hatte, verließ er Spanien, um in fremde Länder zu reisen; er lehrte die Theologie zu Rom, in Sicilien und zu Paris. Nach der Zurückkunft in sein Vaterland schrieb er die Geschichte desselben *); er wurde oft von der Regierung und den angesehensten Personen um Rath gefragt, und in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten um seine Meinung angegangen. Wir haben gesehen, daß er zum Schiedsrichter in der großen Frage von der königlichen Polyglotte von Antwerpen erwählt worden, und im Widerspruche mit den Wünschen und heimlichen Anschlägen seiner Ordensbrüder, zu Gunsten des Benedikt Arias Montanus sich ausgesprochen hat. Er erhielt den Auftrag, 1583 einen *Index* zu verfassen, in welchem er das Werk des heil. Franz von Borgia wegließ. Die Jesuiten, nicht gewohnt, so etwas zu verzeihen, behandelten ihn in der Folge nicht mit der vollen Achtung, die

*) Sie erschien anfangs lateinisch, Toledo 1592. Nachher besorgte Mariana selbst eine Uebersetzung ins Spanische, die viele Abänderungen enthielt, und in Madrid 1608 herauskam. In der Folge wurde sie fortgesetzt, und öfters aufgelegt. Sie ist auch in der *Hispania illustrata* zu finden. A. d. U.

er verdiente *). Er zeigte die Mängel der Verfassung ihrer Gesellschaft in einem Werke, das den Titel führte: *Del governo de la compania de Jesus.* Diese Schrift wurde erst nach dem Tode des Verfassers gedruckt: seine Ordensbrüder kannten sie stellenweise, und dies steigerte den Haß, den sie gegen ihn gefaßt hatten. 1559 ließ er mit einer Zueignung an den K. Philipp III., den Traktat *de rege et regis institutione* drucken, der zu Paris durch Henkershand verbrannt wurde. 1609 gab er sieben Abhandlungen heraus, die in Einem Folianten gesammelt sind. Eine davon hat den Titel: *De monetae mutatione*, und eine andre: *De morte et immortalitate.* Diese Schriften zogen ihm große Unannehmlichkeiten von Seiten der Regierung und des heiligen Officiums zu. Wahr ist es, daß er überall an seinen Ordensbrüdern Feinde und versteckte Anstifter fand, die sich so für die Unbill rächten, die sie von ihm erlitten zu haben glaubten. Ich habe eine Schrift gelesen, die er zu seiner Vertheidigung aufsetzte; die Lehre, zu der er sich darin bekennt, ist auf so feste Gründe gebaut und so geläutert, daß ich überzeugt bin, das Publikum würde sie günstig aufnehmen, wenn sie gedruckt würde. Das Urtheil des Königs war gelinder, als er erwarten durfte; besonders nachdem er sich in der Zueignungsschrift an diesen Monarchen als den Advokaten des Königsmords, verhüllt und versteckt unter dem Schleier des Tyrannenmords, dargestellt hatte. Nicht so glücklich war er mit dem heiligen Officium; man

*) S. Bd. 1. S. 571.

A. d. U.

strich Stellen in seiner Schrift *de monetae mutatione* weg, und verbot das Lesen derselben, bis er bestraft sei, legte dem Verfasser eine Buße auf, und hielt ihn lange in seinem Kollegium eingesperrt. Er starb zu Toledo 1623, in einem Alter von 87 Jahren. Niklas Antonio führt noch andre Schriften dieses Verfassers an. In Peignot's Dictionaire, wovon ich unter dem Artikel Casas gesprochen habe, findet man noch andre Notizen, die die Neugier des Literators anziehen müssen.

65. de Medina (Br. Michael). Man sehe das 29. Hauptstück.

66. de Meneses (Br. Philipp), ein Dominikaner, Professor der Theologie zu Alcala de Henares. Er erstattete ein günstiges Gutachten über Carranza's Katechismus. Die Inquisition von Toledo erfuhr von der Valladolider, wie sie sich benommen hatte, foderte den Br. Philippe vor sich, und verurtheilte ihn zu der nämlichen Strafe, wie den Br. Johann de Ludegna.

67. de Merida (Peter), Kanonikus von Palencia. Er erhielt von Carranza den Auftrag, für ihn die Inful von Toledo zu empfangen, und sein Erzbisthum zu administriren. Von Peter Cazalla und andern Lutheranern wurde er als einer, der von der Rechtfertigung eben so, wie sie, denke, angeführt. Er stand mit Carranza in Briefwechsel, und die Inquisition machte in seinem Prozesse von mehreren Briefen Gebrauch, in denen er sich nachtheilig über das heilige Officium äusserte. Man verhaftete ihn zu Valladolid; er schwur *de levi* ab, wurde mit einer Buße belegt, und zur Bezahlung einer Geldstrafe verurtheilt.

68. Moguino (D. Joseph). Man sehe das folgende Hauptstück.

69. de Medina (D. Michael), Bischof von Albarracin. Man sehe das 29. Hauptstück.

70. Montanus (Benedikt Arias). Man sehe das 29. Hauptstück.

71. Monte Mayor (Prudens), ein Jesuit, von Ceniecros in der Rioja gebürtig, Professor der Philosophie und Theologie zu Salamanca. Er hat verschiedene Werke geschrieben, deren Niklas Antonia unter diesem Artikel erwähnt. Die Inquisition von Valladolid machte ihm den Prozeß, als einem des Pelagianismus Verdächtigen *), wegen gewisser theologischer Schlüsse, die er behauptete und im J. 1600 drucken ließ; er antwortete, und legte das, was er geäussert hatte, als ächter Katholik aus. Das heilige Officium hörte auf, ihn für seine Person gerichtlich zu verfolgen, verbot aber das Lesen seiner Schlüsse. Einer der Vorwürfe, die man den Jesuiten seit der Gründung ihres Ordens unaufhörlich gemacht hat, betrift ihre Anhänglichkeit an das System des Ketzerhaupts Pelagius in den Materien von der Gnade und vom freien Willen. Als die Väter der Tridenter Kirchenversammlung die Ausdrücke vernahmen, deren sich Diego Lainez, der Nachfolger des heil. Ignaz, bei der Abfassung des Beschlusses von dem freien Willen bedienen wollte, verhehlten sie ihm nicht, was sie von seinem Institute dachten,

*) Die Pelagianer leugnen die völlige Verderbniß der menschlichen Natur durch die Folgen der Sünde Adams, und erklären die natürlichen Anlagen und Kräfte des Menschen für zulänglich zur Ausübung der christlichen Tugend. A. d. U.

indem sie ihn als Pelagianer behandelten. Monte Mayor versuchte in der Folge, seine und seiner Ordensbrüder Ehre zu rächen; er ließ deswegen einen Aufsatz drucken, unter dem Titel: Antwort auf fünf gegen die Gesellschaft Jesu ersonnene, und in der Stadt Salamanca verbreitete Kalumnien. Er starb in dieser Stadt 1641, in einem sehr hohen Alter.

72. Montijo (Donna Maria Franziske Portocarrero, Gräfin von), Grande von Spanien. Sie hat sich eines ausgezeichneten Rangs unter Spaniens Gelehrten würdig gemacht. Ihre Ansprüche auf Celebrität gründen sich nicht bloß darauf, daß sie des Hrn. le Tourneux *Instructions chretiennes sur le sacrement du mariage* übersetzt hat; weit mehr hat sie solche verdient als ausgezeichnete Freundin gründlicher Literatur und durch ihre Bemühungen für die Verbreitung des Geschmacks an derselben. Ihr liebenswürdiger und zum Wohlthun gestimmter Charakter hatte ihr Haus zu einem Vereinigungspunkte für eben so tugendhafte als aufgeklärte Geistliche gemacht. Unter diesen zeichneten sich aus D. Anton de Palafox, Bischof von Cuenca, ein Schwager der Gräfin; D. Anton de Tabira, Bischof von Salamanca; D. Joseph de Yeregui, Lehrer der Infanten von Spanien D. Gabriel und D. Anton; D. Johann Anton Rodrigalvarez, Archidiakon von Cuenca, Weihbischof und Generalvikarius dieser Diöcese; D. Joachim Ivarra, und D. Anton de Posada, Domherrn zu S. Isidor in Madrid. Alle diese Geistlichen und die Gräfin selbst wurden Opfer

der Verleumdungen einiger Priester und fanatischer Mönche, die es mit den Jesuiten und ihren Maximen über Disciplin und Moral hielten; man beschuldigte sie, Jansenisten zu sein; der Haß ihrer Feinde ging so weit, daß D. Balthasar Calvo, Kanonikus zu S. Isidor, und Br. Anton Guerrero, ein Dominikaner, öffentlich auf der Kanzel sagten, es existire in einem der ersten Häuser der Hauptstadt eine Winkelversammlung von Jansenisten, unter dem Schutze einer Dame vom ersten Range; sie sorgten für eine so deutliche Bezeichnung derselben, daß Niemand darüber in Irrthum sein konnte; der Nuntius des römischen Hofs meldete dem Papste Alles, was vorging; Se. Heiligkeit erlies sogleich an diese beiden Prediger und an andre Privatpersonen Danksagungsschreiben für den Eifer, den sie für die Erhaltung des Glaubens bewiesen. Diese Schreiben waren gleichsam das Signal einer Denunziation gegen Alle, die man im Verdachte des Jansenismus hatte, und brachten richtig diese Wirkung hervor. Ausser der Beschwerde, die die Denunziation gegen die Gräfin von Montijo enthielt, machte man ihr auch ein Verbrechen aus ihrem Briefwechsel über Gegenstände der Religion und Literatur mit Herrn Heinrich Gregoire, damaligen Bischofe von Blois, einem der eifrigsten Katholiken und der gelehrtesten Männer in Frankreich, Mitgliede des Nationalinstituts*), Verfasser mehrerer Schriften, unter andern der *Lettre à l'Inquisiteur général d'E-*

*) Bei der 1816 vorgegangenen neuen Organisation des Instituts verlor Gregoire seine Stelle.

A. d. U.

spagne, worin er den spanischen Großinquisitor auffodert, die Aufhebung des heiligen Officiums vorzuschlagen, dessen Vorstand er ist. Die Denunzianten setzten voraus, daß Herr Gregoire an der Spitze der französischen Jansenisten stehe, sagten aber kein Wort davon, daß dieser Bischof sich, mehreremale der Todesgefahr ausgesetzt hatte, um den Schlachtopfern der Revolution den letzten geistlichen Beistand zu leisten, und die katholische Religion aufrecht zu erhalten, als Robespierre sie in Frankreich zu vernichten suchte. Die Denunzianten stützten sich auch darauf, daß man der Gräfin bei dem Nationalkoncilium erwähnt habe, das von den Bischöfen, die den Eid geleistet hatten, gehalten wurde, und dessen Mitglied Herr Gregoire war. Die Inquisitoren nahmen das geheime Zeugenverhör in der Sache vor; es ergaben sich aber dadurch weder Thatsachen, noch Aeusserungen, die auf Ketzerei schließen lassen, und sie hatten nicht das Herz, den Verhaftsbefehl auszusprechen, wie sie gegen die beiden Cuesta's gethan hatten. Der Rang und die Herkunft der Angeklagten verschaften ihnen Mittel, die Verfolgung in ihrem Laufe zu hemmen; durch eine Art von Hofintrike wurde die Gräfin von Madrid entfernt, und die Inquisitoren schienen ganz keinen Theil daran zu haben. Sie zog sich nach Logronno zurück, wo sie 1808 starb, und den wohl erworbenen Ruhm der Tugend und der Wohlthätigkeit gegen die Armen zurückließ.

73. de Mur (Joseph). Man sehe das folgende Hauptstück.

74. Olavides (D. Paul). Man sehe das folgende Hauptstück.

75. de Palafox y Mendoza (D. Johann). Man sehe das 30. Hauptstück.

76. de Palafox (D. Anton), Bischof von Cuenca, Abkömmling eines Bruders des vorhergehenden, und Bruder des Grafen von Montijo. Er wurde von der Inquisition zu Madrid 1801 als des Jansenismus verdächtig belangt. Aber sein Prozeß gedieh nicht weiter, als bis zur vorbereitenden Instruktion, weil man bloß Vermuthungen gegen ihn aufbringen konnte. Er hielt viel auf Bücher, die von der Disciplin handelten, und sehr wenig auf scholastische Theologen und Kanonisten, die sich bloß auf die Dekretalen und päpstlichen Bullen beriefen. Der Prozeß wurde ihm zu gleicher Zeit, wie der Gräfin von Montijo, seiner vorhin erwähnten Schwägerin, gemacht. Eben dieser Palafox übergab dem Könige eine eben so gelehrte, als kräftige Vorstellung, worin er bewies, daß die nach Spanien zurückgekommenen Exiesuiten die Urheber der gegen ihn und seine Freunde eingetretenen Verfolgungen seien, und daß diese Menschen Alles in Bewegung setzen, um die, welche nicht zu ihrer Partie gehören, ins Verderben zu stürzen.

77. de Pedroche (Br. Thomas), ein Dominikaner, Professor zu Toledo. Er erstattete ein günstiges Gutachten über Carranza's Katechismus, und wurde eben so, wie Br. Johann de Ladesma, behandelt.

78. de la Pegna (Br. Johann), ein Dominikaner, Studiendirektor an dem Kollegium des

heil. Gregor zu Valladolid, und Professor zu Salamanca. Er stellte 1558 ein günstiges Gutachten über Carranza's Katechismus. Am 15. März 1559 wurde er von den Inquisitoren vorberufen, um 20 Sätze zu prüfen, deren Verfasser sie ihm nicht nannten; am 5. April übergab er seine Antwort auf 19 geschriebenen Seiten. Darin erklärte er, diese Sätze seien orthodox, einige haben einen zweideutigen Sinn, weswegen man sie für lutherisch halten könnte, es scheine aber der Verfasser sie nicht in böser Absicht geäussert zu haben. Erschreckt durch die am 22. Aug. desselben Jahrs erfolgte Einkerkerung des Erzbischofs Carranza, übergab la Pegna der Inquisition einen Aufsatz, worin er erklärte, er sei mit diesem Prälaten in Verbindung gestanden, weil er ihn für einen guten Katholiken gehalten habe; dieser Grund habe ihm nicht gestattet, das günstige Urtheil zur Anzeige zu bringen, welches er von einem gewissen D. Karl de Seso, einem der Lutheraner, dem man in demselben Jahre den Prozeß machte, gefällt habe, Carranza habe ihn nicht für schuldig erklärt, weil er Seso'n nicht für einen Ketzer halte, ob er gleich ketzerische Sätze vortrage; la Pegna setzte hinzu, da er den Erzbischof verhaftet sehe, so gebe er Alles an, damit man ihm nicht aus seinem Stillschweigen ein Verbrechen mache. Diese Vorsichtsmaßregeln waren vergeblich; Pegna erschien schuldig wegen des Gutachtens, das er über Carranza's Katechismus erstattet hatte; und man verband damit zwei andre Klagepunkte. Der eine bestand darin, daß er gesagt habe, der von Carranza ausgesprochene Satz: Man könne noch

nicht entscheiden, ob man durch Begehung einer Todsünde den Glauben verliere, eigne sich nicht für eine Denunziation; der andre, daß er bei der Verhaftung des Erzbischofs behauptet habe: Selbst wenn er Ketzer wäre, sollte das heilige Officium darüber ein Aug zuthun, damit nicht die Lutheraner in Teutschland ihn als Märtyrer kanonisirten, wie sie es mit andern von ihm bestraften Individuen gethan haben. Der Angeklagte antwortete auf eine Art, die den Inquisitoren nicht gefiel; sie gaben ihm deswegen einen scharfen Verweis, verurtheilten ihn zu mehrern Bußen, und bedeuteten ihn, künftig vorsichtiger zu sein. Pegna hatte von Glück zu sagen, daß er nicht in das Geheimgefängniß gebracht, und seiner Stelle, die er noch 1561 bekleidete, entsetzt worden.

78. Perez (Anton), Staatssekretär Philipp's II. Man sehe das 33. Hauptstück.

79. Quiros (D. Joseph), Priester, Advokat bei den königlichen Rathskollegien zu Madrid, einer von den wenigen aufgeklärten Gelehrten seiner Zeit. Auf die Nachricht von der gerichtlichen Verfolgung, die das heilige Officium gegen Bellando wegen seiner unter diesem Artikel von mir angeführten bürgerlichen Geschichte Spaniens verhängt hatte, verfaßte er einen Aufsatz, wodurch er die Ueberzeugung zu bewirken suchte, daß die Inquisitoren den Verfasser hören mußten, ehe sie seine Schrift verdammen. Diese Freiheit kam ihm theuer zu stehen; weder sein Alter von siebenzig Jahren, noch seine immer ge-

schwollene Beine konnten ihn vor der Verfolgung schützen; er wurde in das Geheimgefängniß gesetzt, und, gleich als ob man gefürchtet hätte, dies möchte noch zu wenig sein, hielt man ihn während der Monate Februar und März in einer kalten und feuchten Kammer, wo er die ganze Strenge der Jahrszeit empfand, und beinahe ihr unterlegen wäre. Es gelang endlich, Philipp V. von der Lage, worin sich Quiros befand, in Kenntniß zu setzen, und er erhielt seine Freiheit nach Verlauf von 44 martervollen Tagen, unter der ausdrücklichen Bedingung, nicht mehr über die Angelegenheiten der Inquisition zu schreiben, wenn er nicht die fürchterlichste Bestrafung sich zuziehen wolle. Ohne Zweifel war die Rachsucht der Inquisitoren noch nicht befriedigt, weil sie ihn noch nicht genug gestraft hielten.

80. Ramos del Manzano (D. Franz). Man sehe das folgende Hauptstück.

81. de Regla (Br. Johann). Man sehe das 29. Hauptstück.

82. Ricardos (D. Anton), Graf von Trullas von seinem Ahnherrn, und von Torrepalma von seiner Gattin und Base her, Generalkapitän der königlichen Armeen, in den Jahren 1793 und 1792 Oberbefehlshaber der Armee von Roussillon gegen die französische Republik. Die Inquisition von Madrid belangte ihn wegen Verdachts, ein starker Geist, d. i. ein ungläubiger Philosoph, zu sein. Der erste Inquisitor foderte ihn auf, dem kleinen Auto de fe des D. Paul de Olavides anzuwohnen; man glaubte, ihm auf diese Weise eine gute Warnung zu geben; man

dachte auch, er würde einige Aussagen auf sich beziehen können, die seine Person anzugehen schienen, obgleich sein Name dabei nicht ausgesprochen worden war; dies schien um so natürlicher, weil er mit Olavides in genauer Verbindung stand, und über gewisse Religionsmaterien sehr mit ihm übereinstimmte. Dies war die einzige Demüthigung, die Ricardos von Seiten des heiligen Officiums auszustehen hatte, denn es waren nicht Beweise genug vorhanden, um geradezu gegen ihn zu verfahren.

83. de Ripalda (Hieronymus), ein Jesuit, von Teruel in Aragon gebürtig. Er war gegen das Ende des sechszehnten und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts einer der gelehrtesten Theologen seines Ordens, lehrte die Theologie*), und schrieb zwei Werkchen, das eine ein mystisches, und das andre von der christlichen Lehre**). Dies letzte ist über hundert Jahre in in den Schulen eingeführt gewesen, bis auf einige Aenderungen, die in den neuen Ausgaben seines Katechismus gemacht sind. Niklas Antonio sagt, er sei zu Toledo im Rufe der Heiligkeit 1618, in einem Alter von 84 Jahren, gestorben. Er war eine Zeitlang Beichtvater der heil. Therese von Jesu gewesen. Dies Lob aus der Feder eines Historikers brachte mich Anfangs auf den Gedanken, daß ich schweigen sollte: einen Mann anzugreifen, der mit dem Rufe so großer Tugend starb, schien mir eine Ungerechtigkeit zu sein; gleichwol kann ich,

*) Zu Alcalá de Henares. A. d. U.

**) Er hat noch mehr geschrieben. A. d. U.

als Historiker, nicht umhin, die Wahrheit zu sagen, da es nicht unmöglich ist, daß Ripalda's Benehmen während der letzten 44 Jahre seines Lebens sehr erbaulich gewesen, und er während seiner Jugend in einige Irrthümer verfallen sein mag. Hat man nicht, um ihn zu entschuldigen, das Beispiel eines David, eines heil. Augustin, eines heil. Ignaz de Loyola, und eines heil. Franz de Borgia, die einigemal die Schranken überschritten, als sie jung waren, und sich hernach der Verehrung als Heilige würdig machten? Aus einem Aktenstücke der Inquisition von Valladolid ergibt sich, daß ein Hieronymus Ripalda, Priester, Jesuit, und zu Salamanca wohnhaft, als ein von der Molinos'schen Ketzerei angesteckter Illuminat und Quietist*) in das Geheimgefängniß gesetzt wurde, einige der ihm zur Last gelegten Thatsachen gestand, deshalb um Verzeihung bat, das Mitleid seiner Richter anflehte, und 1574 als sehr verdächtig mit einer Buße belegt ward. Wegen der lebhaften Reue, die er bezeugte, machte der Generalinquisitor Quiroga seiner Buße bald ein Ende. Er wurde wieder in seine Rechte zu allen Aemtern und Aufträgen, die seine Vorgesetzte ihm würden anvertrauen wollen, eingesetzt. Ich führe ungern diesen Umstand aus Ripalda's Leben an, und bemerke dazu, daß die Reinheit seines Glaubens und seiner Sitten ihn in der Folge der Achtung und Verehrung der Welt würdig gemacht hat. Es sei mir erlaubt, hier eine Antwort Mezeray's an den Kardinal Mazarini anzuführen. Dieser Mi-

*) S. oben S. 3.

A. d. U.

nister machte ihm einmal Vorwürfe darüber, daß er in seiner Histoire de France geschrieben habe, Ludwig XI. sei ein schlimmer Sohn, schlimmer Vater, schlimmer Gatte und schlimmer Freund gewesen. Es ist mir sehr leid, erwiederte er, aber als Geschichtschreiber bin ich verpflichtet, das Organ der Wahrheit zu sein.

84. de Ribera (D. Johann). Man sehe das 30. Hauptstück.

85. de Roda (D. Emanuel). Man sehe das folgende Hauptstück.

86. Rodrigalvarez (D. Johann Anton), Priester, Kanonikus zu S. Isidor in Madrid, in der Folge Archidiakon von Cuenca, Weihbischof und Generalvikar dieser Diöcese, ernannt von dem Bischofe D. Anton Palafox, Verfasser einiger historischen Werke. Er wurde in die Denunziation seines Kollegen D. Balthasar Calvo, verwickelt. Dieser fügte, aus persönlichen Beweggründen, denen er nachgab, und auf Anstiften der neuerlich aus Italien angekommenen Exiesuiten, dem Rodrigalvarez und Poseda so grausame Kränkungen zu, daß sie sich genöthigt sahen, sich darüber bei dem Friedensfürsten, dem ersten Minister des Königs, zu beschweren, und um seinen Beistand anzusuchen, damit nicht die Verleumdung über ihre Unschuld den Sieg davon trage. Da das von dem Inquisitor angefangene Verfahren keine Beweise der Schuldhaftigkeit geliefert hatte, so wurde die gerichtliche Verfolgung nicht fortgesetzt. So endigte sich auch der Prozeß des D. Anton Poseda,

und des D. Joachim Ibarra, deren ich in dem Art. Montijo erwähnt habe.

87. Roman (Br. Hieronymus), ein Augustiner, von Logronno gebürtig. Er war ein Kenner der morgenländischen Sprachen, und widmete sich ganz dem Studium der Heiligen- und Profangeschichte. In dieser Absicht durchreiste er einen großen Theil von Europa, durchsuchte die verschiedenen Archive, und machte Auszüge von Allem, was dem Gedeihen der großen Werke, die er zu schreiben willens war, förderlich zu sein schien. Zum Historiographen seines Ordens ernannt, gab er die Geschichte und Jahrbücher desselben von 1569 an heraus, und erzählte darin das Leben der Heiligen und der aus ihm hervorgegangenen berühmten Männer; ins Ganze waren interessante Notizen eingestreut. Sein Wunsch, die von ihm auf seinen Reisen gesammelten historischen Thatsachen und Ereignisse herauszugeben, veranlaßte ihn, ein Buch unter dem Titel: Republiken der Welt, zu schreiben, worin er mit viel Gelehrsamkeit und nach einem guten Plane von den alten und neuen Republiken handelt. Er ließ dies Werk anfänglich 1575 zu Medina del Campo, und nachher zu Salamanca 1595 drucken. Zum Unglück für den Verfasser enthielt es einige anstößige Wahrheiten für Menschen, die Einfluß genug hatten, um ihm zu schaden; er wurde verfolgt; das Tribunal von Valladolid gab ihm einen Verweiß, und verordnete, daß sein Werk berichtigt werden sollte. Er starb 1597 und hinterließ einige Manuskripte, die Niklas Antonio anführt.

88. de Salazar (Br. Ambrosius), ein

Dominikaner, Professor der Theologie zu Salamanca. Die Inquisition von Valladolid machte ihm 1559 den Prozeß wegen zweier Anklagspunkte. Der eine gründete sich auf des Br. Dominik de Roxas und des Br. Ludwig de la Cruz, im Gefängnisse gethane Aussagen, wodurch sie dem Br. Ambrosius Aeusserungen zur Last legten, aus denen man auf Hinneigen zum Lutherthum schließen konnte; der zweite bestand in dem günstigen Urtheile, das er über Carranza's Katechismus gefällt hatte. Der Prozeß wurde nicht fortgesetzt, weil Br. Ambrosius 1560, im 38. Jahre seines Alters, starb. Man glaubte, Furcht vor der Einsperrung in dem Inquisitionsgebäude, worin der Erzbischof gefangen gehalten wurde, und nachher die Ankündigung derselben, möchte seinen frühzeitigen Tod befördert haben. Er hinterließ einen Kommentar über den ersten Theil der *Summa Thomae* druckfertig.

89. de Salas (D. Raymund), geboren zu Belchite in Aragon, war Professor an der Universität Salamanca, und einer ihrer größten Gelehrten. Er wurde 1796 von der Madrider Inquisition verfolgt, weil er im Verdachte stand, die Grundsätze der modernen Philosophen, eines Voltaire, Rousseau, und andrer, deren Werke er gelesen hatte, angenommen zu haben. Er gestand ein, ihre Schriften zu kennen, fügte aber hinzu, er habe sie gelesen, um sie zu widerlegen, wie er es bereits in mehrern, unter seinem Vorsitze zu Salamanca von seinen Zuhörern vertheidigten öffentlichen Thesen gethan habe. Alle diese Thesen wurden den Akten beigelegt. Im Uebrigen beantwortete

er alle Anklagspunkte auf befriedigende Weise, und die Calificadoren fanden nichts in seinen Schriften, das die theologische Verwerfung verdiente. Die Richter sprachen ihn nicht allein frei, sondern glaubten auch, da sie erfahren hatten, daß P. Poveda, ein Dominikaner, Mitglied des Raths der Oberinquisition, Intriken gegen ihn angesponnen habe, er könne auf eine öffentliche Genugthuung Anspruch machen. Sie sandten am 22. Oktober 1796 das von ihnen ausgesprochene Urtheil, mit den Prozeßakten, so wie die Betrachtungen und Lehrsätze, worauf sie ihr Urtheil gegründet hatten, und ihr Gutachten über die Ansprüche des Salas auf Genugthuung, an den Rath ein. P. Poveda setzte durch, daß die Akten an die Inquisition zurückgeschickt wurden, mit der Weisung, neue Untersuchungen anzustellen. Dies geschah; aber die Calificadoren und die Richter blieben bei ihrer ersten Meinung. Die Intriken fingen im Rathe von Neuem an, und er schickte zum zweitenmale die Akten an die Inquisition zu einer nochmaligen ausserordentlichen Untersuchung zurück. Dies hatte eine dritte Prüfung und ein drittes Urtheil zur Folge, die Salas's Schuldlosigkeit bestätigten. Das war es nicht, was man im Rathe wollte; der Angeklagte hatte in demselben einen mächtigen Feind, der in seinen Kollegen so ungünstige Gesinnungen gegen ihn aufregte. Dieser Feind war D. Philipp Vallejo, Erzbischof von Santiago, und Vorstand des Raths von Castilien. Er suchte von iener Zeit an dem Salas beizukommen, wo er, als Bischof von Salamanca, bei der Universität dieser Stadt gewisse literarische Fehden mit ihm ge-

habt hatte. Man zögerte mit dem Beschlusse des Prozesses, um Zeit zu gewinnen zur Aufbringung neuer Denunziationen, die der Erzbischof zu den bereits angebrachten hinzufügen wollte. Salas bat um einige Milderung seiner strengen Gefangenschaft, und um Stadtarrest in Madrid. Der Rath schlug ihm diese Begünstigung ab. Dann bat er um die Erlaubniß, sich an den König zu wenden; es erfolgte aber eine zweite abschlägige Antwort. Endlich verurtheilte man ihn zur Abschwörung *de levi;* er erhielt die Absolution von Kirchenstrafen *ad cautelam*, und wurde aus der Hauptstadt verbannt. Er ging aus dem Kerker, und wählte Guadalaxara zu seinem Wohnorte. Von hier aus beschwerte er sich bei seinem Souverän über die Ungerechtigkeit des Raths der Inquisition. Karl IV. verfügte die Einsendung der Prozeßakten an seinen Justizminister. Der Generalinquisitor, Kardinal de Lorenzana, gab sich alle Mühe, es zu hintertreiben, aber vergebens. Bei der im Ministerium vorgenommenen Durchgehung der Sache entdeckte man die Intrike; die Folge davon war der Beschluß einer königlichen Ordonnanz, die den Inquisitoren verbot, künftig irgend Jemand verhaften zu lassen, ohne daß sie zuvor den König von ihrem Vorhaben in Kenntniß gesetzt hätten. Das Dekret wurde von dem Justizminister, D. Eugen Llaguno, aufgesetzt, und Sr. Mai. zur Unterschrift vorgelegt. Der König äusserte, man müsse es vorher den Friedensfürsten sehen lassen, weil er, da er Theil an der Berathung gehabt habe, werde sagen können, ob der Entwurf derselben gemäß sei. Zum Unglück für die Mensch-

heit gab das Intervall dieses Tages Ballejo'n Zeit, seine Ränke spielen zu lassen, so, daß der Fürst seine Gesinnung änderte, und das königliche Dekret widersprach der Erwartung so sehr, daß man befahl, die Sache in ihrer dermaligen Lage zu lassen. Die politischen Intriken, die in diesen Prozeß einwirkten, erfoderten für sich allein eine Geschichte.

90. de S. Ambrosio (Br. Ferdinand), ein Dominikaner. Er war ein sehr gründlicher Gelehrter, und ein sehr tüchtiger Geschäftsmann. Die Inquisition machte ihm 1559 den Prozeß. Sie beschuldigte ihn, er habe bei den Päpsten Einschreitungen zu Gunsten Carranza's gemacht, und seinen Aufenthalt zu Rom in demselben Jahre benützt, um Se. Heil. gegen das Tribunal einzunehmen, und dahin zu vermögen, daß der Papst den Prozeß nach Rom abfodere, und die Verhaftung des Erzbischofs nicht zugebe. Die Akten begannen mit der Vorlegung der von dem Br. Ferdinand unterm 5. März und 20. Jul. 1559 an ihn erlassenen Schreiben, und eines andern des Bischofs von Orense vom 15. desselben Monats. Die gerichtliche Verfolgung hörte bald auf, weil der Angeklagte immer in Rom war.

91. Salcedo. Man sehe das folgende Hauptstück.

92. Salgado. Man sehe das folgende Hauptstück.

93. de Samaniego (D. Felix Maria), Herr der Stadt Arreya, zu Laguardia in der Landschaft Alava wohnhaft. Er schrieb Fabeln und lyrische Gedichte von großem Werthe, und

war einer der trefflichsten spanischen Gelehrten unter der Regierung Karl's IV. Die Inquisition von Logronno verfolgte ihn wegen Verdachts, die Irrthümer der neuern Philosophen angenommen, und verbotene Bücher gelesen zu haben. Er sollte eben verhaftet und in das Geheimgefängniß gebracht werden, als er, nachdem er es zufällig erfahren hatte, in aller Eile nach Madrid reiste, wo der Justizminister D. Eugen Llaguno, sein Freund und Landsmann, seinen Handel mit dem Generalinquisitor, D. Manuel d'Abad la Sierra, Erzbischof von Selymbria, heimlich abmachte.

94. de Samaniego (D. Philipp). Man sehe das folgende Hauptstück.

95. de Santo Domingo (Br. Anton), ein Dominikaner, Regens des Kollegiums zu S. Gregor zu Valladolid, wurde von der Inquisition dieser Stadt 1559 und 1560 gerichtlich verfolgt. Das Verfahren gegen ihn wurde auf mehrere Anklagepunkte gegründet; z. B. daß er 1558 die in Carranza's Katechismus enthaltenen tadelnswerthen Sätze gebilligt, und 1559 geäussert habe: Die Verhaftung dieses Prälaten sei eben so rechtswidrig, wie die Gefangennehmung Christi; die Verfolgungen des Tribunals zeugen von dem nämlichen Geiste; Br. Melchior Cano müsse zuerst sterben, weil er der schuldigste sei; sein Tod werde Gott so angenehm sein, als das Meßopfer. Der Angeklagte wurde in das Geheimgefängniß gesetzt, und mit einer Buße belegt.

96. de Santa Maria (Br. Johann), ein Barfüßer-Dominikaner, Beichtvater der In-

fantin Maria Anna von Oesterreich, teutscher Kaiserin und Tochter Philipp's IV. *). Er gab 1616 ein Werk unter dem Titel: *Republica y Policia christiana* heraus, das er Philipp III. zueignete. Bei der Gelegenheit, da er in diesem Werke gesagt hatte, der Papst Zacharias habe den König Chilperich **) von Frankreich vom Throne gestoßen, und Pipin an seiner Statt gekrönt, setzte er hinzu: „Von diesem Zeitpunkte datirt sich das von den Päpsten sich angemaßte Recht, Könige ab- und einzusetzen." Die Inquisition, die es erfuhr, gab dem Verfasser einen Verweis, und berichtigte die Stelle auf folgende Art, die ihr einen ganz entgegengesetzten Sinn gab: „Von diesem Zeitpunkte an haben die Päpste von ihrem Rechte, Könige ab- und einzusetzen, Gebrauch gemacht." Man sieht hieraus, wie viel Dank die Souveräne dem heiligen Officium schuldig sind.

97. de Sese (D. Joseph). Man sehe das folgende Hauptstück.

98. de Siguenza (Br. Joseph), ein Hieronymit aus dem Kloster des Escorial, geboren in der Stadt, deren Namen er führt. Er war einer der gelehrtesten Männer unter der Regierung Philipp's II. und Philipp's III. Von

*) Diese Angabe ist irrig. Maria Anna, Erzherzogin von Oesterreich, war K. Philipp's IV. von Spanien Gemahlin, hingegen Margaretha Maria Theresia seine Tochter, und K. Leopold's I. Gemahlin. Der letztern Beichtvater war Santa Maria. A. d. U.

**) Muß heißen Childerich. A. d. U.

den morgenländischen Sprachen und der Geschichte war er ein gründlicher Kenner. Er schrieb 1595 die *Vida San Geronimo*, und 1600 die *Historia de la orden de San Geronimo*. Verfolgungen war er ausgesetzt, weil er einer der besten Prediger seiner Zeit, und von dem Könige am meisten geschätzt war. Die andern Mönche, deren Predigten nicht so viel Beifall fanden, denunziirten ihn der Inquisition von Toledo, als des Lutherthums verdächtig. Er blieb fast ein Jahr eingesperrt in dem seinem Orden gehörigen Kloster La Sisla, und mußte vor dem Gerichte erscheinen, so oft er vor dasselbe berufen wurde. Er rechtfertigte sich, wurde freigesprochen, und starb einige Zeit nachher als Superior des Klosters im Escorial. Wären bei der Instruktion des Prozesses die Förmlichkeiten einfacher, so würden Mißgünstige nicht so verwegen sein, Unschuldige einer größern Ruhe genießen, und man würde keine so schlimme Meinung von dem Inquisitionsgerichte haben.

99. Sobazovs. Man sehe das 26. *) Hauptstück.

100. Solorgano. Man sehe das folgende Hauptstück.

101. Soto (Br. Dominik). Man sehe das 29. Hauptstück.

102. Soto (Br. Peter). Man sehe das 29. Hauptstück.

103. Sotomajor (Br. Peter), ein Dominikaner. Er war einer von denen, die 1558

*) Muß heißen: 29.

Carranza's Katechismus Beifall gaben. Die Inquisition von Valladolid machte ihm 1559 den Prozeß, als einem der nämlichen ketzerischen Gesinnungen, die man dem Erzbischofe zuschrieb, Verdächtigen; er wurde in das Kloster S. Paul eingesperrt, und erhielt hernach einen nachdrücklichen Verweis. Härter wurde er nicht bestraft, weil er, wie die andern alle, versicherte, er habe so gehandelt, weil er der Tugend und großen Gelehrsamkeit des Verfassers des Katechismus vertraut habe, und somit aus keiner bösen Absicht.

104. Tabira (D. Anton), Bischof von Salamanca, nachdem er Bischof der kanarischen Inseln und von Osma gewesen, Ritter des Ordens von Santiago, königlicher Almosenier und Hofprediger, Verfasser mehrerer nicht gedruckter, aber des Drucks sehr würdiger Werke. Seine ausnehmenden Tugenden, seine literarische Talente und seine treffliche Urtheilskraft machten ihn zur Zierde der spanischen Kirche während der Regierungen Karl's III. und Karl's IV. Die Regierung zog ihn öfters über Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit zu Rathe, und seine Gutachten verdienten den Beifall der Aufgeklärten eben so sehr, als seine Predigten, die in Spanien für die besten seines Jahrhunderts galten. 1809 habe ich die Antwort dieses Prälaten auf eine 1799 an ihn ergangene Anfrage über die Gültigkeit der vor der bürgerlichen Obrigkeit, wie in Frankreich, geschlossenen Ehen, drucken lassen. Darin zeigen sich Tabira's Frömmigkeit und Gelehrsamkeit in ihrem Glanz [1]). Es konnte nicht anders sein,

1) Sammlung von Schriften über die Ehedispensen.

als daß die Jesuiten den Einfluß ihrer Anhänger benützten, um einen Prälaten zu verfolgen, der einer Entscheidung den Vorzug zuerkannte, welche die auf einem Generalkoncilium gesetzmäßig versammelte Kirche in Betreff einer Bulle gab, die ihr Oberhaupt erlassen hatte, als er von den meisten ihrer Mitglieder entfernt, und von Räthen, deren Interesse seine Täuschung foderte, umgeben war. Die Ränkeschmiede Calvo, Guerrero und andre Jesuiten im kurzen Kleide griffen Tabira'n als einen Jansenisten an, und endigten mit der Denunziation desselben bei dem heiligen Officium. Es gelang ihnen aber nicht, wie sie wünschten, da sie ihm keine Thatsache und keine Aeusserung, die ketzerisch wäre oder auf Ketzerei abzielte, zur Last legen konnten. Der päpstliche Nuntius unterstützte die Eingelenke der Feinde Tabira's auf Nebenwegen, wovon ich einige Züge mittheilen will. Sobald Pius VI. gestorben war, erlies Karl IV. unterm 5. Sept. 1799 eine Verfügung, wodurch er den Bischöfen seines Königreichs befahl, von ihrer Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen, um Ehe- und andre Dispensen zu verwilligen, um derentwillen sich seine Unterthanen vorher an die römische Kurie gewendet hatten. Bischof Tabira befolgte die königliche Ordonnanz, und machte sie den Angehörigen seines Kirchensprengels durch ein Ausschreiben vom 14. desselben Monats bekannt. Bald sah man die Scholastiker von der Partei der Jesuiten sich gegen diese Maßregel erheben; einer von ihnen schrieb einen sehr unverschämten anonymen Brief, den ich 1809 mit zwei andern Aufsätzen zur Unterstützung des Ausschreibens habe

drucken lassen. Er hatte 1797 ein an den König gerichtetes Gutachten drucken lassen über die von den Inquisitoren sich angemaßte Gewalt, den Platz und die Form der Beichtstühle in den Kirchen zu bestimmen, die sie in Granada hatten ausüben wollen, und endlich eine dem Könige 1792, während Tabira Bischof der kanarischen Inseln war, überreichte Denkschrift in Betreff der Weigerung der Inquisitoren, seinem Weihbischofe das Abstimmen in ihrem Gerichte zu gestatten, ehe er die Reinheit seiner Herkunft dargethan habe, was er für sehr überflüssig hielt, weil der Weihbischof sich darüber schon ausgewiesen hatte, um in den Orden von Santiago als regulirter Chorherr aufgenommen zu werden. Man kann leicht denken, daß diese Schriften mit den bei dem heiligen Officium akkreditirten Maximen und Meinungen nicht harmonirten. Noch bei einem andern Anlasse reizte der Prälat diese intoleranten Menschen; dies war zur Zeit der Wahl Pius VII. Der Nuntius ging damit um, die auf bischöfliche Dispensen geschlossenen Ehen durch ein Breve Sr. Heil. genehmigen zu lassen. Tabira wollte nicht darein willigen, aus Furcht, die Angehörigen seines Sprengels durch die Gewissensskrupel zu beunruhigen, die diese Maßregel unfehlbar in ihnen erregt haben würde. Man kann leicht denken, daß so viele Schriften und Schritte Tabira's ihn den Verfolgungen der Inquisition aussetzen mußten, die seinen Glauben, seine Lehre und seine Meinungen verdächtig zu machen suchten. Alle Bemühungen der Feinde, die er sich durch sein System zugezogen hatte, waren vergeblich, und man wagte es

nicht, irgend einen seiner Sätze als ketzerisch zu rügen; es wurde also das gerichtliche Verfahren ausgesetzt, und man erstattete keinen amtlichen Bericht nach Rom über das Vorgegange.

105. de Talavera (D. Ferdinand), erster Erzbischof von Granada. Man sehe das 10. Hauptstück.

106. de Tobar (Bernhardin). Man sehe das 14. Hauptstück.

107. de Tardesillas (Br. Franz), ein Dominikaner, Mitglied des Kollegiums des heil. Gregor zu Valladolid, und Zögling Carranza's, des Erzbischofs von Toledo. Dies war ein gelehrter Theolog. Er wurde bald nach seinem Lehrer ins Gefängniß gesetzt, wegen Verdachts, daß er seine Meinungen theile, und ihnen sehr zugethan sei, welchen Verdacht er gerechtfertigt zu haben schiene durch die Mühe, die er sich mit dem Abschreiben seiner theologischen Abhandlungen und übrigen Schriften gegeben hatte. Er schwur de levi ab, unterwarf sich einer Buße, und mußte seine theologischen Vorlesungen einstellen.

108. de Tormo (D. Gabriel), Bischof von Orihuela. Man sehe das 26. Hauptstück.

109. de Urquijo (D. Marianno Ludwig), Minister Staatssekretär unter dem König Karl IV. Man sehe das 43. Hauptstück.

110. de Valdes (Johann)*), Verfasser von Schriften, die Niklas Antonio anführt, unter andern eines *Commentario sobre la primera*

*) Nach Bayle's Dictionaire, T. 4. p. 415. einer der ersten Gründer des Luthertums im Königreiche Neapel, Jurist und spanischer Edelmann, von Karl V. zum Ritter gemacht. A. d. U.

Epistola de San Pablo à los Corinthios, den man auf den *Index* gesetzt hat. Der Prozeß, den man gegen ihn anstellen wollte, wurde veranlaßt durch das so eben angeführte Werk, und durch ein andres, das unter den Papieren des Erzbischofs Carranza gefunden, und für ein Produkt von ihm gehalten wurde, bis die Wahrheit besser an Tag kam. Diese Schrift führte den Titel: Bedenken über die Ausleger der heil. Schrift. Valdes schrieb auch eine andre, unter dem Titel *Caronte*, von welcher in Carranza's Prozesse die Rede sein wird. Alle diese Werke wurden als lutherisch bezeichnet, und ihr Verfasser für einen förmlichen Ketzer erklärt. Man konnte ihn nicht ins Gefängniß setzen, weil er Spanien verließ. 1559 sagte Br. Ludwig de la Cruz, ein Gefangener der Inquisition von Valladolid, aus, Valdes halte sich zu Neapel auf*); sein Bedenken sei zwanzig Jahre zuvor an Carranza in Form eines Sendschreibens gerichtet gewesen; das Wesentliche davon aber bestehe in Touler's christlicher Unterweisung. Br. Dominik de Roxas, ein andrer Gefangener der Inquisition, sprach von diesem Valdes in der Voraussetzung, daß er mit dem Sekretär Karl's V. einerlei Person sei. Wenn dies wahr ist, muß er Johann Alonso de Valdes heißen. Niklas Antonio erwähnt desselben, in seiner *Bibliotheca*, als einer verschiedenen Person.

§ 111. de Vergara (Johann). Man sehe das 14. Hauptstück.

*) Nach Bayle, a. a. O. starb er daselbst schon ums Jahr 1540.

112. de Vicente (Doktor D. Gregor), ein Priester und Professor der Philosophie an der Universität Valladolid. Das Tribunal dieser Stadt machte ihm 1801 den Prozeß, und setzte ihn ins Geheimgefängniß, wegen einiger gedruckter und in spanischer Sprache vertheidigter Thesen über die Art, die wahre Religion zu studiren, zu prüfen und zu vertheidigen. Er schwur öffentlich in einem kleinen Auto de fe, als des Naturalismus verdächtig, ab, und man legte ihm mehrere Bußen auf. Ich habe seine Theses gelesen, die mir orthodox schienen, wenn man sie nach ihrem natürlichen Sinne auslegt, und keine gezwungenen Folgerungen daraus herzuleiten sucht. Die Lehrer der scholastischen Theologie haben sich gegen den Doktor Vincente erklärt, weil er sie in einigen seiner Thesen nach dem Leben gezeichnet hat, indem er die zu seiner Zeit gewöhnlich gewesene Art, die Religion zu studiren und zu lehren, angriff. Er bestreitet darin besonders die Anmaßung, die geoffenbarten Lehren zu erklären, die von der Art sind, daß sie den menschlichen Verstand übersteigen. Man beschuldigte ihn auch, wiewol ohne sichern Beweis, gegen gottselige Andachtsübungen gepredigt zu haben. Die Predigt, die zu diesem Vorwurfe Anlaß gegeben, wurde streng geprüft. Man fand, daß er eigentlich gesagt hatte, die wahre Andacht bestehe in thätiger Tugendübung, und nicht in äussern Ceremonien. Seine Thesen wurden durch ein öffentliches Urtheil verdammt, und er selbst acht Jahre lang gefangen gehalten. Er war ein Neffe eines Inquisitors von Santiago; dieser Umstand hatte die von Valladolid bestimmt,

ihn für närrisch zu erklären, um ihn zu retten. Nach der Zurückkunft in seinen Wohnort gab er so unzweideutige Beweise des vollen Gebrauchs seiner Vernunft, daß die Inquisitoren urtheilten, die Ehre des Tribunals erlaube nicht, die Sache in dieser Lage zu lassen; man verhaftete ihn von Neuem. Er war über ein Jahr im Kerker, als man ein Auto de fe hielt, wobei das oben angeführte Urtheil verlesen wurde.

113. Villagarcia (Br. Johann), ein Dominikaner, Carranza's Zögling und Gefährte auf seinen Reisen in Teutschland, England und den Niederlanden. Er war einer der größten Theologen seiner Zeit. Seine Verhaftung erfolgte zu Medenblick, einer Stadt in den Niederlanden, zu eben der Zeit, als der Erzbischof zu Torrelaguna, in Spanien, verhaftet wurde. Er wurde zu Valladolid am 19. Sept. 1559 ins Geheimgefängniß gebracht; man fand in seinen und des Erzbischofs Papieren mehrere Briefe, woraus sich ergab, daß Br. Ludwig de la Cruz und Br. Franz de Tordesillas ihm Bericht erstatteten von Valladolid und von Allem, was sie von der Lage des Prozesses gegen den Erzbischof wissen konnten. Man legte ihm die nämlichen Irrthümer, wie diesem Prälaten, zur Last, besonders weil er einen Theil seiner handschriftlichen Werke mit eigener Hand kopirt hatte. Als einige Personen gegen ihn geäussert hatten, es wäre besser, wenn Carranza's Katechismus lateinisch, statt spanisch, geschrieben wäre, beschäftigte er sich mit der Uebersetzung desselben während seines Aufenthalts in England. Was er schon daran gearbeitet hatte,

begründete eine neue Anklage, und man berathschlagte darüber, ob er die Marter *in caput alienum* ausstehen sollte. Durch dies Mittel hoffte man, ihn zu Aussagen über einige bloß angezeigte, aber nicht erwiesene Thatsachen zu bringen, die dem Erzbischofe in Beziehung auf das Lesen des Werks von Oekolampadius und einiger anderer verbotener Bücher zur Last gelegt wurde. Die Stimmen waren getheilt, und der Rath der Inquisition befahl, er sollte vorher und ausdrücklich über mehrere Sätze noch einmal vernommen werden. Seine Antworten fielen so günstig für den Erzbischof aus, daß dieser weder mehr, noch überzeugender hätte antworten können. Er blieb ungefär vier Jahre im Kerker, schwur ab, und wurde mehrern Bußen unterworfen, wovon eine darin bestand, daß er nicht mehr über Theologie schreiben, oder sie lehren soll.

114. de Villalba (Br. Franz). Man sehe das 29. Hauptstück.

115. de Villgas (Alfons). Man sehe das 13. Hauptstück.

116. de Virues (D. Alfons), Bischof der kanarischen Inseln. Man sehe das 14. Hauptstück.

117. de Yeregui (D. Joseph), ein Weltpriester, Doktor der Theologie und des kanonischen Rechts. Er war von Vergara in Guipuzcoa gebürtig, Lehrer der Infanten D. Gabriel und D. Anton von Bourbon, und Ritter des königlichen Karlsordens. Er gab einen guten Katechismus heraus, und seine gründlichen Kenntnisse setzten ihn in den Stand, nützliche Schriften im Fache der

Theologie und der Kirchendisciplin zu verfassen. Von mehrern unwissenden Priestern und Mönchen, die es mit den Jesuiten hielten, wurde er dreimal bei der Madrider Inquisition, als des Jansenismus verdächtig, denunziirt. Man gab ihm 1792 Stadtarrest in Madrid; da lebte er sechs Monate in dieser Lage, beantwortete alle Anklagen auf genügende Weise, und wurde von der Oberinquisition freigesprochen. Unglücklicherweise hatte er Feinde im Rathe der Oberinquisition, die die Aussetzung des Prozesses verfügen wollten; sie ließen alle Federn gegen ihn springen, und würden unfehlbar ihre Absicht erreicht haben, wenn nicht der Generalinquisitor Rubin de Ceballos, Bischof von Jaen, um diese Zeit gestorben wäre. Sein Nachfolger, D. Emanuel Abad-la-Sierra, Erzbischof von Selimbria, bekannte sich zu denselben Meinungen, wie Neregui. Endlich stellte man diesem ein Freisprechungscertifikat zu; er erhielt seine Freiheit, und der König ließ ihn zum Ehrenmitgliede des Inquisitionsgerichts ernennen. Neregui war in seiner neuen Lage neuen Gefahren ausgesetzt, weil er mit seinen Freunden von den Umständen seines Prozesses gesprochen hatte, was als ein Zeichen von Verachtung gegen das heilige Officium angesehen wurde, von welchem ihm verboten war, etwas davon bekannt zu machen, ein Verbot, das an Alle ergeht, gegen die das heilige Gericht ein Urtheil ausspricht. Gleichwol schrieb er eine Vertheidigung des Sendschreibens des Herrn Bischofs Gregoire von Blois an den spanischen Generalinquisitor, worin er Al-

les widerlegte, was gegen seine Aeusserungen über das heilige Officium herausgekommen war.

118. de Zeballos (Hieronymus), von Escalona gebürtig. War Professor an der Universität Salamanca, und Mitglied des Gemeinderaths von Toledo. Er gab zu Rom 1609 einen Folianten heraus, der verschiedene iuristische Traktate enthielt, wovon der erste den Titel führt: Discours über die Hauptgründe, die den König von Spanien und seinen Rath bewogen, von geistlichen oder zwischen Geistlichen obwaltenden Prozessen Kenntniß zu nehmen, wenn die Berufung gegen Mißbrauch eingewandt ist. Unter den vielen Fragen, die er erörtert, ist auch diese: „Ist es einem geistlichen Richter erlaubt, in einem gegen Laien wegen kanonischer Gegenstände angestellten Prozesse sie verhaften und in die bischöfliche Wohnung bringen zu lassen, ohne die Dazwischenkunft des königlichen Richters?“ Derselbe Verfasser gab hernach zu Salamanca 1613 einen Folianten heraus, unter dem Titel: Von dem Erkenntnisse in geistlichen Prozessen zwischen geistlichen Personen, wann die eine Partei, wegen Mißbrauchs, an die königliche Autorität appellirt hat. Er schrieb noch andre Werke, deren Niklas Antonio erwähnt hat. Einige Priester, die Alles als Ketzerei ansahen, was auf Vertheidigung der königlichen Rechte gegen die Gewalt der Geistlichkeit abzielte, denunzirten ihn der Inquisition von Toledo. Die Mitglieder dieses Gerichts ließen ihn nicht verhaften, legten ihm aber Au-

klagspunkte gegen die beiden eben angeführten Werke vor. Er rechtfertigte sich so vollständig, daß der Umlauf derselben gestattet wurde. Einige Zeit nachher setzte sie die Inquisition von Rom auf ihren *Index*, und die spanische ließ darin mehrere Stellen tilgen, die sich in den neuern Auflagen nicht mehr finden.

XIII. Ich hätte diese Uebersicht mit den Namen von weniger ausgezeichneten und weniger angesehenen Gelehrten vermehren können *); ich habe nicht geglaubt, diejenigen Spanier darunter begreifen zu müssen, die verbotene, und gleichwol des Uebergangs auf die Nachwelt würdige Werke verfaßt haben, von denen aber die in meinen Händen befindlichen Bemerkungen nicht sagen, daß sie persönlich von dem heiligen Officium angegriffen worden wären. Die Anzahl derer, die ich hier aufführe, wird, denke ich, hinreichen, um darzuthun, wie gefährlich es wäre, wenn man in Spanien Aufklärung und guten Geschmack in der Literatur verbreiten wollte, wann auch schon die herausgegebenen Schriften nicht als ketzerisch gerügt zu werden verdienten. Es ist genug, wenn man allgemein angenommenen Meinungen widerspricht, um gerechte Ursache zu Besorgnissen zu haben. Hemmte

*) Unter die ausgelassenen berühmtern Gelehrten gehört der ausgezeichnete Orientalist Alfons de Zamora, ein Haupttheilnehmer an dem berühmten Alcalaer Bibelwerke, gegen den, bald nach dem Tode seines Beschützers, des Kardinals Ximenes, zwei von einem Inquisitor begünstigte falsche Ankläger auftraten. Puigblanch theilte zuerst diese Notiz mit, aus einer eigenhändigen Note des Verfolgten, die er auf das letzte Blatt eines auf der Universitätsbibliothek zu Alcala befindlichen Werks hebräisch eingeschrieben hatte. A. d. U.

diese Furcht nicht die Fortschritte des menschlichen Verstandes, so müßte ich den Anhängern des heiligen Officiums Recht geben. Das aufgeklärte Publikum wird über diese Frage entscheiden. Indessen hat es mir zweckmäßig geschienen, wenn ich ihm Kunde gäbe, wie einige gelehrte Männer, die vor mir gewesen sind, in dieser Hinsicht gedacht haben.

XIV. Karl III., in der Absicht, sich von den Angelegenheiten der Jesuiten und einiger andern, dieselben innigst berührenden Gegenstände zu unterrichten, ließ 1768 einen aus fünf Erzbischöfen und Bischöfen zusammengesetzten Rath versammeln; man mußte sich mit dem Inquisitionsgerichte und besonders mit dem Bücherverbote beschäftigen. Man hörte D. Joseph Mogrino, Grafen von Florida-Blanca, und D. Peter Rodriguez de Campomanes, Grafen von Campomanes*), beide königliche Prokuratoren im Rathe von Castilien. Diese beiden Männer erstatteten am 3. Mai desselben Jahrs einen Bericht, aus welchem ich einige Auszüge geben will, die nothwendig diesem Theile meiner Geschichte hohes Interesse verschaffen müssen.

XV. Als die Rede war von der heimlichen Einführung eines päpstlichen Breve vom 16. Apr.

*) Den ehrwürdigen Staatsmann, von welchem Spittler sagt: „Doch war's, zu Spaniens Ehre sei es nicht vergessen! doch war's kein Fremder, der endlich durch Umschaffung des abscheulichsten Instituts zu einem fast bloßen Polizeigerichte die größte Epoche in der spanischen Geschichte unsers Jahrhunderts machte! Doch gebührt der französischen Philosophie vielleicht weit nicht die Hauptehre der Bildung des großen Graf Campomanes; er wurde durch sich selbst, was er zu Aranda's Ruhm und zu Spaniens größtem Glücke geworden ist!“

A. d. U.

1767, in Betreff der Jesuiten, eines andern Breve vom 30. Jan 1768, in Betreff der Angelegenheiten des Herzogs von Parma, und einiger andern ähnlichen Verfügungen der römischen Kurie, drückten sich diese beiden Minister so aus: „Dem Rathe sind die Intriken nicht unbekannt, die die päpstlichen Nuntien bei der Inquisition anwenden, um durch heimliche Machinationen zu ihrem Zwecke zu gelangen. Die Diöcesanbischöfe allein erkannten über Lehrartikel; die bürgerlichen Tribunale verurtheilten und verfügten die Bestrafung der Ketzer und Gotteslästerer. Der Mißbrauch der von dem heiligen Officium gebieterisch ausgesprochenen Bücherverbote ist eine der Quellen iener Unwissenheit, die einen großen Theil der Nation niederdrückt. . . . . Selbst nach den Bullen, die das heilige Officium geschaffen haben, sind die Bischöfe Richter in Gemeinschaft mit den Inquisitoren, und bisweilen erste Richter in den von diesem Tribunale abhängigen Sachen. Diese Gerichtsbarkeit der Bischöfe erwerben sie durch ihre Würde selbst, und durch ihr Amt als Seelenhirten, das ehrwürdigste der ganzen Kirche. Woher kommt es also, daß die natürlichen Richter der Streitigkeiten, die über Glaubensartikel und Betragen der Gläubigen entstehen können, keinen Einfluß und keinen Theil an diesen Verboten und an den Wahlen der Calificadoren haben? So wird der Gegenstand der Bücher mit einer Nachläßigkeit behandelt, die Männer von Einsicht zu klagen veranlaßt hat und fortwährend veranlaßt.... Wenn man auch annimmt, daß die Verfügungen Benedikt's XIV. nicht ganz deutlich seien, kann

man solches doch nicht von den Worten des Breve von Innocenz VIII. sagen, das der Inquisition befiehlt, bei ihrem Verfahren ihre Schritte nach der Gerechtigkeit abzumessen. Ist in dieser Ordnung etwas der Gerechtigkeit mehr gemäß, als das Anhören der Parteien? Ist es nicht zugleich gegen das Interesse des Publikums, daß man aus Leidenschaft und für Privatzwecke Bücher verbietet, die zur Belehrung der Unterthanen dienen? ..... Der Fiskal würde zu weit ausschweifen, wenn er sich so, wie es der Stoff gestattet, verbreitete, um darzuthun, wie das Tribunal zu allen Zeiten seine Gewalt mißbraucht hat, indem es das Verbot der Lehren verfügte, die Rom selbst nicht zu verdammen gewagt, wie z. B. die vier Sätze des französischen Klerus, indem es die indirekte Gewalt der römischen Kurie auf die weltliche Macht der Könige stützte, und endlich, indem es andern nicht minder tadelnswerthen Lehren Eingang zu verschaffen suchte. Stellte man diese in einer Uebersicht auf, so würde sich bis zur Evidenz ergeben, daß dies Tribunal beständig die Schändlichkeiten gewisser Geistlichen begünstigt und aufgemuntert hat, die man, der dem Könige und seinen Beamten schuldigen Ehrerbietung zum Hohne, fortbestehen läßt. Die regulirten Priester der Gesellschaft Jesu haben sich des Geists des heiligen Officiums bemächtigt seit der Minderjährigkeit Karl's II., dem Zeitraume, da der Beichtvater der Königin Mutter, der Jesuit Johann Eberhard Neidhardt*), Generalinquisitor

*) Die Geschichte dieses Neidhardt, (geb. 1607 auf dem Schlosse Falkenstein in Oberösterreich,) der auch in der po-

war. . . . . Man erinnert sich noch des letzten allgemeinen Index expurgatorius, der im J. 1747 herauskam *). Casani und Carasco, beide Jesuiten, fälschten und verwirrten Alles zur Schande des Gerichts: das Faktum ist so bekannt gewesen, und hat so große Folgen gehabt, daß es allein schon wichtige Beweggründe darbot, wo nicht die Inquisition gänzlich zu unterdrücken, doch wenigstens sie zu reformiren, da sie ihren Einfluß bloß gebraucht, um dem Staate, so wie der Reinheit der Moral und der christlichen Religion, zu schaden. . . . . Man kann sagen, daß der für Spanien verfaßte Index expurgatorius den Rechten des Souveräns und der Belehrung der Unterthanen nachtheiliger ist, als der bekannte *Index* zu Rom. An diesem Hofe trifft man in der Bestellung der Prüfer die sorgfältigste Auswahl, und beobachtet eine gewisse Mäßigung in den Verboten, bei denen man nicht auf die Stimme der Privatinteressen hört. . . . . Wir können uns eine Ehrenmeldung der Denkschrift nicht versagen, die der hochwürdige Bossuet bei Ludwig XIV. gegen den Generalinquisitor Rocaberti eingereicht hat, wegen eines von dem Tribunale zu Toledo gefaßten Beschlusses, durch welchen es die Lehre, die dem Papste die unmittelbare oder mittelbare Befugniß, den Königen ihre Staaten zu entziehen, bestritt, als irrig und schismatisch verdammte. . . . .

litischen Geschichte Spaniens eine bedeutende Rolle spielt, und 1669 das Land verlassen mußte, erzählt die Relation des differents arrivez en Espagne entre D. Jean d'Autriche et le Cardinal Nitard. Paris 1677. 2 T. 12. A. d. U.

*) S. Bd. 1. S. 572. fgg. A. d. U.

Der königliche Prokurator kann sich nicht verhehlen, daß die Inquisitionsgerichte heutzutage diejenige Korporation im Staat bilden, die sich vor allen andern durch Fanatismus auszeichnet, und den aus dem Königreiche verjagten Jesuiten am meisten zugethan ist; daß die Inquisitoren schlechterdings zu den nämlichen Maximen und Lehren sich bekennen; mit einem Worte, daß es nöthig ist, mit der Inquisition eine Reform vorzunehmen."

XVI. In der ihrer Eingabe angefügten Bitte trugen die königlichen Prokuratoren darauf an, es möchte, in Gemäßheit des Edikts vom J. 1762, und zur Sicherung seines Vollzugs, verordnet werden, daß das heilige Officium gehalten sei, die Verfasser der Bücher zu vernehmen, ehe es sie verbiete, so wie die Bulle *Sollicita et provida* Benedikt's XIV. es vorschreibe; daß dies Tribunal sich damit begnüge, diejenigen Bücher zu verbieten, die Irrthümer in Beziehung auf das Dogma, Aberglauben oder Grundsätze einer laxen Moral enthalten; daß es besonders die Werke nicht verbiete, die die Vorrechte der Krone vertheidigen; daß es kein nicht verbotenes Buch unter dem Vorwande, es zu reinigen oder zu prüfen, wegnehmen und zurückhalten dürfe, sondern diese Sorge dem Eigenthümer desselben überlassen soll; daß es verbunden sei, dem Könige die Konzepte seiner Verbotsdekrete vor ihrer Verkündung vorzulegen, so wie dem Rathe von Castilien die ihm zugehenden Breven, damit sie Sr. Mai. zur Genehmigung vorgelegt würden.

XVII. Der Rath von Castilien genehmigte, in Uebereinstimmung mit den Erzbischöfen und Bi-

schöfen, die den ausserordentlichen Rath bildeten, das Gutachten der beiden königlichen Prokuratoren, und legte es Karl III. vor. Der Monarch wollte die Meinung des Justizministers, D. Emanuel de Roda, Marques von Roda, erfahren. Dieser Herr, einer der ausgezeichnetsten Gelehrten, die Spanien im letzten Jahrhundert hervorgebracht hat, übergab dem Könige am 16. März desselben Jahrs sein Gutachten. Er stimmte ganz mit dem, was die Fiskale gesagt hatten, überein, und fügte Folgendes hinzu: „Am 5. Sept. 1761 verbot der König von Neapel, auf die Nachricht von dem, was zu Rom in Betreff der Verdammung von Mezengui's Buche*) vorgegangen war, dem heiligen Officium von Sicilien und allen geistlichen Obern der seiner Herrschaft unterworfenen Lande, irgend eine Art von Beschluß ohne zuvor erhaltene Erlaubniß Sr. Mai. drucken oder auf irgend eine Art bekannt machen zu lassen. . . . Ich war damals in Rom, und verlangte von Sr. Heil., im Namen Ew. Mai., Genugthuung wegen des Eingriffs, den der päpstliche Nuntius sich in Madrid erlaubt hatte, indem er ohne Höchstdero Vorwissen durch den Generalinquisitor das Verbot des Buchs von Mezengui verkünden ließ. . . . Se. Heil. genehmigte, was der Nuntius gethan hatte, wurde aber endlich von der Gerechtigkeit unsrer Beschwerden überzeugt, als ich sie mit Thatsachen und Gründen unterstützte. Gleichwol getraute sich der Papst nicht, offen auszudrücken, was er dachte; so sehr regierte ihn sein Minister, der Kardinal

*) Einem Katechismus.

A. d. U.

Torregiani, der die ganze Intrike unter dem Einflusse der Jesuiten geleitet hatte. . . . Torregiani wußte wohl, daß man das Breve weder an einem italienischen Hofe, noch in Frankreich, noch selbst in Venedig annehmen würde. Der Papst schrieb ausdrücklich an diesen Freistaat, um eine neue Auflage des Buchs zu verhindern; demohnerachtet wurde die Operation fortgesetzt, und das Buch erschien nicht allein nach dem Verbote des Papst's, sondern auch mit einer an Se. Heil. gerichteten Zueignungsschrift. . . . . Ich habe in der vatikanischen Bibliothek einen Beschluß der spanischen Inquisition von 1693 gesehen, den man dort gedruckt aufbewahrt. Darin verurtheilt dies Tribunal zwei Schriftsteller, Namens Barclay*), unter dem Vorwande, daß ihre Schriften zwei von den Römern für ketzerisch erklärte Sätze enthalten: der eine sei, daß der Papst keine Gewalt über die weltliche Macht der Könige habe, und sie nicht absetzen oder ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden könne; der andre, daß die Autorität des allgemeinen Konciliums über die des Papstes gehe."

XVIII. Eben dieser Minister erließ von Aranjuez aus am 20. April 1776 ein Schreiben an den

*) Ohne Zweifel sind hier Wilhelm und Johann Barclay, Vater und Sohn, gemeint. Ersterer (gest. 1605 als Prof. der Rechte zu Angers,) schrieb: de potestate Papae in reges et principes seculares; de regno et regali potestate; adversus monarchomachos. Der letztre (gest. zu Rom 1621,) gab seines Vaters Traktat de potestate Papae etc. heraus, und vertheidigte ihn gegen Bellarmin, schrieb auch eine Paraenesis ad sectarios.

A. d. U.

Generalinquisitor, D. Philipp Bertrand, Bischof von Salamanca. Indem er seinem Vorhaben, den spanischen Index zu berichtigen, und einen andern zu machen, großen Beifall gab, sagte er: „Es sind bei dem letzten Index expurgatorius (der 1747 von dem Bischofe von Teruel zwei Jesuiten übertragen war,) tausend Abgeschmacktheiten zu Schulden gebracht worden, an deren Vertilgung gelegen ist; man kann sich davon überzeugen durch die Denunziation und die gedruckten Noten des Dominikaners Br. Martin Llobet. Was am wenigsten zu dulden ist, ist das am Ende befindliche Verzeichniß der Schriftsteller, die man Jansenisten nennt; man hat diese Namen aus der durch das Breve Benedikt's XIV. verdammten *Bibliothéque Janseniste* des Jesuiten P. Colonia genommen. Anstatt, wie man gewollt hätte, dieses Werk in den Index zu setzen, hat man die Bücher, von denen es handelt, darin eingetragen. Ew. Hochw. Gn. kennen das am 31. Jul. 1748 von diesem Papste an denselben Bischof von Teruel erlassene Breve, in welchem er die Eintragung der Werke des Kardinals Noris in den Index mißbilligt. Dabei lies es Se. Heil. nicht bewenden, sondern erließ an Ferdinand VI. fünf Schreiben über die nämliche Angelegenheit; Papst und König konnten nicht eher, als nach zehn Jahren es dahin bringen, daß der Name Noris aus dem Index gestrichen wurde. Um diese Zeit war der Bischof von Teruel (der am Ende darein gewilligt hatte,) gestorben, und der König hatte sich entschlossen, seinen Beichtvater, den P. Rabago, einen Jesuiten, der am meisten dieser Maßregel sich

widersetzt hatte, zu verabschieden. Ich ließ die nöthigen Schritte thun; der Befehl des Königs wurde dem Herrn Quintano, Generalinquisitor und Beichtvater Sr. Mai., mit welchem ich eine lange Konferenz aus diesem Anlasse hatte, zugestellt; ich bewirkte ein Dekret, des Inhalts, Noris Werke seien weder iemals verdammt, noch mit einer Rüge belegt, noch dem heiligen Officium denunziirt worden. Diese Erklärung macht dem Tribunal wenig Ehre. Hr. Quintano, in seinem Gutachten v. 23. Dec. 1757, gestand Sr. Mai., daß dieser Index das Werk zweier Jesuiten gewesen sei, die ihn ohne Vorwissen seines Amtsvorgängers und des Raths der Inquisition gefertigt haben; er zeigte sich entrüstet über die Treulosigkeit und Ränke dieser Jesuiten, ob er gleich, aus Erkenntlichkeit, ihr großer Anhänger war. Nur die Kraft der Wahrheit konnte ihm ein solches Geständniß abdringen. Wir gingen damals fort damit um, nicht allein Noris, sondern auch alle Schriftsteller des Katalogs, die diese Jesuiten hinzugesetzt hatten, streichen zu lassen. Der Rath billigte die Maßregel; aber dieser letzte Punkt blieb unentschieden, weil man aus Politik gegen Benedikt XIV. die Artigkeit hatte, bloß die von ihm verlangte Ausstreichung des Noris zu vollziehen. . . . Man hat sehr wenig Sorgfalt auf die Auswahl der Calificadoren verwendet, hat die Schriften verboten, ohne zu fürchten, daß man die Verfasser unglücklich machen, und ihrem Rufe schaden, oder denen, die sie in ihrer Gewalt haben, Eintrag thun möchte, und hat bei diesen willkürlichen Maßregeln nie be-

dacht, wie sehr man der guten und heilsamen Lehre schade, wie sehr das Publikum darunter leiden müsse, und daß dies System der Rache, dem Parteigeiste und den Fortschritten der Unwissenheit Thür und Thor öffne."

XXVI. Hauptstück.

Frevelhafte Unternehmungen der Inquisitoren gegen die königliche Gewalt und gegen Staatsdiener.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Verfolgungen, deren Opfer so viele Gelehrte gewesen sind, beweisen hinlänglich, daß das Inquisitionsgericht unpolitisch handelt, indem es überhaupt die Spanier hindert, Bücher zu lesen, die sie aufklären könnten; aber ein andrer Mißbrauch, der der Gerechtigkeitspflege, besonders in peinlichen Fällen, wesentlich schadet, ist der große Schrecken, den die Inquisitoren den Staatsdienern eingeflößt haben. Wirklich hat man gesehen, daß eine große Menge Verbrechen ungestraft geblieben sind, weil die Richter sich vor den Kirchenstrafen und selbst vor den Kerkern des heil. Officiums gefürchtet, so, daß sie oft die Verfol-

gung der Verbrecher aufgegeben haben, um der willkürlichen Gewalt auszuweichen, deren Gebrauch die Menge der Vergehungen nur gesteigert hat.

II. Ferdinand V. und seine Nachfolger hatten diesen Gerichten Privilegien bewilligt, deren Mißbrauch gleich von Anfang an fühlbar wurde. Damit war es nicht genug; das von den Inquisitoren angenommene Erweiterungssystem und die Begünstigung desselben von Seiten der Monarchen machten am Ende diese Verwilligungen unerträglich. Ich würde diese Wahrheit leicht erweisen können, wenn ich die ärgerlichen Fehden im Detail zu erzählen hätte, die die Inquisitoren und die andern geistlichen oder weltlichen Richter mit einander entzweit haben. Bemerken will ich nur, daß, ob mir gleich die Zeit gefehlt hat, um die Details aller Thatsachen dieser Art zusammenzustellen, ich doch meinen Lesern 114 Fälle dieser Art, die mehr oder minder die Geister beschäftigt haben, vorlegen kann. Darunter sind 40, die zur Geschichte der Tribunale der Krone Castilien, 42, die zur Geschichte der Tribunale der Krone Aragon, und 32, die zur Geschichte des Raths der Oberinquisition selbst gehören.

III. In die erste Abtheilung gehören 3 dieser Jurisdiktionskonflikte wegen der Tribunale des heil. Officiums von Amerika, 7 wegen des von Cordova, 1 wegen der Inquisition von Galicia, 8 wegen der von Granada, 1 wegen der von Jaen, 1 wegen der von Llerena, 2 wegen der von Logronno, 2 wegen der von Murcia, 3 wegen der von Sevilla, 5 wegen der von Toledo und 7 wegen der von Valladolid.

IV. In der zweiten Abtheilung findt man 7 Händel dieser Art wegen des heiligen Officiums von Barcelona, 3 wegen des von Mallorca, 3 wegen des sardinischen, 13 wegen des sicilischen, 10 wegen des von Valencia, und 6 wegen des von Zaragoza.

V. Die dritte Klasse enthält 32 Irrungen, wovon ich den Grund in dem Benehmen des Raths der Generalinquisition selbst finde. Es handelte sich hier weniger von Zwisten oder Streitigkeiten, als von Resolutionen des Raths, die die Verwirrung und den Zwiespalt in verschiedenen Provinzen zugleich unterhielten mit den Richtern über Kontrebandangelegenheiten und andern Magistraten, mit den Domkapiteln und Bischöfen, mit den Vicekönigen, und selbst mit den Versammlungen der Cortes, mit den Königen, mit dem Papste, selbst mit dem Generalinquisitor, seinem Vorstande.

VI. Solches Streben, durch den Schrecken zu herrschen, mußte nothwendig für den Frieden der Familien nachtheilige Folgen haben; auch liefert uns die Geschichte eine lange Liste von Männern aus allen Ständen, denen man nicht den mindesten Irrthum im Glauben vorwerfen konnte, und die gleichwol durch den Uebermuth der Inquisitoren Unbilden erlitten haben. Man zählt darunter 5 Vicekönige, von Valencia, Catalunna, Sardinien, Sicilien und Zaragoza, 4 Räthe von Castilien, 4 Kanzleivorstände, 3 königliche Hofräthe, 3 Mitglieder königlicher Appellationsgerichtshöfe und 1 Fiskal, 6 Corregidoren*), 9 Unterrichter,

*) Richter in grösern Städten.

A. d. U.

2 Erzbischöfe, 4 Bischöfe, 4 Domkapitel, mehrere Gemeinderäthe, 5 spanische Grandes.

VII. Man hat auch gesehen, wie sie sich herausnahmen, drei Souveräne, so viel sie konnten, zu demüthigen: Clemens VIII. zu Rom, den Prinzen von Bearn, König von Navarra, in Frankreich, und den Großmeister des Ordens von St. Johann von Jerusalem, zu Malta.

VIII. Sie haben den ganzen Rath von Castilien angegriffen, und sogar als der Ketzerei verdächtig prädizirt, haben Aufstände in mehrern Städten durch ihre willkürlichen Maßregeln erregt, besonders zu Toledo und Cordova; endlich sind sogar die Mitglieder des Raths der Inquisition selbst öfters verfolgt worden.

IX. Dem Systeme der Herrschsucht, das die Gerichte des heiligen Officiums unaufhörlich befolgt haben, hat nie Einhalt gethan werden können, weder durch die allgemeinen Gesetze Spaniens und Amerikas, noch durch die besondern und transitorischen Entschließungen, die in iedem Königreiche der Krone Aragon gefaßt wurden, noch durch die von den Königen häufig erlassenen Ordonnanzen, noch endlich durch die Cirkularien des Raths der Inquisition.

X. Eben so wenig erreichte man den Zweck durch Strafen, die man gegen einige von ihnen (wiewol in der That selten) anwenden zu müssen geglaubt hat, indem man sie ihrer Stellen entsetzte; sie sahen, ohne zu erschrecken, die Gefahren, denen die Wuth des Pöbels sie blos stellte, so wie die Komplotte und Mordanschläge, welche

die Freunde und Verwandten der von ihnen verfolgten Unglücklichen gegen sie anzettelten.

XI. Endlich sind auch die allgemeinen Konventionen, (21 an der Zahl,) die sie als Gesetze hätten ehren sollen, deren Vollzug ihnen noch strenger durch die Gerechtigkeit und das Gewissen geboten war, als selbst die treue Befolgung der Vorschriften des heiligen Officiums, eben so wenig im Stande gewesen, den Ehrgeiz zu dämpfen, der sie hinriß, daß sie in der ganzen Welt ihr Ansehen durch die Furcht begründen wollten.

XII. Alle diese Konventionen hatten zum Gegenstande Fragen von der Kompetenz; sie standen in keiner Beziehung mit dem Erkenntnisse in Kezzereiprozessen. 1553 und 1631 wurden dergleichen abgeschlossen wegen der Tribunale der von der Krone Castilien abhängenden Königreiche, 1610 und 1633 wegen der amerikanischen; man kann die beiden, die Castilien angehen, und die königliche Ordonnanz vom J. 1570 dazu rechnen. Alle diese Regulative gelten für Konventionen, und sind dafür angesehen worden.

XIII. Es sind sieben Regulative dieser Art für Aragon gemacht worden, in den J. 1512, 1515, 1518, 1572, 1631, 1635 und 1646: vier für Catalunna, in den J. 1515, 1519, 1534 und 1564: eines für das Königreich Valencia, im J. 1568: eines für die Insel Sardinien, im J. 1569: drei für Sicilien, in den J. 1580, 1582 und 1597: die wegen Aragon sollten sich auf die Insel Mallorca, Catalunna, Valencia, Sardinien und Sicilien erstrecken, dieienigen Verfügun-

gen ausgenommen, die dem, was für ihre Tribunale bewilligt worden, zuwider wären.

XIV. Was ich eben gesagt habe, zeigt uns in der Inquisition ein Tribunal, dessen Richter weder den Gesetzen der Reiche, in denen es eingeführt ist, noch den Bullen der Päpste, nach den ursprünglichen Ordnungen seiner Errichtung, noch den besondern Weisungen seiner Vorstände haben gehorchen wollen; das sich nicht gescheut hat, dem Papste Widerstand zu leisten, in dessen Namen es die Ketzereiprozesse abgeurtheilt hat, und bei eilfmal das Ansehen des Souveräns selbst zu mißkennen; das ungehindert Bücher hat umlaufen lassen, die den Königsmord predigen, und deren Tendenz dahin geht, zu Gunsten der Päpste die indirekte Befugniß zur Absetzung der Könige zu behaupten, und das zu gleicher Zeit, unter Bestrafung ihrer Verfasser, Werke verdammt und verboten hat, in denen man eine entgegengesetzte, so wie die Souveränetätsrechte, vertheidigte; endlich ein Tribunal, das auf diese Weise handelte bei Gegenständen und in Fällen, die gar keine Beziehung auf das Verbrechen der Ketzerei hatten, für welches ihnen von den Königen Vollmacht ertheilt worden war.

XV. Wenn ein Gericht, das sich solchen Excessen überlassen, das so ganz die Schranken seiner Gewalt übersehen hat, keiner Eingriffe in die Rechte der andern Korporationen im Staate schuldig und nicht unpolitisch ist, so scheint es mir unmöglich, irgend einem Institute, von welcher Art man es unterstellen mag, diesen doppelten Vorwurf zu machen. Bei der reichen Fülle von Thatsachen, die diese Wahrheit beweisen, will ich mich auf die-

jenigen einschränken, die mich am geradesten zum Ziele führen müssen.

XVI. Der erste Akt, wodurch die Inquisitoren von Sevilla 1481 ihren Dienstantritt bezeichneten, war ein Eingriff in die königliche Gewalt. Hätten Ferdinand und Isabelle weiter gesehen, sie würden wahrgenommen haben, daß die Drohung, den Herzogen, Grafen, Marquesen, so wie den Guts- und Obergerichtsherrn, ihre Titel, Würden und Herrschaften zu entreißen, und ihre Lehensleute des Eids der Treue zu entbinden, die auffallendste Anmaßung war, die man versuchen konnte, und daß sich durch keinerlei Einwilligung von Seiten des Souveräns, dessen Gewalt nicht despotisch wäre, rechtfertigen ließ.

XVII. Die Unbilden, die sie 1488 dem Vicekönige, Generalkapitän des Königreichs Valencia, 1498 dem Vicekönige der Insel Sardinien, und in demselben Jahre dem Erzbischofe von Cagliari, 1500 dem Grafen von Benalcazar, und dem Kommandanten seiner Schanze, so wie dem Unterrichter von Cordova, 1503 dem Corregidor derselben Stadt, 1506 dem Marques von Priego, dem Grafen von Cabra und Andern, 1516 dem Corregidor von Logronno, 1531 dem Vorstande des königlichen Gerichtshofs von Mallorca, 1543 und während der folgenden Jahre dem Vicekönige von Sicilien, Marques von Terranova, und dem D. Peter Cardona, Vicekönige von Catalunna, 1553 dem Oberrichter von Arnedo, 1569 dem Generalkapitän von Barcelona, so wie dem Statthalter dieser Stadt, 1571 dem Repräsentanten des Königreichs Aragon zufügten, endlich eine große

Menge anderer Thatsachen dieser Art, beweisen, wie schädlich die Existenz eines Gerichts sein muß, bei dem es immer System war, seine Macht durch den Schrecken zu erweitern, und das bei dem mindesten Widerstande, den man ihm entgegensetzt, die Urheber desselben für der Ketzerei verdächtig, für Mitschuldige und Begünstiger der Ketzer erklärt.

XVII. Die gesetzwidrige Anwendung der Kirchenstrafen, womit dies Gericht die ersten Magistrate, z. B. Vicekönige, und besonders die Unterthanen einer untern Klasse, belegte, war die furchtbare Waffe, womit es Jeden niederwarf, der seinen Planen sich zu widersetzen wagte, sobald ein Ereigniß Streitigkeiten über die Frage von der Kompetenz des Gerichtsstands veranlaßt hatte; und war diese Maßregel nicht hinreichend, so säumte es gewöhnlich nicht, sich durch einen Verhaftsbefehl den Sieg zu sichern.

XVIII. Die Gerichtsbarkeit ist entweder weltlich, oder geistlich. Die erste beruht bloß auf Verwilligung, und ist bisweilen die Wirkung einer stillschweigenden Zulassung des Souveräns. Die zweite begreift Rechte in sich, die den ersten fremd sind. Die Gesetze des Königreichs haben immer verboten, die weltliche Gerichtsbarkeit in ihrer Ausübung durch Kirchenstrafen zu verstärken. Gleichwol haben die Inquisitoren unausgesetzt diese Vorschrift umgangen; sie haben behauptet, obgleich der Konflikt bloß die Erweiterung des Privilegiums zum Gegenstande zu haben scheine, so handle es sich doch im Grunde von der Behauptung der geistlichen Gerichtsbarkeit selbst, die sie von dem

Papste zur Verfolgung und Bestrafung der Ketzer, als das einzige Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen, empfangen hätten.

XIX. Als die Könige von Spanien dieser Art von Anmaßung steuern wollten, trieben die Inquisitoren die Verwegenheit so weit, daß sie leugneten, irgend eine Gewalt von dem Monarchen empfangen zu haben, und trugen ihre Lehre in Büchern und Flugschriften vor, die in der Welt verbreitet wurden. Nur die Indolenz Philipp's IV. und die Schwäche Karl's II. konnten dies Uebermaß von Frechheit dulden, zumal da es sich leicht hätte darthun lassen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nicht einmal nöthig ist, um Ketzer abzuurtheilen und zu bestrafen, die theologische Erklärung der Calificadoren ausgenommen.

XX. Der Kirche steht die Erklärung zu, ob eine Lehre ketzerisch ist, oder nicht. Wenn es aber bei Jemand geschieht, daß er mündlich oder schriftlich ketzerische Sätze äussert, oder gewisse Handlungen vornimmt, die anzeigen, voraussetzen oder beweisen, daß er in seinem Herzen die Ketzerei angenommen hat, so ist dies eine Thatsache, worüber das Urtheil von Rechtswegen der weltlichen Macht so lange zusteht, als sie nicht darein willigt, sich derselben zu begeben, und mit noch mehrerem Grunde kann sie den Menschen strafen, der schuldig erklärt ist, diese Handlungen vorgenommen, oder diese Aeusserungen vorgebracht zu haben.

XXI. Ferdinand und Isabella gründeten das Inquisitionsgericht; gleichwol waren sie sehr überzeugt von der Wahrheit des eben Gesagten, da sie unter Johann II., Isabella's Vater, Ketzer

hatten verurtheilen und hinrichten sehen; sie erklärten, die Gerichtsbarkeit des Raths der Oberinquisition gehöre ihnen, und bewiesen es, als der Kardinal Ximenez de Cisneros sich weigerte, den zum Rathe der Inquisition ernannten D. Hortugno Ibagnez d'Aguirre anzunehmen, unter dem Vorwande, er sei nicht geistlich. Was that Ferdinand V.? Er nöthigte den Kardinal durch eine Ordonnanz vom 17. Febr. 1509, diesen Rath anzunehmen, unter der Aeusserung: Es befremde ihn sehr, zu sehen, daß der Kardinal sich so benommen habe, da demselben nicht unbekannt sei, daß, wenn der Rath eine Gerichtsbarkeit besitze, er sie von dem Monarchen selbst habe, und folglich Aguirre daran Theil nehmen, und seine Stimme, wie die andern Räthe, geben müsse.

XXII. Da unser Jahrhundert weit aufgeklärter ist, so gibt es heut zu Tage über diesen Gegenstand keinen Zweifel mehr; aber dieser Triumph ist nicht ohne den lebhaftesten Widerstand von Seiten der Inquisitoren errungen worden; sie haben sich immer angelegen sein lassen, die Spanier zu verfolgen, die es wagten, diese Lehre ins Andenken zu bringen, wenn sie verwischt und gleichsam in der Nacht der Zeit verloren gegangen war. Unter diesen muthigen Männern zählt man einen Hieronymus Zeballos und mehrere andere Gelehrte des siebenzehnten Jahrhunderts, deren Einsichten einem glänzenden Sterne glichen in der Finsterniß und bei dem schlechten Geschmacke, die unter ihren Zeitgenossen herrschten.

XXIII. Durch die Befolgung dieses Systems der Aechtung gesunder Ideen gelang es dem Gerichte, die Beschwerden zu dämpfen, die die auf den Reichstagen versammelten Repräsentanten der Nation bei mehrern Gelegenheiten, und namentlich in den Jahren 1518, 1520, 1526, 1534, 1537, 1579, 1586, 1607 und 1611, wo man sich mit den Angelegenheiten von Castilien beschäftigte, an die Souveräne gelangen ließen; dies war auch das Schicksal der Vorstellungen der Repräsentanten der aragonischen Landschaften, die sich in den Jahren 1510, 1512, 1515, 1518, 1585 und 1646 versammelten.

XXIV. Es gelang dem Tribunale des heiligen Officiums sogar, den Monarchen die Ueberzeugung beizubringen, als habe die Einführung der Inquisition es verhindert, daß man ihnen nicht ihre Staaten auf der Halbinsel entrissen habe, wie dies in den Niederlanden geschehen sei. Gleichwol ist es unbestreitbar, daß diese letztern Besitzungen bloß als Folge der unüberlegten Bestrebungen der Könige, die Inquisition daselbst einzuführen, von der Krone abgerissen worden sind. Ich will einige Beispiele dieser Jurisdiktionskonflikte anführen, die so viel Unheil in Spanien angerichtet haben.

Zweiter Abschnitt.

Aergerliche Vorgänge aus Veranlassung mehrerer zwischen den Inquisitoren und andern Gerichten entstandenen Irrungen.

I. Im J. 1553 wurde der Licentiat Izquierdo, erster Stadtrichter von Arnedo, der den der Ermordung eines Soldaten beschuldigten Johann Escudero, einen Familiaren des heiligen Officiums, peinlich belangen wollte, von den Inquisitoren von Catalunna exkommunizirt, und seine Verhaftung verfügt; sogar scheuten sie sich nicht, die Stadt Arnedo mit dem Interdikte zu belegen, und das Aufhören des Gottesdiensts zu verordnen. Da die Kanzlei von Valladolid die Akten des Prozesses verlangte, umgingen die Inquisitoren die von diesem Gerichtshofe am 8. März erlassene Verfügung, und eine zweite am 29. April beschlossene Weisung. Unterdessen ließen sie den Schuldigen frei in Calahorra umhergehen, wo sie ihm Stadtarrest gegeben hatten; er aber ergriff die Flucht, und das Verbrechen blieb unbestraft.

II. 1567 exkommunizirten die Inquisitoren von Murcia das Domkapitel und den Gemeinderath dieser Stadt. Ueber die Kompetenz des Gerichts wurde gestritten, und der Rath der Oberinquisition entschied, es sollten einige Mitglieder des Domkapitels und des Gemeinderaths in der

Hauptstadt des Königreichs öffentliche Abbitte thun, und da die Absolution empfangen. Man legte ihnen die Demüthigung auf, vor dem ganzen Publikum eine feierliche Messe zu hören; sie wohnten derselben in der Stellung von Büßenden bei, stehend neben dem Hochaltare, unter den Augen einer großen Menge von Gläubigen; da empfingen sie die Absolution unter Ceremonien, die geeignet waren, auf den Geist des Volks Eindruck zu machen, und in ihm einen hohen Begriff von der Gewalt der Inquisition zu erregen.

III. Eine königliche Ordonnanz vom J. 1568 verordnete den Vollzug der sogenannten Konvention des Kardinals Espinosa. Sie wurde erlassen, weil die Inquisitoren von Valencia sich das Recht angemaßt hatten, über Gegenstände zu erkennen, die die Stadtpolizei angingen, und über viele andre, z. B. Steuern, Schleichhandel, Gewerbe, Marine, Betrieb von Künsten und Handwerkern, Zunftordnungen, und Erhaltung der Hölzer und Waldungen. Sie behaupteten, das Urtheil darüber stehe ihnen zu, besonders wenn sich unter den in diesen Händeln angeklagten oder verwickelten Individuen ein einziger Mensch finde, der zur Inquisition gehöre, wäre es auch nur ein bloßer Auskehrer oder irgend ein Andrer dieser Art, der für den Augenblick im Dienste des Tribunals stand. Die Tempel waren nicht mehr ein geweihtes Asyl für die, welche die Inquisitoren, als der Ausübung des heiligen Officiums Hindernisse in den Weg legend, verhaften lassen wollten; zu gleicher Zeit widersetzten sie sich, daß kein Verbrecher, selbst kein Dieb, in den Wohnungen der Inquisitoren ver-

haftet werden könne, weder in der Stadt, noch auf dem Lande.

IV. 1569 erkommunizirte das Tribunal von Barcelona zwei der angesehensten obrigkeitlichen Personen der Stadt, und ließ sie in seine Kerker einsperren. Der eine war der militärische Deputirte, und der andre der bürgerliche Statthalteramtsverweser, so wie mehrere ihrer Subalterne. Ihr Verbrechen bestand darin, daß sie einen Gerichtsdiener der Inquisition eine gewisse Abgabe abgefodert hatten. Der königliche Rath von Aragon bekam einen Streit mit dem Rathe des heiligen Officiums in Beziehung auf die Kompetenz des Gerichts; Philipp II. machte dem Zwiste ein Ende, indem er die Gefangenen auf freien Fuß stellen ließ; aber er bestrafte den Ungehorsam nicht, dessen sich die Inquisitoren schuldig gemacht hatten gegen die Regulative, die ihnen das Aussprechen des Bannfluchs gegen Staatsbeamte verboten, und vielmehr sie zu respektiren befohlen.

V. 1571 erkommunizirte das Inquisitionsgericht von Zaragoza die Mitglieder des Ausschusses, der das Königreich Aragon während der Zwischenzeit von einer Versammlung der Cortes bis zur andern repräsentirte. Die Deputirten ließen ihre Beschwerde an den Papst S. Pius V. gelangen, fanden aber kein Gehör. Nach S. Pius V. Tode machten diese Deputirten die nämlichen Vorstellungen bei seinem Nachfolger Gregor XIII., und baten ihn, ihnen mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Papst verwies sie an den Generalinquisitor, welchem Se. Heil. die Sorge für die Erledigung dieses Handels übertrug. Dieser,

auf Antrieb des Raths der Oberinquisition, wies den Auftrag des Papsts zurück, und behauptete, es stehe ihm das unmittelbare Erkenntniß über die Beschwerde von Rechtswegen zu. Philipp II., ein fanatischer Beschützer des heiligen Officiums, trug seinem Gesandten zu Rom auf, bei dem Papste die Partie der Inquisition zu nehmen, und seine Einschreitungen gelangen so gut, daß er erlangte, was er begehrte, während die Deputirten immer unter dem Drucke der Exkommunikation waren, die fast zwei Jahre dauerte. Man muß wissen, daß dieser Ausschuß aus acht Personen zusammengesetzt war, worunter zwei für den geistlichen Stand, gewöhnlich Bischöfe, zwei für den hohen Adel, Grafen oder Grandes von Spanien, zwei Edelleute von guter Familie, für den niedern Adel, endlich zwei für den dritten Stand, die herkömmlichermaßen aus der Zahl angesehener Bürger genommen wurden.

VI. 1575 trugen die Inquisitoren derselben Stadt Zaragoza dem Rathe der Oberinquisition vor, der Stadtrath mache Anstalten zu Stiergefechten. Sie frugen, was sie in diesem Falle zu thun hätten, indem bisher die Stadt ihnen immer eine besondre Loge angewiesen habe. Sie hätten, setzten sie hinzu, bei den vorigen Kampfspielen diese Loge mit Tapeten von innen, Stühlüberzügen und Fußpolstern ausgeschmückt, und mußten hören, daß der Vicekönig von Aragon es übel genommen und geäussert habe, ihm allein sei es erlaubt, sich auf diese Art auszuzeichnen. Der Rath der Oberinquisition antwortete durch Reskripte vom 13. und 31. August, die Inquisitoren

sollten in dem, was sie zu thun gewohnt seien, nichts ändern, sondern sich im Genusse dieser ehrenvollen Auszeichnung erhalten, und auf die Beschwerden des Vicekönigs keine Rücksicht nehmen. Nicht zu vergessen, daß einige Jahre zuvor S. Pius V. den Inquisitoren und andern Geistlichen bei Strafe der Exkommunikation verboten hatte, einem so barbarischen und grausamen Schauspiele anzuwohnen. Obgleich Spanier, muß ich doch gestehen, daß diese Kampfspiele eine Schande für die Nation sind; kaum sieht man eines, wobei nicht ein Fechter umkäme, und ausgemacht ist es, daß man dabei immer die ausgelassensten Ausschweifungen sieht, und Blasphemien hört, daß dabei Viele sich berauschen, und Diebstähle und Raufereien vorkommen. Die Inquisitoren von Granada, die sich 1630 bei einem solchen Schauspiele befanden, begnügten sich nicht damit, es zu machen, wie die von Zaragoza; treu den herkömmlichen Gebräuchen ihres Instituts, ließen sie einen Thronhimmel über ihrer Loge ausspannen. Der Präsident und die Mitglieder des Civil- und Kriminalgerichtshofs machten Anstalt, ihn wegnehmen zu lassen; die Inquisitoren antworteten durch Bannflüche, die viel Aergerniß verursachten; der Rath von Castilien frug bei dem Könige an, um diesem Mißbrauche zu steuern, der die Folge einer Anmaßung war. Man erklärte, die Inquisitoren hätten ihre Privilegien überschritten; strafte sie aber nicht, und diese Mäßigung diente nur dazu, sie noch übermüthiger zu machen.

VII. 1588 exkommunizirten die Inquisitoren von Toledo den Licentiaten Gudiel, königlichen

Hofrichter und Mitglied des königlichen Gerichtshofs zu Madrid. Dieser Staatsbeamte verfolgte auf gerichtlichem Wege den Sekretär des heiligen Officiums, Ignaz Ordognez, weil er den Johann de Burgos, der einige Tage nachher an den Folgen seiner Wunde starb, verwundet, und meuchlings eine Pistole auf den Kanonikus D. Franz Monsalve abgefeuert hatte. Am 11. Sept. vertheidigte der Rath der Inquisition die Sache des Schuldigen vor dem Könige beredter, als er selbst gethan haben würde. Ueber dies entschuldigte er sich in Betreff des Gebrauchs der Kirchenstrafen, mit der Aeusserung, dies sei die Verfahrungsart des heiligen Officiums. Durch diese letzten Worte gab man zu verstehen, der Rath der Oberinquisition glaube, sich über die Gesetze des Königreichs und die Ordonnanzen des Monarchen wegsetzen zu können.

VIII. 1591 gab es heftige Streitigkeiten über die Gerichtbarkeit zwischen der Inquisition von Zaragoza und dem Tribunale des Justitia von Aragon. Die Folge davon waren zwei Revolten, worüber mehreren Grandes von Spanien, vielen Adlichen und einer noch bedeutenderen Menge Bürger der Prozeß gemacht, und das Todesurtheil gesprochen wurde. Ich werde das scheußliche Gemälde der Ränke, die die Inquisitoren in diesem Falle anwandten, darstellen, wann ich den Prozeß des berühmten Anton Perez, ersten Staatssekretärs, erzählen werde.

IX. 1598 begaben sich die Inquisitoren von Sevilla, mit dem Präsidenten und den Mitgliedern des königlichen Gerichtshofs, in die Metropo-

litaukirche zum feierlichen Leichenbegängnisse Philipp's II. Sie behaupteten, den Rang vor den Richtern zu haben; da diese sich dagegen setzten, exkommunizirten sie die Inquisitoren in der Kirche selbst. Der königliche Prokurator legte eine Verwahrung gegen diesen Akt ein, und man kann sich leicht die unanständige Scene vorstellen, die darauf folgte. Die Richter, nachdem sie sich in ihrem Sitzungssaale versammelt hatten, erklärten, die Inquisitoren hätten Gewalt gebraucht, indem sie mißbräuchlich und rechtswidrig verfahren seien, und faßten einen Beschluß ab, der den Inquisitoren die Aufhebung der Exkommunikation auflegte. Man kann sich wol einbilden, daß diese sich nicht eilten, Folge zu leisten. Die Richter wiederholten den Befehl, mit der Drohung, den Inquisitoren alle bürgerlichen Rechte zu nehmen, und sie zur Verbannung und zum Verluste ihrer Einkünfte zu verurtheilen. Philipp III. mißbilligte das Benehmen der Inquisitoren, und befahl ihnen, die Exkommunikationen aufzuheben, und sich als Angeklagte nach der Stadt Madrid zu begeben, wo sie Stadtarrest haben sollten. Am 22. Dec. ließ der König eine Ordonnanz bekannt machen, nach welcher das Inquisitionsgericht nicht mehr den Vorrang haben sollte, ausser bei den Ceremonien der Auto's de fe; der Generalinquisitor Portocarrero erhielt den Befehl, seine Stelle niederzulegen, und wurde in sein Bisthum Cuenca verbannt, wo er einige Zeit nachher starb.

X. 1602 zeigte der Generalinquisitor D. Ferdinand Nigno de Guevara, Kardinal und Erzbischof von Sevilla, unterstützt von dem Rathe der Ober-

inquisition, durch sein Benehmen gegen Klemens VIII., was man von den Inquisitoren zu erwarten habe, wann entweder die römischen Bullen ihnen nicht anständig waren, oder wann sie die königlichen Ordonnanzen umgehen wollten. Der Papst arbeitete an einer Verdammungsbulle gegen die Schrift des Jesuiten Molina de concordia gratiae et liberi arbitrii. Die Jesuiten, auf davon erhaltene Kunde, wollten den Streich abwenden, indem sie die Aufmerksamkeit des Oberhaupts der Kirche auf andre Gegenstände lenkten. Dies griffen sie so an. Der Jesuit Niklas Almazan, Regens des Kollegiums, das diese Religiosen zu Alcala de Henares hatten, und Gabriel Vazquez, Professor an eben dieser Anstalt, beschlossen, den Melchior Ognate, unter dem Vorsitze des Ludwig Torres, beides ihre Kollegen, folgende These vertheidigen zu lassen: Man darf nicht als Glaubensartikel glauben, daß Klemens VIII. (den die Kirche als obersten Bischof ansieht,) wirklich der Stellvertreter Christi und der Nachfolger des heiligen Petrus sei. Sobald der Papst von dieser Art Frevel Nachricht erhielt, schrieb er an den Nuntius, er soll die vier Jesuiten vorladen, in Rom zu erscheinen. Die Weisung wurde ihnen verkündet, aber ohne daß der König vorher ersucht worden wäre, seine Einwilligung dazu zu geben. Der Generalinquisitor und der Rath der Oberinquisition beschwerten sich laut, daß der Papst sich dieser Sache angemaßt habe zum Nachtheile ihres Ansehens, und ließen sogleich die Jesuiten verhaften und in die Geheimgefängnisse des heiligen Of-

ficiums bringen. Zu gleicher Zeit beschwerte sich der König bei dem Papste über das Benehmen des Nuntius, und erwirkte von Sr. Heil., daß die Sache an den Generalinquisitor verwiesen werden sollte, der die Weisung erhielt, die Schuldigen streng bestrafen zu lassen. Vasquez war der Beichtvater des Kardinals gewesen: dieser Umstand machte, daß er ohne Verzug seine und seiner Kollegen Freiheit erhielt. Nothwendig mußte der Papst unzufrieden über den Generalinquisitor sein; Philipp III., um ihn zu besänftigen, nöthigte den Kardinal, seine Entlassung zu nehmen, und sich in sein Erzbisthum zurückzuziehen.

XI. 1622 betrugen sich die Inquisitoren von Murcia und der Generalinquisitor so übermüthig, daß das Andenken an ihr Benehmen nie im Gedächtnisse der Murcianer erlöschen wird. Die zu diesem Distrikte gehörige Stadt Lorca ernannte einen Familiaren des heiligen Officiums zum Einnehmer der auf die Verkäufe gelegten Abgabe, die unter dem Namen Alcavala bekannt ist. Da dieser das Amt ablehnte, nahm man seine Vorstellungen nicht an. Nun exkommunizirten die Inquisitoren den Richter von Lorca, und beschlossen sogar, ihn in die Geheimgefängnisse bringen zu lassen. Sie gingen deswegen den Corregidor von Murcia, D. Peter de Porres, um Hilfe an; auf seine Weigerung exkommunizirten die Inquisitoren ihn selbst, und beschlossen die Einstellung des Gottesdiensts in den Kirchen von Murcia. Diese Maßregel setzte die Stadt in Bestürzung; die Bürger baten den D. Anton Trejo, ihren Bischof, sich mit seinem Ansehen zu verwenden. Der

Prälat machte den Inquisitoren bemerklich, wie sehr das eben Vorgegangene gesetzwidrig sei, indem sie gehandelt hätten, ohne mit ihm Rücksprache zu nehmen. Da ihm dieser Schritt nicht gelungen war, glaubte er, die Köpfe durch Erlassung eines Ausschreibens beruhigen zu müssen, worin er dem Volke ankündigte, daß er nicht verbunden sei, sich dem Interdikte und der Einstellung des Gottesdiensts zu fügen. Der Generalinquisitor D. Andreas Pacheco, da er von dem Schritte des Bischofs Kunde erhielt, verdammte das Ausschreiben, und befahl, diese Maßregel in den Kirchen der Diöceſe von Murcia bekannt zu machen. Zugleich belegte er den Bischof mit einer Geldbuße von 8000 Dukaten, und foderte ihn auf, binnen 20 Tagen zu Madrid zu erscheinen, bei Vermeidung einer weitern Geldstrafe von 4000 Dukaten, um sich zu verantworten auf die gegen ihn angebrachte Klage des Fiskals des Raths der Oberinquisition, der ihn der Störung des heiligen Officiums in seinem Amte anklage. Der Bischof und sein Domkapitel schickten den Dechant und einen Domherrn als Abgeordnete nach Madrid. Der Generalinquisitor exkommunizirte sie, ohne sie hören zu wollen, und ließ sie in abgesonderte Gefängnisse sperren, während er zu gleicher Zeit diese Exkommunikation nach der Predigt in allen Kirchen Madrid's bekannt machen ließ. Die Inquisitoren ließen auch den Pfarrer von S. Katharine in ihre Geheimgefängnisse setzen, der sich geweigert hatte, sich dem Interdikte zu fügen, weil er die Weisung dazu nicht von seinem Bischofe erhalten habe. Zuletzt mußten der König und der Papst sich in diesen

Handel mischen; sie setzten den Bischof wieder in seine Rechte ein; aber dieser Akt der Gerechtigkeit verstopfte nicht die Quelle des Uebels, worüber man sich beschwerte.

XII. In demselben Jahre exkommunizirten die Inquisitoren von Toledo den Unterpräfekten dieser Stadt, der einem Fleischer den Prozeß hatte machen und ihn greifen lassen, weil er ein Betrüger und des Verkaufs sehr schlecht beschaffenen Fleisches auf zu leichtes Gewicht überwiesen war. Sie behaupteten, der Schuldige sei ihr Untergebener, weil er der Lieferant des heiligen Officiums sei, und man müsse ihnen seine Person und die Akten des Prozesses ausliefern. Ihr Verlangen wurde ihnen abgeschlagen, weil es sich von einem bei Treibung eines öffentlichen Gewerbes zu Schulden gebrachten Vergehen handelte. Hierauf ließen die Inquisitoren die Exkommunikation nach der Predigt in allen Kirchen Toledo's bekannt machen, und den Aufwärter und den Thürhüter des Unterpräfekten in die Geheimgefängnisse setzen, weil sie ihrem Vorgesetzten Folge geleistet hatten, und diese blieben mehrere Tage lang im Kerker. Man belegte sie mit der damals beschimpfenden Strafe, Bart und Haare zu verlieren, und im Verhörsaale ohne Schuhe und ohne Gürtel zu erscheinen, frug sie nach ihrer Herkunft, um zu erfahren, ob sie von Juden oder Mauren stammten, ließ sie gewisse Stellen aus dem Katechismus und aus Gebeten hersagen, wie dies bei des jüdischen und mahomedanischen Glaubens Verdächtigen gewöhnlich war, und endigte damit, daß man sie zu ewiger Landesräumung verurtheilte, ohne daß man auch

nur ihnen das nachgesuchte Certifikat ausstellen wollte, um zu bezeugen, daß sie nicht als Ketzer verurtheilt worden seien. Das Mitleid, das diese zwei Unglücklichen erregten, war so allgemein, daß man gegen die Inquisitoren aufstand. Mehrere Personen von hohem Range, die sich dem gemeinen Wohle gewidmet, brachten es dahin, daß der Tumult sich legte. Der König, nachdem ihm durch den Rath von Castilien dieser ärgerliche Auftritt, so wie das zu Murcia Vorgegangene, gemeldet worden, ernannte eine ausserordentliche Kommission von eilf aus seinen Rathskollegien gewählten Mitgliedern; da faßte man Entschließungen gegen die Inquisitoren; aber ihre Wirkung beschränkte sich darauf, daß man der Unordnung des Augenblicks ein Ende machte, ohne das Uebel mit der Wurzel auszurotten.

XIII. Im folgenden Jahre überschritten die Inquisitoren von Granada von Neuem die Schranken. Sie exkommunizirten den D. Ludwig Gudiel de Peralta und D. Matthias Gonzalez, wovon jener Mitglied des königlichen Civilgerichtshofs, dieser königlicher Prokurator bei demselben Gerichtshofe war. Sie verdammten als ketzerisch zwei Aufsätze dieser beiden trefflichen Rechtsgelehrten, worin die Rechte der ordentlichen königlichen Gerichtbarkeit für die Fälle, in denen sie zuständig war, vertheidigt wurden. Am 12. Mai und 7. Okt. machte der Rath von Castilien dem Könige ehrerbietige Vorstellungen, und bewies, daß die Inquisitoren Unrecht haben; diese hatten gegen den 11. Art. der Instruktionen des heiligen Officiums von 1485 gehandelt, nach welchem

die Inquisitoren in Fällen dieser Art bei dem Könige anfragen sollten. Um die Mißbräuche abzustellen, ernannte man 1625 ein sogenanntes Kompetenzkommittee, welches den Auftrag erhielt, alle in Betreff dieses Gegenstandes sich ergebende schwierige Fragen zu entscheiden, und am 22. und 24. April 1626 setzte man die Instruktionen auf, die ihnen zur Vorschrift dienen sollten. Dies Kommittee dauerte nicht lang; doch wurde es am 8. Febr. 1657 wieder hergestellt.

XIV. 1630 zeigten sich die Inquisitoren von Valladolid noch übermüthiger. Der Bischof dieser Stadt, (der zugleich Präsident der königlichen Kanzlei war,) sollte das Hochamt in pontificalibus bei einer feierlichen Messe halten: die Inquisitoren wählten diesen Tag, um das Delationsedikt verkündigen zu lassen, und unter dem Vorgeben, ihr Ansehen in der Eigenschaft als Inquisitoren sei höher, als die Bischofswürde, wollten sie den Himmel wegnehmen lassen, der gebraucht wurde, wann der Prälat Hochamt hielt. Da Menschen im Dienste der Inquisition Anstalt machten, ihre Befehle zu vollziehen, setzten sich die Domherrn dagegen. Die Inquisitoren schickten Sbirren in die Kirche, die den Kantor D. Alfons Nigno und den Kanonikus D. Franz Milan verhafteten; sie führten sie in ihrer Domkleidung weg, und setzten sie so in den Kerkern des heiligen Officiums ab. Der Rath von Castilien erstattete am 16. März über dies ärgerliche Unterfangen einen Bericht an den König, worin er unter Anderm sagte: „Die Strafloſigkeit, die immer die Ausschweifungen und den Mißbrauch der Gewalt, de-

ren sich der Rath der Inquisition schuldig gemacht hat, begleitete, hat ihm den Muth gegeben, sie fortzusetzen. Ew. Mai. liegt daran, einmal von dem Rechte Ihrer Krone in solchen Fällen Gebrauch zu machen, damit das heilige Officium nicht länger im Irrthume bleibe über die Natur der ihm wirklich verliehenen Rechte. Die Inquisitoren sollen wissen, daß ihre Könige ihnen keine Privilegien zugestanden haben, ausser für Sachen des Glaubens, daß sie aber ihn angreifen und in den Köpfen des Volks schwächen, wenn sie die Bischöfe beleidigen, die die Väter und ersten Vertheidiger desselben sind."

XV. Dieser Vorfall gab Anlaß zu der Konvention vom folgenden Jahre, die unter dem Namen der Konvention des Kardinals Zapata bekannt ist. Man entschied darin mehrere Fragen, und beschloß, daß die Kirchenstrafen nicht mehr angewandt werden sollen, ausser in sehr dringenden Fällen, machte auch mehrere Regulative; aber Alles war vergeblich, und die Inquisitoren benützten kaum einmal die Lehre, die man ihnen gegeben hatte. Man würde weit mehr ausgerichtet haben, wäre der König dem Gutachten des Raths von Castilien vom 8. Okt. desselben Jahrs beigetreten, worin er, nach einer ausführlichen Schilderung des durch das System der Inquisitoren herbeigeführten Unheils dem Könige sagte: „Um diesen Mißbräuchen ein Ende zu machen, um den Gerichtshöfen Ew. Mai. das ganze Ansehen zu sichern, das ihnen zum treuen Vollzuge der Gesetze und königlichen Verordnungen nöthig ist, und endlich, damit Alles, was sich auf die Regie-

rung und auf die Finanzen E. M. bezieht, den kräftigen und regelmäßigen Schritt halte, der ihm ziemt, und nicht ieden Augenblick durch eine so große Menge mächtiger Privilegirter aufgehalten werde, ist es sehr zweckmäßig, daß E. M. den Gerichtshöfen die Entscheidung der Beschwerden gestatten, die gegen die Inquisitoren wegen Mißbrauchs in Allem, was nicht Glaubenssache ist, werden angebracht werden. Es ist nicht recht, nicht den Gesetzen gemäß, daß die bedeutenden weltlichen Privilegien, die E. M. der Inquisition und ihren Beamten bewilligt haben, als kirchliche, geistliche angesehen, und durch das Mittel der Kirchenstrafen vertheidigt werden, daß die Inquisitoren die Richter mehrere Monate hindurch unter dem Drucke der Exkommunikation halten und ieden Tag Unterthanen dadurch zu Grunde richten können, daß sie das Ende ihrer Prozesse durch die von ihnen erregten Streitigkeiten aufhalten; denn der Rath hat Beweise, daß sehr oft Leute von geringem Vermögen gänzlich zu Grunde gerichtet wurden durch diese Mißbräuche, deren Folgen traurig und unheilbar sind." Die Bemerkungen, die man so eben gelesen hat, wurden dem Könige von seinem Rathe auch in ähnlichen Fällen gemacht, und mit noch stärkern Gründen unterstützt, in den Bedenken von den Jahren 1634, 1669, 1682, 1696, 1761 und in mehrern andern, besonders als die spanische Inquisition Schriften verdammte, worin die Rechte der Krone vertheidigt waren, und namentlich die des Doktors Joseph de Mur, Präsidenten des königlichen Gerichtshofs von Mallorca, gedruckt auf dieser Insel 1615. Sie hat

den Titel: Ausführung für den König in Betreff der Jurisdiktionskonflikte, die sich zwischen den königlichen Gerichtshöfen und dem Inquisitionsgerichte des Königreichs Mallorca erhoben haben.

XVI. 1634 entstand ein anderer Streit über die Zuständigkeit des Gerichts aus Veranlassung gewisser Steuern, die von einem Einwohner von Vicalbaro, einem bei Madrid gelegenen Marktflecken, erhoben worden waren. Die Inquisitoren von Toledo exkommunizirten einen Richter des königlichen Gerichtshofs und Pallasts, und erlaubten sich die ungezähmtesten Angriffe auf das Ansehen des Raths von Castilien: dieser, im Gefühle seiner Würde als höchster Nationalsenat, befahl, der erste Inquisitor von Toledo sollte sich persönlich zu Madrid einfinden, um auf die Beschuldigungen zu antworten, die gegen ihn vorgebracht werden würden, unter der Bedrohung, daß ihm im Weigerungsfalle sein Vermögen und seine weltlichen Rechte entzogen werden sollen. Er verurtheilte auch zum Verluste seines Vermögens und zur Verbannung aus dem Königreiche einen Priester, der Sekretär des heiligen Officiums war, und ließ, unter Androhung der nämlichen Strafen, dem Inquisitor von Madrid andeuten, daß er die Prozeßakten und die Personen der Gefangenen der Kammer der Richter des königlichen Pallasts und des Hofs ausliefern soll. Am 30. Jun. übergab derselbe Rath dem Könige folgende Bemerkungen: „Man würde viele Mißbräuche glücklich zerstören können, wenn E. M. geruhten,

der Inquisition zu verbieten, daß sie durch das Mittel der Kirchenstrafen eine Gewalt ausübe, die bloß der königlichen Gerichtbarkeit zusteht: denn gewiß ist es, daß dies Gericht sie nur von E. M. erhalten hat, wie es in seinen Bedenken gesteht, obgleich einige seiner Glieder es in ihren Schriften leugnen; diese Gewalt ist also widerruflich, und hängt von dem freien Willen E. M. ab, der sie ihr ganz entziehen kann. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Inquisitoren in den Grenzen der ihnen verliehenen Rechte zu halten: diese Maßregel würde sehr viel Gutes stiften; sie würde dem Drucke ein Ende machen, unter welchem E. M. Unterthanen seufzen; sie würden nicht mehr die Kirchenstrafen fürchten, womit sie seit geraumer Zeit belegt und belastet sind, die sie so sehr in Furcht setzen, daß sie ihnen die nöthige Energie nehmen, um die Rechte Ihrer Krone zu behaupten, und die endlich sehr oft sich erhalten und fortdauern, selbst noch, wenn E. M. den bestimmten Befehl zu ihrer Aufhebung gegeben haben." Der König begnügte sich mit der Erneuerung der Verordnung, daß man die Exkommunikation nur in absoluten Nothfällen anwenden soll, und verbot, irgend iemals von derselben Gebrauch gegen Richter zu machen, ohne daß man vorher die Erlaubniß dazu erhalten habe. Diese Verordnung des Souveräns zeigt, daß die Konvention des Kardinals Zapata schon nach Verlauf von drei Jahren seit ihrem Abschlusse vergessen oder nicht mehr geachtet war.

XVII. 1637 verdammten und verboten die Inquisitoren von Sevilla, aus Aerger, daß sie in

einer Kompetenzsache es nicht gewonnen hatten, durch einen Beschluß das rechtsbegründete Manifest, das D. Johann Perez de Lara, königlicher Prokurator an dem königlichen Appellationsgerichtshofe dieser Stadt, bekannt gemacht hatte, um die Civilgerichtbarkeit zu behaupten. Sie erklärten, diese Schrift enthalte Sätze, die das Gericht beleidigen, und ließen diese Erklärung nach der Predigt in der Metropolitankirche am 4. Aug. und in der Kollegiatkirche zu S. Salvator am 8. desselben Monats verkünden. Der Rath von Castilien meldete dem Könige das Benehmen des heiligen Officiums, und stellte vor, wie boshaft und unstichhaltig es sei: „Selbst wenn der Fiskal des Gerichtshofs zu Sevilla, schrieb er an den König, sich über gewisse Schranken in einer Schrift weggesetzt hätte, und diese Ueberschreitung gehörig erwiesen wäre, wäre es nicht besser gewesen, die Beschwerden vor dem Throne niederzulegen, und zu erwarten, daß E. M. den Verfasser derselben strafen ließen, als zu verordnen, daß die Schrift auf eine beschimpfende Weise unterdrückt werden soll? Wenn E. M. Prokuratoren und Richter solchen Gefahren bei der Vertheidigung Ihrer Rechte ausgesetzt sind, werden sie den Muth verlieren, der ihnen bei ihren Dienstverrichtungen nöthig ist, und man wird Niemand finden, der sich getraute, sie zu ersetzen.“ Der König begnügte sich damit, daß er das Verbot für ungültig erklärte, und den Inquisitoren von Sevilla einen Verweis durch ihren Chef geben ließ, der den Auftrag nur zum Scheine vollzog, weil er in diesem Handel strafbarer war, als seine Untergebene.

XVIII. 1639 haben die Inquisitoren von Llerena den D. Anton Valdes, ein Mitglied des Raths von Castilien, der vom König als Kommissär in Militäraugelegenheiten nach Estremadura geschickt war, exkommunizirt, und ihn für exkommunizirt zu halten befohlen. Das Tribunal war über ihn aufgebracht, weil er alle von der Inquisition abhängige Diener, Schreiber, Familiaren und andre Subalterne in die Liste einer unbedeutenden Abgabe, von welcher Niemand frei war, eingetragen hatte. Der König befahl, auf den von seinem Rathe über das Vorgegangene an ihn erstatteten Bericht, daß das Exkommunikationsdekret im Protokoll ausgestrichen, und, um das Andenken daran zu verewigen, solches auf die Wände der Kanzlei des heiligen Officiums geschrieben werden soll. Zugleich befahl er, der Gerichtshof soll sich das Protokoll über den Vollzug zustellen lassen. Leider waren alle diese Maßregeln nur schwache Palliative, und die Wunde des Staats blieb nichts desto weniger so tief, der Schaden so alt, wie vorher.

XIX. 1640 hatten die Inquisitoren von Valladolid einen andern Jurisdiktionskonflikt mit dem Bischofe dieser Stadt. Dieser beschwerte sich bei dem Könige folgendermaßen: „Die Erlaubniß, die der königliche Rath zum Drucken oder Verkaufen von Büchern ertheilt, ohne das wegzustreichen, was die Schriftsteller, die von der Inquisition abhängen oder Mitglieder derselben zu werden trachten, von den Privilegien dieses Gerichts schreiben, muß nothwendig die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen; diese Schriftsteller erlauben sich sogar

die Behauptung, den Inquisitoren könne ohne ihre Einwilligung die Gerichtbarkeit nicht genommen werden, die E. M. ihnen ganz aus freier Entschließung zu bewilligen geruht haben. Man wird die Wirkung solcher Ansprüche nur in so fern vernichten können, als man sehen wird, daß E. M. diese Gerichtbarkeit entziehen oder dadurch beschränken, daß Sie den damit Beliehenen feste Grenzen bestimmen, die sie nicht überschreiten dürfen. Das einzige Mittel, zu verhindern, daß diese Menschen nicht noch drucken lassen, E. M. können ihnen die Privilegien, die Sie ihnen bewilligt haben, nicht mehr nehmen, ist eine bestimmt ausgesprochene Erklärung, daß Sie und Ihre Ahnen aus gutem Willen ihnen solche als Begünstigung zugestanden haben. Geruhen E. M. überdies zu erlauben, daß, wann die Umstände oder die Eingriffe, die sich die Inquisitoren in die Rechte der Krone erlauben, es erheischen, die königlichen Gerichtshöfe des Reichs volle und unbeschränkte Freiheit haben, solche Verbrechen zu bestrafen."

XX. 1641 wurde die Wahrheit dessen, was der Bischof von Valladolid gesagt hatte, auf eine überzeugende und ärgerliche Weise bestätigt. Es entstanden einige Irrungen über die Zuständigkeit des Gerichts zwischen den Inquisitoren dieser Stadt und der Kanzlei; der Rath von Castilien war genöthigt, mehreremale bei dem Könige über gewisse besondre Fälle, die bei diesem Handel zur Sprache gekommen waren, anzufragen. Er führte in einer seiner Denkschriften aus, daß die Gerichtbarkeit, die die Inquisitoren im Na-

men des Königs ausüben, weltlich und widerruflich sei, und nicht durch Anwendung von Kirchenstrafen behauptet werden dürfe. Da ließen dann die Mitglieder des Raths der Inquisition, unter dem Vorsitze des D. Br. Anton de Sotomajor, eines Dominikanermönchs, Generalinquisitors, Kommissärs der Kreuzbulle*), und Beichtvaters des Königs, ihren Groll in seiner ganzen Stärke aus. Sie trieben die Verwegenheit so weit, daß sie eine Schaar scholastischer Theologen zusammenriefen, die in der Unwissenheit ergraut, grobe und niederträchtige Schmeichler der Inquisition, und alle unter den Mönchen ausgesucht waren. Ihre Absicht war nichts Geringeres, als die gutachtliche Prüfung des von dem Rathe von Castilien ausgesprochenen Satzes. Diese Calificadoren, denen daran lag, Proben eines großen Scharfsinns abzulegen, theilten ihn in drei Theile.

XXI. Erster Theil. „Die Gerichtbarkeit, die die Inquisitoren im Namen des Königs ausüben, ist weltlich." Gutachten. Dieser Satz ist wahrscheinlich, wenn man ihn von der guten Seite nimmt."

XXII. Zweiter Theil. „Die besagte Gerichtbarkeit ist widerruflich." Gutachten.

*) Der Rath der Kreuzbulle ist ein seit 1500 errichtetes, und noch heut zu Tage bestehendes Kollegium, dessen Präsident den Titel eines Oberkommissärs führt, und 4 Räthe, 1 Fiskal, 2 Schatzmeister, 1 Referenten, 2 Schreiber und 3 Einnehmer unter sich hat. Es hat hauptsächlich die auf die Kreuzbulle sich beziehenden Gegenstände und die aus derselben eingehenden Einkünfte zu besorgen, ist aber auch mit der Censur der geistlichen Bücher und andern Geschäften beauftragt. A. d. U.

Dieser Satz ist falsch, unwahrscheinlich, und nachtheilig für Se. Maiestät."

XXIII. Dritter Theil. „Man darf die Kirchenstrafen nicht anwenden, um die Gerichtbarkeit, wovon die Rede ist, zu behaupten." Gutachten. Dieser Satz ist verwegen und grenzt an Ketzerei."

XXIV. Nachdem diese Maßregel genommen war, klagte der Fiskal des Raths der Inquisition den ganzen Rath von Castilien an; sein Antrag ging dahin, daß das Tribunal sich Abschriften und Konzept des an den König gerichteten Bedenkens zustellen und die Verdammung desselben verkünden lassen, auch zur gerichtlichen Verfolgung der Verfasser schreiten soll. Der Rath des heiligen Officiums, indem er sich vorbehielt, einen Endschluß zu fassen, wie er seiner Konvenienz gemäß sein werde, trug dem Könige vor, was sich zugetragen hatte, und bezog sich auf das Urtheil der Theologen. Der König, mit der Gleichgültigkeit, die ihm natürlich war, begnügte sich, dem Generalinquisitor zu sagen, er habe gegen seine Pflicht gehandelt, indem er einen Schritt gebilligt habe, der der Würde und Ehre des Nationalsenats zuwider sei. Man hatte sich auch noch eine Zeitlang über die Wirkungen zu beschweren, die die Hitze und Hartnäckigkeit der Inquisitoren hervorgebracht hatten. Se. Mai. nöthigte den D. Anton de Sotomajor, seine Entlassung zu nehmen; er schickte sie 1643 ein, und hatte zum Nachfolger den Bischof von Plasencia, D. Diego Arco-Reinoso.

XXV. 1648 wurde die königliche Ordonnanz

in der Sammlung der spanischen Gesetze, B. 1. T. 7. Nr. 14. erlassen, so wie eine andre vom 11. Febr. desselben Jahrs. Der König hatte darin, nach Anhörung des Raths von Castilien, bestimmt, daß die Erklärungen der Kongregation von Kardinälen, die den Namen der Kongregation des Index führt, nicht mehr als gesetzliche Vorschriften und als verbindlich für Spanien angesehen werden sollen, und daß man folglich keine Rücksicht mehr nehmen soll auf die Verbote, die der päpstliche Nuntius für sich, unter Privatautorität, gegen die Schriften Salyado's, Solorzano's und anderer Vertheidiger der Rechte der weltlichen Gewalt erlassen habe. Diese Ordonnanz kam gerade zur rechten Zeit, um den bösen Anschlägen des Raths der Inquisition Einhalt zu thun. Da das Geheimniß alle seine Operationen bedeckte bis zu dem Augenblick, wo seine Beschlüsse verkündet wurden, so ließ es die angefangenen gerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt. Gleichwol ließ es, zu verschiedenen Zeiten, neue anbringen gegen die Werke des Ramos del Monzano, Gonzalez de Salcedo, Chumacero, Cevallos, Mur, Salgado, Seso und andre; aber es wollte ihm, Dank der Wachsamkeit des Raths von Castilien! mit dem Verbote derselben nicht gelingen. Gleichwol wurden, des Eifers ohnerachtet, mit welchem dieses ehrwürdige Kollegium sich den Vollzug der Gesetze angelegen sein ließ, in den so eben angeführten Schriften Ausstreichungen vorgenommen, die beharrt und in den folgenden Ausgaben beibehalten wurden.

XXVI. Um dieselbe Zeit verfolgten die Ju-

quisitoren von Mexiko den ehrwürdigen D. Johann de Palafox auf eine grausame Weise; sie machten ihm die Rechte seiner Würde streitig, und setzten sich in Opposition gegen ihn durch die ungerechteste Jurisdiktionsanmaßung und durch die Verdammung seiner Schriften. Man sehe das 27. und 28. Hauptstück.

XXVII. 1660 hatten die Inquisitoren von Cordova einen eben so lächerlichen als ärgerlichen Streit über einen andern Jurisdiktionsgegenstand. Ein Maure war in dem königlichen Gefängnisse dieser Stadt verhaftet, weil er aus den Hause des Inquisitionsraths, D. Augustin de Villavicencio, dessen Sklav er war, hatte entwischen wollen. Dieser Afrikaner erfuhr, daß man einen Henker finden könne, um einem andern Gefangenen 200 Peitschenhiebe zu geben, und erbot sich von selbst, den Henkersdienst zu verrichten; sein Erbieten wurde angenommen, und als er mit dem Geschäfte fertig war, erhielt er den ihm versprochenen Lohn. Die Inquisitoren aber exkommunizirten den Unterpräfekten D. Gregor Anton de Chaves, und verurtheilten ihn, dem heiligen Officium Genugthuung zu geben, und den Mauren, nebst den Akten seines Prozesses, auszuliefern; sie behaupteten, er stehe unter dem Gerichtszwange der Inquisition, indem sie ihn einen Tischgenossen eines Inquisitors nannten, und ließen, gleichsam als Repressalie, einen Bedienten des Unterpräfekten aufheben, und in ihre Gefängnisse setzen, bis man ihnen den Tischgenossen ausliefern würde. Welch ein Gegenstand des Streits, ein aus Afrika entflohener Maure, Sklav eines

Priesters und Glaubensrichters, der gern Bischof sein möchte! Der König, als ihm durch den Rath von Castilien der Vorfall gemeldet wurde, befahl, die Gefangenen freizulassen, und den Inquisitoren von Cordova wegen ihres Benehmens einen Verweis zu geben.

XXVIII. 1661 exkommunizirte der Inquisitor von Toledo, der sich zu Madrid aufhielt, den Richter am königlichen Gerichtshofe D. Vincenz Vagnuelos; er wollte diesen Staatsdiener zwingen, ihm die Prozeßakten eines gewissen Johann de Guellar, der Aufseher der Sbirren des königlichen Gerichtshofs und zugleich Hatschier der Inquisition war, zuzustellen, und verlangte auch die Auslieferung des Gefangenen, der der Ermordung einer Weibsperson angeklagt war. Wozu half es, daß so viele königliche Ordonnanzen gegen den Mißbrauch der Exkommunikationen ergingen, wann sie immer ohne Wirkung blieben?

XXIX. 1664 exkommunizirten die Inquisitoren von Cordova den D. Stephan Arroya, Unterpräfekten von Ecija, und Mitglied des königlichen Civilgerichtshofs zu Granada, weil er sich weigerte, einen gewissen Alfons Ruiz de Andrade, der wegen Verbrechens der Bigamie verhaftet war, ihrer Verfügung zu übergeben, und ihnen die Akten seines Prozesses mitzutheilen.

XXX. Bald nachher begingen dieselben Inquisitoren noch weitere Ausschweifungen, die größer waren, als die eben angeführten. Ein Neger, Sklav des gewesenen Einnehmers des heiligen Officiums, der vorsätzlichen Ermordung eines Frauenzimmers überführt, war zum Strange ver-

urtheilt worden. Die Inquisitoren schickten dem königlichen Richter von Cordova den Befehl zu, ihnen die Prozeßakten und den Verbrecher auszuliefern, der, wie sie sagten, nur von ihrem Tribunale gerichtet werden könne. Auf die Weigerung des Staatsbeamten ließen die Inquisitoren bekannt machen, er sei exkommunizirt, und schickten Hatschire ab, ihn zu verhaften. Der Richter ließ sich schrecken, und willigte in die Auslieferung des Verurtheilten. Bei dieser Gelegenheit entstand ein Auflauf in der Stadt Cordova, und nur mit der größten Mühe gelang es, einen wüthenden Pöbel zu hindern, daß er nicht die Kerker des heiligen Officiums erbrach, um den Sklaven umzubringen, dessen Bestrafung man dringend foderte. Der König, durch den Rath von Castilien von diesem abermaligen Frevel unterrichtet, befahl, bis zur erfolgten Entscheidung über die Kompetenz des Gerichtsstands den Verbrecher in einem königlichen Gefängnisse zu verwahren: der Generalinquisitor machte Vorstellungen; der Rath von Castilien antwortete darauf, und der König wiederholte den gegebenen Befehl; er wurde aber nicht befolgt, weil der Generalinquisitor neue Beschwerden einreichte. Der Rath erwiederte mit siegenden Gründen, und Karl II. befahl zum drittenmale des Gefangenen Auslieferung. Die diesfallsige strenge Weisung wurde nach Cordova erlassen; aber die Inquisitoren antworteten, man könne den königlichen Willen nicht vollziehen, weil der Verbrecher entwischt sei. Der König, der Rath von Castilien, der Unterpräfekt von Cordova und das ungeduldige Publikum waren in ihrer Erwartung getäuscht.

Ich frage noch einmal, ob die Vertheidiger des heiligen Officiums, des oben erwähnten Zugs ohnerachtet, noch immer behaupten wollen, daß das Dunkel, das der ganzen Welt die Kunde seiner Machinationen entzieht, weder unpolitisch, noch ein an Gesetz und Recht verübter Frevel sei?

XXXI. Die Inquisitoren von Granada mußten sich 1682 von selbst von dem Unheile überzeugen, das der bei ihnen eingeführte Brauch, Personen, die anderer Vergehungen, als der Ketzerei schuldig sind, verhaften zu lassen, nach sich ziehen kann. Sie ließen eine Frau in ihrem Hause aufheben, die einen Sekretär des heiligen Officiums geschimpft hatte. Diese Unglückliche, die sich nichts so Schreckliches denken konnte, als den Eintritt in die Kerker der Inquisitoren, stürzte lieber sich von einem Fenster herab, und blieb auf der Stelle todt. Dieser Vorfall veranlaßte heftige Streitigkeiten zwischen den Inquisitoren und der Kanzlei. Die erstern verkannten die Gewalt des Königs und das Ansehen seiner Richter so sehr, daß Karl II. sich entschloß, den Inquisitor D. Balthasar Loarte aus dem Königreiche zu verbannen, und den Sekretär D. Roderich Salazar auf zwanzig Meilen ienseits Granada zu verweisen.

XXXII. In Amerika konnten die königlichen Ordonnanzen und übrigen Verfügungen, durch die man Mißhelligkeiten zwischen den gewöhnlichen Gerichten und denen des heiligen Officiums zuvorzukommen suchte, den Ausbruch heftiger Streitigkeiten unter ihnen über Jurisdiktionszuständigkeit nicht verhindern. Ich will mich auf die Anführung derienigen, wobei die gesetzwidrige Gesinnung der

Inquisitoren am meisten in die Augen sprang, und die unter mehr oder minder gehässigen Umständen vorfielen, beschränken. — 1684 machte ein Inquisitor von Lima die anmaßliche Forderung, daß man für ihn in der Kirche am grünen Donnerstage einen vergoldeten Lehnstuhl, einen Betpult und ein Fußkissen bereit halten sollte; er verlangte auch, der Diakon soll ihm das Evangelium zum Küssen bringen, man soll ihm Weihrauch anbieten, den Schlüssel des Tabernakels*) an den Hals hängen, und kurz, ihm alle Ehre erweisen, die man dem Bischofe erweist. — Um das J. 1760, während der Marques de Castelfuerte Vicekönig war, wollten die Inquisitoren in der Kirche eine These vertheidigen lassen, die ihnen von Mönchen des Ordens von der Gnade gewidmet worden war, und sprachen den Vorsitz während dieser Uebung an: auch verlangten sie die Ehrenbezeugungen des Prachthimmels und des Lehnstuhls, worauf allein der Bischof Anspruch machen konnte. — Als man zu Lima das Leichbegängniß der Königin Isabella Farnese beging, fanden die Inquisitoren nicht für gut, sich dabei einzufinden, weil sie da nicht den ersten Platz erhalten hätten, und der Vicekönig es nicht hatte genehmigen wollen, daß sie mit dem bloß für den Bischof statt findenden Ceremoniel dabei erschienen. — 1780 exkommunizirten und verurtheilten sie zu einer Geldstrafe von tausend Piastern einen Richter, den der König zur Untersuchung des Betragens eines Staatsdieners abge-

*) So heißt das kleine, gewöhnlich mit Gold und Edelsteinen verzierte Behältniß, worin die konsekrirte Hostie auf dem Hochaltare in katholischen Kirchen verwahrt wird.

A. d. U.

schickt hatte. Das Verbrechen des Kommissärs bestand darin, daß er unbesonnenerweise gesagt hatte, dieser Staatsdiener sei, nach den Akten, so rein, wie die heilige Jungfrau. — In allen, übrigens oft genug vorgekommenen Fällen, die zu diesen lächerlichen Auftritten Anlaß gaben, zeigten die Vicekönige viele Entschlossenheit, und wiesen die Anmaßung der Inquisitoren mit weit mehr Erfolg zurück, als man gewöhnlich auf der Halbinsel that. Solche Resultate dürfen uns nicht auffallen, weil in diesen entfernten Gegenden die Inquisitoren durch keinen Generalinquisitor unterstützt waren, der, da er das Ohr des Königs hat, ihn in geheimen Unterredungen Alles hören lassen kann, was er will. Ueberdies wachen die Vicekönige, eifersüchtig auf die unversehrte Erhaltung der ihnen übertragenen Gewalt, so sorgfältig, als es ihnen möglich ist, darüber, daß die Souveränetät in ihrer Ausübung auf kein Hinderniß und keinen Widerspruch stoße.

XXXIII. Die Inquisitoren von Indisch-Carthagena waren 1686 noch übermüthiger. Der Anlaß zu diesem neuen Skandale war eine zwischen ihnen und dem Bischofe entstandene Irrung. Der Inquisitor D. Franz Barcia ließ, nachdem er den Prälaten exkommunizirt hatte, sein Dekret in allen Kirchen ablesen. Der Bischof antwortete, und gab durch die Art, wie er den Inquisitor behandelte, zu erkennen, daß er seine Exkommunikation verachte. Dieser ließ, im Einverständnisse mit seinem Konsulenten, nicht allein den Bischof, sondern auch mehrere angesehene Personen von der Stiftskirche und aus der Stadt, die sich frei über

ihn ausgedrückt hatten, verhaften und in das Geheimgefängniß setzen. Auf die hievon erhaltene Nachricht befahl der Papst am 13. Febr. 1687 dem Generalinquisitor D. Diego Sarmiento de Valladares, den Inquisitor Barcia, so wie die Konsulenten, nach Madrid bringen zu lassen und abzusetzen. Da sein Befehl nicht vollzogen wurde, erließ er am 15. Dec. ein zweites Breve, drohenden Inhalts. Da wandte sich der Generalinquisitor an den König, und erstattete ihm einen ungetreuen Bericht über den Vorfall, damit weder Se. Mai., noch der Rath von Indien ie die reine Wahrheit erfahren möchten. Er entstellte die Thatsachen so ganz und gar, und es gelang ihm, sie so zu verwickeln, daß er den Handel langwierig und schwierig machte. Der Papst blieb bei seiner Entschließung, und wollte ihn selbst aburtheilen. Er war noch nicht geendigt, als Klemens XI. den päpstlichen Stuhl bestieg. Der Papst rief die Kardinäle zusammen, und nachdem er sie um ihr Gutachten vernommen hatte, bestätigte er durch ein förmliches Dekret vom 11. Dec. 1703 und 11. Jan. 1704 Alles, was der Bischof gethan hatte, und erklärte die tollen Einschreitungen des Inquisitors für nichtig. Eine Bulle vom 19. Jan. 1706 befahl den Ersatz aller in diesem Falle auferlegten Geldstrafen, und hob das Tribunal von Carthagena für immer auf. Diese Aufhebung wurde nicht vollzogen, weil sie gegen das Staatsinteresse des Königs war.

XXXIV. Um diese Zeit zeigten auch die Inquisitoren von Valencia durch ihr Benehmen, daß sie der Meinung waren, die Gerichtbarkeit stehe

den Inquisitoren als ein Recht zu, und sei gleichsam unabhängig von der des Landesfürsten. Ihre Schritte veranlaßten den Vicekönig und Generalkapitän, Grafen von Oropesa, sich ein Gutachten von zehn Theologen stellen zu lassen, die die Gewalt des heiligen Officiums für weltlich, und folglich vom Könige übertragen, erklärten.

XXXV. Die eben angeführte Thatsache zeigt, wie weise und gegründet der Rath war, den D. Alfons Guillere de la Carrera und D. Franz Anton Alarcon dem Monarchen gaben, den Umlauf solcher Bücher zu verbieten, in denen die entgegengesetzte Lehre ohne Rückhalt ausgesprochen war, und die sie als angesteckt von gefährlichen und irrigen Rechtsgrundsätzen bezeichneten. Der König, der unaufhörlichen Beschwerden müde, die ihm von allen Seiten über die Inquisitoren zukamen, ernannte eine Kommission von zwölf aus dem Staatsrathe, dem Rathe von Castilien, von Aragon, von Italien, von Indien und dem Rathe der Ritterorden gewählten Räthen. Sie sollte die geeigneten Mittel, so vielen Uebeln abzuhelfen, vorschlagen. Diese Kommission erstattete ihren Bericht am 21. Mai 1696; aber die Regierung faßte keinen Entschluß, weil es dem Generalinquisitor und Erzbischofe von Valencia, D. Johann Thomas de Rocaberti, durch Intriken gelang, die Aufmerksamkeit des Königs auf andere Gegenstände abzulenken, und diesen Plan scheitern zu machen.

XXXVI. Im J. 1703 und in den folgenden gab es abermals ärgerliche Mißhelligkeiten zwischen dem Bischofe von Segovia und Generalinquisitor

D. Balthasar Mendoza und den Mitgliedern des Raths der Oberinquisition, aus Anlaß der übeln Behandlung, die sich Mendoza gegen den erwählten Bischof von Avila und Beichtvater Karl's II., Br. Froilan Diaz, erlaubte. Ich werde anderwärts diesen Handel umständlich erzählen; hier beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß die Räthe den Sieg davon trugen, aber gleichsam durch eine bloße Wirkung des Zufalls. Der Rath von Castilien drückte sich in dem Berichte, den er darüber 1704 an den König erstattete, so aus: „Die Völker und Republiken haben sich ihrer Gewalt und Freiheit entäussert zu Gunsten der Monarchen, die sie gewählt und eingesetzt haben; sie hatten dabei keinen andern Zweck, als sich Oberhäupter zu geben, die ihnen die Wohlthaten des Friedens und der Gerechtigkeit gewährten, durch Schutz vor Gewaltthätigkeiten aller Art.“ Mich dünkt, wenn man gesagt hätte, haben ihre Macht übertragen, statt, sich ihrer Macht entäussert, so wäre der Ausdruck richtiger gewesen.

XXXVII. 1713 verbot der Generalinquisitor, Kardinal Franz Judice, das Lesen einer Schrift des königlichen Prokurators bei dem Rathe von Castilien, D. Melchior de Macanez: gleichwol war ihm nicht unbekannt, daß dies Buch auf Befehl Philipp's V. herausgegeben war, der es, nachdem er es gelesen, gebilligt hatte. Der König war Anfangs sehr aufgebracht über den Schritt, den der Inquisitor gethan hatte; aber es gelang dem Kardinale, der mit Gewandtheit die Federn der Intrike, sowol in Rom, als in Paris, spielen zu lassen wußte, die Befehle seines Souve-

räns zu umgehen: ob er gleich ausser dem Königreiche war, besorgte er doch immer die Geschäfte seines Amts, und schickte seinen Untergebenen Weisungen zu, die Philippen sehr mißfielen. Dieser Prinz konnte es nicht eher dahin bringen, daß Judice seine Stelle niederlegte, als nachdem der Kardinal Alberoni in Rom und Paris für die Unterstützung der Absichten seines Herrn thätig gewesen war. Im J. 1716 zog er sich zurück. Der König ernannte an seine Stelle den Auditor der Rota Romana, D. Joseph Molines, der sie nicht antreten konnte, weil die Oestreicher ihn in Italien als Gefangenen zurückhielten; er starb da, und die Inquisition blieb ohne Oberhaupt bis 1720, zu welcher Zeit D. Diego d'Astorga zu diesem Amte ernannt wurde; er legte es in demselben Jahre nieder, um seine Residenz in Toledo zu nehmen, zu dessen Erzbischofe er ernannt worden war. Zum Nachfolger hatte er den Bischof von Pamplona, D. Johann de Camargo.

XXXVIII. D. Melchior de Macanaz lebte fortwährend in der Verbannung. Sein Prozeß bei der Inquisition wurde ernsthaft durch die große Menge Denunziationen, die gegen verschiedene von ihm geschriebene Werke vorgebracht wurden: der Umlauf derselben ist heutzutage erlaubt in dem *Seminario erudito*, einer von D. Anton Valladares und Sotomajor herausgegebenen Zeitschrift. Der Verfasser erklärte sich in mehreren dieser Schriften gegen die Mißbräuche, die bei der römischen Kurie, mit den Immunitäten des Klerus und mit den geistlichen Gerichten vorgingen, und lenkte die Aufmerksamkeit des Publikums auf die traurigen

Folgen, die die Vermehrung der Mönche und mehrerer anderer Korporationen für den Staat habe. Die Calificadoren zeigten in dem Augenblicke, wo sie sich über diese Schriften aussprachen, deutlich den Geist des Hasses und der Rache, der sie erfüllte: aber drollig genug ist es, in Macanaz's Prozeßakten ein Buch mit dem Titel: Kritische Vertheidigung der Inquisition, von ihm selbst geschrieben, zu finden. Die Inquisitoren erklärten es für Ironie, weil sie darin gewisse Sachen fanden, die nicht wahr waren. Ihre Meinung wurde einige Zeit nachher bestätigt durch eine andre Schrift von Macanaz, unter dem Titel: Apologie der von dem Br. Niklas Jesu de Belando für die von der Inquisition ungerechterweise verbotene bürgerliche Geschichte Spaniens geschriebenen Vertheidigung*). Dieser Strenge der Inquisitoren ohnerachtet, erlaubten Ferdinand VI. und der Generalinquisitor D. Emanuel Quintano Bonifaz, Erzbischof von Pharsalus, dem Macanaz die Rückkehr nach Spanien, und der König schickte ihn als Gesandten zum Kongresse nach Aachen.

XXXIX. 1761 verkündete der Generalinquisitor Quintano Bonifaz, des Verbots Karl's III. ohnerachtet, ein päpstliches Breve, das Me-

*) Nach der „Entlarvten Inquisition," S. 102. schrieb Macanaz seine *Defensa critica de la Inquisicion* erst während und nach seiner Gefangenschaft im Inquisitionskerker zu Segovia, wohin er bei der Zurückkunft von seiner Flucht ins Ausland gebracht worden war, und zwar in der Absicht, sich dadurch vom Hasse des Inquisitionsgerichts zu befreien. A. d. U.

zenguis Katechismus verdammte: der König bestrafte ihn durch Entfernung vom Hofe, rief ihn aber nach einiger Zeit zurück, und ließ ihn an der Spitze der Inquisition. Der Rath von Castilien wandte sich am 30. Okt. desselben Jahrs an den König, und stellte Sr. Maj., unter Berufung auf mehrere Beispiele, die traurigen Folgen vor, welche die Koalition, die sich unter dem Generalinquisitor, dem Rathe der Oberinquisition, dem päpstlichen Nuntius zu Madrid und dem römischen Hofe gebildet, für die Interessen des Königreichs haben müsse. Die Wirkung dieser gefährlichen Harmonie, sagte er, sei die Verbreitung von Grundsätzen und Lehren gewesen, die die staatsgefährlichen Maximen der Geistlichkeit begünstigen, und gegen das System der richtigen Grenzen, wodurch die souveräne Gewalt des Königs ihre Gewährleistung erhalte, die Opposition bilden. Er erinnerte an den ärgerlichen Frevel der Censur der in dem Gutachten des Raths von Castilien von 1641 enthaltenen Sätze, und fügte hinzu: „Wenn der höchste Gerichtshof der Nation nicht sicher ist gegen die Gefahr, seine Sätze mit einer eben so bittern, als gegen Vernunft und Religion anstoßenden Kritik bedroht zu sehen, wie wird ein bloßer Privatmann es wagen, seine Arbeit und Schriften der Vertheidigung der Rechte der Krone und des Souveräns zu widmen?“ Die Folge davon war die königliche Ordonnanz vom 18. Jan. 1762, wornach kein Breve und keine Bulle künftig ohne vorgängige Einwilligung des Königs sollte vollzogen werden können; es wurde darin dem Generalinquisitor verboten, irgend einen

auf Reinigung oder Verbot sich beziehenden Beschluß verkünden zu lassen, ehe er Sr. Maj. vorgelegt worden, und das Werk eines katholischen Schriftstellers zu verdammen, ohne ihn gehört zu haben, wie solches durch die Bulle Benedikt's XIV. vom 6. Jul. 1753 verordnet war. Man muß gestehen, daß, wenn die Verfügungen dieser Bulle treu beobachtet worden wären, die Inquisition der spanischen Nation weniger Unheil bringen würde: aber ich bin Zeuge mehrerer Uebertretungen dieses Gesetzes im J. 1789 und in den folgenden gewesen, und habe um diese Zeit verschiedene Werke eines katholischen Schriftstellers verbieten sehen, ohne daß man seinen Vertheidiger gehört oder gelesen hätte.

XL. 1768 suchten die Inquisitoren vergeblich, die Prozesse wegen Bigamie an sich zu reißen: Karl III. verordnete, das Erkenntniß in denselben gehöre, den Fall ausgenommen, da die Schuldigen sie für erlaubt hielten, für den ordentlichen weltlichen Richter; er befahl, „die Inquisitoren sollten sich auf die Bestrafung der Ketzerei und des Abfalls beschränken, und besonders soll in einem solchen Falle keiner seiner Unterthanen durch Verhaftung beschimpft werden, wenn er nicht zuvor überführt sei, das Verbrechen begangen zu haben.“ Der Rath der Inquisition stellte am 28. Februar 1771 dem Könige vor, der Umstand allein, daß Jemand bei Lebzeiten der Person, die er geheuratet, zur zweiten Ehe schreite, lasse muthmaßen, daß die in diesem Falle sich Befindenden im Glauben über den Artikel von der Ehe irren. Deswegen fahren die Inquisitoren fort, Denunziationen

über dies angebliche Vergehen anzunehmen, und darüber zu erkennen, indem sie die desselben Angeschuldigten nöthigen, den durch das bloße Faktum der Ketzerei erzeugten Verdacht der Ketzerei zu widerlegen.

XLI. 1781 verordnete der Generalinquisitor, alle Beichtstühle in den Nonnenklöstern sollten so gerichtet werden, daß sie von den in der Kirche sich befindenden Gläubigen gesehen werden können. Die Provinzialinquisitoren ließen diese Weisung vollziehen, ohne mit den Erzbischöfen und Bischöfen der Diöcesen darüber Rücksprache zu nehmen. Diese Prälaten waren sehr aufgebracht darüber, daß man sie so geringschätzig behandelte, verbargen aber ihr Mißvergnügen, um die öffentliche Ruhe nicht zu stören. Die Inquisitoren von Granada trieben die Frechheit noch weiter; sie ließen einen Beichtstuhl des Nonnenklosters der h. Paula, das unter der unmittelbaren Direktion des Erzbischofs stand, von seinem Platze wegnehmen, um ihn anders wohin zu setzen. Der geistliche Verweser des Erzbisthums beschwerte sich bei dem Könige. Das Ministerium der Justiz hatte damals D. Kaspar Melchior de Jovellanos. Dieser Minister war ein gelehrter Mann, sehr vertraut mit der bessern Literatur, und ein gründlicher Kenner der ächten Grundsätze des bürgerlichen und kanonischen Rechts; er beschloß, diesen Vorfall zu benützen, wandte sich an den Generalinquisitor, Erzbischof von Burgos, an die Bischöfe von Huesca, Tui, Plasencia, Osma, Avila, und an den königlichen Almosenier, D. Joseph Espiga, und foderte sie zu Vorschlägen auf, „durch welche Mittel nach ihrem Erachten

die bei dem heiligen Officium vorkommenden Mißbräuche abgestellt, und die falschen Grundsätze der Schriften, auf die sich das Gericht bei allen seinen Einschreitungen stütze, ausgerottet werden könnten.“ Der Erzbischof von Burgos schickte, wie zu erwarten war, Bemerkungen, die für das Tribunal günstig waren; die von den übrigen übergebenen waren von ganz entgegengesetzter Art. Die Antwort, die am 10. März 1798 D. Anton Tabira, damals Bischof von Osma, und hernach von Salamanca, gab, ist ein Meisterstück von Gelehrsamkeit und gutem Geschmack, und spricht die größte Achtung für die Wahrheit aus. Ein so wohl überlegter Versuch war von keinem befriedigenden Erfolge begleitet. Jovellanos legte das Ministerium nieder, ehe Karl IV. etwas beschlossen hatte. Der, der ihn ersetzte, hatte andre Ansichten, und Jovellanos wurde als des Irrglaubens verdächtig denunciirt.

Dritter Abschnitt.

Verfolgte Staatsdiener.

Die vorstehendermaßen aufgestellte Uebersicht der wegen Jurisdiktionskompetenz zwischen der Inquisition und den gewöhnlichen Gerichten entstandenen Streitigkeiten zeigt hinreichend, wie sehr es sich die Inquisitoren stets angelegen sein ließen, ihren Einfluß und ihre Vorrechte weiter auszudehnen, selbst gegen den Willen des Souveräns,

und den Gesetzen des Staats und den königlichen Verordnungen zum Hohne. Um iedoch das Gemälde, das ich meinen Lesern darzustellen habe, vollständig zu machen, will ich ein Verzeichniß der bekanntesten Staatsdiener anfügen, die den Bannflüchen des heiligen Officiums blosgestellt waren, entweder als der Ketzerei verdächtig, oder als Gegner des Amts der Inquisition, und als solche, die eben dadurch die in den päpstlichen Bullen gegen die Feinde dieses Gerichts ausgesprochenen Strafen verdient haben, ob sie gleich darauf sich beschränkt hatten, daß sie die Inquisitoren hinderten, Prozesse, die mit dem Glauben nichts zu schaffen gehabt, an sich zu ziehen, und sich ihrem Ehrgeize, ihrem Stolze und ihrem Streben, zur allgemeinen Verbreitung ihrer Herrschaft Schrekken zu verbreiten, widersetzten. Ich will immer der alphabetischen Ordnung nachgehen.

1. Almodovar (D. Christoph Ximenez de Gongora, Herzog von). Er war Gesandter an dem Wiener Hofe, und gab ein Werk heraus unter dem Titel: Von den Niederlassungen der europäischen Nationen in den Ländern ienseits des Meers. Dies Buch war nichts anders, als eine freie Uebersetzung von Raynal's Werke*). Er verbarg seinen Namen unter dem Namen *Eduardo Malo de Luque*, dem Anagramm von *El Duque de Almodovar*. Er überreichte selbst dem Könige Exemplare seines Buchs; dieses Schrittes ohnerachtet, und ob er

*) Von dessen Histoire philosophique et politique des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes. A. d. U.

gleich gewisse Stellen darin unterdrückt hatte, wurde er der Inquisition denunziirt, als verdächtig, die Systeme der ungläubigen Philosophen angenommen zu haben. Die Inquisitoren suchten zu erfahren, wie der Herzog sich in der Gesellschaft äussere, wann er unter Gelehrten sei; das Resultat gewährte ihnen nicht Gründe genug zu einer Anklage, wie dies fast immer unter den Regierungen Karl's III. und Karl's IV. in Ansehung der Gelehrten, die man angreifen wollte, der Fall war. Deswegen waren um diese Zeit die Sekretäre, Kommissäre und Notare sehr beschäftigt, wiewol vergeblich, weil die gröβte Anzahl der Prozesse nach der vorbereitenden Instruktion aus Mangel an hinreichenden Inzichten des Denunziirten Verbrechens suspendirt blieb.

2. Aranda (D. Peter-Paul Abarca de Bolea, und Ximenez d'Urrea, Graf von), Grande von Spanien. Mehr Glanz verliehen ihm noch seine Talente und Einsichten, als seine Geburt und hohen Würden. Als Militär brachte er es bis zum Capitängeneral, was in Spanien so viel ist, wie ein Marschall von Frankreich: seine diplomatische Talente machten ihn zum Gesandten in Paris, seine Kenntnisse im Fache des Staatsmanns zum ersten Minister-Staatssekretär unter dem Könige Karl IV., und als Geschäftsmann wurde er zum Präsidenten des Raths von Castilien ernannt. In diesen vier Verwaltungszweigen zeigte er sich immer wahrhaft groß. Er hatte den Vorsitz in dem von Karl III. wegen der Angelegenheiten der Jesuiten zusammenberufenen ausserordentlichen königlichen Rathe. Man berathschlagte

darin 1. über die von dem Bischofe von Cuenca, D. Isidor Carbajal, an den König gerichtete Denkschrift, worin die schlimme Lage des Königreichs als eine Folge der Verletzung der Immunitäten der Geistlichkeit vorgestellt war; 2. über die zu ergreifenden Maßregeln gegen die Wirkung, die das von dem Papste gegen den souveränen Herzog von Parma erlassene Breve haben könnte; 3. über die Mittel, den unaufhörlichen Eingriffen des heiligen Officiums in die königliche ordentliche Gewalt, woraus die größten Unordnungen entstanden waren, Einhalt zu thun. Obgleich die Mitglieder dieser Versammlung geheime Berathungen hatten, so gelang es dem Publikum dennoch, nicht allein den Gegenstand derselben im Allgemeinen, sondern auch die Meinung eines ieden Raths zu erfahren. Der Graf von Aranda wurde dem heil. Officium denunziirt wegen Verdachts, daß er sich zu den Gesinnungen der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts bekenne, weil seine politischen Meinungen äusserst frei waren. Man hielt die von Karl III. im J. 1770 erlassene Ordonnanz, (die den Inquisitoren untersagte, in Prozessen, die nicht Ketzerei zum Gegenstande hätten, zu erkennen, und irgend Jemand in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums bringen zu lassen, der noch nicht überwiesen sei, dies Verbrechen begangen zu haben, weil diese Maßregel an sich selbst die Ehrlosigkeit nach sich ziehe,) für das Werk des Präsidenten des Raths von Castilien. Die Inquisitoren wollten deswegen an ihn. Der einige Zeit nachher gegen D. Paul Olavides verhängte Prozeß lieferte Notizen, aus denen man vermu-

then konnte, daß der Graf von Aranda über die Handlungen einer bloß äusserlichen Andacht eben so, wie dieser Angeklagte, denke. Doch getraute sich das Gericht nicht, zu entscheiden, daß ein zum Verfahren gegen ihn zureichender Thatbestand des Verbrechens vorhanden sei. Der Graf starb *), nachdem er viermal der Inquisition denunzirt worden war, ohne iedoch bei derselben irgend einmal in Anklagestand gesetzt worden zu sein.

3. d'Arroyo (D. Stephan), Corrègidor oder Unterpräfekt von Ecija, einer Stadt in Andalusien, Mitglied des königlichen Gerichtshofs für den Bezirk von Granada. Er wurde 1664 von den Inquisitoren von Cordova exkommunizirt, bloß weil er sich den Versuchen der Inquisitoren, ihre Gerichtbarkeit auf Kosten der gewöhnlichen Gerichte auszudehnen, widersetzt hatte.

4. d'Avalos (D. Diego Lopez), Corregidor der Stadt Cordova, wurde 1501 mit Exkommunikation und Einkerkerung bedroht, weil er, nachdem zwei Hatschiere des heiligen Officiums in das königliche Gefängniß gebracht worden waren, sich weigerte, sie den Inquisitoren auszuliefern, wenn nicht in der gehörigen Form um die Auslieferung nachgesucht werde.

5. d'Azzara (D. Joseph Niklas), geboren in Aragon **), war zuerst Bureauchef in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dann bevollmächtigter Minister des Königs in Rom,

*) 1793, in Aragon, wohin er, nachdem er einst seine Meinung über den Krieg gegen Frankreich ausgesprochen hatte, verwiesen worden war. A. d. U.

**) Zu Barbanales, 1731. Gest. 1804. A. d. U.

und zuletzt ausserordentlicher Botschafter in Paris. Er gab eine Uebersetzung der *Life of M. T. Cicero**) heraus, mit Anmerkungen, Erläuterungen und Kupfern. In Spanien war er als einer der gelehrtesten Männer unter Karl's III. und Karl's IV. Regierungen geschätzt. Ob er gleich beinahe immer sich in Italien oder Frankreich aufhielt, wurde sein Name doch in die Register des heiligen Officiums eingetragen. Er wurde zu Zaragoza und zu Madrid als unglaubiger Philosoph denunziirt; aber in beiden Fällen mangelte es an hinlänglichen Beweisen, und der Prozeß wurde bis auf weitere Anzeigen ausgesetzt.

6. Aragon. Das Königreich Aragon wurde vor Alters während der Zwischenzeit von einer allgemeinen Versammlung der Cortes bis zur andern durch acht Deputirte repräsentirt. Zwei (wovon der eine fast immer Bischof war) wurden durch die Geistlichkeit gewählt, zwei durch den aus den Baronen des Königreichs zusammengesetzten hohen Adel, zwei durch die Klasse der Bürger, und zwei durch die Stadt- und Dorfgemeinden. Diese Versammlung hatte etwas äusserst Ehrwürdiges, und einige Aehnlichkeit mit der Deputirtenkammer in Frankreich. Gleichwol scheuten sich die Inquisitoren nicht, die Mitglieder derselben zu exkommuniziren, ohne einen andern Grund, als ihren Muth, die Angriffe auf die aragonische Verfassung zurückzuweisen.

7. Aragon. Der Justicia von Aragon war

*) Von Middleton. (London 1741.) Auch einige Bruchstücke des Plinius und Seneka hat er übersetzt.
A. d. U.

ein Magistrat vom höchsten Rang, mit der höchsten Gewalt versehen, und zwischen den König und die Nation gestellt, um ohne Appellation darüber zu erkennen, ob die königlichen Minister die seit dem Beginne der Monarchie gegebenen organischen Gesetze verletzten, oder nicht. Der König selbst war verbunden, sich den Entscheidungen dieses angesehenen Magistrats in Allem, was sich auf Verfassungsgegenstände bezog, zu unterwerfen. Um Spaltungen zwischen den zwei höchsten Gewalten zu vermeiden, war verordnet worden, daß der Justicia, sein Tribunal und das Gefängniß des Königreichs in Absicht auf peinliche Fälle von dem Könige unabhängig sein sollten *). Einer so ausdrücklichen Verfügung ohnerachtet, beschlossen die Inquisitoren Maßregeln gegen den Justicia, und drohten ihm 1591 mit dem Baunfluche, wie man in dem vorhergehenden Abschnitte sehen kann, und in dem Prozesse des Anton Perez, ersten Staatssekretärs Philipp's II., ausführlicher erzählt werden wird.

8. Bagnuelos (D. Vincenz), königlicher Hofgerichtsrath, wurde von den Inquisitoren von Toledo exkommunizirt, weil er die Gerichtbarkeit der gewöhnlichen Gerichte in einem Prozesse wegen Tödtung hatte behaupten wollen. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt.

9. Barcelona. Die Stadt dieses Namens wurde durch eine Kammer von Deputirten repräsentirt, unter denen man einen Civilstatthalter und einen Militärgouverneur zählte. Auf

*) Breyer hat de Justitia Arragonum geschrieben. A. d. U.

Befehl der Inquisitoren wurden sie, nebst mehreren ihrer Untergebenen, ins Gefängniß gebracht, weil sie es gewagt hatten, die Privilegien der Familiaren des heiligen Officiums in Beziehung auf die Steuern auf ihre gesetzmäßige Schranken zurückzuführen. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, IV.

10. Barrientos (der Kommandeur), Ritter des militärischen Ordens von Santiago, Corregidor oder Unterpräfekt von Logronno, mußte 1516 nach Madrid gehen, um sich persönlich vor dem Generalinquisitor und dem Rathe der Oberinquisition zu stellen, und um Verzeihung bitten, daß er sich geweigert hatte, den Hatschieren des heiligen Officiums zur Verhaftung einiger Mönche Beistand zu leisten. Er litt die Strafe eines kleinen Auto de fe, wohnte der Messe stehend bei, mit einer Kerze in der Hand, und erhielt leichte Peitschenhiebe von der eigenen Hand des Inquisitors; diese Ceremonie endigte sich mit der feierlichen Absolution von den Kirchenstrafen.

11. Benalcazar (der Graf von) wurde 1500 durch die Inquisitoren von Estremadura exkommunizirt und mit Verhaftung bedroht. Dieselbe Drohung erging an den Festungskommandanten. Man hatte ihnen nichts vorzuwerfen, als daß sie die Rechte der weltlichen Macht gegen die Ansprüche des heiligen Officiums in der Sache einer verhafteten Frau, welcher man einige Aeusserungen gegen den Glauben zur Last legte, vertheidigt hatten.

12. Campomanes (D. Peter Roderich de Campouzanes, Graf von), ist vielleicht der

größte Gelehrte, den Spanien unter Karl's III. und Karl's IV. Regierungen gehabt hat. Er ist Verfasser mehrerer Schriften, die in der von D. Johann de Sempere Guarinos herausgegebenen Spanischen Bibliothek von der Zeit Karl's III. angeführt sind*). Anfangs bekleidete er die Stelle eines königlichen Fiskals bei dem höchsten Rathe von Castilien und bei dem königlichen Finanzrathe Sr. Mai., dessen Vorstand er in der Folge wurde. Er entfernte sich nie in seinen Schriften von den richtigen Grundsätzen, und behauptete standhaft die Unabhängigkeit der Könige in Beziehung auf den römischen Hof, die allen Staatsbürgern obliegende Verbindlichkeit, ihren Antheil an dem öffentlichen Aufwande zu zahlen, und die Unmöglichkeit, daß die Gerichtbarkeit in Streitgegenständen je einen Theil der geistlichen Macht ausmache, wenn nicht der Souverän sie aus besonderer Begünstigung zugestehe oder dulde. Man kann sich leicht vorstellen, daß Graf von Campomanes eine große Anzahl Feinde unter den Mitgliedern des weltlichen und regulirten Klerus haben mußte, die von der Kirchengeschichte nichts wußten, als was sie davon in schlechten Büchern gelesen hatten. Er wurde dem heiligen Officium als ein antikatholischer Philosoph denunciirt: der Anzeigen waren viele, aber sie bewiesen nicht, daß er irgend eine ketzerische Aeusserung hätte von sich kommen lassen; ihre Tendenz ging bloß dahin, die Meinung zu erregen, als ob in seinen Schrif-

*) Vorzüglich berühmt wurde er durch seinen Discorso sobre el fomento de la industria popular, wovon 1778 zu Stuttgart eine Uebersetzung erschienen ist.

A. d. U.

ten offenbar ein mit dem Christenthum im Gegensatze stehender Geist sich ausspreche. Er wurde eingeladen, dem kleinen Auto de fe des D. Paul Olavides anzuwohnen, weil man ihn von dem Schicksale benachrichtigen wollte, das ihn erwarte, wenn er sich zu den Gesinnungen bekenne, die man ihm zur Last gelegt hatte. Die Inquisitoren zweifelten nicht daran, daß er ein Feind des heil. Officiums sei, nach der Art, wie er sich im Rathe von Castilien ausgedrückt hatte, als man in demselben sich über die Gerichtsstandsangelegenheiten berathschlagte, die die Inquisition und die andern Tribunale mit einander entzweiten; aber diese Meinung war kein hinreichender Beweggrund, und die Inquisitoren getrauten sich nicht, weiter zu gehen.

13. de Cardona (D. Peter), ein Sohn und Bruder der Herzoge von Cardona, und Generalkapitän von Catalunna, wurde 1543 genöthigt, bei den Inquisitoren um die Absolution von den Kirchenstrafen anzusuchen, die er sich ihrer Behauptung nach durch die Vertheidigung der Rechte der königlichen Gerichtbarkeit gegen die Eingriffe des heiligen Officiums zugezogen hatte. Er wohnte stehend und ohne Degen einer feierlichen Messe bei, die in der Stiftskirche zu Barcelona gesungen wurde, und nach derselben fiel er auf die Kniee, und empfing einige Peitschenhiebe von der Hand des Dekans der Inquisitoren, der hierauf seine Absolution aussprach. Man sehe das 16. Hauptstück*).

*) Oben S. 102. fg.

A. d. U.

14. Castilien. Der höchste Rath von Castilien ist der erste und angesehenste des Königreichs. Man nimmt an, daß der König ihm anwohne, weil es vor Alters so war. Die Könige lassen sich in allen wichtigen Angelegenheiten sein Gutachten geben. Philipp IV. wollte 1641 seine Meinung über die Maßregeln erfahren, die man zu ergreifen habe, um die so häufig wiederkehrenden Irrungen zwischen dem heiligen Officium und den königlichen Gerichten in Betreff der Kompetenz zu beseitigen. Der Rath gab eine Antwort, die den Räthen der Oberinquisition mißfiel, und sie verwickelten ihn deswegen in einen der Prozesse, die sie Glaubensprozesse nennen, indem sie ihn anklagten, er äussere gefährliche Sätze, und sei der Ketzerei nahe. Ich habe davon in dem vorhergehenden Abschnitte gesprochen.

15. de Chaves (D. Gregor Anton), Corregidor und Unterpräfekt von Cordova, wurde 1660 durch die Inquisitoren von Cordova exkommunizirt und mit Einkerkerung bedroht. Der Beweggrund, der sie zu diesem Schritte veranlaßte, war der elende, von dem ich in dem vohergehenden Abschnitte, XXVII. gesprochen habe.

16. Chumacero (D. Johann), Graf von Guaro, Präsident des Raths von Castilien, Botschafter zu Rom, schrieb mehrere Werke, deren Niklas Antonio in seiner *Bibliotheca* erwähnt, und einige Gespräche zur Vertheidigung der weltlichen Macht gegen die geistliche Gewalt, und für die Unabhängigkeit der Souveräne, gegen die Mißbräuche des römischen Hofs. Die spanischen Inquisitoren, aufgehetzt durch den päpstlichen Nun-

tius, nahmen sich heraus, seine Lehre zu verdammen, und das Lesen seiner Schriften zu verbieten, so wie die Werke anderer Schriftsteller, die in demselben Sinne schrieben, um sie zu einem Widerrufe unter Androhung des Bannfluchs und der Einkerkerung zu zwingen. Ich habe davon in dem vorhergehenden Abschnitte, XXV. gesprochen.

17. de Cordova (D. Peter Ferdinand), Marques von Priego, Mitglied des Stadtraths von Cordova, wurde von dem heiligen Officium 1506 verfolgt. Man sehe das 10. Hauptstück.

18. de Cordova (D. Diego Ferdinand), Graf von Cabra, Mitglied, wie der vorige, des Stadtraths von Cordova, hatte dasselbe Schicksal. Man sehe das 10. Hauptstück.

19. Godoi (D. Emanuel), Friedensfürst, Herzog von Aloudia, Minister und erster Staatssekretär Königs Karl IV. Man sehe das 43. Hauptstück.

20. Gonzalez (D. Matthias), königlicher Prokurator und Fiskal bei der Kanzlei von Granada, wurde von den Inquisitoren im J. 1623 exkommunizirt, weil er die Rechte seines Gerichtshofs bei einem Jurisdiktionskonflikte behauptete. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XIII.

21. Gudiel (Licentiat), Alcade des königlichen Pallasts, Mitglied des königlichen Gerichtshofs, erlitt 1588 von Seiten der Inquisitoren dieselbe Behandlung, und aus demselben Grunde, wie Gonzalez. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, VII.

22. Gudiel de Peralta (D. Ludwig), Mitglied des Assisengerichts zu Granada, wurde

1623 wie die zwei vorhergehenden behandelt. Sein vorgebliches Verbrechen war das nämliche. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XIII.

23. de Guzmann (Kaspar), Herzog, Graf von Olvarez, erster Minister Philipp's IV. Man sehe das 38. Hauptstück.

24. Izquierdo (Licentiat), oberster Alcade und Richter erster Instanz der Stadt Arnedo, in der Landschaft Rioja, wurde 1553 gestraft, weil er einen Familiaren des heiligen Officiums, der einen Mord begangen, hatte ins Gefängniß bringen lassen. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, I.

25. de Jovellanos (D. Kaspar Melchior), Minister Staatssekretär im Departement der Gnade und Justiz unter Karl IV., war einer der gelehrtesten Männer Spaniens: er hatte mehrere kleine Schriften über Politik und in verschiedenen Fächern der Literatur verfaßt. Als er 1798 beschlossen hatte, den Prozeß des heiligen Officiums zu verbessern, gedachte er von der Denkschrift Gebrauch zu machen, die ich 1794 auf Befehl des Generalgroßinquisitors Abadla-Sierra aufgesetzt hatte*); aber eine geheime Intrike des Glaubensgerichts zu Madrid bewirkte, daß er als Anhänger der Jansenisten und Feind des heiligen Officiums denunziirt wurde. Die Politik mischte sich ins Spiel, und man brachte Karl'n IV. dahin, daß er ihn zuerst vom Ministerium entfernte, indem er ihn nach Gijon, seinem Geburtsorte, in Asturien, exilirte, und bald nachher in die Kar-

*) Ohne Zweifel dem Bd. 1. S. XV. angeführten Aufsatze. A. d. U.

thause auf der Insel Mallorca einsperren ließ, mit dem Bedeuten, es geschehe, damit er da die Christenlehre studiren möge. Diese Behandlung gehört unter die größten Ungerechtigkeiten, weil Jovellanos nicht allein ein guter Katholik, sondern auch ein rechtliebender Mann, ohne Tadel, war, dessen Andenken Spanien stets Ehre machen wird.

26. de Juan (D. Gabriel), Präsident des königlichen Appellationsgerichtshofs der Insel Mallorca, wurde exkommunizirt, weil er 1531 die Rechte des Souveräns gegen die Unternehmungen der Inquisitoren behauptete.

27. de Lara (D. Johann Perez), königlicher Prokurator und Fiskal bei dem königlichen Appellationsgerichtshofe von Sevilla, wurde von den Inquisitoren 1637 ausserordentlich mißhandelt, weil er die Rechte der königlichen Gerichtbarkeit in einem gegen das Beginnen des heiligen Officiums gerichteten Aufsatze vertheidigte. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XVII.

28. de Macanaz (D. Melchior), königlicher Prokurator und Fiskal bei dem höchsten Rathe von Castilien unter Philipp V., und Gesandter Ferdinand's VI. bei dem Kongresse von Aachen, war eines der berühmtesten Opfer des heiligen Officiums, dessen Apologie er in einem Werke unter dem Titel: *Defensa critica de la Inquisicion*, geschrieben hatte. Man sehe den 2. Abschnitt dieses Hauptstücks.

29. Madrid. Ein Alcade des königlichen Pallasts, Mitglied des königlichen Gerichtshofs zu Madrid, wurde 1634 in Folge eines Streits über

die Kompetenz exkommunizirt. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XVI.

30. Mognino (D. Joseph), Graf von Florida-Blanca, erster Minister Staatssekretär im Departement der Gnade und Justiz unter den Königen Karl III. und Karl IV. Er war erst Advokat zu Madrid, sodann königlicher Prokurator und Fiskal bei dem Rathe von Castilien, und später bevollmächtigter Minister in Rom gewesen. Der Ruf, in dem er als Jurist stand, war der Anfang zu seinem Emporkommen, und sein Betragen rechtfertigte die Meinung, die man von ihm gehabt hatte, vollkommen. Er verfaßte als Fiskal Schriften, die der Nachwelt den vortheilhaftesten Begriff von seinen Talenten und Kenntnissen geben werden. D. Johann Sempere Guarinos hat in seine Bibliothek der Schriftsteller aus den Zeiten Karl's III. eine Uebersicht der gedruckten und ungedruckten eingerückt. Unter den erstern sind einige von großem Verdienste. Die fiskalischen Bedenken, die er dem Rathe über die von Sr. Hochw. Gn., dem Bischofe Carbajal von Cuenca, Karl III. übergebene Denkschrift und über die unparteiische Beurtheilung des von dem Papste Klemens XIII. gegen den souveränen Herzog von Parma erlassenen Breve erstattete, waren Ursache, daß einige unwissende oder befangene Priester ihn als einen Anhänger antichristlicher Maximen darstellten, und sie denunziirten ihn dem heiligen Officium als einen Feind der Religion und Kirche. Der Graf gab ihnen neue Waffen gegen sich in die Hand, da er, als Fiskal, sein Gutachten über die Mißbräuche,

deren sich die Inquisitoren in Betreff des Bücherverbots schuldig machten, und über das von ihnen angenommene System, Verbrechen, die mit dem Dogma nichts zu schaffen hatten, und mehrere andre Gegenstände ihrer Gerichtbarkeit zu unterwerfen, abgab. Treu den ächten Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts zeigte er sich beständig als Gegner der unaufhörlichen Anmaßungen und Mißbräuche der Inquisitoren. Da sie iedoch in seinen Schriften keinen Satz fanden, den man als ketzerisch hätte prädiziren können, so wagten sie es nicht, den Prozeß gegen einen Minister fortzusetzen, für den der König viele Achtung bezeugte. Bei seinem Abgange vom Ministerium*) waren die alten Denunziationen bereits vergessen.

31. de Mur (D. Joseph), Präsident des königlichen Gerichtshofs der Insel Mallorca. Da er die Rechte seines Tribunals gegen die Angriffe des heiligen Officiums zu behaupten hatte, schrieb er 1615 ein Werk über die Zuständigkeit der Jurisdiktion, worin er Grundsätze aufstellte für die königliche Gerichtbarkeit und gegen die geistliche Autorität in allen Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht bestimmt geistlich und göttlich ist. Der Verfasser mußte von dem heiligen Officium viel ausstehen, und es setzte sein Werk auf den Index. Philipp IV. verfügte, auf den Antrag des höchsten Raths von Castilien, 1641 die Ausstreichung desselben.

32. Murcia. Der Bischof und das Dom-

*) Zu Anfang 1792 verlor er seinen Posten, weil der Eifer, womit er sich den Grundsätzen der französischen Revolution widersetzte, ihn verhaßt gemacht hatte.

A. d. U.

kapitel, der königliche Richter des Gerichts erster Instanz und die Mitglieder des dasigen Stadtraths wurden von der Inquisition 1622 schrecklich mißhandelt, in Folge von Irrungen über die Privilegien des heiligen Officiums. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XI.

33. Ossuna (der Herzog von), wurde 1609 denunziirt. Man sehe das 37. Hauptstück.

34. Olavides (D. Paul), geboren zu Lima, in Peru, Intendant von Sevilla, Direktor und Generalgouverneur der in der Sierra Morena und in Andalusien neuerbauten Städte und Flecken, wurde 1776 verhaftet, und in die Geheimgefängnisse des heiligen Officiums zu Madrid gesetzt, wegen Verdachts, daß er sich zu irreligiösen Meinungen bekenne, besonders denen von Voltäre und Rousseau, mit welchen er einen sehr vertrauten Briefwechsel unterhalten hatte. Aus den Akten des Prozesses ergab sich, daß Olavides unter den Bewohnern der unter seiner Verwaltung gestandenen neuen Anlagen die Sprache dieser Philosophen geführt hatte über den äusserlichen Gottesdienst in diesem Lande, den Gebrauch der Glocken, Rosenkränze und andrer Uebungen dieser Art, die Verehrung der Bilder Jesu, Mariens und der Heiligen, die Einstellung der Arbeiten an Feiertagen, das Fasten an gewissen Tagen des Jahrs, die Opfer bei der Messe, die Predigten, die Administration der Sakramente und andre kirchliche Ceremonien. Olavides hatte nicht die Gabe, den Heuchler zu machen. Ich habe nichts gegen die Anekdoten einzuwenden, die man in dem zu Paris von Regnault 1789 herausgegebenen *Nouveau*

Voyage d'Espagne findet. Wenn gleich dies Buch nicht ganz frei von Unrichtigkeiten ist, so muß ich doch sagen, daß es unter die verständigsten, genauesten und zweckmäßigsten gehört, die ich gelesen habe, ob es schon weit unter des Grafen Laborde *Itinéraire* steht; ich betrachte aber Olavides hier bloß in Beziehung auf seinen Prozeß. Der Angeklagte leugnete eine große Menge der Thatsachen und Aeusserungen, die man ihm zur Last legte, erklärte andere, die von den Zeugen übel ausgelegt sein konnten, gestand aber genug, um bei den Inquisitoren den Glauben zu erregen, daß er heimlich wie seine beiden Freunde denke. Olavides bat um Verzeihung wegen seiner Unvorsichtigkeit, erklärte aber, daß er dies in Beziehung auf das Verbrechen der Ketzerei nicht thun könne, weil er den innerlichen Glauben nie aufgegeben habe. Er ward das Opfer des Fanatismus der Mönche und einiger unwissenden Priester, in deren Augen es für erklärte Irreligiosität galt, wenn man ihre Maximen nicht rühmte, die sie religiös, gottselig und andächtig nannten, und besonders sich als Feind derer zeigte, die sie am sorgfältigsten zu verbreiten suchten, um Opfer und Geld eines übelunterrichteten Volks in ihre Hände zu spielen. Am 24. Nov. 1778 hielt man ein besondres kleines Auto de fe bei verschlossenen Thüren in den Sälen des Inquisitionsgerichts zu Madrid, in Gegenwart von sechszig Personen von hohem Range. D. Paul de Olavides erschien dabei in der Tracht eines Büßenden*), und mit einer ausgelöschten grünen Kerze in der Hand. Das Urtheil erklärte

*) Nach der „entlarvten Inquisition," S. 79. erschien er in

ihn förmlicher Ketzerei überführt; in dieser Eigenschaft hätte er bei dem Auto de fe mit dem vollständigen Sanbenito und dem Sinsterstricke um den Hals erscheinen sollen, es wurde ihm aber solches nachgelassen, so wie auch das künftige Tragen des Sanbenito. Er ward verurtheilt, acht Jahre in einem Kloster zuzubringen, und dieienige Lebensweise zu führen, die ihm von einem durch die Inquisition zu wählenden geistlichen Vorsteher vorgeschrieben werden würde, sich für immer von Madrid, den Städten Sevilla und Cordova und den neuen Anlagen in der Sierra Morena zu entfernen, sein ganzes Vermögen zu verlieren, künftig kein Amt und keinen Ehrentitel zu haben, kein Pferd mehr zu besteigen, und keine Juwelen, keinen Schmuck von Gold, Silber, Perlen, Diamanten, Edelsteinen, Kleidern von Seide oder feiner Wolle, sondern bloß Kleider von grobem Sarsche oder irgend einem andern Tuche dieser Art, zu tragen. Das Verlesen des Faktums seines Prozesses, das von einem Sekretär geschah, dauerte bei vier Stunden, und man wird sich darüber nicht wundern, wenn man bedenkt, daß der Fiskal ihn beschuldigte, 66 ketzerische Sätze geäussert zu haben, und daß nicht weniger, als 72 Zeugen abgehört worden waren. Gegen das Ende des Verlesens unterbrach ihn Olavides durch die Worte: „Der Fiskal mag sagen, was er will, ich habe nie den Glauben aufgegeben.“ Man erwiederte ihm nichts. Als er sein Urtheil gehört, ward er ohnmächtig, und

seiner gewöhnlichen Kleidung, mit dem Santiagoordenskreuze. A. d. U.

fiel von der Bank, auf welcher man ihm zu sitzen erlaubt hatte, (obgleich die Verurtheilten stehen sollten); man spritzte ihm Wasser ins Gesicht, um ihn wieder zu sich zu bringen: nach dem Verlesen seines Urtheils gab man ihm die Absolution; er empfing sie knieend, nachdem er selbst sein Glaubensbekenniß gelesen und unterzeichnet hatte; dann führte man ihn sogleich in sein Gefängniß zurück. Man kann sich Alles vorstellen, was sein feines Gefühl und seine Eigenliebe zu leiden hatten, da er sich, in Gegenwart einer so großen Menge von Zeugen, in diesem Stande der äussersten Erniedrigung erblickte. Die zum Anwohnen bei der Ceremonie eingeladenen 60 Personen waren Herzoge, Grafen und Marquese, Generale, Mitglieder aller Rathskollegien, Ritter, durch verschiedene Militärorden ausgezeichnet, in hohen Würden stehende Männer, fast alle seine Freunde. Die Auswahl so vieler bedeutenden Personen war eine Wirkung der Politik des Generalinquisitors und der Mitglieder des Raths der Oberinquisition, die sie nach einigen im Prozesse vorgekommenen Umständen im Verdachte hatten, daß sie mehr oder minder seine Art zu denken theilen. Man wollte ihnen andeuten, was sie zu fürchten hätten, und sie auf eine schickliche Art auffodern, ihre Meinungen ins Reine zu bringen: die meisten waren davon überzeugt; sie wußten, daß die damaligen Inquisitoren diesen Brauch in Madrid mit Erfolg eingeführt hatten, wovon man einen Beweis in eben diesem Falle sah, da D. Philipp de Samaniego aus eigener Bewegung seine Beichte ablegte, und die andern Zeugen der Ceremonie in ihren

Aeusserungen zurückhaltender wurden. Olavides begab sich in das ihm angewiesene Kloster, entwich aber einige Zeit nachher, flüchtete sich nach Frankreich, und lebte in Paris unter dem Namen eines Grafen von Pilo, den er in Spanien nie geführt hatte*). Nach Verlauf einiger Jahre gab er ein Werk heraus, unter dem Titel: *El Evangelio en triumfo, o Historia de un Filosofo desenganado***). Diese Schrift war Ursache, daß er seine Begnadigung erhielt, und nach Spanien zurückkommen durfte, wo man ihm keine Buße auflegte. Ich habe ihn 1798 im Escorial, bei dem ersten Minister Staatssekretär, D. Mariano Ludwig d'Urquijo, gesehen. Da man ihm in seinem Prozesse 51 Jahre gegeben hatte, so mußte er damals 74 alt sein***). Seiner Unfälle ohnerachtet, wird Olavides Andenken ewig im Herzen der Bewohner der Sierra Morena leben; der Geist der Regelmäßigkeit und die helle Einsicht, wodurch er der Civilverwaltung eine feste Einrichtung gab, seine Liebe zum Landbau, die er den neuen Kolonisten mitzutheilen verstand, die Quellen des Reichthums, die er unter ihnen öffnete, indem er ihnen Geschmack an Künsten und Arbeit einflößte, alle diese Wohlthaten haben ihm einen Ruhm gesichert, der so lange dauern wird, als

*) Zu Robespierre's Zeiten wurde er als verdächtig eingekerkert. A. d. U.

**) Es erschienen davon binnen zwei Jahren acht Auflagen. A. d. U.

***) Nach andern Nachrichten war er 1740 geboren. Er starb 1803 zu Baeza, wo er die letzten Jahre seines Lebens zugebracht hatte. A. d. U.

Einsichten und nützliche Kenntnisse unter den Menschen werden geehrt werden.

35. Perez (Anton), Minister und erster Staatssekretär des Königs Philipp II. Man sehe das 35. Hauptstück.

36. de Porres (D. Peter), Corregidor und Unterpräfekt von Murcia, wurde 1622 verfolgt. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XI.

37. Ramos del Manzano (D. Franz), Graf von Francos, Instruktor des Königs Karl II., Präsident des höchsten Raths von Indien, schrieb einige Abhandlungen über Politik, deren Niklas Antonio in seiner *Bibliotheca hispan.* erwähnt. Er vertheidigt darin die Rechte und Unabhängigkeit der Souveräne gegen die mittelbare Gewalt des Papsts und gegen die Mißbräuche der römischen Kurie, der geistlichen Richter und des heiligen Officiums. Der Verfasser hatte große Verfolgungen auszustehen. Seine Werke wurden verdammt, und wenn Philipp IV. ihn nicht vertheidigt hätte, hätte man ihn verhaftet und seine Bücher verbrannt.

38. Riela (Graf von), Kriegsminister und Generallieutenant der Armee unter dem Könige Karl III., wurde dem heiligen Officium denunzirt, als ob er die Lehre der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts, und eben die Meinungen, wie D. Paul Olavides, angenommen habe. Man hatte nicht genug Anzeigen gegen ihn, und sein Prozeß blieb suspendirt.

39. de Roda (D. Emanuel), Marques von Roda, Minister und Staatssekretär im Departement der Gnade und Justiz unter dem König

Karl III. Er war ein sehr ausgezeichneter Advokat zu Madrid, und bevollmächtigter Minister des Königs zu Rom gewesen. Seine Talente und Einsichten kamen Karl'n III. sehr zu Statten in den wichtigen Angelegenheiten, die sich auf die Austreibung der Jesuiten bezogen. Der den Erzbischöfen und Bischöfen des ausserordentlichen Raths gemachte Vorwurf des Jansenismus fiel auch auf diesen Minister, der sich andre Feinde gemacht hatte, indem er Karl'n III. die Reform der unter dem Namen der gößern bekannten sechs großen Kollegien, die zu Salamanca, Alcala und Valladolid errichtet waren, anrieth. Diese Denunziation hatte keine Folgen, weil sie keinen besondern Satz enthielt, der eine Censur verdient hätte.

40. de Salcedo (D. Peter Gonzalez), königlicher Prokurator im höchsten Rathe von Castilien*), gab eine Abhandlung unter dem Titel: *De lege politica*, und einige andere Werke heraus, in denen er die von den Richtern der privilegirten Gerichte verübten Mißbräuche und die Eingriffe der Inquisitoren und andrer Geistlichen in die königliche Gerichtbarkeit lebhaft bekämpfte. Man verfolgte ihn; seine Bücher wurden verdammt, und Philipp IV. mußte das Verbot derselben wieder aufheben lassen. Doch hat man darin späterhin einige Paragraphen weggeschnitten, die in den letzten Ausgaben nicht mehr stehen.

41. de Salgado (D. Franz), Mitglied des höchsten Raths von Castilien, gab einige Werke

*) In der Mitte des 17. Jahrhunderts.

zur Vertheidigung der königlichen gewöhnlichen Gerichtbarkeit gegen die Angriffe der geistlichen Gewalt heraus. Niklas Antonio hat in seiner *Bibliotheca* davon Nachricht gegeben. Die römische Kurie verdammte sie; die spanischen Inquisitoren machten dem Verfasser großen Verdruß; als sie aber eben im Begriffe waren, die Verdammung seiner Schriften zu verkünden, verbot König Philipp IV., dem solches gemeldet worden war, die Sache weiter zu treiben.

42. de Samaniego (D. Philipp), Priester, Archidiakon von Pamplona, Ritter des Santiagoordens, königlicher Rath und Generalsekretär, Dolmetscher für die fremden Sprachen, wurde eingeladen, dem Auto de fe des D. Paul de Olavides anzuwohnen. Was er verlesen hörte, erschreckte ihn so sehr, daß die Furcht, eine ähnliche Behandlung zu erfahren, ihn veranlaßte, sich freiwillig anzugeben. Er übergab eine von seiner Hand geschriebene Erklärung, worin er gestand, er habe verbotene Bücher, z. B. von Voltäre, Mirabeau, Rousseau, Hobbes, Spinoza, Montesquieu, Bayle, d'Alembert, Diderot und Andern, gelesen, durch diese Lektüre sei er in religiöse Zweifelsucht verfallen, nach ernstlichem Nachdenken über diesen Gegenstand habe er beschlossen, sich fest und für immer an den katholischen Glauben zu halten, er bitte also um Absolution von den Kirchenstrafen *ad cautelam* *). Das Tribunal verordnete, er soll seine freiwillige Erklärung eidlich bestätigen: man nöthigte ihn auch, anzuge-

*) S. Bd. 1. S. L.

ben, wie, auf welchem Wege und von wem er diese verbotenen Bücher erhalten habe, wo sie dermal seien, mit wem er sich über Religionsgegenstände unterhalten, und wem er seine Meinungen offenbart, welche Individuen sie wiederlegt oder angenommen, welche von dieser Lehre nichts gewußt, oder sie schon zu kennen geschienen, endlich von wem, wie und seit wann er diese Lehre kennen gelernt habe. Diese detaillirten Erklärungen waren eine Bedingung, die er erfüllen sollte, wenn er absolvirt werden wolle. Samaniego that, was man verlangte; er schrieb eine sehr weitläufige Erklärung, wodurch er fast alle Gelehrte und aufgeklärte Hofleute kompromittirte, unter andern den Grafen von Aranda, den General Ricardos, Grafen von Truillas, den General D. Jaime Massanes de Lima, Grafen von Montalvo, Botschafter zu Paris, und Bruder des Herzogs von Sotomajor, die Grafen von Campomanes und Florida-Blanca, von Orreilly, von Lascy und von Ricla, den Herzog von Almodobar und andre Personen, ausgezeichnet sowol durch ihre Geburt und Würde, als durch die Einsichten, die sie während ihrer Gesandtschaften an verschiedenen Höfen, und aus den nach Spanien mitgebrachten ausländischen Büchern sich erworben hatten. Man stellte gegen alle diese Herren Prozesse an; aber der Mangel an Beweisen und ihr Ansehen machten, daß die Inquisitoren nicht weiter gingen, bis sie neue Notizen erhalten haben würden. Einige dieser vornehmen Denunziirten waren zu Olavides Auto de fe eingeladen worden.

43. Sardinien (der Unterkönig von)

wurde 1498 von den Inquisitoren exkommunizirt und gestraft, weil er dem Erzbischofe von Cagliari Beistand geleistet hatte, als dieser einen Verbrecher aus dem Gefängnisse des heiligen Officiums in das erzstiftliche bringen lassen wollte.

44. de Sesse (D. Joseph), Präsident des königlichen Appellationsgerichtshofs des Königreichs Aragon. Dieser Staatsdiener schrieb ein Werk, worin er mehrere in verschiedenen Kompetenzangelegenheiten ausgesprochene Definitiventscheidungen zusammenstellte; sie waren der weltlichen Gewalt günstig, gegen die Anmaßungen des heiligen Officiums *). Der Verfasser wurde ein Opfer seines Eifers, man verfolgte ihn, und sein Werk wurde in den Index eingetragen. Philipp IV. befahl, es wieder auszustreichen. Niklas Antonio redet davon in seiner *Bibliotheca hisp. nova.*

45. Sevilla. Der Präsident und alle Mitglieder des königlichen Appellationsgerichtshofs von Sevilla wurden 1598 von den Inquisitoren excommunizirt, die bei der Feier des Leichbegängnisses Philipp's II. in der Metropolitankirche den Vorrang haben wollten. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, IX.

46. de Solorzano (D. Johann), Mitglied des höchsten Raths von Indien. Er ist Verfasser der *Politica indiana* und einiger andern Werke, in denen man dieselben Grundsätze findet, wie in des Raths Solgado Schriften: er hatte dasselbe Schicksal, wie dieser, und ihre Bücher hatten gleiches Loos.

*) Vermuthlich sind hier seine Decisiones Senatus Aragonum (1612. 1619.) gemeint. A. d. U.

47. de Sotomajor (D. Gutierre), Ritter und Kommandeur des militärischen Ordens von Alcantara, Bruder des Grafen von Benalcazar, Gouverneur der Feste Benalcazar, wurde von den Inquisitoren 1500 bedroht, weil er sich weigerte, ihnen ohne vorgängige Weisung von Seiten des Grafen von Benalcazar, seines Bruders und Chefs, eine Weibsperson auszuliefern, die sich auf eine anstößige Weise über Glaubenssachen geäussert haben sollte.

48. Terranova (der Marques von), Vicekönig, Connetable und Admiral der Insel Sicilien, mußte 1543 die Strafe eines kleinen Auto de fe in der Dominikanerkirche von Palermo ausstehen, weil er einen Verbrecher gestraft hatte, der Hatschier der Inquisition war.

49. Toledo. Der königliche Richter erster Instanz zu Toledo wurde 1622 mit dem Bannfluche des heiligen Officiums belegt, ins Gefängniß gesetzt, und von den Inquisitoren mißhandelt, wegen einer Irrung über Jurisdiktion. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XII.

50. de Urquijo (D. Marian Ludwig), Minister, erster Staatssekretär unter der Regierung Karl's IV. Man sehe das 43. Hauptstück.

51. Valdés (D. Anton), Mitglied des königlichen höchsten Raths von Castilien. Er wurde 1639 von den Inquisitoren exkommunizirt, weil er sich weigerte, die Familiaren des heiligen Officiums, die Eigenthümer liegender Gründe waren, von allen Abgaben frei zu lassen. Man sehe den vorhergehenden Abschnitt, XVIII.

52. Valencia. Der Vicekönig und Ge-

neralkapitän des Königreichs Valencia mußte sich 1488 zu Madrid vor dem Rathe der Oberinquisition stellen, und die Inquisitoren um Verzeihung und um Absolution von den Kirchenstrafen bitten, in die er, wie man sagte, verfallen sei, weil er einen in den Gefängnissen des heiligen Officiums verwahrten Militär hatte in Freiheit setzen lassen. Es widerfuhr ihm die Demüthigung, bei einem kleinen Auto de fe zu erscheinen.

53. de Vera (D. Johann Anton), Richter bei dem Justicia des Königreichs Aragon. Man sehe das 36. Hauptstück.

54. de Zarate (Diego Ruiz), Oberalcade und Richter erster Instanz der Stadt Cordova, wurde 1500 von dem Rathe der Inquisition gestraft, und auf sechs Monate seiner Stelle entsetzt, weil er die Inquisitoren von Cordova in einem gegen den ersten Gerichtsdiener dieser Stadt verhängten Prozesse nicht erkennen lassen wollte.

Ich könnte noch andre Staatsdiener anführen, die von der Inquisition verfolgt worden, oder deshalb in Gefahr gestanden sind: aber die vorstehenden Beispiele werden hinreichen zum Beweise, daß das Tribunal des heiligen Officiums gegen das Staatsinteresse sich Eingriffe erlauben, und gegen die Unabhängigkeit und Souveränetät der Könige in Opposition stehen wird, so lange die königliche Jurisdiktion, vermischt mit der geistlichen Gewalt, sich in den Händen der Inquisitoren befindet, so lange die Mitglieder des heiligen Officiums der bürgerlichen und peinlichen Gerichtbarkeit der gewöhnlichen königlichen Gerichte entzogen sind, und endlich, so lange ihre Amtsführung unter dem

Schleier des Geheimhaltens verhüllt ist. Wenn wir die in diesem Hauptstücke angeführten Thatsachen mit den in dem vorhergehenden vorgekommenen zusammenstellen, wird man zugeben, daß das heilige Officium der Quell und die fortwährende Ursache des schlechten Geschmacks der Spanier in der Literatur und der falschen Grundsätze, die zwei Jahrhunderte hindurch in Beziehung auf Theologie und kanonische Rechte die herrschenden waren, gewesen ist, daß es, unterstützt von der römischen Kurie, über 300 Jahre die Grundsätze der Logik entstellt, und die Könige durch das Organ der mächtigen Stimme der Generalgroßinquisitoren getäuscht hat, die, indem sie gewisse Augenblicke zu benutzen wußten, immer über den Eifer der königlichen Räthe von Castilien und Indien den Sieg davon trugen, mit einem Worte, daß es den ehrwürdigen äusserlichen Charakter der Religion mißbraucht hat, um die Könige von Spanien durch die Intriken der ehrsüchtigsten Menschen zu verblenden.

Ende des zweiten Bandes.

Berichtigungen.

S. 3. Z. 9. v. u. lese man Hesychasten st. Gesychasten. Z. 1. v. u. 5 st. 7. S. 8. Z. 1. v. u. seine st. seiner. S. 9. Z. 1. Zänkereien st. Zaubereien. Z. 12. noch st. nach. S. 10. Z. 15. Cisneros st. Eisneros. S. 12. Z. 6. v. u. halte st. hatte. Z. 3. v. u. s. st. S. S. 17. Z. 4. Seine st. seine. Z 19. annahmen st. annehmen. S. 26. Z. 13. Auflegung st. Ausfertigung. Z. 20. sothane st. sothanen. S. 28. Z. 11. v. u. *escalera* st. *esculera*. S. 29. Z. 5. v. u. bemüht st. benützt. S. 30. Z. 2. v. u. aliquot detectae st. liquot delectae. S. 33. Z. 15. würden st. wurden. Z. 17. die st. in. S. 37. Z. 13. aufzutreten st. auftreten. Z. 9. v. u. mußten st. müßten. S. 40. Z. 15. Dec. st. Den. Z. 4. v. u. sein st. kein. S. 41. Z. 14. v. u. Mäßigung st. Mäßigkeit. Z. 9. v. u. Einschreitungen st. Einschreibungen. S. 48. Z. 10. v. u. einen st. ein. S. 49. Z. 8. angestellte st. angehängte. S. 53. Z. 13. v. u. Glücksgüter st. Glaubensgüter. S. 57. Z. 5. v. u. Sandoval st. Pandoval. S. 58. Z. 11. und st. um. S. 59. Z. 1. v. u. S. st. S. 19. pag. S. 62. Z. 1 v. u. Anfrage st. Afnrage. S. 63. Z. 2. dissentirenden st. dissirenden. S. 75. Z. 8 Bastan st. Boston. Z. 6. v. u. arkadischen st. arabischen. S. 76. Z. 15. Duennen st. Duenna. Z. 17. dem st. den. S. 78. Z. 4. v. u. dem st. den. S. 79. Z. 12. dies st. die. S. 85. Z. 2. Großprior st. Goßprior. Z 17. dem st. den. Z. 18. Jahre st. Jehre. S. 87. Z. 1. v. u. und st. um. S. 88. Z 6. v. u. diesen st. diese. S. 93. Z. 5. v. u. Annäherungen st. Annähnungen. S. 97. Z. 3. Kardinalpriester st. Kardinal, Priester. Z. 1. v. u. l. st. S. S. 106. Z. 13. v. u. euch st. auch. S. 113. Z. 6. Loaisa st. Loise. S. 114. Z. 17. ist nach Umstände einzurücken: so. S. 131. Z. 16. lese man Jünglings st. Jünglins. S. 135. Z. 1. ist die auszustreichen. S. 137. Z 17. lese man cisirte st. cirte. S. 140. Z. 16. den st. Dem. S. 167. Z. 14. würden st. würde. S. 168. setze man = st. ,. S. 179. Z. 2. v. u. lese man los st. laus. S. 185. Z. 11. v. u. setze man vor machen zu. S. 198. Z. 4. v. u. lese man Erzbischofe st. Bischofe. S. 240. Z 4. ist vor lies einzurücken: erneuert hatte. Z. 1. v. u. vor dem: den. S. 246. und 248. Z. 11. 20. 25. 30. lese man Evora st. Evara. S. 252. Z. 4. *motu* st. *montu*. Z. 4. v. u. ihm st. ihn. S. 256. Z. 4. v. u. seiner st. seinen. S. 257. Z. 2. v. u. den st. denen. S. 288. Z. 1. euch st. auch. S. 293. Z. 4. des st. de. S. 295. Z. 5. v. u. würden st. würde. S. 323. Z. 4. v. u. den st. dem. S. 335. Z. 5. v. u. denselben st. demselben. S. 339. Z. 21. und 22. es st. sie. S. 363. Z. 1 v. u. versprechen st ausprechen. S. 365. Z. 9. v. u. frei st. frisch. S. 370. Z. 10. v. u. vor st von. Z 6. v u. in st. ie. S. 375. Z. 16. v. u. von altem st. vom alten. Z. 5. v. u. ist nach Christen, einzurücken: Verwandte. S. 377. Z. 7. v. u. lese man den, st. dem. S. 388. Z. 6. während st. da. Z. 7. Geisteskräfte st. Befugnisse. Z. 8. hat st. behält. S. 390.

Z. 15 v. u. ist nach minder einzurücken: schwer. Z. 6 v. u. lese man Inquisitoren st. Richter. S. 391 Z. 7 v. u. sache st. sachen. S. 394 Z. 23 sei st. sie. S. 396 Z. 8. Umreise st. Kursreise. S. 398. Z. 3 ist — wegzustreichen. S. 401. Z. 6. v. u. lese man denienigen st. demienigen. S. 402 Z. 3 v. u. Formalitäten st. Formeln. S. 443 Z. 12 des st. der. Z. 13 Zurückhalts st. Zurückhalt-. S. 455 Z. 9 ist nicht wegzustreichen. S. 461 ist nach Glaubens einzurücken: verdächtig. S. 486 Z. 3 lese man Bullen st. Bulle. S. 491 Z. 12 leugne st. leuge. S. 497 Z. 5 v. u. missoriale st. missariate. S. 509 Z. 9 Antonio st. Antonia. S. 510 Z. 8 v. u. geboten st. gebot. S. 511 Z. 3 v. u. infidelitas st. infidelibus. S. 513 Z. 8 Schwang st. Schwunge. S. 517 Z. 4 por st. pos. S. 537 Z. 9, 15 st. 14. S. 546 Z. 5 v. u. Encomiast. st. Encomiast. S. 547 Z. 4 v. u. titulis st. tituiis. S. 550 Z. 3 beim st. des. Rathe st. Raths. Z. 12 Pufendorf st. Pusendorf. S. 552 Z. 15 v. u. erwählt st. erwähnt. S. 561 Z. 3 v. u. müßten st. mußten. S. 562 Z. 8 v. u. 1794 st. 1792. S. 573 Z. 3 ist nach *Vida* einzurücken: de. Z. 8 v. u. lese man Solorzano st. Solorgano. S. 577 Z. 18 schien st. schiene. S. 578 Z. 13 v. u. Tauler's st. Touler's. Z. 4. v. u. ist s wegzustreichen. S. 579 Z. 16 lese man Vicente st. Vincent. S. 581. Z. 13 v. u. Villegas st. Villgas. S. 582 Z 11 der st. die. Z. 12. wollte st. wollten. S. 585 Z. 10 einigen st. einiger. Z. 11 Gegenständen st. Gegenstände. Z. 16 Mognino st. Mogrino. S. 592 Z. 17 gesollt st. gewollt. S. 593 Z. 20 stark st. fort. Z. 2. v. u. hatten st. haben. S. 599 Z. 15 v. u. ist nach entgegengesetzte einzurücken: Lehre. S. 600 Z. 13 nach daß: sie. S. 601 Z. 10 v. u. lese man der st. den. S. 608 Z. 6 v. u. müßten st. mußten. S. 620 Z. 9 ihm st. ihr. S. 644 Z. 15 denunziirten st. Denunziirten. S. 653 Z. 17 Alcudia st. Aloudia. S. 654 Z. 5 Olivarez st. Olvarez. Z. 7 Izquierdo st. Izqucerdo. S. 661 Z. 7 abgelesen st. gelesen. S. 663 Z. 11 v. u. Ricla st. Riela. S. 664 Z. 11 größern st. gößern. S. 669. Z. 6 v. u. ist nach vermischt einzurücken: und verschmolzen.

Bayerische Staatsbibliothek München
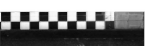
Digitized by Google